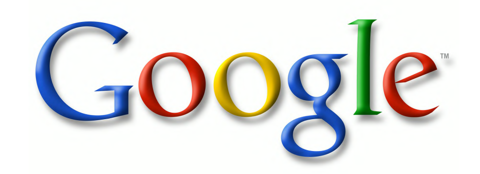
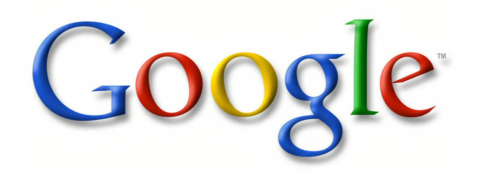
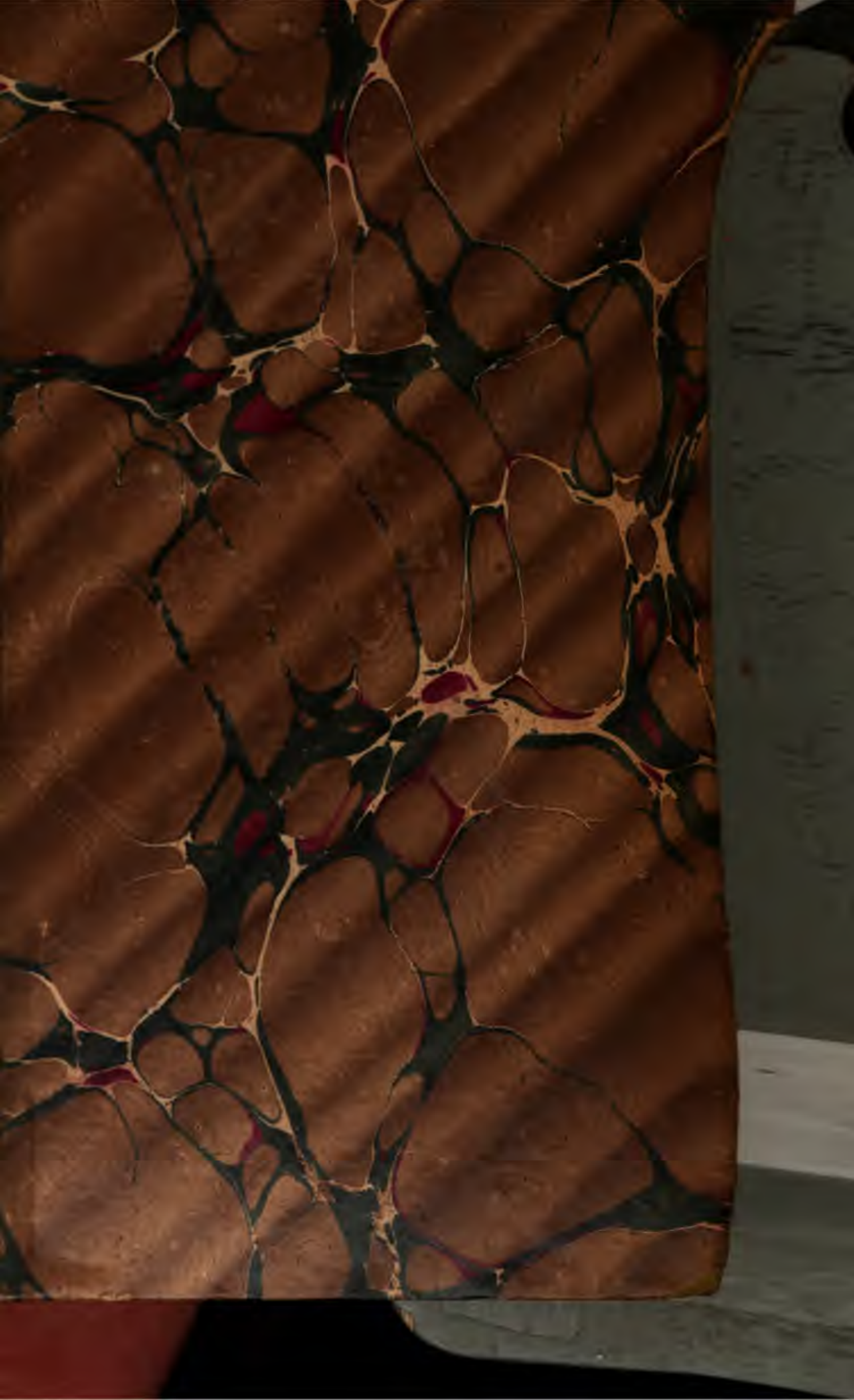






Zeitschrift

für

schweizerisches Recht.

Siebenter Band.

Herausgegeben

durch

Fr. Ott,
Regierungsrath
in Zürich.

J. Schnell,
Civilgerichtspräsident
und Professor der Rechte
in Basel.

Fr. von Wyß,
Oberrichter
in Zürich.

Basel,
Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff).
1858.

Anzeige.

Die „Zeitschrift für schweizerisches Recht", von welcher hier der siebente Band vorliegt, soll auch ferner in zwei Heften jährlich erscheinen, welche zusammen wenigstens 30 Bogen gleichen Formats umfassen werden. Der Zweck, den sie verfolgt, ist in dem Einleitungswort des ersten Heftes „von der Aufgabe dieser Zeitschrift" ausgesprochen, auf das hier, zur Vermeidung aller Wiederholungen aufmerksam gemacht wird.

Der Preis eines Jahrganges von zwei Heften beträgt acht Franken n. Währung. Bei Erwägung des Werthes, den dieses Unternehmen für schweizerische Juristen und für Alle, die sich am öffentlichen Leben irgendwie betheiligen, ansprechen darf, kann derselbe nur sehr niedrig erscheinen.

Die Anlage der Zeitschrift ist der Art, daß bei günstiger Zahl der Abnehmer eine Erweiterung ihrer jetzigen Grenzen leicht gedenkbar ist und, wenn tüchtige Kräfte und guter Wille die Herausgeber unterstützen, in allen drei Zweigen, welche diese Zeitschrift pflegt, eine namhafte Vermehrung der Mittheilung möglich wird.

Für Solche, welche vielleicht diese Zeitschrift lieber in die einzelnen Theile, aus denen sie besteht, auflösen, hat der Verleger, ohne jedoch Sonderung in der Subscription möglich machen zu können, auch die Paginatur jedes der drei Theile gesondert.

Der Verleger hofft daher auch zuversichtlich, es werden die verehrl. Regierungs- und Gerichtskanzleien diesem Unternehmen wohlwollend entgegen kommen sowohl durch Aufnahme dieser Sammlung in ihre Handbibliotheken, als namentlich auch durch bereitwillige Mittheilung der von den Herausgebern gewünschten Quellen, ohne welche diese Arbeit nicht gedeihen kann.

Zusendungen für die Redaktion können an die unterzeichnete Verlagshandlung gerichtet werden.

Basel, im Dezember 1858.

Bahnmaier's Buchhandlung
(C. Detloff).

Zeitschrift

für

schweizerisches Recht.

Siebenter Band.

Herausgegeben

durch

Fr. Ott,
Regierungsrath
in Zürich.

J. Schnell,
Civilgerichtspräsident
und Professor der Rechte
in Basel.

Fr. von Wyß,
Oberrichter
in Zürich.

Basel,
Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff).
1858.

Inhalt des siebenten Bandes.

I. Abhandlungen.

1. Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten. Von F. von Wyß . . . . S. 3
2. Die Bildung des Concursprozesses nach schweizerischen Rechten. Von Dr. And. Heußler . . . . S. 117

II. Rechtsquellen.

1. Das Thalrecht von Engelberg. Von J. Schnell.
A. Einleitung und Ueberſicht . . . . . . S. 3
B. Quellenstücke . . . . S. 13
1. Freikauf der Thalleute vom Erbrecht des GH. (1422) S. 13. 2. Hohe und kleine Gerichte, Frevelbuße und Wildbann (1444) S. 15. 3. Testirrecht der Thalleute (1449) S. 21. 4. Schätzerwahl, Zigerleistung und Handänderungsgebühren (1469) S. 23. 5. Der Mühlebrief (1483) S. 29. 6. (fehlt). 7. Friedgebot (1497) S. 30. 8. Der Awasserbrief (1514) S. 31. 9. Das alte Thalbuch (1582) S. 34. 10. Krotzenstöcke auf Almend (1600) S. 67. 11. Bußen, Strafen, Hintersassen (1603) S. 67. 12. Gerichtsbesetzung, Ehrschatz, Abzug, Einzuggeld, Ehrtagwen. (1605) S. 68. 13. Das neue Thalbuch (s. d.) mit Beilagen: 1. Thurnbuch (s. d.) S. 85, 2. Geschäftsordnung der Thalgemeinde (s. d.) S. 97; 3. Anrede an die Thalleute in der Thalgemeinde (1740) S. 97. 14. Gerichtsbesetzung, Ehrschatz, Abzug, Beisaßen, Einzuggeld (1619) S. 98, mit der betr. Klagschrift und den Anträgen der Thalleute. 15. Erläuterungen dazu (1620) S. 110. 16. Gerichtszeit (1628) S. 111. 17. Eienalp (1642) S. 119. 18. Waldnutzung, Pfändung, Schuldentrieb (1645) S. 112. 19. Alppolizei (1645) S. 114. 20. Gültverkauf (1647) S. 114. 21. Alpnutzung, Schuldenzerschrenzung (1654) S. 115. 22. Zehnten (1655) S. 115. 23. Zehntenlieferung (1661) S. 117. 24. Zeit der Geschäfte über Vieh (1665) S. 117. 25. Gültverschreibungen (1665) S. 117. 26. Eheversprechen (1666) S. 118. 27. Gültverschreibung (1669) S. 118. 28. Eheversprechen (1672) S. 118. 29. Almendauftrieb (1675) S. 119. 30. Grasbann (1676.) S. 119. 31. Gültablösung und Kuhsatz auf Alpen (1678) S. 120. 32. Aufnahme fremden Viehes (1679) S. 120. 33. Sentenstier (1680) S. 120. 34. Frauengut (1686) S. 121. 35. Holzbann (1687) S. 121. 36. Liegenschaftsveräußerung und -Versetzung, Testiren, Vormundschaft, Viehsanität, Armen-

heirath (1688) S. 121. 37. Geißweide (1688) S. 124. 38. Mineral- und Jagdregal (1889) S. 125. 39. Gültrecht (1693) S. 126. 40. Diebstahlmandat (1. d.) S. 127. 41. Alpnutzung (1702) S. 127. 42. Gotteshausalpzinsgewinn (1706) S. 128. 43. Eienalprechte (1707) S. 128. 44. Waldbann (1720) S. 130. 45. Pfandgülten (1722) S. 130. 46. Ueberzinsverbot (1727) S. 131. 47. Beisaßenwaldrechte (1729) S. 132. 48. Schmalvieh (1730) S. 132. 49. Genossenordnung auf Obhagalmend (1731) S. 132. 50. Almendbübersatz (1732) S. 134. 51. Alprechte, namentlich Alpzugrechte (1736) S. 134. 52. Ordnung des niedern Gerichts (1736) S. 138. 53. Gültzugrechte (1736) S. 142. 54. Gültverschreibung (1737) S. 142. 55. Thalsäumerordnung (1738) S. 143. 56. Gültpfandschätzer (1746) S. 145. 57. Gültenvertheilungscontrole (1750) S. 146. 58. Verzugszinsen bei Alpzug (1751) S. 146. 59. Windfall (1751) S. 147. 60. Alpzug (1760) S. 148. 61. Erbrecht in der Seitenlinie (1761) S. 148. 62. Leimband und Laubsteuer gegen Eien (1765) S. 149. 63. Gültsatzung auf Blumen- und Gartennutzung (1768) S. 150. 64. Lehengüterkauf, Gültablösung (1770) S. 151. 65. Gültrecht (1778) S. 152. 66. Wurfrecht (1785) S. 152. 67. Schafweiderecht auf Wand und Wallen (1789) S. 153. 68. Grasbann (1796) S. 153.

III. Rechtspflege und Gesetzgebung.

1. Urtheile. Allgemeine Bemerkung . . . . . S. 3

1. Civilrecht. Bericht des Instructionsrichters in der Sache der Stadt gegen den Stand Zürich betr. Kaufhausgefälle, und Dispositiv des darauf gegründeten Bundesgerichtsspruchs S. 3

2. Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1857, von J. Schnell . . . . S. 49

A. Allgemeines. S. 49. B. Civilrecht. S. 51. C. Civilproceß (mit Inbegriff von Schuldbetrieb und Concurs) S. 82. D. Criminalrecht. S. 92. E. Criminalproceß. S. 93. F. Rechtsorganisation (mit Inbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens) S. 95.

Abhandlungen.

Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten.

(Von Fr. von Wyß.)

Zu den eigenthümlichsten und zugleich wichtigsten und eingreifendsten Rechtseinrichtungen, die in der Schweiz sich finden, gehört wohl unzweifelhaft der sogenannte Rechtstrieb oder die Schuldbetreibung. Eine Zwangsexecution für Geldforderungen aller Art, angehoben meist auf bloßes Begehren des Gläubigers, ohne daß ein gerichtliches Urtheil oder auch nur eine gerichtliche Cognition oder Bewilligung vorangegangen sein muß, vollzogen durch Administrativbeamte oft ohne alle gerichtliche Mitwirkung, in kurzen Fristen zur Pfändung und Veräußerung der Pfänder oder Einhändigung derselben an den Gläubiger, oft direkt zur Eröffnung des Concurses führend, das ist ein Institut, zu dem jeder Jurist, der es nicht von Jugend auf mit eigenen Augen gesehen und daran sich gewöhnt hat, den Kopf schütteln wird. Mit dem, was die Rechtswissenschaft gewöhnlich lehrt, wird er es gar nicht reimen können, und es liegt nahe, daß er nichts als eine singuläre Barbarei darin sehe, die den willkürlichsten und gefährlichsten Eingriffen in die Rechte der Einzelnen Thür und Thor öffne und mit einem geregelten Rechtswesen unvereinbar sei. Damit stimmt aber die praktische Erfahrung gar nicht überein. Gegen wirklich unbegründete Forderungen hat auch jene Einrichtung genügende Mittel, Schutz zu gewähren, und im Uebrigen gibt sie die Möglichkeit, ohne viel Umtriebe und Kosten schnell und sicher wirkende Execution für liquide Forderungen zu erlangen, was, wie Jedermann zugeben wird, für den practischen Rechtsverkehr ein außerordentlicher Gewinn und mit richtig verstandener Humanität auch ganz wohl vereinbar

ist. Schon sehr alten Ursprungs haben sich die Grundzüge dieser Einrichtung durch allen Wechsel der Zeiten hindurch und ungeachtet aller sonstigen Veränderungen des Rechtswesens bis auf die Gegenwart erhalten; für ihre weitere Ausbildung ist noch in den neuesten Zeiten vieles geschehen, die Grundlage wird aber beibehalten und gilt als bewährt. Es wird ihr zu gutem Theil der so bedeutende anderwärts in diesem Umfange fast unbekannte Credit zugeschrieben, der namentlich für grundversicherte Forderungen besteht, und wundern muß man sich nur, daß sie außer den Grenzen der Schweiz bis jetzt so wenig Beachtung und Nachahmung gefunden hat. Wahr ist freilich, daß sie mit der schweizerischen Rechtsentwicklung überhaupt, auch der politischen, enge zusammenhängt, wie denn auch nur hieraus erklärt werden kann, daß ungeachtet der so unendlichen Manigfaltigkeit des Privatrechts, wie sie in der Schweiz von jeher bestanden hat und noch besteht, die Grundzüge der Schuldbetreibung doch fast überall in gleicher Weise sich ausgebildet haben, und hier wirklich von nationalem schweizerischem Recht gesprochen werden kann. Schon diese Rücksicht wird es rechtfertigen, wenn die Schuldbetreibung in einläßlicher Darstellung hier behandelt werden soll. Sie ist es aber nicht allein. So stiefmütterlich die Executionslehre von der Theorie gewöhnlich behandelt wird, so ist sie doch practisch so wichtig, daß auch die Theorie ihr Augenmerk wohl darauf richten darf; und auch abgesehen von dieser unmittelbar ins Leben eingreifenden Bedeutung der Sache lohnt es sich wohl der Mühe, den Ursprüngen nachzufragen, in denen dieses eigenthümliche Verfahren seine Wurzel gefunden und den Wegen nachzugehen, die es seither gewandert ist. In wenigen Theilen der Rechtsgeschichte spiegelt sich der jeweilige Character der Zeit so deutlich ab wie hier; wenige sind so geeignet, von dem Rechtsleben und den Rechtsbegriffen früherer Zeiten ein anschauliches Bild zu geben, und dazu kommt bei dem bedeutenden Umfang, den der Rechtstrieb in unsern ältern Rechtsquellen einnimmt, noch überdieß, daß für das Verständniß der letztern eine übersichtliche und vergleicheude Zusammenstellung der Bestimmungen über Schuldbetreibung sehr förderlich sein kann. Zu fürchten ist dabei nur, daß bei der

großen Masse des Stoffes aus Mangel hinreichender Kenntniß gar Vieles sehr ungenügend und lückenhaft bleibe, vielleicht auch Unrichtiges mit unterlaufe. Wer die schweizerische Gesetzgebung und Praxis kennt, weiß, wie schwer es Jedem wird, der nicht selbst dem betreffenden Kanton angehört, ohne eigene Anschauung des Details der Praxis den richtigen Weg zu finden. Mehr als Stückwerk zu weiterer Anregung und Ergänzung kann daher durchaus nicht versprochen werden.

Die Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung der Schuldbetreibung hat zunächst anzuknüpfen an die Stadt- und Dorf- oder Hofrechte des spätern Mittelalters, welche seit der Auflösung der Gauverfassung und dem Verfall der Landgerichte wie im ganzen deutschen Reich so auch in der dazu gehörigen Schweiz Bildung und Handhabung wenigstens des Privatrechtes, soweit es sich nicht um den Adel handelte, fast ausschließlich bestimmten. Das allgemeine Landrecht spiegelt sich freilich darin wieder, und wer möchte läugnen, daß wie für das materielle Recht, so auch für den Proceß die tiefern Wurzeln in das frühere Mittelalter bis in die Volksrechte hinauf reichen. Bestimmt nachweisen läßt sich aber hiefür bei der Dürftigkeit der Quellen nur sehr weniges, und was man zunächst hiebei im Auge haben könnte, die in einzelnen Stadtrechten in merkwürdiger Weise hervortretende Scheu, in das Haus des freien Mannes einzubringen und in sein Vermögen mit Gewalt einzugreifen, die beinahe an Bestimmungen der **lex Salica** und **Ripuaria** [1]) mahnt, und die Neigung, durch indirekten Zwang, Buße und im Nothfall Aechtung, zum Gehorsam zu nöthigen, das kann leicht selbständiger Ausfluß sein der neu erwachten städtischen Freiheit ohne direkten

---

[1]) tit. 50, 51, 56 leg. Sal. (Merkel). tit. 32 leg. Ripuar: — „judex fiscalis ad domum illius accedere debet et legitimam strudem exinde aufferre et ei tribuere, qui eum interpellavit, hoc est, septem rachinburgiis unicuique XV solidos et ei qui causam prosequitur, XLV. Quod si ipsam strudem contradicere voluerit, et ad januam suam cum spata tracta accesserit et eam in porta sive in poste posuerit, tunc judex fidejussores ei exigat, ut se ante regem repræsentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defendere."

Zusammenhang mit altem Recht. Mit dem gemeinen Rechte des spätern Mittelalters stand es nicht mehr im Einklang. Die Autonomie der Städte, denen die frei gewordenen Länder bald an die Seite treten, und die Rechtsübungen der Dorfgerichte in den Grundherrschaften und Vogteien, wie sie spärlich beginnend im 13. Jahrhundert, im 14. und 15. Jahrhundert immer reichhaltiger hervortreten, das sind die Quellen, aus denen in bestimmt nachweisbarem ununterbrochenem Zusammenhang das noch jetzt geltende Executionsrecht hervorgegangen ist. Alle spätern Aenderungen waren bloße auf demselben Boden ruhende Modificationen. Die wesentlichen Merkmale jener alten Execution, wenn auch nunmehr bedeutend gemildert, sind noch jetzt characteristische Eigenschaften derselben, so namentlich der Ernst und die Strenge der Execution, die Richtung auf die Person, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, die Leichtigkeit ohne gerichtliches Urtheil und ohne viele Formalitäten für liquide Forderungen Vollstreckung zu erlangen, die Ausscheidung gewisser privilegirter Forderungen, für welche die Execution eine besonders beschleunigte ist, endlich eine eigenthümliche Betreibung für grundversicherte Forderungen, die noch sehr deutliche Ueberreste des alten Gültrechts zeigt. Die Erhaltung dieses Rechtes hängt neben der besondern politischen Verfassung wesentlich damit zusammen, daß der gemeine auf römischen und canonischen Quellen und italienischen Rechtsgewohnheiten ruhende Proceß der Schweiz völlig fremd geblieben ist. Die Veränderungen, die im Laufe der Zeit erfolgt sind, haben sämmtlich in veränderten Bedürfnissen und Modificationen der politischen und Gerichtsverfassung und der Art und Weise der Rechtsbildung ihren selbständigen nnd einheimischen Grund, und wenn auch die Doctrin in neuerer Zeit hie und da wesentlichen Einfluß erlangt hat, so zeigt die Erfahrung doch bereits, daß dieselbe sehr wohl daran thut, wenn sie die alten Grundlagen ehrt und achtet und nicht ohne Noth daran rüttelt. Sie läuft hier leicht Gefahr, Gutes für blos vermeintlich Besseres wegzuwerfen.

Die Eintheilung des Stoffes für die geschichtliche Uebersicht ergibt sich leicht durch die Beschaffenheit der Quellen und

der Rechtsentwicklung überhaupt. Für die ebene Schweiz kommt zuerst in Betracht das Schuldrecht der Städte, wie es vom 13. bis 16. Jahrhundert aus alten Gewohnheiten, Freiheiten und Erkanntnissen der Räthe sich gebildet hat, daneben die in den Offnungen aufbewahrten Hof- und Dorfrechte der Landschaft, die seit Ende des 15. Jahrhunderts in Amtsrechte sich erweitern; beide Klassen vereinigen sich im 17. und 18. Jahrhundert in den Stadt- und Landrechten, die von dem Rechte der regierenden Stadt ausgehend dasselbe zu einem gemeinen Rechte für den ganzen betreffenden Kanton erweitern. Die Herrschafts- und Grafschaftsrechte der gemeinen Herrschaften schließen sich daran an. Einen besondern Weg geht die Rechtsbildung in den Landrechten der democratischen Gebirgskantone, die mit dem 14. und 15. Jahrhundert ihren Anfang nehmen. Eigenthümlich und unter sich merkwürdig gleichförmig wird ihr Schuldrecht am besten abgesondert abgehandelt.

Mit dem 18. Jahrhundert schließt der historische Ueberblick; was dem 19. Jahrh. angehört, kann leicht mit den gegenwärtig geltenden Schuldbetreibungsgesetzen verbunden werden, deren kurze Zusammenstellung nach den wesentlichen Grundzügen zum Schlusse folgen soll. Dabei braucht übrigens kaum wiederholt zu werden, daß für den ersten Versuch den Gegenstand in solcher Weise zu behandeln die Nachsicht sehr in Anspruch genommen werden muß und bei der unendlichen Anzahl oft nicht leicht zugänglicher Quellen von irgend welcher Vollständigkeit keine Rede sein kann.

1. Das Schuldrecht der Städte.

Wenn von Städten im Allgemeinen hier die Rede ist, könnte man zunächst daran denken, alle mit Stadtrecht begabten Gemeinden im jetzigen Umfange der Schweiz, die allerdings, auch wenn sie nicht zu voller Freiheit gelangt und der Hoheit eines Landesherrn oder einer regierenden Stadt unterworfen geblieben sind, in mehr oder minderem Maße sämmtlich Autonomie geübt haben, müssen speciell ins Auge gefaßt werden. Davon kann aber nicht die Rede sein und es wäre dieß auch kaum von

erheblichem Interesse. Die Zähringischen und Habsburgischen Freiheitsbriefe, die für die meisten kleineren Städte die Grundlage des Stadtrechtes bilden, enthalten nur sehr weniges, das auf das Schuldrecht sich bezieht, und was die spätere Entwicklung dieser Landstädte betrifft, so war — mit einigen Ausnahmen allerdings — theils der Umfang zu gering, theils auch die Stellung nicht unabhängig genug, um eigener selbständiger Rechtsbildung bedeutenden Spielraum zu gewähren. Es wird daher wohl gestattet sein, zunächst nur auf die größern, zur Landeshoheit gelangenden Städte, deren Recht in weiterem Umfang maßgebenden Einfluß erhielt, und zwar besonders Zürich, Basel, Bern und Lucern speciell einzugehen, und was von andern Städten als erheblich bekannt ist, gelegentlich anzufügen.

Das Schuldrecht der Stadt Zürich hat seine Grundlage in dem in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fallenden Richtebrief [1]) und ist dann durch auffallend zahlreiche Rathsverordnungen, [2]) von denen die bedeutendsten in das Gerichtsbuch des Stadtgerichts von 1553 übergegangen sind, weiter gefördert worden. Es scheint in Zürich dieser Zweig des Rechtes mit ganz besonderer Vorliebe und Sorgfalt gepflegt worden zu sein, und merkwürdig ist jedenfalls, wie sehr man hier schon in früher Zeit bemüht war, den practischen Mechanismus der Handhabung des Rechts in bequemer Weise einzurichten.

Nach dem Richtebrief [3]) war die Klage betreffend Geld-

---

[1]) Ueber die 2 Recensionen und Ausgaben desselben s. Bd. 3 dieser Zeitschrift II. p. 69. Der erst kürzlich von Joh. Meyer herausgegebene Schaffhauser-Richtebrief (Schaffhausen 1857) stimmt mit dem Zürcherischen in den meisten Theilen wörtlich überein und weist deutlich auf Constanz als gemeinsame Quelle hin. Die Hauptstelle über die Schuldexecution (A. 92) lautet wörtlich gleich mit dem entsprechenden Art. der ältern Recension des Zürcherischen Richtebriefs und es galt also damals in Schaffhausen und Constanz dasselbe Schuldrecht wie in Zürich.

[2]) S. die reichhaltige Uebersicht in Bd. 3 dieser Zeitschrift II. p. 79 ff.

[3]) Buch 3, Art. 17—19 (Archiv f. Schw. Gesch. V, 194): „Swer umb gelt dem gerichte überhörig wirt vor dem schultheißen

schuld bei dem Gerichte des Schultheißen oder Vogtes anzubringen; die Execution aber, wenn der Beklagte verurtheilt worden und dem gerichtlichen Zahlungsgebot keine Folge geleistet hatte, war nicht, wie dieß sonst die gemeine und auch in den meisten deutschen Städten geltende Regel war, dem Richter selbst, dem Schultheißen oder Vogte unter Beihülfe des Gerichtsdieners oder Fronboten, sondern dem Rathe zugewiesen. Grund oder Vorwand hiefür war ohne Zweifel, daß Ungehorsam gegenüber dem Gerichte Frevel und Störung der öffentlichen Ordnung sei, deren Bestrafung und Beseitigung wie bei anderer Beeinträchtigung der städtischen Ordnung dem Rathe zukomme, und überdieß scheint die Execution sowohl ihrer Art nach als auch wegen der Schwierigkeit der Ausführung die ganze Machtentfaltung des Rathes zuweilen erforderlich gemacht zu haben, während Schultheiß oder Vogt ohne Hülfe des Rathes nicht zum Ziele gelangt wären. [1]) Wer dem Rathe als dem Gericht ungehor-

ald vor dem vogte, also das si uf ir eid nement, das si das nit gerichten mögen, die sun es danne dem rate künden. Und sol man im gebieten, das er sich richte innrunthalb einem manode. Tut ers nicht, wirt es geklaget, ist des hauptguotes ein pfunt ald drobe, er git ein pfunt. Ist es aber unter einem pfunde, er git zehen schillinge. Under zehen schillingen, so git er fünf schillinge. Darnach (so in der ältern Recension) ie ze 14 tagen git er also vil. Richtet er sich nicht mit dem Kleger umb die wetpfenninge, so mag er im verlieren 5 schilling, und so er dem rate dristunt ze buessende wirt, je ze drien tagen die buoß, das ir drye werdent, darumb sol der rat pfenden. Ist er unpfandbere, so sol man im die stat verbieten und darzu ane der stat schirm sin.“ Ebenso Richtebr. III. 54, 55.

[1]) Ueber die ursprünglich wohl auf Usurpation beruhende Strafgerichtsbarkeit des Rathes s. Bluntschli, Zürch. RGeschichte I, 166 ff. Aehnliches findet sich in Basel, wie später sich ergeben wird. S. auch Stadtrecht von Dießenhofen von 1260 (Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, Bd. 1. Beilagen, S. 12): „quod si neglexerit (in judicium venire), scultetus et ceteri Urbani veniant ad domum debitoris accipientes bona ipsius et persolvant.“ Auch in deutschen Städten kommt das Gleiche hie und da vor. So z. B. in den Statuten von Bremen von 1303, tit. 21. (Oelrichs p. 79): — „so sol man enen panden ut then weren vor thes vogbedes wedde und vor the sculde unde de sake. dat scolen the ratmanne jo don binnen nagesten verteyn nachten.“ Nach dem Stadtrecht von München,

sam oder „überhörig“ angezeigt wird, dem gebietet der Rath innert Monatsfrist zu bezahlen. Geschieht dieß nicht und geht der Kläger neuerdings den Rath um Hülfe an, so verfällt der Schuldner in Buße je nach der Größe der Schuld, 1 Pfund bis 5 Schilling. Das Anbringen dieser Klage wird „Verlieren“ genannt, d. h. den Schuldner in Buße oder Verlust bringen. Noch zwei Fristen von vierzehn Tagen je bei derselben Buße werden dem Schuldner angesetzt und wenn derselbe beharrlich ungehorsam bleibt und weder Schuld noch Buße bezahlt, so kann der Kläger unter Bezahlung von 5 Schilling, die somit der Schuldner ihm „verliert,“ den Rath um Pfändung angehen. In der neuern Recension des Richtebriefs ist an die Stelle der dreimaligen Zahlungsaufforderung eine einzige mit einmaliger Buße getreten. Für die Pfändung oder das „Eingewinnen“ der Schuld ging der ganze Rath dem Schuldner zu Haus und Hof; und es kann, wie aus einer andern Stelle des Richtebriefs hervor zu gehen scheint, [1]) dazu kommen, daß auf den Hof geläutet, d. h. wohl die Bürgerschaft zusammen berufen werden muß. Widerstand wenigstens in den festen Thürmen der Stadt scheint nichts Unerhörtes gewesen zu sein. War nicht genug Gut zu finden, so wurde dem Schuldner die Stadt verboten. Er verlor damit den Schutz der Stadt. Der Gläubiger durfte ihn fangen, doch, falls er sich nicht zur Wehre setzte, ohne ihn am Leibe zu verletzen, und sein Gut an sich ziehen, wo er es immer finden konnte. Wer ihn aufnahm in der Stadt, machte sich derselben Buße schuldig, und der Rath konnte auch den Bürgern, die feste Häuser hatten vor der Stadt, auf Begehren des Gläubigers hin die Aufnahme verbieten. Auf Bruch der Verbannung steht Buße und Gefangenschaft. [2]) Es ist dieses Ver-

---

A. 499 (Auer p. 187) kommt der Rath und in dessen Namen die Rathsredner bei der Execution zu Hülfe, wenn das Bedürfniß dafür eintritt. S. auch Schnell in der Säkularschrift: Basel im 14. Jahrh. (Basel 1856.) p. 356.

[1]) III, 36. (Archiv, p. 200): „der die buoze versait, die er verschult gegen dem rate, daz man in darumbe pfenden muoz, ald uf den Hof darumbe gelütet wird, der git einer halben M. me dann e.“

[2]) Richtebr. I, 39. III, 19, 38. 39. 43. 47: „Dem die stat ver-

bieten offenbar eine mildere und nur für das städtische Recht wirksame Art von Aechtung, wie dieselbe sonst bloß bei peinlichen Klagen gerechtfertigt war und in deutschen Städten nur ausnahmsweise sich findet.[1]) Wer schon vor dem Schultheißen schwor, weder Pfand noch Pfenning zu haben, konnte zunächst

boten ist umbe gelt und die gelten in vahen wen, so es inen erloubet wirt, und werret sich der selbe, was im dane geschiht von dien, die in vahent, darumbe sun die einhein schaden nemen von dem gerichte."

[1]) Schwabenspgl. A. 89 (Wackernagel): „Der richter sol im richten (bei Contumaz), umbe swaz er klaget, unde sol jenen in die ächte tuon, ez enst dahne umbe gülde; da sol man nieman umbe verähten." Doch kennt auch der Richtsteig Landrechts Fälle von bürgerlich-peinlichen Klagen (so wenn der Beklagte „bi sinen truwen" etwas gelobt hatte und dieß nicht hielt), in denen bei Unpfandbarkeit wie bei peinlichen Klagen Eigen, Ehre und Lehen abgeurtheilt werden konnte. Richtsteig (Homeyer) 41, 7, systematische Darstellung p. 445 ff. — Sonst war Schuldknechtschaft in härterer oder milderer Form bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldner die gemeine Regel (Sachsensp. III, 39. 1. Schwabensp. A. 249: „Swer einen man beklaget vor gerichte unde er nit vergelten mac noch bürgen gehaben, der richter sol imn vür sin gelt antwürten. unde der sol in behalten geliche sinem ingesinde mit arbeit unde mit spise. unde wil er, er mac in in eine isenhalt spannen; unde anders sol er in niht banden" u. s. f.), und möglich ist, daß das Verbieten aus der Stadt besonders auch darum eingeführt wurde, weil die Schuldknechtschaft unpractisch geworden war. Dem Gläubiger war zwar auch jetzt noch das Recht gegeben, den Schuldner zu fangen; es mangeln aber über die Behandlung des letztern so sehr alle Bestimmungen, daß die wirkliche Ausübung jenes Rechtes nur selten gewesen sein kann. — Das Stadtrecht von Winterthur von 1297, III. 6—11 (Bluntschli, Rechtsgesch. I. 483) kennt eine Execution gegen die Person des Schuldners nur im Falle der Contumaz und zwar nach freier Wahl des Gläubigers; der letztere kann verlangen, daß ihm der Schuldner „zu Gaste" gegeben werde, in welchem Falle er auch auf das Gut desselben außerhalb des Friedkreises selbst nach Belieben greifen kann; oder auf sein Begehren muß der Richter dem Schuldner zu Haus und Hof gehen nnd fahrende Habe oder Eigen pfänden. Hat der Schuldner kein pfandbares Gut, „so sol man in nit vahen umb die gülte, man soll im beiten, unz das er es haben mag." Dasselbe findet sich noch im Jahr 1483 in dem übereinstimmenden Stadtrecht vou Bülach (Schauberg, Zeitschr. für

dieser Execution entgehen; allein wenn der Kläger sich damit nicht beruhigen wollte, bei dem Rathe Klage erhob und dieser fand, es suche der Schuldner „mit trügeheit dien Lüten ir guot ze empfrömden“, so trat wie in andern Fällen Verbieten der Stadt und Erlaubniß, den Schuldner zu fangen, ein. Es kann hiernach wohl angenommen werden, jene Bußen und jene gewaltsame Execution des Rathes seien hauptsächlich nur da zur Anwendung gekommen, wo der Schuldner mit Willen dem Gerichte ungehorsam war; bei wirklicher und eingestandener Zahlungsunfähigkeit mußte, um die Strafe des Verbietens eintreten zu lassen, zugleich betrügliches Verfahren vorliegen, und es ist daher die scheinbare Härte dieser Execution eher milder als das gemeine Recht, und jedenfalls lag die wirksame Handhabung derselben ganz in den Händen des Rathes, der, wie die Klagen zeigen, die als Hauptveranlassung oder Vorwand für die Brunische Revolution angegeben werden, wenigstens gegen Standesgenossen oft übergroße Milde geübt zu haben scheint. [1]) Daraus mag sich auch erklären, daß das Versprechen der Giselschaft als Surrogat für die amtliche Execution damals in so häufigem Gebrauche war. Das gegebene Ehrenwort sollte hier dem Versprechen Kraft verleihen; es wurde aber so gewöhnlich in Anwendung gebracht, daß ein ordentlicher Rechtsgang bei Nichterfüllung desselben doch wieder Bedürfniß wurde und der Rath unmittelbar Buße verhängen sollte, wenn der Schuldner nicht dem Versprechen gemäß zu Leistung der Giselschaft in dem Wirthshause sich stellte (Richtebrief **III**, 16. 28. 30. 53. Bluntschli, Rechtsgesch. 1, 295).

Rechtsqu. I, 87.) Dagegen erwähnt das Winterthurerstadtrecht in der Recension von 1531 (diese Zeitschr. IV. 186) von dem „zu gaste geben“ des Schuldners nichts mehr und läßt denselben, wenn er nicht zahlen kann, wie in Zürich aus der Stadt ausschwören.

[1]) Eine Verordnung von 1324 (Lauffer, Beiträge zur Historie der Eidgenossen II, 27) mußte bestimmen: „und sol ouch ein jeglich Rat, swa ir gesellen deheine an ir rate pfenninge verloren werden, an dem des ersten ingewinnen, und darnach von den die an den andern reten sizent, und darnach an andern je den ersten ane Geverde.“

Die Brunische Revolution von 1336 änderte die Grundzüge des Verfahrens nicht; aber sichtbar nahm dasselbe doch seither einen mehr bürgerlichen geschäftsmäßigen Charakter an, wurde auch der That nach wohl strenger; die Rücksicht auf die Möglichkeit gewaltsamen Widerstandes tritt zurück, der Rath selbst schreitet nicht mehr unmittelbar ein und überträgt die Handhabung untergeordneten Beamten. Noch im Jahr 1332 (Lauffer Beitr. II. 30) war zu Abkürzung der Sache bestimmt worden, die Zahlungsgebote des Schultheißen und des Rathschreibers Namens des Rathes sollen gleichzeitig geschehen und 4 Wochen hernach der Kläger, wenn er keine Zahlung erhält, dem Schuldner verlieren mögen, ein Ausschuß des Rathes von 1 Ritter und 2 Bürgern solle zunächst 5 Gebote erlassen je von einem Tage zum andern bei 1 Pfund Buße, und erst zur Pfändung selbst der ganze Rath dann schreiten. Aber schon 1344 wurden an Stelle dieses Ausschusses als besondere Beamtung unter der Benennung Ingewinner drei Bürger außer dem Rathe bestellt, die mit ihrem Schreiber und ihren Knechten für Schulden, die beim Rathe eingeklagt und in das Protokoll des Rathschreibers eingetragen (an den rat geschrieben) und für die nach Ablauf der Frist dem Schuldner verloren, d. h. dessen Buße verfallen war, das Eingewinnen oder Pfänden nun allein zu besorgen hatten. Die genommenen fahrenden Pfande wurden dem Gläubiger überantwortet und von diesem für Schuld und Buße durch die geschworenen Gantmeister und Feilträger öffentlich feilgeboten und verkauft. Liegende Güter wurden auf die Gant geschlagen und von dem Rathe mit Urkunde dem Meistbieter, wohl meist dem Gläubiger selbst eingehändigt. [1]) In demselben

[1]) Beispiel einer solchen Urkunde: Der Rath bezeugt, „dz all die rechtung, so Rudi von Meilen unser burger an dem hus und hofstatt und an den 2 juchart ackern darhinder vor unser statt an der sil bei st. Jakob gelegen hat, von unsern ingewünnern heissens wegen ingewunnen ward von der geldschuld wegen, so der obgen. R. den lüten gelten solt und stuond och daz vorgeschriben gut unverkofft als lang als recht ist und durch der kleger bett willen und von unsers heißens wegen ward dz vorgen. hus — veil geruffet dri stund und mehr als recht ist. Da wolt nieman nut meer darumb

Jahre wurde auch die Giselschaft verboten, „wan wer Zürih dem andern gelten sol der sol im verlieren vor dem Rate und die Ingewinner heißen ingewinnen, als die Burger gesetzt hand" (Lauffer II. 96), ein Verbot, das freilich mehrmals wieder aufgehoben und dann wieder bestätigt werden mußte. — Im Jahr 1431 findet sich die erste Spur, daß Anhebung einer Klage vor Gericht nicht mehr für nöthig gehalten ward, um zur Execution zu gelangen. Eine Verordnung dieses Jahres, zunächst erlassen mit Bezug auf Betreibung von Gliedern des Raths durch Leute aus der Gemeinde, setzt voraus, daß der Gläubiger von vorn herein dem Schuldner „an rat umb sin benempt schuld schriben und im verlieren mag", fährt dann aber fort: „wer aber das denselben des ratz beduchtte, daz im der so in an rat geschriben hatte umb mer an den rat geschriben hette denn er meinde das er im schuldig were, so mag er sinem widersacher in dem nechsten monat nach dem so er in an rat geschriben hatt für gericht gebieten." Eine fernere wesentliche Veränderung erfolgte durch eine Verordnung von 1469. Es wurde dadurch für die Verrufung zahlungsunfähiger Schuldner, die nun immer zulässig war, wenn bei dem Schulder keine Pfande gefunden wurden oder derselbe schwor, weder Pfand noch Pfenning zu besitzen, eine geregelte Ordnung eingeführt. Nur einmal des Jahres „uff St. Johans abend ze sungichten" sollte die Verrufung für alle die Personen stattfinden, die im Laufe des Jahres auf Begehren der Gläubiger als zahlungsunfähig eingeschrieben worden waren. Die Verbindung derselben ging auch jetzt noch dahin: „das ich inen die Statt verruf und wer sy drüber huset hofet, ätzt oder trenckt oder dhein Gmeinsame mit inen hat, — der ist schuldig, söllich Schuld, darum inen die Statt verruft wird, für sy zu bezalen."

Umfassenden und in der That merkwürdigen Aufschluß über den Gang der Betreibung gibt eine Verordnung von Zinstag vor St. Valentinstag 1493, revidirt 1548 und auf-

---

bieten noch geben denn Rud. Sager der pfister, dem ward das hus — all die rechtung, die R. daran hat, zu koffen geben umb 2 Pfund Zür. pfenn. und beliben och die selben pfenn. dem Sager an die geldschuld u. s. f."

genommen in das Gerichtsbuch von 1553, welche das ganze Verfahren, wie es allmälig durch einzelne Verordnnngen und Uebung sich gebildet hatte, zusammenstellt. Noch nähere Erläuterung dazu gibt die Erzählung des Rathschreibers Hans Asper von 1513 (diese Zschr. IV, Rq. S. 18) und ein noch ungedrucktes Zeugniß des Schultheißen Hans Effinger von 1520. Hiernach hat sich, wer gewöhnliche Geldschuld eintreiben will, an den Rathschreiber zu wenden, er soll sprechen, wie das Zeugniß von Effinger sagt: „der ist mir so vil oder so vil schuldig, send da ein angster.“ Der Rathschreiber schreibt die Schuld in sein Buch, geht sodann zum Schuldner und fragt ihn, ob er der Schuld gichtig sei. Gibt er die Schuld zu, „so bestat es daby“; bestreitet er aber, „so sol der ratschriber im ein heller heischen und git er im den, so sol er widerumb zu demselben, so in angeschriben hat, gan und im sagen er sye im nit gichtig, daruff sol dan das ratschryben ab sin.“ Der Gläubiger kann dann den Schuldner vor Gericht bieten lassen. Einmaliges Ausbleiben vor Gericht macht den Schuldner sachfällig. In diesem Fall und eben so, wenn die Forderung durch Urtheil gut geheißen wird, läßt der Rathschreiber, der vor Gericht anwesend sein soll, dieselbe sofort in das Verlustbuch [1] aufnehmen. Wurde dagegen die Forderung nur theilweise gutgeheißen, so muß zur Strafe für die Ueberforderung das Rathschreiben für den gutgeheißenen Betrag von Anfang an wieder beginnen. Frühestens 4 Wochen und 1 Tag, nachdem der Schuldner an Rath geschrieben worden, spätestens innert Jahres Frist kann der Gläubiger, falls die Schuld nicht bestritten worden, Eintragung des Schuldners in das Verlustbuch verlangen. Je am Samstag wird eingeschrieben, was an diesem Tage angemeldet worden, und es verfällt nun dem Schuldner noch die alte Buße des Richtbriefes von 1 Pfund bis 2 Schilling, je nach der Größe der Schuld. Wem verloren ist, der kann sich noch „umb drü stuck“ der Betreibung entschlagen: wenn nemlich für mehr verloren wurde, als an den Rath geschrieben, oder wenn „die Ver-

[1]) Diese Verlustbücher sind noch erhalten im Staatsarchiv seit 1468.

Zusammenhang mit altem Recht. Mit dem gemeinen Rechte des spätern Mittelalters stand es nicht mehr im Einklang. Die Autonomie der Städte, denen die frei gewordenen Länder bald an die Seite treten, und die Rechtsübungen der Dorfgerichte in den Grundherrschaften und Vogteien, wie sie spärlich beginnend im 13. Jahrhundert, im 14. und 15. Jahrhundert immer reichhaltiger hervortreten, das sind die Quellen, aus denen in bestimmt nachweisbarem ununterbrochenem Zusammenhang das noch jetzt geltende Executionsrecht hervorgegangen ist. Alle spätern Aenderungen waren bloße auf demselben Boden ruhende Modificationen. Die wesentlichen Merkmale jener alten Execution, wenn auch nunmehr bedeutend gemildert, sind noch jetzt characteristische Eigenschaften derselben, so namentlich der Ernst und die Strenge der Execution, die Richtung auf die Person, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, die Leichtigkeit ohne gerichtliches Urtheil und ohne viele Formalitäten für liquide Forderungen Vollstreckung zu erlangen, die Ausscheidung gewisser privilegirter Forderungen, für welche die Execution eine besonders beschleunigte ist, endlich eine eigenthümliche Betreibung für grundversicherte Forderungen, die noch sehr deutliche Ueberreste des alten Gültrechts zeigt. Die Erhaltung dieses Rechtes hängt neben der besondern politischen Verfassung wesentlich damit zusammen, daß der gemeine auf römischen und canonischen Quellen und italienischen Rechtsgewohnheiten ruhende Proceß der Schweiz völlig fremd geblieben ist. Die Veränderungen, die im Laufe der Zeit erfolgt sind, haben sämmtlich in veränderten Bedürfnissen und Modificationen der politischen und Gerichtsverfassung und der Art und Weise der Rechtsbildung ihren selbständigen nnd einheimischen Grund, und wenn auch die Doctrin in neuerer Zeit hie und da wesentlichen Einfluß erlangt hat, so zeigt die Erfahrung doch bereits, daß dieselbe sehr wohl daran thut, wenn sie die alten Grundlagen ehrt und achtet und nicht ohne Noth daran rüttelt. Sie läuft hier leicht Gefahr, Gutes für blos vermeintlich Besseres wegzuwerfen.

Die Eintheilung des Stoffes für die geschichtliche Uebersicht ergibt sich leicht durch die Beschaffenheit der Quellen und

der Rechtsentwicklung überhaupt. Für die ebene Schweiz kommt zuerst in Betracht das Schuldrecht der Städte, wie es vom 13. bis 16. Jahrhundert aus alten Gewohnheiten, Freiheiten und Erkanntnissen der Räthe sich gebildet hat, daneben die in den Offnungen aufbewahrten Hof- und Dorfrechte der Landschaft, die seit Ende des 15. Jahrhunderts in Amtsrechte sich erweitern; beide Klassen vereinigen sich im 17. und 18. Jahrhundert in den Stadt- und Landrechten, die von dem Rechte der regierenden Stadt ausgehend dasselbe zu einem gemeinen Rechte für den ganzen betreffenden Kanton erweitern. Die Herrschafts- und Grafschaftsrechte der gemeinen Herrschaften schließen sich daran an. Einen besondern Weg geht die Rechtsbildung in den Landrechten der democratischen Gebirgskantone, die mit dem 14. und 15. Jahrhundert ihren Anfang nehmen. Eigenthümlich und unter sich merkwürdig gleichförmig wird ihr Schuldrecht am besten abgesondert abgehandelt.

Mit dem 18. Jahrhundert schließt der historische Ueberblick; was dem 19. Jahrh. angehört, kann leicht mit den gegenwärtig geltenden Schuldbetreibungsgesetzen verbunden werden, deren kurze Zusammenstellung nach den wesentlichen Grundzügen zum Schlusse folgen soll. Dabei braucht übrigens kaum wiederholt zu werden, daß für den ersten Versuch den Gegenstand in solcher Weise zu behandeln die Nachsicht sehr in Anspruch genommen werden muß und bei der unendlichen Anzahl oft nicht leicht zugänglicher Quellen von irgend welcher Vollständigkeit keine Rede sein kann.

1. Das Schuldrecht der Städte.

Wenn von Städten im Allgemeinen hier die Rede ist, könnte man zunächst daran denken, alle mit Stadtrecht begabten Gemeinden im jetzigen Umfange der Schweiz, die allerdings, auch wenn sie nicht zu voller Freiheit gelangt und der Hoheit eines Landesherrn oder einer regierenden Stadt unterworfen geblieben sind, in mehr oder minderem Maße sämmtlich Autonomie geübt haben, müssen speciell ins Auge gefaßt werden. Davon kann aber nicht die Rede sein und es wäre dieß auch kaum von

erheblichem Interesse. Die Zähringischen und Habsburgischen Freiheitsbriefe, die für die meisten kleineren Städte die Grundlage des Stadtrechtes bilden, enthalten nur sehr weniges, das auf das Schuldrecht sich bezieht, und was die spätere Entwicklung dieser Landstädte betrifft, so war — mit einigen Ausnahmen allerdings — theils der Umfang zu gering, theils auch die Stellung nicht unabhängig genug, um eigener selbständiger Rechtsbildung bedeutenden Spielraum zu gewähren. Es wird daher wohl gestattet sein, zunächst nur auf die größern, zur Landeshoheit gelangenden Städte, deren Recht in weiterem Umfang maßgebenden Einfluß erhielt, und zwar besonders Zürich, Basel, Bern und Lucern speciell einzugehen, und was von andern Städten als erheblich bekannt ist, gelegentlich anzufügen.

Das Schuldrecht der Stadt Zürich hat seine Grundlage in dem in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fallenden Richtebrief [1]) und ist dann durch auffallend zahlreiche Rathsverordnungen, [2]) von denen die bedeutendsten in das Gerichtsbuch des Stadtgerichts von 1553 übergegangen sind, weiter gefördert worden. Es scheint in Zürich dieser Zweig des Rechtes mit ganz besonderer Vorliebe und Sorgfalt gepflegt worden zu sein, und merkwürdig ist jedenfalls, wie sehr man hier schon in früher Zeit bemüht war, den practischen Mechanismus der Handhabung des Rechts in bequemer Weise einzurichten.

Nach dem Richtebrief [3]) war die Klage betreffend Geld-

---

[1]) Ueber die 2 Recensionen und Ausgaben desselben s. Bd. 3 dieser Zeitschrift II. p. 69. Der erst kürzlich von Joh. Meyer herausgegebene Schaffhauser-Richtebrief (Schaffhausen 1857) stimmt mit dem Zürcherischen in den meisten Theilen wörtlich überein und weist deutlich auf Constanz als gemeinsame Quelle hin. Die Hauptstelle über die Schuldexecution (A. 92) lautet wörtlich gleich mit dem entsprechenden Art. der ältern Recension des Zürcherischen Richtebriefs und es galt also damals in Schaffhausen und Constanz dasselbe Schuldrecht wie in Zürich.

[2]) S. die reichhaltige Uebersicht in Bd. 3 dieser Zeitschrift II. p. 79 ff.

[3]) Buch 3, Art. 17—19 (Archiv f. Schw. Gesch. V, 194): „Swer umb gelt dem gerichte überhörig wirt vor dem schultheißen

schuld bei dem Gerichte des Schultheißen oder Vogtes anzubringen; die Execution aber, wenn der Beklagte verurtheilt worden und dem gerichtlichen Zahlungsgebot keine Folge geleistet hatte, war nicht, wie dieß sonst die gemeine und auch in den meisten deutschen Städten geltende Regel war, dem Richter selbst, dem Schultheißen oder Vogte unter Beihülfe des Gerichtsdieners oder Fronboten, sondern dem Rathe zugewiesen. Grund oder Vorwand hiefür war ohne Zweifel, daß Ungehorsam gegenüber dem Gerichte Frevel und Störung der öffentlichen Ordnung sei, deren Bestrafung und Beseitigung wie bei anderer Beeinträchtigung der städtischen Ordnung dem Rathe zukomme, und überdieß scheint die Execution sowohl ihrer Art nach als auch wegen der Schwierigkeit der Ausführung die ganze Machtentfaltung des Rathes zuweilen erforderlich gemacht zu haben, während Schultheiß oder Vogt ohne Hülfe des Rathes nicht zum Ziele gelangt wären. [1]) Wer dem Rathe als dem Gericht ungehor-

ald vor dem vogte, also das si uf ir eid nement, das si das nit gerichten mögen, die sun es danne dem rate künden. Und sol man im gebieten, das er sich richte innrunthalb einem manode. Tut ers nicht, wirt es geklaget, ist des hauptguotes ein pfunt ald drobe, er git ein pfunt. Ist es aber unter einem pfunde, er git zehen schillinge. Under zehen schillingen, so git er fünf schillinge. Darnach (so in der ältern Recension) ie ze 14 tagen git er also vil. Richtet er sich nicht mit dem Kleger umb die wetpfenninge, so mag er im verlieren 5 schilling, und so er dem rate dristunt ze buessende wirt, je ze drien tagen die buoß, das ir drye werdent, darumb sol der rat pfenden. Ist er unpfandbere, so sol man im die stat verbieten und darzu ane der stat schirm sin." Ebenso Richtebr. III. 54, 55.

[1]) Ueber die ursprünglich wohl auf Usurpation beruhende Strafgerichtsbarkeit des Rathes s. Bluntschli, Zürch. RGeschichte I, 166 ff. Aehnliches findet sich in Basel, wie später sich ergeben wird. S. auch Stadtrecht von Dießenhofen von 1260 (Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, Bd. I. Beilagen, S. 12): „quod si neglexerit (in judicium venire), scultetus et ceteri Urbani veniant ad domum debitoris accipientes bona ipsius et persolvant." Auch in deutschen Städten kommt das Gleiche hie und da vor. So z. B. in den Statuten von Bremen von 1303, tit. 21. (Oelrichs p. 79): — „so sol man enen panden ut then weren vor thes voghedes wedde und vor the sculde unde de sake. dat scolen the ratmanne jo don binnen negesten verteyn nachten." Nach dem Stadtrecht von München,

sam oder „überhörig“ angezeigt wird, dem gebietet der Rath innert Monatsfrist zu bezahlen. Geschieht dieß nicht und geht der Kläger neuerdings den Rath um Hülfe an, so verfällt der Schuldner in Buße je nach der Größe der Schuld, 1 Pfund bis 5 Schilling. Das Anbringen dieser Klage wird „Verlieren“ genannt, d. h. den Schuldner in Buße oder Verlust bringen. Noch zwei Fristen von vierzehn Tagen je bei derselben Buße werden dem Schuldner angesetzt und wenn derselbe beharrlich ungehorsam bleibt und weder Schuld noch Buße bezahlt, so kann der Kläger unter Bezahlung von 5 Schilling, die somit der Schuldner ihm „verliert,“ den Rath um Pfändung angehen. In der neuern Recension des Richtebriefs ist an die Stelle der dreimaligen Zahlungsaufforderung eine einzige mit einmaliger Buße getreten. Für die Pfändung oder das „Eingewinnen“ der Schuld ging der ganze Rath dem Schuldner zu Haus und Hof; und es kann, wie aus einer andern Stelle des Richtebriefs hervor zu gehen scheint, [1]) dazu kommen, daß auf den Hof geläutet, d. h. wohl die Bürgerschaft zusammen berufen werden muß. Widerstand wenigstens in den festen Thürmen der Stadt scheint nichts Unerhörtes gewesen zu sein. War nicht genug Gut zu finden, so wurde dem Schuldner die Stadt verboten. Er verlor damit den Schutz der Stadt. Der Gläubiger durfte ihn fangen, doch, falls er sich nicht zur Wehre setzte, ohne ihn am Leibe zu verletzen, und sein Gut an sich ziehen, wo er es immer finden konnte. Wer ihn aufnahm in der Stadt, machte sich derselben Buße schuldig, und der Rath konnte auch den Bürgern, die feste Häuser hatten vor der Stadt, auf Begehren des Gläubigers hin die Aufnahme verbieten. Auf Bruch der Verbannung steht Buße und Gefangenschaft. [2]) Es ist dieses Ver-

---

A. 499 (Auer p. 187) kommt der Rath und in dessen Namen die Rathsredner bei der Execution zu Hülfe, wenn das Bedürfniß dafür eintritt. S. auch Schnell in der Säkularschrift: Basel im 14. Jahrh. (Basel 1856.) p. 356.

[1]) III, 36. (Archiv, p. 200): „der die buoze versait, die er verschult gegen dem rate, daz man in darumbe pfenden muoz, alde uf den Hof darumbe gelütet wird, der git einer halben M. me dann e.“

[2]) Richtebr. I, 39. III, 19, 38. 39. 43. 47: „Dem die stat ver-

bieten offenbar eine mildere und nur für das städtische Recht wirksame Art von Aechtung, wie dieselbe sonst bloß bei peinlichen Klagen gerechtfertigt war und in deutschen Städten nur ausnahmsweise sich findet. [1]) Wer schon vor dem Schultheißen schwor, weder Pfand noch Pfenning zu haben, konnte zunächst

boten ist umbe gelt und die gelten in vahen wen, so es inen erloubet wirt, und werret sich der selbe, was im dane geschiht von dien, die in vahent, darumbe sun die einhein schaden nemen von dem gerichte."

[1]) Schwabenspgl. A. 89 (Wackernagel): „Der richter sol im richten (bei Contumaz), umbe swaz er klaget, unde sol jenen in die ächte tuon, ez ensi dahne umbe gülde; da sol man nieman umbe verähten." Doch kennt auch der Richtsteig Landrechts Fälle von bürgerlich-peinlichen Klagen (so wenn der Beklagte „bi sinen truwen" etwas gelobt hatte und dieß nicht hielt), in denen bei Unpfandbarkeit wie bei peinlichen Klagen Eigen, Ehre und Leben abgeurtheilt werden konnte. Richtsteig (Homeyer) 41, 7, systematische Darstellung p. 445 ff. — Sonst war Schuldknechtschaft in härterer oder milderer Form bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldner die gemeine Regel (Sachsensp. III, 39. 1. Schwabensp. A. 249: „Swer einen man beklaget vor gerichte unde er nit vergelten mac noch bürgen gehaben, der richter sol imn vür sin gelt antwürten. unde der sol in behalten geliche sinem ingesinde mit arbeit unde mit spise. unde wil er, er mac in in eine isenhalt spannen; unde anders sol er in niht banden" u. s. f.), und möglich ist, daß das Verbieten aus der Stadt besonders auch darum eingeführt wurde, weil die Schuldknechtschaft unpractisch geworden war. Dem Gläubiger war zwar auch jetzt noch das Recht gegeben, den Schuldner zu fangen; es mangeln aber über die Behandlung des letztern so sehr alle Bestimmungen, daß die wirkliche Ausübung jenes Rechtes nur selten gewesen sein kann. — Das Stadtrecht von Winterthur von 1297, III. 6—11 (Bluntschli, Rechtsgesch. I. 483) kennt eine Execution gegen die Person des Schuldners nur im Falle der Contumaz und zwar nach freier Wahl des Gläubigers; der letztere kann verlangen, daß ihm der Schuldner „zu Gaste" gegeben werde, in welchem Falle er auch auf das Gut desselben außerhalb des Friedkreises selbst nach Belieben greifen kann; oder auf sein Begehren muß der Richter dem Schuldner zu Haus und Hof gehen nnd fahrende Habe oder Eigen pfänden. Hat der Schuldner kein pfandbares Gut, „so sol man in nit vahen umb die gülte, man soll im beiten, unz das er es haben mag." Dasselbe findet sich noch im Jahr 1483 in dem übereinstimmenden Stadtrecht vou Bülach (Schauberg, Zeitschr. für

dieser Execution entgehen; allein wenn der Kläger sich damit nicht beruhigen wollte, bei dem Rathe Klage erhob und dieser fand, es suche der Schuldner „mit trügeheit dien Lüten ir guot ze empfrömden“, so trat wie in andern Fällen Verbieten der Stadt und Erlaubniß, den Schuldner zu fangen, ein. Es kann hiernach wohl angenommen werden, jene Bußen und jene gewaltsame Execution des Rathes seien hauptsächlich nur da zur Anwendung gekommen, wo der Schuldner mit Willen dem Gerichte ungehorsam war; bei wirklicher und eingestandener Zahlungsunfähigkeit mußte, um die Strafe des Verbietens eintreten zu lassen, zugleich betrügliches Verfahren vorliegen, und es ist daher die scheinbare Härte dieser Execution eher milder als das gemeine Recht, und jedenfalls lag die wirksame Handhabung derselben ganz in den Händen des Rathes, der, wie die Klagen zeigen, die als Hauptveranlassung oder Vorwand für die Brunische Revolution angegeben werden, wenigstens gegen Standesgenossen oft übergroße Milde geübt zu haben scheint. [1]) Daraus mag sich auch erklären, daß das Versprechen der Giselschaft als Surrogat für die amtliche Execution damals in so häufigem Gebrauche war. Das gegebene Ehrenwort sollte hier dem Versprechen Kraft verleihen; es wurde aber so gewöhnlich in Anwendung gebracht, daß ein ordentlicher Rechtsgang bei Nichterfüllung desselben doch wieder Bedürfniß wurde und der Rath unmittelbar Buße verhängen sollte, wenn der Schuldner nicht dem Versprechen gemäß zu Leistung der Giselschaft in dem Wirthshause sich stellte (Richtebrief III, 16. 28. 30. 53. Bluntschli, Rechtsgesch. 1, 295).

Rechtsqu. I, 87.) Dagegen erwähnt das Winterthurerstadtrecht in der Recension von 1531 (diese Zeitschr. IV. 186) von dem „zu gaste geben“ des Schuldners nichts mehr und läßt denselben, wenn er nicht zahlen kann, wie in Zürich aus der Stadt ausschwören.

[1]) Eine Verordnung von 1324 (Lauffer, Beiträge zur Historie der Eidgenossen II, 27) mußte bestimmen: „und sol ouch ein jeglich Rat, swa ir gesellen deheine an ir rate pfenninge verloren werden, an dem des ersten ingewinnen, und darnach von den die an den andern reten sizent, und darnach an andern je den ersten ane Geverde.“

Die Brunische Revolution von 1336 änderte die Grundzüge des Verfahrens nicht; aber sichtbar nahm dasselbe doch seither einen mehr bürgerlichen geschäftsmäßigen Charakter an, wurde auch der That nach wohl strenger; die Rücksicht auf die Möglichkeit gewaltsamen Widerstandes tritt zurück, der Rath selbst schreitet nicht mehr unmittelbar ein und überträgt die Handhabung untergeordneten Beamten. Noch im Jahr 1332 (Lauffer Beitr. **II.** 30) war zu Abkürzung der Sache bestimmt worden, die Zahlungsgebote des Schultheißen und des Rathschreibers Namens des Rathes sollen gleichzeitig geschehen und 4 Wochen hernach der Kläger, wenn er keine Zahlung erhält, dem Schuldner verlieren mögen, ein Ausschuß des Rathes von 1 Ritter und 2 Bürgern solle zunächst 5 Gebote erlassen je von einem Tage zum andern bei 1 Pfund Buße, und erst zur Pfändung selbst der ganze Rath dann schreiten. Aber schon 1344 wurden an Stelle dieses Ausschusses als besondere Beamtung unter der Benennung Ingewinner drei Bürger außer dem Rathe bestellt, die mit ihrem Schreiber und ihren Knechten für Schulden, die beim Rathe eingeklagt und in das Protokoll des Rathschreibers eingetragen (an den rat geschrieben) und für die nach Ablauf der Frist dem Schuldner verloren, d. h. dessen Buße verfallen war, das Eingewinnen oder Pfänden nun allein zu besorgen hatten. Die genommenen fahrenden Pfande wurden dem Gläubiger überantwortet und von diesem für Schuld und Buße durch die geschworenen Gantmeister und Feiltrager öffentlich feilgeboten und verkauft. Liegende Güter wurden auf die Gant geschlagen und von dem Rathe mit Urkunde dem Meistbieter, wohl meist dem Gläubiger selbst eingehändigt. [1]) In demselben

[1]) Beispiel einer solchen Urkunde: Der Rath bezeugt, „dz all die rechtung, so Rudi von Meilen unser burger an dem hus und hofstatt und an den 2 juchart ackern darhinder vor unser statt an der sil bei st. Jakob gelegen hat, von unsern ingewünnern heissens wegen ingewunnen ward von der geldschuld wegen, so der obgen. R. den lüten gelten solt und stuond och daz vorgeschriben gut unverkofft als lang als recht ist und durch der kleger bett willen und von unsers heißens wegen ward dz vorgen. hus — veil geruffet dri stund und mehr als recht ist. Da wolt nieman nut meer darumb

Jahre wurde auch die Giselschaft verboten, „wan wer Zürih dem andern gelten sol der sol im verlieren vor dem Rate und die Ingewinner heißen ingewinnen, als die Burger gesetzt hand“ (Lauffer II. 96), ein Verbot, das freilich mehrmals wieder aufgehoben und dann wieder bestätigt werden mußte. — Im Jahr 1431 findet sich die erste Spur, daß Anhebung einer Klage vor Gericht nicht mehr für nöthig gehalten ward, um zur Execution zu gelangen. Eine Verordnung dieses Jahres, zunächst erlassen mit Bezug auf Betreibung von Gliedern des Raths durch Leute aus der Gemeinde, setzt voraus, daß der Gläubiger von vorn herein dem Schuldner „an rat umb sin benempt schuld schriben und im verlieren mag“, fährt dann aber fort: „wer aber das denselben des ratz beduchtte, daz im der so in an rat geschriben hatte umb mer an den rat geschriben hette denn er meinde das er im schuldig were, so mag er sinem widersacher in dem nechsten monat nach dem so er in an rat geschriben hatt für gericht gebieten.“ Eine fernere wesentliche Veränderung erfolgte durch eine Verordnung von 1469. Es wurde dadurch für die Verrufung zahlungsunfähiger Schuldner, die nun immer zulässig war, wenn bei dem Schulder keine Pfande gefunden wurden oder derselbe schwor, weder Pfand noch Pfenning zu besitzen, eine geregelte Ordnung eingeführt. Nur einmal des Jahres „uff St. Johans abend ze sungichten“ sollte die Verrufung für alle die Personen stattfinden, die im Laufe des Jahres auf Begehren der Gläubiger als zahlungsunfähig eingeschrieben worden waren. Die Verbindung derselben ging auch jetzt noch dahin: „das ich inen die Statt verruf und wer sy drüber huset hofet, ätzt oder trenckt oder dhein Gmeinsame mit inen hat, — der ist schuldig, söllich Schuld, darum inen die Statt verruft wird, für sy zu bezalen.“

Umfassenden und in der That merkwürdigen Aufschluß über den Gang der Betreibung gibt eine Verordnung von Zinstag vor St. Valentinstag 1493, revidirt 1548 und auf-

---

bieten noch geben denn Rud. Sager der pfister, dem ward das hus — all die rechtung, die R. daran hat, zu koffen geben umb 2 Pfund Zür. pfenn. und beliben och die selben pfenn. dem Sager an die geldschuld u. s. f.“

genommen in das Gerichtsbuch von 1553, welche das ganze Verfahren, wie es allmälig durch einzelne Verordnnngen und Uebung sich gebildet hatte, zusammenstellt. Noch nähere Erläuterung dazu gibt die Erzählung des Rathschreibers Hans Asper von 1513 (diese Zschr. IV, Rq. S. 18) und ein noch ungedrucktes Zeugniß des Schultheißen Hans Effinger von 1520. Hieruach hat sich, wer gewöhnliche Geldschuld eintreiben will, an den Rathschreiber zu wenden, er soll sprechen, wie das Zeugniß von Effinger sagt: „der ist mir so vil oder so vil schuldig, send da ein angster.“ Der Rathschreiber schreibt die Schuld in sein Buch, geht sodann zum Schuldner und fragt ihn, ob er der Schuld gichtig sei. Gibt er die Schuld zu, „so bestat es daby“; bestreitet er aber, „so sol der ratschriber im ein heller heischen und git er im den, so sol er widerumb zu demselben, so in angeschriben hat, gan und im sagen er sye im nit gichtig, daruff sol dan das ratschryben ab sin.“ Der Gläubiger kann dann den Schuldner vor Gericht bieten lassen. Einmaliges Ausbleiben vor Gericht macht den Schuldner sachfällig. In diesem Fall und eben so, wenn bie Forderung durch Urtheil gut geheißen wird, läßt der Rathschreiber, der vor Gericht anwesend sein soll, dieselbe sofort in das Verlustbuch [1] aufnehmen. Wurde dagegen die Forderung nur theilweise gutgeheißen, so muß zur Strafe für die Ueberforderung das Rathschreiben für den gutgeheißenen Betrag von Anfang an wieder beginnen. Frühestens 4 Wochen und 1 Tag, nachdem der Schuldner an Rath geschrieben worden, spätestens innert Jahres Frist kann der Gläubiger, falls die Schuld nicht bestritten worden, Eintragung des Schuldners in das Verlustbuch verlangen. Je am Samstag wird eingeschrieben, was an diesem Tage angemeldet worden, und es verfällt nun dem Schuldner noch die alte Buße des Richtbriefes von 1 Pfund bis 2 Schilling, je nach der Größe der Schuld. Wem verloren ist, der kann sich noch „umb drü stuck“ der Betreibung entschlagen: wenn nemlich für mehr verloren wurde, als an den Rath geschrieben, oder wenn „die Ver-

[1]) Diese Verlustbücher sind noch erhalten im Staatsarchiv seit 1468.

nannt wurden, Anwendung fand. [1]) Die Ingewinner holten die Pfande und ließen sie in der Stadt verganten; bei Bestreitung der Schuld konnte das Stadtgericht entscheiden. [2]) Von ganz besonderer Wichtigkeit wurde diese Ausdehnung für Gültzinse und andere Rechte solcher Art. Hier war vornemlich das Bedürfniß vorhanden, sichere Execution erhalten zu können, und da schon durch die Vertragsurkunde, den Gültbrief, sehr häufig und gewöhnlich Anwendbarkeit des Stadtrechtes oder ganz allgemein „Angriff des Unterpfandes mit geistlichen oder weltlichen Rechten mit und ohne Recht" stipulirt wurde, so war für die Ausdehnung des Stadtrechtes hier ein sicherer Anhalspunkt gegeben, der dann auch noch im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer für den Einzug von Gülten und Schuldbriefen im ganzen Gebiete der Stadt geltenden centralisirten Executionsordnung

---

sin, und daz hiewieder unser burger und die in unser statt und in unseren getwingen wonhaft und gesessen sint dasselbe recht haben über ir burger und über die, die in ir statt und in ir getwingen wonhafft und gesessen sint an iren gerichten und an unsern. och sol man entwederenthalb niemane heften und kümberen umb gelt mit vachenne ald mit verbieten sin gut, er si dann gelte oder bürge, und dennocht sol man dieselben nicht heften mit vachenne, wan daz man im sin gut wol kümbern und verbieten mag mit dem gericht und inrethalb gerichte. Wer aber, daz von deweder statt ein burger über der andern statt burger umb gelt klagete und er da rechtlos von dem gerichte gelassen wurde, mag er das beweren vor sinem gerichte, das sol man dem andern gerichte künden, und swie daz nit widertan wirt inret acht tagen, so mag man darumb hefften an dem gut des gerichtes burger und gesessen lüte, do er da rechtlos gelassen ist. Diese gesetzte sint beschechen dur liebe und durch frientschafft und durch besserunge der gerichten jetwederhalb. Und heruber das dis war sye und stät belib, so haben wir unser insigel an disen brieff ze einem offenen urkund. — dirre brief ward geben ze Zürich do man zalt von Gottes Geburt 1354 an der mittwuchen vor pfingsten do och dise gesetzte geschah."

[1]) S. d. Zeitschr. IV. Rq. 19. Gerichtsbuch von 1553 (Schauberg) S. 78. Der Eingang der Rechtstriebordnung von 1493 sagt: „ein person mag die andere an den rat schryben in der statt und davor die unser burger sint und die zu unser statt gehörent und die unser statt nit in pfandswys inne hat "

[2]) Gerichtsbuch (Schauberg) S. 44.

führte, von der als bleibender Grundlage des spätern Rechtes im Verfolge noch die Rede sein wird. Dagegen ist ein ganz eigenthümlicher Vorläufer derselben, der noch ins 15. Jahrhundert fällt, hier zu erwähnen. Durch eine Verordnung von 1460 (abgedruckt in d. Zeitschr. IV. Rq. 13) wurde, um die lästige und kostspielige Anwendung des geistlichen Rechtes wo möglich zu beseitigen, zu freier Auswahl des Gläubigers neben der Anwendung der betreffenden localen Rechte ein einheitliches für die Stadt Zürich und ihr ganzes Gebiet anwendbares Verfahren, Zehnten und Zinse einzutreiben, eingeführt. Ein Zinsrichter wurde bestellt, der auf Begehren des Gläubigers durch seine Knechte die schuldigen Zinse einforderte, und wenn nicht Folge geleistet wurde, fahrende und im Nothfall liegende Pfande zur Vergantung in die Stadt bringen ließ. Waren keine Pfande zu finden, so mußte der Schuldner binnen Monatsfrist ausschwören, und der Gläubiger konnte außerdem die gesetzten Unterpfande in der Stadt verganten lassen. Wurde die Schuld bestritten, so hatte der Zinsrichter mit 2 Beisitzern zu entscheiden, ein anschauliches Beispiel, wie leicht man damals dazu kam, den gerichtlichen Entscheid nur als einen Zwischenact der Execution zu behandeln. Bedeutenden praktischen Erfolg scheint übrigens diese Verordnung nicht gehabt zu haben. Wenigstens findet sich in den spätern Executionsordnungen von einer solchen vorherigen Pfändung nichts mehr, und obschon besondere Zinsrichter bestehen blieben (Stadt- und Landrecht, IX. 10), hatten sie doch mit der Execution nichts mehr zu thun.

Bedeutende Aehnlichkeit mit dem Schuldrecht von Zürich hat wenigstens für die frühere Zeit das Schuldrecht der Stadt Basel. Die Kenntniß desselben ist durch die schöne Ausgabe der „Basler Rechtsquellen“ eine leicht zugängliche geworden und es hat dasselbe für das 14. Jahrhundert in der zur Säkularfeier des Erdbebens erschienenen Denkschrift (S. 393 ff.) im

---

[1]) Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, 1ster Theil. Basel 1856.

einer vorhergegangenen gerichtlichen Klage nicht mehr; ohne weitere Cognition konnten die Gebote sofort bewilligt, hiegegen aber nach dem ersten Gebote das Gericht angerufen werden. Wurden Forderungen solcher Art nach erfolgter Bestreitung durch gerichtliches Urtheil gut geheißen, oder auch sonst vor Gericht gegebene Zahlungsversprechen nicht gehalten, so ertheilte das Gericht dem Gläubiger eine Vollmacht, die schleunige Vollstreckung bei dem Bürgermeister zu erlangen. Diese Urkunde wurde Wortzeichen genannt, Zeichen an Stelle des mündlichen Wortes, und es erklärt sich hieraus, daß noch heutzutage in Zürich der den Schuldverhaft gestattende gerichtliche Beschluß Wortzeichen genannt wird.

Eine dritte Art der Execution findet sich bei Forderungen, die auf Grundstücke radicirt sind: Grundzinse, Gülten, später auch Schuldbriefe. Der fällige Zins konnte hier zwar unzweifelhaft auch durch Gebote oder Rathschreiben eingezogen werden, aber zuläßig war daneben der directe Angriff des Grundstückes selbst durch Anrufung des Gantrechtes des Schultheißengerichtes. Auf die gerichtliche Klage erkannte das Gericht, falls eine Zahlungsaufforderung ohne Wirkung blieb, durch Urtheil, es solle das Grundstück 6 Wochen und 3 Tage in des Gerichtes Gewalt liegen. Die Bedeutung dieser sehr gewöhnlich vorkommenden Frist [1]) bestand neben dem Zwecke, die Möglichkeit der Aus-

[1]) Schwabenspgl. A. 175: „Uf swelem guote der richter sin gewette nicht envindet, daz es so kleine ist; da sol der vrone bote ein kriuee uf daz tor oder uf daz hus stecken, unde sol ez da mit vronen; unde hat er sich sin underwunden für jemants gülte oder vür jemans bürge, so sol man daz guot über sehs wochen veile bieten ob erz nicht löset und sol den liuten davon gelten.“ Die Erben können binnen Jahr und Tag noch auslösen. Der Sachsensp. 2, 146 setzt für die Fronung die Frist von Jahr und Tag, und es finden sich auch in unsern Stadtrechten Spuren, daß die sechs Wochen und 3 Tage aus practischen Gründen gewissermaßen als kleine Verjährungsfrist an die Stelle der regelmäßigen größern von Jahr und Tag getreten sind, so, wovon später, in Basel und Freiburg. Merkwürdig ist das Urtheil des von dem Landgrafen von Burgund zu Kirchberg abgehaltenen Landgerichtes von 1284, das Stettler, Berner. Rechtsgeschichte S. 65

lösung noch zu gewähren, hauptsächlich darin, die Beklagung des Grundstückes bekannt zu machen und jedem Dritten, der darauf Ansprüche erheben wollte, Gelegenheit zu geben, dieß zu thun. Es ist möglich, daß durch äußere Zeichen, wie sie anderwärts vorkommen, Verschließung des Hauses, Aufstecken eines Kreuzes u. s. f. auch hier für diesen Zweck gesorgt wurde; Zeugnisse dafür sind mir aber nicht bekannt. Nach Ablauf der Frist erfolgte die sogenannte Vergantung durch 3maligen Aufruf an 3 Gerichtstagen und Zuschlag an den Meistbietenden. [1]) Diese Vergantung aber, wie sie hier und anderwärts in jener Zeit allgemein vorkam, hat man sich nicht als eine wahre Versteigerung zu denken; sie bestand nur darin, daß die Frage gestellt wurde, ob Jemand, der Schuldner oder ein Dritter, das Grundstück auslösen oder den Gläubiger überschlagen wolle. War dieß wie gewöhnlich nicht der Fall, so verblieb das Grundstück einfach dem Gläubiger. [2]) Der Bezug auf der Gant, bezeugt

---

erwähnt, wornach ein Besitz von 6 Wochen und 3 Tagen den neuen Erwerber von Liegenschaften gegen Ansprüche Dritter sichern soll.

[1]) Geschäftsbücher des Raths. Der Rath bezeugt z. B., „dz all die rechtung so Fritschi Bachs, der vischer unser burger hatt an dem hus und hofstatt — vor unsers schultheißen gericht beklagt ward von der geltschuld und zinsen wegen, so derselb — dien lüten gelten solt, und stund och dz selb hus und hofstatt in des gerichts gewalt als lang als von zinsen wegen recht ist und do alle gebott von dem gerichte beschahen als urteil geben hat, do wart dz selb hus von Bürgis Nietsteins clag wegen veil geruffet dri stund und mehr, als recht ist — da wolt niemant mehr darumb geben dann Nietstein; dem wart das hus — umb 9 gulden u. s. f. So noch unzählige andere Urkunden dieser Art. S. auch den in Schaubergs Zeitschr. f. schw. Rechtsquellen, 1, 73 abgedruckten Gantbrief betreffend die Vogtei Stammheim.

[2]) Am deutlichsten zeigt dies das Herrschaftsrecht von Elgg (Pestalutz, Zürch. Statuten 1, 320) 44, 2.: „der weibel soll dieselben pfand — offentlich zum dritten Mal nach der gant recht verrüfen, schlagt niemands daruff, so verstand sy dem kleger umb sin schuld kosten und schadenn, schlacht aber jemand, die wyl der weibel die dry rüff ußrüfft, desselben tages vor dem Ave Maria mer daruff, derselbig zücht mit der einen hannd unnd lößt und zalt den kleger

durch Urtheilsurkunde des Gerichtes, gab den Anspruch auf Zufertigung des Grundstücks vor dem je nach der Lage und dem Rechte desselben competenten Gericht, aber ersetzte die letztere nicht. Bei Grundstücken in der Stadt fertigte der Rath. Hatten sich mehrere Zinsgläubiger gemeldet, so hatte je der ältere den Vorrang und mußte von dem jüngern ausgelöst oder überschlagen werden, falls das Recht des letztern nicht untergehen sollte. [1]) Wer sich nicht gemeldet hatte, war schon jetzt, oder was wahrscheinlicher ist, insofern wenigstens Entschuldigungsgründe da waren, erst nach Ablauf einer längern Frist, wovon freilich die Quellen schweigen, ausgeschlossen. Ganz in derselben Weise kommt dieses Gantrecht noch in sehr vielen Rechtsquellen vor und es kann wohl als gemeines Recht wenigstens in den schweizerischen Gegenden gelten. In weiterer Anwendung wird es als Vorläufer des Concurses auch in Ausführung gebracht bei directer Klage der Gläubiger auf das Gut eines unsichern Schuldners, [2]) kommt aber schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Abgang. An Stelle desselben treten besondere Executionsordnungen für Gülten und Schuldbriefe, die nicht bloß für die Stadt, sondern auch für die Landschaft Geltung haben, und von denen noch näher die Rede sein wird. Von dem sonst so häufig erwähnten Recht des Gültinhabers, für seinen Zins selbst zu pfänden, findet sich hier in den Quellen keine Spur mehr.

Dieses als Stadtrecht geschilderte Verfahren fand seine Anwendung gegenüber allen in der Stadt wohnenden Bürgern

— mit der anndern hannd von dem pfand und staat damit in des klegers recht."

[1]) Der Grundsatz, daß die ältere Gült vorgehe, findet sich in einer andern interessanten Anwendung in dem in dieser Zeitschrift Bd. 4, II, S. 49 abgedruckten Moratorium von 1446. — Ein ganz ähnliches Verfahren, wobei je die jüngere Gült abstehen oder übernehmen muß, galt für das Ewiggeld in München; Riedl, das Ewiggeldinstitut, S. 42 ff. Etwas künstlicher ist das Verfahren bei der sogenannten „reterunge" in Frankfurt. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. S. 240 ff.

[2]) Meine Geschichte des Z. Concursproc. S. 18 ff.

und Einsaßen, sowie auch außer der Stadt angesessenen Bürgern (diese Zeitschr. Bd. 2, I, S. 46 ff.); aber es war nicht hierauf beschränkt. In jener Zeit gänzlicher Auflösung größerer Gerichtsverbände und unaufhörlicher Fehden oft zwischen den nächsten Nachbarn mußte es für den Gläubiger, der nicht mit seinem Schuldner an demselben Orte seßhaft war und in der gleichen Rechtsgemeinschaft und unter den gleichen Gerichten stand, äußerst schwierig, oft unmöglich werden, durch ordentlichen Rechtsgang zu seinem Rechte zu gelangen. Wir finden daher, da das vorhandene Bedürfniß doch zu einer Befriedigung drängte, mancherlei künstliche und außerordentliche Mittel, Garantie für Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung und Rechtshülfe zu erlangen. Gegenüber den Gliedern höherer Stände, die auf dem Lande angesessen doch den Dorfgerichten nicht unterworfen waren, mußten das auf Ehrenwort gegebene Versprechen der Giselschaft, Schiedsgerichte, prorogirter Gerichtsstand und die den Reichsgesetzen selbst endlich abgezwungene Erlaubniß, für redliche kuntliche Schuld durch Selbstpfändung des Schuldners und auch seiner Hörigen und Vogtleute, soweit wenigstens die Zinspflicht der letztern reichte, ohne Rechtsbruch sich helfen zu dürfen, [1]) die freilich oft genug wenig wirksame Aushülfe geben. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit wurde oft, wenn nichts anderes helfen wollte, zum Schutze angerufen. War der Schuldner einem Dorfgerichte unterworfen, so lag die ordentliche Rechtshülfe zwar näher, aber auch da mochte es für den Fremden ungeachtet der gewöhnlichen Bestimmung, daß Gästen schnelles Recht zu halten sei, oft schwer genug werden, falls die Beamten des Gerichtsherrn und die Genossen nicht günstig waren, Recht zu erhalten. Es begreift sich daher leicht, daß die Städte, welche

[1]) S. Wilda, das Pfändungsrecht, Zeitschr. f. deutsches Recht, I, 198 ff. Abgesehen von der Pfändung für Zins und für Schuldverschreibungen, in denen der Schnldner selbst das Recht eingeräumt hat, ohne Gericht zu pfänden, wird das Selbstpfändungsrecht für kundliche Schuld zuerst zugelassen in dem Landfrieden von 1389 und dem Reichsabschied von 1442. Vgl. auch Tengler, Layenspiegel, Straßb. 1511, S. 59. Segesser, Luzern. Rechtsgeschichte I, 182, Augsburg. Statuten, Walch, Beitr. IV, S. 111, A. 85.

Wo schnelle Hülfe Noth that, wie bei Forderungen der Gäste, Lidlon, Brustlon, Kaufpreis für lebendiges Vieh, da konnte die Klage sofort bei den Unzüchtern angebracht werden, die Zahlungsfrist war eine kürzere, und wenn Streit entstand, so konnten die Unzüchter selbst denselben entscheiden.[1])

In der gleichen Weise bestrafte der Rath selbst Ungehorsam gegenüber den Urtheilen und Geboten der Fünfe, die über der Stadt Bau gesetzt waren,[2]) und ähnlich, doch nicht völlig gleich war die Execution nach Kaufhausrecht für Kaufhausschulden. Wer vor den Zweien, die über das Kaufhaus gesetzt sind, geschworen hat zu zahlen oder zu leisten, der wird, wenn er nicht zahlt, von einer Vorstadt in die andere getrieben, auch in die kleine und dann in die rechte Stadt und so fort und fort; nur je für 1 Monat hat er ruhigen Sitz;[3]) außer die Kreuze der Stadt aber wird er nicht getrieben. Nur wenn er nicht dem Eide gemäß leistet, kann nach einer Verordnung von 1407 (Rechtsq. n. 100) der Gläubiger durch Pfändung sich bezahlt machen und verlangen, daß der Schuldner ein Jahr außer die Kreuze hinaus schwöre.

Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die Execution durch die Unzüchter in Mißcredit gekommen zu sein. Sie dauerte zwar noch lange fort bis zum Jahr 1565;[4]) aber daneben erhielt das Schultheißengericht concurrirend die gleiche Befugniß, woraus sich erklärt, daß die Gerichtsordnung von 1457 und

---

[1]) Rechtsq. n. 64, Note 3, n. 10. Note 1.

[2]) Verordnung von 1381. (Rechtsq. n. 30).

[3]) Verordnung von 1397 (Rq. n. 58.): „er sol leisten des ersten in einer vorstat, da er denne wil, und uß der in kein ander vorstat und ouch nüt harin noch zer stat uß komen noch wandelen in dehein wise. und wenne er da einen monat geleistet hat, so mag in der, dem er schuldig ist und leistet, ußer der in ein andere triben und jagen. und wenne er also in allen vorstetten und in der kleinen stat umb und umb geleistet hat, so mag er in triben und manen auch in die rechte stat, da er auch leisten sol, als vor bescheiden ist. und wenne er ouch einen monat darinne geleistet hat, so mag er in aber triben in ein vorstat, nüt in die, daruß er ze nehste getriben ist, und daz iemer also lange triben unz daz er bezalt wirt."

[4]) Rechtsq. n. 359. Anm. 1.

die Unzüchterordnung von 1515 über Execution wörtlich die gleichen Bestimmungen enthalten. Es hängt dieß wohl damit zusammen, daß die alte seltsame Executionsweise, die, seitdem schon nach 1 Monat gänzliche Verweisung aus der Stadt eintrat, allzu hart war und daher auch kaum gehörig vollzogen wurde, dem Bedürfnisse immer weniger entsprach und die Scheu vor direkter Pfändung nicht mehr wie früher vorhanden war. Der Griff auf das Vermögen trat in den Vordergrund und nun war kein rechter Anlaß mehr vorhanden, die Handhabung der Execution einer zunächst für Bestrafung von Freveln bestellten Behörde eher als dem Schuldengerichte zuzuweisen. Doch ging es auch hiebei nach Baslerart nicht sprungweise, sondern sehr allmälig. 1433 [1]) wurden, um für kleinere Schuldforderungen ein wirksameres und schnelleres Verfahren zu gewinnen, Schultheiß und Vogt mit 3 von den 10 Beisitzern des Gerichts als sogenanntes Nach- oder Kleingericht bestellt, um über Schulden von 5 Pf. Pfenn. und darunter und kleine Sachen, die Frieden und Frevel antreffen, 2 Mal in der Woche „am mentag und an der mitwuchen nach dem male“ Klage anzuhören, zu urtheilen und nun auch, falls der Kläger nicht lieber die Unzüchter angehen wollte, die Execution selbst zu leiten. Ausdrücklich wird gesagt, der Rath habe in diesen Sachen dem Schultheißen und Vogt die gleiche Gewalt gegeben wie den Unzüchtern. Mit Bezug auf die Execution selbst wurde damals die Milderung eingeführt und durch eine Verordnung von 1441 [1]) für alle Behörden, welche nunmehr in den Fall kommen konnten, Vollstreckung zu verfügen, allgemein vorgeschrieben, daß insofern der Schuldner binnen der angesetzten Zahlungsfrist fahrende oder liegende Pfande, die des Drittheils besser seien als die Schuld, geben wolle, der Creditor sie anzunehmen gehalten sei, und daß der Schwur, vor den Kreuzen der Stadt zu leisten, mit der Meineidsstrafe als Folge bei Bruch desselben erst nach abgelaufener Frist des Zahlungsgebotes verlangt werden solle. Zum Abschluß gelangt ist die Neuerung in der Gerichtsordnung von

---

2) Rechtsq. n. 122.
3) Rechtsq. n. 128.

1457 (Rechtsq. n. 148). Hier wird dem Schultheißen allgemein das Befugniß ertheilt (Art. 11. 60), falls die angesetzten Zahlungsfristen fruchtlos abgelaufen sind, durch die Amtmänner des Gerichtes nicht bloß für die Buße, sondern auch für die Schuld Pfänder nehmen zu lassen, zuerst fahrende, dann liegende, die ⅓ besser sind als die Schuld. Der Gläubiger kann dann die Pfande durch den "geschwornen Köffler" verkaufen lassen. Auf Pfandweigerung steht als Strafe Gefangenschaft. Ganz dasselbe Verfahren ist in der Unzüchterordnung von 1515, (Rechtsq. n. 232) auch den Unzüchtern vorgeschrieben, und hier noch ausdrücklich beigefügt, daß, wenn der Schuldner keine Pfande zu geben habe, dem Gläubiger die Wahl frei stehe, ihn entweder ausschwören zu lassen oder in Gefangenschaft zu setzen, zuerst in öffentliches, nach 6 Wochen und 3 Tag in Privatgefängniß. [1]) Ging der Schuldner in die Leistung, so wurde dem Gläubiger nun gestattet, etwa aufgefundenes Gut desselben anzugreifen, ohne wie früher deßhalb auf die Leistung verzichten zu müssen (Rechtsq. n. 148 Art. 61). Noch 1596 wird, falls der Gläubiger den Schuldner nicht länger in dem Gefängniß beköstigen will, Landesverweisung zugelassen.

Ein besonderes Verfahren fand wie in Zürich dann statt, wenn der Gültinhaber oder Zinsgläubiger auf das pflichtige Grundstück greifen wollte. Zuerst ist davon ausführlich gehandelt in einer Verordnung von 1498 (Rechtsq. n. 197); ohne Zweifel aber ist das Verfahren im Wesentlichen schon in viel früherer Zeit dasselbe gewesen und möchte auch hierauf zu be-

[1]) Verordnung von 1458, n, 150: „wenn iemand hinfür mit recht umb schuld gefangen und ingeleit wirt und der kleger sin schult fürbringt und alsdann der schuldener sechs wuchen und dry taghe gefangen litt, daß man denn dem kleger den schuldener haruß geben soll, also daß der kleger den schuldener in der statt gefangen halte an einem ende, da er sun und manen gesehen möghe, ouch daß gerichte je zue zyten beseen lassen könne, wie der gefangen gehalten werde. Dem selben gefangen ouch der kleger nach zimlichen gebürlichen dingen essen und drinken geben sol, nemlichen wenn man fleisch isset, ye zu einem mole zwey brot, ein halbe moß wyns und ein stugk fleisches, und so man nit fleisch isset, für daß fleisch ein par eiger oder ein heringh oder ein stugk vischen."

ziehen sein, was in einer Verordnung von 1366 (Rechtsq. n. 23) von der Fronung von Liegenschaften Landesabwesender gesagt ist. Es scheint das Verfahren im 15. Jahrhundert durch läßige Handhabung der Fristen in Verfall gerathen und deßhalb das geistliche Recht sehr häufig gebraucht worden zu sein. Hiegegen sollte die Verordnung von 1498 Abhülfe schaffen, da durch das geistliche Recht „nit allein cost an dem gut, sonder der seel mergklich beschwerd des banns halb ufferstanden ist.“ Es sollte nun, wenn für versessene Zinse, „mißbuw oder ander gebresten“ Fronung eines liegenden Gutes oder Unterpfandes nach Recht und Gewohnheit der Stadt Basel verlangt wird, 6 Wochen und 3 Tage das Gut zu Auslösung des Schuldners liegen bleiben, hierauf ohne weitern Verzug der Aufruf statt finden und der, dem der dritte Kauf gegeben worden, nach Ablauf eines Jahres verlangen können, daß er mit Urtheil in Gewalt und Gewer gesetzt werde. Einwendungen des Schuldners und dritter Personen waren innerhalb dieses Jahres geltend zu machen, später dagegen ausgeschlossen und der Besitz gesichert. Es ist diese Verordnung dann auch in die Stadtgerichtsordnung von 1539 (Rechtsq. 261. Art. 118) übergegangen.

Mit Bezug auf die Anwendung des Stadtrechts auswärtigen Schuldnern gegenüber finden sich auch hier in den Quellen anschauliche Zeugnisse für dieselbe Erscheinung, von der für Zürich bereits die Rede war. Arrest oder Verbot, ausgeführt durch „Anfall oder Behebung mit dem Stabe,“ wird allgemein dem Fremden gegenüber gestattet und die Befugniß des Stadtgerichts anerkannt, bei Bestreitung der Schuld darüber zu entscheiden; vorbehalten ist nur Streit über Eigen an auswärts gelegenen Grundstücken. [1]) Ausdrücklich wird gesagt, daß hörige Leute für die Schuld ihres Herrn pfandbar seien, und Befreiung von dem Arreste hiefür nur dann ihnen zugesichert, wenn sie mit Lebensmitteln in die Stadt zu Markte kommen, gänzliche Befreiung auch für eigene Schuld, wenn sie Zins, Zehnten u. s. f. in die Stadt bringen. [2]) Auch wird gestattet, für Zins auf

---

[1]) Rechtsq. n. 148. Art. 74—76.

[2]) Rechtsq. n. 102. n. 148. Art. 77.

auswärts gelegenen verliehenen Gütern durch Selbstpfändung des auf dem Gute befindlichen sich bezahlt zu machen,[1] und durch besondern Vertrag zwischen der Herrschaft Oestreich und Basel ist den Baselschen Gläubigern, falls sie Zins, Zehnten oder andere Schuld in der Herrschaft und ihrer Ritterschaft Landen zu fordern haben, ein eigenes Pfändungsrecht durch Vermittlung der Amtleute der betreffenden Orte zugesichert. Solche Verträge mußten für das mangelhafte sonstige Recht Ersatz geben.

Ueber das Schuldrecht der Stadt Bern läßt sich aus früherer Zeit wohl nur wenig sicheres mehr auffinden. Die Handveste Kaiser Friedrichs II. von 1218, welche der reichsfreien Stadt so große Freiheiten zusicherte und bestätigte, enthält über Handhabung des Privatrechtes nur wenig, über Schuldexecution direct gar keine Bestimmung. Auch die noch ungedruckte Sammlung der ältesten Satzungen der Stadt von 1282—1528 gibt, was das 13. und 14. Jahrh. betrifft, keinen directen und sichern Aufschluß. Doch begründet theils die Analogie der nahe verwandten Stadtrechte von Freiburg und der Bernerischen Landstädte[2], theils das spätere Recht große Wahrscheinlichkeit

---

1) Rechtsq. n. 67. Art. 68. 69.

2) Die Handveste der Stadt Freiburg im Uechtland von 1289 und die damit fast wörtlich übereinstimmenden Handvesten der Städte Thun, Burgdorf, Erlach, Büren, Arberg (Geschichtsforscher I. 81; Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern I, 582. 601. II, 58. 106. 323) erwähnen die Pfändung als Rechtshülfe; dem Bürger wird verstattet, alium burgensem fidejussorem suum *extra domum* libere vadiare. Auch gegenüber einem fremden Schuldner, der in die Stadt kommt, ist dieß gestattet; ist er aber miles aut sacerdos aut homo religiosus, so bedarf es der Erlaubniß des Schultheißen, wie immer, wenn außer der Stadt gepfändet werden will. Pfänder sollen 15 Tage in den Händen des Creditor liegen bleiben und dann auf öffentlichem Markte verkauft werden. Der Freiheitsbrief von Neuenburg (Matile monumens I, 52) gestattet dagegen freie Pfändung nur gegenüber dem Schuldner, qui non est de villa. Auch in dem plait général de Lausanne (mémoires et docum. de la Suisse Romande VII, 1. p. 315.) A. 80 heißt es nur:

dafür, daß zwar, wenn der Gläubiger keine Befriedigung erhält, ein Recht, durch Pfändung sich Deckung zu verschaffen, nicht völlig ausgeschlossen gewesen, daß aber die Verweisung aus der Stadt sehr häufig und gewöhnlich als Strafe und indirectes Zwangsmittel in Anwendung gebracht worden sei. Verschieden von Zürich und Basel ist das Verfahren jedoch darin, daß die Handhabung der Execution fortwährend in der Hand des Gerichtes lag. Das Ausschwören aus der Stadt oder die Leistung für einen Monat oder längere Zeit ist in Verbindung mit Buße die regelmäßige Strafe für Frevel aller Art; schon dieß spricht dafür, daß auch bei civilem Unrecht und Ungehorsam gegenüber dem Gerichte Verweisung nahe gestanden habe, und ein merkwürdiges directes Zeugniß für Anwendung der Verweisung auch in privatrechtlichen Dingen liegt in einer Verordnung von 1316, welche, wenn Jemand Eigen oder Lehen gemeinsam mit einem Andern besitzt und von diesem auf Theilung beklagt wird, bestimmt: »man sol es im dann künden ze hus und ze hoffe, das er dem, der es claget hatt, indrent den nächsten acht tagen gemeines teills zu handen gange, und thete er das indrent den nechsten acht tagen — nit, so soll er schweren von unser statt und miner herren (gerichte) wider in ze komen, e er im ze teil gestattete.« Nähern Anfschluß über das Schuldrecht gibt erst eine Verordnung von Montag vor St. Andreastag 1401, welche den Schuldeinzug neu bestimmt und als Grund hiefür angibt: daß »jetzund lange zit groß red und clegd gewesen ist von den unnsern und ouch von frömbden lütten und gestenn so in unnser

„quilibet civis et burgensis potest si vult quemcunque sibi placuerit extra villam de debito recognito et contento in suis litteris tam debitorem quam fidejussorem sine domini banno atque pena pignorare." Von besonderem Interesse ist die Bestimmung der Handveste der Stadt Murten (Zeerleder, Urkunde I, 133.) für den Fall der Contumaz nach erfolgter Klage wegen Frevel: „bona mobilia ipsius ad estimationem causæ capientur. si autem non habeat, protenditor ei filum ante hostium domus sue. si intus fuerit qui forefactum fecit non exibit, si extra non intrabit, et si fecerit, in majori banno incidit et jura municipii violavit," Auffallend ist hier die Analogie mit ähnlichen Bestimmungen norddeutscher Stadtrechte. S. Albrecht, Gewere, p. 44 ff.

statt wandlent, nämlich von geldschulden wegen, so jeman dem anndern schuldig ist, daß die nieman von dem andern gezüchen khann und das sich in der maß verzüchett, das die denen die schulden zugehörent großen schaden und costen davon empfachent und ouch unser statt damitten von frömbden lüten vast hinderett wirt.« Es wird nun festgesetzt: Wenn der Schuldner vor 3 Gerichten sich beklagen läßt, ohne zu erscheinen, so soll der Richter dem Gläubiger einen Weibels-Boten mitgeben in des Schuldners Haus und dieser dem Schuldner gebieten, genügende Pfande zu geben, bei Weigerung »gaden und schloß uffzethun,« und dann selbst Pfande suchen. Liegende Pfande, die nur ein »Innerer«, kein »Ußerer« sich gefallen zu lassen braucht, bleiben 6 Wochen und 3 Tage, fahrende 8 Tage, essende 14 Tage liegen; dann kann der Gläubiger sie verkaufen, wie er will. Weigert sich der Schuldner, Gaden und Schloß zu öffnen, so muß er 3 Monate von der Stadt fahren und 30 Schill. zu Einung geben, und der Richter überantwortet selbst sein liegendes oder fahrendes Gut dem Kläger. Hat der Schuldner keine Pfande, oder keine bestimmte Wohnung, so läßt ihn der Richter schwören, »für unser statt und statt zil und nitt herwider inzekomen,« bis er den Kläger und 1 Pfund Buße bezahlt hat. Erscheint der Schuldner vor Gericht und wird ihm (nach Anerkennung der Schuld oder Verurtheilung) von dem Richter geboten zu bezahlen, dieses aber nicht erfüllt und auch nicht freiwillig Pfand gegeben, so kann der Kläger 3 Gebote bei Buße verlangen, und wird auch diesen nicht Folge geleistet, so ist der Schuldner ausgeklagt und wird angewiesen auszuschwören. Zu einer erzwungenen Pfändung kommt es hier nicht. Läßt sich der Schuldner nirgends betreten, so kann dem Kläger gestattet werden, auf sein Gut zu fahren und es sofort zu verkaufen, wenn sich solches findet.

Diese Verordnung liegt der ersten Bearbeitung des Bernerischen Stadtrechts, der Stadtsatzung von Hans von Rütte von 1539 noch sichtbar zu Grunde. Auch hiernach ist Klage vor Gericht stets erforderlich und wird unterschieden zwischen den Fällen der Contumaz und denjenigen, in denen der Schuldner vor Gericht erscheint. Ist der Schuldner vor drei Gerichten,

ohne daß er der Ladung Folge geleistet hat, beklagt, so werden bei ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes Pfande gesucht, die in der Regel 6 Wochen und 3 Tage, bei Klagen Auswärtiger oder bei den Forderungen von Lidlohn, Zins, geliehen Geld, äßige Speisen und versprochen baar Geld 14 Tage anstehen sollen. Es scheint aber diese sogenannte Pfändung zu einer bloßen Formalität geworden zu sein und das Ganze nunmehr nur die Bedeutung einer Frist zur Zahlung oder Abfindung mit dem Gläubiger zu haben. Wenigstens ist von einem Verkaufe dieser Pfänder nicht die Rede. Der Gläubiger kann zwar nach Ablauf der Frist Verrufung „des Pfands“ durch den Gerichtsweibel verlangen um Schuld und Kosten, aber das Gesetz sagt, verrufen werde stäts „ein viertertheil des schuldners hus“, und ohne daß ein Erfolg weiter berücksichtigt wird, bestimmt es allgemein, der Kläger könne schon am Tage darnach oder später, aber jedenfalls nur innert Jahresfrist von dem Gerichte Urkunde verlangen, daß er sein Recht ausgeführt habe, [1]) und mit dieser Urkunde durch die Weibel den Eid von dem Schuldner begehren, „in den nechsten 8 tagen uß der Stadt Bern für der Burger Zil hinus sich zu fügen ußerthalb zu leisten bis er bezahlt hat.“ Hat sich der Schuldner vor dem Eid geflüchtet, oder hält er sich verborgen oder ist er 4 Wochen in der Leistung ohne zu zahlen, so kann der Kläger von dem Schultheiß verlangen, daß ihm dessen Gut, falls solches vorhanden ist, zu freiem Verkauf eingehändigt werde. Wer sich weigert, den Eid zu thun, kann

---

[1]) „es mag der cleger, ob im noch nit gnug beschechen ist, an einer Mittwuchen nach dem zil der pfendern vollzent den gerichtzweyblen aber einen plappert geben, die söllent das pfand umb die genemptt schulld ouch umb den costen allso verrüeffen nemlich einen viertentheil des schuldners hus. morndes am Donstag oder darnach wenn der cleger innerthalb einem jar wil, mag er für gricht komen, ein urkhund um sin vollfürt recht begern,“ u. s. f. In ähnlicher Weise ist bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen die Gant häufig zur bloßen Bezeichnung eines Betreibungsactes ohne weitere Realität geworden. In der Neuenburgischen Schuldbetreibung sind „levation et vendition de gage“ ohne wirkliche Vollziehung bloße Namen für Zahlungsmahnungen.

auch in Gefängniß gelegt werden. — Ist der Schuldner vor Gericht erschienen und hat er die Schuld zugestanden oder ist er verurtheilt, so wird ihm geboten, sofort zu bezahlen. Thut er dieß nicht an demselben Tage, so kann der Kläger „an drei gerichtstagen einandern nach uff potte klagen „und hernach sofort aber nur binnen Jahresfrist die Urkunde der „Usklegt“ begehren. Es ist somit die Pfändung, welche die Verordnung von 1401 um wirksamere Execution zu verschaffen, hat begünstigen wollen, wiederum zu einer bloßen Formalität geworden und die Execution der Sache nach und zwar mit großer Strenge gegen die Person gerichtet. Es scheint, man habe die Pfändung als der Freiheit und Ehre zuwider möglichst gemieden.

Gegenüber außerhalb der Stadt wohnhaften Leuten finden wir auch hier in den ältern Satzungen ausdrückliche Anerkennung eines eigenen Pfändungsrechts des Gläubigers; doch ist dasselbe mit allerlei Beschränkungen umzäunt. Nur um liquide gichtige Schuld soll gepfändet werden, und erfolgt mit Grund Bestreitung, so tritt Strafe ein. Ohne Urlaub des Schultheißen oder Rathes soll Niemand gepfändet oder dessen eigene Leute als Pfand in die Stadt geführt werden, der nicht selbst Schuldner und der Schuld gichtig ist. Inwendig Etters soll kein Dorfmann gepfändet werden, ausgenommen für Zins. Für Schulden unter 5 ß. sollen überhaupt keine Knechte ausgesandt werden, und wenn der Schuldner krank liegt oder in Gefangenschaft ist, soll er um Geldschuld überhaupt nicht überfallen werden dürfen. Im Uebrigen ist diese Pfändung in gewisser Weise organisirt. Vier Knechte sind bestellt, den Bürgern zu pfänden [1], und es können auch mehr gesandt werden, „wen den Rat düchte, das die Pfändung allso wer, das man me knechten bedörffte.“ In die Gerichtssatzung von 1539 sind Ueberreste dieser Satzungen noch aufgenommen; sie sind aber in dem Zusammenhang, in

[1] Aehnliche Bestimmung enthält das Stadtrecht von München (Auer) A. 199—204. Auch hier ist für „herein pfenten ab dem Land“ ein besonderer pfenter bestellt, der aber nur pfänden soll, wann der Stadt Redner es gestattet. Will der Schuldner die Schuld bestreiten, so kommt die Sache vor das Gericht der Stadt.

dem sie hier stehen, kaum mehr recht verständlich. Es ist inzwischen ein Zustand eingetreten, mit dem solche Selbstpfändung sich nicht mehr verträgt und in dem sie auch nicht mehr Bedürfniß ist. Bestimmt wird nun vorgeschrieben, daß Niemand aus eigener Gewalt in der Stadt Gerichten pfänden dürfe. Urtheil und Recht oder Erlaubniß von Schultheiß und Rath ist immer erforderlich und auch dann sollen die Weibel oder geschworenen Pfandboten die Pfändung verrichten.

Auch über das Schuldrecht der Stadt Luzern ist uns erst aus verhältnißmäßig später Zeit sichere Kunde aufbewahrt. Das Hof- und Vogteirecht der Bürger von Luzern aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Geschichtsfreund 1, 161) enthält darüber nichts. In dem für öffentliches Recht, Strafrecht und Policei so interessanten ältesten Rathsbüchlein aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Kopp's Geschichtsblätter I, 321 ff.) sind directe Zeugnisse auch nicht zu finden und erst das um das Jahr 1480 abgefaßte Stadtrecht (abgedruckt im 5. Bde d. Zeitschr.) gibt nähern Aufschluß. Es liegen übrigens den dießfälligen Bestimmungen desselben Rathsbeschlüsse aus dem Laufe des 15. Jahrhunderts, namentlich ein Statut von 1449 zu Grunde, wie aus der Rechtsgeschichte von Segesser II. 496, 575 hervor geht, auf welche überhaupt hier verwiesen wird. Deutliche Spuren sprechen dafür, daß auch hier ursprünglich das Ausschwören aus der Stadt bei Zahlungsweigerung die regelmäßige Folge des Ungehorsams des Verurtheilten gewesen sei. Es wird noch später ein Recht des Gläubigers erwähnt, die Verrufung des Schuldners zu verlangen, falls derselbe es zum Urtheil kommen läßt, und nach dem Rathsbüchlein ist, falls die für Frevel verhängte Buße nicht bezahlt wird, die Verweisung aus der Stadt die regelmäßige sofortige Folge. Uebergabe von Pfändern geschah aber freiwillig von Seite der Schuldner, die Mittel besaßen, sehr gewöhnlich und aus der gerichtlichen Vermittlung, die hiebei leicht vorkam, scheint sich erst später eine wahre gerichtliche Pfändung entwickelt zu haben, zunächst für

vor Gericht anerkannte, [1]) dann auch für durch Urtheil gutgeheißene Schuld. Daraus erklärt sich, daß freiwillige Pfandgabe nnd gerichtliche Pfändung hier sich sehr nahe berühren, und man öfter zweifeln kann, ob eine Bestimmung des Stadtrechtes auf das eine oder andere zu beziehen sei. Auch mag damit zusammenhängen, daß von besondern Formen der gerichtlichen Pfändung hier fast gar nichts vorkommt und die Fristen, die dem Verkauf vorangehen, so auffallend kurz sind. Ueberhaupt erscheint dieses Schuldrecht, wo der Richter wirklich zum Einschreiten kommt, als ungewöhnlich streng und hart, und die zahlreichen Bestimmungen des Stadtrechts, [2]) die gegen betrügliche Schuldner gerichtet sind und Verschleppung und Entfremdung des Gutes verhüten sollen, können darauf deuten, daß scharfe Execution auf das Vermögen hier zum besondern Bedürfniß geworden war.

Nach dem Stadtrecht war das Verfahren folgendes: Der Gläubiger, der keine Befriedigung erhält, darf bei Buße nicht selbst pfänden (A. 61), sondern muß an das Gericht gehen. Anerkennt der Schuldner hier die Schuld oder wird sie „mit Gericht bezogen," (A. 56) so kann der Kläger, wenn er nicht sofort Zahlung oder freiwillig gegebene Pfänder erhält, die dann „morndeß" vor Gericht verrechtfertigt werden können (A. 57), von dem Richter verlangen, daß er ihm Pfande gebe. Von den genommenen Pfändern kann der Gläubiger Besitz ergreifen, oder sie „wenn er also gütig sin will", zunächst noch im Gewahrsam des Schuldners lassen. [3]) Die Verrechtfertigung der Pfänder scheint gleicher Art gewesen zu sein, habe nun eine Pfändung stattgefunden, oder seien die Pfänder freiwillig vor oder nach der Belangung von dem Schuldner gegeben worden. Acht Tage bleiben sie vor Gericht, dann werden sie ausgerufen und verkauft nnd wohl meist dem Gläubiger für die Schuld

---

[1]) S. Segesser, Rechtsgeschichte II, 495. A. 2. Beschluß von 1427.

[2]) Stadtr. A. 39. 40. 42. 46. 59. 60. 66. 67. 70.

[3]) Rathsbeschluß von 1449. Segesser, Rechtsgeschichte II. 469. A. 4.

zugeschlagen (A. 57. 54). Noch 8 Tage bleiben sie ruhen, dann sind sie verstanden und haben »ihren Tag tan« und der Gläubiger kann sie, wenn sie ihm zugefallen, beliebig an sich ziehen und damit anfangen was er will. Auch liegende Pfande werden auf diese Weise in denselben kurzen Fristen verrechtfertigt und dem Gläubiger von dem Schultheißen Briefe darüber gegeben. Will der Schuldner den Besitz der Pfande nicht einräumen und den Gläubiger stören, muß er Buße zahlen, schwören Ruhe zu halten und wird, wenn er nicht Folge leistet, gefangen gesetzt. Gilt der Gläubiger durch den Verkauf noch nicht für befriedigt, so kann er noch mehr Pfänder durch den Richter verlangen und diese dann sofort zum Verkaufe bringen. (A. 58). Es hat übrigens der Gläubiger nach A. 73 auch jetzt noch die Befugniß, nachdem der Richter vergeblich Zahlung oder Erfüllung des Urtheils geboten hat, statt Pfändung zu verlangen, das Verfahren anzurufen, das überhaupt bei Ungehorsam gegen gerichtliche Urtheile galt. Es spricht dieser Artikel ausdrücklich von Urtheilen betreffend Geldschuld und nicht bloß von Urtheilen anderer Art, enthält daher wahrscheinlich das ältere Recht, das neben der neueren Pfändung noch bestehen blieb. Hiernach konnte, wenn dem Zahlungsgebot nicht an demselben Tage Folge geleistet wurde, der Richter angegangen werden, dem Ungehorsamen »die Statt am kanzel zu verrufen« und nöthigenfalls den Eid von ihm zu verlangen, die Stadt zu verlassen oder, wenn er denselben nicht leisten will, ihn in den Thurm zu legen.[1])

---

[1]) Betreffend das Verbieten aus der Stadt zeigen auch hier die Bestimmungen des Rathsbüchleins, daß dasselbe ursprünglich als eine Art Aechtung aufznfassen ist, so z. B. Blatt V, a. A. 14: „ist er alſ arn de er den einung nicht gerichten mag, er sol von der Stat varn, untz de er in ab gerichtet; wirt er ouch ergriffen, an im verschult nieman dehein einung ane gewafent hand.“ Bl. IX. b. A. 6: „Swer verbotten wirt von inen umb unzucht von Einunge wegen, daſ ouch der verbotten ist alle die wile daſ er nut wider in gekundet wirt in der kilchen und verschult nieman an im enhein einung ane gewafende hand.“ Bl. II, b. A. 5: „Swer der ist der umb geltes willen verbotten wirt, gat der vürdaſ inrent daz gesworn gerichte, gat denne der kleger, von dez wegen er verbotten ist, ze

Schwor der Schuldner, daß er seinen Gläubiger nicht bezahlen könne (A. 75) oder waren bei ihm keine Pfande zu finden, so trat wohl unzweifelhaft dieselbe Folge der Verrufung ein (A. 85). Dem Gläubiger war es dann gestattet, auf Gut desselben zu greifen, wo sich solches fand und wer zuerst ausgeklagt hatte, der hatte den Vorrang (A. 85).

Schon zur Zeit der Zusammenstellung des Stadtrechtes scheint übrigens das Ausschwören ziemlich antiquirt gewesen zu sein. Eine Verordnung von 1487 (Segesser II. 577. A. 1.) setzt auf Ungehorsam gegenüber gerichtlichen Urtheilen mehrmaliges Gebot bei Buße und bei beharrlicher Nichterfüllung sofortiges Gefängniß. Dieselbe Folge, sofortiges Gefängniß auf Kosten des Gläubigers, tritt nach dem Stadtrechte immer ein bei der schnellen Betreibung für die privilegirten Forderungen, baar geliehenes Geld, das auf bestimmten Termin zurückzuzahlen versprochen worden, Kaufpreis bei Baarkauf nach Uebergabe der gekauften Sache und versprochenes baares Geld (A. 76. 77. 78.) Wer auf ergangene Klage bei Nichterfüllung eines derartigen Versprechens nicht sofort zahlt oder genügende Pfänder gibt, den kann der Gläubiger in den Thurm legen lassen bei Wasser und Brot, bis er bezahlt, und wer an des Gerichtes Stab versprochen hatte zu zahlen, den traf außerdem die Strafe des Meineids oder der gebrochenen an Eidesstatt gegebenen Treue (A. 98. 82.).

Selbstpfändung ist wenigstens in der Stadt auch dem Gaste gegenüber unbedingt verboten; Erlaubniß von Schultheiß und

---

dem nechsten der dez Rates ist, der sol den der da verbotten ist dez wisen dc er swere uf dien heiligen, dc er inrent diu selben zil nut kome e dc er sich gerichtet. swie aber der da verbotten wirt nut wolte dem Rate dez gehorsam sin, so sol in der Schultheiße vahen und behalten untz das er gehorsam wirt". Rathsbeschl. von 1449 (Segesser Rechtsgesch. 11, 457.): — „welchem Man die statt verbotten ist umb geldschuld, der ein elich wib hat, mit der er hus hett, und er darüber in sin hus gat, getar dann die frow schweren, dz er über ir willen ist hin in gangen und si im nit essen noch trinken habe geben, dann das ers selber genommen hab', das si dann nit für in sol bezalen; getar si den eid nit tun, dz si dann für in zale."

Rath oder des Richters ist, wenn nicht Buße eintreten soll, stets erforderlich (A. 84.).

---

2. Die Dorf- und Amtsrechte.

Das Schuldrecht der Landschaften, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts als Gebiet der Reichsfreiheit und Landeshoheit erwerbenden Städte sich vereinigten oder die als gemeine Herrschaften unter die Hoheit mehrerer eidgenössischen Orte fielen, ist bis gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts hauptsächlich in den Dorfrechten zu suchen, welche für die einzelnen grundherrlichen und Vogteigerichte sich gebildet hatten. Das Privatrecht und dessen Handhabung war in den Grafschaften und Herrschaften, soweit nicht ausnahmsweise höherer Stand eximirte, fast ausschließlich den niederen Gerichten zugefallen; auch für das Schuldrecht wurden daher die Satzungen der Hofrechte und die autonomischen Uebungen und Gewohnheiten der niedern Gerichte zunächst maßgebend. Faßt man nun ins Auge, wie unendlich zahlreich diese kleinen Gerichtskreise waren, so begreift sich leicht, daß im Kleinen und Einzelnen die dießfälligen Normen große Mannigfaltigkeit zeigen müssen. Es geben auch die erhaltenen Offnungen und Weisthümer hiefür hinlänglichen Beweis. Ungeachtet aller dieser Mannigfaltigkeit lassen sich aber doch dieselben Grundzüge, entlehnt offenbar dem gemeinen Landrechte, überall wieder finden, und im Wesentlichen ist hier sogar mehr Uebereinstimmung vorhanden als in den Stadtrechten, in denen die Autonomie freier sich bewegte. Es wird daher auch möglich, die Darstellung hier in Kürze übersichtlich zusammenzufassen. Freilich muß sich dieselbe auf die östliche Schweiz fast ausschließlich beschränken, da in der westlichen Schweiz die Quellen dieser Art sich nur sehr spärlich finden oder doch mir nicht zugänglich waren.

Weitaus am wichtigsten ist hier ursprünglich die Execution für die Zinse und übrigen Rechte der Grundherrn. Von gerichtlicher Klage war hier begreiflicher Weise nicht die Rede. Der Einzug der Zinse war Sache der grundherrlichen Beamten,

des Meiers oder Kellers, nöthigenfalls unter Beihülfe des Vogtes. Wurde der Zins nicht zu rechter Zeit entrichtet, trat meist Buße ein.[1]) Dann kam es zur Pfändung auf dem Gute durch den grundherrlichen Beamten nach dem alten Grundsatze, daß für Zins auf dem Zinsgut Selstpfändung gestattet sei.[2])

---

[1]) In merkwürdiger Uebereinstimmung meist 3 Schilling. Offn. von Birmenstorf (Grimm, Weisthümer I, 33): „alle die erben, die in die vorgenannten höffe hörend, söllend ir zinse weren an sant Andres abent, — und tund sy das nit an dem selben abent, so söllend sy an sant Andrestag die zinsse richten mit den bußen, das sind dry schilling." Ebenso Engelbergerhofrodel (Grimm I, 4.), Einsiedlerhofr. (Grimm I, 150.), Offn. von Eschenz (diese Zeitschr. I, Rq. 84. 85.), Offn. von Lukswile (Gr. I. 169.), von Ernlisbach (Gr. I, 174.), von Thalwil (Gr. I, 60.) Besonders streng ist die Offn. von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV, 342.): „wer denn den zins versäße und in des tags nit gewert hätte, der sol dez mit dry schillig pfennig zürcher müntz beßren und darnach all tag mit drin schillig untz das er den zins gewer." Ebenso das Hofrecht von Meggen (Segesser, Rechtsgesch. I, 361).

[2]) Vgl. Bluntschli Rechtsgeschichte I, 278 a. A.) und die daselbst angeführten Stellen. Offn. von Eschenz (diese Zeitschr. I, 83): „er soll ouch pfänden um des Gottshus Zins. — So der Meyger pfenden wil, so sol der Keller und der Vorster mit im gon und son im helffen pfenden, swa sie die thür offen vindent, ist sy aber zugethan, so sol der Vorster sinen Ruggen an die Thür leinen, gat sy nit uff, so sol ers besseren dem Meyger." — Offn. von Fluntern (diese Zeitschrift IV. Rq. 137.) „Wäre aber das man inen denne den Zins nit richte noch gäbe, darumb söllent si Pfender nemen, wölte man aber inen nit Pfender geben, so söllent si aber widerumb farn gen Fluntern und gen sant Lienhart und da der Husgenossen zu inen nemen als mengen si danne dunket, das si darzu bedürfent u. s. f. Einsiedlerhofrodel (Gr. I, 150): „Ouch sol min her der abt pfenden umb sin zins wenne ers gern tut ane klagen." Offn. von Seebach (diese Zeitschr. IV, Rq. 93), von Hirslanden (diese Zeitschr. ib. 74), Thalweil (Gr. I. 165.) Eigenthümlich ist Wipkingen (Schaub. Beitr. IV, 195): „wer das keiner sin teil des zins, — nit gewert hetty, weller dann inrent etters gesessen wer den mag ein vogt — wol darumb pfenden; wer aber usset etters seßhaft wer des guoter mag ein vogt wol in sin hand züchen so lang untz im sin zins gar gewert wirt. Sehr langmüthig ist die Aebtissin von Zürich nach der Offn. von Fällanden (Gr. I, 28): „wer das sy eins jars nit mag be-

Wollte der Herr nicht hindurch sich helfen oder war Befriedigung auf diesem Wege nicht zu finden, so mußte er warten bis ins dritte Jahr, „bis zu dem dritten blumen“, und dann war ihm nach altem Recht das Grundstück ledig geworden; er konnte es als sein Eigenthum einziehen und den Zinsmann vertreiben, ohne daß Vergantung oder Verkauf nothwendig gewesen wäre.[1]) Seit Ausbildung eines festen Hofrechts hat man sich übrigens bei den zu hofrechtlichem Erbe verliehenen Gütern diesen Einzug nicht so zu denken, als ob der Grundherr nun das Grundstück beliebig hätte für sich behalten und nach Willkür verwenden können. Er bezog dasselbe, um sich für seine Zinse bezahlt zu machen, und wenn dieß geschehen, war er in der Regel gebunden, es wieder unter denselben Bedingungen nach Hofrecht zu verleihen. So erklären sich wohl die oft etwas dunkeln Ausdrücke der Offnungen über das weitere Schicksal des eingezogenen Gutes.[2]) Im Wesentlichen diente also der

---

zahlt werden, so sol sy beitten untz uff den drytten blumen, den mag sy den angriffen, und mag sy damit nit bezalt werden, so mag sy fürbaß um pfannd griffen.“

[1]) Offn. von Birmenstorf (Gr. I. 33): „Wer ouch erbe hat von dem gotzhus ze sant bläsi, ist er inredt landes, und versitzt er drü jar sin erbzins — so ist das erbe dem gottshus gentzlich ledig.“ Einsiedeln (Gr. I, 151), Seebach (diese Zeitschr. IV, Rq. 93), Thalweil (dse Zeitsch. IV, Rq. 165). Ganz singulär ist der Engelbergerhofrodel, der schon nach einem Jahr das Gut heimfallen läßt (Gr. I, 4): „der gotshus gueter hat über jar ungezinset, die gueter sint dem gotzhus lidklich verfallen unz an des aptz gnade.“

[2]) Offn. v. Höngg (Gr. I, 8): „man sol vallen uff die gueter, von den man den zins gelten sol, als lang und als wit untz daz die zins gar und gentzlich vergulten werdent.“ Thalweil (Gr. I, 60): „das gotzhus mag das gut ziechen inn sin hannd untz im sin notturfft widerkehrt.“ Brütten (Grimm I, 149), Lauffen (Grimm I, 104), Einsiedeln (Gr. I, 152), Tannegg und Fischingen (Gr. I, 276): „und wenn es dan an dem dritten jar würt, so mag ein herr im ein pfahl oder schwirn für thür und thor schlachen, und sol in heißen usserher gon, und soll haben was in hus und hof ist, nützit usgenommen, unz er ganz bezahlt würt, und mag er nit bezalt werden, so soll ain herr sin guett besetzen und entsetzen, unz er aller versessnen zinsen bezalt würt, dan soll der herr den man wider zu sinem

Einzug des Gutes doch zu nichts anderem als zu Gewährung der Befriedigung für die verfallenen Zinse, und als der Hofverband und seine eigenthümliche Organisation sich auflöste, was im Laufe des 15. Jahrhunderts geschah, mußte es, wenn man nicht der ganzen Entwicklung zuwider das Recht des Grundherrn wieder erweitern wollte, von selbst dazu kommen, daß sein Recht auf das Grundstück im Wesentlichen als Pfandrecht behandelt und die nunmehr in geregelte Uebung gekommene gewöhnliche Execution für Gülten darauf ebenfalls in Anwendung gebracht wurde.[1]) Da der Werth des Grundstücks den Grundzins nun in der Regel weit überstieg, kam der Zinsherr gewiß nur sehr selten mehr selbst zum Bezuge des Grundstücks. Indessen kam dieser Schritt nicht überall gleichartig und gleichmäßig zum Abschluß [2]), und wo das Recht des Zinsmanns bloßes eigentliches Erbleben war und blieb, da konnte überhaupt eine solche Gleichstellung mit den Gülten nicht erfolgen.

Ganz ähnlich wie die gewöhnlichen Zinse wurden die Lasten der Vogtei eingetrieben; der Vogt war im Besitze der öffentlichen Gewalt und konnte daher auch leicht sich selbst Hülfe verschaffen.[3]) Späterhin war der Ursprung solcher Lasten oft

---

gut und erb lassen kommen. — Wäre aber ob derselb des gutz nit wider wollt, wo dann der nechst fründt käm und darnach ein taillig — den und dieselben solt mann dann also darzu lassen kommen, wann die aigenschaft des guts ist des buwmanns und die zins des herren."

[1]) Offn. von Dachsen (Gr. I, 109): „all grund und bodenzins sollend by irenn underpfanden und altem herkhommen beliben." Das Stadt- u. Landr. von Zürich (III.1.) bestimmt für Grundzinse, gesetzte Gülten und verbriefete Schulden ausdrücklich gleichen Einzug.

[2]) Nach dem Stadtrecht von Aarau von 1572 ist die Execution noch eine besondere. „Wer Bodenzins hat, mag sine Pfand und Eigenthum lassen usruffen, die stand 14 tag, und so die nitt glöst werdent, sol er dem Läbenmann darab lassen bieten, wirtt ihme dann aber in 14 tagen kein bescheid, so mag er dannethin die pfand und stuck zu sinen handen beziehen." Nach dem Herrschaftsrecht von Elgg von 1535 (Pestalutz, Statuten I. 307) geschieht der Einzug der Zinse des Gerichtsherrn zwar nun ebenfalls durch das Gericht, aber in eigenthümlicher Weise.

[3]) Offn. von Wipkingen (Schauberg, Beitr. IV. 195). Wird

ganz verdunkelt und es machte sich daher eine Behandlung derselben gleich derjenigen der grundherrlichen Zinse leicht von selbst.

Für die Gültzinse mußte, sobald dieselben nicht mehr bloß eine künstliche Nachahmung grundherrlicher Rechte waren, das Verfahren ein wesentlich anderes sein, als es bei Grundzinsen und Vogteilasten in der frühern Zeit in Geltung war. Der Zinsberechtigte war hier nicht Eigenthümer des Grundstücks und nicht im Besitze gerichtsherrlicher Rechte; die Selbsthülfe konnte sich hier nicht von selbst aus dem Rechtsverhältniß ergeben. Der Zins wird vielmehr der Regel nach zunächst wie andere persönliche und zwar privilegirte Schulden mit gerichtlicher Hülfe durch Pfändung oder Gebote eingezogen,[1]) und wird hiedurch keine Befriedigung erlangt und muß das pflichtige Grundstück selbst angegriffen werden, so kommt es nach gerichtlicher Klage zur Vergantung des Grundstücks im wesentlichen in derselben Weise, wie dieß als Stadtrecht bereits angeführt worden ist.[2]) Schon die Möglichkeit mehrerer Gültzinse auf demselben Grundstück machte die Vergantung erforderlich. Indessen zeigen die Quellen zur Genüge, daß in der practischen Ausübung die Rechtshülfe der Dorfgerichte wenigstens für fremde

---

der Zins dem Vogt nicht bezahlt, „so mag ein vogt einem jechlichen der sinen teil nit gewert hat pfenden und des guoter in sin hand ziechen."

[1]) Offn. von Rümlang, A. 30 (Schauberg Beitr. IV. 148); Stäfa, A. 28 (Grimm I. 47); Höngg (Gr. I. 7).

[2]) Gantbrief, ausgestellt von dem Gericht zu Aesch, betreffend die Vogtei Aesch von 1384 (Schauberg Zeitschr. f. Rechtsq. I. 85): — „da stuond ouch die egenant vogty unnd das gericht mit aller zuogehört dry tag und sechs wuchenn in des gerichtes gwalt, darnach — ward die vogty — veilgeruofft drystund und mehr als ouch dis hofes recht ist u. s. f." Offn. von Aesch (Schauberg Beitr. IV. 326). Offn. von Weinfelden, A. 20 (dse Zeitsch. I. Rq. 98). Andelfinger Herrschaftsr. A. 9 (Pestal. Samml. II. 56): „wann einer dem anndern liggende gütter umb ußstellige verfallene zinß umbschlüge, die söllent uff der fryen gandt sechs wuchen und dryg tag liggen." Amtsrecht von Merischwand (Aarg.): „So einer uf Unterpfanden zu häuschen hat und Zill und Tag fürüber, die mag er am rechten anlangen, soll dann angstellt werden dryg tag und sechs wuchen" u. s. f.

Gläubiger sehr ungenügend war und man es nicht gerne darauf ankommen ließ. Man fand es meist nothwendig, in den Gültbriefen durch Vertrag sich das Recht vorzubehalten, auch auf andere beliebige Art, „mit weltlichen und geistlichen Rechten, mit und ohne Recht“ Execution eintreten zu lassen. Selbst zu dem Versprechen der Giselschaft wurde häufig Zuflucht genommen. Und so erklärt es sich, daß, wie dieß schon früher für Zürich angeführt worden ist, in den Städtecantonen vom 16. Jahrhundert an, sei es durch bloße Ausdehnung der Anwendung des Stadtrechts oder durch Gesetzgebung, für den Einzug von Gülten und Schuldbriefen ein einheitliches später noch zu erörterndes Verfahren eingeführt wurde, welches locale Eigenthümlichkeiten nur etwa da, wo der Tenor des Briefes dieses ausdrücklich vorschrieb, noch in Anwendung kommen ließ. Solche Eigenthümlichkeiten konnten besonders dann, wenn sie in Amtsrechte übergegangen waren, zuweilen noch längere Zeit sich forterhalten.[1])

Bei gewöhnlicher Geldschuld war das Betreibungsverfahren regelmäßig folgendes: Klage bei dem Gerichte war ursprünglich stets erforderlich. An den Jahresgerichten, wann über Erb und Eigen nichts mehr zu verhandeln war, wurde um Geldschuld geklagt, und jede Woche ein Mal konnte für Geldschuld ein Gericht verlangt werden, für die Dorfinsaßen oft

---

[1]) Offn. von Thalweil (Gr. I. 60): „es sölle und möge ein jeder die selben Zins nach innhalt und uswysung siner brieff und siglen oder nach miner herren von Zürich statt recht intzüchen nach sinem gfallen.“ Das Zürcher. Auffallsmandat von 1660 behält noch neben der allgemeinen Ordnung „sonderbare Ynzugsrechte“, auf die alte brief und verschriben Ansprachen gestellt sind, vor. In dem Wädenschweilerherrschaftsrecht, A. 13 (Pestal. Statuten II. 142) findet sich ein eigenthümliches Einzugsrecht für die Briefe, welche „gricht und hofrecht der Herrsch. Wädischwyl vermögent und zugebent“, wornach fahrendes oder gehendes, das auf den Unterpfändern sich findet, vor der Vergantung des Grundstücks gepfändet wird. Im Amt Regensperg galt bis Ende des 18. Jahrhunderts die Uebung, daß wenn der Gläubiger es verlangte, der Schuldenbott in dem Wirthshause auf Kosten des Schuldners leistete, bis dieser bezahlte. (Füßli, Rathschreiberordnung 1761, S. 89).

keine geringe Beschwerde. Sie waren als Urtheiler dabei thätig, und es konnte ihnen, falls nicht etwa bereits besondere geschworene Richter bestellt waren, bei Buße zu dem Gerichte geboten werden.[1]) War der Schuldner der Schuld gichtig, oder erfolgte die Verurtheilung, so wurde ihm geboten zu bezahlen innert 7 Tagen oder 7 Nächten; bei Versäumung dieser Frist und Erneuerung der Klage erfolgte Wiederholung des Gebotes, und so war Klage in drei Gerichten erforderlich. Jedesmal war Buße verfallen. Erst auf die dritte Klage hin — dasselbe im Falle der Contumaz des Schuldners — kam es zur Vollstreckung.[2])

---

[1]) Offn. von Wiesendangen, A. 36 (Gr. I. 148): „es söllend och alle gotzhus lüt die in den zwingen und bännen gen Wysendangen gehörend ainem mayer alle acht tag einest zu gericht komen —, und welle das nit tätten —, sol ein jeder im des bessren mit dry schilling hallern.“ Oberhausen (Schaub. Beitr. II. 226): „ein kuster sol ze meyen an dem ersten tag und och ze herbst richten mänlichem umb eigen umb erb umb ståg und umb weg und dur das jar umb geldschuld.“ Tablat (Gr. I. 226): „man sol den nachpuren und insäßen alle wochen ain mal, das ist uff den guotten tag ain gericht haben.“ Tannegg (Gr. I. 274): „darzu hat ein aman den geschworenen richtern zu gebiethen an dry schilling pfennig und allen denen in den gerichten seßhaft sind. — Und ob es noth wurde von gest wegen umb geldschuld, so mag man ain zulouffendt gericht haben mit den nachpüren.“

[2]) Engelbergerhofrodel (Gr. I. 1): „Wer ouch dem andern gelten sol — und dz an lougen ist, und in darumb buklagot, wer denne an das gotzhus stat richtet, der sol dien husgenossen gubieten innrent acht tagen bi der buße —. der des nit tut, so sol man im richten unz an den dritten tag, und wer denne weibel ist, der sol gan zu hus und zu hove.“ Birmenstorf (Grimm I. 32): „würt ouch jeman beclagt umb geldschulden, dem sol der richter gebieten, das er die geldschuld were dem cleger innert 7 tagen und tut er das nit in dem zil, so sol er das gelt weren und richten darnach mit der buße — und wirt im aber danne geboten weren innert 7 tag mit als vil buße, und wem also drystunt tag werdent geben — übersitzet der die dry tage — ye ze sibn tagen us, so soll der schuldner dem gotzhus büßen — und dem cleger mit als vil — und sol der vogt — ingwinnen.“ So auch Wettschwyl (Gr. I. 42) und Offn. von Dietwyl (Aargau). A. 44, Adligenschwyl (Grimm I. 163), Rümlang (Schaub. Beiträge IV. 148): „umb geldschuld sol einer dem anndern zum dritten mal für gericht gebietenn und tuot der dem fürge-

Der Vogt, Weibel, Meier oder Forster ging zu dem Schuldner Pfande zu nehmen, zuerst fahrende. Auf Pfandweigerung stand hohe Buße. Die Pfande wurden in den Hof des Meiers oder Kellers gebracht und blieben hier 8 Tage liegen „ane schaden" des Meiers oder Kellers.[1]) Dann erfolgte der gerichtliche Aufruf oder die Vergantung der Pfande, und zwar in der Weise, daß der Gläubiger zuerst darauf bot, gewöhnlich seine Forderung, und ein Dritter nun höher bieten und die Schuld übernehmen konnte. Auch dem Schuldner stand die Auslösung frei. Blieben die Pfande dem Gläubiger, so konnte er sie — oft erst nach einer neuen Lösungsfrist — an sich ziehen und beliebig verwenden.[2]) Zuweilen wird die Vergantung oder der förmliche Auf-

---

boten ist, dem kleger umb sin ansprach zuo dem dritten gebot nit genuog, so behelt der kleger sin klag."

[1]) Offn. von Wülflingen (Gr. I. 137): „daz selb pfande sol bleiben uf dem kelhof die selben acht tag, ist es ein ësset pfand, so sol im stein für setzen in einer gelten und wasser in einer ryteren." Ebenso Hirslanden (dse Zeitschr. IV. Rq. 81). Höngg (Grimm I. 7): „dieselben pfender söllent bihalten werden acht tag in dem meigerhof an allen schaden des meigers."

[2]) Oberwinterthur (Gr. I. 127): „und wenn er die pfand verganten wil, sol er im abend das verkünden by sonnenschyn by des gerichts botten, wie er morndes ganten wolle, und löst er mer denn sin schuld, sol er dises hin uß geben." Bubikon (Gr. I. 67): „darnach an dem nechsten sonnentag (sol er die pfande) verrechten ze Bubikon vor der kilchen oder ze Hinnwyl und an dem andern sonnentag die selben pfand verrüfen, unnd ist sach, das jemant mer uff die pfand büt, dann derselb schuldner getan hat, so söllent im die volgen, und das einer die verkoufften pfannd morndeß vor verläßner primgloggen wol lösen mag und ob die als nit gelöst werdent, das dennenthin die pfand vergangen sigen." Burgau (Gr. I. 197): „zu drie tagen (sol man die pfande) ußruffen und verkouffen und am dritten tag so die sun für gold gat oder man daz bett lüt ze nacht, so söllent die pfand ußgerufft sin." Ueber den eigentlichen Sinn der Vergantung s. besonders Herrschaftsr. von Elgg (Pestaluß I. 320), von Regenstorf (Pestal. II. 115), Amtsrecht von Willisau (dse Zeitschr. V. Rq. 96), Stadtrecht von Eglisau (Pestal. II. 180): „wann einer syne pfand lat uff die gant gan, ist er dann einem andern auch schuldig, dunckt dann demselbigen, das die pfand besser sygend, so mag er wol daruff bieten und syn schuld ouch daruf

ruf ganz unterlassen; der Gläubiger erhält ohne weiteres die Pfande, muß sie dann aber auf offenem Markte verkaufen.[1]) Ergab sich bei der Vergantung oder diesem Verkauf ein Ueberschuß über die Forderung, so mußte Restitution desselben an den Schuldner erfolgen. Zeigten sich die Pfande als ungenügend, so konnten neue Pfande genommen und dann sofort zum Verkauf gebracht werden. Liegende Pfande — in Ermanglung fahrender genommen — blieben 6 Wochen und 3 Tage in des Gerichtes Gewalt; im Uebrigen wurden sie in gleicher Weise behandelt.[2]) — Bei Klagen der Gäste erfolgte das dreimalige Gericht sofort von einem Tage zum andern; es mußte also, falls nicht Buße eintreten sollte, an demselben Tage bezahlt werden. Die Pfändung geschah dann in gleicher Weise wie in andern Fällen; doch galten meist kürzere Fristen für die Auslösung der Pfänder.[3]) Das gleiche schnellere Verfahren wird

---

schlachen, so vil es dann ertragen mag." Es springt in die Augen, wie nahe diese Vergantung dem Zugverfahren kommt.

[1]) Birmenstorf (Gr. I. 32): „man sol den klegern die pfender geben, also, daß sy dieselben pfender an offnen merkten verkouffen, und lösend sy merer darab, danne man in schuldig ist, das sölln sy wider geben dem, des die pfender waren u. s. f." Höngg (Gr. I. 7): „nach den acht tagen sol man die pfender verkouffen als tür, als si denn verkoufft mugent werden." Den Uebergang von Vergantung zu Verkauf zeigen die Offn. von Seebach (dse Zeitschr. IV, Rq. 91): „darnach so sol ers versetzen ob er mag und mag ers nit versetzen, so sol ers drie Markttag veil hon und an dem dritten Tag verkoufen und hingeben," von Meilen (dse Zeitschr. IV. Rq. 85), Stäfa (Gr. I. 48): „und sol mans dann erbieten und sol dann aber 8 tag ligenn, dann mag es einer verkaufen."

[2]) Bubikon (Grimm I. 67): „und ob einer varende pfannd nit hett, sol er ligende geben, ob er die hat, unnd dieselben ligenden pfannd lassen ligen sechs wuchen und dryg tag." Burgau (Grimm I. 97).

[3]) Wettschwyl (Grimm I. 42): „ist er aber ein gast, so sol man im gebietten in uß zerichten by der tagzit, und ze werende by der buß, unnd sol man im richten untzit an den dritten tag und wer dann weibel ist, der sol dann gan zu hus und hoff." Neftenbach A. 36 (Gr. I. 78): „ouch sol man jeklichem gast richten von tag ze tag und by einem schob." Oberwinterthur (Gr. I. 126).

dann auch auf die privilegirten Forderungen des Liblons, der Zinse und des baar geliehenen Geldes angewandt.[1]) Ob bei völliger Zahlungsunfähigkeit Klage bei der Oberhoheit und Verweisung aus der Herrschaft eingetreten sei, was freilich kaum wahrscheinlich, oder Schuldknechtschaft habe verlangt werden können, bleibt unsicher. Die ältern Offnungen enthalten hierüber nichts.

So die ursprüngliche in merkwürdiger Gleichförmigkeit überall wiederkehrende Regel, die ohne Zweifel dem gemeinen Landrechte nachgebildet ist und auch im Wesentlichen in Uebereinstimmung steht mit den Bestimmungen des Schwabenspiegels.[2])

Seit Ende des 15. Jahrhunderts treten in diesem Verfahren Aenderungen ein. So vor allem finden sich nun, wie dieß auch in Stadtrechten vorkommt, vielfache Spuren, daß gerichtliche Klage nicht mehr als nothwendiges Requisit galt, um Execution zu erlangen. Anerkannte der Schuldner die Schuld, so war die Vorladung vor Gericht eine bloße Form, die unnöthig Aufschub und Kosten verursachte und auf der zu beharren um so weniger Grund war, als selbst nach damaligem Reichsrecht für gichtige Schuld sofortige Pfändung zuläßig war. Es konnte genügen, das Geständniß vor dem Beamten, der die Execution zu besorgen hatte, abzulegen, und hieraus konnte nun leicht die weiter gehende Uebung und Regel sich bilden, daß um die Execution mit dem Gebote, zu zahlen oder Pfänder zu geben, anheben zu können, eine vorangegangene Anerkennung überhaupt nicht mehr für nothwendig gehalten, sondern gewärtigt wurde, ob eine Bestreitung der Schuld erfolgen werde. Es bedurfte daher der Gläubiger zunächst eines Beweises gar nicht, um Execution zu erlangen; dem Schuldner aber stand frei, durch Bestreitung der Schuld die Vollziehung zu hemmen und Weisung an das Gericht zu verlangen. Nur mußte dieß, um Beachtung zu finden, innerhalb bestimmter Frist geschehen. Es hängt diese seither erhalten gebliebene und practisch so wichtige Modification ohne Zweifel mit dem Verfall der Dorfgerichte und der größeren

---

[1]) Oberwinterthur (Grimm I. 126), Burgau (Grimm I. 197).
[2]) Schwabensp. (Wak.) A. 66. 83. 249. 260.

Concentrirung der Gerichtsbarkeit in den Amtsgerichten zusammen, wie sie seit Ende des 15. Jahrhunderts fast überall eintrat. Die Zusammenberufung der Gerichte geschah nun nicht mehr so häufig und leicht, und das Bedürfniß war in höherem Maaße als früher vorhanden, nur was wirklich streitig war, an die Gerichte zu bringen. In den Amtsrechten findet sich daher auch der fragliche Grundsatz meist ausdrücklich anerkannt.[1])

Nicht minder wesentlich ist eine zweite Veränderung, welche die Art und Weise der Execution beschlägt. Während dieselbe früher stets und ausschließlich in Pfändung bestanden hatte, treten nun in weitem Umfang andere mehr indirecte Zwangsmittel an die Stelle. Es mag sich dieß zum Theil daraus erklären, daß die Pfändung und Vergantung der Pfande in der

---

[1]) Offn. von Wülflingen von 1484 (Grimm I. 137): „es ist ouch, ob keiner eim gelten sölt, der nit in dem gericht gesessen war und pfande vorderte an den vorster, der sol im pfandt geben, ob er im unlaugbar ist; tet er aber deß nit, so mag er in laden wan er wil, leugnet er aber der geltschulde, so soll mein herr im in zue dem rechten stellen.“ Burgau (Gr. I. 197): „man sol pfenden um gichtige schuld, was aber einer dem andern nit gichtig wer, daz sol man für gericht schiben.“ Dachsen (Grimm I. 110), Weinfelden (diese Zeitschr. I. Rq. 97). — Amtsrecht von Knonau, A. 41 (Pestal. I. 234): „Welicher nun fürhin ein louffende gichtige schuld bezüchen will, das der nit grad angends das Recht mit im bruchen, sonder mag er den undervogt oder sinen anwalt umb pfand ansuchen.“ Amtsrecht von Andelfingen, A. 12 (Pest. II. 57): „Wenn einer eim der schuld gichtig ist und git im an alle fürwort pfand, und im denne erst nach verschinenem zyl und thagen recht bütet, so soll man im rechtens nüt gestatten.“ Ebenso Amtsr. von Regensperg, A. 62 (Pest. I. 198). Kyburger Grafschaftsr. A. 87 (Pest. II. 235). Entlibucher Landrecht (Segesser, Luz. Rechtsgesch. II. 495): „Wan einer eim einer schuld gichtig ist, so mag er in darumb nit beklagen, sonder so mag einer mit eim weibel zu eim gan und von im pfand oder pfening fordern.“ Amtsrecht von Bettwyl (Aargau): „Wenn einer ein gichtigen Schuldner pfenden will, der soll zu einem Untervogt kehren ihm söllichs anzeigen u. s. f.“ Landesordnung von Basel, A. 70. 71 (dse Zeitschr. III. Rq. 49). Das Amsrecht von Wädenschweil, A. 9 (Pestal. II, 140) enthält noch das alte Recht; es heißt hier: „umb jede schuld sol der ansprecher den schuldner drü gricht nach einandern beklagen.“

damals üblichen Weise für den Creditor unbequem und kostspielig war und doch für genügende Werthung der Pfande wenig Garantie bot; zum Theil wohl auch daraus, daß in bäuerlichen Verhältnissen, seitdem die Bauern Eigenthümer ihrer Güter geworden waren, zweckmäßiger schien, die Fahrhabe von dem Gute nicht zu trennen und bis zu völliger Insolvenz dem Schuldner zu belassen. Zudem war der Einfluß der Stadtrechte, in denen Aehnliches sich findet, wirksam und ging das sichtbare Bestreben dahin, auch auf dem Lande die Oberhoheit bei der Execution nun direct mit zu betheiligen. So finden wir denn im Laufe des 16. Jahrhunderts in den Offnungen und Amtsrechten einer Reihe von Kantonen wenigstens der östlichen Schweiz die auffallende Erscheinung, daß zunächst für die seit alter Zeit privilegirten Forderungen, Lidlohn, baar geliehenes Geld, auf Ziel und Tag versprochenes baares Geld, Erb und Eigen (d. h. Forderungen ausgerichteter Geschwister), dann auch für obrigkeitliche und für bestrittene, aber durch Urtheil gutgeheißene Forderungen [1]) und endlich mitunter für alle und jede Forderungen [2]) nicht mehr Pfändung eintrat, sondern Zahlungs-

---

[1]) Offn. v. Töß (Gr. I. 134): „wellicher aber daran sümig ist, von dem mag der hirt sin lon mit botten inziehen.“ Burgau (Gr. I, 197): „umb zins, lidlon, gelichen gelt oder gelichen gut sol man die pfender nit mer denn dry tag ligen lassen — oder umb die stuck mag man im gebieten in drin tagen den cleger uß zurichten und inn nit pfenden.“ Dachsen (Gr. I. 109.) Ossingen (Gr. I. 98). Elgg, A. 43. 46 (Pestal. I. 317. 322.) Regenspergeramtsr., A. 60 56. (Pest. I. 197. 198): „Wenn einer gelt unnd nit pfand zuseyt oder so eyner eim vogt oder unndervogt an die hannd lopt, und nit haltet, so hat im eyn vogt, so er darumb angerüfft wirt zu püten.“ Regenstorferamtsrecht, A. 25 (Pest. II. 114.) So auch die Aargauischen Amtsrechte der untern freien Aemter von Bettwyl und Merischwanden.

[2]) Kyburger Grafschaftsr. A. 88 (Pest. II. 236). Eine durch Vertrag mit Schaffhausen erlassene Zürch rsche Verordnung für den Einzug von Forderungen Schaffhausenscher Creditoren in der Grafschaft Kyburg von 1650 setzt das Recht der Botte für alle Forderungen ohne Unterschied fest. Ebenso allgemein gibt das Recht der Gebote die Basler Landesordnung A. 70 (dse Zeitschr. III. Rq. 49), daneben denn noch eine gerichtliche Klage auf Vergantung des ganzen Gutes.

gebote bei Buße erlassen wurden, die, wenn der Schuldner beharrlich ungehorsam blieb, Ausschwören desselben oder Gefängniß zur Folge hatten. Die Gerichte als solche hatten mit diesen Geboten nichts zu thun, sie gingen, wie Gebote auch in andern privatrechtlichen Dingen, so z. B. zum Schutze des Besitzes, von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit selbst aus, zunächst dem niedern Gerichtsherrn, wo solche noch sich fanden, dann dem Obervogt oder Landvogt, der allein die höhere Buße bis zu 18 Pf. und die Verweisung zu verhängen befugt war. Auch auf dieses Bottrecht wurde die Regel in Anwendung gebracht, daß, um Execution zu erlangen, ein gerichtliches Urtheil nicht mehr nothwendig sei. Die Botte, im Ganzen 3—6 an der Zahl, wurden auf bloßes Begehren des Gläubigers durch den Untervogt oder Weibel angelegt und folgten, wenn nicht Berufung an das Gericht oder Rechtsvorschlag hemmend dazwischen trat, von Tage zu Tage, späterhin bei minder begünstigten Forderungen von 8 Tagen zu 8 Tagen auf einander. Das endliche Resultat, dem in der Regel wohl nur der wirklich Zahlungsunfähige unterlag, war ursprünglich Verweisung und Ausschwören aus den Gerichten des Amts als eine Art Aechtung, wie dieselbe in den Städten vorkommt, späterhin zunächst Gefängniß für einige Zeit, bis der Creditor die Kosten nicht mehr tragen wollte.[1]) Diese Strafe kann nur von der Oberhoheit

[1]) Elggerherrschaftsrecht, A. 43 (Pestal. I. 317): „Wer den andern — ußklagt und der gegentheil der urthel nit — statt thun wil, — wirt dem cleger mit Recht erkennt, das er — sinem gegentheil bieten lasse zum ersten by des Fleckens drü botten biß ann die 5 schilling haller, und wenn die selbigen bott uß sind und dem Rechten noch nit geläbt ist, so büt er im an des herren drü bott, und so — dem Rechte noch nitt stat beschächen ist, so mag der kleger — dem ungehorsamen uß dem Flecken, der Herrschaft und Gerichten bieten lan — oder der kleger mag inn — uff sinen kosten gefangklich annehmen und inn thurn leggen lan und im alle tag ein pfenig werdts brot und krug mit wasser geben. Wenn aber der ußklagt so arm, daß er je zu zalenn nit vermöchte, der soll sich anlegen wie er an helgen tagen zu kilchen und eeren gangen ist und nüt anders nehmen dann was syn lybgürtel beschlüßt, und also mit wyb und kinden uß den gerichten gann.“ Offn. v. Dachsen (Gr. I. 110):

ausgehen und hätte nach den bestehenden Competenzverhältnissen von den Dorfgerichten wenigstens in der Regel nicht verhängt werden können. Schwor der Schuldner, daß er weder Pfand noch Pfenning habe, so konnte er zwar den Bußen und dem Gefängniß entgehen, mußte aber die Gerichte verlassen.[1]) Den

---

„es soll dem schuldner am vierdten tag bym eid uß den gerichten gepotenn werden“. Kyburger Grafschaftsr. A. 96 (Pest. II. 239): „so einer das erst, das ander, das dritt oder viert bott übersicht, so mag ein herr zu Kyburg auf des klegers begehren den Uebertreter gefänglich annehmen lassen und dem kläger auf sein kosten thürmen. Ob aber dem Schuldforderer der Costen in der Gefangenschaft zu groß werden wollte und begehrte, daß der Schuldner vom Land schweere, bis er ihne zufriden stelte, so mag ein herr zu Kyburg, so er befindt, daß der Schuldner ein liederlicher, ohnnützer, verthüyger oder sonst gefahrlicher aufzügiger Mensch, demselben den Eyd geben, in Monathsfrist zu bezahlen, oder auß meiner Herren Gricht und Gebiet ze gaan.“ Vergl. auch Blumer, Rechtsgesch. der Schweiz. Demokr. I. 478.

[1]) Offn. v. Burgau (Gr. I. 198): „welcher ouch in der vogtye weder pfand noch pfening zu geben hat, dem sol man gebieten an 10 pfund pfening in acht tagen uß den gerichten zu ziechen.“ Knonauer Amtsrecht, A. 68 (Pest. I. 245): Wer schwört, weder Pfand noch Pfenning zu haben, keine Bürgschaft bestellen kann und den Eid nicht geben will, „so digk er 5 schilling und 4 haller wert eygens gut habe, das er die 5 schilling dem schuldforderer an sin schuld geben und 4 haller sin selbs behalten wolle ein brot ze kouffen“, dem wird der Eid gegeben „uß dem Amt und nit mer darin und daß er sinen schuldforderer benügig macht, und so er also ußklagt ist, mag er nitdestminder wol die fryen straßen durch das Ampt wandlen, er sol sich aber in keinem wirtshuß noch sunst nienen niderlassen; so er aber der spys notdürfftig ist, mag er im den wirt heißen ein quärtli wyn und 4 haller wert brot uff die gassen bringen und demnach fürgan. Und wellicher im Ampt ein söllichen ußclagten behuset und beherbergt, derselb soll dann den schuldforderer schuldig sin ze bezahlen. Es soll auch ein söllicher ußelagter inn allen kilchen des Ammts verrufft werden.“ Andelfinger Amtsrecht A. 3 (Pest. II. 54). Amts- und Zwingoffnung von Muri: „So auch Jemands vermeinte, er hette weder Pfandt noch pfenig zu geben, derselbig sol söliches by sinem geschwornen Eydt erhalten, alsdann so mag der schuldvorderer des Gottshuß Ammann geben 5 schill. das er im in offentlicher pfarrkirchen Zwing und Amt verrüffen tüge — und ob Sach

Gläubigern stand es in diesen Fällen ohne Zweifel frei, wenn noch Vermögen des Schuldners aufzufinden war, den Auffall zu verlangen. Dem Wortlaute der Gesetze gemäß gehandhabt war diese Execution außerordentlich streng, und es ist schwer begreiflich, wie sie zu so regelmäßiger und gewöhnlicher Anwendung gekommen. Es wurde wohl, da das Ermessen der Obrigkeit dabei freie Hand hatte, und so große Strenge sonst nicht im Geiste der Zeit lag, auf die besondern Verhältnisse dabei sehr gesehen und nicht gleichförmig dem Buchstaben nach verfahren.

Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts hatte dieses System seinen Culminationspunkt erreicht; es wurde nun wieder für besser erachtet, in der Regel doch zuerst Pfändung eintreten zu lassen.[1]) Die Realisirung des Pfandrechts geschah dann aber nicht mehr durch Vergantung mit bloßer Auslösung nach alter Weise, sondern durch Versilberung der einzelnen Pfänder nach jetziger Art, und eine Controle durch die Oberhoheit blieb bestehen. Eine Schätzung der Pfänder und Uebergabe derselben um die Schatzung an den Gläubiger kommt in diesen Gegenden nicht häufig vor,[2]) während sie in den democratischen Landschaften die allgemeine Regel bildet.

Von Mitte des 17. Jahrhunderts an tritt eine neue selb-

---

were, daß einer in dem Ampt, nachdem der ruoff beschehen, im essen, trinkhen, herberg oder underschlauff gebe, derselbig alsdann schuldig und pflichtig sin soll für in zu bezalen."

[1]) Schon die Thurgauische Landesordnung von 1575 (diese Zeitschr. I. Rq. 19) enthält eine Beschränkung: „nachdem bishar in meertheil Gerichten der bruch gewäsen, das man die louffenden schulden mit Potten oder Pfanden hat inziehen mögen, söllen die Pott hierin nit meer gebraucht werden." S. auch Kyburger Grafschaftsr. A. 103 (Pest. II. 242). In dem Lenzburger Grafschaftsr. wurde 1654 die Milderung eingeführt, daß die Botte nicht mehr von Tag zu Tag, sondern von Woche zu Woche auf einander folgen sollen. Anfangs des 18. Jahrhunderts wurde bestimmt, es solle bei Schulden unter 10 Gulden ein Pfandbott angelegt werden.

[2]) Sie findet sich indeß in Luzern, in den Aargauischen Amtsrechten von Muri, Merischwanden, Bettwyl, in den untern freien Aemtern, in Gaster.

ständige Rechtsbildung in den Amtsrechten, soweit nicht etwa das Amt mit einer gemeinen Herrschaft zusammen fällt, nicht mehr ein, und noch vorhandenes besonderes Recht ist neben der Gesetzgebung der regierenden Städte mit Bezug auf die Execution kaum mehr von nennenswerther Bedeutung. Die unendliche Mannigfaltigkeit der Rechte früherer Zeit geht bereits fast vollständig in dem einheitlichen Rechte je der einzelnen eidgenössischen Orte und gemeinen Herrschaften auf und es genügt daher für die zweite Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts, nur das letztere ins Auge zu fassen. Vorbehalten bleiben dabei einstweilen noch die democratischen Orte.

---

3. Die Stadt- und Landrechte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Stadtrechte der regierenden Städte haben zuerst durch indirecten Einfluß die Dorf- und Amtsrechte in den Hintergrund gedrängt; seit Ende des 17. Jahrhunderts erweitern sie sich durch ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers zu Landesgesetzen, die für den ganzen Kanton Geltung haben, so weit nicht in einzelnen besonders wichtigen und eingreifenden Rechtstheilen, wie namentlich im Erbrecht und Güterrecht der Ehegatten, die Localstatuten noch für lange Zeit ein zähes Leben fortbewahren. Es findet dieß Anwendung auf Zürich, die deutschen Lande von Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg. Auch in dem Fürstenthume Neuenburg und in der Waadt bildet sich ein gemeines Recht. Nur selten, wie in Basel und Schaffhausen, bleibt das Recht der Stadt völlig gesondert; doch erhält auch die Basel'sche Landschaft durch Gesetzgebung eine eigene Landesordnung. Am meisten erhalten sich die alten Amtsrechte in den gemeinen Herrschaften, ohne jedoch neue Anordnungen durch Gesetzgebung auszuschließen. Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen und bei aller Mannigfaltigkeit der Grundlagen haben diese Stadt- und Landrechte doch ein gemeinsames Gepräge der Zeit. Es tritt dieß gerade mit Bezug auf die Schuldexecution sehr deutlich her-

vor und macht es möglich, den ganzen Reichthum der Quellen unter gemeinsamen Gesichtspunkten zusammenzufassen.

Die Einleitung der Execution auf bloßes Begehren des Creditors ohne Nöthigung gerichtliche Klage zu erheben, wogegen der Betriebene befugt ist, falls er die Schuld bestreiten will, Recht vorzuschlagen, ist auf der Landschaft fast überall herrschender Grundsatz geworden und geblieben. Die gleichen Gründe, welche zu der Entstehung desselben geführt haben, waren auf dem Lande fortwährend wirksam und standen erneuerter Einführung größerer Formalitäten im Wege. Die Sitzungen der Amtsgerichte waren nicht häufig genug, um die Nothwendigkeit gerichtlicher Klage und die Erwirkung von Contumazurtheilen nicht allzu lästig, hemmend und kostspielig erscheinen zu lassen. Indessen sind doch mehrfache Modificationen eingetreten. So gehen der Pfändung in der Regel mehrere wiederholte Zahlungsaufforderungen (Rechtsbotte) vorher und eine bessere Controle wurde in so fern eingeführt, daß nicht mehr Alles den untern Beamten, den Untervögten und Weibeln, überlassen blieb, sondern Mitwirkung des Landvogts oder Amtmanns statt finden mußte. So bedarf in Zürich wenigstens die Pfändung für laufende Forderungen auf der Landschaft der Bewilligung des Ober- oder Landvogts,[1]) in den deutschen Landschaften von Bern schon die Anlegung des ersten Rechtsbottes oder Pfandzettels der Erlaubniß des Großweibels in der Stadt, des Amtmanns auf dem Lande.[2]) Auch in Luzern ist es wohl nicht anders gehalten worden. In der Grafschaft Baden ist ein Schein des Landvogts wenigstens da, wo die niedern Gerichte an das Landvogteiamt gehören, erforderlich.[3]) Es ist dieß aber nur zur

[1]) Rathschreiberordnung von 1710 (Samml. d. bürg. und Polizeigesetze II. 184). Stadt- und Landrecht von 1715. Th. 9. §. 11.

[2]) Gerichtssatzung von 1761. Thl. 2. Tit. 6. Satz. 3. Es ruhen die dießfälligen durch Klarheit und Weisheit sich sehr auszeichnenden Bestimmungen dieser Gerichtssatzung auf Proceßordnungen von 1628, 1648 und 1711. Die Gerichtssatzung von 1602 hatte noch das alte Recht aufgenommen.

[3]) Ordnung für den Rechtstrieb in der Grafschaft Baden von 1782.

Erhaltung der Ordnung vorgeschrieben, und eine weitere Cognition mit Bezug auf die Forderung findet in der Regel nicht statt; es kann also für jede Geldforderung dieses Verfahren statt finden und Beweismittel brauchen nicht beigebracht zu werden. In solcher Weise gilt diese Regel aber bloß in den Landschaften der östlichen Schweiz;[1]) in der westlichen Schweiz, wo überhaupt der Einfluß wissenschaftlicher Jurisprudenz größer war, werden strengere Requisite aufgestellt. Den Uebergang bildet das Freiburger Municipale, wonach Schultheiß oder Statthalter die Pfändung ohne gerichtliche Klage nur bewilligen können, wenn für die Forderung eine beweisende Urkunde vorhanden ist oder der Gläubiger dieselbe mit Eid bekräftigt oder der Schuldner sie anerkennt. Und in der Waadt, Neuenburg und Genf[2]) ist die Regel noch bestimmter so gefaßt, daß sie den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Executivprozesses sich annähert. Es ist hier gemeinsamer Grundsatz, daß der Creditor nur unter Vorweisung eines gehörigen Titels von dem Gerichtsvorstande Bewilligung zur Anhebung der Execution erlangen kann. Als solcher Titel gilt ein rechtskräftiges Urtheil und eine notarialische Urkunde, eine Privatschuldurkunde nach dem Rechte von Neuenburg und dem plait de Lausanne ebenfalls, nach dem Rechte des pays de Vaud dagegen nur, wenn der vorgeladene Schuldner die Aechtheit der Unterschrift anerkennt. Auch Genf verlangt sentence, instrument authentique oder cédule reconnue. In allen übrigen Fällen muß der Weg der gericht-

[1]) Auch hier kommen Ausnahmen vor. In der Landschaft Basel (Landesordnung von 1757) ist gerichtliche Klage als Regel bestimmt, was sich aus der eigenthümlichen Art der Execution erklärt. Das Solothurner, auch für die Landschaft geltende Stadtrecht verlangt Anerkennung der Schuld vor Schultheiß oder Vogt.

[2]) Ueber das Waadtländische Proceßrecht ist sehr guter Aufschluß zu finden in dem Buche von Porta, principes sur la formalité civile-judiciaire du pays de Vaud, Lausanne 1777. Auch das Neuenburgische Recht jener Zeit hat eine vortreffliche Darstellung erhalten in Osterwald, les loix, us et coûtumes de la souveraineté de Neuchatel et de Valangin, Neuchatel 1785. Das Genferische Recht ist zunächst in den édits civils de la république de Genève von 1713 zu finden.

lichen Klage betreten werden. Gemeinsam mit dem Rechte der östlichen Schweiz ist aber auch hier, daß die Bewilligung nicht von dem Gerichte ausgeht, und der Schuldner in der Regel nicht vorgeladen, sondern sein nachheriges Begehren, die bewilligte Execution einzustellen, gewärtigt wird. — Will der Schuldner die Schuld, für welche Execution erlangt worden ist, bestreiten, so muß er dieß zu gehöriger Zeit und am gehörigen Orte erklären. In Zürich ist erforderlich, daß der Schuldner vor Anlegung des dritten Bottes bei dem Ober- oder Landvogt sich melde, Recht vorschlage und Bescheinigung, daß dieß geschehen, erlange.[1] Nach der Berner Gerichtssatzung (Thl II, Tit. VI, S. 7. 12) muß der Schuldner bei der ersten, zweiten oder dritten Pfandforderung (Rechtsbott) dem Weibel die Bestreitung erklären, »Recht darschlagen« oder sich auf Rechnung berufen; nach der Executionsordnung der Grafschaft Baden wird schon bei dem ersten Bott die Bestreitung verlangt. Spätere Einsprachen können in der Regel den Lauf der Execution nicht mehr hemmen; doch ist die Möglichkeit der Rückforderung nicht absolut ausgeschlossen. Wo die Bestreitung lediglich dem die Execution vollziehenden Unterbeamten erklärt zu werden braucht, da findet eine Cognition über die Gründe derselben nicht statt und ist also in den bloßen Willen des Schuldners gelegt, die Sache an das Gericht zu bringen. In Zürich, wo für die Hemmung der Execution Mitwirkung des Ober- oder Landvogts verlangt wird, ist die Möglichkeit bereits gegeben, offenbar grundlose Bestreitungen zurückzuweisen, und noch bestimmter findet sich eine solche Beschränkung in der Waadt, Neuenburg und Genf, wo freilich für die Forderung bereits ein Titel vorliegen muß. Will hier der Schuldner Einwendung (**opposition, clame**) gegen die Execution erheben, so muß er statthafte Gründe dafür dem Richter angeben, und falls die Einrede nicht sofort liquid gemacht werden kann, nach den Rechten der Waadt und von Genf in der Regel den Betrag der Schuld deponiren.

In den Städten, wo das Stabgericht regelmäßig ein oder zwei Mal wöchentlich Sitzung hielt, waren für ein solches Verfahren nicht

---

[1] Füßli, Rathschreiberordnung, S. 21.

dieselben Gründe vorhanden und hier ist daher, wenigstens was die östliche Schweiz betrifft, meist umgekehrt die Nothwendigkeit gerichtlicher Klage die Regel geblieben. In Zürich, wo, wie früher angegeben worden, schon im 15. Jahrhundert die Betreibung durch den Rathschreiber ohne gerichtliche Klage gerade als Stadtrecht sich vollständig ausgebildet hatte, ist auffallender Weise im Laufe des 17. Jahrhunderts wieder Regel geworden, daß alle Schuldner, die unter dem Stadtgerichte oder dem für eine Anzahl Landgemeinden in der Stadt sitzenden Vogtgerichte standen, vor Gericht geladen werden mußten. Es hängt dieß ohne Zweifel damit zusammen, daß das alte „Rathschreiben“ und „Verlieren“ für laufende Forderungen um jene Zeit völlig in Abgang kam und es statt das alte Verfahren zu reformiren für angemessener und einfacher galt, die ganze Behandlung der Schuldsachen dem Gerichte zuzuweisen.[1] In Basel, wo von jeher gerichtliche Klage nothwendig war, blieb diese Regel bestehen (Gerichtsordnung von 1719), ebenso in Luzern (Municipale von 1706, erneuert 1765), Schaffhausen (Stadtgerichtsproceß von 1739), Stadt St. Gallen (Gerichtsordnung und Gesetze von 1781), Winterthur (Stadtrecht von 1738). Bern, Freiburg und Solothurn haben für Stadt und Land im wesentlichen die gleichen Grundsätze. Wo gerichtliche Klage erforderlich ist, kommt übrigens sehr häufig und gewöhnlich vor, daß der vorgeladene Schuldner nicht erscheint und ohne Verhängung von Buße nach dreimaliger vergeblicher Ladung ein Contumazurtheil erlassen wird. Die Vorladungen sind daher auch hier,

---

[1]) Stadt- und Landr. Thl. III. A. 5 ff. Thl. IX. A. 12 ff. Die Neuerung tritt hier auch äußerlich noch darin hervor, daß die Gesetzesstellen zunächst nur die privilegirten Forderungen, Lidlon, geliehen Geld u. s. f., für welche schon früher das Rathschreiben nicht galt, erwähnen, und dann als bloßer Anhang beigefügt ist: „item für laufende Schulden.“ Die Stelle des Rathschreibers wurde aber deßhalb nicht aufgehoben. Es blieb ihm die Betreibung für Zins und Capital aller schuldbrieflichen Forderungen im ganzen Kanton und, falls der Gläubiger es verlangte, auch bei laufenden Forderungen an Schuldner der Landschaft die Bestellung der an die Localbeamten zu richtenden Begehren.

wenn der Schuldner die Forderung nicht bestreiten und einen Proceß hervorrufen will, im Wesentlichen nichts anderes als Zahlungsmahnungen, die nach erlassenem Contumazurtheil nicht wiederholt zu werden brauchen. Das bloße passive Verhalten des Schuldners ohne ausdrückliche Anerkennung der Schuld genügt, um die Execution möglich zu machen.

In der Art und Weise der Ausführung der Execution zeigt sich seit Ende des 17. Jahrh. eine wesentlich veränderte Auffassung. Der früher so sehr hervortretende Gesichtspunct einer Strafe für Wortbruch und Ungehorsam ist nicht mehr von bestimmendem Einfluß, und die Verschaffung reeller Befriedigung für den Gläubiger ist durchaus der leitende Gedanke geworden. Es mußte nun als völlig zweckwidrig und inhuman erscheinen, den sonst bedrängten Schuldner noch mit Buße zu belasten und dadurch auch dem Creditor die Mittel, Befriedigung zu erhalten, zu schwächen. Die einfache Pfändung ist daher nun regelmäßige Executionsweise, und wo Gebote noch vorkommen, deren Nichtbefolgung direct zum Personalarrest oder Auffall führt, so werden doch keine Bußen mehr verhängt. Meist aber tritt die Execution auf die Person, Gefängniß und Verweisung nur dann noch ein, wenn nichts Pfandbares gefunden werden kann und mitunter ist sie auch ganz weggefallen. Insofern ist nun eine entschiedene Annäherung an das gemeine Recht vorhanden. Es bleiben aber doch auch abgesehen von der eigenthümlichen Einleitung noch sehr wichtige und practische Differenzen. Die nicht von gerichtlichen Bescheiden abhängende fest bestimmte gesetzliche Regel, die kurzen Fristen, die leicht zum Concurse und zum Gefängniß führende Strenge sind erhalten geblieben und daher auch Grundlage der jetzt geltenden Gesetze geworden. Im Uebrigen ist merkwürdig Alterthümliches am meisten noch in der Betreibung für grundversicherte Forderungen und der Vergantung der Liegenschaften zu finden.

Die Execution für laufende Forderungen geht nun — in der Regel nach mehrmals wiederholten, fruchtlos gebliebenen Zahlungsgeboten — meist auf Pfändung zunächst der fahrenden Habe, im Nothfall auch vorhandener Liegenschaften. Ausgeführt wird sie durch den gerichtlichen Vollziehungsbeamten, den Weibel,

Gantknecht, Untervogt, zuweilen auch die Dorfvorsteher. Die Zwangspfändung gilt auch jetzt noch als ein nicht leichthin vorzunehmender, der Ehre des Schuldners immer nachtheiliger Eingriff; es wird daher dem Schuldner die Möglichkeit erleichtert, bei Geldmangel durch freiwillige Uebergabe von Pfändern derselben zu entgehen. So bestimmt die Berner Gerichtssatzung (II. 6, Satz. 10. 11.), Getreide und Wein müsse der Gläubiger nach dem geltenden, jedoch nicht im höchsten Preis und mit Abzug des Fuhrlohns statt des Geldes annehmen; bei andern Sachen bleibt ihm die Annahme freigestellt. Ausgenommen von der Pfändung bleibt regelmäßig die Militärrüstung; Zürich erwähnt auch Bibeln, Kirchenbücher und nöthige Betten; Ackergeräthschaften, Saatkorn und nöthiger Werkzeug sollen wenigstens nur im Nothfall genommen werden. Noch aus früherer Zeit stammt die hie und da vorkommende Bestimmung (so in den Stadtrechten von Freiburg und Solothurn), daß, wo Kindbetterinnen oder Todtkranke sind, nicht gepfändet werden darf. Als beschlossene Zeit, in der kein Gericht gehalten und, Nothfälle ausgenommen, auch kein Betreibungsact vorgenommen wird, sind nun wohl überall außer den Sonn- und Festtagen selbst die den großen Hauptfesten unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Wochen, und ferner einige Wochen im Sommer und im Herbst anerkannt. Mit der Pfändung selbst ist in der Regel sofortige Wegnahme der gepfändeten Sachen und Verwahrung derselben in einem besonderen Gantlocal verbunden. In der Gerichtsordnung von Basel (Tit. 47) wird daher die Pfändung „der Karren“ genannt, der die Gegenstände wegführt. Die Realisirung des Pfandrechts nach Ablauf einer bestimmten Lösungsfrist geschieht regelmäßig durch Versteigerung, und zwar wird nun Stück für Stück versilbert, nicht mehr, wie dieß früher meist üblich war, auf das Ganze die Schuld des Creditors geschlagen und der Versuch der Ueberbietung gemacht. Doch ist in Schaffhausen (Stadtgerichtsprozeß von 1739) die Vergantung auch jetzt noch bloße Form; die Pfande werden nachher dem Gläubiger zum Verkaufe heimgeschlagen. In Luzern ist an Stelle der ehemaligen bloß formellen Versteigerung Heimfall der Pfande an den Gläubiger ohne Vergantung, aber gegen

Schatzung durch die ordentlichen Schätzer Regel geworden (Municipale, Tit. 33, 2). Wird liegendes Gut gepfändet, so ist die Art und Weise der Realisirung in der Regel gleichartig wie bei Hypotheken, wovon nachher noch die Rede sein wird. Schuldverhaft wird als letztes Mittel, Bezahlung zu erwirken, wenn die Pfändung nicht zum Ziele führt, meistens zugelassen. In der Stadt Zürich wird die Bewilligung desselben, deren Requisite von dem frühern Rechte freilich verschieden sind, auch jetzt noch Wortzeichen genannt. Merkwürdig sind die Bestimmungen der Bernergerichtssatzung (II. 10) über den »Leibhaft«. Der Rath der Stadt kann denselben nach geschehener Ausklagung des Schuldners so ertheilen, daß er in dem ganzen Lande vollzogen werden kann; die Gerichte der Landschaft dagegen haben diese Befugniß nur mit Wirksamkeit für den betreffenden Gerichtsbezirk.[1] In dem eigenen Hause kann der Schuldner, wenn nicht ein verstärkter Leibhaft ausgewirkt wird, nicht gefangen genommen werden. Erfolgt nach sechs Wochen Gefängniß keine Bezahlung, so muß er auf Begehren des Gläubigers ausschwören und das Land meiden. Mit der Erwirkung des Leibhafts tritt für den Schuldner Entsetzung von Aemtern und Ehren ein. Dem Gefängniß kann er entgehen, wenn er den Concurs anruft.

Hie und da findet sich ausnahmsweise, sei es für alle laufenden Forderungen oder doch für gewisse Arten derselben eine direct gegen die Person des Schuldners oder auf Concurs gerichtete Betreibung ausschließlich oder zur Auswahl für den Gläubiger neben der gewöhnlichen Execution auf Pfändung. So hat Luzern die schon in dem alten Stadtrecht enthaltenen Fälle schneller Betreibung auf Gefängniß für gewisse privilegirte Forderungen in dem Municipale (Tit. 31) beibehalten. In Schaffhausen geht nach dem Stadtgerichtsprozeß von 1739 bei allen »unverjahrten Schulden« (?) und auch in andern Fällen, wenn, was häufig vorgekommen zu sein scheint, Pfande versagt werden, die Betreibung nach wiederholten Geboten direct auf Gefängniß. Die St. Galler Gerichtsordnung von 1781 (Tit. 12)

---

[1]) Es mahnt dieß an die Verfestung des deutschen Rechts, Sachsensp. III, 24. 34.

läßt, wenn der Schuldner vor Gericht ausgeklagt ist und der Gläubiger nicht freiwillig Pfänder genommen hat, dem letztern den „Ausrechtzedul“ zustellen, womit er bei dem Bürgermeister die ferneren Rechte, d. h. ohne Zweifel Schuldverhaft und nach Umständen Auffall nach Ermessen des Raths verlangen kann. In der Stadt Basel tritt an Stelle der Pfändung leicht sofortiger Auffall und nach der Basler Landesordnung von 1757 ist die Klage auf Vergantung des ganzen Gutes oder Auffall die ordentliche und sogar alleinige Betreibungsart für laufende Forderungen. Es mag sich dieß ähnlich wie die frühern Vottrechte daraus erklären, daß besonders in bäuerlichen Verhältnissen, wo der Verkauf der Fahrhabe wenigstens für bedeutendere Forderungen den Ruin des Bauers doch in der Regel zur Folge hat, nahe liegt, Grundstücke und Gutsinventar dasselbe Schicksal theilen zu lassen. Auch in Zürich hat dieselbe Rücksicht zur Folge, daß den Ober- und Landvögten verstattet war, bei laufenden Schulden über 12 Gulden nach freiem Ermessen statt der Pfändung die Auffallsrechte zu erlauben (Füßli, Rathschreiberordnung S. 19), und auch sonst konnte hier, da, falls auf Grundstücke gegriffen werden wollte, der Auffall immer nothwendig war, die Betreibung für laufende Forderungen leicht direct zu letzterem führen (Stadt- und Landr. IX. 16). Nach der Bernergerichtssatzung (II. 7) kommt eine universelle Klage auf das Vermögen des Schuldners und die Auswirkung eines gerichtlichen „Ganturkunds“, womit der Gläubiger nach Belieben von dem Vermögen des Schuldners Liegendes oder Fahrendes zur Vergantung ergreifen kann, bei „verschriebenen Schulden“ vor, namentlich Obligationen, „die bei Verbindung des Schuldners Hab und Gut insgemein aufgerichtet werden.“

Eigenthümlich ist die Executionsweise für laufende Forderungen nach den Rechten der westlichen Schweiz. Das Recht der Waadt[1]) gibt dem Creditor zu beliebiger Auswahl zwei Wege der Execution. Beide Arten beginnen gemeinsam mit der „saisie“, d. h. der Anzeige an den Schuldner, daß für eine bestimmt bezeichnete Summe ein Pfandrecht gelegt werde; bei der ersten Executionsart geschieht dieß aber auf das Vermögen

---

[1]) Porta, formalité du pays de Vaud, S. 365 ff.

im allgemeinen (**gagement, qui porte sur la généralité des biens**); bei der zweiten auf bestimmt bezeichnete Gegenstände (**levation spéciale de gage**). Im ersten Fall kann der Gläubiger 14 Tage nach der **saisie** zu dem Schuldner gehen und Geld oder Pfand verlangen. Gibt der Schuldner Pfande, deren Werth um ein Drittheil die Schuld übersteigt, so geht diese Art der Betreibung in diejenige mit specieller Pfändung über. Geschieht dieß nicht, so wird der Schuldner vor Gericht geladen, um eidlich seine Vermögensstücke anzugeben. Wird auch hiedurch für den Gläubiger nichts erhältlich, so kann er nach 14 Tagen einen Verhaftsbefehl erlangen. Für den Verhaft gelten dann im Wesentlichen die Bestimmungen über den Leibhaft der Berner-Gerichtssatzung. — Hat der Gläubiger auf specielle Gegenstände ein Pfandrecht gelegt, so werden dieselben nach Frist von 14 Tagen geschätzt und versteigert, an Dritte aber nicht unter ¾ der Schatzungssumme losgeschlagen. Nach dem **plait général de Lausanne** findet die Schatzung nicht nothwendig statt und kommt der „**abus**“ vor (offenbar das alte Recht), daß die Pfande um die Schuldsumme ausgeboten werden. Auch stehende Feldfrüchte, wenn sie zu reifen beginnen, und Grundstücke können in dieser Weise gepfändet werden. Im letzten Fall sind die Fristen länger und drei Versteigerungen müssen gehalten werden, bis losgeschlagen wird, was nicht unter ¼ unter der Schatzungssumme geschehen kann. — Eigenthümlich und sehr einläßlich sind die Bestimmungen über Pfändung von Gegenständen, die in der Hand Dritter liegen und von Schuldforderungen. Durch „**lettres de barre**“ wird dem Dritten der Arrest angekündigt. Er kann angehalten werden eidlich zu bezeugen, was er besitze oder schulde. Ist die Schuld fällig, so muß er direct dem Gläubiger zahlen unter Adcitation des Pfandschuldners; die Gegenstände muß er zur Versteigerung herausgeben. Auch in Genf (**édits tit.** 9) finden sich zwei Arten der Betreibung, entweder direct auf Personalarrest, was das gewöhnliche gewesen zu sein scheint, oder auf Pfändung von Mobilien, Feldfrüchten und Grundstücken.

In Neuenburg[1]) wird unterschieden zwischen der einfachen

[1]) **Osterwald, loix de Neuchatel**, S. 310 ff.

levation de gage für kleine Schulden unter 40 **livres faibles**, die durch Pfändung von Mobilien und Versteigerung derselben nach Ablauf von 8 Tagen ausgeführt wird, und den **usages ordinaires** für größere Forderungen. Die ersten Schritte sind hier die sogenannte **levation et vendition**, zwei mündliche Mahnungen an den Schuldner, die in einem Zwischenraum von 8 Tagen geschehen ohne weitere besondere Wirkung, daher sie bei Execution von wirklichen Urtheilen auch ganz unterbleiben. Die ursprünglich wohl vorgekommene Vergantung ist zum bloßen Namen geworden. Acht Tage hernach folgt die „**taxe**". Pfänder werden aufgeschrieben, an denen der Creditor ein Vorrecht behält. Sein Schuldtitel hat nun die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Dann folgt die **délivrance de taxe**, d. h. die Pfänder werden von zwei **justiciers** geschätzt, der Betrag der Forderung des Creditors genau berechnet, und ihm von den Pfändern nach seiner Wahl auf Grundlage der Schatzung bis zu dem Betrage der Forderung zu Eigenthum eingehändigt. Auch Grundstücke können in dieser Weise zugeschätzt werden. Ein Drittheil der Schuld ist bei den Grundstücken in Neuenburg zuzuschlagen für die zu bezahlenden Handänderungsgebühren, in Valangin werden die Gebühren besonders berechnet. Binnen Jahr und Tag bei Immobilien, binnen 6 Wochen bei Mobilien ist Auslösung noch zuläßig und dieses Lösungsrecht kann sogar cedirt werden. Wird nichts genügendes gefunden, so ist Gefängniß möglich, doch höchstens für ein Jahr. Auch hier finden sich besondere Bestimmungen über die Realisirung des Pfandrechts an gepfändeten Schuldforderungen (**reddition de gage**). Die Schuld wird durch den Richter unter Adcitation des Pfandschuldners dem Gläubiger zugetheilt. Dasselbe findet auch statt bei Gegenständen, die in der Hand Dritter liegen (**barre**).

Bei grundversicherten Forderungen hat der Creditor meist die Wahl, entweder die gewöhnliche Execution auf Pfändung zu verlangen, die nöthigenfalls dann auch die Realisirung des Pfandrechts an den Grundstücken mit sich führt, oder aber nur das Unterpfand anzugreifen. Da der Schuldner der grundversicherten Forderung auch mit seinem übrigen Vermögen und mit seiner Person haftet, muß die Möglichkeit, über das Unter-

pfand hinaus zu greifen, verstattet sein. Es kann aber vorkommen, daß schon für den Angriff des Unterpfandes selbst eine Executionsweise besteht, welche diesen Zweck erfüllt, und dann hat sich der Gläubiger bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen stets an diese Form zu halten. Dieß findet seine Anwendung z. B. in Zürich. Es ist hier eine eigenthümliche Execution durch Verordnungen von 1548, 1614, 1660 und 1694[1]) eingeführt worden, die ein gemeinsames Verfahren für den ganzen Kanton festsetzten und die Leitung desselben in die Hände des Rathschreibers legten. Es wurde Regel, daß Jedermann für Betreibung von Zins- und Kapitalforderungen, deren Unterpfande im Kantone liegende Grundstücke waren, an den Rathschreiber sich wenden müsse, der dann auf Grundlage seiner Protokolle in regelmäßigen Fristen die Mahnungen an den Schuldner ergehen läßt und die nöthigen Gesuche an den Ober- oder Landvogt oder die Gerichte stellt. Die früher bei der Execution thätigen »Ingewinner« wurden 1660 abgeschafft. Der Gang der Betreibung war ursprünglich der, daß nach fruchtloser Mahnung des Schuldners die Unterpfande auf der Stadt-Gant feilgerufen und vergantet, d. h. dem Creditor heimgegeben wurden, sodann dem Schuldner bei Strafe des Gefängnisses wiederum in mehrfachen Fristen Verlassung des Grundstücks geboten und endlich das letztere dem Creditor nach den Bräuchen des Ortes, wo es lag, zugefertigt oder wirklich vergantet wurde.[2]) 1660 wurde die Vergantung in der Stadt und das Aufrichten des Gantbriefs, da sie zur bloßen Form geworden waren, die nur als Frist Bedeutung hatte, ganz abgeschafft. Zugleich wurden die sehr zahlreich gewordenen Mahnungen oder Gänge vermindert und der bereits Uebung gewordene Grundsatz nun ausdrücklich bestätigt, daß diese Execution nach drei

---

[1]) Die letztere mit der Verordnung von 1660 fast wörtlich gleichlautend s. in dieser Zeitschr. IV, Rq. 21.

[2]) Die Verordnung von 1548 (Gerichtsbuch von 1553 S. 73) enthält auch Bestimmungen für den Fall, in dem der Gläubiger den Schuldner in die Leistung mahnen will, ein deutliches Zeugniß, wie allgemein verbreitet damals das Institut des Einlagers auch in solchen Verhältnissen war.

Gantknecht, Untervogt, zuweilen auch die Dorfvorsteher. Die Zwangspfändung gilt auch jetzt noch als ein nicht leichthin vorzunehmender, der Ehre des Schuldners immer nachtheiliger Eingriff; es wird daher dem Schuldner die Möglichkeit erleichtert, bei Geldmangel durch freiwillige Uebergabe von Pfändern derselben zu entgehen. So bestimmt die Berner Gerichtssatzung (II. 6, Satz. 10. 11.), Getreide und Wein müsse der Gläubiger nach dem geltenden, jedoch nicht im höchsten Preis und mit Abzug des Fuhrlohns statt des Geldes annehmen; bei andern Sachen bleibt ihm die Annahme freigestellt. Ausgenommen von der Pfändung bleibt regelmäßig die Militärrüstung; Zürich erwähnt auch Bibeln, Kirchenbücher und nöthige Betten; Ackergeräthschaften, Saatkorn und nöthiger Werkzeug sollen wenigstens nur im Nothfall genommen werden. Noch aus früherer Zeit stammt die hie und da vorkommende Bestimmung (so in den Stadtrechten von Freiburg und Solothurn), daß, wo Kindbetterinnen oder Todtkranke sind, nicht gepfändet werden darf. Als beschlossene Zeit, in der kein Gericht gehalten und, Nothfälle ausgenommen, auch kein Betreibungsact vorgenommen wird, sind nun wohl überall außer den Sonn- und Festtagen selbst die den großen Hauptfesten unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Wochen, und ferner einige Wochen im Sommer und im Herbst anerkannt. Mit der Pfändung selbst ist in der Regel sofortige Wegnahme der gepfändeten Sachen und Verwahrung derselben in einem besonderen Gantlocal verbunden. In der Gerichtsordnung von Basel (Tit. 47) wird daher die Pfändung „der Karren“ genannt, der die Gegenstände wegführt. Die Realisirung des Pfandrechts nach Ablauf einer bestimmten Lösungsfrist geschieht regelmäßig durch Versteigerung, und zwar wird nun Stück für Stück versilbert, nicht mehr, wie dieß früher meist üblich war, auf das Ganze die Schuld des Creditors geschlagen und der Versuch der Ueberbietung gemacht. Doch ist in Schaffhausen (Stadtgerichtsprozeß von 1739) die Vergantung auch jetzt noch bloße Form; die Pfande werden nachher dem Gläubiger zum Verkaufe heimgeschlagen. In Luzern ist an Stelle der ehemaligen bloß formellen Versteigerung Heimfall der Pfande an den Gläubiger ohne Vergantung, aber gegen

Schatzung durch die ordentlichen Schätzer Regel geworden (Municipale, Tit. 33, 2). Wird liegendes Gut gepfändet, so ist die Art und Weise der Realisirung in der Regel gleichartig wie bei Hypotheken, wovon nachher noch die Rede sein wird. Schuldverhaft wird als letztes Mittel, Bezahlung zu erwirken, wenn die Pfändung nicht zum Ziele führt, meistens zugelassen. In der Stadt Zürich wird die Bewilligung desselben, deren Requisite von dem frühern Rechte freilich verschieden sind, auch jetzt noch Wortzeichen genannt. Merkwürdig sind die Bestimmungen der Bernergerichtssatzung (II. 10) über den «Leibhaft». Der Rath der Stadt kann denselben nach geschehener Ausklagung des Schuldners so ertheilen, daß er in dem ganzen Lande vollzogen werden kann; die Gerichte der Landschaft dagegen haben diese Befugniß nur mit Wirksamkeit für den betreffenden Gerichtsbezirk.[1]) In dem eigenen Hause kann der Schuldner, wenn nicht ein verstärkter Leibhaft ausgewirkt wird, nicht gefangen genommen werden. Erfolgt nach sechs Wochen Gefängniß keine Bezahlung, so muß er auf Begehren des Gläubigers ausschwören und das Land meiden. Mit der Erwirkung des Leibhafts tritt für den Schuldner Entsetzung von Aemtern und Ehren ein. Dem Gefängniß kann er entgehen, wenn er den Concurs anruft.

Hie und da findet sich ausnahmsweise, sei es für alle laufenden Forderungen oder doch für gewisse Arten derselben eine direct gegen die Person des Schuldners oder auf Concurs gerichtete Betreibung ausschließlich oder zur Auswahl für den Gläubiger neben der gewöhnlichen Execution auf Pfändung. So hat Luzern die schon in dem alten Stadtrecht enthaltenen Fälle schneller Betreibung auf Gefängniß für gewisse privilegirte Forderungen in dem Municipale (Tit. 31) beibehalten. In Schaffhausen geht nach dem Stadtgerichtsprozeß von 1739 bei allen «unverjahrten Schulden» (?) und auch in andern Fällen, wenn, was häufig vorgekommen zu sein scheint, Pfande versagt werden, die Betreibung nach wiederholten Geboten direct auf Gefängniß. Die St. Galler Gerichtsordnung von 1781 (Tit. 12)

---

[1]) Es mahnt dieß an die Verfestung des deutschen Rechts, Sachsensp. III, 24. 34.

läßt, wenn der Schuldner vor Gericht ausgeklagt ist und der Gläubiger nicht freiwillig Pfänder genommen hat, dem letztern den „Ausrechtzedul“ zustellen, womit er bei dem Bürgermeister die ferneren Rechte, d. h. ohne Zweifel Schuldverhaft und nach Umständen Auffall nach Ermessen des Raths verlangen kann. In der Stadt Basel tritt an Stelle der Pfändung leicht sofortiger Auffall und nach der Basler Landesordnung von 1757 ist die Klage auf Vergantung des ganzen Gutes oder Auffall die ordentliche und sogar alleinige Betreibungsart für laufende Forderungen. Es mag sich dieß ähnlich wie die frühern Vottrechte daraus erklären, daß besonders in bäuerlichen Verhältnissen, wo der Verkauf der Fahrhabe wenigstens für bedeutendere Forderungen den Ruin des Bauers doch in der Regel zur Folge hat, nahe liegt, Grundstücke und Gutsinventar dasselbe Schicksal theilen zu lassen. Auch in Zürich hat dieselbe Rücksicht zur Folge, daß den Ober- und Landvögten verstattet war, bei laufenden Schulden über 12 Gulden nach freiem Ermessen statt der Pfändung die Auffallsrechte zu erlauben (Füßli, Rathschreiberordnung S. 19), und auch sonst konnte hier, da, falls auf Grundstücke gegriffen werden wollte, der Auffall immer nothwendig war, die Betreibung für laufende Forderungen leicht direct zu letzterem führen (Stadt- und Landr. IX. 16). Nach der Bernergerichtssatzung (II. 7) kommt eine universelle Klage auf das Vermögen des Schuldners und die Auswirkung eines gerichtlichen „Ganturkunds“, womit der Gläubiger nach Belieben von dem Vermögen des Schuldners Liegendes oder Fahrendes zur Vergantung ergreifen kann, bei „verschriebenen Schulden“ vor, namentlich Obligationen, „die bei Verbindung des Schuldners Hab und Gut insgemein aufgerichtet werden.“

Eigenthümlich ist die Executionsweise für laufende Forderungen nach den Rechten der westlichen Schweiz. Das Recht der Waadt[1]) gibt dem Creditor zu beliebiger Auswahl zwei Wege der Execution. Beide Arten beginnen gemeinsam mit der „saisie“, d. h. der Anzeige an den Schuldner, daß für eine bestimmt bezeichnete Summe ein Pfandrecht gelegt werde; bei der ersten Executionsart geschieht dieß aber auf das Vermögen

[1]) Porta, formalité du pays de Vaud, S. 365 ff.

im allgemeinen (**gagement, qui porte sur la généralité des biens**); bei der zweiten auf bestimmt bezeichnete Gegenstände (**levation spéciale de gage**). Im ersten Fall kann der Gläubiger 14 Tage nach der **saisie** zu dem Schuldner gehen und Geld oder Pfand verlangen. Gibt der Schuldner Pfande, deren Werth um ein Drittheil die Schuld übersteigt, so geht diese Art der Betreibung in diejenige mit specieller Pfändung über. Geschieht dieß nicht, so wird der Schuldner vor Gericht geladen, um eidlich seine Vermögensstücke anzugeben. Wird auch hiedurch für den Gläubiger nichts erhältlich, so kann er nach 14 Tagen einen Verhaftsbefehl erlangen. Für den Verhaft gelten dann im Wesentlichen die Bestimmungen über den Leibhaft der Berner-Gerichtssatzung. — Hat der Gläubiger auf specielle Gegenstände ein Pfandrecht gelegt, so werden dieselben nach Frist von 14 Tagen geschätzt und versteigert, an Dritte aber nicht unter ¾ der Schatzungssumme losgeschlagen. Nach dem **plait général de Lausanne** findet die Schatzung nicht nothwendig statt und kommt der „**abus**“ vor (offenbar das alte Recht), daß die Pfande um die Schuldsumme ausgeboten werden. Auch stehende Feldfrüchte, wenn sie zu reifen beginnen, und Grundstücke können in dieser Weise gepfändet werden. Im letzten Fall sind die Fristen länger und drei Versteigerungen müssen gehalten werden, bis losgeschlagen wird, was nicht unter ¼ unter der Schatzungssumme geschehen kann. — Eigenthümlich und sehr einläßlich sind die Bestimmungen über Pfändung von Gegenständen, die in der Hand Dritter liegen und von Schuldforderungen. Durch „**lettres de barre**“ wird dem Dritten der Arrest angekündigt. Er kann angehalten werden eidlich zu bezeugen, was er besitze oder schulde. Ist die Schuld fällig, so muß er direct dem Gläubiger zahlen unter Adcitation des Pfandschuldners; die Gegenstände muß er zur Versteigerung herausgeben. Auch in Genf (**édits tit.** 9) finden sich zwei Arten der Betreibung, entweder direct auf Personalarrest, was das gewöhnliche gewesen zu sein scheint, oder auf Pfändung von Mobilien, Feldfrüchten und Grundstücken.

In Neuenburg[1]) wird unterschieden zwischen der einfachen

[1]) **Osterwald, loix de Neuchatel, S. 310 ff.**

levation de gage für kleine Schulden unter 40 **livres faibles**, die durch Pfändung von Mobilien und Versteigerung derselben nach Ablauf von 8 Tagen ausgeführt wird, und den **usages ordinaires** für größere Forderungen. Die ersten Schritte sind hier die sogenannte **levation et vendition**, zwei mündliche Mahnungen an den Schuldner, die in einem Zwischenraum von 8 Tagen geschehen ohne weitere besondere Wirkung, daher sie bei Execution von wirklichen Urtheilen auch ganz unterbleiben. Die ursprünglich wohl vorgekommene Vergantung ist zum bloßen Namen geworden. Acht Tage hernach folgt die „**taxe**". Pfänder werden aufgeschrieben, an denen der Creditor ein Vorrecht behält. Sein Schuldtitel hat nun die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Dann folgt die **délivrance de taxe**, d. h. die Pfänder werden von zwei **justiciers** geschätzt, der Betrag der Forderung des Creditors genau berechnet, und ihm von den Pfändern nach seiner Wahl auf Grundlage der Schatzung bis zu dem Betrage der Forderung zu Eigenthum eingehändigt. Auch Grundstücke können in dieser Weise zugeschätzt werden. Ein Drittheil der Schuld ist bei den Grundstücken in Neuenburg zuzuschlagen für die zu bezahlenden Handänderungsgebühren, in Valangin werden die Gebühren besonders berechnet. Binnen Jahr und Tag bei Immobilien, binnen 6 Wochen bei Mobilien ist Auslösung noch zuläßig und dieses Lösungsrecht kann sogar cedirt werden. Wird nichts genügendes gefunden, so ist Gefängniß möglich, doch höchstens für ein Jahr. Auch hier finden sich besondere Bestimmungen über die Realisirung des Pfandrechts an gepfändeten Schuldforderungen (**reddition de gage**). Die Schuld wird durch den Richter unter Adcitation des Pfandschuldners dem Gläubiger zugetheilt. Dasselbe findet auch statt bei Gegenständen, die in der Hand Dritter liegen (**barre**).

Bei grundversicherten Forderungen hat der Creditor meist die Wahl, entweder die gewöhnliche Execution auf Pfändung zu verlangen, die nöthigenfalls dann auch die Realisirung des Pfandrechts an den Grundstücken mit sich führt, oder aber nur das Unterpfand anzugreifen. Da der Schuldner der grundversicherten Forderung auch mit seinem übrigen Vermögen und mit seiner Person haftet, muß die Möglichkeit, über das Unter-

pfand hinaus zu greifen, verstattet sein. Es kann aber vorkommen, daß schon für den Angriff des Unterpfandes selbst eine Executionsweise besteht, welche diesen Zweck erfüllt, und dann hat sich der Gläubiger bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen stets an diese Form zu halten. Dieß findet seine Anwendung z. B. in Zürich. Es ist hier eine eigenthümliche Execution durch Verordnungen von 1548, 1614, 1660 und 1694[1]) eingeführt worden, die ein gemeinsames Verfahren für den ganzen Kanton festsetzten und die Leitung desselben in die Hände des Rathschreibers legten. Es wurde Regel, daß Jedermann für Betreibung von Zins- und Kapitalforderungen, deren Unterpfande im Kantone liegende Grundstücke waren, an den Rathschreiber sich wenden müsse, der dann auf Grundlage seiner Protokolle in regelmäßigen Fristen die Mahnungen an den Schuldner ergehen läßt und die nöthigen Gesuche an den Ober- oder Landvogt oder die Gerichte stellt. Die früher bei der Execution thätigen „Ingewinner" wurden 1660 abgeschafft. Der Gang der Betreibung war ursprünglich der, daß nach fruchtloser Mahnung des Schuldners die Unterpfande auf der Stadt-Gant feilgerufen und vergantet, d. h. dem Creditor heimgegeben wurden, sodann dem Schuldner bei Strafe des Gefängnisses wiederum in mehrfachen Fristen Verlassung des Grundstücks geboten und endlich das letztere dem Creditor nach den Bräuchen des Ortes, wo es lag, zugefertigt oder wirklich vergantet wurde.[2]) 1660 wurde die Vergantung in der Stadt und das Aufrichten des Gantbriefs, da sie zur bloßen Form geworden waren, die nur als Frist Bedeutung hatte, ganz abgeschafft. Zugleich wurden die sehr zahlreich gewordenen Mahnungen oder Gänge vermindert und der bereits Uebung gewordene Grundsatz nun ausdrücklich bestätigt, daß diese Execution nach drei

---

[1]) Die letztere mit der Verordnung von 1660 fast wörtlich gleichlautend s. in dieser Zeitschr. IV, Rq. 21.

[2]) Die Verordnung von 1548 (Gerichtsbuch von 1553 S. 73) enthält auch Bestimmungen für den Fall, in dem der Gläubiger den Schuldner in die Leistung mahnen will, ein deutliches Zeugniß, wie allgemein verbreitet damals das Institut des Einlagers auch in solchen Verhältnissen war.

bote der Volksrechte nnd Capitularien[1]), die, wie gerade diese Verbote zeigen, in der Volkssitte zunächst begründete Uebung nicht völlig beseitigen konnten, und hier noch in später Zei Analogien sich finden für Rechtsübungen, die sonst in bestimmter näherer Ausführung nur in altnordischen Quellen haben nachgewiesen werden können.[2]) Allein einem solchen Schlusse stehen doch erhebliche Bedenken entgegen. So kann jedenfalls sicher angenommen werden, daß, so weit früher die Leute unter Hofrechten gestanden hatten, vor Erwerbung der Freiheit das Recht von demjenigen des ebenen Landes nicht wesentlich verschieden gewesen war. Die hierüber noch erhaltenen Zeugnisse zeigen dieß deutlich.[3]) Nur das ist allerdings möglich, daß wo volle persönliche Freiheit sich erhalten hatte, die fragliche Uebung schon aus viel älterer Zeit herstammt, und von hier aus dann im 14. und 15. Jahrhundert sich allgemeiner verbreitet hat. In dieser Hinsicht könnte für Schwyz einigen Anhalt geben, daß daselbst schon nach den bekannten Landessatzungen von 1291 für den Fall der Unfähigkeit, Einung oder Buße zu bezahlen, die Aechtung verhängt wird, was auf ein von dem hofrechtlichen verschiedenes Schuldrecht deutet, nnd dann namentlich, daß in dem Landbuch (Kothing, S. 65.) gesagt wird, der Satz, es gelte als Friedbruch, Pfändung mit der Hand zu weren, sei „altes Landzrecht." Auch das gerade bei solchen Pfändungen nach Blumer, Rechtsgesch. I. 294 hier wie auch in Uri in Anwendung kommende Gassengericht, wonach der Gläubiger, dem der Schuldner durch Berufung auf rechtlichen Entscheid Pfändung verweigert hatte, befugt war, von dem Landweibel zu ver-

---

[1]) l. Bajuv t. XII. c. I, 1. c. III. 1. l. Burgund, tit. XIX. Capit. de part. Sax. a. 785, c. 25. Frider. constit. pacis a. 1235. c. 10. Kaiserrecht II, 20.

[2]) Siehe Wilda, das Pfändungsrecht, Zeitschr. für deutsches Recht I, 194.

[3]) Engelberger Hofrodel (Gr. I, 1). Hofrodel von Einsiedeln (Gr. I, 150). Hofrodel von Bliggenstorf (dse Zeitschr. I. Rq. (2) 77). Hofartikelbuch von Wollrau, A. 10. 11. (Kothing, Rechtsq. S. 300). S. auch Blumer, Rechtsgesch. I. 173. 461 und die daselbst citirten Urkunden.

langen, daß er zu einem Gericht von 7 Urtheilern je die ersten über die Gasse herkommenden Landleute berufe, scheint auf uralte Rechtsübung hin zu deuten und hat auffallender Weise wiederum nur in nordischen Rechtsquellen Analogien. Ganz ohne Grundlage bleibt daher die Vermuthung nicht, daß wenigstens in dem alten Lande Schwyz das Selbstpfändungsrecht von jeher bestanden habe.[1])

Folgendes sind nun seit Anfang des 15. Jahrh. die Hauptgrundsätze des Schuldrechts dieser Länder. Zu unterscheiden ist der Einzug gewöhnlicher Geldschuld von dem Bezuge von Zinsen und Kapitalien, die auf Grund und Boden versichert sind. Der Gläubiger, der Geldschuld zu fordern hatte, konnte selbst zu dem Schuldner gehen,[2]) und wenn Bezahlung nicht erfolgte, bezeichnen, was er als Pfand nehmen wollte. Der Schuldner konnte die Pfändung wehren, aber nur „auf ein Recht hin", indem er die Schuld bestritt und vor Gericht zu stehen sich erbot. Geschah dieß, so mußte der Gläubiger bei Strafe inne halten, und wer in dem sofort von dem Schuldner an das Gericht zu bringenden Streit unterlag, den traf Buße.[3])

---

[1]) Die von Blumer, Rechtsgesch. I, 173 dafür, daß früher Erlaubniß des Richters erforderlich gewesen sei, geltend gemachte Stelle des Bundesbriefes von 1291: „nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fidejussor et hoc tantum fieri debet de licencia sui judicis specialis" ist wohl darum nicht entscheidend, weil es sich hier um das gegenseitige Recht der Angehörigen der drei Länder unter sich handelt, und wohl denkbar ist, daß besondere Gründe obwalteten, hiefür eine besondere Form zu verlangen. Auch später ist gewöhnlich nur dem Landmann gegen den Landmann die Selbstpfändung gestattet.

[2]) Nach dem Landbuch von Appenzell ARh. A. 53. ist verboten, Geld zu fordern „vor und in der Predigt Zeit am Sonntag, an den drei heiligen Tagen als Weihnacht, Ostern und Pfingsten den ganzen Tag, und an einer Landsgemeind so lang dieselbige währet. Wenn es doch geschieht, soll der so das gefordert, ein ganzes Jahr vergebens und ohne Zins warten."

[3]) Landbuch von Schwyz, S. 65: „Unnd ob sach wurd, das der, so Pfannd gewerrt hatt, die sach verliert, so soll er um 5 pfund zu buß verfallen sin. — Were aber, das der, so da pfenden wollt, die sach verlüry und bewyst wurde, das er yenen unbillig wellte haben

tigter Gläubiger, der schwört, daß er von der Vergantung nichts gewußt, das Gut an sich ziehen.

Das Recht der Waadt ist auch hier eigenthümlich. Die Execution beginnt mit der Anzeige an den Schuldner, daß der Creditor die Unterpfande angreifen wolle (hotage). Einen Monat hernach wird der Schuldner vor Gericht citirt und der Creditor in den Besitz eingesetzt. Während drei Jahren kann aber der Schuldner auslösen und erst nach Ablauf dieser Frist erhält der Creditor sicheres Eigenthum. Er muß auf den Fall der Auslösung hin den Betrag der Ernten zu dereinstiger Abrechnung mit den Zinsen constatiren lassen.

---

4. Die Landrechte der demokratischen Gebirgskantone.

Die Landrechte der freien Länder des Gebirgs enthalten ein merkwürdig eigenthümliches und zugleich unter sich gleichförmiges Schuldrecht. Uri, Schwyz (das alte Land und die abhängigen Landschaften), Ob- und Nidwalden zeigen mit den äußern und innern Rhoden von Appenzell, Graubündtnerischen Thälern, Wallis und Livenen fast vollständige Uebereinstimmung und es läßt sich diese kaum anders erklären, als durch die große Aehnlichkeit der Verfassung, namentlich der Gerichtseinrichtungen und die Gleichförmigkeit der Lebensverhältnisse und ökonomischen Bedürfnisse. Hierin eher als in ursprünglich gleichem Rechte ist der Grund dieser Erscheinung zu suchen; denn gerade die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieses Schuldrechts sind sehr wahrscheinlich erst im 14. und 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit der in Folge des Erwerbes der Freiheit neu begründeten Organisation entstanden oder doch so allgemein geworden.

Seit Ende des 14. Jahrhunderts ist es in diesen Landschaften fast allgemeine Regel, daß der Landmann ohne gerichtliche Klage, ohne Erlaubniß eines Beamten und ohne Mitwirkung eines solchen für gewöhnliche Schuld selbst seinen Schuldner pfänden kann und thätlicher Widerstand hiegegen, falls die

Schuld unbestritten ist, als Friedbruch gilt.[1] Eine solche Selbstpfändung war im ebenen Lande nur als außerordentliche Rechtshülfe zwischen Gliedern verschiedener Rechtsgemeinschaften zugelassen und wurde auch in dieser Anwendung durch Verträge bald ausgeschlossen oder doch beschränkt. Auch wo gerichtliche Klage dort nicht mehr als nothwendig galt, um Execution zu erlangen, blieb doch Zahlungsgebot eines Beamten und Pfändung durch einen solchen Erforderniß. Hier dagegen kann alle Einmischung eines Beamten ausgeschlossen bleiben. Es wäre in mehrfacher Hinsicht von wesentlichem Interesse, den Ursprung dieses Grundsatzes bestimmt nachweisen zu können. Ist es altes und ursprüngliches Recht, so liegt darin ein merkwürdiges Zeugniß, wie im Gebirge die die Selbstpfändung verpönenden Ver-

---

[1]) Glarner Landsatzung von 1387, A. 87 (Blumer, Rechtsgeschichte d. Demokr. I. 562): „Wir syen — übereinkomen, dz nieman den andern pfenden sol umb geltschuld noch umb keiner hand ansprach dann dz die pfand des dritteiles besser syen dann dz hoptguot.“ Schwyzerlandbuch, (Kothing, S. 154): „unnd so einer sin schulld — will inziechen — so mag der, dem das geltt gehört, gwallt haben, das einer darum mag pfenden oder beklagen vor dem Rechten, weders einer wyll. Item und wenn einer pfenden wil, so mag er selbs pfenden.“ Ebendaselbst S. 65: „Wery, das yeman den andern welte pfenden und der, so pfanndt gen soll, wertt die pfanndt, alldann soll im der pfennder die pfanndt stan lassen bis an ein recht.“ — „Es erfindet sich auch ein allt Lanndzrecht sin: Ob yeman dem anderen pfanndt werette mit der Hanndt, der soll das gethan han als in einem Friden.“ Altes Landbuch der March, A. 82 (dse Zeitschr. II. Rq. 43): „wer dem andern gelten sol, es sye Zins oder andere schuld, so einer nüt den andern bezalte, sol einer zu eim sagen: bis pfent. dan sol es also stan sier wuchen. Wen dan das Zil uß kumpt, de n mag einer um sin schuld dan wol nemen so vil er wil, doch u. s. f.“ Gersau, Landbuch, A. 35 (Kothing, Rechtsq. der Schwyz. Bezirke, S. 84). Einsiedler Waldstattb. A. 35 (Kothing, S. 171). Pfäffiker Hofbüchl., A. 5. 6 (Kothing, S. 322). Reichenburger Hofrodel, A. 18. 19 (Kothing, S. 343). Nidwalden, Landbuch, A. 39. 251 (dse Zeitschr. VI. Rq. 125. 179.) Obwalden, Landbuch (von Moos, Samml., S. 210. 213). Appenzell ARh. Landbuch, A. 52. Appenzell InnerRh., Landbuch, A. 170. Landb. von Davos, S. 71. Landb. von Klosters, S. 39.

bote der Volksrechte und Capitularien[1]), die, wie gerade diese Verbote zeigen, in der Volkssitte zunächst begründete Uebung nicht völlig beseitigen konnten, und hier noch in später Zei Analogien sich finden für Rechtsübungen, die sonst in bestimmter näherer Ausführung nur in altnordischen Quellen haben nachgewiesen werden können.[2]) Allein einem solchen Schlusse stehen doch erhebliche Bedenken entgegen. So kann jedenfalls sicher angenommen werden, daß, so weit früher die Leute unter Hofrechten gestanden hatten, vor Erwerbung der Freiheit das Recht von demjenigen des ebenen Landes nicht wesentlich verschieden gewesen war. Die hierüber noch erhaltenen Zeugnisse zeigen dieß deutlich.[3]) Nur das ist allerdings möglich, daß wo volle persönliche Freiheit sich erhalten hatte, die fragliche Uebung schon aus viel älterer Zeit herstammt, und von hier aus dann im 14. und 15. Jahrhundert sich allgemeiner verbreitet hat. In dieser Hinsicht könnte für Schwyz einigen Anhalt geben, daß daselbst schon nach den bekannten Landessatzungen von 1291 für den Fall der Unfähigkeit, Einung oder Buße zu bezahlen, die Aechtung verhängt wird, was auf ein von dem hofrechtlichen verschiedenes Schuldrecht deutet, und dann namentlich, daß in dem Landbuch (Kothing, S. 65.) gesagt wird, der Satz, es gelte als Friedbruch, Pfändung mit der Hand zu weren, sei „altes Landzrecht.“ Auch das gerade bei solchen Pfändungen nach Blumer, Rechtsgesch. I. 294 hier wie auch in Uri in Anwendung kommende Gassengericht, wonach der Gläubiger, dem der Schuldner durch Berufung auf rechtlichen Entscheid Pfändung verweigert hatte, befugt war, von dem Landweibel zu ver-

---

[1]) l. Bajuv t. XII. c. I, 1. c. III. 1. l. Burgund, tit. XIX. Capit. de part. Sax. a. 785, c. 25. Frider. constit. pacis a. 1235. c. 10. Kaiserrecht II, 20.

[2]) Siehe Wilda, das Pfändungsrecht, Zeitschr. für deutsches Recht I, 194.

[3]) Engelberger Hofrodel (Gr. I, 1). Hofrodel von Einsiedeln (Gr. I, 150). Hofrodel von Bliggensdorf (dse Zeitschr. 1. Rq. (2) 77). Hofartikelbuch von Wollrau, A. 10. 11. (Kothing, Rechtsq. S. 300). S. auch Blumer, Rechtsgesch. I. 173. 461 und die daselbst citirten Urkunden.

langen, daß er zu einem Gericht von 7 Urtheilern je die ersten über die Gasse herkommenden Landleute berufe, scheint auf uralte Rechtsübung hin zu deuten und hat auffallender Weise wiederum nur in nordischen Rechtsquellen Analogien. Ganz ohne Grundlage bleibt daher die Vermuthung nicht, daß wenigstens in dem alten Lande Schwyz das Selbstpfändungsrecht von jeher bestanden habe.[1])

Folgendes sind nun seit Anfang des 15. Jahrh. die Hauptgrundsätze des Schuldrechts dieser Länder. Zu unterscheiden ist der Einzug gewöhnlicher Geldschuld von dem Bezuge von Zinsen und Kapitalien, die auf Grund und Boden versichert sind. Der Gläubiger, der Geldschuld zu fordern hatte, konnte selbst zu dem Schuldner gehen,[2]) und wenn Bezahlung nicht erfolgte, bezeichnen, was er als Pfand nehmen wollte. Der Schuldner konnte die Pfändung wehren, aber nur „auf ein Recht hin“, indem er die Schuld bestritt und vor Gericht zu stehen sich erbot. Geschah dieß, so mußte der Gläubiger bei Strafe inne halten, und wer in dem sofort von dem Schuldner an das Gericht zu bringenden Streit unterlag, den traf Buße.[3])

---

[1]) Die von Blumer, Rechtsgesch. I, 173 dafür, daß früher Erlaubniß des Richters erforderlich gewesen sei, geltend gemachte Stelle des Bundesbriefes von 1291: „nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fidejussor et hoc tantum fieri debet de licencia sui judicis specialis“ ist wohl darum nicht entscheidend, weil es sich hier um das gegenseitige Recht der Angehörigen der drei Länder unter sich handelt, und wohl denkbar ist, daß besondere Gründe obwalteten, hiefür eine besondere Form zu verlangen. Auch später ist gewöhnlich nur dem Landmann gegen den Landmann die Selbstpfändung gestattet.

[2]) Nach dem Landbuch von Appenzell ARh. A. 53. ist verboten, Geld zu fordern „vor und in der Predigt Zeit am Sonntag, an den drei heiligen Tagen als Weihnacht, Ostern und Pfingsten den ganzen Tag, und an einer Landsgemeind so lang dieselbige währet. Wenn es doch geschieht, soll der so das gefordert, ein ganzes Jahr vergebens und ohne Zins warten.“

[3]) Landbuch von Schwyz, S. 65: „Unnd ob sach wurd, das der, so Pfannd gewerrt hatt, die sach verliert, so soll er um 5 pfund zu buß verfallen sin. — Were aber, das der, so da pfenden wollt, die sach verlüry und bewyst wurde, das er yenen unbillig wellte haben

des beharrlichen Ungehorsams Landesverweisung erwähnt; später aber kommt die Pfändung auch in diesem Falle regelmäßig zur Anwendung. Das Gleiche gilt, wo etwa solche Gebote ohne vorhergegangenes Urtheil bei Forderungen gewisser Art in Uebung gewesen waren.[1]) Wer nicht bezahlen konnte und keine Pfänder hatte, mußte auf Begehren des Gläubigers aus dem Lande weichen. In späterer Zeit konnte in diesem Falle auch der Auffall angerufen werden.[2])

Sehr eigenthümlich und wiederum in all diesen Landrechten gleichförmig ist die Betreibung für Gülten und grundversicherte Forderungen. Sie dient vortrefflich zur Erläuterung und Veranschaulichung der rechtlichen Natur der Gülten. Zunächst werden die Zinse in gleicher Weise eingezogen, wie laufende Forderungen. Es wird dafür, falls die Entrichtung nicht erfolgt, gepfändet. Allein, in so fern der Zins nicht als verjährt ganz zur gewöhnlichen laufenden Forderung geworden ist und nun die Natur dieser letztern theilt — was gewöhnlich erst bei dem dritten ausstehenden Zins der Fall ist —, so zeigt sich sein besonderes Recht und die Beziehung auf das Unterpfand darin,

---

[1]) Schwyz, Landbuch S. 62. Einsiedler Waldstattbuch, A. 29. Nach dem Landbuch von Glarus, A. 115, 182. ist daselbst 1562 an die Stelle des Gebotes beim Eide und der Meineidsstrafe die Schätzung in schärfster Form für versprochenes baares Geld getreten.

[2]) Uri, altes Landbuch, A. 83: — „so der ansprecher begehrt, das man mit ihme Landsbrauch brauchen wolle, so soll man ihme dem schuldner angentz heißen aus dem Land gehen und nicht wider darin ze komen bis das er den ansprecher um die gichtige Schuld bezahlt hat — vorbehalten so man mit dem Land Panner auszüge, so mag er mit dem Panner auch widerum ins Land kommen.“ Zug, Stadt- und Amtbuch, A. 36. Landbuch von Nidwalden, A. 128. Obwalden, Gesetz von 1713: Wer aus Liederlichkeit nicht bezalen kann, „soll an kein kirchen noch Landsgmeind gehen und ehr- und gewerlos sein, auch einen grünen Hut tragen, bis so lang er seine Schulden bezahlt hat.“ Gefängniß ist ausdrücklich ausgeschlossen in dem Landbuch von Livinen, A. 94: „es soll kein person zu Liffenen von Geld oder geldschuld wegen in gefängniß gelegt werden aber wohl besser sachen wegen.“ Auffall tritt ein nach dem Landbuch von Küßnacht, A. 25, 7.

daß nur auf dem haftenden Grundstück selbst gepfändet werden darf.[1]) Sodann besteht für den Zins ein besonderes Vorrecht auf den Ertrag des pflichtigen Grundstücks, „den Blumen“, in der Regel in diesen Gegenden Gras oder Heu. Es haftet dieser Blumen in der Weise, daß der Gültinhaber denselben nicht nur vor andern, auch den in der Betreibung vorangegangenen Gläubigern für sich pfänden und beziehen kann, wenn er sich noch vorfindet, sondern daß er selbst ohne weiteres auf fremdes Vieh, das den Blumen geetzt hat, greifen und dritte Käufer des Blumens für den Kaufpreis, auch wenn er schon bezahlt ist, noch einmal haftbar machen darf. Es soll der Ertrag des Grundstücks nicht weggegeben werden, wenn der Zins nicht bezahlt ist. Dieses besondere Vorrecht besteht aber in der Regel nur bis nach Martini des Jahrs, in dem der Blumen gewonnen worden, zuweilen bis Lichtmeß des folgenden Jahres.[2]) Da diese

---

1) Altes Landbuch der March, A. 81: „item zu mer worden vor einer gmeind zu meyen im 1543 Jahr, das kein Zins mer verjaren sol wie vor; wan einer ein Zins ließ anstan über Jar, war es dan ein geltschuld, sunder mag yetz einer uff sin Unterpfand gan und pfand nemen, wie lang er beittet.“ Wollerau, Hofartikelbuch, A. 30. 38: „und wan einer Zinß uff einem guott hat und im sin Zinß nit wirt und wan Er Wärschafft faretß pfand uff sinen unterpfanden findt u. s. f.“ Pfäffiker Hofbüchlein, A. 5: „und soll uff synen underpfanden pfänden, zeigen und einziechen.“ Einsiedler Waldstattbuch, A. 35: „umb zins soll einer uff dem guot zeigen, da der Zins stath; um geltschuld aber mag einer zeigen wo er will.“ Schwyzer Landbuch, S. 115. Landbuch von Appenzell ARh., A. 81. Kothing, Hypothekarwesen in Schwyz, diese Zeitschr. Bd. VI. Abh. 182.

2) Blumer, Rechtsgeschichte I. 460. Kothing l. c. Schwyzerlandbuch, S. 114. 115. Wollrauer Hofartikelbuch, A. 38: „und aber so er keine fahrende pfanndt uff sinen unterpfanden findt, so mag auch Einer denen pfanndten nachfahren, die denselben blumen gessen hanndt.“ Gersauerlandbuch, S. 86. Einsiedler Waldstattbuch, A. 67. Nidwalden, Landbuch, A. 51. Obwalden, Gesetze, S. 204. 205: „der Ansprecher um Zinß und Hauptgut soll unter dem blumen oder waß denselbigen geeßen, die Wahl haben zu nemen, welches ihme unter diesen zweyeu beliebig. Im Fall aber ein anderer, so nit Inhaber und schuldner ist, etwas von solchem

des beharrlichen Ungehorsams Landesverweisung erwähnt; später aber kommt die Pfändung auch in diesem Falle regelmäßig zur Anwendung. Das Gleiche gilt, wo etwa solche Gebote ohne vorhergegangenes Urtheil bei Forderungen gewisser Art in Uebung gewesen waren.[1]) Wer nicht bezahlen konnte und keine Pfänder hatte, mußte auf Begehren des Gläubigers aus dem Lande weichen. In späterer Zeit konnte in diesem Falle auch der Auffall angerufen werden.[2])

Sehr eigenthümlich und wiederum in all diesen Landrechten gleichförmig ist die Betreibung für Gülten und grundversicherte Forderungen. Sie dient vortrefflich zur Erläuterung und Veranschaulichung der rechtlichen Natur der Gülten. Zunächst werden die Zinse in gleicher Weise eingezogen, wie laufende Forderungen. Es wird dafür, falls die Entrichtung nicht erfolgt, gepfändet. Allein, in so fern der Zins nicht als verjährt ganz zur gewöhnlichen laufenden Forderung geworden ist und nun die Natur dieser letztern theilt — was gewöhnlich erst bei dem dritten ausstehenden Zins der Fall ist —, so zeigt sich sein besonderes Recht und die Beziehung auf das Unterpfand darin,

---

[1]) Schwyz, Landbuch S. 62. Einsiedler Waldstattbuch, A. 29. Nach dem Landbuch von Glarus, A. 115, 182. ist daselbst 1562 an die Stelle des Gebotes beim Eide und der Meineidsstrafe die Schätzung in schärfster Form für versprochenes baares Geld getreten.

[2]) Uri, altes Landbuch, A. 83: — „so der ansprecher begehrt, das man mit ihme Landsbrauch brauchen wolle, so soll man ihme dem schuldner angentz heißen aus dem Land gehen und nicht wider darin ze komen bis das er den ansprecher um die gichtige Schuld bezahlt hat — vorbehalten so man mit dem Land Panner auszüge, so mag er mit dem Panner auch widerum ins Land kommen.“ Zug, Stadt- und Amtbuch, A. 36. Landbuch von Nidwalden, A. 128. Obwalden, Gesetz von 1713: Wer aus Liederlichkeit nicht bezalen kann, „soll an kein kirchen noch Landsgmeind gehen und ehr- und gewerlos sein, auch einen grünen Hut tragen, bis so lang er seine Schulden bezahlt hat.“ Gefängniß ist ausdrücklich ausgeschlossen in dem Landbuch von Livinen, A. 94: „es soll kein person zu Liffenen von Geld oder geldschuld wegen in gefängkniß gelegt werden aber wohl besser sachen wegen.“ Auffall tritt ein nach dem Landbuch von Küßnacht, A. 25, 7.

daß nur auf dem haftenden Grundstück selbst gepfändet werden darf.[1]) Sodann besteht für den Zins ein besonderes Vorrecht auf den Ertrag des pflichtigen Grundstücks, „den Blumen“, in der Regel in diesen Gegenden Gras oder Heu. Es haftet dieser Blumen in der Weise, daß der Gültinhaber denselben nicht nur vor andern, auch den in der Betreibung vorangegangenen Gläubigern für sich pfänden und beziehen kann, wenn er sich noch vorfindet, sondern daß er selbst ohne weiteres auf fremdes Vieh, das den Blumen geetzt hat, greifen und dritte Käufer des Blumens für den Kaufpreis, auch wenn er schon bezahlt ist, noch einmal haftbar machen darf. Es soll der Ertrag des Grundstücks nicht weggegeben werden, wenn der Zins nicht bezahlt ist. Dieses besondere Vorrecht besteht aber in der Regel nur bis nach Martini des Jahrs, in dem der Blumen gewonnen worden, zuweilen bis Lichtmeß des folgenden Jahres.[2]) Da diese

[1]) Altes Landbuch der March, A. 81: „item zu mer worden vor einer gmeind zu meyen im 1543 Jahr, das kein Zins mer verjaren sol wie vor; wan einer ein Zins ließ anstan über Jar, war es dan ein geltschuld, sunder mag yetz einer uff sin Unterpfand gan und pfand nemen, wie lang er beittet.“ Wollerau, Hofartikelbuch, A. 30. 38: „und wan einer Zinß uff einem guott hat und im sin Zinß nit wirt und wan Er Wärschafft fareth pfand uff sinen unterpfanden findt u. s. f.“ Pfäffiker Hofbüchlein, A. 5: „und soll uff synen underpfanden pfänden, zeigen und einziechen.“ Einsiedler Waldstattbuch, A. 25: „umb zins soll einer uff dem guot zeigen, da der Zins stath; um geltschuld aber mag einer zeigen wo er will.“ Schwyzer Landbuch, S. 115. Landbuch von Appenzell ARh., A. 81. Kothing, Hypothekarwesen in Schwyz, diese Zeitschr. Bd. VI. Abh. 182.

[2]) Blumer, Rechtsgeschichte I. 460. Kothing l. c. Schwyzerlandbuch, S. 114. 115. Wollrauer Hofartikelbuch, A. 38: „und aber so er keine fahrende pfanndt uff sinen unterpfanden findt, so mag auch Einer denen pfanndten nachfahren, die denselben blumen gessen banndt.“ Gersauerlandbuch, S. 86. Einsiedler Waldstattbuch, A. 67. Nidwalden, Landbuch, A. 51. Obwalden, Gesetze, S. 204. 205: „der Ansprecher um Zinß und Hauptgut soll unter dem blumen oder waß denselbigen geeßen, die Wahl haben zu nemen, welches ihme unter diesen zweyen beliebig. Im Fall aber ein anderer, so nit Inhaber und schuldner ist, etwas von solchem

Bestimmung nicht vereinzelt steht, sondern in den meisten Landrechten sich findet, muß sie auf der herrschenden Ansicht über die Natur der Gülten mit specieller Anwendung auf das vorhandene Bedürfniß beruhen. Aus den Früchten des Grundstückes soll der Gültzins entrichtet werden und besteht daher für den letztern an den Früchten ein dingliches Recht, das auch nach der Lostrennung derselben geltend gemacht werden kann. — Ist auf diese Weise Zahlung für den Zins nicht erhältlich, oder ist, was freilich erst in späterer Zeit und bei den Gülten nur sehr ausnahmsweise vorkommt, das Capital selbst einzutreiben, so kann die Verhaftung des Grundstückes selbst wirksam werden. Der Angriff desselben geschieht in verschiedener Weise. Ursprünglich war wohl die Regel, daß das Unterpfand vor Gericht beklagt werden mußte und dann die Vergantung erfolgte in derselben Weise, wie sie in der ebenen Schweiz vorkommt. Erhalten hat sich diese Form noch in einigen Landrechten.[1]) Gewöhnlich ist aber die Vergantung schon frühe außer Uebung gekommen und tritt entweder eine Art von Specialconcurs mit Zugverfahren ein, wobei je der jüngste Gültgläubiger unter

---

blumen erkaufte und mit seinem Vieh nutzete, ein solcher also nit zu mehreren angehalten werden solle mögen, als sovil er mit seinem Viehe genutzet." Uri, Landbuch, A. 142. Appenzell ARh. Landbuch, A. 62: „Wann einer Zinß ab seinen Gütern gelten soll, und ander laufend Gülten vorhanden, so mögen die, welchen der Blumen zugehört, den Blumen, es seye was es wolle, nach Landrecht anfallen bis zu der Lichtmeß, wenn aber der Blumen nit mehr vorhanden, möge es einer einziehen von dem, der ihn gehabt hat. er muß ihn auch nicht pfenden, so der Zinßmann vor Lichtmeß pfendt ist, so aber die Lichtmeß vorüber, mögen alsdann andere Schulden auch aus dem Blumen bezahlt werden." Landbuch von Appenzell J.Rh., A. 167.

[1]) Wollerauer Hofartikelbuch, A. 39. Pfäffiker Hofbüchlein, A. 7. Obwalden, Gesetze, S. 207. Zug, Stadt- und Amtbuch, A. 40. Siehe auch Kothing, diese Zeitschr. Bd. VI. Abh. 155. 158. Auch wo der Gültbrief einfach Heimfall des Gutes bestimmt, bedurfte es doch wohl, um sicher zu gehen, einer gerichtlichen Beurkundung des Heimfalls und daher der Gant, trotz der allgemeinen Fassung des Briefes, die auch anderwärts so sich findet. S. auch Blumer, Rechtsgesch. I. 459.

Uebernahme der besser berechtigten Forderungen in Capital und Zinsen, soweit diese noch als versichert gelten, das Unterpfand an sich ziehen kann,[1]) oder es wird die gewöhnliche Pfandschatzung auch auf solche Grundstücke in Anwendung gebracht und nur etwa durch Verlängerung der Fristen der größeren Bedeutung der Sache und dem Rechte anderer Gläubiger Rechnung getragen.[2]) Dabei trat für den Schuldner, in so fern wenigstens nicht vollständige Zahlung oder Deckung der fälligen Zinse oder Capitalien erhältlich war, ohne Zweifel überdieß die gewöhnliche persönliche Folge der Insolvenz, die Landesverweisung ein, und es erklärt sich deßhalb um so eher, daß in späterer Zeit meist ohne weiters in diesen Fällen der Auffall eröffnet wurde, wobei dann übrigens die Liquidation ebenfalls durch Zug der Grundstücke erfolgte.[3]) — Aus der Natur der Gülten folgt, daß auch der Schuldner selbst durch Hingabe des pflichtigen Grundstücks an den Creditor von der Schuld sich befreien kann; es müssen dann aber die fälligen als persönliche Schuld erscheinenden Zinse bezahlt sein und finden sich außerdem daneben noch andere beschränkende Bestimmungen.[4]) In früherer Zeit ist hier wie anderwärts die Giselschaft oder das Einlager häufig in Uebung gewesen,[5]) und kommt auch vor, daß nach dem Wortlaut des Briefes etwa besondere Einzugsrechte vereinbart waren, was aber später nicht mehr gestattet wurde.[6])

---

[1]) Landbuch der March von 1756, A. 55. 56. 57. Landbuch von Küßnacht, A. 20. S. 265. Nidwalden, neueres Landbuch.

[2]) Glarus, Landbuch, A. 303. 306. 309. Jahr und Tag soll hier das Unterpfand nach der Schatzung zum Verkauf stehen. Landbuch von Klosters, S. 46. 47.

[3]) Einsiedler Waldstattord. von 1702, S. 194 und 195. Küßnacht, Landbuch, A. 24. S. 270. Uri, neueres Landbuch, A. 161. 138. Siehe Kothing, diese Zeitschr. VI. Abh. 193.

[4]) Schwyzer Landbuch, S. 165. Uri, Landbuch, A. 161.

[5]) Nidwalden, Landbuch, A. 93. Kothing, diese Zeitschrift VI. Abh. 182.

[6]) Nidwalden, Landbuch, A. 194.

5. Die jetzt geltenden Schuldbetreibungs-Gesetze.

Auf den Grundlagen, welche bis jetzt entwickelt worden sind, ruhen die Betreibungsrechte der einzelnen Kantone, wie sie zur Zeit in Geltung stehen. Alle Kantone mit sehr wenigen Ausnahmen, haben zwar in den letzten Jahrzehnten neue Schuldbetreibungsgesetze erhalten[1]) und die Bestimmungen derselben

---

[1]) Die jetzt geltenden Schuldbetreibungsgesetze mit ihren Vorläufern sind folgende: **Zürich**, Gesetz vom 1. April 1851, besonders herausgegeben mit sehr einläßlichem und lehrreichem Commentar von H. Oberrichter Gwalter, Zürich, 1853 (frühere Gesetze vom 17. Dec. 1803, 29. Juni 1832 und 7. April 1842); **Bern**, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, zweites Hauptstück, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 22. April 1850; **Luzern**, Gesetz über die Schuldbetreibung, vom 31. März 1849 (früheres Gesetz vom 8. März 1832); **Uri**, außer dem Landbuch Beschlüsse bezüglich der Schuldboten und Pfandschatzungen, vom 4. Mai 1851 und für Regulirung des Pfändens und Pfandschätzens, vom 23. März 1852; **Schwyz**, Gesetz betreffend den Schuldentrieb vom 28. November 1828, Nachtrag zu demselben vom 10. April 1848 (frühere Verordnungen vom 31. Oct. 1804 und 26. Oct. 1809); **Unterwalden**, die Landbücher von Ob- und Nidwalden; **Glarus**, außer dem Landbuch mehrfache Abänderungsbeschlüsse aus dem Jahr 1853, namentlich Regulativ über das bei Schatzungen zu beobachtende Verfahren; **Zug**, Gesetz über den Rechtstrieb, vom 25. Oct. 1815, nebst einzelnen spätern Beschlüssen; **Freiburg**, Gesetz über die gerichtlichen Schuldbetreibungen, vom 24. Oct. 1849 (frühere Gesetze vom 23. Mai 1807 und 20. Juni 1833); **Solothurn**, Civilgesetzbuch, Theil II. Hauptstück II. Tit. VI., vom 2. März 1847 (früheres Gesetz vom 8. Jan. 1839); **Baselstadt**, Civilproceßordnung, §§. 201—299, vom 17. Oct. 1848; **Baselland**, Gerichts- und Proceßordnung, Thl. III. Tit. V., vom 26. Nov. 1844; **Schaffhausen**, Gesetz über den Schuldentrieb, vom 22. Febr. 1850; **Appenzell Außer-Rhoden**, Gesetz über den Schuldentrieb, vom 30. Aug. 1835, **Inner-Rhoden**, Pfand- und Schatzungsrecht, von 1830; **St. Gallen**, Gesetz über den Schuldentrieb, vom 10. Juni 1854 (früheres Gesetz vom 14. Febr. 1841); **Graubündten**, Gesetze über den Schuldentrieb (Gantordnung), vom 25. März 1848 und 8. Jan. 1853; **Aargau**, Gesetz über die Schuldbetreibungen, vom 14. Mai 1853; Abänderungsgesetz, vom 26. Mai 1855; **Thurgau**, Gesetz über die Schuldbetreibungen, vom 14. Mai 1853 (ältere Ge-

sind dem jetzigen Bedürfniß gemäß meist nun viel einläßlicher und genauer geworden; auch hat man sich um der practischen Wichtigkeit der Sache willen auf diesem Gebiete vorzugsweise um möglichste Zweckmäßigkeit der Einrichtungen bemüht und ist daher auch zu mancherlei neuen Versuchen gekommen; allein dessen ungeachtet sind selbst da, wo die Neuerungen bedeutender sind, gerade die wesentlichsten Grundzüge des alten Rechtes doch erhalten geblieben und haben dadurch am besten bewährt, wie sehr sie dem wahren Bedürfniß entsprechen. Bei diesen neuen Gesetzen ist nach gewöhnlicher Schweizerart jeder Kanton, unbekümmert um die andern in der Regel seinen eigenen Weg gegangen, und nur ausnahmsweise kommen entschiedene Nachahmungen vor, wie z. B. Schaffhausen dem Zürcherischen, Freiburg dem Waadtländischen Gesetze größtentheils gefolgt sind. Auch von fremden Rechten hat nur das französische Recht Einfluß geübt, ganz vorherrschend in Genf, mit größeren Modificationen in Tessin und einigermaßen, aber nicht sehr wesentlich, in Folge der Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes für den ganzen Kanton, auch in Bern. Faßt man hiezu noch ins Auge, daß die demokratischen Bergkantone ihrem alten einfachen Rechte beinahe vollständig bis zur Stunde treu geblieben sind, und daß in der Stadt Basel der stadtgerichtliche Betreibungsprozeß des vorigen Jahrhunderts jetzt noch in nicht sehr bedeutend modificirter, lebendiger und als bewährt erprobter Ausübung steht, so wird man begreifen, daß es nicht leicht fällt, den Inhalt aller dieser so verschiedenartigen Gesetze in einheitlicher kurzer Zusammenfassung auch nur einigermaßen anschaulich darzulegen. Indessen

---

setze von 1833 und 1850); Tessin, codice di procedura civile, A. 443—619, del 1. genn. 1843; Waadt, loi sur la poursuite pour dettes, du 12 mars 1846 (früheres Gesetz in dem code de procédure civile); Wallis, code de procédure civile, du 30. mai 1855 (frühere Gesetze in dem code de procédure von 1825 und 1845); Neuenburg, lois sur les poursuites pour dettes, du 2. mai 1833 et du 8 janv. 1844, loi concernant la liquidation des créances hypothécaires du 22. nov. 1850; Genf, loi sur la procédure civile, du 29 sept. 1819, tit. XXVI, loi modifiant quelques dispositions etc. du 24. mars 1852.

soll der Versuch hiezu doch gemacht werden und es wird sich dabei zeigen, daß wie im Staatswesen der Schweiz überhaupt, so auch in diesem so speciellen Gebiet alle diese Mannigfaltigkeit auf einem gemeinsamen Grunde ruht, der nicht bloß äußerlich, sondern innerlich und dem Wesen nach dieselbe zu einem Ganzen zusammen schließt. Dabei versteht es sich übrigens, daß nur die Hauptzüge hier hervorgehoben werden können und dem einläßlichen Studium der Kantonalrechte selbst sehr Vieles noch überlassen bleiben muß.

Vorbedingung für die Anwendbarkeit der Schuldbetreibung oder des „Rechtstriebes" ist überall eine Forderung auf Geld. Die Execution für Ansprachen anderer Art, die wir hier auf der Seite lassen, muß sich nach der Natur des jeweiligen Begehrens richten und geschieht durch directe Vollziehung oder, wenn diese nicht möglich ist, durch Verhängung von Strafe als indirectes Zwangsmittel. Der Rechtstrieb hat dagegen stets in gleicher Weise nur Verschaffung von Zahlung im Auge, und kann daher für alle Geldforderungen gleicher Art sein, während er dann freilich um der ganz überwiegenden Wichtigkeit der Sache willen viel größerer Ausbildung bedarf als die Execution für andere Ansprüche. In der Regel besteht mit Bezug auf das ganze Verfahren eine scharfe Grenze zwischen dem Rechtstrieb und der Execution anderer Art. Es hat jedoch der Gläubiger die Möglichkeit, auch für eine ursprünglich nicht auf Geldzahlung, sondern auf ein Thun anderer Art oder ein Unterlassen des Schuldners gerichtete Forderung den Rechtstrieb dadurch anwendbar zu machen, daß eine Schätzung der Leistung in Geld vorgenommen und der Schuldner alternativ entweder auf das ursprüngliche Object seiner Verpflichtung oder auf Zahlung der Schatzungssumme betrieben wird. Läßt es der Schuldner zu wirklicher Vollziehung kommen, so wird dann nur diese Geldforderung beachtet. Ausdrücklich erwähnen dieses Recht des Creditors die Gesetze von Zürich, Schaffhausen, Solothurn und Thurgau. Da der Geldansatz nur von dem Creditor einseitig ausgeht, muß hier aber dem Schuldner die Befugniß offen stehen, durch Rechtsvorschlag denselben zu bestreiten, und es ist daher allerdings leicht möglich, daß, wo der Ansatz zweifelhafter Art

ist, der Creditor auf diesem Wege ohne Proceß nicht zu seinem Ziele kommt. Ausnahmsweise und im Widerspruch mit dem sonst bei der Betreibung geltenden Princip verlangt Bern, daß, wo die Forderung ursprünglich nicht auf Geld gerichtet ist, gerichtliche Festsetzung des Geldbetrags stets der Betreibung vorangehen müsse; es hängt dieß wohl damit zusammen, daß für Schätzungen solcher Art hier eine besondere summarische Proceßart angerufen werden kann.

Für die Betreibung besteht nun fast überall eine besondere von dem gerichtlichen Proceß ausgeschiedene Organisation, die sich nach allgemein bestimmter gesetzlicher Regel in Bewegung setzt und nicht, wie dieß anderwärts vorkommt, abhängig ist von gerichtlichen je nach den Verhältnissen des einzelnen Falls und den Anträgen der Partheien sich modificirenden Decreten. Selbst für die Anhebung der Betreibung sind in Festhaltung der früher angegebenen Entwicklung die Erfordernisse meist so gestellt, daß gerichtliche Bewilligung für dieselbe entbehrt werden kann und nur, falls eine Bestreitung der Forderung sich ergibt, der Gläubiger genöthigt wird, den Richter anzurufen. Wo also der Gläubiger hoffen kann, daß eine Bestreitung seiner fälligen aber nicht bezahlten Forderung nicht erfolgen werde, oder doch ohne förmlichen Proceß zu beseitigen sei, da erhebt er nicht gerichtliche Klage, sondern verlangt von dem Betreibungsbeamten sofortige Anhebung der Betreibung und es bleibt nun Sache des zur Zahlung aufgeforderten Schuldners, wenn er zu derselben nicht verpflichtet zu sein glaubt, durch Erklärung der Bestreitung den angehobenen Rechtstrieb zu hemmen. Von bloß theoretischem Standpunkte aus könnte man leicht glauben, damit sei ja nicht viel gewonnen und komme es nur auf einem Umwege doch wieder zur gerichtlichen Klage. Allein practisch stellt sich die Sache ganz anders. Die Fälle, in denen die Zahlung ausbleibt, weil der Schuldner nicht zahlen kann oder will, sind unendlich viel häufiger als diejenigen, in denen die Forderung streitig ist, und es tritt daher doch bei diesem Verfahren ein sehr bedeutendes Ersparniß an Zeit, Kosten und Mühe ein. Auch ist die Versuchung zu ungehöriger Bestreitung doch viel geringer, wo nicht für die Anerkennung, son-

dern für das Bestreiten ein positives Handeln des Schuldners erforderlich wird, während ganz grundlose und muthwillige Betreibung, schon weil der Schutz dagegen so leicht erlangt werden kann und Verpflichtung zu Schadensersatz eintritt, nicht sehr zu fürchten ist. Nur Baselstadt ist noch bei der Nothwendigkeit gerichtlicher Klage für alle Fälle stehen geblieben, und zwar in der Weise, daß wenn der vorgeladene Schuldner die Schuld nicht bestreiten will, er nicht zu erscheinen braucht und nach drei Mal wiederholter Ladung das Contumazurtheil erfolgt. Es kann dieß hier ausnahmsweise mit dem practischen Bedürfniß wohl vereinbar sein, weil das gerichtliche Verfahren äußerst einfach, schnell und auch ziemlich wohlfeil geblieben ist.

Als Beamte, welche den Rechtstrieb anheben und durchführen, sind meist entweder die Gemeindammänner als die Vollziehungsbeamten der Gemeinden bezeichnet oder die Gerichtsweibel unter Aufsicht und zum Theil auch Mitwirkung der Amts- oder Bezirksgerichtspräsidenten oder Friedensrichter, das erstere in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Aargau, das letztere in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Ganz singulär, aber durch die Erfahruug als vorzüglich erprobt ist die Einrichtung in Zürich. Es bestehen hier als Nachfolger des alten Rathschreibers 11 Schuldenschreiber, einer für jeden der 11 Bezirke[1]), deren Amtsthätigkeit lediglich in der Besorgung des Rechtstriebs besteht, und zwar in der Weise, daß die Ansfertigung der Zahlungsgebote und Warnungen und der Vollziehungsaufträge an die Gemeindammänner, sowie ge-

[1]) Das Gesetz betreffend die Form und die Kosten des Rechtstriebs vom 17. Dec. 1803 wies die Besorgung der Betreibung im ganzen Kanton dem Rathschreiber und seinen 4 Unterbeamten, den Schuldenboten, zu. Doch blieb für laufende Forderungen gestattet, sofort den Gemeindammann anzugehen und für Forderungen bis auf Frk. 64 war dieß gegenüber dem in derselben Zunft wohnenden Debitor nothwendig. Erst durch Beschluß vom 11. Jan. 1817 wurde die Benennung Schuldenschreiber eingeführt. Die jetzige Organisation ruht auf dem Gesetze vom 29 Juni 1832, das überhaupt durch Schärfe und Bestimmtheit tief eingreifend und bleibend gewirkt hat.

naue Führung der Controlen ihnen obliegt, Anlegung der Gebote, Pfändungen und Versteigerungen dagegen den Gemeindammännern überlassen bleiben. Nur bei Forderungen, die fr. 40 nicht übersteigen, kann der Gläubiger sofort den Gemeindammann angehen. Diese Einrichtung bringt ohne sehr namhafte Erhöhung der Kosten den wesentlichen und für genaue Vollziehung der Betreibung fast unentbehrlichen Vortheil, daß eine fortwährende specielle Aufsicht über diese Vollziehung besteht, gehandhabt von Personen, die dem Schuldner nicht so nahe stehen wie die Gemeindammänner, welche sehr oft in Versuchung gerathen, aus bessern oder schlechtern Motiven dem Gesetze zuwider Nachsicht zu üben. Hiedurch wird es dann auch eher möglich, die Folge der Betreibungsacte dem Beamten zu überlassen, ohne daß der Gläubiger für jeden einzelnen Schritt wieder neue Begehren stellen muß,[1]) und es kann daher auch der Gläubiger hier viel leichter ohne Beihülfe von Geschäftsagenten, Mandataren u. s. f. selbst besorgen, was ihm zu thun obliegt. — In den Bergcantonen sind die Schätzer, die in der Regel je für eine Gemeinde bestellt sind, auch jetzt noch bei Durchführung der Betreibung die Hauptpersonen. In Graubündten ist als besondere Betreibungsbehörde in jedem Gericht oder Hochgericht ein Gantrichter mit zwei Schätzern bestellt.

Ueber die Verantwortlichkeit der bei der Betreibung thätigen Beamten gelten wenigstens in einzelnen Kantonen sehr strenge Grundsätze. Die Erfahrung hat namentlich mit Bezug auf die Gemeindammänner dieß als sehr nothwendig erwiesen,

---

[1]) Hiemit hängt zusammen, daß nur in Zürich einstweilige, mit Zustimmung des Creditors erfolgende Einstellungen der Betreibung gesetzlich näher regulirt sind. Da die meisten Akte des Rechtstriebs ohne weiteres Zuthun des Creditors von selbst auf einander folgen, ist für solche Regulirung hier ein besonderes Bedürfniß vorhanden. In andern Kantonen, wo ein specielles Begehren des Creditors für Fortsetzung der Betreibung häufiger erforderlich wird, hat derselbe es ohnehin in seiner Macht, Suspensionen eintreten zu lassen. Dagegen sind dann hier, um allzu lange Verschleppungen zu vermeiden, Verjährungsfristen besonders nothwendig und auch in der Regel festgesetzt.

dern für das Bestreiten ein positives Handeln des Schuldners erforderlich wird, während ganz grundlose und muthwillige Betreibung, schon weil der Schutz dagegen so leicht erlangt werden kann und Verpflichtung zu Schadensersatz eintritt, nicht sehr zu fürchten ist. Nur Baselstadt ist noch bei der Nothwendigkeit gerichtlicher Klage für alle Fälle stehen geblieben, und zwar in der Weise, daß wenn der vorgeladene Schuldner die Schuld nicht bestreiten will, er nicht zu erscheinen braucht und nach drei Mal wiederholter Ladung das Contumazurtheil erfolgt. Es kann dieß hier ausnahmsweise mit dem practischen Bedürfniß wohl vereinbar sein, weil das gerichtliche Verfahren äußerst einfach, schnell und auch ziemlich wohlfeil geblieben ist.

Als Beamte, welche den Rechtstrieb anheben und durchführen, sind meist entweder die Gemeindammänner als die Vollziehungsbeamten der Gemeinden bezeichnet oder die Gerichtsweibel unter Aufsicht und zum Theil auch Mitwirkung der Amts- oder Bezirksgerichtspräsidenten oder Friedensrichter, das erstere in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Aargau, das letztere in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Ganz singulär, aber durch die Erfahruug als vorzüglich erprobt ist die Einrichtung in Zürich. Es bestehen hier als Nachfolger des alten Rathschreibers 11 Schuldenschreiber, einer für jeden der 11 Bezirke[1]), deren Amtsthätigkeit lediglich in der Besorgung des Rechtstriebs besteht, und zwar in der Weise, daß die Ansfertigung der Zahlungsgebote und Warnungen und der Vollziehungsaufträge an die Gemeindammänner, sowie ge-

[1]) Das Gesetz betreffend die Form und die Kosten des Rechtstriebs vom 17. Dec. 1803 wies die Besorgung der Betreibung im ganzen Kanton dem Rathschreiber und seinen 4 Unterbeamten, den Schuldenboten, zu. Doch blieb für laufende Forderungen gestattet, sofort den Gemeindammann anzugehen und für Forderungen bis auf Frk. 64 war dieß gegenüber dem in derselben Zunft wohnenden Debitor nothwendig. Erst durch Beschluß vom 11. Jan. 1817 wurde die Benennung Schuldenschreiber eingeführt. Die jetzige Organisation ruht auf dem Gesetze vom 29 Juni 1832, das überhaupt durch Schärfe und Bestimmtheit tief eingreifend und bleibend gewirkt hat.

naue Führung der Controlen ihnen obliegt, Anlegung der Gebote, Pfändungen und Versteigerungen dagegen den Gemeindammännern überlassen bleiben. Nur bei Forderungen, die fr. 40 nicht übersteigen, kann der Gläubiger sofort den Gemeindammann angehen. Diese Einrichtung bringt ohne sehr namhafte Erhöhung der Kosten den wesentlichen und für genaue Vollziehung der Betreibung fast unentbehrlichen Vortheil, daß eine fortwährende specielle Aufsicht über diese Vollziehung besteht, gehandhabt von Personen, die dem Schuldner nicht so nahe stehen wie die Gemeindammänner, welche sehr oft in Versuchung gerathen, aus bessern oder schlechtern Motiven dem Gesetze zuwider Nachsicht zu üben. Hiedurch wird es dann auch eher möglich, die Folge der Betreibungsacte dem Beamten zu überlassen, ohne daß der Gläubiger für jeden einzelnen Schritt wieder neue Begehren stellen muß,[1]) und es kann daher auch der Gläubiger hier viel leichter ohne Beihülfe von Geschäftsagenten, Mandataren u. s. f. selbst besorgen, was ihm zu thun obliegt. — In den Bergcantonen sind die Schätzer, die in der Regel je für eine Gemeinde bestellt sind, auch jetzt noch bei Durchführung der Betreibung die Hauptpersonen. In Graubündten ist als besondere Betreibungsbehörde in jedem Gericht oder Hochgericht ein Gantrichter mit zwei Schätzern bestellt.

Ueber die Verantwortlichkeit der bei der Betreibung thätigen Beamten gelten wenigstens in einzelnen Kantonen sehr strenge Grundsätze. Die Erfahrung hat namentlich mit Bezug auf die Gemeindammänner dieß als sehr nothwendig erwiesen,

---

[1]) Hiemit hängt zusammen, daß nur in Zürich einstweilige, mit Zustimmung des Creditors erfolgende Einstellungen der Betreibung gesetzlich näher regulirt sind. Da die meisten Akte des Rechtstriebs ohne weiteres Zuthun des Creditors von selbst auf einander folgen, ist für solche Regulirung hier ein besonderes Bedürfniß vorhanden. In andern Kantonen, wo ein specielles Begehren des Creditors für Fortsetzung der Betreibung häufiger erforderlich wird, hat derselbe es ohnehin in seiner Macht, Suspensionen eintreten zu lassen. Dagegen sind dann hier, um allzu lange Verschleppungen zu vermeiden, Verjährungsfristen besonders nothwendig und auch in der Regel festgesetzt.

wenn dem Gesetze Genüge geschehen soll. Zunächst steht die Schuldbetreibung fast überall unter der Oberaufsicht der Gerichte und können Beschwerden gegen die damit betrauten Beamten bei den Gerichten angebracht werden. Nur ganz ausnahmsweise, wie im Kanton Aargau, ist auch die Oberaufsicht den Vollziehungsbehörden zugewiesen. Darauf beschränken sich aber die dem Gläubiger zu Gebote stehenden Mittel nicht. Meist zwar ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß die Beamten für aus Absicht oder Fahrlässigkeit entstandenen Schaden haftbar seien, und wo das Gesetz hierauf sich beschränkt, ist damit um der Schwierigkeit des Beweises willen nicht gar viel geholfen. Einige Kantone gehen aber weiter. In Zürich hatte das Gesetz von 1832 den freilich über das billige Maß hinausgehenden Grundsatz aufgestellt, daß jeder aus Absicht oder Nachlässigkeit hervorgegangene Fehler oder Verzug den Schuldenschreiber oder Gemeindammann selbst zur Zahlung verpflichte, wogegen derselbe dann in die Rechte des Gläubigers eintrete, also möglicherweise auch in Fällen, in denen durch diesen Fehler gar kein Schaden entstanden ist. Ein Specialgesetz vom 21. Dec. 1841, das dann auch in die spätern Recensionen des Betreibungsgesetzes aufgenommen wurde, brachte die Milderung, daß dem Beamten, der gefehlt hatte, gestattet wurde, durch den Nachweis, daß ein Schaden nicht entstanden sei, sich frei zu machen. Er muß zwar die Summe deponiren, kann diese aber, wenn er den fraglichen Beweis leistet, wieder für sich beziehen. Thurgau hat für solche Fälle die Bestimmung, daß eine besondere Voruntersuchung durch den Bezirksgerichtspräsidenten geführt wird und auch das Verfahren vor Gericht nach den Regeln des Untersuchungsprocesses sich richtet. Hat der Beamte entgegen dem Auftrag des Gläubigers, die Versteigerung vorzunehmen, das Pfandrecht verjähren lassen, so muß er sofort zahlen, kann aber, falls er den Beweis leistet, daß kein Schaden entstanden, zurückfordern. Luzern hat die eigenthümliche Bestimmung, daß, wenn Verzögerung eintritt in Vollziehung der der Concurseröffnung vorangehenden Aufrechnung, der Gerichtspräsident dem Gemeindammann oder, wie derselbe als Betreibungsbeamter heißt, dem Botenweibel auf Begehren eine

kurze Frist ansetzen kann, zum Ausweis, daß Zahlung geleistet sei, widrigenfalls ihm selbst die Aufrechnung sofort gemacht wird, und daß, wenn der Gerichtspräsident hierin säumig ist, er selbst nun zahlen muß. Wo die Schatzung der Pfänder von besonderer Wichtigkeit ist, wie in den Bergkantonen, da kommt mitunter vor, daß die Schätzer für ihren Ansatz in der Weise verantwortlich gemacht werden, daß die Sache zu diesem Preise ihnen selbst heimgeschlagen werden kann.

Der Gang der Betreibung ist nun folgender: Um die Anhebung derselben zu erlangen, hat der Gläubiger in der Regel ein schriftliches Begehren an den Beamten zu richten, dem die Durchführung obliegt. Competent ist der Beamte des Wohnortes des Schuldners bei grundversicherten Forderungen, mitunter auch der Beamte des Ortes, wo die verpfändeten Grundstücke liegen. Ausnahmsweise, wenn im Kanton kein bestimmter Wohnsitz des Schuldners besteht, kann auch der bloße Aufenthalt oder der Ort, wo bereits verpfändete oder pfandbare Sachen liegen, die Competenz begründen. In dem Begehren ist der Betrag der Forderung anzugeben, so wie, ob dieselbe laufend oder grundversichert sei oder ob schon bewegliche Pfänder dafür vorhanden seien. Meist ist auch vorgeschrieben und wird mehr oder minder beachtet, daß der Grund oder Rechtstitel der Forderung bezeichnet werden soll. Eine Bewilligung des Rechtstriebs kommt nun zwar der Form nach da vor, wo das Begehren zunächst an den Bezirksgerichtspräsidenten geht; aber von wesentlicher Bedeutung ist dieselbe nicht, da eine Cognition über die Forderung nicht erfolgt und Beweistitel nicht vorgelegt werden müssen. Nur in den Kantonen der westlichen Schweiz, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf und auch in Tessin muß eine Beweisurkunde beigebracht werden und zwar ein Urtheil oder gerichtlicher Vergleich, eine notarialische Urkunde oder eine Privatschuldurkunde von besonderer in den betreffenden Gesetzen näher bezeichneter Form. Es entspricht dieß dem frühern Recht dieser Kantone und hat allerdings zur Folge, daß zu gerichtlicher Klage hier viel häufiger schon von Anfang an geschritten werden muß. Das Verfahren hat hier Aehnlichkeit mit dem gemeinrechtlichen summarischen Proceß und zwar, da der Schuldner

zunächst nicht vorgeladen wird, und in seiner Vertheidigung, wie sich nachher ergeben wird, nicht völlig frei ist, am meisten mit dem unbedingten Mandatsproceß. Man könnte glauben, auch Bern sei diesen letzteren Kantonen anzureihen, da hier ebenfalls gesagt ist, die Bewilligung der Vollziehung setze ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Titel, der diese Kraft besitze oder Unterlassung der Bestreitung voraus; allein vor diesem Vollziehungsbefehl kann der Gläubiger ohne allen weitern Titel eine Zahlungsaufforderung durch den Weibel auswirken, die, falls der Schuldner nicht rechtzeitig bestreitet, Annahme der Anerkennung zur Folge hat und in diesem Falle zu Auswirkung des Vollziehungsbefehles genügt. Es ist also nur scheinbar etwas anderes bestimmt, als in den Kantonen der östlichen Schweiz.

Der erste Betreibungsakt ist stets die Zustellung einer schriftlichen Aufforderung an den Schuldner, binnen bestimmter gesetzlich feststehender Frist zu bezahlen, widrigenfalls je nach Art der Forderung die weitere Betreibung ergehen würde. Das frühere Recht ließ diese Zahlungsgebote in kürzeren Fristen mehrmals sich wiederholen; jetzt kommt diese Wiederholung nur selten mehr vor, so noch in Baselstadt und Schaffhausen; dagegen ist die Frist nun länger. Die Aufforderung (Rechtsbott, Pfandbott oder wie sonst der Zettel genannt wird), ist dem Schuldner persönlich in dessen Wohnung einzuhändigen; allgemein wird aber bei momentaner Abwesenheit des Schuldners verstattet, dieselbe auch einem andern erwachsenen Hausgenossen zu Handen des Schuldners zu übergeben. Mit der Anlegung des Rechtsbottes verliert nach den Bestimmungen einiger Kantone der Schuldner bereits allgemein die Befugniß, Fahrhabe und Liegenschaften zum Nachtheile des betreibenden Creditors zu veräußern, so nach den Gesetzen von Luzern, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Schwyz, hier mit eigenthümlicher später noch zu erwähnender Modification. Andere Kantone, so Zürich, Zug, Baselland, Neuenburg lassen entweder für Fahrhabe oder für Liegenschaften oder für beides erst in einem spätern Stadium der Betreibung diese Beschränkung eintreten.

Binnen bestimmter Frist, gewöhnlich 14 Tagen, in den

Bergkantonen sofort bei Anlegung des Bottes oder in den ersten Tagen darnach, hat der Betriebene, wenn er die Schuld bestreiten will, das zu erklären, d. h. Recht vorzuschlagen. Es genügt hiefür fast überall die Eröffnung an den Gemeindeammann oder Weibel, der sodann diese Erklärung ohne weitere Cognition zu verzeichnen und dem Gläubiger mitzutheilen hat. Meist wird zwar verlangt, daß die Gründe der Bestreitung angegeben werden; allein da eine Bewilligung für den Rechtsvorschlag nicht erforderlich ist, kann dieses Requisit nicht von großer Bedeutung sein und hat vornemlich nur die Wirkung, daß, wenn die Gründe später als lügenhaft sich herausstellen, Strafe erfolgen kann. Offenbar ist ein großes Interesse dafür vorhanden, muthwillige Bestreitungen von vornherein abzuschneiden, und es ist daher die Bestimmung der Gesetze von Zürich und Schaffhausen gewiß zweckmäßig, welche Bewilligung des Rechtsvorschlages durch den Bezirksgerichtspräsidenten dem früheren Zürcherischen Rechte gemäß verlangen, in der Meinung, daß für liquide Schulden dieselbe nicht ertheilt werden soll. Die Gründe der Bestreitung sollen gehört werden, und wenn sie als offenbar nichtig bereits sich herausstellen, Abweisung erfolgen. Eigenthümlich schreibt Luzern vor, daß, wenn die Bestreitung auf Gegenforderung sich stützen will, Rechtsvorschlag nur ertheilt werden soll, wenn der Betriebene den Betrag derselben deponirt und selbst binnen Frist gegen den betreibenden Gläubiger Klage erhebt. St. Gallen und Thurgau schließen Rechtsvorschlag aus gegen Forderungen, die auf Urtheil oder friedensrichterlichen Vergleich sich stützen, falls nicht seitherige Tilgung behauptet wird. — Später nach Ablauf der Frist ist ein Rechtsvorschlag bis zur Pfändung zuweilen noch zugelassen gegen Deposition der Forderung, im Uebrigen aber abgesehen von besonderer gerichtlicher Bewilligung in Ausnahmefällen, wenn die Verspätung besonders entschuldigt oder der Einsprachegrund erst später entstanden ist, nicht mehr möglich. Der Schuldner muß zahlen und die Betreibung durchführen lassen; Rückforderung kann aber statt finden, wenn derselbe nach Analogie der condictio indebiti nachweist, daß die Schuld nicht wirklich vorhanden gewesen. — Wird Rechtsvorschlag in zuläßiger Weise erklärt, so muß damit

die Betreibung sistirt werden und es bleibt dem Creditor nun anheim gestellt, gerichtliche Klage zu erheben. Allein es springt in die Augen, daß, wenn das Gesetz hiefür nur den Weg des ordentlichen Processes kennt, der gerühmte Vortheil des Betreibungsverfahrens, sobald man nicht auf die Redlichkeit der Leute als Regel zählen kann, leicht sehr illusorisch wird. Es ist ein entschiedenes Bedürfniß vorhanden, für Forderungen, die leicht liquid gemacht werden können und gegen welche nur ganz illiquide und wahrscheinlich grundlose Einreden vorgebracht werden, die Möglichkeit zu haben, ungeachtet der Bestreitung, Execution zu erlangen, ohne einen langwierigen Proceß führen und dabei risquiren zu müssen, daß während des Processes die Executionsmittel verschwinden. Das Bedürfniß ist um so größer, je lebhafter der Verkehr, je zahlreicher die Processe und je langsamer daher deren Erledigung ist, und wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß bei summarischer Verhandlung ein Schuldner möglicherweise in seiner Vertheidigung verkürzt werden kann, so sind doch dieß, vorausgesetzt, die Forderung an sich sei zunächst bewiesen, seltene Fälle und darum das geringere Uebel und bleibt auch hier für den Schuldner die nachträgliche Herstellung der Einrede auf dem Wege des ordentlichen Processes nicht ausgeschlossen. Die Gesetze der meisten Kantone haben nun dem bezeichneten Interesse des Creditors einigermaßen Rechnung getragen, aber in sehr verschiedener und meist noch ungenügender Weise. Einige Kantone geben dem Creditor unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, ungeachtet des Rechtsvorschlages zur Pfändung und damit zu einer vorläufigen Sicherstellung der Forderung zu gelangen oder anderweitige Sicherheit zu erhalten. So kann nach den Landrechten und Gesetzen von Uri, Nidwalden, Glarus und, falls der Schuldner den Betrag der Forderung nicht deponirt oder Caution leistet, auch Schwyz der Gläubiger bei Bestreitung der Forderung verlangen, daß "auf Recht hin" geschätzt werde, in der Meinung, daß die Pfändung oder Schatzung zwar vorgenommen, der Rechtsstreit aber sofort bei dem Gerichte anhängig gemacht werde, und, falls der Gläubiger dabei unterliegen sollte, ihn zur Strafe Buße treffe. Dabei wird etwa — doch ist dieß nicht allgemein — in charak-

teristisch alterthümlicher Weise dem Debitor, gegen den zunächst die Vermuthung spricht, anheimgestellt, den Gläubiger vor Gericht citiren zu lassen, um Aufhebung der Schatzung zu erlangen. St. Gallen und Thurgau gestatten, wenn der Gläubiger für seine Forderung durch eine beweiskräftige Urkunde Beweis leistet, daß die Betreibung bis zur Pfandschatzung fortgeführt werde. Bern gibt dem Gläubiger die Befugniß, falls sich die Forderung auf eine rechtsförmige und für den Schuldner verbindliche öffentliche Urkunde gründet, Sicherheitsbestellung zu verlangen, wenn noch keine Sicherheit besteht. Weiter gehen die Gesetze von Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Baselland und Graubündten. Sie kennen einen eigenthümlichen summarischen Proceß, durch den der Gläubiger Aufhebung des Rechtsvorschlags und vollständige Durchführung der Betreibung erlangen kann, in der Meinung übrigens, daß über die Forderung damit nicht rechtskräftig definitiv entschieden ist und daß dem Schuldner die Rückforderung, wenn er den Beweis der Nichtschuld führt, noch möglich bleibt. Es kann dieß als eine Art Executivproceß gelten, aber mit eigenthümlicher Normirung. Am meisten hat dieses Verfahren Zürich ausgebildet, und es ist hier allmälig hauptsächlich durch die Praxis diese Proceßart von so großer Wichtigkeit geworden, daß sie die Gerichte beinahe eben so sehr in Anspruch nimmt, als der ordentliche Proceß. Der Gläubiger kann nach dem Zürcherischen Gesetze bei dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten binnen 3 Monaten Aufhebung des Rechtsvorschlages oder R e c h t s ö f f n u n g begehren, schriftlich oder mündlich, unter Eingabe seiner Beweismittel. Der Schuldner wird vorgeladen, seine Einwendung gehört, nöthigenfalls weitere Vorstände in übrigens ganz formloser Weise veranstaltet, und dann schriftlicher Bescheid ertheilt, gegen den schriftlicher Recurs an das Obergericht gestattet ist. Das Obergericht theilt die Recursschrift, wenn der Recurs nicht von vorn herein als völlig unbegründet sich darstellt, zu schriftlicher Beantwortung der Gegenparthei mit. Auch neue Beweismittel können hier vorgelegt und neue Gründe vorgebracht werden, mündliche Verhandlung findet aber nicht statt. Als Beweismittel werden, abgesehen von dem Geständniß, nur Urkunden zugelassen. Ist die

Forderung an sich hergestellt, so wird je nach dem Titel, worauf diese Herstellung sich gründet, hinsichtlich der Einreden mehr oder weniger verlangt, um Verweigerung der Rechtsöffnung zu rechtfertigen.[1]) Außerdem kann theils für die Zwischenzeit zwischen der Ertheilung des Rechtsvorschlages und der Entscheidung über Rechtsöffnung, theils auch bei Verweigerung der Rechtsöffnung wegen zwar noch nicht liquider aber doch zu berücksichtigender Einreden für die Zeit bis zur Entscheidung im ordentlichen Prozeß durch vorläufige Vorstellung der Forderung in den Pfandprotokollen dafür gesorgt werden, daß der Creditor durch Verzögerung der Pfändung keinen Schaden leidet. Aehnlich, nur weniger ausgeführt, sind die Bestimmungen des Schaffhauserischen Gesetzes. Solothurn läßt eine solche vorläufige Entscheidung über Zuerkennung des Betreibungsrechtes nur bei Forderungen über 30 Fr. zu und weist diese Entscheidung nicht bloß an den Amtsgerichtspräsidenten, sondern an das Amtsgericht; das Verfahren ist jedoch ebenfalls ein summarisches und zulässige Beweismittel sind nur die Geständnisse der Partheien

---

[1]) §. 64 des Gesetzes lautet: „Bei Herstellung der Liquidität der Forderung ist die Rechtsöffnung nur dann unbedingt abzuschlagen, wenn auch die Gründe der Zahlungsweigerung selbst wieder liquid sind. Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Urtheile und denselben gleichwirkende Verpflichtungsgründe stützen, muß aber zudem nachgewiesen werden, daß der Einsprachegrund erst nach dem Urtheil u. s. w. entstanden oder entdeckt worden sei. Sind die Einsprachegründe nicht liquid, so kann zwar dennoch die Rechtsöffnung verweigert werden: a. Wenn die Liquidität der Forderung auf einer öffentlichen Urkunde beruht, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sind; b. wenn die Liquidität der Forderung lediglich auf dem Geständniß des Betriebenen beruht, sofern die Einsprachegründe sich nur nicht als offenbar unzureichend darstellen; c. bei allen andern liquiden Forderungen, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt oder mindestens dafür zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben sind. Es ist jedoch in diesen Fällen die Vorstellung der Forderungen im Pfandbuch zu bewilligen." Vgl. auch die Schrift von H. Fürsprech E. Meyer, über das summarische Verfahren nach Zürcherischem Rechte, Zürich 1844, die freilich älter ist als dieses Gesetz.

und Urkunden, jedoch mit Ausnahme der Hausbücher. Baselland hat ähnliches Verfahren, nimmt aber auf Gegenforderungen nur dann Rücksicht, wenn sie anerkannt oder schriftlich erwiesen sind. Graubündten gibt dem Gantrichter mit 2 Schätzern die Befugniß, falls der Gläubiger ein rechtskräftiges Urtheil, verfallene acceptirte Wechsel oder Pagherós (Anweisungen auf sich selbst) oder andere ganz liquide Rechtstitel vorweisen kann und die Einwendungen des Schuldners offenbar nichtig und trölerhaft sind, Fortsetzung der Betreibung zu gestatten, in so fern nicht der Schuldner Caution leistet. Die Kantone der westlichen Schweiz endlich setzen, wie bereits früher angeführt worden, schon für Anhebung der Betreibung urkundlichen Beweis der Forderung voraus und können daher um so eher für Beurtheilung der Einwendungen des Schuldners (**opposition** oder **clame**) ein summarisches Verfahren gestatten. Es wird auch, falls solche Einwendungen erfolgen, das gleiche abgekürzte Verfahren in Anwendung gebracht wie bei formellen Beschwerden über den Rechtstrieb; die Entscheidung der Gerichte ist aber dann eine definitive. Gar keine dießfälligen Bestimmungen enthalten die Gesetze von Aargau, wo man überhaupt bei Erlaß des Schuldbetreibungsgesetzes die Aufgabe sehr leicht genommen zu haben scheint, und von Wallis. Hier bleibt demnach im Falle der Bestreitung des Schuldners dem Gläubiger wohl nur die Anhebung des gewöhnlichen Processes übrig.

Ist die durch die Zahlungsaufforderung angesetzte Frist — meist 3 oder 4 Wochen, in den Bergkantonen 8—14 Tage — fruchtlos verstrichen und eine Bestreitung der Schuld nicht erfolgt oder beseitigt, so kann der zweite Betreibungsakt erlassen werden. Die meisten Kantone verlangen hiefür ein besonderes Begehren des Creditors, andere lassen den Betreibungsbeamten von selbst denselben ausfertigen, wenn nicht der Gläubiger Einstellung verlangt hat oder Rechtsvorschlag eingereicht ist. Er ist verschieden je nach der Art der Forderung und dem Rechte der einzelnen Kantone und muß daher nun hier auf die Verschiedenheit der Betreibungsarten näher eingetreten werden. So vor Allem läßt ein Theil der Kantone für grundversicherte Forderungen die Betreibung in ganz anderer Art

durchführen als für Forderungen, die kein Pfandrecht an Grundstücken besitzen. Andere Kantone kennen zwar eine solche scharfe Scheidung nicht, indem auch für laufende Forderungen die Pfändung von Grundstücken, für grundversicherte die Pfändung von Fahrhabe geschehen kann; allein auch hier ist die Execution, wenn sie auf Grundstücke gerichtet ist, eigenthümlicher Art und es erscheint als angemessener, dieselbe überhaupt, sei nun schon vor der Betreibung ein Pfandrecht an Grundstücken vorhanden gewesen oder nicht, abgesondert zu behandeln. Viel weniger wesentlich sind die Modifikationen, die bei solchen Forderungen vorkommen, für welche dem Gläubiger schon vor der Betreibung Faustpfänder oder — was freilich nur in einigen Kantonen vorkommen kann — Pfandrechte an beweglichen Sachen ohne Uebertragung des Besitzes bestellt sind. Sie bestehen nur darin, daß eine Pfändung hier nicht zu geschehen braucht und an Stelle derselben die Androhung der Versteigerung oder Zufertigung der bereits vorhandenen Pfänder treten kann; es ist daher nicht erforderlich, hierauf näher einzutreten und genügt, die Betreibungen für laufende und für grundversicherte Forderungen, die letztere im Zusammenhang mit der Execution auf Grundstücke überhaupt, aus einander zu halten.

Bei der Betreibung für laufende Forderungen wird in einer Reihe von Kantonen wiederum unterschieden zwischen dem gewöhnlichen ordentlichen und einem schnelleren Verfahren, das, sei es um der Art oder um des Betrages der Forderung willen, eintreten kann.

Der ordentliche Rechtstrieb für laufende Forderungen geht in der Regel auf Pfändung von Fahrhabe des Schuldners, sei diese nun in seinem eigenen oder fremden Besitz, und von Schuldforderungen desselben, meistens — doch nicht allgemein — in Ermanglung von Fahrhabe auch von Liegenschaften. Nur einige Kantone lassen eine Pfändung entweder gar nicht oder doch nur in sehr beschränkter Weise zu. So kennt Luzern auffallender Weise in dem jetzt geltenden Gesetze von 1849 (das frühere Gesetz von 1832 hatte diese Eigenthümlichkeit noch nicht) nur eine Betreibung auf Aufrechnung oder Concurs. Solothurn und Baselland lassen Pfändung nur zu bei Forderungen

bis auf Fr. 30; für größere Forderungen, falls nicht schon Vertragspfandrechte dafür bestehen, führt die Betreibung ohne Pfändung zum Concurs, und dasselbe findet sich in Schaffhausen bei Forderungen über 50 Gulden, insofern dieselben nicht „durch Faustpfand oder Miethschein gedeckt sind oder ein gesetzliches Pfandrecht besitzen.“ In Schaffhausen und Baselland ist dieß zum Theil Erhaltung des alten Rechtes; im Uebrigen mag der Grund dieser Anordnung in der Gegenwart wie schon früher wohl hauptsächlich darin zu finden sein, daß die Pfändung besonders in bäuerlichen Verhältnissen sehr oft, zumal wenn die gehörige Vollziehung schwierig zu erlangen ist, als ein wenig geeignetes Executionsmittel erscheint, während der indirecte Zwang der Concursandrohung, falls die Zahlung noch möglich wird, für das Interesse des Creditors ebenso wirksam ist und bei wirklich vorhandener Insolvenz der Concurs die allseitigen Rechte der Gläubiger besser wahrt. Immerhin passen aber diese Gründe gar nicht auf alle Verhältnisse und wird daher die Pfändung als das natürlichste Executionsmittel wohl stets die Regel bleiben, so wenig sich auch läugnen läßt, daß sie sehr oft entweder zu gar keinem Ziele führt oder für den Schuldner äußerst hart und ruinirend ist.

Wo die Pfändung vorkommt, geschieht sie als zweiter Betreibungsact, dem übrigens in mehreren Kantonen noch einige Tage früher eine Anzeige an den Schuldner vorher geht, durch den Weibel oder Gemeindammann oder die Schätzer, meist ohne daß es dazu der besondern Bewilligung eines höheren Beamten bedarf. In Zürich übersendet der Schuldenschreiber dem Gemeindammann den Pfandschein zur Ausfüllung. Der Schuldner soll dabei anwesend sein; ist dieß nicht möglich, so ist ein anderer Hausgenosse, in einigen Kantonen ein Gemeindebeamter, zuzuziehen. Die Gegenwart des Gläubigers schließt Genf ausdrücklich aus. Von der im Besitze des Schuldners befindlichen Fahrhabe wird, so weit die Deckung der Schuld es erfordert, zu Pfand genommen, was am ehesten für den Schuldner entbehrlich ist, und er selbst hiebei gehört. Erforderlichen Falls können auch Forderungen, seien dafür Titel vorhanden oder nicht, sowie Sachen des Schuldners in dritter Hand gepfändet werden,

und meistens auch hängende Früchte und Liegenschaften. Ausgeschlossen sind die letztern z. B. in Zürich und in Aargau nach dem Gesetze vom 14. Mai 1855. Eine besondere Ausnahme findet sich überall, wenn auch nicht gesetzlich, doch in Folge unvermeidlicher Uebung mit Bezug auf gewisse Sachen, die als unentbehrlich für den Schuldner gelten. Der Umfang dieser Ausnahmen ist aber sehr verschieden bestimmt und namentlich die westlichen Kantone und auch Bern gehen zum Theil in Folge des Einflusses des französischen Rechts hierin sehr weit. Neben den gewöhnlich bezeichneten unentbehrlichsten Kleidern, Betten, Kirchen- und Schulbüchern, Militärausrüstung sollen hier auch die zu Ausübung des Berufes erforderlichen Bücher oder Instrumente oder Werkzeuge bis zum Betrage von 50—100 Fr., Lebensmittel für 1 Monat, 2 Ziegen mit Stroh und Fütterung für 1 Monat, gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder, zum Unterhalt zugesicherte Geldsummen und Pensionen nicht gepfändet werden dürfen. Genf schließt sogar für den Beruf erforderliche Werkzeuge und Bücher unbeschränkt und Lebensmittel für 3 Monate aus. Mit Bezug auf die Auswahl der Gegenstände und die Frage, ob Creditor oder Debitor wählen dürfe, finden sich in den Rechten der Bergkantone auch jetzt noch genaue Bestimmungen, wie leicht daraus sich erklärt, daß dem Gläubiger hier in der Regel die Gegenstände in natura eingehändigt werden. Dabei kommt die Bestimmung noch vor, so z. B. in Schwyz, der Gläubiger müsse zuerst nehmen, was außer dem Hause sich befinde oder zu befinden pflege, — wozu das Vieh auch gerechnet wird, — ehe er in das Haus eintreten und Hausrath im Hause schätzen lassen darf. Sehr eigenthümlich und näherer Erwähnung werth ist überhaupt, was in Schwyz über Bezeichnung der Pfänder gilt. Schon bei dem Beginne der Betreibung wird hier entweder nur auf das fahrende Gut oder auf das ganze Vermögen des Schuldners eine Art von Arrest gelegt, der dem Schuldner, falls er ihm angezeigt ist, die Befugniß der Veräußerung entzieht und zugleich ein Vorrecht vor später betreibenden Creditoren begründet. Es geschieht dieß durch Legung des sogenannten „Pfandschillings“ bei den Schätzern oder des „Pfandbatzens“ bei den Gemeinde- oder Bezirksvor-

stehern; im erstern Fall wird nur das fahrende Gut des Schuldners in dem Kreise der Schätzer, im letztern Fall das fahrende und liegende — Capitalbriefe werden zu dem Liegenden gerechnet — in der Gemeinde oder dem Bezirke davon betroffen. Der Schuldner kann nun aber von dem Gläubiger verlangen, daß er bestimmte Gegenstände bezeichne, auf welche er greifen will, in welchem Falle dann die Hemmung der Dispositionsbefugniß nur auf diese Gegenstände sich bezieht und bei der Schatzung diese zuerst zugeschätzt werden. Im Uebrigen kann der Gläubiger nur dann frei auswählen, wenn er ohne Reclamation des Schuldners auf „das beliebigste“ gepfändet hat oder außer dem Hause sich nichts findet. Aehnlich gibt in Neuenburg die „**signification de la taxe**,“ die in 14 Tagen auf die Zahlungsmahnung oder die „**levation et vendition de biens**“ folgt, und der die Pfändung oder „**délivrance de taxe**“ erst 8 Tage später nachkommt, dem Gläubiger ein Vorrecht vor andern erst später diesen Act verlangenden Creditoren und entzieht dem Debitor die Dispositionsbefugniß.

Die gepfändeten Gegenstände werden von dem pfändenden Beamten wohl nun überall verzeichnet und meist auch in ein Protokoll eingetragen. Dem Creditor wird davon Mittheilung gemacht. Eine Schätzung der Gegenstände wird in den Bergkantonen stets aufgenommen, da in einer Zuschätzung an den Gläubiger hier gerade das Wesen der Pfändung liegt; sie erfolgt aber auch in Bern, den Kantonen der westlichen Schweiz, Aargau, Thurgau, St. Gallen, in Zürich und Schaffhausen dagegen nicht. Doch muß auch hier der Beamte bemerken, ob er die Schuld durch die Pfänder für gedeckt halte.

Wird mit Bezug auf einzelne zu pfändende Sachen Eigenthum einer dritten Person behauptet, so kann zwar, falls nicht sonst genug pfandbare Gegenstände vorhanden sind, die vorläufige Pfändung derselben nicht unterbleiben; es muß aber eine Entscheidung darüber, ob das Pfandrecht gültig sei, mit Beförderung erwirkt werden. Meistens sind daher Fristen für Anhebung der Eigenthumsklage, falls der Dritte von der Pfändung Kenntniß erhalten hat, vorgeschrieben, denen in Zürich und Schaffhausen zweckmäßig eine Fristansetzung an den Gläu-

biger für das Begehren gerichtlichen Ausweises von dem Einsprecher noch vorhergeht. Bern und die Kantone der westlichen Schweiz lassen die Entscheidung auf summarischem Wege in gleicher Weise wie bei Einwendungen des Schuldners gegen die Form der Betreibung geben, während anderwärts der gewöhnliche Proceß zur Anwendung kommt. Von sehr großer practischer Bedeutung sind solche Eigenthumsansprachen namentlich da, wo nach bestehendem ehelichem Güterrecht die Ehefrau für ihr Zugebrachtes hiezu befugt ist. — Sind Schuldforderungen gepfändet und will der Schuldner derselben die Schuld bestreiten, so ist immerhin möglich, auch das illiquide Guthaben zu versteigern oder dem Creditor zu überlassen, und Ausmittlung der Schuld für die Durchführung der Betreibung nicht nothwendig erforderlich; es finden sich daher namentlich in den Gesetzen der westlichen Schweiz zwar wohl Bestimmungen darüber, daß der Schuldner zur förmlichen Erklärung, ob er die Schuld anerkenne, aufgefordert werden soll; bei erfolgter Bestreitung aber wird dem Pfandgläubiger, dem die Forderung gleichwohl zuerkannt wird, überlassen, die weitern Schritte zu thun. Jedenfalls ist durch Anzeige der Pfändung an den Schuldner auf das Guthaben Arrest zu legen.

Ueber das weitere Verfahren mit den gepfändeten Gegenständen gelten sehr verschiedene Grundsätze. In den Bergkantonen ist auch jetzt noch der Heimfall der geschätzten Sachen an den Gläubiger zu dem Schätzungspreise Regel; nach kurzer Lösungsfrist können sie von ihm bezogen werden, wobei allfälliger Ueberschuß in baar zu restituiren ist. Vollständig hiebei geblieben sind Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell JRh. und mit Bezug auf Fahrhabe auch Glarus, Appenzell ARh. und Wallis. Auch in Neuenburg hat die délivrance de taxe dieselbe Bedeutung. Uri anerkennt zwar den Heimfall an den Gläubiger ebenfalls als Regel, räumt aber den Betheiligten das Recht ein, statt dessen Versteigerung zu verlangen, und dieselbe Befugniß gibt Graubündten dem Schuldner, wobei, falls durch die Versteigerung der Betrag der Schuld nicht erhältlich wird, dem Gläubiger frei steht, entweder bei der vorangegangenen Zuschätzung zu bleiben oder den Erlös zu beziehen

und für den Mangel sich neu zuschätzen zu lassen. Zug läßt die Zuschätzung und den Heimschlag nur eintreten, wenn der Schuldner es verlangt, weil er findet, daß bei der Versteigerung zu wenig geboten worden, so wie bei Forderungen unter 16 fr. a. W. Wo die Liegenschaften nicht zugeschätzt werden, wie in Glarus, Wallis und Appenzell ARh., bleiben sie während längerer Zeit (1 Jahr, 2 Monate, 6 Wochen) im Besitze des Schuldners zur Auslösung und zum Verkaufsversuche stehen; nach Ablauf der Frist erfolgt dann Versteigerung. Wo Zuschätzung erfolgt, ist der Ansatz bei der Schatzung natürlich von großer Wichtigkeit. Es wird besonders eingeschärft, die Schatzung müsse so geschehen, daß der Schatzungspreis wohl erlöst werden könne, und um hiefür nachdrücklicher zu sorgen, haben einige Kantone das früher noch allgemeinere Recht, wonach bei der Berechnung, wie weit der Creditor durch die überlassenen Pfänder befriedigt werde, zu der Forderung 1/3 derselben hinzugeschlagen werden darf, gänzlich oder mit geringer Modification bis zur Stunde noch beibehalten. So Zug, falls nicht Versteigerung eintritt, Graubündten und Wallis, das letztere, soweit nicht Pfänder mit sicherem Werthe, wie Feldfrüchte, Salz, Metallgeschirr gepfändet sind. Bei Schuldforderungen werden hier 10% des Nominalwerthes abgezogen. Glarus schlägt 1/4 zu der Forderung hinzu, ebenso Schwyz bei ohne Zins baar geliehenem Geld- und Liblohn und nur bei obrigkeitlichen Schulden und Bußen 1/3. Appenzell IRh. läßt von dem Werth der Pfande 1/4 abziehen. Von besonderer Wichtigkeit ist hier auch das durch neuere Gesetze meist eingeführte Recht des Gläubigers, Revision der Schatzung durch andere Schätzer zu verlangen.

In den übrigen Kantonen tritt stets Versteigerung der Pfänder ein und die Schätzung hat hier nur den Zweck, dem Anschlag und der Zusage bei der Gant eine Grundlage zu geben. Dabei findet sich aber eine wesentliche Verschiedenheit der Auffassung darin, daß einige Kantone, so Baselstadt, Baselland, Solothurn, Waadt, Freiburg in Beibehaltung des alten Rechtes die Versteigerung regelmäßig nach Ablauf einer kurzen Lösungsfrist von selbst eintreten lassen, selbst ohne daß es hiefür eines besondern Begehrens des Creditors bedarf, während an-

dere Kantone, so Zürich, Bern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, St. Gallen dem Gläubiger, der durch das erlangte, späteren Betreibungen vorgehende Pfandrecht vorläufig gesichert ist, während längerer Frist, 3—6 Monaten, in Bern sogar während zwei Jahren überlassen, Realisirung dieses Pfandrechts gleich Pfandrechten anderer Art durch Versteigerung zu begehren. Auch dem Schuldner kann die Befugniß eingeräumt sein, diese letztere zu verlangen. Hier erhält dann auch die Frage, ob dem Schuldner der Besitz der Pfande bis zur Versteigerung zu überlassen sei, besondere Wichtigkeit. Die meist wiederkehrende Regel hierüber ist, daß dem Gläubiger zwar die Befugniß zusteht, amtliche Verwahrung oder Sequester in den Händen eines Dritten zu verlangen, wenn dieß aber nicht geschieht, der Schuldner im Besitze bleibt. Veräußert er, so wird dieß als Betrug oder Unterschlagung bestraft. In Bern nach dem Vorgang des französischen Rechts und daher auch in Genf kommt die Bestellung eines Hüters oder gardien vor, der über die Erhaltung der in diesem Falle im Besitze des Schuldners bleibenden Gegenstände zu wachen und dafür gut zu stehen hat, daß sie nicht auf die Seite geschafft werden. Der Schuldner kann dadurch der Wegnahme der Gegenstände entgehen. Ueber Bekanntmachung der Versteigerung, Ort derselben, Aushingabe eines Ueberschusses des Erlöses an den Gläubiger, von den Käufern bei Fahrhabeganten zu leistende Baarzahlung gelten im Wesentlichen überall die gleichen Bestimmungen, die nichts besonders Bemerkenswerthes enthalten. Gegen Verschleuderung der Gegenstände weit unter dem Werthe wird da, wo eine Schatzung geschehen ist, Abhülfe dadurch gesucht, daß unter $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Schatzungspreises nicht losgeschlagen werden soll, und falls nicht so viel geboten wird, dem Gläubiger selbst die Gegenstände um den ganzen oder den reducirten Schatzungspreis zugetheilt werden. St. Gallen verstattet, falls die Partheien hierüber sich einigen, dem Gläubiger auch ohne Versteigerung die Pfande um die Schatzung zu überlassen. Wo nicht geschätzt worden ist, ist dieses Verfahren nicht anwendbar, und muß das eigene Interesse des Creditors und Debitors, die selbst mitbieten können, die Aushülfe geben. Sind Schuldforderungen gepfändet worden, so

werden dieselben entweder wie Fahrhabe versteigert, oder, was besonders in den Kantonen der westlichen Schweiz vorkommt, es können dieselben, falls nicht Versteigerung bestimmt verlangt wird, dem Gläubiger um den Nennwerth zugetheilt werden. Ueber das besondere, was bei Versteigerung der Liegenschaften vorkommt, ist erst später zu handeln. — Der Erwähnung bedarf noch die zwar bei Liegenschaften in weit höherem Maße, aber auch bei Fahrhabe nicht unwichtige Frage, wie das Verhältniß mehrerer Creditoren, die an denselben Sachen Pfandrecht besitzen, behandelt werde. Wenn die Pfänder versteigert werden und die Pfandprotokolle, wie dieß nun meist der Fall ist, über die verschiedenen Pfandrechte sichern Aufschluß geben, kann sich die Sache leicht machen. Der Versteigerungserlös wird auf die einzelnen Forderungen nach dem Datum ihrer Pfandrechte vertheilt, wobei denn allerdings auch ein Creditor, der selbst die Versilberung nicht verlangt hat, an dem Resultate derselben Theil nehmen kann. Meistens wird dieß anerkannt. Einzelne Kantone, so St. Gallen, Schwyz, Waadt, Bern gehen aber in der Berücksichtigung der Rechte der einzelnen Creditoren von Amtswegen nicht so weit, und wo die Pfande dem Creditor ohne Versteigerung heimgeschlagen werden, kann auch nicht so verfahren werden. Es gilt hier vielmehr die Regel, daß, wenn ein nachgehender Creditor das Pfandrecht realisiren will, er denjenigen, der früher gepfändet hat, zur Ausführung seines Rechtes auffordern und selbst einstweilen weitere Schritte einstellen muß. Gibt der vorgehende Creditor der Aufforderung keine Folge, so tritt der nächstfolgende an seine Stelle. Auch Graubündten verlangt, daß der betreibende Creditor vorgehende Pfandgläubiger auslöse oder zufrieden stelle, bevor ihm zugeschätzt werden kann. Bern in demjenigen Kantontheil, der französisches Recht hat, und Genf lassen alle Gläubiger, die sich bis zum Vollzuge der Versteigerung melden, an der Vertheilung Theil nehmen und diese Vertheilung hat sich nach den Grundsätzen über die Rangordnung zu richten, wie sie das französische Recht für Pfandrechte und Privilegien im allgemeinen aufstellt.

Wird bei der Realisirung des Pfandrechts der Betrag der Schuld nicht gedeckt, so wird mitunter noch zugelassen, sofort

andere noch nicht gepfändete Sachen zu nehmen und mit zu versteigern; jedenfalls aber kann, falls noch pfandbares Gut vorhanden ist, eine fernere Pfändung in derselben Weise wie die erste stattfinden. Zürich hat für diese Nachpfändung, die auch dann geschehen kann, wenn die erste Pfändung gar keine Deckung gab und nun späterhin neue Aktiven sich zeigen, eine besondere Form; ausnahmsweise bedarf sie der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, weil sie nicht in den gewöhnlichen Gang des Rechtstriebes fällt.

Wo nach dem bereits früher Gesagten die Betreibung auf Concurs an Stelle der Pfändung vorkommt, gehen der Eröffnung des Auffalls entweder, wie in Luzern und Schaffhausen, nur mehrere Aufforderungen und Warnungen, die in 5—6 Wochen auf einander folgen, vorher, oder es muß, wie in Solothurn und Baselland, ein gerichtliches Urtheil nach erfolgtem Vorstand der Partheien erwirkt werden. 60 Tage nach Anhebung der Betreibung kann in Solothurn das „Geldtagsurtheil," 90 Tage hernach in Baselland die „Urtheil-Urkunde", die zu Vollziehung, wie schon nach früherem Rechte, noch überdieß der Bewilligung des Regierungsrathes bedarf, ergehen. Auch in Schaffhausen ist ein „Schuldenvorstand" vor dem Gerichtspräsidenten vor Vollziehung des Auffalls erforderlich, bei welchem eine Prolongation bewilligt werden kann. In Solothurn kann der Schuldner dem Geldtagsurtheil noch entgehen durch freiwilliges Anerbieten genügender Liegenschaften oder Fahrhabe. Will in Luzern nach durchgeführter Betreibung der Gläubiger auf die Aufrechnung verzichten, so kann er statt dessen einen sogenannten „Zahlungsabschlag" verlangen, d. h. eine Bescheinigung des Botenweibels, daß keine Zahlung bei dem Schuldner erhältlich sei; er gewinnt dadurch das Recht, Aktiven des Schuldners, wo sich solche finden, mit Arrest zu belegen.

Für Forderungen gewisser Art kommt in einer Reihe von Kantonen eine abgekürzte oder schnelle Betreibung vor, aber in sehr verschiedener Weise. Die Abweichung von dem ordentlichen Rechtstrieb kann lediglich in etwelcher Abkürzung der Fristen bestehen oder in Gestattung der Pfändung, wo diese sonst nicht vorkommt, und ist dann nicht von großer Bedeutung.

Es findet sich dieß als schwacher Ueberrest einer, wie früher angeführt worden, allgemein verbreiteten Einrichtung in Luzern für Diensten- und Gesellenlohn, in Solothurn, Schaffhausen und Neuenburg für Forderungen geringen Betrages, in Wallis für ohne Zins geliehenes Geld und Lidlon. Von viel größerer Wichtigkeit ist dagegen die schnelle Betreibung, wo sie sofortige Execution verschafft, wie dieß besonders für Wechselschulden vorkommt. In dieser Weise findet sie sich aber nur in Zürich, Baselstadt nnd in St. Gallen, so weit die Wechselordnung der Stadt St. Gallen Geltung hat. Von andern Kantonen, die ebenfalls Wechselrecht haben, lassen Appenzell ARh. und Waadt für Wechselexecution nur einige und zwar nicht wesentliche Abkürzung der Fristen der gewöhnlichen Betreibung zu, Glarus und Neuenburg sagen von einer besondern Betreibung gar nichts und nur in Genf tritt Personalexecution ein. In Zürich hat bei der großen Verbreitung, die der Wechsel auch unter Nichtkaufleuten als eigener Wechsel gefunden hat, der schnelle Rechtstrieb leider nur zu große Wichtigkeit erhalten und ist daher — übrigens nur für Wechsel und Wechselkraft besitzende Papiere anwendbar — hier besonders näher regulirt worden. Er bedarf der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, dem der Wechsel vorzulegen ist; sodann wird wie gewöhnlich dem Schuldner ein Rechtsbott angelegt und insofern nicht binnen 24 Stunden von dem Augenblick der Anlegung des Bottes an Zahlung erfolgt oder sonst Einstellung der Betreibung erwirkt wird, ohne weitern Auftrag von dem Gemeindammann gepfändet. Nach Ablauf von 8 Tagen kann die Versteigerung der Pfänder statt finden. Sind nicht genügende Pfänder erhältlich, so war nach den frühern Betreibungsgesetzen von 1832 und 1842 sofort der Concurs zu eröffnen; das jetzige Gesetz verlangt, bevor der Concurs eröffnet wird, wie bei der gewöhnlichen Betreibung zum Auffall noch den Ablauf einiger Fristen. Für Bestreitung der Forderung, Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung sind die Fristen in entsprechender Weise verkürzt. Das Proceßrecht von Baselstadt kennt eine sehr energische und schnelle Execution für Mieth- und Pachtzins, wobei, falls nicht sofort Zahlung erfolgt, Räumung des Mieth- oder Pachtobjektes erzwungen wird, für Kauf-

preis von auf öffentlicher Gant gekaufter Fahrhabe, der nach vorangegangener Vorladung zu Anhörung des Begehrens binnen 10 Tagen bezahlt werden muß, widrigenfalls, wenn die gekauften Gegenstände selbst oder genügende Pfänder nicht gefunden werden, sofortige Beschließung oder Auffall erfolgt, für gefährdetes Vogtgut gegen den Vormund, dem nach Ablauf von 24 Stunden schon beschlossen werden kann, und dann besonders auch für Wechselforderungen. Wenn der Wechselschuldner binnen 24 Stunden nach Präsentation des Wechsels nicht bezahlt oder falls er Einwendungen vorbringt, den Betrag nicht deponirt, so kann das schnelle Wechselrecht bei dem Gerichtspräsidenten verlangt und in Folge dessen, insofern bei der Anzeige an den Schuldner nicht sofort noch Zahlung oder Deposition erfolgt, beschlossen und versiegelt werden. Auch nach der St. Galler Wechselordnung ist, falls binnen 24 Stunden der Wechsel nicht bezahlt oder in zulässiger Weise Einwendung erhoben wird, zu obsigniren. — Noch ist, was freilich mehr auf strafrechtlichem Grunde ruht, zu erwähnen, daß Bern, falls Beamte und Bevollmächtigte eingezogene Gelder auf erfolgte Beschwerde hin nicht binnen 24 Stunden abliefern, sofortiges Einschreiten mit Beschlagnahme gestattet. Solothurn läßt, falls Fürsprecher für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden, das Geldtagsurtheil schon 8 Tage nach Zustellung der Betreibungsbewilligung aussprechen.

Eine wahrhaft merkwürdige Mannigfaltigkeit von Combinationen aller Art findet sich bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen. Viele Kantone, so Bern, Baselstadt und die Kantone der westlichen Schweiz lassen dem Creditor einer grundversicherten Forderung von vornherein die Wahl, ob er nur auf sein Unterpfand greifen oder die gewöhnliche Betreibung auch auf anderes Vermögen des Schuldners anheben wolle. Die andern Kantone weisen den Creditor wenigstens für die Capitalforderung zunächst mit Nothwendigkeit auf sein Unterpfand und gestatten nur subsidiär, wenn das Pfandrecht bei der Realisirung in oder außer dem Concurs als ungenügend sich zeigt, den Griff auch auf das übrige Vermögen. Thurgau gibt dem auf das Unterpfand betreibenden grundver-

sicherten Creditor von Anfang an zugleich auch Schatzungsrechte auf das übrige Vermögen. Für die Zinsforderung gestatten weitaus die meisten Kantone die Wahl zwischen der gewöhnlichen Betreibung und dem Griff auf das Unterpfand. Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell weisen für den Zins den Creditor mit Nothwendigkeit zuerst auf den Ertrag des haftenden Grundstücks; Solothurn und Baselland verlangen für alle Forderungen bis auf 30 fr., somit auch für Zinse bis zu diesem Betrage die Pfändung. Umgekehrt läßt Zürich auch für den Zins, so weit er noch versichert ist, nur betreiben auf das Unterpfand und deßhalb auf Concurs. Auch Luzern und Zug lassen nur die Betreibung auf Concurs zu. — Wo das Pfandrecht an der verpfändeten Liegenschaft zu realisiren ist, geschieht dieß nach dem Rechte einer Anzahl Kantone, so Zürich, Luzern, Uri, in der Regel auch Schwyz, Zug, Baselland, wohl auch Appenzell nur im Generalconcurs oder doch, wie in Ob- und Nidwalden und bei Heimschlag des pflichtigen Grundstücks auch in Uri und Schwyz, nur durch Particularconcurs mit Anwendung des Zugverfahrens, während die andern Kantone Versteigerung eintreten lassen und hiebei die versicherten Gläubiger entweder nur auf den Erlös collociren, so weit dieser reicht, oder nicht gedeckten Gläubigern noch ein Ueberschlagungs- oder Retraktrecht einräumen. In Graubündten kann auch einfache Zuschätzung des Grundstücks an den betreibenden Gläubiger vorkommen, und Freiburg und Waadt kennen neben der Versteigerung als Executionsmittel eine Besitzeseinweisung des Gläubigers in das verpfändete Grundstück. Wo für laufende Forderungen Grundstücke gepfändet worden sind, ist das weitere Verfahren in der Regel das Gleiche wie bei der Realisirung schon vorher bestehender Pfandrechte. Es versteht sich von selbst, daß bei solcher Mannigfaltigkeit und bei der Schwierigkeit, namentlich mit Bezug auf das Verhältniß der verschiedenen Creditoren unter sich und eines allfälligen dritten Besitzers verpfändeter Grundstücke Klarheit zu finden und, ohne in specielle Erörterung der geltenden Grundsätze über das Pfandrecht überhaupt einzugehen, in kurzen Worten wieder Klarheit zu geben, die Darstellung hier auf einen freilich an sich wenig genügenden Umriß sich beschränken muß.

So weit die Betreibung auch auf Fahrhabe gehen kann, ist nur als eigenthümlich zu erwähnen das besondere Recht der Gültzinse, wie es in Erhaltung des alten schon früher dargestellten Rechtes zur Stunde noch in Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell besteht. So weit die Gültzinse als versichert gelten, hat der Creditor auch jetzt noch das besondere Recht bis zu einem gewissen Termine den Jahresertrag des Grundstückes, Grasnutzung, Heu und Emd, ungehindert durch frühere Betreibungsrechte anderer Creditoren, für sich schätzen zu lassen und selbst auf fremdes Vieh, das den „Blumen" geätzt hat, oder den Betrag des Kaufpreises für von dem Schuldner verkauftes Heu bei dem dritten Käufer zu greifen. Dabei geht je der Zins der älteren Gült dem Zinse der jüngern vor; erforderlich ist aber, daß die Pfändung zuvor angesagt werde. Erst wenn auf diese Weise die Deckung für den Zins nicht erhältlich ist, kann das Unterpfand selbst angegriffen werden. In Schwyz ist überdieß der Gläubiger genöthigt, vorher zu versuchen, ob nicht durch Pfändung auch anderer auf dem pflichtigen Grundstück befindlicher Gegenstände Befriedigung zu erlangen sei.

Wo für die Realisirung des Pfandrechtes an dem Grundstück, wie dieses in einigen oben bereits angegebenen Kantonen der Fall ist, Eröffnung des Concurses erforderlich wird, da geschieht die weitere Durchführung des letztern nach den gewöhnlichen Regeln des Concursrechtes und ist daher hier nicht näher darauf einzutreten. Nur so viel mag angeführt werden, daß, wie die Nothwendigkeit des Concurses in allen diesen Kantonen Erhaltung alten Rechtes ist, so auch im Concurse selbst — mit Ausnahme jedoch von Luzern und Baselland — als Regel das alte Zugverfahren, wobei je der jüngste Pfandgläubiger das Grundstück mit seinen Lasten zu übernehmen oder auf sein Pfandrecht zu verzichten hat, und nicht Versteigerung zur Anwendung kommt. Der Weg, auf dem die Eröffnung des Concurses erlangt wird, ist ein verschiedener. In Zürich geht diese Betreibung zwar wie diejenige für laufende Forderungen durch den Schuldenschreiber mit Unterstützung des Gemeindammanns aber in Festhaltung des frühern Rechtes mit besondern Betreibungszetteln und Fristen. Rechtsbott, Warnung vor dem Auf-

fall, Auffallsruf folgen in der Weise aufeinander, daß im Ganzen nach Ablauf von 60 Tagen seit Anhebung der Betreibung — freilich nicht inbegriffen die Zeit allfälliger Rechtsstillstände — der Concurs und zwar durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten eröffnet werden kann. Nähere Prüfung des Vermögensstandes des Schuldners, Nöthigung des Creditors, Pfänder anzunehmen, Güterabtretung zu Vermeidung der persönlichen strengen Folgen des Concurses, Alles dieß findet sich hier nicht und es erscheint daher die Betreibung allerdings als sehr streng. Sie wird aber dessen ungeachtet wohl fast allgemein als zweckmäßig und zu Aufrechthaltung des Credites der Schuldbriefe nothwendig anerkannt. Moratorien sind gänzlich untersagt; nur zum Behuf einer sogenannten Nothgant, eines Versuches, durch Vergantung der Grundstücke die Mittel zu Befriedigung des Creditors zu erhalten, kann ein Aufschub von 14 Tagen bewilligt werden, was indeß practisch nicht von großer Bedeutung ist. Ohne Concurs wird ausnahmsweise Versteigerung der Liegenschaften hier nur dann gestattet, wenn der Schuldner einer auf Grundstücke, die im Kanton liegen, versicherten Schuld nicht im Kantone wohnt. In Luzern hat die Art der Betreibung nichts besonderes, da ja hier für alle Forderungen zum Concurse getrieben wird, und das gleiche gilt auch für Baselland, sobald die Forderung mehr als fr. 30 beträgt. In Uri und Schwyz und wohl auch in Appenzell A.- und IRh. kann, falls für die Zinse durch Schatzung keine Deckung erhältlich war, sofort der Auffall verlangt werden. Daneben kommt in einigen Bezirken von Schwyz für aufgekündete Kapitalien als sogenannter Feilruf ein bloßer Spezialconcurs über die Liegenschaften mit Zugverfahren vor.[1]) Auch ist dem Schuldner einer Gült freilich unter erschwerenden Bedingungen zur Stunde noch in Uri und Schwyz gestattet, das pflichtige Grundstück dem Gültinhaber zum Specialzug heimzuschlagen (sogenanntes Schlüsselschicken) und dadurch von den persönlichen Folgen des Auffalls sich zu befreien. Für die Gült haftet nämlich nur das Grundstück, in

---

[1]) Kothing, das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, diese Zeitschr. VI. Abh. 193.

so fern nicht der Schuldner den für den Zins zu verwendenden Ertrag dem Creditor entzogen oder das Grundstück verschlechtert hat. In Zug gilt die eigenthümliche Einrichtung, daß nur zwei Mal im Jahr nach Martini und Ostern durch drei Mal wiederholte Zahlungsmahnuugen oder „Urtheile“ für Zins oder Capital betrieben werden kann; der Erlaß des Auffallsrufes findet sodann an einem jährlich im December besonders festgesetzten sogenannten Russonntag statt. Ob- und Nidwalden lassen das Pfandrecht meist auch im Auffall durch Zug realisiren; daneben kann aber auch außer dem eigentlichen Auffall ein Specialconcurs vorkommen, indem der Gültinhaber zu Sicherung des Zinses den Schatz auf die letzte Gült erklärt und in Folge dessen das Unterpfand der letzten Gült zugeworfen wird, worauf der Inhaber d.rselben binnen 8 Tagen erklären muß, ob er selbst in das Schatzungsrecht einstehen und die vorgehenden Forderungen nebst versicherten Zinsen übernehmen oder von dem Pfand abstehen wolle.

In den übrigen Kantonen ist Versteigerung des verpfändeten Grundstücks ohne Concurs mit der bereits erwähnten Ausnahme von Graubündten, wo auch Zuschätzung an den Creditor eintreten kann, die allgemeine Regel. Mit Bezug auf den Weg, der zur Versteigerung führt, und die Form der Bekanntmachung und Abhaltung derselben gilt im Wesentlichen das Gleiche, was bei der gewöhnlichen Betreibung; auch der Pfändungsact kommt in so weit vor, daß die Schätzung der Liegenschaft, die meistens geschehen muß, an Stelle desselben tritt. Nur sind die Fristen, die der Versteigerung voran gehen müssen, hier öfter länger, wie z. B. in Glarus, wo während Jahresfrist noch Versuche zum Privatverkaufe gemacht werden müssen. Auch können für die Versteigerung mehr Formalitäten vorgeschrieben sein, als dieß mit Bezug auf Fahrhabe der Fall ist. Genf, das auch sonst nach dem Vorgang des französischen Rechts diese Betreibung mit bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachtenden Formen und Kosten überladet, hat in dem Gesetz vom 24. März 1852 die eigenthümliche und charakteristische Bestimmung, daß ein amtlich geleiteter Versöhnungsversuch der Versteigerung voran gehen muß, und, falls der Schuldner nachwei-

sen kann, daß ein dreijähriger Ertrag seiner Grundstücke genügen würde, die Schuld zu bezahlen, Suspension der Betreibung eintritt. Aeußerst schwierig, aber auch wichtig ist, wie genügend bekannt, die Art und Weise der Versteigerung so zu bestimmen, daß nicht die Noth des Schuldners und die Verlegenheit des Gläubigers benutzt werden, um mit gemeinsamem Einverständniß der möglichen Bieter und Käufer die Preise ganz herunter zu drücken. Eine Reihe von Kantonen, Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg suchen durch die Bestimmung zu helfen, daß falls auch bei Wiederholung der Gant und Offenlassung einer Frist für Nachgebote nicht ¾ oder ⅔ des Schatzungspreises geboten werden, die Liegenschaft dem betreibenden Creditor selbst zu diesem verminderten Schatzungswerthe zugeschlagen wird, worauf er sie dann nach Muße und Belieben verkaufen kann. Andere Kantone, so Baselstadt und Glarus, kennen so stringente Vorschriften nicht und überlassen dem betreibenden Gläubiger selbst oder andern Pfandgläubigern, denen sämmtlich von der Versteigerung Anzeige gemacht wird, bei derselben mit zu bieten. Solothurn, St. Gallen und Thurgau suchen die Hülfe in dem Rechte der Pfandgläubiger oder anderer Gläubiger, nach abgehaltener Versteigerung den Meistbieter durch Ueberschlagung zu verdrängen. Ueber Zahlungsbedingungen und Versicherung des Kaufpreises kommen die verschiedensten je nach der Landesübung sich richtenden Grundsätze vor; in der Regel aber ist verstattet, denselben, mit Ausnahme etwa des Betrages der Forderung des betreibenden Creditors, noch länger gehörig versichert stehen zu lassen und rataweise abzutragen. — So weit der Ganterlös reicht, werden die versicherten Creditoren nach dem Range ihrer Pfandrechte darauf collocirt, resp. auf den Gantkäufer oder Uebernehmer der Liegenschaft angewiesen. Um die Ordnung der Gläubiger herzustellen, lassen Bern und Neuenburg die sämmtlichen Pfandgläubiger zu Eingabe ihrer Forderungen oder zum Erscheinen vor Gericht auffordern, wobei, falls Streitigkeiten entstehen, summarische Entscheidung statt findet. In dem Kantonstheile von Bern, der französisches Recht hat, und in Genf können auch andere Gläubiger sich melden und interveniren und bei Bestimmung der Rangordnung werden auch Privilegien und

stillschweigende Pfandrechte maßgebend. Solothurn läßt, wenn der Ganterlös der Liegenschaft zu Deckung der pfandversicherten Forderungen nicht hinreicht, Edictalladung an sämmtliche zu Verlust kommende Creditoren ergehen zu Ausübung des Nachschlages, wobei der Reihe nach je der Bestberechtigte zuerst seinen Verlust ganz oder theilweise nachschlagen, d. h. selbst diese Summe mehr für die Liegenschaft bieten kann. Der letzte Nachschläger, in so fern er nicht von dem Gantkäufer überboten wird, erhält die Liegenschaft und hat die besser berechtigten Forderungen zu übernehmen. Ganz ähnlich ist das Ueberschlagungsverfahren in Thurgau. Es werden hier, in so fern weder die Liegenschaften noch anderes Vermögen des Schuldners zu Befriedigung der Gläubiger, die Pfandrecht besitzen oder betrieben haben, hinreichen, sämmtliche Gläubiger zusammen berufen und ihnen verstattet, der Reihe nach von den bestberechtigten angefangen den Ueberschlag zu erklären. St. Gallen dagegen läßt nur je den letzten zu Verlust kommenden Pfandgläubiger amtlich zur Erklärung auffordern, ob er überschlagen oder mit seiner Forderung abstehen und den Schuldbrief zur Entkräftung einsenden wolle. Nach dem Aargauischen Gesetz wird, falls der Schatzungspreis nicht erhältlich ist und Pfandgläubiger zu Verlust kommen würden, einfach Concurs eröffnet. Sehr eigenthümlich ist Waadt. Nicht nur hat hier der Schuldner selbst noch während Jahresfrist nach der Versteigerung ein Auslösungsrecht, sondern jeder Creditor des Schuldners, mit Ausnahme der durch die Versteigerung gedeckten, kann binnen 6 Monaten nach diesem Jahre der Auslösung ein Retraktrecht geltend machen, wobei dem Besitzer des Grundstücks, falls dieß der Creditor, der betrieben hat, selbst ist, seine Forderung sammt Kosten und Auslagen, falls es ein dritter Käufer ist, der Kaufpreis gegen Abtretung des Grundstücks und dessen Ertrages ersetzt werden muß. Dabei geht unter den Creditoren je der zuerst sich meldende vor, kann aber wieder von andern gegen Bezahlung seiner Auslagen und auch seiner Forderung, falls die letztere nicht schlechter im Range ist, verdrängt werden. Schwer zu begreifen ist hier nur, wie bei solchem Verfahren noch Gantkäufer zu finden sind. Daneben kommt hier als zweite Art der Realisirung grundversicherter Forderungen

die directe Besitzeseinweisung des Creditors (ôtage) wie im frühern Rechte noch vor; der Schuldner kann ihr aber dadurch entgehen, daß er berechtigt ist, den Creditor zu Abtretung der Forderung an einen Dritten gegen volle Bezahlung zu nöthigen.[1]) Auslösung und Retraktrecht sind hier dann anwendbar wie nach der Versteigerung. Freiburg folgt ganz dem Rechte der Waadt; nur kommen die Retraktrechte und die Zwangscession hier nicht vor.

Ist durch die Betreibung, wie sie bisher dargestellt worden, bei dem Schuldner überhaupt nichts erhältlich, derselbe also unpfandbar, so steht es dem Gläubiger, wenn die Betreibung nicht ohnehin zum Concurs geführt hat, in der Regel noch frei, den Concurs zu verlangen, was um der persönlichen Folgen des Concurses willen wenigstens als indirectes Zwangsmittel Bedeutung haben kann. In Zürich, wo auf die Liegenschaften zu greifen nur im Concurse möglich ist, muß schon deßhalb, wenn die Fahrhabe keine Deckung gibt, aber Liegenschaften vorhanden sind, der Concurs verlangt werden können. Meist wird derselbe nun sofort eröffnet, zuweilen aber, so in Zürich und Aargau, gehen der Eröffnung noch Fristen vorher.

Execution auf die Person kennen nur noch Zürich, Bern, Freiburg, Baselstadt, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Für die Bewilligung ist stets ein gerichtlicher Beschluß erforderlich; die Bedingung ist in der Regel außer dem Beweis für die Forderung die Herstellung der Thatsache, daß bei dem Schuldner keine Zahlung oder Deckung zu finden sei. Bern läßt den Personalverhaft nur als Arrestmaßregel zu, wenn der Schuldner sich fortmachen will, und in den durch besondere Gesetze zugelassenen Specialfällen. In Genf hat derselbe wesentlich andere Bedeutung. Es ist hier die regelmäßige von vorn herein eintretende Executionsart für Handelsschulden, sowie für Verpflichtungen, bei denen besondere Unredlichkeit des Schuldners vorliegt. Im Uebrigen ist gewöhnlich bestimmt, daß gegen

[1]) Eine gleiche Zwangscession findet sich in dem Schwyzerischen Bezirke Küßnacht. Kothing, Hypothekarwesen, diese Zeitschr. VI Abh. 195.

Minderjährige und Leute über 70 Jahren, sowie für ganz geringe Schulden kein Personalverhaft ausgesprochen werden könne. Zürich gibt für solche Ausnahmen dem Richter freiere Hand. Es hat hier der Schuldverhaft, dessen Bewilligung auch jetzt noch, wie früher, Wortzeichen genannt wird, nachdem er längere Zeit fast vergessen gewesen, durch ausdrückliche nähere Normirung im Gesetz auf einmal wieder, besonders in Fällen, wo der Schuldner zwar kein Vermögen aber Arbeitsverdienst hat, sehr häufige Anwendung erlangt und wurde daher, um Mißbrauch zu verhüten, dem freien Ermessen des Gerichtes die Befugniß eingeräumt, falls eine besondere unbillige Härte darin liegen würde, denselben ganz zu verweigern, sowie auch Aufschub und Unterbrechung zu gestatten. Den Unterhalt des Verhafteten hat natürlich der Gläubiger zu bestreiten, und meist muß zum Voraus hiefür ein Vorschuß gemacht werden. Sehr verschieden sind die Bestimmungen über die Dauer des Verhaftes. Während Zürich und Freiburg nach 6 Wochen Verhaft wenigstens für einstweilen Entlassung eintreten lassen, hat Wallis 3 Monate, Waadt 6 Monate und Neuenburg gar 5 Jahre als Maximum. Bern läßt je nach der Größe der Schuld verschiedene Dauer von 6 Wochen bis 2 Jahren eintreten. Genf sagt hierüber gar nichts. Allein steht Freiburg mit dem alterthümlichen Satze, daß nach fruchtloser Gefangenschaft Landesverweisung bis auf 10 Jahre eintreten könne.

Abhandlungen.

Die Bildung des Concursprocesses nach schweizerischen Rechten.

(Von Dr. Andreas Heußler in Basel.)

Die Entstehung und die Ausbildung des heut zu Tage geltenden Concursverfahrens gehört noch zu den dunkeln Theilen der Geschichte des Proceßrechts. Die Lehrbücher des gemeinen deutschen Processes und selbst die Monographien über Concursproceß begnügen sich meist mit den kurzen Bemerkungen, das ältere deutsche Recht habe kein eigentliches Concursverfahren gekannt, sondern bloß strenge, vorzüglich gegen die Person des Schuldners gerichtete Executionsmittel, und erst seit dem 17. Jahrhundert habe sich durch Praxis, Doctrin und Gesetzgebung das Concursverfahren gebildet, das somit weder römisches, noch canonisches, noch rein deutsches Recht sei. Entgegen dieser herrschenden Ansicht hat Fr. v. Wyß in seiner Schrift über die Geschichte des Zürcher Concursprocesses für Zürich eine Entwicklung aus dem alten deutschen Rechte ohne Einwirkung von fremden Rechten und das Bestehen eines Concursverfahrens schon im Anfange des 16. Jahrhunderts nachgewiesen und die Meinung geäußert, daß sich für das ganze Gebiet des süddeutschen Rechts eine ähnliche Entwicklung würde erweisen lassen. Anfangs war es nun meine Absicht, dieß in Bezug auf Basel näher zu begründen, indessen erweiterten sich während der Arbeit die Gränzen derselben, ich gieng über Basel hinaus und zog noch andere Cantonalrechte in den Kreis der Untersuchung. Als Resultat ergab sich, daß das Concursverfahren aller dieser Cantone auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen sei, welche im alten deutschen Rechte wurzelt. Indem ich dieß aus-

zuführen versuchen werde, bin ich mir der Lückenhaftigkeit dieser Abhandlung sehr wohl bewußt. Ich beschränke mich auf wenige Cantone, welche die Eigenthümlichkeiten ihres Rechts besonders scharf und consequent ausgebildet haben und so den Grundtypus am deutlichsten zur Erscheinung bringen, der die Rechte ganzer Cantonsklassen im Großen und Ganzen charakterisirt, wenn auch hie und da die Ausbildung des Rechts in den einzelnen Cantonen nicht denselben Gang genommen hat, sondern in ihren Spitzen aus einander geht. Eine systematische Darstellung der jetzt geltenden Rechte liegt dem Zwecke dieser Abhandlung fern und bleibt daher hier ausgeschlossen.

Das alte deutsche Recht kennt keinen Concursproceß, die Befriedigung des Creditors wird durch einfachere, wenn auch härtere Mittel gesucht. Die Ursache liegt in der von der jetzigen Anschauung ganz abweichenden Ansicht über Haftpflicht der Person und Haftung des Vermögens. Der Schuldner gilt persönlich als haftbar, gegen seine Person wird daher die Execution gerichtet, nicht gegen sein Vermögen. Eine Ausnahme hievon bewirken aber die Grund- und Bodenzustände, und zwar eine um so weiter greifende Ausnahme, als sie fast alle Lebens- und Verkehrsverhältnisse beherrschen, nämlich die, daß für grundversicherte Forderungen bloß das Grundstück, aber auch kein Vermögenstheil mehr, haften könne. Also dort bloße Haftung der Person, hier bloße Haftung der Liegenschaft, in beiden Fällen noch keine des ganzen Vermögens und bloß des Vermögens. Erst allmählig bricht sich die Ansicht Bahn, daß der Gläubiger durch Pfändung einzelner Vermögensstücke sich für seine Forderung Sicherheit verschaffen könne, und durch immer weitere Ausdehnung dieses Gedankens ist man endlich zum Concurse gelangt. Die Schuldbetreibung des 14. Jahrhunderts enthält die Keime, aus denen später das Concursverfahren herausgewachsen ist. Nach der Darstellung, welche dieselbe im letzterschienenen Heft dieser Zeitschrift gefunden hat, scheint ein näheres Eingehen darauf doppelt zwecklos, dennoch muß [illegible] eine Seite des alten Schuldentriebs noch genau erörtert werden, nämlich die, wo eine Mehrheit von Gläubigern auf ei[illegible]

gemeinschaftliches Unterpfand concurrirt oder sonstige Execution auf Vermögensstücke ihres Schuldners erhält. Freilich ruft dieß noch keinerlei Concursverfahren hervor, es hat aber die Formen geliefert und ausgebildet, in die sich später der Concursproceß eingekleidet und, durch deren Erweiterung und Ausdehnung er seine heutige Gestalt erhalten hat. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt ist daher wohl gerechtfertigt.

---

1. Concurrenz von grundversicherten Creditoren.

Grundbesitz bildet im ganzen altdeutschen Rechtsleben den Hauptfactor eines Vermögens, und daher hat auch kein Zweig des deutschen Rechts eine so feine Ausbildung erhalten als die Grund- und Bodenverhältnisse. An sie schließt sich großentheils der tägliche Verkehr an; er bewegt sich in dem Zins- und Gültsystem auf eine Weise und in einem Umfange, wovon unsere Zeit keinen Begriff mehr hat. Auf das Institut der Rente, des Bodenzinses, kann hier natürlich nicht näher eingetreten werden; bekanntlich wurde es dem schon bestehenden Erbzinsrecht, der Erbleihe, nachgebildet, und begründete im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen. Zumal das, worauf es hier ankommt, ist beiden gemeinsam: der Gläubiger, resp. Eigenthümer des verhafteten Gutes hat das Recht, dasselbe bei Mißbau oder wegen versessener Zinsen an sich zu ziehen. Dieser Heimfall des Guts an den Herrn machte sich bei der alten Erbleihe sehr einfach, der Grundherr zog das Gut ipso jure an sich und verlieh es weiter. Mit der Abschwächung des Grundeigenthums zu bloßer Zinsberechtigung gegenüber dem zum dominium utile gewordenen Rechte des Zinsmannes tritt ein gerichtliches Verfahren ein, das unter dem Namen der Frönung bekannt ist, und noch später im Concursprocesse eine bedeutende Rolle spielt. Fronen, vronen, wird von frô, froho (dominus), adj. frôn (heilig, hehr, herrschaftlich)[1]) abgeleitet und bezeichnet demnach den Act, wodurch sich der Gutsherr zu seinem ihm ledig gefallenen Gute zieht. Obschon also in dem Worte an sich nicht nothwendig die

---

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer, S. 230.

Bedeutung liegt, daß richterliche Mitwirkung eintreten müsse, so wird der Ausdruck doch immer nur da angewendet, wo der Zinsberechtigte die Hilfe des Gerichts in Anspruch nimmt. Und zwar äußert sich die Fronung als ein Verbot: fronen ist dasselbe was verbieten, also ein Arrest angewendet auf Immobilien mit eigenthümlichen Folgen. Bei Fahrniß wird das Wort selten gebraucht: ich habe es bloß einmal in dieser Anwendung gefunden, und zwar in dem (spätern) Zusatze zu der Dienstordnung der Basler Beamten aus dem Ende des 14. Jahrhunderts; [1]) diese Stelle im Vergleich mit andern, die immer den Ausdruck brauchen: das Liegende frönen und das Fahrende verbieten, zeigt, daß die Frönung in einem Arrest bestand, den der Creditor für verfessene Zinse oder Mißbau auf das Gut legte. Auch das sächsische Weichbildrecht beweist dieß, indem es fronen durch consignare übersetzt. Es sagt im Art. 53: So abir eynem manne sine gewere gevronet wirt, alz ofte er uz und yn get, alz uffte mus er dem richtere wetten dy fronunge, sie sy denn mit rechte benomen. Si proprium alicuius consignatum iudicialiter sit, quotiens extra vel intra vadit aut ingreditur, totiens iudici mulctam demeretur, nisi consignatio illa iudicialiter amota sit. Während nun, wie wir unten sehen werden, arrestirte Fahrniß hinter den Richter gelegt wurde, bedurfte es bei Immobilien, wo dieß natürlich nicht geschehen konnte, eines äußerlichen Kennzeichens, um die Fronung zu bezeichnen. Nach Ssp. II, 41. §. 1 und Schwsp (Wackern.) 175 bestand dasselbe in einem Kreuze, das der Fronbote auf das Thor steckte; nach andern Rechten in Ausschneiden eines Spans, nach dem Solothurner Stadtrecht von 1604 (tit. X, §. 6.) z. B. noch in Span- und Wasenschnitt. Auch in der französischen Schweiz finden wir diesen Act: der französische Schwabenspiegel, der nach Matile in jenen Gegenden wirklich gegolten hat, übersetzt den Art. 175 seines deutschen Musters (dâ sol der vrônebote ein kriuce uf daz tor steken unde sol ez dâ mit vrônen) im Art. CCI so: ses messages (sc. du iuge) doit metre une croit sor la porte de lostel ou sor la freste, cest signes de sansine.

---

[1]) Rechtsquellen von Basel, Nr. 64, Anm. 3.

Frönung ist also hienach dasselbe wie die saisie, welche noch jetzt die Basis der Schuldbetreibung und der Execution in den französischen Landen ist und eben in einem Verbot oder Arrest besteht; die Thätigkeit des heutigen Huissier, der sich auf das Grundstück begibt, pour en faire la désignation et en déclarer la saisie, ist im Grunde bloß das moderne Kleid für das Aufstecken des Kreuzes am Thore des gefrönten Hofes durch den Fronboten, und die Wirkung beider Akte ist ganz dieselbe.

Das weitere Verfahren war nun überall ziemlich übereinstimmend folgendes: der Zinsherr trat vor Gericht und erklärte, warum er das Gut gefrönt und in Gericht gezogen habe, d. h. er rechtfertigte das Verbot, die saisie, und wartete der Frönde aus drei vierzehn Nächte, also sechs Wochen. Während dieser Zeit konnte der Schuldner das Gut verstehen und entschlagen, mit andern Worten, er konnte seine Rechte wahren durch Bestreiten der gegnerischen Forderung oder das Gut befreien durch Bezahlung des versessenen Zinses. War aber jene Frist ohne Einwendung oder Zahlung des Schuldners verflossen, so setzte das Gericht den Frönenden in den Besitz des Gutes ein.

In dem alten Erbzinsverhältnisse mag diese Einweisung sofort jedes Wiederlösungsrecht des säumigen Zinsmannes abgeschnitten haben, nicht so in dem neuen Renten- und Bodengültensystem: hier war der Schuldner eben doch der Eigenthümer, und die Einweisung gab dem Gläubiger noch keine Eigengewere; er mußte sich diese erst erwerben durch unangefochtenen Besitz innert Jahr und Tag; jene Einweisung war also der alten Satzung näher verwandt als der Eigenthumsübertragung. Auch hierin zeigt sich die Natur der Frönung als eines Arrestes, als einer bloß provisorischen Maßregel zur vorläufigen Sicherung des Creditors. Dem Schuldner stand also innert Jahr und Tag die Lösung offen, und erst nach Verfluß dieser Frist ohne Befriedigung des Immittirten setzte ihn das Gericht in volle Gewalt und Gewer des Guts. Daß der Schuldner, der keine Möglichkeit der Lösung vorsah, dem Gläubiger die Liegenschaft sofort auflassen konnte, um weitere Kosten zu verhindern oder noch einen Ueberschuß herauszuerhalten, mag nicht auffallend erscheinen; ich finde dieß in einer Basler Urkunde von 1394: Hügli

von Louffen klagte zu Greben Joh. Suntags sel. wilent Ehefrau, sie hätte ihm eine Hofstatt gefrönt, daß sie ihm die entschlüge, da er ihr des Rechten gehorsam sin wolle. Da er aber die Gred doch nicht befriedigen konnte, so erkannte das Gericht, die Gred solle bei ihrem Brief bleiben, worauf ihr Hügli die Hofstatt vor Gericht fertigte. Nach andern Rechten konnte der Schuldner Verkauf des Hauses verlangen, wenn er auf einen Mehrerlös über die Schuld, wegen der gefrönt war, hoffte. Ganz deutlich erscheint das Lösungsrecht in den Ländern innert einer Zeit von 3 Monaten nach der Einweisung,[1]) ähnliches mag früher in Zürich gegolten haben,[2]) ebenso in der französischen Schweiz, wo der Schuldner, dem in Folge von gagement oder subhastation sein Gut genommen ist, innert einer bestimmten Zeit (gewöhnlich 3 Monaten) die réhemption hat. Ich erwähne diese Uebereinstimmung jetzt schon, weil durch verschiedene Fortbildung derselben im spätern Concursprocesse sich bedeutende Abweichungen gebildet haben, welche sich aber auf dieselbe Grundlage zurückführen lassen.

Verwickelter wurde nun aber die Sache, wo mehrere Gültgläubiger oder Gült- und Pfandgläubiger concurrirten. Hier konnte nicht der Frönende ohne Weiteres in den Besitz eingewiesen werden, weil noch Andere außer ihm Rechte auf das Gut hatten, und also auszumitteln war, wer von diesen das beste Recht habe. Man schlug hiefür den Weg der Vergantung ein; aber das war bloß die äußerliche Form für ein Verfahren, das den damaligen Verhältnissen besser, ja einzig entsprach. Denn wer hätte im Grund Versteigerung fordern, wer den Erlös ansprechen können? Die Gülten waren ja unablöslich, der Gläubiger hatte bloß einen Anspruch auf den Zins oder das Gut selbst; es konnte demnach nicht von Anfang an das Begehren des Gläubigers auf Subhastation und in Folge derselben auf Bezahlung seines geliehenen Capitals gehen, sondern bloß auf Einweisung in den Besitz; bloß darum konnte es sich also

---

[1]) Blumer, St. und RG. der schweizerischen Demokr. Bd. I. S. 460.

[2]) Fr. v. Wyß in dieser Zeitschrift, Bd. VII. Abhandlung S. 18, Anm. 1.

bei mehreren Creditoren handeln, welcher von ihnen das Gut übernehmen wolle. Daß man dieses Verfahren in die Form der gerichtlichen Gant einkleidete, geschah wohl weniger, um dem Schuldner einen etwanigen Ueberschuß noch zu Gut kommen zu lassen, denn darum bekümmerte sich der Richter nicht, als vielmehr um das Verfahren möglichst abzukürzen, und dennoch den sämmtlichen Gültgläubigern das möglichst sichere Mittel an die Hand zu geben, ihre Rechte zu wahren. Wenn man nun bedenkt, daß es ein Schuldner wohl nie zur Frönung kommen ließ, so lange er noch Geld auf seine Liegenschaften aufnehmen konnte, so begreift sich leicht, wie selten ein anderer als die Gültgläubiger auf ein Gut bot, das er mit Belastung sämmtlicher Zinse und wohl gar in verwahrlostem Zustande hätte übernehmen müssen. Gewöhnlich also der Form nach eine Gant, dem Wesen nach ein Zugverfahren, wo der jüngere Zinsgläubiger den ältern überschlagen und auslösen muß, wenn er nicht seine Forderung ganz verlieren soll. Dieses Verfahren ist der ganzen Schweiz eigen und kann wohl als gemeines Recht bezeichnet werden. Eigenthümlich ist das Basler Recht in dieser Hinsicht: der frönende Gläubiger bietet zuerst, und zwar 1 Pfund 3 ß. Daß diese Summe ein bloß imaginärer Kaufpreis ist, ergibt sich aus ihrer Stabilität bei allen Ganten. Wahrscheinlich ist sie die Buße und die Betreibungskosten, die eigentlich der Schuldner zahlen sollte; die Gerichtskosten sind es darum nicht, weil sie in den Stock, d. h. in das Stadtgut verfallen sind. Dem Wesen nach begehrt also der Bietende bloß Immission in das Gut gegen Bezahlung der Gebühren, unter Uebernahme des auf dem Hause haftenden Eigenthumszinses und der älteren Gülten. Den ihm nachgehenden Creditoren muß aber freistehen, die Immission des Frönenden zu verhindern durch die Erklärung, daß sie sich zu dem Gute ziehen wollen und die Gült des Frönenden damit übernehmen. Die Form für diese Erklärung ist das Ueberbieten mit 1 Pfd. 4 ß., spätere Creditoren überbieten dann wohl noch mit 1 Pfd. 5 ß. und 1 Pfd. 6 ß. Oft sagen daher die Urkunden geradezu, der Gläubiger habe das Gut gekauft um seine Schuld, oder um die Zinse, die auf dem Hause ausstanden, oder um 1 Pfd. 3 ß. an die Schuld. Diese

1 Pfd. 3 ß. waren so constant, daß Anno 1406[1]) eingeschärft wurde, der Käufer habe sie sofort in den Stock zu legen. Die Veranlassung zu diesem Erlasse war wahrscheinlich, daß der Gläubiger, der noch innert Jahr und Tag Lösung des Guts durch den Schuldner zu erwarten hatte, gegen Zahlung von Capital, Zins und Kosten, gewöhnlich die Kosten nicht sofort zahlte, sondern abwarten wollte, ob der Schuldner nicht löse und dann auch die 1 Pfd. 3 ß entrichte.

Man muß sich übrigens nicht vorstellen, daß dieses überall übliche Zugverfahren sich ganz selbständig gebildet habe, vielmehr übte die beim freiwilligen Verkaufe von Liegenschaften herrschend gewordene Idee große Einwirkung. Bei dem Kaufe eines Guts ließ sich der Käufer angeben, was für Zinse auf dem Haus haften, und erklärte dann, er zahle für die Besserung über diese Zinse, die er ohne des Verkäufers Vergeltniß auf sich nehme, noch so und so viel; oder bei einem Tausch von zwei Grundstücken wurde erklärt, dieweil des A Gut an dem Werth sein des B Gut übertreffe, habe B dem A für solche Besserung noch 10 Pfund baar herausbezahlt. Besserung ist also der Mehrwerth des Gutes über das darauf lastende Capital, und nach ihm allein bestimmt sich der Kaufpreis, ja da die Gülten unablöslich sind und also ohne Frage mit dem Haus auf den neuen Erwerber übergehen, so kommt von Anfang an bloß der Werth in Betracht, den das Haus noch trotz seiner Zinsenlast hat, und wenn es sich darum handelt, eine neue Gült darauf zu legen, so wird die Besserung damit belastet; der Zins ist eine Ueberbesserung. So spricht man noch heut zu Tage in Basel von einem Capital auf erster Ueberbesserung, in Waadt von prévaillance, in den innern Cantonen von Uebernutz,[2]) in Bern von Ueberzins.[3]) Diese das Rentenverhältniß beherrschende Anschauung machte sich natürlich auch bei dem Verkauf in Folge Frönung geltend; der Kauflustige nahm das Haus wie

---

[1]) Rechtsquellen von Basel, Nr. 82.

[2]) Blumer, St. u. RG. der schw. Demokr. Bd. I. S. 460.

[3]) Ges. von 1488: Wer dem Andern sin Eigenschafft mit überzinß an sin wißen beladen wurde, der sol von demselben gut stan.

es war mit allen Lasten, und berechnete die Besserung. Und da in den Fällen, wo ein Gut seine Zinse nicht mehr ertragen konnte und deßhalb gefrönt wurde, von einer Besserung gewöhnlich keine Rede mehr war, so konnte es sich bloß noch unter den Zinsgläubigern darum handeln, wer von ihnen das Gut übernehmen wolle „um seine Schuld“. Spätere Creditoren als der Züger gingen eben deßhalb ihres Zinses verlustig, weil sie ihn auf eine Besserung gelegt hatten, die sich nun als illusorisch erwies. [1])

Zwei Uebelstände besonders kleben diesem alten Frönungsprocesse an: ungenügende Abcitation der Gültgläubiger und der Verwandten des Schuldners. Die Anzeige der Frönung an die nächsten Verwandten und Erben des Schuldners war damals wichtig wegen ihres Einspruchsrechts, das sie bei freiwilliger Veräußerung hatten; ihnen mußte deßhalb die Möglichkeit geboten werden, das Gut zu vertreten und zu lösen. In Basel mußte zwar von jeher der Gläubiger die Frönung dem Schuldner kund thun, und von Amtswegen wurde diese Rücksicht noch so weit ausgedehnt, daß nach geschehener Frönung durch einen geschworenen Amtmann des Gerichts die Verwandten und Erben des Schuldners zu der Vergantung vorgeladen wurden. Nichterscheinen galt für Anerkennung der Schuld. War aber die Citation des Schuldners wegen seiner Flucht unmöglich, so genügte einfache Anzeige des Frönenden, daß er seinen Schuldner nicht habe finden können, und selten mußte er dann seine Forderung noch eidlich erhärten. Oft mag aber ein Gläubiger bei beliebiger Abwesenheit des Schuldners auf dessen Gut gefahren sein in der Meinung, er sei flüchtig geworden. Daher die

[1]) Ein interessantes Beispiel hat Böhmer in seinem Codex Mönofranc. S. 451. Wir . . . schultheize und scheffin von Frankenvord bekennen, daz vor uns quamen die ersamen lude . . . und baten in ein urteil werden wo si irs zinses zu solden wa n, den Albrecht von Ovembach versezzen hette in dem huse . . . . Ueber daz so verbote man Albrechten und machte ime einen kuntlichen tag . . . daz er queme und daz verantwurte . . . . des enquam er oder verantwurte iz ouch nicht. da bot man die bezzerunge des huses sinen erben, ob ir kein dabi wolte bliben und gulde den versezzen zins. da enwolde ir kein bi di bezzerunge des huses. Do holten die clegere ir hus uf mit urteile an gerichte. Anno 1320.

Verordnung von 1366, [1]) daß die Frönung den nächsten Verwandten kund gethan werden, und bloß wenn diese das Gut nicht verständen, der Verkauf in Kraft bleiben solle, daß aber für den Fall, wo der Schuldner keine Verwandten habe, er die Frönung nach seiner Rückkehr durch Befriedigung des Gläubigers rückgängig machen könne. Etwas Aehnliches findet sich im Lucerner Stadtrecht, Art. 66, wonach ein Gläubiger eines Landesabwesenden diesen wohl pfänden, das Pfand aber nicht verkaufen darf, bis der Schuldner wieder zu Land kommt. Aus manchen Urkunden ergiebt sich, daß in Basel hie und da ein Gut nach der gerichtlichen Zuschlagung durch einen nicht gehörig in Kenntniß gesetzten Verwandten wieder entschlagen wurde.

Noch mißlicher stand es mit der Citation der Gläubiger, zumal wenn der Schuldner flüchtig und also von ihm nichts darüber zu erfahren war. Die Frist von 6 Wochen, während welcher das Gut in Verbot lag, hatte wohl hauptsächlich den Sinn, allen Gläubigern die Kenntniß der Frönung zu verschaffen, eher als den, dem Schuldner noch die Lösung zu ermöglichen. Aber das genügte nicht; so lange keine öffentliche Auskündung statt fand, konnten die sechs Wochen kein Präclusionstermin für die Gläubiger sein, und der Züger des Guts mußte nachher noch Einsprache anderer Creditoren gewärtigen.

---

2. Concurrenz von Chirographargläubigern.

Nicht so früh als die Execution für grundversicherte Forderungen in Liegenschaften entwickelte sich die für Handschulden. Die Anschauung, daß der Schuldner mit seiner Person für solche hafte, ließ lange die Leibhaft oder doch wenigstens die Verweisung, Leistung, als einzig rechtliches Executionsmittel bestehen. In Basel ist sogar erst am Ende des 14. Jahrhunderts gestattet worden, statt der Leistung auf des Schuldners Gut zu greifen: eine Rathserkanntniß von 1387 [2]) gestattet dem Gläu-

[1]) Rechtsquellen von Basel, Nr. 23.
[2]) Rechtsquellen von Basel, Nr. 44.

biger, anstatt den Schuldner in die Leistung zu treiben, mit Gericht auf seine Liegenschaften zu fahren und sie mit Recht zu ziehen. Schon ein Jahrhundert früher war dieß in Freiburg im Breisgau Rechtens; der Gläubiger konnte für jede Schuld das Haus seines Debitors frönen, nach 6 Wochen zu „anegült“ nehmen, und wenn keine Befriedigung erfolgte, es verkaufen.[1]) Dieß ist wohl auch für Bern und Freiburg im Uechtland maßgebend geworden.[2]) Für den Gläubiger mag diese Hilfe ziemlich illusorisch gewesen sein, da das Gut des Schuldners wohl in den meisten Fällen schon überlastet war und keine Besserung mehr bot. Erfolgreicher mochte die Execution in Fahrniß sein. Sie geschah auf dem Wege des Verbots, das fahrende Gut wurde in Verbot gelegt und blieb dann hinter dem Gericht in stiller Gewer liegen eine bestimmte Zeit lang, in Basel einen Monat, in den Ländern bald 8, bald 14 Tage, in Bern 8 Tage u. s. f.; innerhalb dieser Frist konnte es der Schuldner durch Bezahlung der Schuld ledigen; geschah das nicht, so wurde es öffentlich versteigert. Verbot ist in der ältesten Zeit identisch mit der Art der gerichtlichen Pfändung. wo das Pfand nicht dem Creditor ausgeantwortet wird, sondern hinter dem Gericht liegen bleibt behufs nachfolgenden Verkaufs, Die Pfändung des altdeutschen Rechts bezeichnet bloß den Act, wo der Gläubiger den weggenommenen Gegenstand in seine Gewere bekommt, also hauptsächlich den Act der außergerichtlichen Wegnahme zur Sicherung für Schaden. Verbot oder Arrest ist also in jener Zeit das ordentliche Executionsmittel, wie wir dieß bei der Frönung nachgewiesen haben und wie auch aus den Basler Rechtsquellen erhellt, und erst später hat der Ausdruck Arrest eine beschränktere Bedeutung angenommen. Das Verfahren nun in dem Falle, wo mehrere Creditoren die Fahrniß des Schuldners verboten hatten, war kein anderes, als das jetzt noch gebräuchliche in den Fällen, wo Fahrhabe eines Schuldners zu Gunsten eines Creditors mit Arrest belegt wird und nachträglich noch andere Gläubiger an diesem Arrest Theil zu neh-

---

1) Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg i. Br. Bd. I. S. 85, 137.
2) Wyß, in dieser Zeitschrift, Bd. 7, Abhandlung S. 34.

men wünschen, mit kurzen Worten: ein Arrestproceß, dem sich andere Gläubiger anschließen. Hatte ein Gläubiger das fahrende Gut seines Schuldners verboten (und verbieten ist ja nichts anders als mit Arrest belegen), so war dadurch oft für andere Creditoren der Anstoß gegeben, dasselbe zu thun, besonders da, wo der Schuldner den Verdacht der Entfernung oder betrüglichen Veräußerung seiner Habe erregte. Kam es aber dann zur Versteigerung, so wurde der zuerst verbietende Creditor auch zuerst aus dem Erlös befriedigt und ebenso die übrigen nach der Zeitfolge ihres Anschlusses an den Arrest, wie denn auch einem noch unentwickelten Rechtszustande der Gedanke eigen ist, daß der zuerst für seine Sache Sorgende auch zuerst zu befriedigen sei, während ein feineres und ausgebildeteres Rechtsgefühl mehr die schweren Folgen, welche eine solche Maßregel für den Schuldner und mittelbar für die Gläubiger selbst und das ganze Creditwesen herbeiführt, erblickt und dieses Prioritätssystem daher verwirft. Für Basel liegt der Beweis dieses Verfahrens in der Gerichtsordnung von 1457, §. 108, welcher statt der bisher geltenden Rangordnung der Creditoren nach der Zeit ihrer Arrestnahme Befriedigung nach Markzahl einführt; für Zürich in dem Richtebrief (v. Wyß, Geschichte des Concursprozesses, S. 19 ff.); für Luzern in dem Stadtrecht Art. 85. Auch in den französischen Gebieten galt der Grundsatz: le premier saisissant est le premier payé.

Besonders in zwei Fällen findet sich dieses Zusammentreffen mehrerer Gläubiger: bei Erblosigkeit und bei Flüchtigkeit des Schuldners.

Bei der Erblosigkeit, also einer insolventen Erbschaft, läßt sich schon früh der eben geschilderte Arrestproceß nachweisen; zugleich aber zeigt sich hier besonders grell die Härte, welche aus dem Grundsatze, daß der zuerst Verbietende der zuerst Bezahlte sei, entspringt. „Si le désordre inventait une loi sur cet objet, il ne la créerait pas autrement," sagt Naville in seinem Etat civil de Genève. Es trifft dieß namentlich hier zu. Bei schwerer Krankheit eines unsichern Schuldners beeilten sich die Creditoren, sein Gut zu verbieten, um auf die nach seinem Tode voraussichtlich insolvent werdende Erbschaf das erste Recht zu

erwerben. So wurde der Schuldner oft noch in seiner Todesstunde durch das Drängen der Creditoren geängstigt. In Basel trat eine Rathserkanntniß von 1406 [1]) dem entgegen, sie hielt zwar die Prioritätsordnung unter den Gläubigern nach der Zeit der Verbote aufrecht, erklärte aber, ich möchte sagen aus Menschlichkeit für den Schuldner, daß erst mit dessen Tode die Zeit beginne, von der an die Verbote sollten berücksichtigt werden, daß also der Erste am Gebot nach des Schuldners Tod zuerst befriedigt werden und folglich denen vorgehen solle, die schon während seiner Krankheit Gebote gelegt hatten. — Dasselbe was in Basel durch diese Rathserkanntniß eingeführt wurde, galt zu derselben Zeit in Luzern, und wurde im Stadtrecht, Art. 91 dahin geändert, daß die Gläubiger nach Markzahl zu befriedigen seien.

Eine Hauptfrage ist die, welche Stellung die Erben des gestorbenen Schuldners eingenommen haben, ob also nach dem altgermanischen Grundsatze, daß der Todte den Lebendigen erbe, d. h. daß es keiner besondern Uebertragung der Erbschaft auf den Erben bedürfe, im Falle der Insolvenz des Erblassers ein Verzicht durch den Erben nöthig gewesen sei oder ob einfach die Nichteinmischung in die Verlassenschaft genügt habe, um die Erben von jeglicher Haftbarkeit zu befreien. Wir finden nun entschieden das erstere, die Nothwendigkeit eines Verzichts, und zwar diesen meist nach vorangegangener Deliberation. In der französischen Schweiz, wo sich überhaupt das römische Recht früher und in weiterm Umfang Eingang verschafft hat als in den deutschen Cantonen, ist das römische beneficium inventarii mit seinen Folgen aufgenommen worden, so namentlich in Waadt und Genf, während allerdings Neuenburg sich diesem Institute verschlossen hat. In manchen deutschen Cantonen findet sich nun aber ein Recht, das auf den ersten Blick auch nichts anderes als das römische beneficium inventarii zu sein scheint, in der That aber deutschen Ursprungs ist. Schon das deutsche Recht hat eine Art beneficium inventarii gekannt: manche Particularrechte haben Deliberationsfristen ganz unabhängig vom

[1]) Rechtsquellen von Basel, Nr. 83.

römischen Rechte eingeführt, um Zweifel über Erbschaftsschulden ins Klare zu bringen; in den sächsischen Herzogthümern z. B., wo sich der Grundsatz: der Todte erbt den Lebendigen, erhalten hat, und überhaupt jetzt noch das alte sächsische Recht die Grundlage bildet, kann der Erbe ein Inventar errichten, ohne daß dieß auf besonderm beneficium beruht. Einfacher, weil den einfachern Verhältnissen genügend, findet sich dasselbe in den innern Cantonen: in Schwyz wird den Gläubigern dreimal zu Anmeldung ihrer Forderungen gerufen und der Erbe hat nur die angemeldeten Forderungen zu übernehmen.[1] Ziemlich übereinstimmend hat sich in Basel und Luzern ein ähnliches Vorgehen gebildet. In Basel erklärt eine Rathserkanntniß von 1402,[2]) daß die Erben in Gewalt und Gewer der Verlassenschaft gesetzt werden müßten, sowohl nach gemeinem als unserer Stadt Recht. Also, könnte man folgern, hat das gemeine Recht schon den Einfluß geübt, daß ein förmlicher Erbsantritt erforderlich ist. Indessen so allgemein auch diese Verordnung gefaßt ist, so ist sie doch nur auf den speciellen Fall anwendbar, wo die Erben Deliberationsfrist verlangt hatten. Denn vorerst wird in den Basler Gesetzen Einsetzung des Erben in Gewalt und Gewer hauptsächlich da für nothwendig erklärt, wo Erbschaften an Fremde fallen. Bekanntlich unterlagen aber solche der gabella hereditaria, welche in Basel noch Anno 1542 (Rq. 271) im zehnten Pfenning bestand. Ebenso waren laut Erkanntniß von 1373 (Rq. 27.) vor Allem die Schulden abzuziehen, bevor man die Erbschaft außer Landes ließ. Zur Ausmittlung beider, der Schulden wie des gesetzlichen Abzugs, war daher die Errichtung eines Inventars nothwendig, und zwar von Amtswegen; der Erbe mußte dann auf dieses Inventar antreten, er mußte sich für die Bezahlung der Schulden und des zehnten Pfennings verbürgen, und wurde erst darauf in Gewalt und Gewer eingesetzt. Diese amtliche Inventur von Erbschaften, die an Fremde fallen, hat sich denn auch bis auf den heutigen Tag erhalten; warum aber jetzt keine förmliche An-

---

[1]) Blumer, a. a. O. I, S. 531.

[2]) Rechtsquellen Nr. 74.

tretung, keine Einweisung in Gewalt und Gewer mehr erforderlich ist, erklärt sich aus dem Wegfallen des zehnten Pfennings, was die Verbürgung und also auch die förmliche Einweisung auf Grund dieser Verbürgung überflüssig machte. Die Einsetzung in Gewalt und Gewer ist also hier Folge des Inventars. In jener Erkanntniß von 1402 ist nun freilich von keinem Inventar die Rede, jedoch spricht sie bloß von dem Fall, wo der Verstorbene ohne seiner Erben Wissen und Willen Vermächtnisse an Geistliche angeordnet hat und die Bedachten sich sofort nach des Erblassers Tod in deren Besitz gesetzt haben. In solchem Falle, heißt es, seien die Erben zuerst in Gewalt und Gewer zu setzen. Ich deute dieß so, daß die Erben vor Antritt der Erbschaft ins Reine kommen wollten über die Größe der ohne ihr Wissen errichteten letztwilligen Verfügungen und daher eine Deliberationsfrist begehrten, um ein Inventar zu machen, in welcher Frist sich die ungeduldigen geistlichen Legatare in Besitz ihres Legats setzten. Da, sagt das Gesetz, sollen sie die Erklärung der Erben abwarten, und eine Verordnung von 1407 (Rq. 86) fügt bei, wenn dennoch ein solcher eigenmächtiger Bezug der Vermächtnisse stattfinde, so habe der Betreffende für sämmtliche Schulden zu haften, was sich offenbar auf den Fall bezieht, wo der Erbe nach gemachtem Inventar verzichtete. In Luzern hat sich wahrscheinlich auch im Anschluß an die Inventarisirung der Erbschaften, die an Fremde fielen, die Uebung gebildet, daß auf Befehl des Raths Erbschaften, die nicht außer Lands gingen, sondern in der Stadt an Bürger kamen, und auf denen Pfändungen und Verbote von Schulden wegen erlangt waren, inventirt wurden. Also auch hier Inventur mit möglicherweise nachfolgendem Erbsverzicht.[1])

Nach dem Bisherigen braucht man kaum noch die Frage aufzuwerfen, ob der Erbe bloß mit der Fahrniß des Erblassers für dessen Schulden gehaftet habe. Denn wo der Erbe Deliberationsfrist begehrt, ist von vorneherein anzunehmen, daß er für sämmtliche Schulden nicht bloß mit dem ganzen Vermögen

[1]) Luzerner Stadtrecht, Art. 27. Segesser, RG. von Luzern. Bd. II. S. 546—548.

des Erblassers, sondern auch mit seinem eigenen haften müsse. Schon das kleine Kaiserrecht 2, 49 scheint jenen altgermanischen Grundsatz nicht mehr anzuerkennen. Daß das römische Recht hierin großen Einfluß geübt habe, glaube ich nicht, vielmehr ging der erste Stoß gegen die ausschließliche Haftung der Fahrniß vom deutschen Recht selber aus, und zwar dadurch, daß die Liegenschaften durch das Rentenwesen die hauptsächlichsten Träger der Schulden wurden. Die Erben gaben dazu Anfangs ihren Consens und die Grundstücke hafteten dann unbedingt ihren Creditoren.

Dieselben Folgen wie die Erblosigkeit hatte die Flucht des Schuldners, die damals um so häufiger vorkam, als der insolvente Debitor persönlich Härteres zu gewärtigen hatte denn heut zu Tage.

Vor Allem nun bei Erblosigkeit und Flucht des Schuldners mußte der Arrestproceß ungenügend erscheinen und der Mangel einer durchgreifenden Leitung des Verfahrens durch die richterliche Behörde doppelt fühlbar werden. Meistens schritt das Gericht gar nicht ex officio ein, sondern ließ die Gläubiger frönen und verbieten, und befriedigte dann einfach die, welche zufällig Kenntniß von der Sache gehabt und sich also dem Verbot angeschlossen hatten. Es ist freilich zu beachten, daß die Verhältnisse damals der Art waren, daß ein Schuldner keine weitverbreitete Creditorschaft hatte. Bloß hie und da finden sich Spuren einer sofortigen amtlichen Einmischung, so namentlich bei Erbschaften, auf die schon vorher Verbote gelegt oder bei denen bedeutende Schulden vorhanden waren.[1]) Es fehlt eben in dieser Zeit noch der Begriff einer Masse, welche sämmtliche Vermögensstücke des Schuldners umfaßt und aus der die Gläubiger zu befriedigen sind. Es herrscht der Gedanke vor, daß es sich um einen oder mehrere Arreste auf einzelne Vermögensstücke handle, die aber ganz ohne Verbindung unter einander sind. Frönung der Liegenschaft und Verbot der Fahrniß gehen selbständig neben einander her. Die Verbindung beider,

---

[1]) Segesser, RG. von Luzern, S. 548. v. Wyß, Gesch. des Zürch. Concurspr. S. 28.

die daraus entstehende Masseverwaltung, kurz alle daraus fließenden Consequenzen bilden den Anfang des Concursprocesses, wie er sich zum Theil schon im 15. Jahrhundert gebildet hat.

---

3. Bildung eines Concursverfahrens im Allgemeinen.

Die zwei Arten der Execution für grundversicherte Forderungen und für bloße Handschulden haben, je nachdem die eine oder die andere vorherrschend in Anwendung kam, auf die Bildung eines Concursverfahrens in verschiedener Weise eingewirkt. In den Gebieten, wo das Vermögen hauptsächlich aus Grundbesitz bestand, lehnte sich das neue Verfahren an die Execution in die Liegenschaften an, während da, wo Capital und Fahrniß einen beträchtlichen Theil des Vermögens bildete, der Concurs sich aus der Execution für Handschulden herausbildete. Jenes war also hauptsächlich auf dem Lande, dieses in den Städten der Fall.

In den Cantonen, wo Grundbesitz den Hauptbestandtheil des Vermögens ausmachte, und das Schuldbriefwesen eine bedeutende Ausdehnung erlangte, übte die Entwicklung der Rentenverhältnisse den bedeutendsten Einfluß und ist daher hier vor Allem zu berücksichtigen.

Das Eigenthum des Grundherrn an dem von ihm zu Erbzinsrecht ausgeliehenen Gute war allmählig zu einem bloßen Rechte auf Zinsbezug herabgesunken, und hatte sich der einfachen Gültberechtigung sehr genähert, obschon es der Form nach noch immer anerkannt wurde, und der Zinsmann bei Veräußerung des Guts oder Belastung mit neuen Zinsen den Consens des Herrn nachsuchte. Grundherrliche und Erblehenzinse wurden oft als Gülten übertragen, und beide Rechtsverhältnisse gingen ihrer äußern Aehnlichkeit wegen vielfach in einander über.[1]) Während so das Recht des Grundherrn an seinem ursprünglichen Eigenthum geschwächt wurde, ging das Bestreben der Länder

---

[1]) Blumer, a. a. O. Bd. I. S. 455.

auch auf Beschränkung der Gülten. Früher war es bei der Seltenheit des Geldes ein großer Vorzug der Gült für die Schuldner gewesen, daß sie der Gläubiger nicht willkürlich aufkünden konnte, wie hinwiederum in unserer Zeit, da die Eisenbahngesellschaften so viel Capital anziehen, dieses Institut dem Bauernstand zu Statten käme. Später, als mehr Geld in Umlauf kam, wurde das Bedürfniß nach einem unaufkündbaren Capital weniger gefühlt, und so kam mit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Gedanke auf, man könne auch ablösbare Renten auf sein Gut legen. Zuerst wurde dieß als Vergünstigung des Schuldners aufgefaßt; die Urkunden sagen, der Käufer habe dem Verkäufer die Gnade des Wiederkaufs gethan. Im 15. Jahrhundert wurden so die ewigen Gülten abgeschafft. Der wichtigste Schritt zur Aufhebung des bisherigen Gültwesens geschah indeß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts durch Verbindung der Gült mit dem Pfandrechte. Es ist in der That höchst bemerkenswerth, wie das Institut der Bodengült zuerst aus dem noch nicht so entwickelten Pfandrechte die Elemente nahm, welche es befähigten, auf dieses selber wieder mit Erfolg zurückzuwirken, so daß sich beide Institute ergänzten und zuletzt in Eins verschmolzen: Schuldbrief mit Immobilienverpfändung, woraus in letzter Entwicklung unser Hypothekarwesen hervorgegangen ist. Früher hatte sich wohl ein Gültgläubiger für den Fall der Insufficienz des belasteten Grundstücks noch speziell ein anderes zu Pfand geben lassen, wo dann die Folge war, daß er bei Verlust auf dem ersten auf das zweite greifen konnte; verlor er aber auch auf diesem, so blieb ihm der Griff auf das weitere Gut des Schuldners nicht offen. Ein solches Regreßrecht auf das ganze übrige Vermögen des Debitors wurde daher dadurch zu erreichen gesucht, daß man, anknüpfend an das schon vorhandene Pfandrecht, aber weiter gehend als dieses, sich bei Constituirung eines Zinses versprechen ließ, daß er eventuell auf allen andern Vermögensstücken des Schuldners gesucht werden könne; die gewöhnliche Formel der Urkunden ward nun: wir versprechen den Zins zu zahlen ab dem Unterpfande (das speciell namhaft gemacht und mit dem Zinse belastet wird), und ob daran abginge, darnach ab allen andern unsern Gütern, liegenden und fahren-

den, Zinsen, Nützen und Gülten, die mag dann der Gläubiger angreifen, verheften, verbieten u. s. f. Der Creditor erhielt dadurch an dem ganzen Vermögen des Schuldners ein Generalpfandrecht, das zwar speciellen Pfandrechten nachstand, aber den gewöhnlichen Handschulden vorging. Es bildet dieses System also den Uebergang von der alten Anschauung, welche bloß das belastete Grundstück für die Gülten haften ließ, zu dem neuen, in viel späterer Zeit erst zur Ausbildung gekommenen Systeme, wonach der Empfänger des Capitals der eigentliche Schuldner, das Grundstück bloß Unterpfand ist, und der Gläubiger also für Verlust auf diesem seinem Unterpfande in die Reihe der Chirographargläubiger tritt.

Die Brücke war nun gebildet, auf der man durch Frönung des Grundstücks zu einem Generalconcurse gelangen konnte. Die liegenden Güter bildeten überwiegend das Hauptvermögen des Landmanns; ein Schuldner, der es zur Vergantung seines Hofes kommen ließ, mußte daher keine Hoffnung mehr haben, wieder aufzukommen, denn ein solcher Hof war meistens schon überlastet. In diesem Falle aber konnte der zu Verlust kommende Pfandgläubiger kraft seines Schuldbriefs auf die übrige Habe des Schuldners greifen, und die laufenden Gläubiger andrerseits mochten auch nicht ruhig zusehen, wie das Hauptgut des Schuldners vergantet und unter die Pfandgläubiger vertheilt wurde. So war durch das Schuldbriefwesen eine einheitliche Leitung der Liquidation in Bezug auf das sämmtliche Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners möglich gemacht und der Satz drang allmälig durch, daß die Realisirung eines Immobiliarpfandrechts bloß durch Auffall geschehen könne.

Anders in den Städten. Hier lief die Separatexecution in Liegenschaften und in Fahrniß ruhig neben einander her und ist meistens bis auf den heutigen Tag so geblieben, so daß hier der Grundsatz, ein Pfandrecht an Grundstücken könne bloß im Concurs realisirt werden, nicht durchgedrungen ist, mit Ausnahme der Städte, welche hierin den Rechtsgebrauch der Landschaft annahmen, wie z. B. Zürich. Gerade aber Zürich hatte Anfangs den ganz gleichen Weg eingeschlagen wie z. B. Basel, von dessen Verfahren das seinige jetzt ganz verschieden ist, indem

es sich erst im 17. Jahrhundert nach dem Recht der Landschaft modificirte.

Die Form, in der sich ein städtisches Concursverfahren zuerst äußerte, war die alte des Arrestes, nun aber von Amtswegen ausgedehnt auf alle Habe des Schuldners, wo solche zu finden war. Ein solcher allgemeiner Arrest aber erfolgte gerade am allerwenigsten bei Frönung eines Hauses, weil hier die Voraussetzungen fehlten, welche bei einem Bauernhofe vorhanden waren. In der Stadt konnte ein Handelsmann, dem ein Capital gekündigt wurde, nicht gerade in den Verhältnissen sein, es zurückzahlen zu können, ohne daß deßhalb seine Lage ganz rettungslos war, sein sonstiges Vermögen konnte den übrigen Gläubigern dennoch genügende Garantie bieten, warum also hier den Mann umwerfen? Auf dem Lande dagegen konnte schwerlich ein Schuldner, der seinen Hof nicht mehr zu halten vermochte, mit dem übrigen Vermögen noch Zutrauen finden, es war also hier kein Grund vorhanden, ihn noch zu schonen. So finden wir denn, daß in den Städten gewöhnlich die laufenden Creditoren durch ihre Betreibung und endliche Beschließung den Auffall bewirken. Genau läßt sich nun freilich nirgends der Zeitpunkt angeben, in welchem der entschiedene Uebergang von dem alten Arrestprocesse in das neue Concursverfahren eintrat. Je nach den Lebens- und Verkehrsverhältnissen erfolgte er rascher oder langsamer, durch schnelle Aenderung oder allmälige Entwicklung. Wo der Handel blühte und kaufmännische Verbindungen mit andern Städten bestanden, mußte sich früher das Bedürfniß nach einer förmlichen Auskündung des Schuldners geltend machen als an Orten, wo jeder mehr nur sich einen Wirkungskreis innerhalb seiner Mauern schuf. Ebenso mußte sich die Forderung nach geregelter Inventur früher da einstellen, wo Waarenniederlagen in den Concurs fielen, als da, wo jeder in seinen vier Wänden sein Handwerk trieb. Die Rechtsquellen geben uns darüber nicht genügende Auskunft, weil sie damals meistens in der Form von Satzungen, Gerichtsordnungen, Coutumes u. s. f. aufgezeichnet haben, was schon längst bestanden hatte.

Man muß sich überhaupt nicht vorstellen, als wäre der heutige Concursproceß rasch ins Leben getreten. Er war noch

lange Zeit ein bloßer Arrestproceß, freilich in ausgedehnterem Maßstabe, als wir ihn jetzt noch kennen. Arrest- und Concursproceß haben mit einander gekämpft, und allen Boden, den der letztere für sich gewann, ging gerade dadurch jenem verloren. Man möchte glauben, der Arrest, auch auf das ganze Vermögen des Schuldners ausgedehnt, sei doch nur eine sehr nothdürftige Aushilfe gewesen für den Concurs, und habe keine genügende Sicherheit gewährt in Ausmittlung der sämmtlichen Gläubiger. Es ist das zum Theil richtig; wir haben schon gesehen, wie noch nach der Liquidation in Folge Arrestes Creditoren, die aus Unkenntniß sich nicht angeschlossen hatten, auftreten konnten. Andererseits aber ist auch nicht zu vergessen, daß noch heut zu Tage unter unsern Augen sich der Arrestproceß in der gleichen Form wie damals bewegt, freilich auf viel beschränkterem Gebiete; daß auch nicht nach den Interessen sämmtlicher Gläubiger gefragt wird, sondern bloß diejenigen berücksichtigt werden, welche gerade in der günstigen Lage waren, von dem Rechte des Anschlusses an den Arrest Gebrauch zu machen. So wenig dieß gegenwärtig von Nachtheil für den Verkehr und das Creditwesen ist, so wenig mag man vor 500 und 400 Jahren bei einfacheren Verkehrsverhältnissen darunter gelitten haben, daß bei vollständiger Insolvenz auf dem Wege des Arrestes verfahren wurde.

Am frühesten mag sich in Basel ein ganz entschiedener Concursproceß ausgebildet haben, und zwar in Bezug auf erbloser und flüchtiger Leute Gut. Die Gerichtsordnung von 1457 enthält einen Anhang, betitelt: neue Ordnung bei Gantmassen, welche schon alle Erfordernisse des Concursverfahrens bei Erblosigkeit und Flucht kennt. Dieser Anhang ist datirt vom 28. Febr. 1459. Es ist nun aber auffallend, daß in Frönungs-Urkunden von 1449 an etwa 10 Jahre lang immer Bezug genommen wird auf eine „nüwe ordnung“ und stehende Formel ist: es sei alles geschehen nach der nüwen ordnung lut und sage. Da nun das in diesen Urkunden geschilderte Verfahren ganz mit dem durch den fraglichen Anhang sanctionirten übereinstimmt, so müssen wir annehmen, daß schon früher eine dießfällige Verordnung gemacht und Anno 1459 erneuert worden sei, wenn man nicht ein Versehen des Schreibers annehmen und anstatt

MCCCCL und nün MCCCCXL und nün lesen will. Diese Gantordnung ging fast unverändert in die Gerichtsordnungen von 1539 und 1557 über; die von 1648 erneuerte auch bloß der Stadt Basel unveränderlichen Gebrauch, wobei sie freilich die Collocation weitläuftiger behandelte, und noch die Gerichtsordnung von 1719, welche einen Concursproceß-Entwurf des Dr. Sebastian Fäsch fast wörtlich in sich aufgenommen hat, fußt merklich auf der Gantordnung des 15. Jahrhunderts.

Der Zeit nach am nächsten steht Luzern, das in seinem Stadtrecht, welches um 1480 aufgezeichnet wurde, auch schon eine, freilich dürftige, Auffallsordnung besitzt, die sich in den Municipalia von 1588 und 1706 weiter ausgebildet hat. Ihm folgt Zürich, über dessen Gesetzgebung bei v. Wyß (Concursproceß, S. 37 ff.) Näheres zu finden ist. Bern ist hinter diesen Städten zurückgeblieben; die Stadtsatzung von Hans von Rütte aus dem Jahr 1539 enthält spärliche Nachrichten und erst in der Gerichtssatzung von 1615 erscheint das Geldstagsverfahren, hier aber schon so ausgebildet, daß man seine Entstehung weit hinauf rücken muß. Das Solothurner Verfahren, wie es in dem Stadtrecht von 1604 niedergelegt ist, schließt sich eng an das Berner Recht an. Für Waadt sind von besonderm Werthe der Coutumier de Moudon von 1577, der Plaid général de Lausanne von 1613, und der Coutumier du Pays de Vaud von 1616, Quellen, welche schon durch ihren Namen andeuten, daß sie altes Recht enthalten. Das Concursrecht Neuenburgs ist in den mit dem 16. Jahrhundert beginnenden déclarations ou points de coutume zu finden; für Genf konnte ich bloß die édits civils de la république de Genève von 1713 benutzen.

Wie gruppiren sich nun diese Rechte? Gleich beim ersten Blick ergibt sich eine große Verschiedenheit in Bezug auf die Ausdehnung, in welcher der alte Schuldentrieb beibehalten worden ist, und zwar äußert sich diese Verschiedenheit vor Allem nach derjenigen der Sprachen. Die Cantone französischer Zunge haben die alte Separatexecution in ihrem ganzen Umfang beibehalten, und dem eigentlichen Concursprocesse eine verhältnißmäßig unbedeutende Anwendung eingeräumt; die alte saisie ist vollständig in Kraft geblieben; der Concurs tritt mehr als Aus-

nahmsfall ein. In den deutschen Cantonen dagegen hat sich ein förmliches Concursverfahren eine ausgedehntere Stellung erworben und die alte Einzelexecution zum Theil verdrängt. Am weitesten ist in dieser Hinsicht das Recht der Stadt Basel gegangen, das in der Praxis eine Separatexecution kaum noch kennt, sondern jede Betreibung bloß noch als Weg zum Concurse ansieht. So können die Rechte der welschen Kantone und das der Stadt Basel als die Extreme betrachtet werden: dort bildet Separatexecution, hier förmlicher Concurs die Regel. Die andern Cantone vermitteln den Uebergang; den französischen Gebieten am nächsten kommt, wie schon der natürlichen Lage so auch der betreffenden Rechtsbildung nach, Bern, vermittelt durch Freiburg, überhaupt also die alten zäringischen Orte, sowie Solothurn, das sein Stadtrecht großentheils aus Berns Mutterrecht, aus dem von Freiburg im Breisgau geschöpft hat. Zwischen Bern und Basel aber vermitteln hauptsächlich Zürich und Luzern, die ihre alte Separatexecution auf die in Mobilien beschränkt haben, die Execution in Grundstücke aber bloß noch auf dem Wege des Auffalls zulassen. An diese zwei Rechte schließen sich mit mehr und weniger Abweichungen die der Länder, der innern Cantone an. Diese Gruppirung ist indessen bloß dann richtig, wenn man einzig und allein darauf sieht, in welchem Umfange die Separatexecution im Allgemeinen beschränkt worden ist; sie hört auf, sobald man in der Separatexecution selber wieder die in Mobilien und die in Immobilien unterscheidet, denn dann haben Basel und Zürich z. B. die entgegengesetzten Rechte: Basel hat die Einzelexecution in Liegenschaften vollständig, die in Fahrniß aber in ganz engen Gränzen beibehalten; Zürich hat jene ganz ausgeschlossen, diese dagegen fortdauern lassen. So zeigt sich recht die Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung auf dem kleinen Fleck Landes, der die Schweiz bildet, eine Mannigfaltigkeit, welche uns kaum zwei übereinstimmende Rechte finden läßt.

Leichter durchzuführen wäre eine andere Gruppirung, die nach der Art und Weise der Liquidation und der Befriedigung der Gläubiger. Auch hier steht das Basler Recht auf der äußersten Spitze, indem es das System der vollständigen Ver-

silberung der Masse und Bezahlung der Gläubiger aus dem Ganterlös rein durchgeführt hat. Es entspricht dieser Weg ohne Zweifel am besten der Auffassung, welche die jetzige Zeit und der jetzige Verkehr von dem Rechte der Gläubiger hat: der Gläubiger hat nach heutigen Begriffen bloß Geld gegeben, und kann also nicht gezwungen werden, etwas Anderes dafür anzunehmen. Diese Auffassung bringt aber nicht durch, wo sich z. B. noch das Gültenwesen erhalten hat; die Gültberechtigung ist kein Recht auf Abzahlung des Capitals, das Grundstück muß haften. Am weitesten sind die Cantone gegangen, welche auch auf die Fahrniß die Gläubiger anweisen, wie z. B. Neuenburg, während diejenigen den Uebergang zwischen den beiden Prinzipien bilden, welche Versilberung da eintreten lassen, wo das Angebot den Schatzungswerth übersteigt, den Gegenstand selber dagegen zum Schatzungspreise den Gläubigern überlassen, wo dieser auf der Gant nicht erreicht wird, wie Waadt und Bern.

Immerhin erscheint es als der einfachste und klarste Weg, an die Darstellung der verschiedenen Stadien des Concursverfahrens die Abweichungen der Cantonalrechte anzuknüpfen, nicht aber diese Rechte einzeln oder nach Gruppen gesondert neben einander zu stellen und die Vergleichung dem Leser zu überlassen. Auf diese Weise wird manche unnütze Wiederholung wegfallen und die einheitliche Darstellung erleichtert.

---

1. Eröffnung des Concurses.

Am meisten war das Bedürfniß nach einer Aenderung des bisherigen Verfahrens im 14. und 15. Jahrhundert fühlbar bei erbloser und flüchtiger Leute Gut. War der Schuldner noch anwesend, so konnte man eher geneigt sein, durch die alte Execution gegen ihn zu verfahren und jedem Gläubiger zu überlassen, selber für sich zu sorgen, sobald es ihm gut scheine. In jenem Falle aber lag es offen zu Tage, daß jetzt das ganze Vermögen des Debitors liquidirt werden müsse. Während nun früher diese Liquidation auf mangelhafte Weise vor sich gegangen war, indem eben bloß die Execution in die verschiedenen Vermögensstücke zu Gunsten verschiedener Creditoren zugleich effec-

tuirt, eine einheitliche Leitung der Liquidation aber dadurch nicht erreicht wurde, so erkannte man nun allmälig das Ungenügende dieses Vorgehens, und es ergab sich als Nothwendigkeit die gerichtliche Beschlagnahme des ganzen Vermögens des Debitors, die Präclusivauskündung des Schuldners behufs Constatirung der Gläubiger, und die Vertheilung des Guts unter diese nach bestimmten Grundsätzen. Zwar die äußere Form blieb noch dieselbe: wie früher die Creditoren bei Tod oder Flucht ihres Schuldners sich beeilt hatten, einen Arrest auf dessen Verlassenschaft zu erlangen und so wo möglich ihre Befriedigung zu finden, so bezeichnet auch jetzt noch der Arrest, das Verbot, den Anfang des Concurses. Für Zürich und Luzern ist dieß bei v. Wyß, Concursproceß, S. 42 ff. und v. Segesser, RG. von Luzern, Bd. II, S. 586 f. nachgewiesen. Für Basel bezeugt es uns eine große Anzahl Urkunden, welche erzählen, vor den Schultheißen seien viel ehrbare Leute gekommen und hätten ihrer Schulden halb des N. N. Gut als eines erblosen oder flüchtigen Mannes Gut das liegende gefrönt und das fahrende verboten, und begehrt, daß hierüber der Stadt Recht vollgehe. Das Berner Stadtrecht von Hans v. Rütte sagt: Wann einer von schulden wegen hinwegzücht und vil gellten an das gut ansprechig sind, so mag jeder derselbigen das gut uffrecht mit erlouptnus verpieten. Ebenso klar sprechen sich andere Rechte aus, z. B. das Unterwaldner,[1]) das Solothurner.[2]) Weniger bestimmt sind in dieser Hinsicht die französischen Rechte: hier hat die Entwicklung wahrscheinlich einen andern Gang genommen, auf den wir erst nachher zurückkommen können.

In Folge dieser Rechtsbildung hat nun auch der Ausdruck Verbot seine alte umfassende Bedeutung verloren. Er bezeichnet nun bloß noch diesen Act, wodurch das Gut eines unsichern, flüchtigen, erblosen, fremden Schuldners in Verwahrung genommen wird, und für die Wegnahme von Gegenständen auf

---

1) von Moos, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Cantons Unterwalden ob dem Wald, S. 216 ff.

2) Solothurner Stadtrecht von 1604, tit. 11, § 1. Ausgabe von 1817. S. 72.

dem Wege der ordentlichen Separatexecution kommt der Ausdruck Pfändung ausschließlich auf. Später hat das römische Recht mitgeholfen, dem Arrest seine heutige Gestalt zu geben. Vom alten Rechte wurde auch hie und da noch einige Zeit beibehalten, daß der zuerst Verbietende den ersten Anspruch auf Befriedigung habe. Allmälig ist diese Unbilligkeit, die bei erbloser und flüchtiger Leute Gut, wo das Zuvorkommen in der Arrestnahme mehr von zufälligen Umständen abhing, doppelt groß war, verschwunden.

Wo mußte nun der Arrest gefordert, von wem angelegt werden? Natürlich von der Behörde, in deren Hand die Execution lag, also meist von dem Gerichte; in Zürich dagegen eben deßhalb von dem Rathe als der mit der Execution betrauten Autorität. Vor Gericht mußte dann der Arrest gerechtfertigt werden. Auf Aehnliches möchte man nun für Basel schließen, wo die Execution auch dem Gerichte entzogen und den Unzüchtern, einer allmälig aus dem Rath ausgeschiedenen Behörde, zugewiesen war. Dieß ist aber nicht der Fall: die Unzüchterordnung von 1515 [1]) sagt: der Kläger solle solche Fahrung auf des Schuldners Güter an dem Stadtgericht vornehmen, dahin ihn auch die Unzüchter wiesen. Daß das Stadtgericht in pleno diesen Arrest bewilligte, beweist deutlich ein höchst interessantes noch ungedrucktes Document aus dem 16. Jahrhundert, das vielleicht eine Art Commentar zu der Gerichtsordnung von 1457, wahrscheinlicher aber ein Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung ist und auch weiterhin unter dieser Bezeichnung citirt werden wird; er sagt: Will yemand ligende güter frönen, das soll vor dem schultheißen und stattgericht also beschehen. Der fröner sol die frönung tun zu ziten so man gericht haltet u. s. f., sodann: erbloser und flüchtiger lüte gut sol durch den schultheißen von gerichtz wegen verbotten werden, so die schultforderer um bezalung in recht clagen. Demgemäß sind hier wie überhaupt wo gleich das Gericht angegangen wird, Arrestgesuch und Arrestrechtfertigung in Einer Handlung vereinigt. Der Arrest wird nicht bewilligt, wenn nicht der Gläu-

1) Rechtsquellen von Basel, Nr. 232. §. 20.

biger einen Rechtsgrund dafür, also hier Erblosigkeit und Flüchtigkeit des Schuldners anführen und beweisen kann. Die dem Gesuche entsprechende Erkanntniß bildet dann das decretum de aperiundo concursu. Es ist auffallend, daß auch bei erbloser Leute Gut der Concurs durch Arrestnahme von Seiten der Gläubiger eröffnet werden mußte. In der That wäre man versucht, hier ein Concursdecret des Gerichts ex officio anzunehmen, wenn nicht die Quellen keinen Zweifel ließen, daß auch hier die Creditoren die Initiative ergreifen mußten. Es kommt dieß nicht sowohl daher, daß eben noch ganz die alte Anschauung vorherrscht, wonach der Gläubiger selber „seines Guts sorgend sein“ muß, und die starre Form des Arrestes, worin sich diese Sorge äußert, sich mit jener Anschauung bis in das 17. Jahrhundert erhalten hat, sondern vielmehr daher, daß gewöhnlich die Gläubiger schon vor dem förmlichen Erbsverzichte zu der Arrestnahme schritten, wodurch sich die Fortdauer dieses Verfahrens sehr leicht erklärt; so sagt z. B. das Luzerner Stadtrecht von 1588: wo yemandt biderlüthen schuldig wirt, da man besorget sines gutes nit so vil vorhanden seye, daß die gläubiger bezalt werden, er sye glich aberstorben oder noch im leben, auch in landt oder nit, dem mögen sine ansprecher mit dem gerichtsweibel die gebotte thun. Hier ist offenbar der Fall vorausgesetzt, wo Erbsantritt oder Verzicht noch zweifelhaft ist.[1]) Wo also Erbsverzicht vor den Verboten erfolgte, waren diese sicherlich nicht mehr nothwendig.[2]) Erst im 17. Jahrhundert kam die förmliche Arrestanlegung durch die Gläubiger außer Gebrauch; man begnügte sich mit dem einfachen Ansuchen der Creditoren um gerichtliche Beschlagnahme und Inventur des Guts eines erblosen oder flüchtigen Schuldners, wie z. B. aus dem „Notariat und Formularbuch . . . durch J. R. Sattlern, weyland gewesenen Gerichtschreibern und des Rahts der Statt Basel (Basel 1636)“ Theil IV, S. 52 erhellt:

Citatio edictalis an eines deßen Gut beschrieben worden Schuldgläubiger.

Zu wißen, daß wir auff Anrüffen etlicher weyland N. N.

1) Vergl. die bald folgende citatio edictalis aus Sattler.

2) v. Wyß, Zürch. Concursproceß, S. 45.

seligen Schuldgläubigern deßen verlaßen Haab und Gut inventiren lassen und darauff so vil befunden, daß zu vermüten, es werden sein Schulden deßelben Verlassenschaft übertreffen.

Es entspricht dem Wesen des Verbots, daß der Gläubiger, der es gelegt hat, es auch durchfechten muß, und nicht ruhig die Hände in den Schooß legen und abwarten kann, bis das Gericht liquidirt hat und ihn aus dem Erlös befriedigt. Es geht dieß durch alle Rechte hindurch; besonders klar sind in dieser Hinsicht die der französischen Schweiz, die sehr consequent den Satz durchführen: saisie doit être poursuivie par le saisissant;[1]) notification de la vendition subhastations et venditions de gage non poursuivies par autre acte sécutif de subhastations dans six semaines après la notification sont expirées.[2]) Der einfache Grund davon ist der, daß das Gericht nicht wissen kann, ob der Schuldner nicht etwa seit der Arrestnahme den Gläubiger befriedigt hat, oder ob dieser nicht vielleicht doch noch zuwarten will. Denn der Arrest wie jegliche Betreibung ist in der Hand des Gläubigers und auf sein Verlangen wird er sofort aufgehoben. Anders beim Concurs: da haben die Gläubiger bloß ein Recht auf Befriedigung aus der Concursmasse, das Gericht ist amtlich verpflichtet, diese zu liquidiren, es verlangt daher nicht durch alle Stadien des Verfahrens hindurch neue Requisitionen der Gläubiger. Diese Ansicht scheint sich schon im 15. Jahrhundert in Basel geltend gemacht zu haben; darauf wenigstens beziehe ich den etwas dunkeln §. 97 der GO. von 1457 (Rq. 148), der diese sich geltend machende Idee verwirft und vorschreibt, daß diejenigen welche erbloser oder flüchtiger Leute Gut in Haft und Verbot gelegt haben, dem Recht mit Anschreiben zu den drei vierzehn

---

[1]) Bellot, Loi sur la procédure civile du canton de Genève, (II. Ausg.) S. 415. 513. 520. 525.

[2]) Coutumier de Moudon von 1577. Porta, principes sur la formalité civile-judiciaire du Pays de Vaud, S. 390. Osterwald, les loix, us et coutumes de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin, S. 313.

Tagen auch das Recht zu erfordern und anderm Herkommen des Gerichts nachkommen sollten, widrigenfalls ihr Verbot nicht aufrecht gehalten würde. Noch in den GO. von 1539 und 1557 ist diese Bestimmung aufgenommen und erst das 17. Jahrhundert, das schon auf bloßes Anrufen der Creditoren bei Flüchtigkeit des Schuldners die Concurseröffnung zuließ, hat auch hier das alte Recht aufgehoben.

Längere Zeit hat es gedauert, bis bei Ausklagung eines anwesenden Schuldners ein wirkliches Concursverfahren durchdrang. Hier war ein anderer Gedanke maßgebend, als bei Erblosigkeit oder Flucht, wo das Vermögen des Schuldners herrenlos geworden und also den Gläubigern verfallen war. Der anwesende Schuldner war in der Gewere seines Guts, er hatte es nicht durch Flucht aufgegeben, und mußte also bloß dem Gläubiger weichen, der ihn auf dem Rechtswege ausklagte. Der ältern Zeit lag die Ansicht fern, daß durch die Ausklagung Eines Creditors ein Falliment von Amts wegen eröffnet werden könne, das erschien einerseits als ein unzuläßiges Vorgreifen des Gerichts gegenüber den andern Creditoren, die vielleicht allen Grund hatten noch zuwarten zu wollen, andererseits als eine zu rücksichtslose Strenge gegen den Schuldner, indem die übrigen Creditoren, die ihn noch geschont hatten, nun auch bei Strafe der Ausschließung ihre Forderungen geltend machen mußten. Die heutige Idee dagegen ist mehr die, daß bei einem Schuldner, der Einen Creditor nicht befriedigen kann, Nachsicht gewöhnlich und mit ganz seltenen Ausnahmen von außerordentlichen Umständen nicht am Platze ist und bloß dazu dient, die Verschleppung der Execution und einen noch größern Verlust zu befördern, der nothwendig eintreten muß, wo der Schuldner neue Löcher öffnet, um die alten zu verstopfen. Das alte Verfahren hat sich daher hier meistens noch länger erhalten und ist auch in den einzelnen Cantonalrechten in ganz verschiedenem Umfange beschränkt worden. Manche Rechte kennen gar keinen Concurs in Folge einfacher Betreibung, so vor Allem die der französischen Schweiz, welche im Anschluß an die erste saisie die saisirten Gegenstände liquidiren und dann auf den Erlös die Gläubiger, welche nachträglich durch Opposition ihre Rechte ge-

wahrt haben, collociren, ihnen überlassend, durch weitere saisie ihren etwanigen Verlust zu decken. Ebenso das Berner Recht. S. L. Schnell in seinem „Handbuch des Civilprocesses mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Cantons Bern (Bern 1810)“ S. 374 sagt, so lang der Schuldner sein Vermögen selber verwalte, habe keine Behörde die Befugniß, über sein Vermögen zu Gunsten der Gläubiger zu verfügen; ein Geldstag könne bloß bei heimlicher Entfernung, Erblosigkeit oder Güterabtretung entstehen. An Orten, wo schon Ein Gläubiger den Concurs hervorrufen kann, hat man wirklich Mühe, diesem französischen Saisieverfahren eine gute Seite abzugewinnen, das wohl schwerlich eine große Stütze des Credits ist, indem es dem zahlungsunfähigen Schuldner noch zu viel Spielraum läßt. [1]) Andere Cantone nun haben im Gegensatze dazu bei notorischer Insolvenz des Schuldners schon früh ein Concursverfahren im Anschluß an das bei Flucht oder Erblosigkeit eingeführt, so Zürich und Luzern. Ein Luzerner Statut von 1453 [2]) dehnt das Verfahren, das bei einer insolventen Erbschaft stattfand, auf den Schuldner aus, „der in leben ist und ouch me gelten sol, denn er uffbringen und gehaben mag, und der mit gepotten überfallen oder verzwifelt wirdet.“ In Zürich war schon vor Ausbildung des Concurses Beschließung möglich, wenn der Gläubiger durch Eid, daß er in Gefahr sei seine Forderung zu verlieren, oder durch gerichtlichen Nachweis der Insolvenz des Schuldners ein Verbot verlangte, und daraus hat sich später die Concurseröffnung gebildet. [3]) Aehnlich hat sich das Basler Recht entwickelt. Schon im alten Recht wurde dem flüchtigen Schuldner derjenige, der das Seinige „gefährlich veränderte“ oder strafrichterlich in die Leistung geschickt, verwiesen wurde, in der Weise gleich gestellt, daß ohne förmliche Ausklagung auch in diesen Fällen durch Anlegung eines Verbots zu Gunsten der

---

[1]) Nach Neuenburger und Waadtländer Recht kann zwar der Richter ex officio das décret erkennen, wenn mehrere Creditoren fast alle Habe des Debitors saisieren, es mag dieß aber selten vorkommen und gewährt keine genügende Aushilfe.

[2]) v. Segesser, RG. von Luzern, Bd. II. S. 586.

[3]) v. Wyß, Zürch. Concursproceß, S. 22 und 45.

nachsuchenden Creditoren eingeschritten werden konnte.[1]) In derselben Art konnten Gläubiger nach durchgeführter Ausklage das Gut des Schuldners verbieten. Nur unterschied sich das Verfahren bei Anwesenheit des Schuldners von dem Verbote bei Flucht und Erblosigkeit dadurch, daß die Beschließung nicht nothwendig und sofort den Concurs nach sich zog. Die Gläubiger mochten nun, da sie vorläufig gegen nachtheilige Veräußerungen des Schuldners gesichert waren, dem in solchen Fällen fast unerträglichen Bestürmen desselben noch nachgeben und mit der Publikation und Auskündung zuwarten, und erst dann dazu schreiten, wenn der Schuldner seine neuen Versprechungen nicht halten konnte. Auf diese Weise hat sich offenbar in Basel die völlige Ausbildung des Concursverfahrens in Folge Ausklagung unendlich lange verzögert, und zwar nicht durch Unthätigkeit der Gesetzgebung, welche sich oft deutlich genug gegen das Verschleppen der Frönungen, die „Aufschläge", ausspricht, sondern durch die üble Gewohnheit, welche die Gläubiger selber aus falscher Nachsicht übten und der das Gericht nachgab.[2]) Stupanus in seinem „lehrrichtigen Entwurf der Stadt Basel Gerichtsübung" (Basel 1771) läßt hierüber keinen Zweifel, wenn er S. 207 sagt: Ein Falliment entstehet: 1. Wenn der Schuldner austrittet, dann dieses wird vor ein Abtritt der Gütern gegen die sämtliche Gläubiger gehalten. 2. Wann er verstirbt und seine Erben und sein Eheweib einen Verzüg thun. 3. Wann bei oder gleich nach der Gant sich noch andere Gläubiger anmelden, welches einen Concurs verursacht. Darnach war also mit dem Verbote nicht die Concurseröffnung verbunden. Dieß führt uns noch auf einen andern Punkt: daß die alte Separat-

[1]) Rechtsquellen von Basel, Nr. 122, S. 120, wiederholt in der Unzüchterordnung von 1515. ibid. Nr. 232, §. 14.

[2]) Einem ähnlichen Unfug bei Verboten steuerte Anno 1822 Unterwalden ob dem Wald: „da vielfältig der Fall eintritt, daß einem Schuldner sein sämmtliches Vermögen mit Arrest belegt wird, derselbe aber dessenungeachtet über seine Sache zu schalten und zu walten fortfährt . . . . gutbefunden, daß derlei Verbote für nicht länger als sechs Wochen ertheilt werden, und nachher nicht erneuert werden sollen. v. Moos, Sammlung der Gesetze, S. 218.

execution in Basel noch lange fortgedauert hat, ist keinem Zweifel unterworfen, die Unzüchterordnung von 1515 (Rq. 232) und noch die Gerichtsordnung von 1719, Tit. 48, haben sie bestätigt, und die alten Gantordnungen wie die Concursordnung von 1648 reden bloß von den Fällen der Erblosigkeit und der Flucht. Diese Quellen, sowie das eben citirte Zeugniß von Stupanus zeigen nun, daß die in Folge der Ausklagung verfügte Beschließung nicht de jure den Concurs in sich faßte, wenn dieser schon de facto wohl meistens die Folge davon war. Denn eine natürliche Consequenz des Verbots oder der Beschließung, die ein Gläubiger ausgewirkt hatte, mußte sein, daß dadurch die andern Creditoren aufmerksam und veranlaßt wurden, sich anzuschließen, sei es sofort, sei es bei Publication der Gant. Dann mußte nothwendig das Verfahren sich dem bei Erblosigkeit und Flucht gebräuchlichen nachbilden. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß einer oder mehrere Gläubiger, die ein Verbot genommen hatten, sofort auf Concurseröffnung dringen konnten,[1] als wäre der Fall von Flucht vorhanden, aber ex officio that es das Gericht nicht. Erst die Proceßordnung von 1848, §. 207 hat hierin abgeschlossen und die Beschließungserkanntniß als den Act der Concurseröffnung auch gesetzlich sanctionirt, sowie sie andrerseits die Separatexecution für laufende Schulden auf das Minimum reducirt hat, daß bei kleinen Forderungen Pfänder genommen werden können, wenn deren vorhanden sind und sich mehr böser Wille als Zahlungsunvermögen beim Schuldner kund gibt. Immerhin aber hat die neue Proceßordnung von 1848 die Regel, daß Beschließung nothwendig den Concurs begründet, nicht auf den Fall ausgedehnt, wo der Schuldner das Seinige „gefährlich verändert", d. h. durch Fortschaffung von Habseligkeiten Verdacht erregt, offenbar darum, weil auf bloßen Verdacht hin Concurseröffnung ungerechtfertigt wäre, und so hat sich für diesen Fall noch das Verbot als merkwürdiger Rest des alten ausge-

---

[1]) Die GO. von 1457, §. 27 stellt denn auch als Veranlassung gerichtlicher Inventur von verlassenem Gut die drei Fälle neben einander, wo der Schuldner aberstorben oder flüchtig oder sein Gut mit Gericht gefrönt und bezogen worden sei.

dehnten Verbotrechts erhalten, das in allen seinen übrigen Anwendungen ganz im neuen Concursproceß aufgegangen ist.

Es gibt nun aber noch einen sehr oft eingeschlagenen Weg zum Concurse, den wir zu betrachten haben: die Insolvenzerklärung des Schuldners und deren Verhältniß zur römischen cessio bonorum. Daß das deutsche Recht die letztere und ihre beneficia für den Schuldner nicht gekannt hat, versteht sich von selbst; es hat aber auch von einer gewöhnlichen Güterabtretung, von einer Insolvenzerklärung, wie sie jetzt oft genug vorkommt, ohne den Schuldner von den Strafen und sonstigen Nachtheilen des Concurses zu befreien, sehr wenig gewußt, schon darum, weil der Schuldner lieber durch Flucht der Leibhaft entging, als daß er durch Insolvenzerklärung diese risquirt hätte, sodann darum, weil nach der Natur der alten Rentenverpflichtung der Schuldner nicht einseitig von dem Gültvertrag abweichen und auf die Gefahr seiner Contrahenten Subhastation des Guts fordern konnte. [1]) Zuerst ist die Insolvenzerklärung in sehr beschränktem Umfange dem Schuldner gestattet worden, der auf's Aeußerste betrieben sich nicht mehr zu helfen wußte. Schon das älteste Zürcher Recht erkennt dem Schuldner die Befugniß zu, eidlich zu bezeugen, daß er weder Pfand noch Pfenning habe, und dadurch dem Gefängniß zu entgehen. [2]) Mit diesem eidlichen Erhärten, weder Pfand noch Pfenning zu haben, hat es nun wohl die Bewandtniß: es bezweckte ursprünglich nichts Anderes als Einstellung der Betreibung bis zum Gefängniß und war eine Gunst, die bloß dem Schuldner, welchem kein Betrug zur Last fiel, gewährt wurde. Wenigstens konnte der Gläubiger bei dem Rath Klage erheben, wenn er fand, der Schuldner gehe mit Betrug dabei um. Es hatte dann diese eidliche Erklärung des Schuldners, wenn sie angenommen wurde, die Beschließung zur Folge, falls sie der Kläger verlangte, und der Zweck war wohl der, auf ehrenhafte Weise und auf eine für Gläubiger und Schuldner möglichst vortheilhafte Art zu liquidiren, wie wir dieß

---

1) Möser, patriot. Phantasieen, Bd. IV. 56.

2) v. Wyß, Conc.-Proc. S. 24, und in dieser Zeitschrift, Bd. VII. Abhandlung S. 11 und 16.

in Genf finden werden. Dieses Verfahren kennt das Zürcher Recht schon lange vor Ausbildung des Concurses; es hat aber wahrscheinlich die Grundlage abgegeben, auf der sich später die Insolvenzerklärung als Concurseröffnung entwickelt hat. Den Uebergang zeigt das Schwyzer Gesetz über den Schuldentrieb von 1828, Tit. 3, §. 24, wonach der Schuldner einen solchen Eid vor den Schätzern ablegt, der Gläubiger sich dieß von letztern bescheinigen läßt, und auf Grund dieses Scheines sich vor dem Bezirksrath um den Geldruf oder das Falliment meldet. Auch in Luzern findet sich eine ähnliche Einrichtung. Nach dem ältesten Rathsbüchlein (aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts) kann ein Schuldner „fürbringen uf dien heiligen, daß er nit dien lüten vergelten muge,“ und die Folge davon ist, daß wer ihm hinfür etwas leiht und anvertraut, den Schaden tragen muß.[1]) Dieß ist wörtlich in das Stadtrecht des 15. Jahrhunderts übergegangen. Offenbar kann nun auch hier von einer eigentlichen Insolvenzerklärung nicht die Rede sein, welche sofort den Concurs herbeiführt, denn sonst hätte die Bestimmung keinen Sinn, daß der, welcher dem Schuldner etwas anvertraue, es auf seine Gefahr thue, und der Richter darab richten solle als ab des Schuldners Gut, indem ja solche anvertraute Gegenstände schon nicht mehr in die Inventur gefallen wären. Es scheint vielmehr auch hier diese Handlung bloß Innehalten im Rechtstrieb und Liquidation unter gerichtlicher Aufsicht ähnlich wie zu Zürich bezweckt zu haben. Das Solothurner Stadtrecht von 1604, Tit. 10, §. 10 stimmt insofern mit dem Zürcher Recht überein, daß auch ihm zufolge der Schuldner durch einen solchen Eid das Gefängniß vermeidet. Es stellt aber dem Gläubiger die Wahl zwischen beiden anheim: „würde der Gläubiger den Schuldner in Gefängniß zu legen nicht begehren, ... so soll auf sein Anrufen dem Schuldner auferlegt werden einen Eid zu schwören . . . . daß er außerhalb der Kleider, die er anhat, nichts vermöge, auch weder liegende, fahrende noch andere Hab' und Güter habe, davon der Gläubiger bezahlt werden möchte.“ Vergleichen wir hiemit noch folgende Stelle des Land-

---

[1]) Kopp, Geschichtsblätter, Bd. I. S. 345.

buchs von Oberhasli von 1583: „welcher alles syn gut muß synen Gellten geben und verzeigen um Jr schult, dem wird vorgelaßen zehen schilling im Seckel und sine claider, die einer an dem gericht anhat, und sin gürtel und gewer. Das Ander soll er offnen, daß einer dörff zu Gott schweren, daß er weder pfand noch pfening hab, und ob einer pfand versetzt hett, die beßer sind dann sy versetz waren, das sol er auch offnen by sime eyd,“ so könnte man vermuthen, aus diesem Eid sei bei der Ausbildung des Concursverfahrens der sog. Weisungseid geworden, der vom Schuldner verlangt wird, wo Verdacht der Entfremdung von Gegenständen herrscht. — Mit der Ausbreitung des Grundsatzes nun, daß das Gut den Leib schirme, d. h. daß der Schuldner durch Vermögensabtretung von der Leibhaft befreit werde, ist die Insolvenzerklärung als Mittel, den Concurs zu eröffnen, immer mehr aufgekommen, ohne deßhalb von der römischen cessio bonorum influenzirt zu sein: sie hat sich vielmehr ganz unabhängig von dieser gebildet.

Anders nun allerdings in der französischen Schweiz: Hier hat ohne Zweifel das römische Recht mit seiner cessio bonorum Einfluß geübt, obschon auch nicht so großen als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn betrachtet man die Coutumes von Waadt und Neuenburg, so müssen Eigenthümlichkeiten auffallen, welche auch wieder auf das deutsche Recht als Quelle zurückführen, wenn schon der römische Name cession de biens angenommen worden ist. Vor Allem ist es doch gewiß bemerkenswerth, daß sehr stark betont wird, [1]) der Schuldner brauche nicht nothwendig überschuldet zu sein, die cession solle angenommen werden, wenn die Schulden zwei Drittel des Vermögens absorbiren; der Mehrerlös über die Forderungen müsse dem Debitor herausgegeben werden; er könne sogar innert Jahr und Tag la réhemption des collocations machen, wie bei der einfachen délivrance de taxe, und überhaupt sei die cession mehr ein Mittel, um die frais de poursuites und die Schuldhaft zu vermeiden, oder nach Genfer Recht der Weg zur Liquidation und Bezahlung der Schulden. Es erinnert dieß an den

[1]) Hauptsächlich im Neuenburger Recht.

Eid, weder Pfand noch Pfenning zu haben: wie dieser, so mag auch die cession de biens' des Neuenburger Rechts ihren Ursprung in dem alten Schuldentriebe haben; ihre erste Bedeutung war vielleicht auch bloß die, die poursuite, die zum Gefängniß führte, aufzuhalten durch gewissenhafte Angabe des Vermögensstandes, welche den Verdacht von betrügerischen Absichten entfernte, und so gerade die Insolvabilität und den Concurs durch eine noch anständige Liquidation zu vermeiden. [1]) Wie zu Zürich der Rath auf Verlangen des Creditors noch in Folge jener eidlichen Erklärung eine Untersuchung über die Zulässigkeit der Güterabtretung auf diesem Wege vornehmen konnte, so gewährt nach Neuenburger Recht die Seigneurie erst dann das décret, wenn die Untersuchung des Vermögensstatus, den der officier dressirt hat, dessen Nothwendigkeit ergibt. Später hat dann das römische Recht in dieses Verfahren hineingespielt, die Gewährung des décret in Folge Cession wurde als privilège, als faveur aufgefaßt, welche nur Ausfluß der souveränen Gewalt sein könne, wohl nach Analogie der römischen Moratorien. Namentlich die cession des Waadtländer Rechts stimmt bedeutend mit der römischen überein, obschon sie als altes Gewohnheitsrecht angesehen wird; den römischen Einfluß haben vielleicht schon früh die geistlichen Gerichte vermittelt, so sagen z. B. die ordinationes et statuta Curie officialatus Lausannensis (von 1453) [2]): ut creditoribus in quorum fraudem cessiones bonorum fiunt, debite succurratur, statuimus quod officialis noster constituat ydoneum commissarium qui bona cedentium ad manus suas reducat ad opus creditorum, ut per dictum officialem distribuantur gradatim creditoribus. Reiner und vom römischen

---

[1]) Osterwald gibt als Grund der Einführung des décret an, afin que le débiteur ne soit pas tourmenté par rigueur et prison avec quelque infamie, puisque s'il ne pouvait pas jouir de ce bénéfice, son bien se consumerait par des frais de poursuites, d'où s'en ensuivroit sa misère et déconfiture totale, *qui le réduiroit dans peu dans un état d'insolvabilité*, qui donneroit le droit à ses créanciers de le faire mettre en prison jusqu'à ce qu'il les eût entièrement satisfaits.

[2]) In den mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande, Tom. VII, livr. 2, p. 579.

Recht weniger modificirt erscheint das Genfer Recht; der titre XXXIV. der Edits civils, des discussions générales et volontaires, behandelt die Güterabtretung des Schuldners mehr als eine Liquidationsweise, die unter Umständen ganz günstig für Gläubiger und Schuldner ausfallen kann, und die bloß der größern Autorität wegen unter Leitung des Gerichts vorgenommen wird, wie denn überhaupt in diesem Genfer Gesetze freiwillige Veräußerung und gerichtlich verhängte Execution oft schwer zu unterscheiden sind und z. B. der Verkauf einer Liegenschaft in den Formen der gerichtlichen Subhastation mit Auskündung und einer fingirten Steigerung sich bewegt.

Es scheint nun fast, als hätte sich in den Rechten der französischen Schweiz ein Verfahren durch discussion oder décret zuerst in dem Falle der cession gebildet, und erst an den dabei beobachteten Proceß hätte sich das Verfahren bei Erblosigkeit und Flucht angeschlossen. So wenigstens lassen es die édits civils von Genf und der coutumier von Waadt erscheinen, welche mehr nur im Anschlusse an das durch cession verursachte décret den Fall der Erblosigkeit behandeln. Es ist dieß schwerlich zufällig, die cession wird vorangestellt, weil sie zuerst das gerichtliche Verfahren in dieser Hinsicht ausgebildet hat. Ist dieß der Fall, so hätte sich bei Erblosigkeit und Flucht noch längere Zeit das Einschreiten der Gläubiger durch saisie erhalten, ohne jedoch selber der Ausbildung zum Concursproceß theilhaftig zu werden, wie es in den deutschen Cantonen der Fall war, indem das Verfahren durch richterliches Decret an seine Stelle getreten ist. Bei der Unzulänglichkeit der mir zugänglichen Quellen über diesen Punkt wage ich kaum eine Vermuthung auszusprechen.

---

5. Verwaltung der Masse.

Das alte Arrestrecht hat den Begriff der Masse nicht gehabt; an die Ausbildung dieses Begriffs knüpft sich die des Concursprocesses überhaupt. Früher hatte man bloß einzelne Verbote neben einander zu Gunsten mehrerer Gläubiger gekannt; die Versteigerung der verbotenen Gegenstände war wie bei ge-

wöhnlicher Separatexecution nach Ablauf der bestimmten Frist erfolgt; eine besondere Verwaltung war nicht nöthig gewesen. Jetzt aber wurde das sämmtliche Gut des Schuldners angegriffen, die Liquidation konnte nicht mehr so schnell effectuirt werden, es konnten sich Anstände über das Eigenthum des Schuldners an einzelnen Gegenständen, die in seiner Gewere lagen, erheben u. s. f. Alles dieß machte eine sorgfältige Verwaltung nothwendig. Besonders aber beförderte die Auffassung des Guts des Schuldners als einer Masse der Umstand, daß die Gläubiger nun hier allein ihre Befriedigung suchen konnten und es also als das gemeinschaftliche Object dafür betrachteten. Die natürlichste Entwicklung des alten Arrestrechts wäre nun die gewesen, daß die bisher mit der Versilberung der gepfändeten Gegenstände für einzelne Forderungen competente Behörde jetzt auch die Verwaltung und Liquidation der Masse in die Hand genommen hätte. Dieß geschah aber selten, so z. B. in Luzern, wo der Gerichtsweibel, in Basel, wo Vogt, Schultheiß, Amtleute und Gerichtsschreiber die Verwaltung besorgten. In andern Cantonen wurden besondere Vögte des Guts ernannt, meist aus den Gläubigern, wohl in Folge Einflusses des gemeinen Rechts, so in Zürich, Bern, Genf, oder es wurde auch, wie in den französischen Cantonen, der Gerichtspräsident mit einem Ausschuß von zwei oder drei Richtern dazu bestellt. Die erste Pflicht dieser Concursbehörde ist nun die Inventur des verlassenen Guts, „wie das in den gerichten in beden stetten Basel funden werden mag hinder geistlichen und weltlichen Im kouffhuse In clostern hinder priestern und Edellüten und hinter mengklichem“ (Entwurf des 16. Jahrhunderts), also eine ganz allgemeine, die nothwendig auf Generalconcurs hinweist. In Basel mußten zwei Rathsglieder dabei sein und eine Abschrift des Inventars mußte dem Rath zur Controle bei der Liquidation zugestellt werden, ohne Zweifel darum, weil ein etwaniger Ueberschuß des Erlöses über die Schulden bei Erblosigkeit und Flucht als erbloses Gut dem Staate, also dem Rath als dem Verwalter des Staatsguts zufiel (Rq. 148, §. 27; 286, §. 205). Die Inventur von Erbschaften war, wie wir oben gesehen haben, schon alter Gebrauch und daher nichts erst durch das neue Con-

cursverfahren Eingeführtes; so wenig sie bei diesem fehlen darf, so wenig ist sie etwas ihm Eigenthümliches. Daß dabei schon früh der sog. Weisungseid vorkam, d. h. der Eid des ausgeklagten Schuldners selbst, seiner Hausgenossen, der verzichtenden Erben u. s. w., nichts zu hinterhalten, sondern Alles getreulich angeben zu wollen, ist der Natur der Sache nach wahrscheinlich und wird z. B. in der Concursordnung von Basel von 1648 (Rq. 371, B. §. 4) als alter Gebrauch erwähnt.

Was nun die öffentliche Bekanntmachung des Concurses betrifft, so scheint nichts einzuwenden zu sein gegen die heutigen Lehrbücher, welche eine Edictalcitation der Gläubiger als wesentliches Erforderniß des Concursprocesses aufstellen; man kann aber doch fragen, ob nicht ein andrer Weg als förmliche Edictalcitation zu demselben Ziele führe. Und dieß ist bei noch einfachen Verkehrsverhältnissen ohne Zweifel der Fall. Es kann hier dasselbe erreicht werden durch Auskündung der Güter des Schuldners und Anzeige der Ganttage. Dadurch wird ein jeder Gläubiger von selbst erinnert, daß er sich mit seiner Forderung anzumelden, resp. am Ganttag sich zum Zuge einzufinden habe. Eine solche Auskündung vertrat die Stelle der heutigen Edictalcitation, so lange der alte Concursproceß nichts anderes war als ein ausgedehntes Arrestverfahren, bei dem noch der Grundsatz maßgebend war, daß bloß der Gläubiger, der sich selber nach seiner Sache umsehe, auf Befriedigung Anspruch habe. Eine Edictalcitation im eigentlichen Sinne des Worts, in dem Umfange und mit den Folgen, welche das heutige Recht ihr beilegt, ist in manchen Cantonen erst sehr spät erfolgt, und bildet dort den Schlußstein des ganzen Gebäudes des Concursprocesses, ohne daß man deßhalb berechtigt wäre, ein Concursverfahren bis zu dieser Zeit in Abrede zu stellen, eben aus dem Grunde, weil einfache Auskündung bei den noch ursprünglichen und unentwickelten Lebens- und Verkehrsverhältnissen den gleichen Dienst that. In den Landcantonen, wo diese Auskündung meist von der Kanzel geschah, hat sie gewiß lange genügt; es wurde aber vielleicht auch bald eine förmliche Edictalcitation der Auskündung der Liegenschaften angehängt. Eine förmliche Citation der Gläubiger durch Placards ist in den Rechten der französi-

schen Schweiz im 17. Jahrhundert schon sehr ausgebildet und also wohl älter als die Aufzeichnungen selbst. Am frühesten scheint Basel eine wirkliche Auskündung sub poena præclusi eingeführt zu haben. Die GO. von 1457 §. 103 führt offenbar etwas Neues ein, wenn sie sagt, bisher sei es gebräuchlich gewesen, daß die Creditoren die Liegenschaften Erbloser und Flüchtiger gefrönt und nach der Stadt alten Ordnung (also zu drei vierzehn Tagen) gekauft hätten um 1 Pfd. 3 ß., obschon diese Güter oft mehr werth gewesen seien als des Gläubigers Forderung; andere Creditoren seien dadurch zu Verlust gekommen, und dem vorzubeugen sei nun erkannt worden, „wer söllich gütere hinfür in haft leit, frönt oder verbütet, das man dann die selben gütere dry vierzehen tag anschriben sol." Darnach sind also die Liegenschaften des Schuldners auszuschreiben, und zwar, wie der Grund dieser Verordnung lautet, zu dem Zwecke, daß sämmtliche Gläubiger von dem Concurs in Kenntniß gesetzt werden, bis zur Gant sich anmelden, resp. dem Arrest sich anschließen können und als Arrestnehmer bei der Gant selbst ihre Rechte wahren. Daß am Schlusse noch eine Aufforderung an die Creditoren beigefügt wurde, unter Strafe der Ausschließung sich anzumelden, ist kaum zu bezweifeln und wird für das 17. Jahrhundert durch Formulare bestätigt. Erst nach dieser sechswöchentlichen Ausschreibung folgten die drei Aufrüfe der Liegenschaft von vierzehn zu vierzehn Tagen. Man könnte nun glauben, dieß sei keine neue Frist, sondern identisch mit der ersten Auskündung zum Zweck der Citation der Gläubiger, indem die Urkunden oft diese gar nicht erwähnen. In der That ist es möglich, daß factisch beide Auskündungen hie und da zusammenfielen, besonders in den Fällen, wo das Haus so überlastet war, daß bei der Gant doch nur ein Zugverfahren unter den Zinsgläubigern stattfand, und also die Chirographarcreditoren nichts verloren, wenn sie nicht dabei waren. Daß es aber rechtlich zwei verschiedene Fristen waren, beweist nicht bloß der Wortlaut des §. 103 der GO. von 1457, und die verschiedene Bedeutung, die er beiden gibt, nämlich der ersten Ermittlung der Gläubiger der zweiten Erkundigung über die Liegenschaft, sondern auch der mancher Urkunden:

Form. a. 1462: und wiewol er mit anschriben sinen rechtlichen tagen vßgewartet, darnach zu zweyen malen kofft, begert Im zem dritten mal uffzerüffen.

Urk. v. 1495: wie sie iren gebotten mit anschriben und rechtlichen tagen nachkomen werent, darnach drie tag und sechs wuchen in geschrifft uffgeschlagen, begertent, dz ich die güter uf hüt ufrüfen möchte.

Die Präclusion in Folge versäumter Anmeldung trat nicht ein gegen Gültberechtigte und Immobiliarpfandgläubiger. Schon nach altem Frönungsrechte wurde diesen von Gerichtswegen noch speciell die Frönung angezeigt mit der Aufforderung, an den Ganttagen ihre Rechte zu wahren. Erschienen sie dann bei der Versteigerung nicht, so hatten sie die Gefahr zu tragen. So schreibt denn auch die GO. von 1457 von Basel vor, daß man der eignen Hand und sonst Allen, die man wissen möge, denen vormals solche Güter verhaftet seien, dazu verkünden solle. Hatten sich also derartige Gläubiger innert der Auskündungsfrist auch nicht gemeldet, so gingen sie doch dadurch ihres Rechts nicht verlustig. Die neuere Zeit hat durch Einführung der Hypothekenbücher die Hypothekargläubiger vollständig von der Anmeldung entbunden, außer für rückständige Zinse. Ueberhaupt aber ließ man die Präclusion nicht zu, wenn später noch Creditoren sich anmeldeten, welche Nichtkenntniß wegen nicht gehöriger Bekanntmachung darthun konnten. Für Zürich ist zu vergleichen v. Wyß, Concurspr. S. 166. In Basel gestattete man sogar allen, welche zur Zeit der Vergantung außer Landes oder minderjährig gewesen waren, noch innert 10 Jahren ihr Recht geltend zu machen, und zwar mußten zu diesem Behufe die Gläubiger, die bezahlt wurden, Caution leisten, solchen später noch auftretenden bessern Creditoren gerecht zu werden. Von den Schuldbriefcreditoren, deren geliehenes Capital aus dem Erlös abbezahlt wurde, konnte eine solche Caution zu Gunsten etwaniger anderer vorgehender grundversicherter Creditoren noch verlangt werden; daß dieß aber auf sämmtliche laufende Gläubiger ausgedehnt wurde (GO. von 1457, §. 106) ist auffallend und war jedesfalls schwierig durchzuführen, wie überhaupt diese ganze Maßregel unpraktisch und bloß ein Nothbehelf war. Die GO.

von 1719, Tit. 51. forderte daher bei Falliment von Kaufleuten, so kundbar mit auswärtigen gehandlet, daß die Auskündungszettel an die Orte, so mit uns das Concordat halten, überschickt werden. Das heutige Recht ist auch hievon wieder abgegangen, und begnügt sich damit, den aus den Büchern des Falliten kundlichen fremden Creditoren den Concurs anzuzeigen. In der Waadt wurde auf ähnliche Weise zur Verhütung von nachherigen Anmeldungen, wodurch die Rangordnung gestört würde, gefordert, daß die Gläubiger, welche der Schuldner nenne, falls sie außer Lands oder Wittwen, Waisen und Minderjährige seien, speciell durch Anschläge des Concurses an ihrem Wohnorte oder durch Sendschreiben zur Angabe ihrer Forderungen gemahnt werden sollten (Porta p. 435).

Die Masseverwaltung bildet in der Praxis die wichtigste Seite des ganzen Concursprocesses und gibt diesem oft einen ganz eigenthümlichen Charakter. Dennoch müssen wir in der theoretischen Darstellung uns auf Weniges beschränken, weil unsere Quellen uns hierüber ganz im Dunkel lassen [1]) und mehr nur den recht in die Oeffentlichkeit heraustretenden Theil des Verfahrens, die endliche Liquidation der Masse durch Versilberung auf dem Wege der Gant oder durch Zutheilung der Gegenstände in natura an die Gläubiger ausgebildet, die weniger bemerkbare und doch nicht minder wichtige Thätigkeit der Concursbehörde aber bis zu der Gant fast unberührt gelassen haben. Wir dürfen aber um so eher hier kurz sein, als das schweizerische Verfahren sich durchgängig durch große Einfachheit auszeichnet und den Formen des gemeinen Processes fern geblieben ist, und ein näheres Eingehen mehr bei systematischer Darstellung als bei Aufsuchung der Grundlage des Concursprocesses im alten deutschen Rechte am Platze ist.

Mit der Concurseröffnung verliert der Schuldner jede Befugniß, über sein Gut zu disponiren und dasselbe zu genießen. Doch lassen ihm die meisten Rechte während der Dauer der Concursverhandlungen das Nothwendigste zu-

[1]) Sie behandeln meistens bloß die Rangordnung der Gläubiger und das Gantverfahren.

kommen, wenn er es durchaus bedarf; am weitesten gehen darin die französischen Cantone, deren Bestimmungen in Betreff der Frage, welche Gegenstände nicht saisirt werden dürfen, wirklich grossartig sind. Aber nicht nur seit der Concurseröffnung ist jede Disposition des Schuldners über Vermögensstücke, die nun einen Theil der Masse bilden, ungültig: es geht vielmehr durch alle Rechte der Zug, auch die Verfügungen, die unmittelbar vor dem Auffalle und in der Voraussicht desselben offenbar in fraudem creditorum zu Gunsten eines Bevorzugten geschehen sind, als ungiltig aufzuheben. Als solche jedesfalls nichtige Verfügungen gelten hauptsächlich die Verpfändungen, die innert einer kurzen Zeit vor Ausbruch des Falliments errichtet worden sind.[1]) Gewöhnlich ist diese Zeit ein Monat bei Immobiliarverpfändung, noch weniger bei Fahrnißverschreibung. Die französischen Rechte aber haben eine solche Ungültigkeit in weit ausgedehnterem Maßstabe angenommen: nach Neuenburger-Recht fallen die Liegenschaften, auf welche ein Gläubiger den Rechtstrieb durchgeführt hat, wieder in die Masse, wenn innerhalb Jahr und Tag seit der délivrance de taxe das décret eintritt, (Point de Coutume du 4 avril 1718.) Dasselbe gilt bei betrüglichem Tausch. Dagegen fallen Mobilien nach 8 Tagen schon nicht mehr in die Masse zurück. Es wird dieß durch das Rechtssprichwort ausgedrückt: bien meuble n'a point de suite (sequelle.) Eine schärfere Begränzung erleidet dieses Sprichwort in der Waadt, wo es bloß das sagt, daß ein Pfandrecht an einem Mobile, das der Schuldner im Besitz hat, durch Veräußerung dieses Gegenstandes erlischt. So wenigstens Porta, a. a. O., S. 410 und Boyve, Remarques sur les loix et statuts du Pays de Vaud. p. 478. Der Coutumier de Moudon von 1577 scheint sich eher dem Neuenburger Recht zu nähern: „biens meubles n'ont point de suite pour pouvoir le créditeur de précédante date agir sur le bien meuble, qui fut du debteur du temps du debte et obligation, qui serait déjà subasté par un autre créditeur de sécutive date, ou soit par acquis

[1]) v. Wyß, Concursproceß, S. 161. Rechtsquellen von Basel 371. C. 2.

faict du debteur soit par autre légitime moyen parvenu en main d'un autre."

Obschon der Schuldner mit der Concurseröffnung jede Dispositionsbefugniß über sein Vermögen verliert und dieses den Creditoren, resp. den von ihnen gesetzten curatores oder der Gerichtsbehörde zur Verwaltung zufällt, so hat er doch ein Recht auf möglichst richtige und gewissenhafte Liquidation, weil sein etwaniger späterer Erwerb wieder für den Verlust angegriffen werden kann. Er selber aber kann nicht bei der Liquidation mitwirken, er muß also einen Vertreter haben, der die Richtigkeit der einzelnen Ansprüche prüft und die, welche er ungegründet findet, bestreitet, sodann auch Verwahrlosung der Masse entgegenzuwirken hat. Nach gemeinem Rechte ist dieß die Aufgabe des contradictor. Der contradictor ist den Rechten der deutschen Cantone unbekannt, es scheint sogar, daß in der hier in Frage stehenden Hinsicht der Schuldner und das Interesse, das er an der Liquidation hat, nicht genügend berücksichtigt wurde. Die Hauptfälle waren freilich die, wo der Debitor gestorben oder ausgetreten war, und da, konnte man sagen, hörte sein Interesse auf und hätte auch meist ein contradictor nichts genützt, da er mit dem Falliten keine Rücksprache mehr nehmen konnte und doch seine Verhältnisse nicht genug kannte. Aber auch wo der Schuldner noch anwesend war, wurde er als ein zu verdächtiger und unzuverlässiger Mensch behandelt, als daß seiner Behauptung viel Glauben zu schenken sei.[1]) Der Debitor war also rechtlich ohne Vertheidigung. Aber man mag nun auch bedenken, wie sich in der Praxis trotzdem die Sache nicht so schroff stellt als in der Theorie. Sind curatores aus den Gläubigern zur Liquidation der Masse bestellt, so haben sie selber schon ein Interesse, den Cridar gegen unrechtmäßige Forderungen zu vertreten und diese zu dem Zwecke genau zu prüfen; ist die Gerichtsbehörde mit der Regulirung betraut, so hat sie als unparteiische und über allen Betheiligten stehende Beamtung die Pflicht, genau zu untersuchen. Am weitesten in der Bevollmächtigung der Concursbehörde zur Liquidation ist wohl Basel ge-

---

[1]) Ein Beispiel bei v. Wyß, Concursproceß, S. 160.

gangen, dessen Recht in dieser Beziehung merkwürdig ist. Die Gerichtsämter, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten (an der Stelle des alten Schultheißen) und dem Gerichtsschreiber, bilden die Liquidationsbehörde, und prüfen die angemeldeten Forderungen. Laut dem Entwurf des 16. Jahrhunderts läßt der Schultheiß alle angeschriebenen Gläubiger vor sich kommen und sich die Beweise für ihre Forderungen vorlegen. Wo schriftliche Beweise fehlen, muß sie der Eid ersetzen,[1]) insofern die Forderung 10 ß. übersteigt. Die Gerichtsämter führen sodann die Liquidationsprocesse, sie klagen Forderungen des Schuldners ein, sie erscheinen als Beklagte gegenüber einem von ihnen nicht anerkannten Vindicanten. Ja, was das Merkwürdigste ist, die Mitglieder der Gerichtsämter treten in einem solchen Processe nicht aus dem Gerichte ab, der Präsident hat sogar wie in jedem andern Processe Stimmrecht, und gibt also sein Votum, das er schon als Partei durch den Anwalt hat vortragen lassen. Und dennoch hört man nie von Nachtheilen, die aus diesem Verfahren entstanden wären. Dasselbe ist offenbar noch in seiner heutigen Gestalt das alte Recht, das nicht für nöthig fand, curatores und contradictores zu ernennen, wo bloß „der Ganterlös und die Schulden gegen einander zu legen“ waren. Aber auch jetzt noch ist diese Art der Liquidation genugsam gerechtfertigt durch die Vortheile einer einheitlichen Leitung und der sichern Erforschung der Wahrheit, sowie durch eine Wohlfeilheit, welche die Concurskosten im Verhältniß zum Werth der Masse als unbedeutend erscheinen lassen. Bei kaufmännischen Vermögensmassen hat die neuere Zeit ohnehin die Möglichkeit der Ernennung von curatores bonorum gegeben.

Die französischen Cantone dagegen kennen, wenn auch nicht den gemeinrechtlichen contradictor, so doch einen mit der gleichen Thätigkeit Beauftragten, den défenseur; beide haben vielleicht

---

[1]) Dieses einfache Verfahren ist allgemein in der Schweiz, vergl. z. B. v. Wyß, Concurspr. S. 55. Naville, Etat civil de Genève, p. 235. suiv. In Waadt hatte sich der Mißbrauch gebildet, daß der Eid erst nach der Collocation nur denen abgenommen wurde, die keinen acte de défaut erhalten hatten. Porta, S. 439.

den gleichen Ursprung und den gleichen Entwicklungsgang genommen, und so könnte der défenseur zur Aufklärung beitragen über die eigentliche Bedeutung des theoretisch schon so viel gemarterten und zerlegten contradictor. Zuerst ist der défenseur aufgestellt worden, wo eine Erbschaft an Pupillen oder an Schwachsinnige fiel, die noch keinen Vormund hatten; es war ein Curator, der die Aufgabe hatte, de défendre les pupilles et s'opposer aux demandes des intervenants et opposants. Zu letzterem Zwecke (dem der Opposition), wurde nun auch ein solcher Curator aufgestellt bei erblosen Massen, und erhielt auch hier den Namen défenseur, ebenso bei Gut, dessen Eigenthümer flüchtig geworden war. Ursprünglich scheint dieß nichts als eine provisorische Maßregel gewesen zu sein, um das verlassene Gut zusammenzuhalten, bis förmliche Curatoren ernannt seien: so ganz gewiß in Genf, dessen Edits civils tit. XXXV, Art. 1 sagen: les juges établiront par provision un curateur ou procureur défenseur aux biens vacans . . . . ce procureur sera obligé de faire appeller . . . les parens du dit propriétaire et les prétendans sur les dits biens vacans pour les sommer d'y pourvoir. Dabei ist es auch in Genf geblieben: die Creditoren können diesen procureur bestätigen oder nicht; geschieht ersteres, so wird er eine Art curator bonorum, Güterpfleger; geschieht letzteres, so tritt er ganz zurück. Anders hat sich im Waadtland dieses Institut des défenseur ausgebildet: da ist er recht eigentlich geworden, was der gemeinrechtliche contradictor ist. Seine Thätigkeit war hier von Anfang an neben dem Schutz der Pupillen die, sich den Forderungen der opposants (der Ansprüche erhebenden Creditoren) entgegenzustellen, falls sie zweifelhaft waren. Daraus hat sich nun der Gebrauch entwickelt, daß er einerseits als Vogt des Cridars angesehen wurde, (vu que le discutant est toujours en minorité) und andererseits die Aufgabe erhielt, darüber zu wachen, daß keine Forderungen im Einverständniß mit dem Cridar zum Schaden anderer Creditoren eingegeben würden. Letzteres war Anfangs auch bloß ein Ausfluß des Gedankens, daß Handlungen des Cridars ohne seinen Vogt ungiltig und daher durch diesen zu rescindiren seien; es trug aber dazu bei, seine ursprüngliche Stellung, wonach er

bloß Vertreter des Schuldners war, zu verrücken, indem er nun bei Processen gegen angegebene Forderungen die Ermächtigung der interessirten Gläubiger einholen mußte. Daß er aber nicht curator bonorum geworden ist, beweist seine Nichtbetheiligung bei der Collocation: er hat mit den Prioritätsuntersuchungen nichts zu schaffen, er hat bloß die Forderungen der Gläubiger zu untersuchen und sie gutscheinenden Falls zu bestreiten, sowie üble Besorgung der Masse zu verhüten, ganz wie der Contradictor. [1])

Wir haben hier noch die Frage zu berühren, inwiefern das Prioritätsverhältniß unter den angemeldeten Forderungen schon im Liquidationsverfahren zur Sprache komme. Jedes Concursverfahren muß nothwendig mit einer Collocirung der Creditoren nach dem Rang ihrer Forderungen endigen; insofern also hat die mit der Liquidation betraute Concursbehörde ex officio schon eine Rangordnung aufzustellen, und zwar zuerst den Vindicanten, deren Ansprüche anerkannt worden sind, ihr Eigenthum zuzustellen, dann die Creditoren der Reihe nach zufolge ihrem Vorrange zu collociren. Eine andere Frage aber ist die, ob schon in diesem Zeitpunkt der Liquidation und vor der Errichtung der Collocation die Streitigkeiten zu entscheiden seien, welche unter den Creditoren selber über ihr Prioritätsverhältniß entstehen. Je nach dem Grad der Ausbildung, welche der Concursproceß erhalten hat, ist das Verfahren hierin verschieden. Dem ausgebildeteren Concursproceßrechte gehört die Anschauung an, daß der Concursbehörde nicht bloß die Verwaltung des Vermögens, sondern auch die definitive Entscheidung über die Ansprüche aller Gläubiger und das Verhältniß unter denselben obliege, daß sie also jedem Gläubiger Gelegenheit geben müsse, die Forderungen seiner Mitcreditoren entweder ganz zu bestreiten oder doch, falls

[1]) Boyve, Remarques sur les loix et Statuts du Pays de Vaud. p. 502. Porta, formalité du Pays de Vaud, p. 437 f. Der défenseur kann u. A. auch Grundstücke, welche Gläubiger des nunmehrigen décretable innert den letzten 3 Jahren gefrönt haben, in die Masse zurückkaufen, und zwar im Namen uud anstatt des Debitors, und es wird ausdrücklich bemerkt, die Gläubiger selber seien dazu nicht befugt, weil sie nicht Eigenthümer der Massegegenstände geworden seien.

er durch eine Collocation derselben in einer höhern Classe seine eigene Forderung gefährdet glaubt, diese Collocirung zum Voraus zu vereiteln. Dieß ist das gemeine Recht, welches die Geltendmachung der Priorität nach dem Rechte der Intervention schon in dem Streite des Cridars mit dem anzufechtenden Liquidanten zuläßt. Anders da, wo noch die alte Anschauung geblieben ist, daß es sich bloß um Liquidation in Folge allgemeinen Arrestes handle, wobei der Hauptzweck im Interesse der gesammten Creditorschaft auf Sicherstellung und richtige Verwaltung der Masse gehe, Streitigkeiten unter den Creditoren demnach als diesen Zweck nicht betreffend auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen seien. Das gemeine Recht findet sich in der Schweiz wohl nirgends ganz rein, dagegen die zweite Anschauung hauptsächlich in dem Rechte von Genf und von Basel. In Genf wurden, nach dem Edits civils die Creditoren erst nach der ordonnance exécutoire, welche nach der Revision der Collocation durch das Tribunal erlassen wurde, zur Klage wegen Benachtheiligung in der Rangordnung zugelassen. Während der Liquidation wurde keinerlei Bestreitung einer andern Eingabe gestattet. Aehnlich in Basel: hier haben die Gerichtsämter, denen die Besorgung der Masse übertragen ist, von jeher ganz den Charakter der curatores bonorum. Wie diese nun die Prioritätsprocesse der Gläubiger unter einander nichts angehen, so haben sich auch die Gerichtsämter nie darum bekümmert; sie errichten die Collocation und überlassen es den Creditoren, die sich mit Unrecht ganz ausgeschlossen oder zu weit zurückgesetzt glauben, auf dem ordentlichen Rechtswege nach Publication der Collocation gegen sie, die Gerichtsämter, Klage zu führen. Ganz richtig ist, was Naville in seinem Etat civil de Genève über dieses Verfahren sagt: es werden auf diese Weise eine Menge Processe vermieden, die sich unter den Creditoren vor der Liquidation erheben würden, die aber jetzt wegfallen, wo das Ergebniß der Masse bekannt ist und zeigt, daß schon der Creditor nichts mehr bekommt, an dessen Stelle man zu gehören glaubt. Unrichtig in hohem Grade ist es aber, wenn Naville dieses Verfahren als der Stadt Genf allein in ganz Europa eigen erklärt. Eine Mittelstellung zwischen diesem Verfahren und dem gemeinen

Recht nahmen z. B. Zürich und Waadt ein, wo Streit unter den Creditoren bei der Liquidation sofort an das Gericht zu summarischer Behandlung kam. Es war diese Annäherung an das gemeine Recht natürlich, da die Creditoren über den Zug sich zu erklären hatten und bei dieser Gelegenheit sich oft Anstände erheben mußten, deren sofortige Vereinigung nothwendig war (Loix et Statuts du Pays de Vaud, loi XI, fol. 569, nebst den Remarques dazu von Boyve).[1]

---

6. Art der Befriedigung der Gläubiger.

Schon oben ist angedeutet worden, welche Manigfaltigkeit in der Art und Weise der definitiven Liquidation der Masse durch die Rechte der einzelnen Cantone geht; dieselbe rührt her von der verschiedenen Ausbildung der Separatexecution; denn wie der ganze Concursproceß sich anfänglich die äußern Formen derselben angeeignet hat, so ist besonders die Liquidation der Massagegenstände ganz auf demselben Wege vor sich gegangen wie die der gepfändeten Mobilien und gefrönten Liegenschaften. Dieser Umstand macht es auch möglich, die oft heftig discutirte und sehr bestrittene Frage über die Rechte der Gläubiger im Verhältniß zur Masse auf historischem Wege einfach zu lösen.

Daß ein Gläubiger bloß ein Recht auf Bezahlung haben und also nicht gezwungen werden könne, etwas Anderes als Geld anzunehmen, ist erst ein Satz der neuern Zeit. Das Mittelalter hat ihn nicht anerkannt. Vor Allem der Gültgläubiger hatte durch die Anlegung seines Capitals auf Grund und Boden die Verpflichtung eingegangen, sein dargeliehenes Geld nie mehr zurückzufordern, sondern bloß im Nothfall das Grundstück, worauf es radicirt war, an sich zu ziehen. Die Chirographargläubiger sodann hatten zwar ein Recht, ihr Geld zurückzuverlangen, konnten aber auch nach manchen Rechten nicht direct dazu kommen, wenn es der Schuldner nicht zahlte oder nicht zahlen konnte, indem sie mit Durchführung des Rechtstriebs bloß ein Pfand

---

[1] v. Wyß, Concursproceß, S. 55. 58.

in ihre Gewalt brachten, das ihnen das Gericht an Zahlungsstatt zuerkannte. Also hier wie dort gewissermaßen ein Pfandrecht, das der Gläubiger erst durch Veräußerung des so in seine Hand gekommenen Gegenstandes in das ursprünglich von ihm aushingegebene Geld verwandeln konnte. Ganz ebenso im Concurs: derselbe wurde eröffnet durch die Verbote der Gläubiger; diese Verbote aber sind nichts anderes als ein Stadium der alten Schuldbetreibung, nur in größerer Ausdehnung und mit der Zeit eigenthümlich und von der Separatexecution verschieden ausgebildet. Während dort also der Gläubiger eine Art Pfandrecht an einem einzelnen Gegenstande erwarb, geschah hier dasselbe in Bezug auf die ganze Masse; die Gläubiger konnten aus dem von ihnen gelegten Verbote Realisirung ihrer „erlangten Rechte“ (wenn es erlaubt ist, diesen technischen Ausdruck hier analog anzuwenden) durch Verkauf oder Zuschlag der verhafteten Gegenstände fordern. Daher erklärt sich nun die Verschiedenheit der Liquidation der Concursmasse in den einzelnen Rechten: die Mannigfaltigkeit der Realisirung der Forderung durch Schuldbetreibung ist auch in dem neu sich bildenden Concursproceß übergangen; je nachdem im alten Schuldentriebe der Gläubiger Vergantung oder Zuschlag des gepfändeten Gegenstandes zu einem geschätzten Werth fordern konnte, je nachdem erfolgt im neuen Concursverfahren die Liquidation durch Versilberung sämmtlicher Massagegenstände oder durch Zutheilung an die Gläubiger an Zahlungs Statt. Indem wir dieß nun näher ausführen, beginnen wir mit dem Rechte, das die vollständige Versilberung der Masse und Vertheilung des erlösten Geldes unter die Gläubiger am reinsten durchgeführt hat, mit dem Rechte der Stadt Basel und der Stadt Genf.

Gleichwie in Basel nach altem Betreibungsrechte der Gläubiger, der seinen Schuldner nicht in die Leistung treiben wollte, auf sein Gut fahren und die so arrestirte Fahrniß nach einem Monat durch den Stadtkäufler verganten lassen konnte, ebenso erscheint im neuen Concursprocesse die Versteigerung der Fahrniß als einziger Weg der Liquidation: sämmtliche Fahrhabe wird dem Stadtkäufler überantwortet, der dann das daraus erlöste Geld dem Schultheißen zur Vertheilung unter die Cre-

ditoren einliefert. Auch die Vergantung der Liegenschaften schloß sich vollständig an das uralte Verfahren an, welches durch die Frönung hervorgerufen war. Obschon jetzt die Auskündung während sechs Wochen das nochmalige Aufrufen der Liegenschaft an drei Gerichtstagen von je 14 zu 14 Tagen überflüssig gemacht hatte, da die Creditoren durch jene erste Auskündung schon genügend in Kenntniß gesetzt sein konnten, so wurde doch diese trina subhastatio beibehalten: die Ersteigerungsfrist blieb in drei Termine getheilt, wovon der letzte peremtorisch war und mit dem Zuschlag des Gutes schloß. Der Aufruf geschah von 14 zu 14 Tagen und nach jedem wurde die Liegenschaft und die darauf gebotene Summe an den öffentlichen Orten angeschlagen. Die Formel eines solchen Anschlags veranschaulicht die Sache am deutlichsten:

A°. rc. ist Magne des krempers hus und hofstat von anrufung wegen hern A. als er die um sin schuld gefrönt und in gericht gezogen, zu den ersten viertzehen tagen ufgeruft und hat um dieselben her A. 20 gl. gebotten. werdent uf Donnerstag nach suntag letare zem andern mol ufgeruft und darnach uf Dunstag nechst nach suntag quasimodo zum driten und letzten mol verkouft und denen so allermeist darum geben, werden die kauf nach harkommen recht und gewonheit der stat Basel. Hienach wiße sich menglich ze richten.

Diese Art der Subhastation hatte ihren guten Grund im alten Rechte, indem der Mangel der Auskündung und der Citation durch dreimalige Veranstaltung der Gant weniger fühlbar wurde. Später aber entsprach sie ihrem Zwecke nicht mehr und diente bloß zur Vermehrung der Kosten. Auch kenne ich kein Beispiel aus den Urkunden, wo schon an den zwei ersten Ganttagen von Andern als dem Frönenden geboten worden wäre, aus ganz natürlichen Gründen. Die Versteigerung selber bewegte sich ganz in der alten Form. Gewöhnlich war die Liegenschaft so belastet, daß Chirographargläubiger oder gar Unbetheiligte nicht bieten wollten. Denn obschon die Gülten ablösbar waren, so nahm doch das Gericht bei der Vergantung keine Rücksicht darauf, sondern bot das liegende Gut auf „umb

ein sum geltz und höher dann es wert ist,"[1]) was der Entwurf des 16. Jahrhunderts dahin erläutert: "höher denn es über beladung der eigenschaft und ewigen zinsen wert sye, namlich die beßerung daruff." Also bloß die Besserung wurde aufgerufen und wirklich versteigert; wo eine solche nicht vorhanden war, fand sich kein Käufer und es mußte unter den Zinsgläubigern das früher geschilderte Zugverfahren eintreten. Bei dieser Sachlage mag man sich wundern, daß das Zugverfahren nicht auch bei uns wie anderwärts gesetzlich sanctionirte Rechtsregel geworden ist, um so mehr, als sich schon früh Spuren finden, daß dasselbe nicht bloß unter den Gültgläubigern stattfand, sondern auch von bloßen Pfand- und Chirographargläubigern angewendet wurde. So z. B.

Urk. v. 1406: Cunrat von Rütlingen frönt zwei brief über den kouf eines hußes durch Claranne Stürmin, welche brief Claranne in einer laden dem Cunrat mit anderm hußrat und varendem gut ze phand ingeben hatte, von der geltschuld wegen so si im schuldig war. und also wartete Cunrat den gerichten uz, und bot 1 Pfd. 3 ß. an die schuld, so ime Claranne schuldig were, und behub by sinem eid acht gl., so ime Claranne schuldig were uf rechnung.

Urk. v. 1396: Bürgermeister Arnolt von Brenvels frönt alle dü recht, so Lütolt zer Sunnen sel. hatte an der erbeschaft des huses zem burge so da ist Peter Sigkins des kürseners, namlich 1 Pfd. phenn. von schulden wegen so er im schuldig was . . . do bot ich die recht Lütolts an dem 1 Pfd. geltz veil und gab sie dem Berenvels ze koufen umb 1 Pfd. 3 ß. an sin schulde.

Die Gesetzgebung wirkte zwar dieser aufkommenden Uebung entgegen durch die Anno 1449 (Rq. Nr. 140) erlassene Verordnung, daß liegende Güter, die zu Pfand gegeben worden, gleich der Fahrniß zu verganten, "schlechtlich ze verkoufen" seien. Falsch verstanden hat aber diese Verordnung der, welcher an den Rand schrieb, solche liegende Güter seien gleich der Fahr-

[1]) Gerichtsordn. von 1457, §. 103.

niß durch den Stadtkäufler zu verkaufen. Vielmehr ging die Versteigerung auch hier vor Schultheißengericht vor, wie der Entwurf des 16. Jahrhunderts zeigt:

„Ob Jemand umb sin varend geltschuld dem schuldner uff ligende pfand oder gütter faren will, der soll dieselben auch fronen .... und wann die dry XIIII tag verschinen sind, so soll daßelb ligend gut mit beladung aller ewigen und widerkouffigen zinsen namlich die beßerung daruff als ein varend gut zu einem zum andern und zem dritten mol uffgerufft und verkouft werden“ u. s. f.

Der Sinn jener Verordnung war darnach offenbar der, daß wo eine Besserung vorhanden sei, Pfand- oder Chirographargläubiger nicht bloß den imaginären Kaufpreis von 1 Pfd. 3 ß. bieten, also das gut für ihre Forderung an sich ziehen könnten, sondern daß wie bei der Fahrniß förmliche Versteigerung des Mehrwerths über die Gülten stattfinden müsse. Trotz dieser Verordnung war die entgegengesetzte, zum Zugverfahren neigende Uebung so stark, daß sich selbst das Gericht ihr nicht entziehen konnte und nun den Ausweg einschlug, den uns folgende Urkunde schildert:

Vor schultheis ofnet der schafner von S. Peter, daz dem Hanß Seger von den fünf ein bu an sinem hus uferlegt worden. als dieser nun geclagt habe, daz er zu arm dazu sye, da als der buw nötig gewesen, hetten die fünf erkennt, daz er (der Schaffner) den costen darlihen solte, und solle im dafür des Hans Seger hus als varend gut haft sin. Das habe er getan und 20 Pfd. minder 10 ß. dargelihen, der buw sye gemacht worden, doch könne in Hans Seger nit usrichten, so habe er das gericht angeruft, im das hus als für varende gut ufzerufen und geben ze koufen. Do wart vom Gerichte erteilt, daz man dem schafner das hus für die 20 Pfd. minder 10 ß. als varend gut und doch um 1 Pfd. 3 ß. ze koufen geben möchte. Und als ich (der Schultheiß) es ufrief und er 1 Pfd. 3 ß. darumb gab, so bat der spitalmeister ein frag in gericht ze tun, ob er des clegers rechtung im namen des spitals nit koufen

möchte; als nu erkennt wart, daz er es wol tun möchte, bot er 1 Pfd. 4 ß. Da so liess ich im den kouf.

Daß dessenungeachtet das Zugverfahren sich nicht Bahn brach, hat neben der Seltenheit von Fällen wie dem eben angeführten seinen Grund darin, daß es eben für diese Fälle doch nicht sehr praktisch war, sobald mehrere Pfandgläubiger concurrirten. Das damalige Pfandrecht unterschied sich von der Gült gerade dadurch, daß es mit der Versteigerung des verhafteten Grundstücks unterging und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt wurde, daß also das ältere Pfandrecht nicht durch bloßen Zug eines spätern Pfandgläubigers übernommen werden konnte. In der That liefert uns die oben angeführte Urkunde von 1406, wo Conrad von Rütlingen das Haus der Claranne Sturm frönte, einen schlagenden Beweis dafür. Dieses Haus war noch der Clara Götz für 15 gl. zu Pfand eingesetzt. Als nun Conrad 1 Pfd. 3 ß. geboten hatte, was am Ende noch zulässig war, weil er als erster Pfandgläubiger das Haus dadurch zu übernehmen erklärte, bot Clara Götz als zweite Pfandgläubigerin nicht etwa 1 Pfd. 4 ß., sondern zwei gl., die der Schaffner der Barfüßer mit 3 gl. überbot. Aber Clara Götz überbot ihn so lange, bis der Kauf gesteigert ward auf 6 gl., die Clara bot und wodurch sie das Haus erhielt. Soweit war man also damals noch nicht gekommen, daß man ein Zugverfahren unter Pfandgläubigern zuließ. Mit dem gleichen Rechte, wie ein Pfandgläubiger, hätte übrigens damals jeder Chirographargläubiger verlangen können, daß er ziehen dürfe, und hier war dann ein Prioritätsprincip nicht vorhanden, jeder hatte gleiches Recht, und so war ein Resultat nicht zu erzielen.

Gleich dem alten Pfandrecht galten die neuen „verbrieften Zinse," d. h. die Schuldbriefcapitalien, die nie unablöslich gewesen waren, als in der Besserung begriffen; alles was über die alten Bodengülten hinaus auf dem Gut lastete, galt durch den gerichtlichen Verkauf als getilgt und durch den Erlös ersetzt. Ein Schuldbriefinhaber konnte so wenig als ein Pfandgläubiger ziehen, sondern mußte sein Capital bieten. Ein förmliches Zugverfahren blieb also auf den Fall beschränkt, wo das Grundstück bloß mit alten Gülten beladen war und zwar in so

hohem Grade, daß eine Besserung nicht mehr auszubieten war. Sogar da jedoch kam die Gewohnheit auf, nicht mehr bloß um 1 Pfd. 3 ß. zu ziehen, sondern den Vorgänger mit seinem Capital zu überkaufen. Es geht in dieser Lehre ein merkwürdiges Schwanken durch das 15. Jahrhundert hindurch; bald versucht man Ausdehnung des Zugverfahrens auf die Pfandrechte, bald Beschränkung desselben in seinem bisherigen Umfange. Zu letzterm bot den ersten Anlaß der Fall, wo Zinse im Rückstand waren. Nach dem alten Bodengültsystem lasteten auch sie wie das Capital auf der Liegenschaft und mußten von dem Erwerber nachbezahlt werden. Mit der Aenderung der Gültverhältnisse fiel dieß weg, die Zinsen wurden in erster Classe collocirt und der neue Erwerber hatte sich nicht darum zu kümmern. Unter den 1 Pfd. 3 ß. waren daher jetzt die Zinse nicht mehr wie bisher begriffen; der Creditor, dem Zinse ausstanden, mußte also, um nicht zu Verlust zu kommen, die Gebote so hoch zu treiben suchen, als der Betrag dieser Zinse war.

Urk. von 1455: der schafner zu sant Peter frönt ein hus wegen versetzener zinsen namlich sechs Pfund, als sine herren jerlich daruff hatten 31 ß. neiggeltz, deßen eigenschaft dem rate gehört. Die schafner der Augustiner und von S. Claren, nachdem inen harzu vor gericht ze komen verkündet war, sagten, ire briefe seien die elteren, man solte das hus dem schafner von sant Peter nit ze koufen geben, er wolte inen denne um ire zinse nach inhalt irer briefe genug tun. Der schafner von S. Peter aber getruwete sich, siner hern zins weren die eltern und die nechsten nach miner hern eigenschaften, und er hette mit den andern nüt ze schaffen, denn hetten sie etwas uf daz hus geliehen, so möchten sie ihn überkoufen oder sust gedenken wie sie des bezalt wurdent. Das Gericht erkannte, S. Peter habe die ältesten Briefe und die beßere Rechtung nach der eigenschaft. Bei der aufbietung da so bot der schafner der hern ze sant Peter 6 Pfd., wond um nieman mer bieten wolt, ließ ich im den kouf.

Hier bot also St. Peter den Betrag der rückständigen Zinse; hätten dann die andern gezogen, so hätten sie diese 6 Pfd. zah-

len müssen, und in der Collocation wären sie zu Gunsten St. Peters aufgeführt worden. Hätte dagegen St. Peter bloß 1 Pfd. 3 ß. geboten und wäre dann überboten worden, so hätte er seine 6 Pfd. verloren.

Es ist klar, daß schon in einem solchen Falle das Zugverfahren Schwierigkeiten hatte; noch mehr aber geschah dieß, wenn ein Gültgläubiger, von dem Recht der Ablösbarkeit der Gülten Gebrauch machend, das Capital seines Vorgängers bot in der Absicht, durch Zahlung desselben diese Last von dem Hause zu nehmen. Es kam dieß in Gebrauch, obschon sich die Gesetzgebung heftig dagegen sträubte, wie andrerseits gegen das Gelüste, das Zugverfahren auf Pfandrechte auszudehnen. Die Ewigzinse waren längst durch Uebung und Gesetz wiederkäufig und ablösbar geworden, Errichtung neuer sogar streng verboten. Es konnte daher leicht die Ansicht entstehen, daß jetzt nicht mehr bloß die Besserung über die Ewigzinse in Betracht komme, sondern der wirkliche Werth des Hauses, daß man also diesen bei der Gant bieten könne und aus dem Erlös dann zuerst die Zinsherren befriedigen solle. Der Trieb, auch bei den Ewigzinsen so zu verfahren wie bei den Schuldbriefen, und von den Gerichtsämtern bei der Liquidation auch die Abzahlung dieser Ewigzinse zu verlangen, war so groß, daß wirklich Schultheiß und Amtleute im 16. Jahrhundert bei dem Rathe einen Bescheid begehrten, wie sie sich mit den ewigen Zinsen, so auf erblofer und flüchtiger Leute Gut standen, bei Vertheilung und Verrechnung derselben Güter halten, ob sie dieselben kraft der Freiheit, (Privilegium Friedrichs III. von 1488, Rq. 181) ablösen sollten oder nicht? Der Rath erkannte, sie sollten die Ewigzinse auf den Gütern stehen lassen wie bisher, und es dem Erwerber anheimstellen, ob er sie ablösen wolle. [1]) Die GO. von 1557 §. 97 bestätigte diesen Entscheid, der insofern ganz angemessen war, als das Wesen der Ewigzinse von dem der Schuldbriefe eben immer noch sehr verschieden war. Daß übrigens das Gericht selbst sich früher jener durch den Rath verworfenen

---

[1]) Gerichtsordnung von 1539, §. 47.

Uebung nicht hatte entziehen können, zeigt eine interessante Urkunde von 1488:

Der schafner von sant Peter frönt das hus zer schwarzen kannen wegen versezzenen zinsen, als sine herren von eigenschafft und jarzyten wegen daruff hetten .... bat daz ich den dritten kouf geben möcht. Dawider her Johan Büchsenmeister caplan der hohen Stifft antwurt, wie sich vor eim jar oder me gemacht, daz der schafner von sant Peter das hus als eins erblosen manns gut nach abgang des zinsmanns umb verseßen zins gefront und zum dritten kouf 20 gl. für die gerechtigkeit der eygenschaft oder jarzyten daruff geboten, den er überkouft und 53 gl. geben und baar ußgericht, davon dem schafner von sant Peter die 20 gl. für siner hern anforderung worden.

Durch die Rathserkanntniß war nun freilich diese Frage entschieden und indirect dadurch das Zugverfahren zwischen Gültinhabern erhalten. Man sollte nun glauben, solche Fälle, wo eine Liegenschaft keine Besserung mehr hatte und mit Ewigzinsen überlastet war, seien selten mehr vorgekommen, theils wegen des großen Sinkens des Geldwerthes, welches Anfangs des 16. Jahrhunderts aus bekannten Gründen eintrat und den Werth der Häuser im Gegensatze zu den darauf ruhenden, nicht zu erhöhenden Gülten hob, theils weil nun die Schuldbriefe die Bedeutung erhielten, welche die Bodengült im 14. Jahrhundert gehabt hatte, und diese doch allmälig abkam. Dieß ist aber nicht der Fall: noch durch das ganze 16. Jahrhundert geht in Verbindung mit dem Verbote der Errichtung von Ewigzinsen die Klage, daß so viele Häuser baufällig verlassen würden wegen übermäßiger Last von Ewigzinsen (Rq. 209, 264, §. 165). Die Geistlichkeit und nach der Reformation die Verwalter der Kirchengüter hielten besonders fest an den alten Gülten, wegen des ihnen daraus zustehenden Rechts, bei Mißbau das Haus zu frönen, [1]) was bei den Schuldbriefen nicht mehr stattfand, daher sich die Geistlichkeit im Jahr 1515 über die erneuerte Erlaubniß

[1]) Rechtsq. v. Basel, 264, §. 165.

der Ablösung der Ewigzinse beschwerte.[1]) Noch das Formularienbuch von Sattler (vom Jahr 1636) Theil II, S. 180 enthält unter der Ueberschrift Zug- oder Eynsatzungsbrieff ein Formular, worin die Liegenschaft um 1 Pfd. 3 ß. dem Frönenden zugeschlagen wird, ein Zeichen, daß es damals noch nicht selten war. Erst die Revolutionszeit ist für die Ablösung der Bodenzinse von fühlbarem Erfolg gewesen.

Die besprochene Rathserkänntniß (Rq. 264, §. 47), wodurch das Gericht angewiesen wird, die Zinsen von Eigenschaft, von Jahrzeiten u. s. f. auf dem versteigerten Hause stehen zu lassen, mit andern Worten bloß die Besserung aufzubieten und zu verkaufen, hat sich bis auf den heutigen Tag praktisch erhalten. Sonderbar nimmt es sich freilich aus, wie in der im Jahr 1830 neu abgedruckten Gerichtsordnung von 1719 noch stehen geblieben ist, der Schultheiß solle die Liegenschaft aufrufen mit ausdrucklichem Vorbehalt der Beladenschaft oder der eigenen Hand, da doch das Eigenthum des Zinsberechtigten längst verschwunden war. Gegenwärtig wird die Uebernahme der Bodenzinse dem Käufer in den Gantbedingnissen überbunden, also auch bloß die Besserung aufgerufen. Nur ist jetzt nicht mehr zu befürchten, daß keine Besserung vorhanden sei und es unter den Bodenzinsberechtigten zum Zuge kommen müsse.

Am reinsten kam das Zugverfahren vor bei der Separatexecution für grundversicherte Forderungen in das haftende Grundstück, die in ihrem ganzen Umfange stehen geblieben ist und noch jetzt nach dem nicht mehr üblichen Gebrauche des Anschlagens der gefrönten Liegenschaft an öffentlichen Orten mit dem Wort »Anschläge« bezeichnet wird. Es ist bei uns nie die Ansicht durchgedrungen, daß die Realisirung eines Pfandrechts an Liegenschaften bloß durch Concurs geschehen könne. Der Gedanke der ältern Zeit war, daß ein Gültgläubiger wegen versessener Zinsen und Mißbaues bloß auf dem Grundstück seine Befriedigung suchen könne, und zwar in der Art, daß der Käufer die Liegenschaft mit der unablöslichen Gült übernehmen müsse. Die Einführung des Schuldbriefwesens hob dieß zwar rechtlich

[1]) Ebenda 264, §. 117.

auf, hier sollte das Capital abgelöst werden, factisch aber mag es meist beim Alten geblieben sein, denn in der Praxis können Kauf und Zug nicht scharf getrennt sein. Wie oft kommt es nicht heut zu Tage noch vor, daß der letzte Hypothekargläubiger die Liegenschaft ersteigert in der Hoffnung, bei günstiger Zeit und Gelegenheit durch neuen Verkauf sein Capital doch noch retten zu können, wie oft, daß er den Kaufpreis nicht bezahlt, sondern seine vorgehenden Creditoren durch neue Obligationen sichert. Es blieb daher die Anschauung bestehen, daß es sich vor Allem bloß um Execution in ein verfallenes Grundstück handle und weniger um Execution für eine Capitalschuld, und daß erst, wenn sich auf jenem ein Verlust ergebe, das übrige Vermögen des Schuldners dürfe angegriffen werden. Dieß zeigen deutlich die Bestimmungen hierüber, welche sämmtlich das Recht des Creditors auf das Grundstück selbst in den Vordergrund stellen und das auf die eigentliche Schuld gar nicht erwähnen.[1]) Man betrachtete daher diese Execution analog der Einweisung in eine dem Kläger zuerkannte Liegenschaft, und da bei Forderungen bestimmter beweglicher oder unbeweglicher Sachen, die im Vermögen des Schuldners vorhanden sind, kein Concurs eintritt, sondern dieselben von Amts wegen dem Gläubiger zugestellt werden, so ließ man auch die Frönung von Liegenschaften für grundversicherte Forderungen ohne Concurs fernerhin zu. Die Proceßordnung von 1848, §. 211 hat diesen Gedanken festgehalten, indem sie die Execution für hypothekarisch versicherte Geldschulden an die Execution auf Uebergabe einer Liegenschaft anschließt, hat aber insofern der veränderten Natur der Hypothekarschulden Rechnung getragen, als sie dem Gläubiger die Wahl zwischen den Anschlägen und der Beschließung läßt, während früher der Concurs erst bei Verlust auf dem Pfand konnte eröffnet werden. Gemäß jener Auffassung der Anschläge als einer Einweisung in eine dem Gläubiger gebührende Liegenschaft wurden bloß die Zinsgläubiger adcitirt, auf die chirographarischen nahm das Gericht natürlich keine

[1]) So Rq. 197, S. 230. GO. von 1539, §. 118. GO. von 1557, §. 106. Rq. 371, C. 3. a.

Rücksicht, bloß jene waren interessirt. Meistens war ohnehin die Liegenschaft so überlastet, daß sie wegen zu großer Belastung nicht mehr zinsen konnte und darum gefrönt wurde, wo dann eine Citation der laufenden Creditoren ohnehin nichts genützt hatte. Es scheint aber sogar, als hätte das Gericht bloß die Gültgläubiger zum Bieten, resp. Ziehen zugelassen; darauf deutet wenigstens die ganze Art und Weise, wie der Hergang bei solchen Anschlägen in dem Entwurfe des 16. Jahrhunderts geschildert wird. Es heißt da, wenn Jemand den Fröner mit Pfandschaft auf dem Gut nachgehe, so könne er ihn mit 1 ß überkaufen, von andern Gläubigern ist nicht die Rede, während bei Frönung für „varend geltschuld“ jedermann bieten kann und wirklicher Verkauf erfolgt, nicht bloß gezogen wird. Besonders zeigt sich das reine Zugverfahren bei den Anschlägen darin, daß der Schuldner noch innert Jahr und Tag die Lösung hat. Ganz wie bei der uralten Frönung ist also noch im 16. Jahrhundert der Zuschlag des Guts an den Gläubiger in Folge der Anschläge bloß eine ihn sichernde Immission, der Schuldner kann im Besitz der Liegenschaft bleiben, wenn er innert 14 Tagen nach dem Zuschlag an den Creditor diesem für den nächsten künftigen Jahreszins Bürgschaft oder andere Sicherheit giebt, und kann „in Jar und tag dem nechsten nach der beziehung das gut von dem fröner mit abtrag der sach darum gefront ist zusampt dem gerichtscosten und den zinsen in mitler zeit verfallen lösen, und sol alßdann die fronung ab sin.“ Erst die Concursordnung von 1648 (Rq. 371, c, 3, a) hat dieß aufgehoben, aber auf eine Weise, der man ansieht, daß sie den Zusammenhang mit dem alten Recht nicht mehr erkannt hat. Sie sagt, die bei ausgestandenen Grund- und Bodenzinsen vor Zeiten gebräuchlich gewesene „lange Frönung, so Jahr und Tag gewehret“, solle hiemit gänzlich abgeschafft sein. Dagegen kennt der Entwurf des 16. Jahrhunderts bei der Frönung um „varend geltschuld“ diese Frist von Jahr und Tag für den Schuldner schon nicht mehr, sondern erwähnt sie bloß als antiquiertes Recht: „vor alten ziten hat der dem das sin also vergantet ist die losung auch in der Jaresfrist gehept zu dem sinen, und das mit zinß, buw und costen“. Dieß mußte natürlich aufhören mit

der Bildung des Concursprocesses, welcher nach förmlicher Versteigerung sämmtlicher Vermögensstücke des Cridars eine solche Lösung nicht mehr zulassen konnte. Daher ist auch nur auf die damals noch zulässige Separatexecution in Grundstücken für laufende Forderungen zu beziehen, wenn der Entwurf noch vorschreibt, der welcher um fahrende Geldschuld gefrönt habe, müsse sich nach Jahresfrist noch in Gewalt und Gewer des Guts setzen lassen, widrigenfalls er von Neuem zu fronen schuldig sei, was im Concurs keinen Sinn mehr hat, und noch ein Ueberrest aus dem alten Schuldentrieb ist, wo der Vorzug der „erlangten Rechte“ der Verjährung von einem Jahre ausgesetzt war.[1]) Bei Erblosigkeit und Flucht kennt auch der Entwurf das Recht der nächsten Verwandten auf Lösung innert Jahresfrist nicht mehr.

In Genf erfolgte die Liquidation der biens vacans durch criées et subhastations ganz im Anschlusse an das saisie-Verfahren. Der Tit. XXV der Edits civils beschreibt dieses Verfahren bei biens immeubles: auch hier wie im alten deutschen Recht Ausruf der gefrönten Liegenschaft dreimal von je sechs zu sechs Wochen, innert welcher Zeit sich die Gläubiger, welche Rechte an dem Grundstück haben, melden müssen. Nach der dritten criée wird die Liegenschaft an den Meistbietenden verkauft und mit diesem Acte ist jeder, der nicht bis dahin interveniert hat, mit seiner Forderung ausgeschlossen, selbst Minderjährige, Wittwen 2c., sogar der Fiscus. Ist das Grundstück zu hoch geschätzt worden, so daß sich kein Käufer gefunden hat, so wird es zurückgeschätzt und acht Tage nachher wieder auf die Gant gebracht. Wird es auch da nicht verkauft, so muß es der betreibende Gläubiger unter dem heruntergeschätzten Werth übernehmen. Die Herrschaftsrechte und Renten bleiben auf dem Gute liegen, die Rentengläubiger haben sich bloß für rückständige Zinsen zu melden (s'opposer), der Herr für rückständigen

---

[1]) v. Wyß, Concursproceß, S. 127. — Merkwürdiger Weise erhielt sich dieses alte Recht noch in der Uebung des Gerichts der kleinen Stadt, während es in der großen Stadt schon aufgehört hatte, wie dies ein Gutachten der jurid. Facultät in Sachen Wtw. Brenner gegen H. R. Beck d. d. 4. Dec. 1704 zeigt.

Ehrschatz und Aehnliches. Innerhalb acht Tagen muß der Kaufpreis bezahlt werden, außer wenn der Käufer selber ein grundversicherter Creditor ist, wo er bloß den Ueberschuß zahlt. Kurz, es ist das altdeutsche Frönungsverfahren, das hier in der französischen Form der saisie zu Tage tritt, und in der discussion auch behufs Liquidation der Masse angewendet wird. Selbst freiwillige Liegenschaftsverkäufe und sogar die Constituirung einer Hypothek auf einem Grundstück wurden auf dem Wege der criées et subhastations vorgenommen, wodurch der Käufer oder Hypothekargläubiger vollständige Kenntniß der darauf ruhenden Lasten und Sicherheit gegen alle nicht angegebenen Rechte gewann. Naville beehrt dieses Verfahren mit dem Namen, den Montesquieu dem Genfer Gesetz über die Fallitenstrafen gegeben hatte: belle loi de Genève, und zwar darum, weil auf diese Weise jeder Proceß über das Eigenthum an Immobilien unmöglich gemacht sei, indem mit dem Zuschlag nach dem dritten Ausrufe der Käufer gegen alle spätern Ansprachen sicher sei.

Es ist nun wohl zu beachten, daß in Basel und Genf, den zwei einzigen Städten, wo sich das Stadtrecht ganz rein und ohne Einfluß des Rechts der Landschaft ausgebildet hat, das Princip der vollständigen Versilberung der Masse und Bezahlung der Gläubiger, soweit der Erlös reicht, angenommen worden ist. Dieß führt uns auf folgende Bemerkung.

Wir haben gesehen, daß zu Basel das Schuldbriefwesen hauptsächlich die gesetzliche Einführung des Zugverfahrens gehindert hat; es muß diese Behauptung auffallen, wenn man sieht, wie in Zürich, dem Lande der Schuldbriefe, dieses Verfahren durchgedrungen ist. Es erklärt sich dieß aber einfach aus dem Umstande, daß sich dort das Zugverfahren zuerst auf der Landschaft gebildet hat, wie es denn auch in den demokratischen Cantonen durchgedrungen ist. Wo Grund und Boden den Haupt- um nicht zu sagen den einzigen Bestandtheil des Vermögens bilden, und die Fahrniß großentheils bloß Pertinenz des Grundstücks ist, kann eigentlich von Concurs kaum die Rede sein. Möser sagt in seiner treffenden Weise: „ich wünsche, daß man endlich den ganzen verderblichen Concursproceß (NB. bei Bauern-

gütern) völlig abschaffen und dafür den alten ehrlichen Aeußerproceß, worin das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger sein Folio hat, wieder einführen möge. Diesen hat die Natur Landbesitzern angewiesen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, schicken sich nicht einmal für den Concursproceß, sondern sind für den Aeußerproceß gemacht. Dieser allein kann die Landbesitzer erhalten, und die Verschreibungen zur lebhaften Circulation briugen. Aber der Concursproceß ist für Krämer." Und in der That, bei Landbauern werden die Handschulden jederzeit unbedeutend sein, die Hauptsache bilden die Verschreibungen, in welchen die Liegenschaften verpfändet sind, warum also hier die Creditoren in die Gefahren und Kosten eines Concurses hereinziehen? warum Concurs, warum gerichtlicher Verkauf, bloß dem Unvorsichtigen zu Gefallen, der zuletzt auf das Unterpfand geborgt hat? Die weitere Ausführung gehört nicht hieher, zumal da Mösers Apologie des Aeußerprocesses, "worin Natur und Kunst auf das Schärfste vereinigt ist," unübertrefflich bleibt. Auf dem Lande also zog die Behandlung der Gülten bald auch ein gleiches Verfahren in Betreff der Schuldbriefe nach sich, die den überwiegenden Theil der Schulden ausmachten, und zwar im Interesse der Schuldner wie der Gläubiger. Anders bei städtischen Concursen. Auch abgesehen von den Handelsleuten, den Krämern Mösers, sind bei einem Stadtbewohner die Handschulden nie so unbedeutend, daß ihnen kein Einfluß auf die Bestimmung des Verfahrens einzuräumen wäre. Sodann bildet aber auch die Fahrniß einen wichtigeren Bestandtheil des Vermögens. Ein Zugverfahren bei Fahrniß aber hat immer etwas Mißliches und mag für die Creditoren selbst in den meisten Fällen Unbilligkeiten erzeugen. Aus diesen Ursachen hat sich auf dem Lande das Zugverfahren auch auf die Fahrniß ausgedehnt: sie bildete gewöhnlich einen ganz kleinen Theil des Vermögens und war kaum die Kosten einer öffentlichen Vergantung werth. Bei dem Hauptvermögen, dem Hofe, fand ein Zugverfahren statt, man dehnte dieses also auf die Fahrniß aus und schloß die Zutheilung derselben unter die Gläubiger gleich an den Zug von Haus und Hof an, woraus denn auch die Ansicht sich entwickelte, daß die Separat-

execution in Grundstücke nicht mehr möglich sei, sondern ein Pfandrecht an denselben bloß im Concurse realisirt werden könne. Auch hiefür waren die Grundlagen schon im alten Schuldentriebe vorhanden: die Vergantung der Pfänder, die dem Schuldner abgenommen waren, wurde schon damals zuweilen unterlassen, wohl auch aus dem Gesichtspuncte der Wohlfeilheit und Schnelligkeit des Verfahrens; der Gläubiger mußte sie aber dann auf offenem Markte verkaufen und den Mehrerlös über seine Forderung dem Schuldner herausgeben. Aus dieser Restitution des Mehrwerths an den Debitor ist dann im Concurs auf einfache Weise das Recht des minderberechtigten Gläubigers geworden, einen bessern Creditor zu bezahlen und dafür das diesem zugeschlagene Stück zu übernehmen. So hat sich das Verfahren hauptsächlich in Zürich ausgebildet: wie bei der alten Execution für Zinse und Gülten der letzte Zinsberechtigte das Gut übernahm, so muß jetzt im Concurs der jüngste darauf versicherte Creditor das Gut ziehen, wenn er nicht seiner Forderung verlustig gehen will; wie die Fahrniß von dem pfändenden Creditor an sich gezogen wurde, so übernimmt sie nun gewöhnlich die Gesammtheit der laufenden Gläubiger, wenn nicht die Ehefrau ihnen vorgeht, und wie im alten Schuldentriebe das Pfand dann doch noch verkauft wurde, so können auch im Concurs die Gläubiger dann nachträglich zur Auseinandersetzung ihrer Ansprachen die Fahrniß zum Verkaufe bringen. Nach Umständen konnte auch das Zugverfahren bloß auf einen Theil der Masse beschränkt werden, so namentlich in der Stadt Zürich, wo oft Versteigerung passender erscheinen mochte, als Zutheilung der Fahrniß in natura, denn diese ist, wie bemerkt, bloß practisch bei geringem Vorhandensein der Fahrhabe und mehr als Anhängsel an die Zutheilung der Liegenschaften. In letzterer Art erscheint sie besonders in den demokratischen Cantonen: das Landbuch des Cantons Appenzell A. Rh. von 1747 spricht unter der Ueberschrift von Fallimenten und Auffählen bloß von der Liquidation der Grundstücke: „wenn es sich begäbe, daß einer oder eine mehr verthäten dann sie bezahlen möchten, und hette gelegen Gutt, wer dann Brief und Zedel auf denselbigen Gütern hat, der sol am Haubtgutt samt

zweyen Zinsen nicht hinder sich stehen«, u. s. f. Aehnlich das Landbuch von Uri, das seine »Ordnung über Fallimentsfälle und Liquidationen« damit beginnt: »wann einer ein Haus oder Liegenschaft aufwerfen und den Creditoren zustellen will«, u. s. f. und im §. 2 fortfährt: »wann einer den Creditoren nicht mehr entsprechen kann, und das Unterpfand abtreten muß, soll nebst dem Gut auch ihm der Ruf erlassen werden. In solchem Fall ist der Capitalist, so zur Annahme des Guts sich erklärt, den letztverfallenen und den laufenden Zins aller ihm vorgehenden Capitalien zu bezahlen schuldig.« Uebrigens kommt in Uri wie in Schwyz noch das uralte Recht des Schuldners vor, auch ohne Concurs das Gut dem jüngsten darauf versicherten Creditor zuzustellen; noch die Fallimentsordnung von Uri von 1854 läßt dieses Aufwerfen einer Liegenschaft durch den Schuldner, »der übrigens seinen Gläubigern gehörig entspricht«, zu, obschon im umgekehrten Fall, wenn die Gläubiger auf die Liegenschaft fallen, das Falliment folgt. In Schwyz trägt jenes Aufwerfen des Guts den technischen Namen des Schlüsselschickens, und erscheint in dem Gesetze über den Schuldentrieb von 1828 neben dem durch das Greifen der Gläubiger auf die Liegenschaft verursachten Concurse. In Luzern ist zwar auch die Ansicht durchgedrungen, daß Execution auf eine Liegenschaft nothwendig zum Auffall führe[1]), jedoch wurde doch nicht das ganze Concursverfahren dann so eng an diese Execution angeschlossen, daß auch die Fahrniß dem Zuge ohne Vergantung unterworfen worden wäre, sondern die Versteigerung der Fahrhabe ist in Kraft geblieben. (Segesser, II. S. 589.)

Die Ausführung des reinen Zugverfahrens, wie es hauptsächlich in Zürich ausgebildet worden ist, darf ich hier billig unterlassen, da es von kundiger Feder trefflich erörtert ist.[2]) Obige Andeutungen genügen, um den Gegensatz klar zu machen, in welchem das Recht der Länder zu dem der Stadt Basel steht. Zwischen beiden in der Mitte steht nun das der west-

---

[1]) Municipale v. 1706, tit. XXXIV. §. 4.
[2]) v. Wyß, Gesch. d. Zürch. C. P. §. 7.

lichen Schweiz: in Basel vollständige Versilberung der Masse, in Zürich vollständige Zutheilung in natura, in der Westschweiz Schätzung des Massagutes und Versilberung, im Falle diese Schätzung bei der Gant erreicht wird. Auch hier kann also vollständige Zutheilung der Gegenstände in natura eintreten, es erfolgt dieß aber bloß dann, wenn die versuchte Versteigernng den Schätzungswerth nicht ergeben hat, während in Zürich die Vertheilung unter die Einzelnen sofort und nicht auf Grund einer gerichtlichen Schätzung der Gegenstände erfolgt.

Was zuerst Bern betrifft, so enthält die Gerichtssatzung von 1614 in dem Titel XXX von den Geltstagen noch keine nähern Bestimmungen hierüber, sie fordert bloß, daß das Gut von Schätzern geschätzt werden solle umd daß sich Gläubiger wie Vergeltstager dieser Schatzung unterwerfen sollen. Ausführlicher aber ist sie über die Art und Weise der Vergantung von Pfändern, die in Folge einfacher Schuldbetreibung gewonnen sind, und die Bestimmungen, die sie hiefür aufstellt und übrigens schon altes Recht sind, finden wir dann in der Gerichtssatzung von 1762 auch theilweise auf die Vergantung im Geltstag übertragen. Gemeinsam ist beiden hauptsächlich das, daß Bodenzinse, Gültbriefe, Gold, Silber und Edelsteine nicht geschätzt werden; die Zinsen müssen um den capitalisirten Marktpreis der zu zinsenden Frucht (z. B. ein Mütt Kernen um 120 Pf.), die Gültbriefe um ihren Curs ersteigert werden, das Loth Silber nm 9 Batzen, u. s. w. Dagegen hat sich ein Unterschied gebildet in Beziehung auf die andern Vermögensstücke. Bei einfacher Schuldbetreibung und Vergantung in Folge derselben muß das auf die Gant gebrachte Stück losgeschlagen und dem Meistbietenden überlassen werden, auch wenn der gebotene Preis den Schatzungswerth nicht erreicht; beim Geltstag dagegen wird in letzterem Falle das Stück bei Seite gelegt, um nachher den Gläubigern um die Schatzungssumme bezahlungsweise übergeben zu werden. In dem alten Schuldentriebe hat der Schuldner das Recht, sein auf die Gant gebrachtes Grundstück noch innert drei Monaten ab der Gant zu lösen. Es ist dieß ohne Zweifel noch ein Rest des ältern Rechts, das ihm hiefür Jahr und Tag gestattete, wie wir oben gesehen haben.

Im Concurse kann natürlich von einer solchen Befugniß des Cridars nicht mehr die Rede sein, sie wird aber jetzt von den Gläubigern selber ausgeübt und zwar in folgender Weise: den Gläubigern als den in die Rechte des Schuldners eingetretenen Personen steht gegenüber den Subjecten, die nicht Geltstagsgläubiger sind, aber an der Versteigerung einer Liegenschaft des Cridars gekauft haben, in Bezug auf dieses Grundstück das Geltstagszugrecht zu, d. h. sie können innert Jahr und Tag dieses Gut von dem Käufer, der nicht Geltstagsgläubiger ist, an sich ziehen gegen Uebernahme aller seiner Verbindlichkeiten aus diesem Kaufe (Ger. Satz. von 1762, tit. XVIII, Satz 20.) Unter sich selbst aber stehen die Geltstagsgläubiger in einem ähnlichen Verhältnisse: die Faustpfandgläubiger werden auf den Erlös ihrer Faustpfänder, oder falls die Schatzung nicht erreicht ist, auf diese selbst angewiesen je nach dem Alter ihres Pfandrechts, die übrigen Creditoren werden je nach ihrer besseren oder geringeren Berechtigung auf das andere liquide oder illiquide Vermögen des Schuldners colllociert. Denn die Forderungen, die der Cridar noch hat, werden nicht beigetrieben, sondern je nach ihrer Sicherheit den bessern oder schlechtern Gläubigern überlassen. Ist das Activvermögen erschöpft, so werden die noch übrig bleibenden Gläubiger zwar noch colllociert, aber zur Geduld verwiesen. Der nachgehende Gläubiger kann nun von seinem Vormanne verlangen, daß er ihm gegen Bezahlung seiner Forderung sein zugewiesenes Theil abtrete, es tritt also hier das Zugverfahren, aber erst subsidiär ein, das in Zürich sofort stattfindet. Dieß kann besonders leicht bei einem Unterpfand oder Faustpfand vorkommen, auf das einer oder mehrere Gläubiger angewiesen sind; ein verlustiger Creditor, der es zu niedrig geschätzt glaubt und noch einen Mehrwerth auf demselben zu finden hofft, kann innert Jahresfrist von Beendigung des Geltstags an gerechnet, seine Anforderung darauf schlagen und durch Bezahlung der darauf angewiesenen Gläubiger das Pfand an sich ziehen, wodurch dann natürlich seine Forderung oder der Theil derselben, den er selbst darauf angewiesen hat, getilgt wird. Diese Befugniß des Creditors heißt das Nachschlagungsrecht. Ist ein minder berechtigter Gläubiger einem bessern darin

zuvorgekommen, so kann es der letztere dennoch geltend machen, und der andere muß dann auch dessen Ansprache an sich lösen, wenn er bei dem an sich gezogenen Gegenstande bleiben will.— Ueber den practischen Werth dieses Verfahrens läßt sich streiten: die Unsicherheit, die für die Gläubiger dadurch entsteht, daß sie ein Jahr lang des ihnen angewiesenen Gutes nicht genießen können, ist schwerlich dem Nachtheile vorzuziehen, den ein nicht ganz schatzungsmäßiger Verkauf der Masse hervorbringt. Die Differenz zwischen der Schatzung und dem Angebote wird selten so bedeutend sein, daß nicht die Gläubiger lieber sofort eine bestimmte Geldsumme erhalten würden, als einen Gegenstand, der vielleicht ihre ganze Schuld deckt, vielleicht aber auch, wenn sie ihn ein Jahr lang aufbewahrt haben, viel weniger gilt, als bei der Gant. Passend hat daher das Solothurner Recht die Frist, innerhalb welcher Geltstagsgläubiger, die mit ihren Ansprachen verlustig gehen, das Gut von andern lösen können, auf drei Tage beschränkt, in der Weise, daß sie, falls ihre Forderungen durch das letzte Angebot nicht gedeckt sind, noch innert drei Tagen ihre Ansprachen, sie seien verbriest oder laufend, zu der Summe des auf die verganteten Stücke gebotenen Geldes bieten und dieselben zu ihren Handen nehmen können. Will ein Gläubiger dieß thun, so muß er den andern Creditoren dazu verkünden, damit ein älterer, der ihm vorangeht, sich erklären kann, ob er es thun wolle. (Solothurner Stadtrecht, tit. X, Zusatz 1.)

Besser als beim Berner Recht läßt sich der Zusammenhang der Liquidation der Masse im Concurse mit der Liquidation einzelner Vermögensstücke in Folge Betreibung bei den Rechten der französischen Schweiz nachweisen, weil hier die alte saisie in ausgedehntestem Maß stehen geblieben ist und die Regeln über Befriedigung mehrerer concurrirender Gläubiger ausgebildet hat, wonach man sich dann auch bei décret und discussion richten konnte.[1]) Zuerst betrachten wir das Waadtländer Recht.

---

[1]) „La marche qu'on suit dans les décrets pour vendre les effets du discutant a été empruntée des subhastations particulières et l'on doit dans les deux cas suivre la même route." Porta, a. a. O. S. 389.

Der Coûtumier du Pays de Vaud fordert bei gagement und subhastation von Fahrniß Schatzung der gepfändeten Gegenstände, Ausbietung derselben zum Verkauf um drei Viertel der Schatzung und Zuschlag an den Meistbietenden auf dieses Ausgebot hin. Wird auf die drei Viertel nicht geboten, so werden die Gegenstände dem betreibenden Creditor um dieselben zugeschlagen (Lois et Statuts du Pays de Vaud, Part. III. tit. XXV, loi V. fol. 531).[1]) Während drei Tagen nach dem Verkauf ist dem Schuldner réhemption gestattet. (Coût. loi VI. fol. 533.) Für allfälligen Ueberschuß seiner Forderung über die drei Viertel kann der Creditor von Neuem durch gagement gegen den Schuldner verfahren. Auch hier wie in Bern werden Getreide und Wein, sowie Gold nicht taxirt, sondern jene bloß zum Marktpreis, dieses nach dem Gewicht ohne Rücksicht auf die Arbeit verkauft, weßhalb hier auch die réhémption wegfällt. Diese Art des Verkaufs ist in das décret übergegangen: die Fahrniß des Cridars wird sofort beim Inventar taxirt, um drei Viertel der Schätzung (au quart de rabais) ausgeboten und entweder verkauft oder einem Gläubiger zugeschlagen. Daß aber im décret die réhemption des Schuldners wegfällt, ist natürlich. — Aehnlich ist die levation de gage einer Liegenschaft, woran der Betreibende keine Hypothek hat: sie wird geschätzt, dreimal von je zwei zu zwei Monaten aufgerufen und um drei Viertel des Schatzungswerthes verkauft, oder, falls kein Käufer sich findet, dem Gläubiger zuerkannt. Eine réhemption des Schuldners kommt hier nicht vor, er hat bloß innert 30 Tagen nach der levation das Recht auf Zurückziehen des Guts, répit. Ganz dasselbe außer diesem répit gilt beim décret. Vor Allem verdient nun aber unsere Berücksichtigung das Verfahren bei hypothecirten Liegenschaften: hier zeigt sich recht die gleiche Wurzel, welche die deutschen und die französischen Cantone in ihren Rechten haben, hier namentlich zeigt sich die Gleichheit der deutschen Frönung und der französischen saisie

[1]) Abweichend hievon bestimmt der Coûtumier de Moudon, daß das Pfand um die dem Betreibenden schuldige Summe ausgeboten werden und Mangels Käufer jenem um solchen Preis bleiben solle.

und ihre Ausbildung im Concursprocesse. Das älteste Recht der Waadt kannte keine Subhastation des rentenpflichtigen Grundstücks: der anonyme Commentar zu dem Plaids-général de Lausanne von 1368[1]) sagt: Pignora immobilia vendi non possunt nec preconizari neque subastari de consuetudine Lausannensi . . . . quando levatur pignus immobile, creditor tenere potest etc. Es entspricht dieß ganz dem germanischen Rechte der Frönung: der Gültgläubiger, im Waadtland also der Inhaber einer lettre de rente, hat ursprünglich gar kein Recht auf Verkauf des Guts und Zurückzahlung seines Capitals, sondern bloß auf Einweisung in den Besitz und nach einem Jahr auf gerichtliche Eigenthumszuerkennung. Der technische Ausdruck für diese Art der Frönung wurde in der Waadt die Bezeichnung hotage, und Porta definirt sie als exploit sous le sceau du Juge du fonds, par lequel le créancier annonce qu'il saisit les spéciales hypothèques contenues dans sa lettre de rente. Die hotage hat dann den ganz gleichen Entwicklungsgang genommen wie die Frönung: in dem Maße als sich die ursprüngliche Bedeutung der Renten verwischte, und das neuere Hypothekenwesen sich Bahn brach, drang die Ansicht von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Subhastation durch. Der Kaufpreis der Liegenschaften wurde oft auf diese als Hypothek geschlagen; es waren das nicht mehr Renten, die nicht abgelöst werden konnten, der Gläubiger konnte hier Bezahlung des Capitals fordern. Das bei den lettres de rente übliche Zugverfahren dehnte sich nicht auf die Kaufschuldbriefe und neuern Hypotheken aus wie in Zürich, die Entwicklung entspricht eher der im Basler Recht vor sich gegangenen. Sogar das drang durch, daß ein Hypothekargläubiger auf das übrige Gut des Schuldners anstatt auf seine Hypothek greifen könne, weil in den neuen Schuldbriefen immer das ganze Vermögen neben dem speciellen Grundstück eingesetzt war. Daher hat sich im Coûtumier du Pays de Vaud schon die Ansicht Geltung verschafft, der Pfandgläubiger könne sich Zahlung auf seine Hypothek ver-

[1]) Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande. Tom VII, Livr. 1.

schaffen durch Betreibung auf dem Wege der levation de gage, gleich als wäre ihm das Grundstück nicht hypothecirt. Er konnte das ohne Gefahr thun, weil er auch bei dem Verfahren durch Schätzung und Versteigerung doch den Vorzug vor einem spätern Hypothekargläubiger hatte. Er mußte sogar dem Verfahren durch levation de gage und subhastation den Vorzug vor der hotage geben, wenn er nicht sicher war, durch die angegriffene Hypothek vollständig gedeckt zu werden, denn dann blieb ihm immer noch der Griff auf das weitere Vermögen des Schuldners offen. Bei der hotage nun fand ganz wie bei der alten Frönung keine Schatzung statt, die Adjudication erfolgte an den Gläubiger nach dem Edit du 29 Nov. 1644 so, daß der Gläubiger durch sie völlig befriedigt erschien, weil er gar nicht mehr fordern konnte als Einweisung in die Liegenschaft, und ein Protest desselben bei der Investitur, dahin gehend, daß er sich den Regreß für die Insufficienz des Grundstücks wahre, vom Gerichte nicht berücksichtigt wurde. Ganz dieser rechtlichen Bedeutung der Investitur entsprechend steht dem Schuldner die Lösung frei, aber nicht bloß innert Jahr und Tag wie bei der alten Frönung, sondern während drei Jahren, und vollkommen dem gemäß fällt sie weg, wo die Liegenschaft geschätzt und versteigert worden ist, selbst wenn sie dem Gläubiger aus Mangel an Käufern um drei Viertel des Schatzungswerths zugeschlagen worden ist. Ganz ebenso haben wir oben im Basler Rechte bei den Anschlägen, wo sich die alte Frönung und das alte Zugverfahren länger rein erhalten hat, die Lösung noch nach dem Entwurf des 16. Jahrhunderts zuläßig gefunden, nicht aber bei förmlicher Versteigerung um fahrende Geldschuld. Löst der Schuldner innert drei Jahren nicht, so erfolgt revestiture des Gläubigers, wodurch der Schuldner unwiderruflich ausgeschlossen ist. Auf den Fall der Lösung (réhemption) hin muß übrigens der Gläubiger genaue Rechnung über die Ernten und Früchte des hotagirten Guts führen, welche dann mit seiner Zinsforderung verrechnet werden müssen. Was endlich in dem deutschen Frönungs- und Verbotrechte der Anschluß anderer Creditoren an den Arrest, das ist in den französischen Gebieten die opposition au gagement, à l'hotage, dem Wortlaute nach das Ge-

gentheil, der Sache nach dasselbe. So kann denn bei der hotage der spätere Hypothekargläubiger, der opponirt hat, den vorangehenden auslösen, nicht aber dieser jenen, weil er dadurch des Strebens nach unrechtmäßigem Gewinn verdächtig würde. — So rein sich nun dieses alte Frönungsverfahren der hotage außerhalb dem Concurse in der Separatexecution erhalten hatte, so sehr ist es im décret verschwunden. Auch hier ist uns die Analogie mit dem Basler Rechte auffallend geworden: wir haben gesehen, daß bei den sogenannten Anschlägen bloß die Zins- und Hypothekargläubiger citirt, wahrscheinlich sogar auch sie allein zum Bieten zugelassen wurden, daß aber im Concurse Jedermann, nicht bloß ein Concursgläubiger, sondern auch ein Unbetheiligter die Liegenschaft ersteigern konnte. Es ist dieß noch ein Ueberrest von der alten Execution, welche für Handschulden keinen Griff auf das Vermögen gestattete und die Grundstücke den Zinsgläubigern ganz überließ. Das spätere Schuldbetreibungsrecht und hauptsächlich die Bildung des Concurses hat dieß aufgehoben; jeder Gläubiger kann hier auf das liegende Gut des Schuldners Verbote nehmen, es muß förmliche Versteigerung zu Gunsten aller Creditoren eintreten, die grundversicherten Gläubiger können nicht, wie noch eine zeitlang bei den Anschlägen, ausschließlich Einweisung in das Pfandobject verlangen. Ganz so in der Waadt: die investiture der Hypothekargläubiger in ihre Hypothek fiel im décret weg, die Liegenschaft wurde taxirt, auf die Gant gebracht und losgeschlagen, wenn sich ein Käufer fand, der über die drei Viertel der Schatzung hinausbot, weil alle Gläubiger ein Recht auf den Mehrwerth hatten. Wurde das Gebot nicht auf diese Höhe gebracht, so war das weitere Verfahren streitig und Gegenstand einer Controverse. Boyve in seinen Remarques sur les lois et statuts du Pays de Vaud p. 505 erklärte es als alte Uebung, daß die Hypothekargläubiger das Recht hätten, in diesem Falle ihre Hypotheken zu bewahren und es jedem derselben frei stehe, durch Zahlung seines Vormannes sich zu dem Grundstücke zu ziehen, während Pillichody, Carrard und Porta diese Uebung als abusiv erklärten und die Ansicht vertraten, daß die Hypothekargläubiger nicht auf die ganzen Liegenschaften ohne

Schatzung angewiesen werden könnten, sondern sich damit begnügen müßten, mit Abzug des Viertels der Schatzung auf ihre Hypothek collocirt zu werden, so daß der Rest einem sonst verlustigen Creditor zu gut komme. Die erste Ansicht beruht offenbar noch auf dem alten Recht, es ist das förmliche Zugverfahren; die zweite ist hervorgegangen aus der neuern Idee, daß die Hypothek im Concurse liquidirt werden müsse, daß also das Grundstück auch bei Nichtlosschlagung doch als für drei Viertel der Schatzung verkauft gelten müsse und daher die Hypothekargläubiger nach Maßgabe dieses Betrags zu bezahlen, mithin bloß soweit als ihre Forderungen durch die drei Viertel der Schatzung gedeckt würden, auf das Grundstück zu colociren und mit dem Rest ihrer Forderung unter die andern Gläubiger zu setzen seien. Diese Ansicht scheint aber nie durchgedrungen zu sein. Die neueste Proceßordnung für Waadt vom Jahr 1856 erkennt in dem Falle, wo das Angebot die Summe aller auf der Liegenschaft stehenden Capitalien sammt Zinsen und Kosten nicht erreicht, das Grundstück dem Hypothekargläubiger zu, der gleich bei der Anmeldung (intervention) auf diesen Fall hin den Vorbehalt gemacht hat, daß ihm dasselbe für seine Forderung cedirt werde, gegen die Verpflichtung, die vorgehenden Hypothekargläubiger zu bezahlen, worin wir deutlich das alte Zugverfahren erkennen. Hat sich nun aber ein Käufer über drei Viertel der Schatzung gefunden, so erhält er das Gut frei von allen Hypotheken, jedoch hat ein zu Verlust kommender Creditor gegen ihn das Recht der retraction, wie wir dieß schon im Berner Recht gesehen haben, und zwar wie auch dort an der Stelle des Schuldners, denn dieser verliert natürlich durch das décret das Recht der réhemption während drei Jahren, wie ja auch zu Basel die Lösung des Schuldners innert Jahr und Tag mit Einführung des Concurses untergegangen ist.

Unter den Gläubigern selbst tritt nun nach beendigter Collocation erst das Zugverfahren ein, das in Zürich sofort von der Concursbehörde angeordnet wird; ganz so wie wir es bei Bern dargestellt haben und wie es überall da vorkommen muß, wo eigentlich Versteigerung bezweckt wird, aber die Massagegenstände nicht unter einem Schatzungspreise losgeschlagen werden.

Der Gläubiger, der einen acte de défaut erhält, d. h. mit seiner Forderung in der Collocation zu Verlust kommt, kann innert Jahr und Tag das Gut, das einem bessern Creditor an Zahlungsstatt übergeben ist, gegen Befriedigung desselben an sich ziehen. Der Coûtumier scheint dieß bloß in Bezug auf Immobilien zuzulassen.[1]) Der ziehende Gläubiger muß erklären, wie viel von seiner Forderung er daran wenden, also auf das Gut schlagen wolle, mit andern Worten, um wie viel höher er es taxiere, als dieß bei der Collocation geschehen sei, und dieser Betrag wird ihm dann in seinem acte de défaut abgezogen. Der Inhaber des betreffenden Guts kann sich übrigens der retraction durch Bezahlung dieses Betrags an den verlustigen Creditor entziehen. Wer zuerst zieht, erhält dadurch den Vorrang vor den andern verlustigen Gläubigern, wenn ihm diese auch in der Collocation vorgegangen sind, weil man annimmt, daß die Rechte jedes Gläubigers mit beendigtem Concurse seiner Achtsamkeit überlassen sind und die nun durch das Ziehen eintretende neue Reihenfolge der Creditoren von der schon abgeschlossenen Concursliquidation unabhängig sei.[2]) Daher kommt es, daß ein Creditor, der für einen Theil seiner Forderung ein Grundstück, für den andern einen acte de défaut erhalten hat, sofort selbst einen Theil seines Verlusts auf das Grundstück schlagen kann, wodurch er den Vortheil gewinnt, daß ein Creditor, der dann ziehen will, jenen Theil des acte de défaut auch zahlen muß. Der technische Ausdruck für diesen Zug ist im Plaid général de Lausanne: jouir de la préveillance, worin wir die „Besserung" der deutschen Cantone erkennen. Daß sich übrigens dieses droit de retraite schon im alten Schuldentriebe gebildet hatte und von dorther in den Concurs herübergenommen worden war, zeigt der Coûtumier de Moudon von 1577, der das décret der Lois et Statuts du Pays de Vaud noch nicht kennt: Si un créditeur précédant en date a fait sub-

[1]) Lois et Statuts du Pays de Vaud, loi X, fol. 77. loi XIII, fol. 571. loi XV, fol. 573.

[2]) Porta, a. a. O. S. 473. Darin zeigt sich deutlich der principielle Unterschied von dem Zürcher Recht, nach welchem die Liquidation der Masse eben gerade in der Anordnung des definitiven Zugverfahrens besteht. Das Berner und Solothurner Recht bildet den Uebergang.

haster tout le bien d'un debteur redevable à d'autres créditeurs de sécutive date, et que les dits créditeurs ne puissent trouver aucun autre bien du debteur que le bien comme dessus subhasté, le créditeur de sécutive date dans le terme de deux ans peut agir sur le bien subhasté soit par subhastation de la prévaillance soit en dirigeant son action par clamme contre tel créditeur précédant, pour devoir sur la prévaillance du bien subhasté payer le debt sécutif ou recevoir les deniers qu'il a sur le dit bien avec missions légitimes et habandonner tel bien au créditeur sécutif ...... Telles prévaillances peuvent être poursuivies tant qu'il se trouvera créditeur dans le terme et à forme que dessus, lequel pour obtenir son payement voudra payer tous debts précédants.

Auch in Neuenburg ist die Liquidation der Concursmasse aus derjenigen in Folge der Betreibung hervorgegangen. Die ursprünglich bei der levation de gage vielleicht vorgekommene Versteigerung ist in den Points de coûtume bloßer Name geworden; levation und vendition sind bloß zwei Mahnungen an den Schuldner, die darauf folgende taxe besteht in dem Aufschreiben von Pfändern, und die schließliche délivrance de taxe hat die Bedeutung, daß die Pfänder geschätzt und dem Gläubiger bis zum Betrage seiner Forderung zu Eigenthum übergeben werden.[1]) Ganz dasselbe ist nun im décret der Fall, die Liquidation erfolgt nicht durch Versilberung, sondern man weist den Creditoren die Massagegenstände an Zahlungsstatt an.[2]) Der zuerst Collocirte hat die Wahl aus allen Gütern des décrétable, und so der Reihe nach. Dieses Verfahren wird dadurch ungemein erleichtert, daß durch die Decretseröffnung alle Hypotheken aufgehoben werden, welche der Cridar oder seine Eltern auf den Grundstücken, die nun zur Masse gehören, errichtet haben. (P. de C. du 4 mars 1720.) Es ist dieß wohl eine sehr weite Ausdehnung des schon oben besprochenen Grund-

---

[1]) v. Wyß, in dieser Zeitschrift, Band VII, Abhdl. S. 66.

[2]) „On assigne aux créanciers ce qui doit leur faire paiement.“ Osterwald, lois us et coûtumes de Neuchâtel, pag. 347.

satzes, daß wichtige Verfügungen des Schuldners über sein Vermögen oder bedeutende Theile desselben, auch wenn sie vor dem Concurse geschehen sind, annullirt werden. Die Hypotheken wenigstens, die schon auf einer Liegenschaft standen, bevor sie der nunmehrige Cridar erwarb, bleiben in Kraft, der Hypothekargläubiger muß aber das Gut sofort aus der Masse herausziehen, seine Forderung so schnell als möglich liquidiren und den Ueberschuß in die Masse zurückstellen. In jenem ersten Falle verlieren übrigens die Hypothekargläubiger nichts, da sie doch noch vermöge ihrer Obligationen als titres publics den andern Creditoren vorgehen, und sogar den Vortheil gewinnen, aus dem gesammten Vermögen die Auswahl zu haben. Dieses einfache Verfahren wird indessen durch verschiedene Umstände verwickelt: vorerst durch das droit de retrait der verlustigen Gläubiger, das ganz gleicher Natur ist wie das der Waadt, sodann durch das merkwürdiger Weise auch in das décret eingedrungene Recht des disculable, innert Jahr und Tag die réhemption des collocations vorzunehmen, ganz wie bei der délivrance de taxe, was einen neuen[1]) Beweis dafür liefert, daß das Neuenburgische décret weniger ein Concurs ist, als vielmehr eine Zwischenstellung zwischen diesem und der Schuldbetreibung einnimmt und eher eine sehr weit ausgedehnte auf das ganze Vermögen sich erstreckende délivrance de taxe ist. Ebenso haben die Verwandten des discutable das droit de réhemption, und bloß dann fällt es weg, wenn nach Verabredung der Creditoren und des Schuldners dessen Güter öffentlich versteigert worden sind. Was aber besonders das Neuenburger Verfahren weitläufig macht, ist das Recht der Gläubiger auf die remonte. Jedem Creditor nämlich, der nicht bei der Collocation erklärt hat, er gebe sich damit zufrieden, steht innert Jahr und Tag das Recht zu, den ihm an Zahlungsstatt zugewiesenen Gegenstand auf öffentliche Gant zu bringen. (P. de C. du 4 Avril 1718.) Grundstücke sind an drei Sonntagen nach einander aufzurufen und dann zu

---

[1]) Schon oben wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein décret in Neuenburg ohne Ueberschuldung des Debitors eintreten könne, wodurch es sich vom Concurse unterscheidet.

verkaufen. Wird nun auf der Gant weniger erlöst als die Forderung des Gläubigers beträgt, so bleibt diese für den nicht gedeckten Rest gegen den Schuldner und seine Erben in Kraft. — So steht das Neuenburger Recht in merkwürdiger Singularität da, ohne Zusammenhang mit dem römischen Recht, in mancher Hinsicht auch von der Entwicklung der Nachbarcantone abweichend.

---

7. Prioritätsordnung.

Obschon eine Darstellung der Grundsätze, nach denen die Gläubiger collocirt werden, also der Regeln über die Prioritätsordnung weniger in eine Untersuchung über den Concursproceß gehört, als vielmehr einen Theil der Lehre des Civilrechts bildet, so glaube ich sie hier doch nicht unterlassen zu sollen, weil factisch die Collocation der Creditoren einen wichtigen Bestandtheil des Concursverfahrens bildet und die alten Gantordnungen sie zuerst und am ausführlichsten ausgebildet haben.

Es lassen sich drei Gruppen unterscheiden, die in allen Rechten ziemlich übereinstimmend die Prioritätsordnung ausmachen, und an welche sich singuläre Abweichungen der einzelnen Rechte anschließen lassen. Es sind die der absolut privilegirten Forderungen, der Pfandrechte und der laufenden Forderungen.

Was die erste betrifft, so setzen alle Rechte hieher die Bodenzinse, die Beerdigungskosten, den Lidlohn, meist auch den Hauszins. Der Grund dieser Privilegien ist uralt. Alle diese Forderungen hatten schon in der alten Schuldbetreibung eine vorzüglichere Stellung, als die gewöhnlichen Forderungen. Für Bodenzins konnte auf außergerichtlichem Wege gepfändet werden, ebenso für Hauszins. Die Betreibung für Lidlohn war an sehr kurze Fristen gebunden und konnte so viel rascher zur Execution führen. Natürlich, daß nun auch die neuen Gantordnungen diesen Vorzug aufnahmen, freilich ihn nach ihrer Weise und nach dem im Concurse entstehenden Bedürfnisse modificirend und umgestaltend.

Was die Bodenzinse betrifft, so ist schon mehrfach gezeigt

worden, daß das Hauptgut auf der Liegenschaft stehen blieb und dem Erwerber überbunden wurde. Es bezieht sich also dieses Vorrecht bloß auf die rückständigen Jahreszinse. Indessen wurde immer eine Gränze gezogen und das Vorrecht auf drei Zinse beschränkt, die älteren also unter die gemeinen Handschulden verwiesen. Es gründet sich diese Zahl von drei Jahren auf den alten Gebrauch, wonach der Gläubiger nicht gleich bei bloß Einem rückständigen Zins frönte, sondern bis zum dritten Jahr Geduld hatte. Die Urkunden wären in großer Zahl aufzuführen, worin gefrönt wird „versessener Zinsen wegen so dry jar sint bliben usston.“ Das Berner Stadtrecht von Hans v. Rütti sagt geradezu: „dem Lehenherrn sol der widerzug erlaupt sin, wenn der lechenmann in dryen Jaren dheinen zinß ußgericht hette.“ Dieser zu Gunsten des Schuldners aufgekommenen Uebung, die an einigen Orten gesetzlich sanctionirt war, kam man auch in den Collocationsordnungen entgegen, indem man diesen drei Zinsen ein Vorrecht vor andern Forderungen sicherte. Ein Zuwarten über drei Jahre hinaus kann meistens dem Schuldner selbst nichts mehr nützen, weßhalb kein Grund war, auch diese Zinse zu privilegiren. Die Basler Concursordnung von 1648 ließ in Abweichung von den in frühern Gerichtsordnungen festgesetzten drei Jahreszinsen vier zu, wahrscheinlich im Anschluß an die Verordnung über die Verjährung von Bodenzinsen, wonach dem Gläubiger bei den Anschlägen bloß die vier letzten Zinse angerechnet, mit den übrigen dagegen unter zehn Jahren er an den Schuldner gewiesen wurde.

An die Bodenzinse schließt sich der Hauszins, dessen Privileg, wie mir scheint, im Zusammenhange mit der Entstehung des Miethsverhältnisses überhaupt und der Annäherung steht, die sich zwischen ihm, dem Erbzinsrecht und der Gültberechtigung bildete. Erst im 14. Jahrhundert scheint das Miethsverhältniß in den Städten recht in Aufschwung gekommen zu sein. Uebung und Gewohnheit gaben dem Miethzins bald dieselben Rechte, wie dem Erbzins oder der Bodengült, namentlich in Beziehung auf die Execution. Wurde der Miethzins nicht bezahlt, so konnte der Vermiether den Säumigen auf seiner Fahrniß in dem gemietheten Hause pfänden, oder falls nichts zu finden war, den

Aftermiether, wenn dieser seinem Vermiether Zins schuldig war.[1]) Ganz dieselbe Execution war längst gemeines Recht für Erbzins und Rente, und also nur von diesen auf das Miethsverhältniß übertragen. Das Gleiche ist in deutschen Stadtrechten bemerkbar, namentlich lassen die Goslarer Statuten c. 8 van huslinse oft zweifelhaft, ob Miethe oder Rente gemeint sei, da beide Institute ganz durch einander besprochen werden. Der Grund dieser Gleichstellung beider in Bezug auf die Execution liegt nicht bloß in der äußern Aehnlichkeit beider, sondern wohl auch darin, daß in jedem Rechte der Zug dahin geht, dem Vermiether durchgreifende Maßregeln an die Hand zu geben und so im Interesse des Miethers selber den Hausbesitzer bereitwilliger zu machen, dieses Verhältniß einzugehen. Nach dem Vorgange des Bodenzinses wurde denn auch der Hauszins in der Collocation privilegirt, er aber ganz naturgemäß bloß für das letzte Jahr. Der Bodenzins nämlich hat seinen Ursprung und seine hauptsächliche Bedeutung bei ländlichen Grundstücken; hier kann für ein oder zwei Jahre der Zins wegen Mißwachses, Hagels u. A. im Rückstand bleiben, ohne daß deßhalb der Schuldner wirklich insolvent wäre; Zuwarten ist also im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners. Anders bei der Miethe: auch den Miether können zwar unvorhergesehene Zufälle treffen, sie stehen aber nicht in so engem Zusammenhange mit dem Miethsverhältniß wie jene Unglücksfälle mit dem Gültverhältniß, weil hier das dingliche, dort das persönliche Recht vorherrscht, bei der Rente mehr das Gut selber aus seinem Ertrag den Zins leistet, und der Schuldner daher, wenn dieser Ertrag ohne seine Schuld zerstört ist, Anspruch auf Geduld hat, bei der Miethe dagegen der Miether selbst für ein persönliches Recht zahlen muß, und nicht bloß als Inhaber des Grundstücks Repräsentant desselben bei der Zinsentrichtung ist.

Erst die neuere Zeit hat den römischen Satz, daß der Vermiether ein Pfandrecht an den invecta und illata des Miethers habe, aufgenommen. Darnach erhält jener in zweiter Classe als Faustpfandgläubiger ein Recht auf Befriedigung für alle seine

---

[1]) Rechtsquellen von Basel, 52. 148 §. 65 f.

rückständigen Zinse, soweit die Fahrniß des Falliten reicht (vergl. G. O. v. 1719 v. Basel, §. 370.). Immerhin ist im Basler Recht für den Fall, wo die Fahrniß nicht mehr im Hause des Vermiethers sich befand, der letztjährige Haus- und Lehenzins in erster Classe geblieben und erst das Gesetz von 1830 hat ihn in die dritte hinuntergesetzt, da der Zusammenhang des Hauszinses mit dem Bodenzins längst nicht mehr im Bewußtsein lebte. Auch das Lucerner Recht hat in seinen Municipalien von 1588 und 1706 schon das römische Recht, obschon es sich dessen selbst nicht recht bewußt ist, indem es bestimmt: „der Haus-Zinß hat kein gewüsse Stell, sonder wird mit der Lechenleüthen Hauß-Rhatt bezahlt, so vill sich im Hauß befindet." Sehr klar ist dagegen das römische Recht in der Waadt. Aus was für einem Grund aber die Berner Gerichtssatzung von 1615 festsetzt, Hauszins solle für Lidlohn gehalten werden, ist mir nicht klar.

Der Lidlohn, der den Gesindlohn, Brustlohn, Ammenlohn, Taglohn umfaßte, erscheint schon im alten Schuldentriebe privilegirt in Bezug auf Kürze der Executionsfrist und Höhe der Buße, und zwar in demselben Umfang wie später in der Collocation, nämlich Ammen- und Brustlohn meist unbegränzt, vom Gesindlohn bloß der letztjährige, vom Taglohn bloß der für den letzten Monat. Der Grund dieses Privilegs liegt auf der Hand: das Gesinde und in den ganz alten deutschen Verhältnissen auch der Taglöhner bilden einen Theil der Hausgemeinschaft, der Familie; das zutrauensvolle Verhältniß zum Herrn soll nicht gestört und in seiner Reinheit nicht angetastet werden durch die Sorge der Dienstboten um ihren Lohn und durch Mißtrauen, das in ihnen zu leicht bei nicht sofortiger Bezahlung entstehen könnte. Gleich den Kindern des Hauses sollen sie dem Hausvater vertrauen, daß er sie nicht beeinträchtigen werde. Dieß wird am besten erreicht, wenn das Gesetz ihnen den Lohn bestmöglich sichert. Dabei genügt denn auch ein Vorrecht bloß für das letzte Jahr, denn ist der Lohn ein Jahr lang rückständig, so wird immer Mißtrauen eintreten. Die Beschränkung auf einen Monat für Tagelöhne erklärt sich eben daher: die Tagelöhner sind zu dieser Zeit nicht mehr in dem engen Hausver-

bande wie in alten Zeiten die dagewardi auf den Herrenhöfen oder wie noch jetzt die Dienstboten, sondern haben einen eignen Haushalt und gehen bloß behufs ihrer Arbeit im Hause der Herrschaft aus und ein. Nach Analogie dieses bevorrechteten Tagelohnes scheinen daher später die Handwerker für ihre dem Falliten gelieferte Arbeit das Privileg des Liblohns beanspruchr zu haben. Das Zürcher Recht hat so den Schmied-, Wagner-, Schreiber- und Weberlohn privilegirt, später aber diese Ausdehnung wieder beschränkt. Das Luzerner Recht gewährte den Handwerkern das Privileg des Liblohns, wenn sie bloß Arbeit, nicht auch das Material geliefert hatten, das Berner Recht stellte die Forderung der Aerzte, Schärer u. s. f. dem Liblohn gleich; in Basel dagegen wies die Concursordnung von 1648 die Handwerker in ihre gebührenden Schranken zurück, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß ein Tagelöhner, der unbewacht und unbeaufsichtigt tagtäglich im Hause aus- und eingeht und wohl auch dann neben dem Gesinde am Tische sitzt, eben immer noch, wenn auch in sehr beschränktem Maß, ein Glied der Hausgemeinschaft bleibt.

Die zweite Gruppe bilden die Pfandrechte, seien sie auf Liegenschaften errichtet oder conventionelle Mobiliar- oder Faustpfandrechte, oder generelle, oder durch Rechtstrieb erlangt. Dem Range nach stehen sie aber nicht gleich: den ersten Platz nehmen natürlicher Weise die Specialpfandgläubiger ein, welche zuerst aus ihrem speciellen Unterpfand zu befriedigen sind, die Immobiliarpfandcreditoren für Capital und gewöhnlich drei Jahreszinse, nach Analogie der Bodenzinse, weßhalb auch die Basler Concnrsordnnng von 1648 vier Zinse zugelassen hat. In zweiter Linie kommen die Generalpfandrechte, und zwar in folgender Weise: die an die Stelle der alten Gültverschreibungen getretenen Schuldbriefe hatten im Gegensatz zu denselben das Eigenthümliche, daß subsidiär das ganze Vermögen des Schuldners dem Creditor durch Bestellung eines Generalpfandrechts haftbar gemacht wurde. Wurde also aus dem speciellen Unterpfand der Gläubiger nicht vollständig bezahlt, so hatte er für den Rest doch noch den Vorzug auf das übrige Vermögen vor den Handschulden. Dieser Vorzug hatte indeß bloß einen

Sinn, so lang eben wirklich das generelle Pfandrecht am ganzen Vermögen nicht nur notarialische Formel war, sondern wirklich dem Willen der Contrahenten entsprach. Dieß war aber schon im 18. Jahrhundert an manchen Orten nicht mehr der Fall, und da, wo sich in dieser Zeit das Hypothekensystem anbahnte, wurde das Generalpfandrecht althergebrachte Form ohne Werth. In Basel wurde sein Vorrang erst aufgehoben i. J. 1826 durch eine Verordnung, deren ganze Redaction deutlich zeigt, wie wenig man damals den ursprünglichen Grund des Vorrechts noch kannte.

Was die durch Rechtstrieb erlangten Pfänder betrifft, so gehören nicht bloß diejenigen hieher, welche wirklich in die Hand des Creditors gekommen sind, sondern wir können auch die sog. erlangten Rechte hieher zählen. Es wird mit dieser Benennung das Stadium des Rechtstriebes bezeichnet, wo die Pfändbewilligung ertheilt und Pfänder vorgeschlagen sind, der Gläubiger aber dieselben noch nicht in seine Hand gebracht hat. Ein förmliches Pfandrecht hat er also dadurch noch nicht erworben, und darum geht ihm ein Gläubiger auf den betreffenden Gegenständen vor, der sie an den Nagel, d. h. zu seinen Handen genommen hat, wenn auch die Betreibung von seiner Seite später begonnen hat. Die erlangten Rechte geben daher gewöhnlich nur einen Vorzug vor den laufenden Forderuugen, und reihen sich nicht nach ihrem Alter unter die Pfandrechte ein. Das ganze Institut gehört dem Schuldtriebrechte an und ist deßhalb nicht näher hier zu erörtern. Sein Privileg im Concurs erklärt sich aus der ganzen Art und Weise, wie sich dieser gebildet hat: wo mehrere Gläubiger Verbote anf das Gut des Schuldners legten, wnrde der zuerst Verbietende auch zuerst bezahlt. Ebenso wurde dann dem, der schon bis zum Stadium des Pfandvorschlagens betrieben hatte, ein Vorrecht eingeräumt vor den laufenden Creditoren, wenn der Concurs vor Realisirung des dadurch erworbenen Rechts ausbrach. Dieses Privileg findet sich hauptsächlich in der innern und der Ostschweiz, Basel hat es in keiner Gerichtsordnung, sondern bloß im Entwurf,[1]) deut-

[1]) „Darnach (nach den verbrieften Zinsen und Gülten sammt dem

licher hat es wieder Bern; in der französischen Schweiz finden sich nur Spuren davon, z. B. in Neuenburg erhalten Handschriften, auf welchen angemerkt ist, daß die taxe erfolgt und notificirt sei, den Werth von titres publics und werden also in zweiter Classe mit den Obligationen collociert.

Sehr verschieden ist nun freilich nach den einzelnen Cantonalrechten das Verhältniß, worin die einzelnen Posten dieser zwei Gruppen zu einander stehen. Die Forderungen, welche ich kurzweg als privilegirte bezeichnet habe, gehen nicht alle den Pfandrechten vor. Ziemlich allgemein freilich nehmen die Beerdigungskosten und die Bodenzinse, welch letztern das Luzerner Recht Kirchengut nnd Zehnten, das Berner Recht die Herrschaftsrechte, ebenso die welschen Cantone die droits Seigneuriaux gleichstellen, den ersten Rang ein, desto verschiedener ist aber die Behandlung des Lidlohns und des Hauszinses. „Der Haußzinß hat keine gewüsse Stell", sagt das Luzerner Recht selbst. Je nachdem das Privileg des Hauszinses noch auf der alten Gleichstellung desselben mit den Renten oder auf der neuen Ansicht von der Haftung der invecta et illata dafür beruht, wird er aus dem Liegenschaftserlöse oder aus der Fahrniß bezahlt, jenes war z. B. in Basel, dieses in Luzern der Fall. Der Lidlohn dagegen wird fast immer auf die unverpfändete Fahrniß gewiesen, den Pfandrechten also hintangesetzt. Ich denke, man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß für eine kleine Forderung, wie der Lidlohn wohl immer ist, die Fahrniß genügende Sicherheit biete, und man daher die Pfänder, hauptsächlich die Immobiliarpfänder, den betreffenden Creditoren so viel als möglich frei lassen und nicht ohne Noth manche kleine Forderungen darauf schlagen solle. Daher erscheint der Lidlohn in den Gantordnungen meist nach den speciellen Pfandrechten, seltener, wie z. B. in der Berner Gerichts-Satzung von 1615, vor oder nach den Gültverschreibungen, je nachdem er verdient ist.

Unter den Pfandrechten entscheidet natürlich einerseits die Specialität, andrerseits das Alter. Die speciellen Pfandrechte

---

Hauptgut) der oder die so vor Andern um ir bezallung ir recht gentzlich erfolgt hetten."

Sinn, so lang eben wirklich das generelle Pfandrecht am ganzen Vermögen nicht nur notarialische Formel war, sondern wirklich dem Willen der Contrahenten entsprach. Dieß war aber schon im 18. Jahrhundert an manchen Orten nicht mehr der Fall, und da, wo sich in dieser Zeit das Hypothekensystem anbahnte, wurde das Generalpfandrecht althergebrachte Form ohne Werth. In Basel wurde sein Vorrang erst aufgehoben i. J. 1826 durch eine Verordnung, deren ganze Redaction deutlich zeigt, wie wenig man damals den ursprünglichen Grund des Vorrechts noch kannte.

Was die durch Rechtstrieb erlangten Pfänder betrifft, so gehören nicht bloß diejenigen hieher, welche wirklich in die Hand des Creditors gekommen sind, sondern wir können auch die sog. erlangten Rechte hieher zählen. Es wird mit dieser Benennung das Stadium des Rechtstriebes bezeichnet, wo die Pfändbewilligung ertheilt und Pfänder vorgeschlagen sind, der Gläubiger aber dieselben noch nicht in seine Hand gebracht hat. Ein förmliches Pfandrecht hat er also dadurch noch nicht erworben, und darum geht ihm ein Gläubiger auf den betreffenden Gegenständen vor, der sie an den Nagel, d. h. zu seinen Handen genommen hat, wenn auch die Betreibung von seiner Seite später begonnen hat. Die erlangten Rechte geben daher gewöhnlich nur einen Vorzug vor den laufenden Forderungen, und reihen sich nicht nach ihrem Alter unter die Pfandrechte ein. Das ganze Institut gehört dem Schuldtriebrechte an und ist deßhalb nicht näher hier zu erörtern. Sein Privileg im Concurs erklärt sich aus der ganzen Art und Weise, wie sich dieser gebildet hat: wo mehrere Gläubiger Verbote anf das Gut des Schuldners legten, wnrde der zuerst Verbietende auch zuerst bezahlt. Ebenso wurde dann dem, der schon bis zum Stadium des Pfandvorschlagens betrieben hatte, ein Vorrecht eingeräumt vor den laufenden Creditoren, wenn der Concurs vor Realisirung des dadurch erworbenen Rechts ausbrach. Dieses Privileg findet sich hauptsächlich in der innern und der Ostschweiz, Basel hat es in keiner Gerichtsordnung, sondern bloß im Entwurf,[1]) deut-

---

[1]) „Darnach (nach den verbrieften Zinsen und Gülten sammt dem

licher hat es wieder Bern; in der französischen Schweiz finden sich nur Spuren davon, z. B. in Neuenburg erhalten Handschriften, auf welchen angemerkt ist, daß die taxe erfolgt und notificirt sei, den Werth von titres publics und werden also in zweiter Classe mit den Obligationen collociert.

Sehr verschieden ist nun freilich nach den einzelnen Cantonalrechten das Verhältniß, worin die einzelnen Posten dieser zwei Gruppen zu einander stehen. Die Forderungen, welche ich kurzweg als privilegirte bezeichnet habe, gehen nicht alle den Pfandrechten vor. Ziemlich allgemein freilich nehmen die Beerdigungskosten und die Bodenzinse, welch letztern das Luzerner Recht Kirchengut nnd Zehnten, das Berner Recht die Herrschaftsrechte, ebenso die welschen Cantone die droits Seigneuriaux gleichstellen, den ersten Rang ein, desto verschiedener ist aber die Behandlung des Lidlohns und des Hauszinses. „Der Hauß-Zinß hat keine gewüsse Stell“, sagt das Luzerner Recht selbst. Je nachdem das Privileg des Hauszinses noch auf der alten Gleichstellung desselben mit den Renten oder auf der neuen Ansicht von der Haftung der invecta et illata dafür beruht, wird er aus dem Liegenschaftserlöse oder aus der Fahrniß bezahlt, jenes war z. B. in Basel, dieses in Luzern der Fall. Der Lidlohn dagegen wird fast immer auf die unverpfändete Fahrniß gewiesen, den Pfandrechten also hintangesetzt. Ich denke, man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß für eine kleine Forderung, wie der Lidlohn wohl immer ist, die Fahrniß genügende Sicherheit biete, und man daher die Pfänder, hauptsächlich die Immobiliarpfänder, den betreffenden Creditoren so viel als möglich frei lassen und nicht ohne Noth manche kleine Forderungen darauf schlagen solle. Daher erscheint der Lidlohn in den Gantordnungen meist nach den speciellen Pfandrechten, seltener, wie z. B. in der Berner Gerichts-Satzung von 1615, vor oder nach den Gültverschreibungen, je nachdem er verdient ist.

Unter den Pfandrechten entscheidet natürlich einerseits die Specialität, andrerseits das Alter. Die speciellen Pfandrechte

---

Hauptgut) der oder die so vor Andern um ir bezallung ir recht gentzlich erfolgt hetten.“

gehen den generellen vor, auch wenn sie jünger sind als diese; die Berner Gerichts-Satzung von 1762 bezeichnet geradezu als die nach Geldstags-, Begräbnißkosten und Bodenzins zu collocirenden Forderungen „die Specialität“, d. h. die Forderungen, welche specielle Unterpfänder haben, dann folgt das Faustpfand und hierauf „die Generalität.“

Die dritte Gruppe ist die der laufenden Forderungen, der Handschulden, die kein Unterpfand haben und nicht privilegirt sind. Hier, sollte man glauben, wäre die größte Uebereinstimmung unter den verschiedenen Rechten zu finden, aber gerade hier herrscht die größte Abweichung. Bevor wir diese ins Auge fassen, ist auf eine den alten Rechten gemeinsame Trennung der Gläubiger dieser Gruppe hinzuweisen: auf die der Einheimischen und der Fremden. Jene sollen vor diesen befriedigt werden. Dieser Vorzug bezieht sich auf die einfachen Handschulden, grundversicherte Forderungen oder Faustpfandrechte von Fremden gelten denen von Einheimischen gleich. Im Mittelalter war der Vorrang der Einheimischen auf der ganzen Rechtsanschauung begründet, wonach der Fremde rechtlos und bloß Schutzgenosse war; das 16. und 17. Jahrhundert, welche die Abschließung der verschiedenen Stände in socialer Hinsicht sehr befördert und auf kleinliche Weise sogar gesucht haben, dehnten diesen Vorrang aus auf die einzelnen Classen der Cantonseinwohner, in Zürich z. B. wurden die Inburger vor den Ausburgern, diese vor den Hintersäßen, u. s. f. befriedigt. Das 18. Jahrhundert hat Fremde und Einheimische einander gleich gestellt, Schaffhausen ist am längsten zurückgeblieben, noch 1784 mußte ihm Ludwig XVI. von Frankreich eine Lehre geben durch das Gesetz, daß bei Fallimenten in Frankreich die Schaffhauser erst nach den Franzosen befriedigt würden, die übrigen Schweizer dagegen mit letztern concurriren sollten. Vor der völligen Abschaffung des Vorrangs der Einheimischen hatten übrigens schon meist Concordate die Anwendung desselben zu zerstören gesucht.

Was nun aber die Handschulden ohne Rücksicht auf diese Trennung der Einheimischen und Fremden anlangt, so erscheint gewiß die Anschauung als die am meisten gerechtfertigte, welche allen ohne Ausnahme gleiches Recht und gleiche Befriedigung

gewährt. Diese Anschauung ist aber vielen Rechten ganz fremd. Manche Cantone behielten noch lange Zeit den Vorzug des ersten Verbotes bei, wir haben uns über das Ungerechte und staatswirthschaftlich Unkluge dieses Vorrechts schon am Anfange der Abhandlung ausgesprochen, es ist in den Städten zuerst abgeschafft worden, Zürich, Basel, Luzern haben gleich mit Einführung eines ordentlichen Concursverfahrens dasselbe aufgehoben und Befriedigung nach Markzahl, d. h. nach dem Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, an dessen Stelle gesetzt. Bern hat es noch in der Gerichts-Satzung von 1762 so, daß laufende Schulden je nach dem Vorrang in der Betreibung bezahlt werden sollen. Solothurn stellt zwar die, welche sich innert zwei Monaten dem Arrest oder Verbot angeschlossen haben, einander gleich, setzt sie aber denen vor, welche erst nachher sich gemeldet haben. Die französische Schweiz endlich hat zwei neue Principien in Befriedigung der Gläubiger für Handschulden ausgebildet, und zwar beide in Verbindung mit einander. Das erste besteht darin, daß Handschriften des Schuldners den bloßen Rechnungen vorgehen sollen, es hat dieß noch einigen Sinn, da die erstern allerdings in den meisten Fällen bessern Beweis geben und also gewissermaßen als liquidere Forderungen gelten können. So setzt das Waadtländer Recht nach den actes publics (also besonders den lettres de rente) die cédules, d. h. die Handschriften, dann die comptes des marchands articulés en forme sur des livres réguliers, also die Contocorrente, und endlich die comptes non réglés avant le décret. Aehnlich das Neuenburger Recht.[1]) Dasselbe kennt 4 Classen, die erste enthält die deniers privilégiés, welche aus den Zinsen und Herrschaftsrechten, den Decretskosten, dem Lidlohn und dem letztjährigen Hauszins bestehen, die zweite die titres publics mit Einschluß der cédules qui portent taxe faite, signifiée et notifiée, die dritte die cédules et reconnaissances de main privée, wozu auch die vor dem Decret anerkannten und unterschriebenen Rechnungen gezählt werden, die vierte endlich die dettes illiquides comme sont les comptes etc. Weniger läßt

---

[1]) P. de C. du 4 mars 1720. du 4 avril 1718.

gehen den generellen vor, auch wenn sie jünger sind als diese; die Berner Gerichts-Satzung von 1762 bezeichnet geradezu als die nach Geldstags-, Begräbnißkosten und Bodenzins zu collocirenden Forderungen „die Specialität“, d. h. die Forderungen, welche specielle Unterpfänder haben, dann folgt das Faustpfand und hierauf „die Generalität.“

Die dritte Gruppe ist die der laufenden Forderungen, der Handschulden, die kein Unterpfand haben und nicht privilegirt sind. Hier, sollte man glauben, wäre die größte Uebereinstimmung unter den verschiedenen Rechten zu finden, aber gerade hier herrscht die größte Abweichung. Bevor wir diese ins Auge fassen, ist auf eine den alten Rechten gemeinsame Trennung der Gläubiger dieser Gruppe hinzuweisen: auf die der Einheimischen und der Fremden. Jene sollen vor diesen befriedigt werden. Dieser Vorzug bezieht sich auf die einfachen Handschulden, grundversicherte Forderungen oder Faustpfandrechte von Fremden gelten denen von Einheimischen gleich. Im Mittelalter war der Vorrang der Einheimischen auf der ganzen Rechtsanschauung begründet, wonach der Fremde rechtlos und bloß Schutzgenosse war; das 16. und 17. Jahrhundert, welche die Abschließung der verschiedenen Stände in socialer Hinsicht sehr befördert und auf kleinliche Weise sogar gesucht haben, dehnten diesen Vorrang aus auf die einzelnen Classen der Cantonseinwohner, in Zürich z. B. wurden die Inburger vor den Ausburgern, diese vor den Hintersäßen, u. s. f. befriedigt. Das 18. Jahrhundert hat Fremde und Einheimische einander gleich gestellt, Schaffhausen ist am längsten zurückgeblieben, noch 1784 mußte ihm Ludwig XVI. von Frankreich eine Lehre geben durch das Gesetz, daß bei Fallimenten in Frankreich die Schaffhauser erst nach den Franzosen befriedigt würden, die übrigen Schweizer dagegen mit letztern concurriren sollten. Vor der völligen Abschaffung des Vorrangs der Einheimischen hatten übrigens schon meist Concordate die Anwendung desselben zu zerstören gesucht.

Was nun aber die Handschulden ohne Rücksicht auf diese Trennung der Einheimischen und Fremden anlangt, so erscheint gewiß die Anschauung als die am meisten gerechtfertigte, welche allen ohne Ausnahme gleiches Recht und gleiche Befriedigung

gewährt. Diese Anschauung ist aber vielen Rechten ganz fremd. Manche Cantone behielten noch lange Zeit den Vorzug des ersten Verbotes bei, wir haben uns über das Ungerechte und staatswirthschaftlich Unkluge dieses Vorrechts schon am Anfange der Abhandlung ausgesprochen, es ist in den Städten zuerst abgeschafft worden, Zürich, Basel, Luzern haben gleich mit Einführung eines ordentlichen Concursverfahrens dasselbe aufgehoben und Befriedigung nach Markzahl, d. h. nach dem Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, an dessen Stelle gesetzt. Bern hat es noch in der Gerichts-Satzung von 1762 so, daß laufende Schulden je nach dem Vorrang in der Betreibung bezahlt werden sollen. Solothurn stellt zwar die, welche sich innert zwei Monaten dem Arrest oder Verbot angeschlossen haben, einander gleich, setzt sie aber denen vor, welche erst nachher sich gemeldet haben. Die französische Schweiz endlich hat zwei neue Principien in Befriedigung der Gläubiger für Handschulden ausgebildet, und zwar beide in Verbindung mit einander. Das erste besteht darin, daß Handschriften des Schuldners den bloßen Rechnungen vorgehen sollen, es hat dieß noch einigen Sinn, da die erstern allerdings in den meisten Fällen bessern Beweis geben und also gewissermaßen als liquidere Forderungen gelten können. So setzt das Waadtländer Recht nach den actes publics (also besonders den lettres de rente) die cédules, d. h. die Handschriften, dann die comptes des marchands articulés en forme sur des livres réguliers, also die Contocorrente, und endlich die comptes non réglés avant le décret. Aehnlich das Neuenburger Recht.[1]) Dasselbe kennt 4 Classen, die erste enthält die deniers privilégiés, welche aus den Zinsen und Herrschaftsrechten, den Decretskosten, dem Lidlohn und dem letztjährigen Hauszins bestehen, die zweite die titres publics mit Einschluß der cédules qui portent taxe faite, signifiée et notifiée, die dritte die cédules et reconnaissances de main privée, wozu auch die vor dem Decret anerkannten und unterschriebenen Rechnungen gezählt werden, die vierte endlich die dettes illiquides comme sont les comptes etc. Weniger läßt

[1]) P. de C. du 4 mars 1720. du 4 avril 1718.

sich das zweite Princip, das in den französischen Cantonen Eingang gefunden hat, juristisch rechtfertigen: es besteht darin, daß in allen Classen die Forderungen nach ihrem Datum collocirt werden, und also der ältere Gläubiger in jeder Classe einen Vorrang vor dem hat, dessen Datum später ist. Bei den Pfandrechten hauptsächlich an Immobilien hat dieß einen Sinn, wegen der Oeffentlichkeit, die jederzeit mehr oder weniger der Constituirung eines Pfandrechts angeklebt hat, bei gewöhnlichen Handschriften und Rechnungen aber ist dieß unbillig, weil kein Gläubiger Kenntniß haben kann von den bisher contrahirten Schulden seines Debitors und also auch nicht darnach bemessen kann, in wiefern sein Zutrauen gesichert ist oder nicht. — Auch das Berner Recht hat übrigens dieses letztere Princip angenommen, indem es den durch Betreibung in eine günstigere Stellung gekommenen laufenden Forderungen die übrigen Handschulden nachsetzt und diese nach dem Datum ihrer Entstehung collocirt.

Die besprochenen Classen sind im Allgemeinen überall die ältesten Ansätze zu den später oft sehr umfangreich gewordenen Collocationsordnungen. Was die einzelnen Cantonalrechte noch besondere Privilegien theils schon im alten Rechte gekannt, theils erst im Laufe der Zeit noch hinzugethan haben, darf hier mit wenigen noch zu besprechenden Ausnahmen billig übergangen werden, da es den Zweck dieser Abhandlung nicht fördert. Unter diese Ausnahmen gehört nun vor Allem das Privileg der Ehefrau, das Vorrecht des in die Ehe gebrachten Weiberguts. Es darf dieser Punct um so mehr etwas weitläuftiger erörtert werden, als er nicht bloß für die Stellung dieser Forderung in der Collocation von Wichtigkeit ist, sondern auch für das ganze Concursrecht eine weitgehende Bedeutung hat. Ich beginne mit dem Rechte der Stadt Basel, das gerade in dieser Hinsicht noch am wenigsten aufgeklärt ist, und eine der interessantesten Erscheinungen darbietet.

Daß nach altem Rechte unter den Ehegatten völlige Gütergemeinschaft herrschte und bei dem Tode des einen Theils Dreitheilung des ganzen Vermögens eintrat, wovon zwei Drittel dem Manne oder dessen Erben, ein Drittel der Frau oder ihren

Erben zufiel, darüber läßt uns keinen Zweifel eine Urkunde von 1293:

Nos officialis curie archidiaconi Basil. notum facimus . . . . quod constituti coram nobis . . . . . Rudolfus dictus de Muelnhusen et Agnesa uxor sua legitima cives Bas. asseruerunt, se velle tres filias legitimas ipsorum in monasterio Clingendal minoris Bas. collocare et iam receptas esse per priorissam et conventum . . . et propter hoc, ut monasterium conservetur indempne, dederunt ei VIII librarum redditus in quatuor domibus . . . . . . ad hec coniuges omnia bona sua mobilia et immobilia que iam habent et possident et habituri sunt, pro tempore vite sue in remedium anime sue et ob spem retributionis eterne in monasterium tum cum nihil de ipsis bonis specialiter duxerint disponendum, vel etiam legitimos heredes procreaverint, libere transtulerunt, ita videlicet ut si Rudolfus moriatur et nihil disponendum duxerit de bonis suis, ut est dictum, nec heredes legitimos procreaverit, due partes omnium bonorum ipsorum, que sibi iure matrimonii secundum ius civitatis Basil. cedunt et cedere debent, ad monasterium prenotatum libere devolventur. Et eodem casu bona ipsius Agnese uxoris sue legitime videlicet tertia pars quam ipsa debet capere et habere iure quo supra, ad ipsum monasterium devolvetur. In cuius rei testimonium etc. Datum Bas. anno dni m° cc° nonoges.° tertio XIIII Kal. Febr.

Wenn hier mit klaren Worten die Dreitheilung des ganzen Vermögens als Stadtrecht bezeichnet wird, so ist der Schluß nicht zu gewagt, daß auch das ganze Vermögen zuerst und vor der Erbtheilung für die Schulden des verstorbenen Ehemannes gehaftet habe, ja daß überhaupt bei Insolvenz desselben die Ehefrau den Gläubigern habe nachstehen müssen. Es entspricht dieß auch der altdeutschen Idee, wonach die Ehefrau, die mit ihrem Manne Lieb und Leid gelitten, und zu deren Nutz und Nothdurft so gut wie zu der des Ehemannes die Schulden großentheils entstanden sind, auch dafür haften soll, und der

alten Gütergemeinschaft ganz gemäß ist es, daß die Frau unbedingt mitverpflichtet ist für alle Schulden des Mannes.[1])

Die hinwiederum daraus entspringende Härte gegen die Frau ward gemildert durch die Möglichkeit eines Sonderguts für dieselbe. Die in die Ehe tretende Tochter erhielt eine Ehesteuer, estur, dos, welche bei den Rittern und Patriciern gewöhnlich in Grundeigenthum bestand, bei den wohlhabenden Handwerkern und später auch bei jenen in Gülten. Diese Ehesteuer fiel zwar unter die Verwaltung des Mannes, er durfte sie aber nicht veräußern, sie war verfangenes Gut und fiel nach dem Tode der Ehefrau an ihre Erben zurück mit Ausschluß des Mannes:

Dipl. a[i] 1286: Coram officiali curie archyd. Bas. Berchta uxor Heinrici dicti zem Angen civis Basil. vendidit possessiones et territoria in monte Nadelberg presente heinrico marito suo et consentiente, Berchtoldo dicto ad lapideum cellarium civi Basil., que possessiones in dotem et dotis nomine fuerant tradite Berchte .... Et quia dicebatur, quod possessiones ad heredes legitimos Berchte, si forte sine liberis procedentibus ex ipsis Berchta et Heinrico ipsa Berchta decederet, evolvi deberent, Ulricus plebanus in Grenzingen heres ipsius Berchte legitimus pro se et tutor a nobis datus heinrico et Gute liberis Heinrici quondam villici de Bartenhein nomine tutorio nec non mater predictorum liberorum venditioni consensuerunt etc.

Diese Eigenschaft der Ehesteuer als eines verfangenen Gutes bewirkte oft, daß sie nicht sofort bei Eingehung der Ehe ausgerichtet, sondern von dem Vater der Ehefrau noch zurückbehalten wurde bis zum Tode des Mannes und dann erst der Wittwe übergeben wurde:

Urk. v. 1363: Johan Schilling, burger zu Basel, gibt seiner tochter Anna Fridrich Halspergers sel. witwe einer steten vesten gabe von ir estur wegen, die er Ir nit usgerichtet hatte, als den andern kinden, 3 Pf. Zins uf Jecklin Zollers hus.

[1]) Blumer, St. und R. G. der schw. Dem. I, S. 494.

Gleich der Ehesteuer erscheint schon im ältesten Recht die Morgengabe. Schon anno 1267[1]) finde ich sie urkundlich, und zwar besteht auch sie in Liegenschaften oder Gülten, je nach dem Stande der Eheleute. Die Regel nun beim Verkauf eines die Morgengabe bildenden Vermögenstheils war, daß die Ehefrau als Verkäuferin kraft ihres Sonderrechts an der Morgengabe einen besondern Vogt zu diesem Geschäfte nahm, „diwil morgentgabe sorglicher ze verkoufende ist denn ander gut,“ und der Mann bloß in Bezug anf das gemeinschaftliche Vermögen als Ehevogt galt und consentiren mußte.

Dipl. a[i.] 1393: Coram officiali Fritzschmannus dominus ze Rinê de Hesingen tutele uxoris sue Ursule quo ad infra scripta duntaxat expresse renuntiavit . . . . . Ursula petivit sibi dari in tutorem quoad subscripta tantum dominum Arnoldum de Berenvels militem Basil., et nos (officialis) ad eius petitionem eum tun presentem et onus tutele in se suscipientem in tutorem dedimus. Quibus factis Ursula bona immobilia . . . . ad se de suo morganatico et ratione sui morganatici jure proprietatis pertinentia ad maiorem cautelam annue solutionis reddit人uum annuorum X florenorum emtorum pro CXL fl. consensu tutoris sui oneravit, ac etiam dictis bonis et iuri morganatico expresse renuntiavit in hac parte tantum.

Der Mann hatte nicht mehr das geringste Verfügungsrecht über die Morgengabe. Eine Menge Urkunden lassen darüber keinen Zweifel. Wollte er demnach das auf diese Weise verschenkte Gut veräußern, so mußte er die Morgengabe auf ein anderes schlagen oder sonst ersetzen:

Urk. v. 1400: Hartman Scherer und seine efrow Anna verkoufen dem S. Peters Stift ein phunt zinß so sie ab dem hus zer blume hatten, namlich ab dem mitlern teil, und so sie (Anna) besunders haben solte und ir der man zer morgengab geben hatte. Anna swur aber einen liplichen eid . . . . . an das genant phunt das ire morgengab gewesen,

[1]) Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, II, 180.

Gewöhnliches sein mußte, so daß selbst die Verwandten ohne Zuthun der noch minderjährigen Ehefrau es in den Eheaccord aufnahmen. Dieser Act hatte also die Wirkung, daß alles Eingebrachte der Frau, Immobilien wie Mobilien, gleich der zur Ehesteuer gegebenen Liegenschaft oder Gült den Erben der Frau mit Ausschluß des Mannes verfangen war und die Frau selbst nicht mehr zu Gunsten ihres Ehegatten nachher darüber (durch Mechnis oder Widem) verfügen konnte. Wurde das Weibergut nicht in estur wise angelegt, so fiel es in die Gemeinschaft und haftete nun als gemeinschaftliches Gut auch für die Schulden des Mannes.

Je häufiger nun jene das gesetzliche Erbrecht abändernden Eheabreden wurden, desto entschiedener mußten sie auf die allgemeine Rechtsansicht zurückwirken. Zwar soweit kam es nicht, daß man annahm, die Folgen dieses Anlegens in Ehesteuer-Weise träten schon ipso jure bei jeder Ehe ein, aber doch näherte man sich dieser Ansicht bedeutend, indem man auch ohne Eheabrede das beim Tod oder Concurs des Mannes noch in natura vorhandene Weibergut als Sondergut ansah und es der Ehefrau als solches verabfolgen ließ. Offenbar hat dazu die älteste Gestalt des Anlegens in Ehesteuer Weise den Anstoß gegeben; es ist ein großer Sprung von der einfachen Ehesteuer zur Anlage des ganzen Vermögens in Ehesteuer Weise; das Mittelglied bildet ohne Zweifel der Fall, wo specielle Gegenstände irgend welcher Art, die nicht zur Aussteuer gehörten, dadurch zu Sondergut gemacht wurden, und daraus hat sich denn das mehrere Jahrhunderte hindurch unbestritten fortdauernde Erbrecht der Ehegatten in folgender Gestalt gebildet: jeder Ehegatte, resp. seine Erben, nehmen das von ihm eingebrachte, noch in natura Vorhandene zurück, die Dreitheilung bleibt bloß noch in Bezug auf die Errungenschaft und das in der Ehe veränderte Zugebrachte bestehen.

Ein merkwürdiges Beispiel für diesen Entwicklungsgang bietet eine Urkunde von 1379, also aus der Uebergangszeit. Darin vermacht Johann Stamler einer Caplanei zu St. Peter 8 Pfd. Zins ab einem Hause, sine preiudicio iuris uxori sue Margarete debiti in eadem domo, cui quidem uxori pro iure

suo debentur redditus annui IV libr. vigore contractus matrimonii inter coniuges eosdem celebrati, theutonice dicendo von irs erechtes wegen. Eherecht heißt nun aber eigentlich die sog. portio statutaria, das gesetzliche Erbrecht unter Ehegatten. Daß es hier mit dem Recht aus dem Ehecontract identificirt wird, beweist also, wie damals diese Eheabreden schon als das wirklich geltende Recht enthaltend angesehen wurden. Der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht zeigt sich auch sofort in den Urkunden: früher, als die Ehefrau auf einen Drittel des gesammten Vermögens Erbrecht hatte, konnte ihr der Mann bloß zwei Drittel eines Hauses zur Morgengabe schenken oder verwidmen, weil sie den dritten ohnehin erbte:

Urk. v. 1375: Ich schultheiß ... tun kunt ... daz Jenni Blendehase der murer ..... gab siner efrow Anna die zwei teile des huses an den Steinen ze rechter morgengab des morgens und der stunde, da er die erste nacht bei ir geslossen hatte und do ers billig und dur recht tun solte.

Jetzt aber wird immer unterschieden zwischen zugebrachter oder ererbter und errungener Liegenschaft, und in jenen Fällen das Ganze, in dießen bloß zwei, resp. ein Drittel verwidmet. So widmete im Jahr 1458 eine Ehefrau ihrem Manne „iren Dritteil und gentzlich alle ire recht so sy hett an dem huß, so sy vormals mit einander kofft habend, sodann einen rebacker und gentzlich alle ire recht, so sy daran hatt und sy in erbswyse ankomen ist von irem Vater seligen. Ja schon in der eben erwähnten Urkunde von 1379 schenkt Johann Stamler ferner der Caplanei redditus annuos unius libre de domo zer fleschen, etiam sine preiudicio iuris in ea debiti uxori sue, quam habere dicebat tertiam partem in eadem domo *tanquam re per eam et legantem constante inter eos matrimonio acquisita,* sowie auch jene obigen 12 Pfd. während der Ehe gekauft waren. Daß an errungenen Liegenschaften bloß die zwei, resp. ein Drittel verwidmet werden können, sagt schon die Rathserkanntniß von 1424 (Rq. 113), wohl veranlaßt durch Irrungen, die sich in Folge der veränderten Rechtsübung ergeben hatten. Die folgenden Jahrhunderte haben den neuen Grund-

satz festgehalten, und der Entwurf des 16. Jahrhunderts sagt unter der Ueberschrift »Erbfalteyllung ut in antiquis: nachdem der Statt von Basel alt harkommen und gewonheit als von eelichen lüten wegen die In die ee unverdingt zesamen komen, Irs gutz halb so sy einander In die ee zubracht oder das sy by einander ererbt oder sust erobert und gewonen hatten, daruff stat: daz der man den zweyteil in der frowen gut und die frow den Dritteil In des mans güt haben sol, ußgenomen liegende güter, ewig gülte, silbergeschir und hußrat, der von yegklichem teil darkomen und untz uff die zyt der teyllung unverendert bliben wer, auch cleider, cleinoter, reisige pferd, harnesch und gewer so zu Ir yeglichs lyb gehörent, daz die dem teil von dem sy darkomen sint und zu des lyb sy gehoren, voruß bliben sollent.«

Nun begreifen wir auch erst die große Bedeutung, welche die Rechtsquellen dieser Zeit der »Veränderung« beilegen. Ververwert, ververwet, später verändert hieß Alles was nicht mehr in derselben Gestalt vorhanden war, in welcher es in die Ehe war eingebracht worden. Seine rechtliche Stellung war die, daß es Gemeinschaftsgut wurde. Ursprünglich war daher alles in die Ehe Gebrachte rechtlich gleich dem veränderten Gut. Jetzt aber, da sich die Anschauung geändert hatte, machte sich das Bedürfniß fühlbar nach einer Bestimmung, wie lang und bis zu welchem Grade Zugebrachtes unverändert heißen könne. Die Antwort erfolgte a° 1427 (Rq. 116) in Bezug auf Silbergeschirr und Bettzeug. Darnach ist alles das verändert, was auf dem Wege der Specification verarbeitet ist, und wird bei dem Tode des einen Ehegatten zu drei Theilen getheilt, während das Unveränderte dem folgt, der es in die Ehe gebracht hat. Indem die Rathserkanntniß von 1408 (Rq. 87) dieß letztere klar ausspricht, läßt sie schließen, daß das in der Ehe veränderte von der Frau Zugebrachte im Concurse des Mannes für dessen Schulden gehaftet habe, während das Unveränderte von ihr zurückgezogen worden sei.

Es ergiebt sich nun auch leicht der große Vortheil, welcher der Frau aus dem Anlegen »in estur wise« erwuchs. Es wurde dadurch verhütet, daß das zugebrachte Weibergut je die recht-

lichen Folgen der Veränderung erleiden konnte; auch wenn es factisch verändert, wenn z. B. ein Grundstück, das dazu gehörte, verkauft wurde, so blieb der Erlös doch rechtlich Sondergut und fiel nicht in die Gemeinschaft. Ein besonders wichtiger Unterschied war aber der, daß bei Anlage in estur wise das baare Geld auch Sondergut blieb, während dasselbe ohne jene Sicherung nothwendig ins Gemeinschaftsvermögen fiel, da nie auszumitteln war, ob es bei Tod oder Concurs des Mannes noch in natura vorhanden sei, und eine Praxis, welche auch für Baarschaft ohne Eheabrede die Möglichkeit einer Sonderung annehmen wollte, nicht durchdrang (Rq. 87).

Für das bisher Gesagte mögen hier zwei Beispiele folgen:

Urk. v. 1401: Ich schultheiß ..... tun kunt, daz für mich kamen Hans von Fricke und Wernher sin sun edelknechte ze eim teil und Gred Eßelingerin Wernhers efrow zem andern teil, und entzech sich do Wernher der vogtie so er hette zu frow Greden siner elichen frowen und gab ir die in dirre nachgeschriben sache uf von siner hand und gewalt in ire hand und gewalt, und gonde ir sich ze bevogtende mit Cunrat Stamler in dirre sache, der do in gericht zegegen was und die vogtie an sich nam u. s. f. Hierauf verkaufen Hans und Wernher der Gred für 165 gl. ein Haus auf St. Peters Berg für frei ledig eigen. Dann fährt die Urkunde fort: Ez ist ze wißende, daz her Wernher und frow Gred zesamen komen sint ze der heilgen Ee mit gedinge, daz ir beider gut so sy zu einander bracht hant ligen solle in estur wise unverserwet ouch wie digk es verserwerwet widerkouft und andrest angeleit wirt, nach des Esturs briefes sage, so sy darumb hant, das also frow Gred offnete und ir man ir gichtig waz, und sich bekant daz die 165 gulden der frow Greden waren und von Ir und irem gut so sy zu ime bracht het darkomen sint, und daz auch Ir das verkouft hus in estur wise ligen und bliben sol als ander ir gut, so sy zu ime bracht hett nach des esturs briefs lute und sage, wand auch die 165 gulden von ihrem gut komen sind.

Urk. von 1391: Vor Schultheiß verkaufen die Gebrüder

Herrn von Ratperg dem Wernher Segwar Bürger zu Basel ein Haus in der neuen Vorstadt um 75 fl. Segwar tat disen koff in namen siner vogtfrowen der frow Elsin Thomans von Walpach eins burgers von Basel elicher husfrowen, also daz das hus ir ligen sol in estur wise unververwet nach der überkomenißе zwüschent ir und Thoman von Walpach bereit vor der heiligen E, des auch derselbe Thomas gichtig waz vor gericht.

Wer ist nicht bei der Darstellung dieser Verhältnisse an die Entwicklung erinnert worden, welche das eheliche Güterrecht in andern Schweizercantonen genommen hat? Wer hat nicht bei dem Anlegen in Ehesteuer Weise des Liegens an Eigen und Erb gedacht, das in den Rechten der östlichen und der innern Schweiz eine so wichtige Rolle spielt? In der That zeigt die überraschende Aehnlichkeit unseres Basler Rechts mit diesen angeführten, daß das Legen in estur wise nichts Anderes ist als das Setzen an Eigen und Erb. Was für Folgen jenes hatte, haben wir schon gesehen, nicht aber, worin es eigentlich bestand. Hierüber giebt uns bloß die Analogie jener andern Rechte Aufschluß. Das Luzerner Recht[1]) hat wie das Basler den Begriff des veränderten und unveränderten Gutes und knüpft ganz dieselben Folgen daran; um nun die Veränderung zu verhindern, wird das sämmtliche zugebrachte Gut zu Eigen und Erbe gelegt, d. h. auf liegendes Gut oder das ganze Vermögen des Mannes versichert, daß es weder wachsen noch schwinen kann. Ebenso muß nun auch die Anlegung in estur wise darin bestanden haben, daß das Zugebrachte auf dem Vermögen des Mannes versichert wurde. Zwar wo die Ehesteuer schon in Grund und Boden oder Gülten bestand, war eine solche Versicherung nicht nöthig, weil der Mann diese Vermögenstheile nicht veräußern und dadurch verändern konnte. Solang daher dieselben den gewöhnlichen Gegenstand des Zugebrachten bildeten, war Setzen in Ehesteuer Weise etwas Undenkbares. Später erst, als das baare Geld häufiger wurde und oft bloß solches in die Ehe gebracht ward, kam, wie wir gesehen haben, das Anlegen

[1]) v. Segeßer, St. und R. G. v. Lucern, Bd. II, S. 443.

in estur wise auf, das hieß ursprünglich bloß soviel als: der Mann müsse dafür sorgen, daß das eingebrachte Weibergut in Gülten oder Liegenschaften angelegt werde,[1]) da ihm dieß aber oft schwer werden mußte, so begnügte man sich einfach, das Vermögen des Mannes als verhaftet anzusehen. Auf letzteres deutet die oben angeführte Urkunde von 1401, wonach das zugebrachte Geld in Ehesteuer Weise angelegt war, ohne auf eine Liegenschaft geschlagen zu sein. Dadurch, daß hier die Ehefrau für einen Theil dieses Geldes ein Haus kaufte, das auch in Estur wise liegen sollte und also der Veräußerung des Mannes entzogen wurde, verringerte sich die Haftung des Vermögens des Ehemannes entsprechend, wie ja auch bei dem Liegen an Eigen und Erb der Pfandschatz entsetzt, d. h. die Pfandschaft durch Bezahlung der Summe oder Constituirung einer Rente gelöst werden konnte.[2]) Die weitern Analogien zwischen beiden Instituten hier auszuführen, muß ich mir versagen, da die bisherigen Umrisse genügen, um uns die Frage beantworten zu lassen, wie nun bei Insolvenz des Ehemannes verfahren worden sei.

Es kann kein Zweifel sein, daß die Frau ihr sämmtliches Eingebrachte zurückzog. Bestand dasselbe in Grundstücken oder Gülten, die entweder von ihr selbst schon zugebracht oder erst von dem Manne aus ihrem Geld auf fremden Gütern zur Sicherung constituirt worden waren, so war die Sache einfach: die Creditoren des Mannes konnten gar nicht darauf greifen. War das zugebrachte Geld der Frau in einer Gült auf der Liegenschaft des Mannes angelegt worden, so trat sie dagegen als grundversicherte Creditorin unter den übrigen Zinsgläubigern auf, und zwar in der Reihe, welche durch das Datum der Gülterrichtungen bestimmt wurde. So war es auch bei der

[1]) Urk. v. 1390: Erkanntniß des Gerichts, daß Gred zem Rosen frei sein solle von der Ansprache eines Gläubigers ihres Mannes, der auf 10 Schatz Reben angeleitet hatte wider ihren Mann. Sie entschlug diese Reben, da sie bewies, daß ihr Mann ihr dieselben, als sie zur h. Ehe gekommen seien, in estur wise zu liegen gegeben habe, d. h. daß er ihr diese Reben gegen ihr Eingebrachtes in estur wise zugewiesen habe. — Urkunden dieser Art sind nicht ganz selten.

[2]) v. Wyß, Zürch. Concursproceß, S. 66 ff.

Morgengabe, die ja meistens in späterer Zeit aus einer Gült auf dem Hause des Mannes bestand:

Urk. um 1460: Ich lienhart Herliberg schultheiß .... tun kund daz ... Hans von Eschenberg schafner der Closterfrowen zu Clingendal, Andres Bischoff der koffman, auch Wyblin Heinrich David des metzgers seligen ze Basel verlaßene witwe und vil ander erber lüte denen der selb Heinrich David selig schuldig verbliben was, begerten daz ich ..... sinen fleischbank ufrufen ..... anschlahen wolte .... und verkoffen dem so allermeist darum bieten wurde ..... und sy von dem gelt so daruß erlöset wurde um ire verbriefften schulden ... und sunderlich die Wyblin um ir morgengab ußrichten und bezalen solt.

Daß die Frau nicht allen Gültgläubigern, auch den ältern, vorging, sondern bloß denen, vor welchen sie durch die Zeit der Errichtung ihrer Gült einen Vorrang hatte, ist natürlich. Wer hätte noch eine Gült kaufen wollen, wenn er hätte fürchten müssen, der Schuldner könne durch eine ansehnliche Morgengabe oder durch Anlage des Weiberguts in Ehesteuer Weise auf sein Grundstück seiner Frau das Gut sichern und ihn, den ältern Creditor, um sein Recht bringen.

Schwieriger stellt sich nun aber die Hauptfrage: welches Recht die Ehefrau genossen habe, wo ihr Zugebrachtes nicht ganz oder gar nicht in Gülten angelegt, sondern bloß in estur wise auf des Mannes Vermögen im Allgemeinen gesetzt wurde. Bei der unverpfändeten Fahrniß kann man wohl annehmen, daß sie zuerst zur Befriedigung der Ehefrau habe dienen müssen. Was aber galt in Betreff der Liegenschaften, die in solchem Falle wohl immer schwer belastet waren, und der verpfändeten Fahrniß? Ich vermuthe, daß hier die Zeit der Eheabrede, welche auch die Verabredung des Anlegens in Ehesteuer Weise enthielt, die entscheidende Gränze gebildet habe, so daß Verpfändungen vor diesem Zeitpunkt der Weibergutsforderung vorgegangen seien, spätere dagegen ihr nachgestanden hätten. Es entspricht dieß der großen Bedeutung, welche immer darauf gelegt wird, ob das Setzen in estur wise vor der Ehe geschehen sei oder nicht. Der Schuldner sollte verhindert werden, bei

drohendem Concurse noch schnell sein Vermögen der Ehefrau haftbar zu machen und so die Chirographargläubiger zu verkürzen. Durch die Bestimmung also, daß das Anlegen in Ehesteuer Weise vor der Heirath geschehen müsse, war allen Gläubigern genügt: die vor der Ehe entstandenen Schulden wurden dadurch um nichts unsicherer, da die betreffenden Gläubiger bloß dem Vermögen des Mannes getraut hatten, welches, solang dieser das Weibergut nicht vergeudete, die gleiche Garantie bot wie früher; spätere Creditoren aber konnten wissen, daß das Weibergut in estur wise liege, und sich darnach richten. Wäre aber diese Sicherung des Weiberguts auch während der Ehe möglich gewesen, so wären alle die Creditoren betrogen worden, welche dem Schuldner creditirt hatten zu einer Zeit, da er noch nach Stadtrecht zwei Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens anzusprechen hatte. Die Creditoren, sagte ich, konnten wissen, daß das Weibergut in estur wise liege. Denn dieses Rechtsgeschäft war ohne Zweifel vor Gericht vorzunehmen, zumal bei Uebergabe von Grundstücken und Constituirung von Zinsen, und also aus dem Protocoll zu erfahren. Da nun das Anlegen in estur wise eine Art Verpfändung ist, so nehme ich an, die vor der Ehe schon bestehenden Pfandrechte seien dadurch nicht alterirt worden, jüngere aber hätten sich dem so gesicherten Weibergut gegenüber nicht geltend machen können.

Diese ganze Erklärung wird unterstützt durch folgende Urkunde:

A° 1389. Vor Schultheiß klagt Frau Grede, Heinrichs von Mörsperg, eines Edelknechts, Ehefrau, mit Cunrat zem Rosen als ihrem Vogt, zu Cunrat Hüller, „gut hette er ir gefrönet über das daz sie nüt mit ihm wüßte ze schaffen han, und daz er ir das entslüge; hette er dann an sie ze sprechen, so wolte sie im des rechten gehorsam sin.“ Hüller antwortete, „er hette ir nüt gefrönt, sondern nur ires mannes recht gefrönt an den X gl. gelts so inen jerlichs geben solte Peterman Stralenberg der wechseler, von des huses wegen zem arme, so si vormols mit irem mann verkofft hat, darin derselb ir mann den zweyteil hatt als es ein ververwert gut were worden, und getrüwete auch, daz er

mit den gerichten vollefaren solte untz uf die zyt daz im gnug beschehe um die schulde so im ir mann schuldig sye.“ Gred replicirte: sie getruwete Gott, daz man Ir die frönung und das gut entslage, wand ir mann nit daran hette nach der maße und nach den gedingen als sy und ir mann überkomen werent Emoles si zesamen mit der EE griffen, also daz alle ire güter ligende oder varende, die si dozemal hatten oder si darnach ankomen und wie dicke die ouch verendert abgelöst und wieder angeleit würden, und ouch die nütze die davon kement, daz die Ir allewegen liegen solten in Estur wise unververwert, des och ir mann gesworn hette ir darin nit ze griffen ze irren noch ze bekümmern.“ Hüller duplicirte: „das sye Im kein schaden, denn diese übereinkomniß sye geschehen indem do sie zu der EE griffen hettent und sie och nemelichen stünde in dem brieff als sin elich wip.“ Gred triplicirte: „sie hetten die überkomniße getan Emales sie zur EE griffen, und het och der schriber darin geirret der den brieff geschriben.“ Erkannt: „könne Gred kund machen, daz die überkomniße vor der EE geschehen sye, eh daz sie Ja sprechet, das da ein EE machet, das solte sie billich helfen. Und also nam Grede ir selber ir tage us mit ir kundschaft zu vollfarende zum nechsten gericht und darnach von eime gericht an das ander untz an das dritte, und do das erste gericht waz, kamen bede teil vor mich und zeigte Gred einen andern brieff der lutet nach der maße als sie vor erzält hatte. Dann griff si an ir kundschaft und machte diß kuntlich.“ Erkannt: „der nachgande brieff solle in kreften bliben.“

Gleich dem in Ehesteuer Weise angelegten Weibergut konnte auch die Morgengabe bloß am Morgen nach der Hochzeit, nicht noch während der Ehe gegeben werden, offenbar auch dieß, um unzeitige Morgengaben in fraudem creditorum zu verhüten (Rq. 106, R.E. v. 1419):

Urk. v. 1406: Vor Schultheiß bat Walther Fuß ein frage ze tun, es hette sich vor ziten gefügt, daz er siner frow Emelin, als sie zer heilgen Ee zesamen komen, ein morgengab verhieß und die aber Ir damals uf keiner hand gut

slug, wie aber dem sige, so wolte er sie ir morgengab sicher machen, und fragte mich (den Schultheiß), ob ich sie ir morgengab ersetzen möchte uf dem zweiteil sins huses genant Ochsenstein. Erkannt: daz er sü ir morgengab wol ersetzen möchte. Also ersaßte er sinr frow XII gl., die er ir gab zu den ziten do er es wol getun mochte, daz si dieselben haben nutzen und nießen sol uf dem zweiteil sines huses..

Der Zweck, den man bei der Verabredung des Legens in Ehesteuer Weise im Auge hatte, war wie bei den Eheabreden überhaupt die Regelung des Erbrechts nach dem Tode eines Ehegatten. An den Concurs denkt man gewöhnlich bei einer Heirath nicht. Als daher die Aenderung, daß das nicht veränderte Zugebrachte de iure an den Einbringenden zurückfalle, durchgedrungen war, und die Wittwe damit genügend geschützt schien, kam auch das Anlegen in Estur wise ab, obschon es in dem Concurse des Mannes der Ehefrau großen Vortheil gewährte. War das Weibergut nicht auf jene Weise gesichert worden, so verlor eben die Frau das in der Ehe veränderte Zugebrachte, und zog bloß das unveränderte zurück. Sie hatte demnach in der Prioritätsordnung kein Privileg, denn der Zurückbezug des noch in natura vorhandenen Eingebrachten war jetzt überhaupt geltendes Recht und geschah auf dem Wege der Vindication, so daß die Ehefrau an der Collocation gar keinen Antheil nahm. So deutlich nun auch dieses Recht noch in dem Entwurfe des 16. Jahrhunderts ausgesprochen ist, später wurde es wieder vollständig unsicher und zweifelhaft, was eigentlich Stadtrecht sei. Am Ende des 17. Jahrhunderts stritten sich zwei in dem Privatrechte Basels wohlbewanderte Juristen, Dr. R. Fäsch und Gerichtsschreiber Seb. Fäsch darüber, indem jener behauptete, nur das Errungene sei gemeines Gut und falle beim Tod eines Ehegatten unter die Quotentheilung, und das Zugebrachte werde von jeder Seite zurück genommen, dieser dagegen die Dreitheilung des Gesammtvermögens verfocht. Es kann nicht meine Absicht sein, näher zu untersuchen, wie sich dieses Dunkel über unser eheliches Güterrecht verbreitet hatte, da es für den Concurs von keinem Belang ist und auf ihn nicht eingewirkt hat. Letzteres schließe ich aus Folgendem: Die Ge-

richtsordnung von 1719, welche den Zweifel zu Gunsten der Dreitheilung des Gesammtvermögens entschied, behält dennoch in der Collocationsordnung den Satz bei, daß die Frau außer ihrem Sondergut ihr noch in natura vorhandenes, obschon in die Gemeinschaft gefallenes Zugebrachte vorweg aus der Masse ziehen könne. Dadurch entsteht nun der Widerspruch, daß den Gläubigern etwas entzogen wird, das bei dem Tode der Frau vor dem Manne zu zwei Dritteln an diesen fällt, also gewissermaßen sein verfangenes Gut ist. Im frühern Recht lag dieser Widerspruch nicht vor, weil da der Mann gar kein Erbrecht an dem noch vorhandenen Zugebrachten der Frau hatte, dieses also seinen Creditoren nie zu gut kommen konnte. Es scheint mir nun, die G. O. von 1719 habe eben den Satz, daß die Ehefrau in dem Concurse des Mannes ihr unverändertes Zugebrachte zurückziehe, schon als althergebrachtes Recht vorgefunden und daher ohne weiteres Bedenken adoptirt, wie sich denn auch dieses Recht bis heute erhalten hat.

Während in Hinsicht des in natura vorhandenen Weiberguts das Recht des 15. Jahrhunderts stehen geblieben ist, hat sich die Ansicht geändert in Betreff des veränderten, namentlich also der eingebrachten Baarschaft. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Gerichtsordnung von 1719 als die Urheberin des Privilegs für das Weibergut ansehe. Solang das alte Recht bestand, haftete ohne Zweifel das veränderte Weibergut für die Schulden des Mannes. Jenes Recht nun, wonach jeder Theil sein unverändertes Eingebrachte zurückzog, hob die G. O. von 1719 auf und führte wieder die uralte Dreitheilung des ganzen beiderseitigen Vermögens ein. Da mochte es nun gerechtfertigt erscheinen, der Frau ein Privileg zu geben, damit sie nicht auch mit dem Manne ganz ins Elend komme, weil Alles Gemeinschaftsvermögen war. Die Inconsequenz war nur die, daß man dabei, wie oben bemerkt, für den Fall des Concurses noch das alte Recht des Rückbezugs von dem in natura Vorhandenen beibehielt. Im alten Recht hatte dieß seinen guten Grund, weil beim Tode des Mannes das gleiche eintrat; jetzt wo letzteres aufgehoben war, wurde es zu einem Widerspruch mit dem Erb-

recht und zwar zum Nachtheil der Gläubiger, und ist es bis heute geblieben.

Nach der G. O. v. 1719 tit. 50 fordert die Frau ihr nicht mehr in natura vorhandenes Weibergut „als ein hypothecirtes" zurück. Es ist das wie ein Nachklang von dem Anlegen in Ehesteuer Weise der alten Zeit; was damals durch dieses Sicherungsmittel auch gegenüber dem Rechte der Dreitheilung des Gesammtvermögens erreicht ward, das soll jetzt bei demselben gesetzlichen Erbrecht im Concurs ipso iure eintreten.

Es mußte sich noch fragen, welchen Rang das so privilegirte Weibergut erhalten solle. Die kleinern Forderungen der ersten Classe konnten ihm nicht nachgesetzt werden, da es gewöhnlich das vorhandene Vermögen verschlingt und die Vorrechte jener Forderungen also illusorisch geworden wären. Auch die Pfandrechte ließ man vorgehen und zwar die Faustpfänder darum, weil der Gläubiger durch den Besitz das beste Recht an dem Pfande hat, die Hypotheken und die notarialischen Fahrnißverschreibungen darum, weil hier die Frau doch immer mit unterschreibt und also ohnehin auch mit ihrem Vermögen haftet. So ward dem Weibergut der Platz nach der zweiten Classe angewiesen.

Während das neuere Recht von der Ansicht ausgeht, daß die Ehefrau bloß für die Schulden hafte, für welche sie sich selbst verschrieben, waren unsre Vorfahren hierin strenger, obschon gerade diese Strenge einem bewundernswerthen Zartgefühl und einer innigen Auffassung von der Würde der Ehe entsprungen ist. Der leitende Gedanke war, daß Eheleute nicht nur verbunden seien zum gemeinsamen Genusse des Glücks, sondern auch zur gegenseitigen Stärkung im Unglücke und zum Trost und zur Erleichterung der Leiden, daß also die Würde der Ehe verletzt werde, wenn die Ehefrau bloß das Gute genieße, das Schwere der Ehe aber nicht mit tragen helfe. Das alte Recht ließ darum auch das Vermögen der Frau für des Mannes Schulden haften. Später, als die Frau ihr Zugebrachtes zurückzog, mußte ihre Haftbarkeit für Eheschulden im Sinne jener Auffassung gesetzlich bestimmt werden. Zuerst machte sich dieses Bedürfniß geltend bei Frauen, die mit ihrem Manne einen La-

den hielten und in dieser Eigenschaft selbst in den Fall kamen, Einkäufe zu machen: darüber wurde a° 1396 (Rq. 54) verordnet, daß die Ehefrau, wenn sie ihren Drittel erbsweise beziehen wolle, auch den Drittel der Schulden auf sich nehmen müsse. Dadurch kann unmöglich gesagt sein, daß nach früherm Rechte die Frau gar nicht, nicht einmal mit ihrem Drittel, gehaftet habe, sondern es soll dadurch bestimmt werden, daß die Frau nöthigenfalls auch mit ihrem Zugebrachten für solche Schulden haften müsse; die Haftbarkeit mit dem gesetzlichen Drittel verstand sich jetzt wie früher von selbst, aber der Drittel war ein anderer geworden: aus dem des ganzen Gesammtvermögens bloß der des Veränderten und Errungenen. Da aber jetzt oft die Frau durch Erbsverzicht dieser Haftpflicht zu entgehen suchte und sich mit dem Zurückbezug ihres Eingebrachten begnügen mochte, so mußte die Consequenz jener Auffassung der Eheschulden als durchaus gemeinschaftlicher dahin führen, daß man die Kaufmannswittwe trotz Erbverzicht für den Drittel aller Schulden aus dem Geschäfte haftbar erklärte. Dieß geschah durch die Rathserkanntniß von 1419 (Rq. 105). Die G. O. v. 1457 §. 29 führte dieses Princip für alle Eheschulden ohne Rücksicht auf Betreibung eines Geschäfts ein, sofern dieselben direct zum Unterhalt der Ehe gedient haben. Sehr schön führt sie es aus, warum die Frau, selbst wenn sie verzichte, für solche Schulden haften müsse; nicht minder schön zeigt sich die zarte Auffassung der Ehe in der Bestimmung der Schulden, die unter den Begriff gemeinsamer fallen: es sind nicht bloß Schulden für „eßige Dinge“, oder „Gewand,“ die unumgänglich nothwendig sind, sondern auch solche für „Kleinotter, Ringe, Gürtel (nach eines jeden stand und gebeur, wie die Coll. O. v. 1648 beifügt),“ eine Bestimmung, welche der Eleganz jenes römischen Juristen gleichkommt, der die Braut bloß für dolus haften läßt, wenn ihr der Bräutigam Schmuck geliehen hat sua duntaxat causa, quo honestius culta ad se deduceretur (l. 5, §. 10, commodati, XIII, 6). Hier wie dort herrschte die Auffassung, daß ein nicht übertriebener Schmuck nicht bloß den damit bekleideten Ehegatten ziere, sondern gerade dadurch auch dem andern zur Freude gereiche, und so die Schuld recht eigentlich Eheschuld werde. Die

Coll. O. v. 1648 beschränkte die Haftpflicht der Ehefrau auf die während der letzten drei Jahre contrahirten Eheschulden und wies die ältern unter die gemeinen Handschulden des Ehemanns, ohne innern Grund. Seit der G. O. v. 1719 ist diese Haftung der Frau ganz aufgehoben, weil der Gedanke, daß die Frau sich gar nicht verpflichten könne ohne einen Beistand, zu sehr hervorgetreten ist und jene alte Auffassung zurückgedrängt hat. So haben wir jetzt die Unbilligkeit, daß der Bäcker, dessen Brot die Frau mit dem Manne getheilt hat, zusehen muß, wie die Ehefrau ihr Weibergut zurücknimmt, er selbst aber mit seiner Forderung zu Verlust kommt.

Wenn ich mich vielleicht zu lang aufgehalten habe bei dem ehelichen Güterrecht der Stadt Basel, insoweit es im Concurs zur Sprache kommt, so darf ich es füglich unterlassen, auf die Rechte der innern und der Ostschweiz noch einzutreten. Daß hier die Frau als Vindicantin auftrat für ihr an Eigen und Erb gelegtes Gut, ähnlich wie zu Basel, ist schon berührt worden; die ausführlichere Darstellung der dortigen Rechtsverhältnisse ist aber in einer Weise geschehen, die eine nochmalige Ausführung von meiner Seite überflüssig macht. Vergl. v. Wyß, Gesch. des Zürch. Concursproc. S. 61 ff. v. Segesser, R. G. von Lucern, an den angef. Orten, Blumer, St. und R. G. der schweiz. Demokr. Bd. I., S. 179, 483. v. Orelli, das eheliche Güterrecht, im 3. und 6. Band dieser Zeitschrift.

Aber auch die Rechte der Westschweiz zeigen eine ganz ähnliche Entwicklung. Was Bern betrifft, so hat hier das streng durchgeführte Princip vollständiger Gütergemeinschaft im alten Recht auch eine Haftung des Gesammtvermögens für sämmtliche Schulden hervorgerufen, die Wittwe und die Erben participiren zu gleichen Quoten an den Passiven wie an den Activen. Noch die Stadtsatzung von Hans v. Rütte kennt keinerlei Privileg für die Ehefrau; diese muß den Creditoren Alles überlassen und sogar mit ihrem zukünftigen Vermögen für die Schulden haften, wenn sie nicht von der „Freiheit“ Gebrauch macht, sofort nach des Mannes Tode das Haus zu verlassen, zum Zeichen, daß sie sich jeder Ehepflicht entschlage:

Wenn das überblyben eementsch des todten gut nit erben

wellte, das soll dhein ander gellten ze bezalen schuldig syn dann die sy beide by und mit einander gemacht, ouch die so uffglüffen werent diewyl sy mit einandren hußghallten hand. Doch den frowen dise frygheit vorbhallten, wenn ein frow Ire kleider sovyl sy für einmal anzeleggen gwonet, an Iren lyb anleggt, und vor und ee die lych uß dem hus getragen wirt uß dem hus hinweg gat und sonst nützet weder Ires Emannes noch Irs gutz mit Iro nimpt und behalltet, all dann sol sy von allen gellten fryg und dheinem nützet ze antworten pflichtig syn unangesechen wenn sy schon die gelltschullden by und mit einandern gemacht hettint.

Wenn einer sinen gellten sin gut fürschlacht, so mag sin eewyb ein gewondte anlegge cleidern nit die bösten noch die besten an Iren lyb anleggen und Iren gmachel ring bhallten und darmit vor allen gellten ledig ußgan und niemants ze antworten haben. Aber sonst sol sy gedachten gellten alles annder gut under sich ze teilen blyben und pfollgen laßen.

Durch eine Satzung von 1596 nun erscheint dieses Princip plötzlich vollständig umgestoßen: die Hälfte des eingebrachten und ererbten Weiberguts ist darnach der Frau „gefreit,“ und darf vom Manne bloß unter ausdrücklicher Einwilligung der Frau veräußert werden, während er früher kraft seiner Ehevogtei ein unbegränztes Verfügungsrecht über sämmtliches Vermögen gehabt hatte. Woher diese Aenderung? woher diese plötzliche Sicherung des halben Weiberguts? Ich vermuthe hier einen ähnlichen Bildungsgang wie in den andern Cantonen der deutschen Schweiz. Gewiß hat sich das Statut von 1596 auf das Herkommen gestützt. Ob nun dieses Herkommen gerade schon immer die Hälfte des Weiberguts gesichert habe, oder ob diese Theilung erst jetzt eingeführt worden sei, mag unentschieden bleiben, aber ohne Zweifel hatte sich schon vor dem Statut und wohl schon vor der Gerichtssatzung von 1539 die Uebung gebildet, das eingebrachte Weibergut gegen die unumschränkte Verfügung des Mannes und die gänzliche Haftpflicht bei dessen Concurs sicher zu stellen, und man hatte das zu erreichen ge-

sucht auf dem Wege einer Verpfändung des Vermögens des Mannes, ganz in der Art und Weise, wie das Setzen an Erb und Eigen und das Anlegen in Ehesteuer Weise geschah. Dieses halbe gefreite Weibergut kam dann in der Reihe der Pfandrechte dem Alter nach zur Collocation. Die Gerichts Satzung von 1761 ist hierüber sehr klar: »Für diesen halben Theil soll ihr des Ehemannes ganzes Vermögen verhaftet sein, also, daß falls es zu einem Geltstag käme, sie um den Belauf dieses halben Theils nicht nur den Generalitätsschulden, dafür der Ehemann vor oder nach der Ehe sich verpflichtet haben möchte, sondern auch ihrem Rang nach allen jüngern Specialitätsansprachen in der Bezahlung vorgehen soll.« Wo der Mann Liegenschaften hatte, wurde also gewöhnlich dieser halbe Theil auf sie gelegt, trat dadurch in die Reihe der Pfandrechte und mußte deßhalb bei Errichtung neuer Gültbriefe gleich den andern Lasten dem neuen Gläubiger gehörig angezeigt werden (G. S. von 1761, Thl. I., tit. XXV, S. 4). War aber keine Liegenschaft vorhanden, so begnügte man sich eben meistens mit der generellen Versicherung auf dem Vermögen ohne förmliche Pfanderrichtung, und hatte nichts zu besorgen, solang der Mann wohl haushielt. Wurde er liederlich, oder trat sonst Gefahr für das Weibergut ein, so konnte man von ihm Herausgabe desselben fordern (G. S. von 1615, tit. III, S. 4). Kurz, es wiederholt sich hier im Ganzen dasselbe, was schon oben weitläuftiger geschildert ist, und ebenso führt uns das Solothurner Stadtrecht von 1604 im Tit. 22 ganz denselben Entwicklungsgang vor Augen wie wir ihn im Berner Recht finden; das Privileg des Weiberguts hat in allen deutschen Cantonalrechten dieselbe Grundlage, denselben Beweggrund.

Und nicht nur in den deutschen: auch die Rechte der französischen Schweiz zeigen eine auffallende Aehnlichkeit, und vor Allem ist es auch hier wieder die Waadt, in deren Coûtumes wir schon oft reines altdeutsches Recht erkannt haben.

Das älteste mir bekannte Zeugniß über die Sicherung des Weiberguts enthält der Coûtumier de Moudon von 1577:

Ayant le pére constitué dotte de mariage pécuniaire à sa fille, laquelle le mary assignera et acceptera sur dos

biens et pièces immeubles soient les dits assignaulx et hypothèques generallement ou particullièrement spécifiées, et la femme est contrainte en cas et au lieu de restitution de ses deniers dotaux de prendre et se payer des dits biens immeubles et hypothèque à elle donnés pour asseurance d'icelle dotte pécuniaire, lors elle devra lodz etc.

Hienach wurde also die dos, welche die Frau in die Ehe brachte, auf Liegenschaften des Mannes gelegt, angewiesen, es wurde ein assignal de mariage errichtet. Der ursprüngliche Zweck dieser Sicherung war aber wie in den deutschen Cantonen so auch hier nicht die Vorsorge für den Fall des Concurses, sondern bloß Regelung der Güterverhältnisse auf den Fall des Todes eines Ehegatten, namentlich des Mannes. Das assignal war nach dem Coûtumier de Moudon nichts anderes als das Erbrecht der Frau. Bezweckt wurde dadurch, daß die Wittwe auf den Liegenschaften des verstorbenen Ehemannes ihren Unterhalt finde, was wünschenswerth erscheinen mochte, um die Abtheilung der Mutter mit den Kindern möglichst zu vermeiden und diese bis zu ihrer Selbstständigkeit unter der mütterlichen Obhut zu belassen. Für den Fall nun, daß sich die Wittwe mit den Kindern oder den sonstigen Erben des Mannes nicht vertragen konnte, schrieb der Coûtumier de Moudon vor, die Wittwe könne einen besondern Haushalt errichten und von den Erben des Mannes eine jährliche Rente dafür beziehen, welche ihrer eingebrachten dos entspreche; finde sie aber diese Rente nicht genügend und ziehe sie vor, die ihr assignirten Liegenschaften fernerhin in Nutznießung zu behalten, so hätten die Erben das Recht, die dos zu jeder beliebigen Stunde abzulösen und so die Grundstücke von ihrer Haftbarkeit zu befreien (les enfants ou héritiers du mari ont réachept perpétuel pour en pouvoir faire réhemption en quelle saison que ce soit de l'année). Dieß zeigt uns nun deutlich den juristischen Character des assignal. Es bestand einfach in der Errichtung einer Rente, die auf Liegenschaften des Mannes geschlagen wurde. Die Frau als Rentenzügerin hatte kein Recht auf Zurückzahlung des Capitals, der dos, sie konnte bloß die jährliche Rente fordern wie

jeder Rentberechtigte, und nur die Schuldner waren befugt, die Last von ihrem Grundstück abzulösen, und zwar in diesem Falle, wo sich die Wittwe mit einer jährlichen Pension nicht hatte begnügen wollen, zu jeder Jahreszeit, also nicht bloß wie bei der gewöhnlichen Rente zu der Zeit, wo der Zins verfallen war. — Das assignal in dieser Anwendung wurde aber durch die loix et statuts du Pays de Vaud v. 1616 aufgehoben. Der Coûtumier de Moudon nämlich war nicht bloßes Stadtrecht von Milden, sondern von den quatre bonnes villes (Moudon, Yverdon, Morges und Nyon), welche die Landstände beschickten, als Gewohnheitsrecht des Waadtlandes aufgezeichnet worden und hatte seinen Namen bloß daher erhalten, weil Milden der Sitz der Landstände war und dort also der Coûtumier angenommen wurde. Dieselben Städte nun ordneten eine neue Aufzeichnung im Jahr 1616 an, und dieß ist der Coûtumier (oder Loix et Statuts) du Pays de Vaud, der also für dasselbe Gebiet galt wie der Coûtumier de Moudon, nämlich für das ganze Waadtland außer den besondern Vogteien und Herrschaften, wie z. B. Lausanne im Jahr 1613 seinen besondern Plaid général aufgezeichnet hatte. Der neue Coûtumier von 1616 nun derogirte dem alten von 1577 in Bezug auf das assignal, indem er ein förmliches Erbrecht der Wittwe constituirte, das in dem Nießbrauch an den Gütern des Mannes und bei Wiederverheirathung in einem Kindestheil bestand, und in Folge dessen erklärte er es als unnöthig, solche assignations de mariage zu errichten, „considéré qu'il y a d'autres règles et statuts établis pour ce sujet,“ (d. h. in Betracht daß die Frau ohnehin schon den Nießbrauch erhält).[1]) Dennoch blieb das assignal bestehen, nun aber bloß als Sicherung des Weiberguts für den Fall des Concurses. Der Coûtumier de Moudon kennt noch keinen Concurs, kein décret, er hat bloß, wie wir oben (S. 190) gezeigt haben, bei der Separatexecution eine Art Zugverfahren durch subhastation de la prévaillance zugelassen, das dann in dem décret später auch seine Stelle gefunden hat. Die loix et statuts haben also dem assignal eine ganz neue Bedeutung und rechtliche Stellung gegeben, es bestimmt jetzt nicht mehr das

[1]) Loix et Statuts, loi III, fol. 85; loi III, fol. 315.

biens et pièces immeubles soient les dits assignaulx et hypothèques generallement ou particullièrement spécifiées, et la femme est contrainte en cas et au lieu de restitution de ses deniers dotaux de prendre et se payer des dits biens immeubles et hypothèque à elle donnés pour asseurance d'icelle dotte pécuniaire, lors elle devra lodz etc.

Hienach wurde also die dos, welche die Frau in die Ehe brachte, auf Liegenschaften des Mannes gelegt, angewiesen, es wurde ein assignal de mariage errichtet. Der ursprüngliche Zweck dieser Sicherung war aber wie in den deutschen Cantonen so auch hier nicht die Vorsorge für den Fall des Concurses, sondern bloß Regelung der Güterverhältnisse auf den Fall des Todes eines Ehegatten, namentlich des Mannes. Das assignal war nach dem Coûtumier de Moudon nichts anderes als das Erbrecht der Frau. Bezweckt wurde dadurch, daß die Wittwe auf den Liegenschaften des verstorbenen Ehemannes ihren Unterhalt finde, was wünschenswerth erscheinen mochte, um die Abtheilung der Mutter mit den Kindern möglichst zu vermeiden und diese bis zu ihrer Selbstständigkeit unter der mütterlichen Obhut zu belassen. Für den Fall nun, daß sich die Wittwe mit den Kindern oder den sonstigen Erben des Mannes nicht vertragen konnte, schrieb der Coûtumier de Moudon vor, die Wittwe könne einen besondern Haushalt errichten und von den Erben des Mannes eine jährliche Rente dafür beziehen, welche ihrer eingebrachten dos entspreche; finde sie aber diese Rente nicht genügend und ziehe sie vor, die ihr assignirten Liegenschaften fernerhin in Nutznießung zu behalten, so hätten die Erben das Recht, die dos zu jeder beliebigen Stunde abzulösen und so die Grundstücke von ihrer Haftbarkeit zu befreien (les enfants ou héritiers du mari ont réachept perpétuel pour en pouvoir faire réhemption en quelle saison que ce soit de l'année). Dieß zeigt uns nun deutlich den juristischen Character des assignal. Es bestand einfach in der Errichtung einer Rente, die auf Liegenschaften des Mannes geschlagen wurde. Die Frau als Rentenzügerin hatte kein Recht auf Zurückzahlung des Capitals, der dos, sie konnte bloß die jährliche Rente fordern wie

jeder Rentberechtigte, und nur die Schuldner waren befugt, die Last von ihrem Grundstück abzulösen, und zwar in diesem Falle, wo sich die Wittwe mit einer jährlichen Pension nicht hatte begnügen wollen, zu jeder Jahreszeit, also nicht bloß wie bei der gewöhnlichen Rente zu der Zeit, wo der Zins verfallen war. — Das assignal in dieser Anwendung wurde aber durch die loix et statuts du Pays de Vaud v. 1616 aufgehoben. Der Coûtumier de Moudon nämlich war nicht bloßes Stadtrecht von Milden, sondern von den quatre bonnes villes (Moudon, Yverdon, Morges und Nyon), welche die Landstände beschickten, als Gewohnheitsrecht des Waadtlandes aufgezeichnet worden und hatte seinen Namen bloß daher erhalten, weil Milden der Sitz der Landstände war und dort also der Coûtumier angenommen wurde. Dieselben Städte nun ordneten eine neue Aufzeichnung im Jahr 1616 an, und dieß ist der Coûtumier (oder Loix et Statuts) du Pays de Vaud, der also für dasselbe Gebiet galt wie der Coûtumier de Moudon, nämlich für das ganze Waadtland außer den besondern Vogteien und Herrschaften, wie z. B. Lausanne im Jahr 1613 seinen besondern Plaid général aufgezeichnet hatte. Der neue Coûtumier von 1616 nun derogirte dem alten von 1577 in Bezug auf das assignal, indem er ein förmliches Erbrecht der Wittwe constituirte, das in dem Nießbrauch an den Gütern des Mannes und bei Wiederverheirathung in einem Kindestheil bestand, und in Folge dessen erklärte er es als unnöthig, solche assignations de mariage zu errichten, „considéré qu'il y a d'autres règles et statuts établis pour ce sujet," (d. h. in Betracht daß die Frau ohnehin schon den Nießbrauch erhält).[1]) Dennoch blieb das assignal bestehen, nun aber bloß als Sicherung des Weiberguts für den Fall des Concurses. Der Coûtumier de Moudon kennt noch keinen Concurs, kein décret, er hat bloß, wie wir oben (S. 190) gezeigt haben, bei der Separatexecution eine Art Zugverfahren durch subhastation de la prévaillance zugelassen, das dann in dem décret später auch seine Stelle gefunden hat. Die loix et statuts haben also dem assignal eine ganz neue Bedeutung und rechtliche Stellung gegeben, es bestimmt jetzt nicht mehr das

[1]) Loix et Statuts, loi III, fol. 85; loi III, fol. 315.

Erbrecht der Ehefrau, sondern ihren Rang im Concurse. Dagegen blieb die rechtliche Natur desselben die gleiche wie bisher, es gewährte nach wie vor das Recht, das aus einem Rentenbriefe entsteht: die Ehefrau trat also im décret ihres Mannes in dem Range unter den Rentberechtigten auf, den ihr das Datum des assignal anwies. Insoweit ist von einem Privileg des Weiberguts noch keine Spur, ein solches wurde erst dadurch anerkannt, daß die loi IX fol. 585 auch da, wo kein assignal vorgenommen, also keine Hypothek errichtet war, der Ehefrau das Recht gab, im décret ihres Mannes unter den Obligationen nach dem Datum ihres Ehevertrags collocirt zu werden, sobald dieser Ehevertrag von den Parteien unterzeichnet war und die Stipulation einer dos enthielt. Der Ehevertrag galt also in dieser Beziehung als generelle Hypothek, die speciellen Hypotheken gingen alle dem Weibergut vor und bloß durch assignal konnte das Recht dieser letztern erreicht werden. Es wurde nun aber häufig sowohl mit dem assignal als mit dem Ehevertrag in fraudem creditorum Mißbrauch getrieben, besonders durch ungenaue Angabe der dos in den Ehecontracten und nachträgliche Errichtung von assignaux für größere Summen. Daher bestimmte ein Mandat von 1666, ponr éviter toute fraude et tromperie, que les assignaux pour l'asseurance des biens des femmes soient judiciellement passés, et là par les hommes en bonne foi et par serment accusé et déclaré, combien leurs femmes leur auront apporté et mis en leur ménage, et ce dans un mois après la réception des dits biens sous peine de nullité des dits assignaux qui par autre voye pourroient êtres passés etc. — Liegenschaften, welche die Frau in die Ehe brachte, zog sie im Concurs als Vindicantin zurück. Für ihre Paraphernalgüter hatte sie kein Privileg, sondern trat mit dieser Forderung in die Classe der Obligationen oder der cédules oder der comptes, je nachdem sie eine notarialische Urkunde oder eine Handschrift oder ein bloßes Recepisse von ihrem Ehemann empfangen hatte.

Ich muß mich mit diesen wenigen Andeutungen über das höchst interessante Recht des assignal begnügen, um nicht zu weitläuftig zu werden. Von einer Haftung der Frau für die

Eheschulden, um dieß schließlich noch zu berühren, wissen die loix et statuts bloß etwas, wenn die Frau ihren Mann unter gehöriger Verbeiständung dazu autorisirt hat oder in Gütergemeinschaft zu Gewinn und Verlust mit ihm getreten ist (Boyve, Remarques, p. 477).

Zum Schluß noch wenige Bemerkungen über das Neuenburger Recht. Dasselbe schließt sich insoweit an das der Waadt an, daß das in den Ehecontracten, seien sie notarialisch abgefaßt oder von den Ehrleuten geschrieben, stipulirte Frauengut als titre public gilt und demnach in zweiter Classe collocirt wird. Das assignal jedoch ist in Neuenburg unbekannt. Das noch vorhandene von der Frau Zugebrachte fällt nicht in das décret, sie zieht es zurück, muß aber nöthigenfalls, d. h. wenn das Gut des Mannes nicht hinreicht, für alle während der Ehe contrahirten Schulden haften, außer für Bürgschaften ihres Mannes, zu denen sie ihren Consens nicht gegeben hat, für Criminalstrafen und für Kriegsschulden, wenn der Mann gegen ihren Willen zu Felde zog (P. de C. du 20 juin 1591 et 21 avril 1711).

Während sich für das Privileg des Weiberguts überall die gleiche Grundlage und das gleiche Princip nachweisen läßt, tragen andere privilegirte Forderungen in den einzelnen Cantonen einen ganz singulären Character, so das Kindergut, der Fiscus und das Vermögen der Waisen, die unter der Vormundschaft des Falliten gestanden haben. Zwar bei dem Kindergut stellt sich die Sache einfach, wenn dasselbe bloß in der Verlassenschaft der Mutter bestand und der Vater in unzertheiltem Gut mit den Kindern und ihr Vormund blieb: da traten die Kinder ganz in die Rechte ihrer Mutter ein. Sehr verschieden war aber die Behandlung des Gutes, das den Kindern von andrer Seite durch Geschenk oder Vermächtniß zugefallen war. Dieses erhielt bald das Privileg des Weiberguts, bald das des Waisenvermögens, wenn es nicht gar bloß unter die laufenden Forderungen gestellt wurde. Zürich z. B. hat ihm den Rang des Vogtsguts gegeben, Basel hat es nach Analogie des Weiberguts ausgebildet, Bern stellt die Taufpfennige der Kinder und andere Gelder, sowie die ihnen versprochenen, aber noch

nicht ausgerichteten Ehesteuern neben der Morgengabe, die der Frau durch Ehetage versprochen war, in die Classe der Generalität, und collocirt sie dem Datum nach unter einander. Das Privileg wurzelt offenbar nicht in dem alten Recht, sondern ist spätern Ursprungs und deßhalb für unsere Untersuchung von keinem Interesse. Aehnlich verhält es sich mit den beiden andern: der Vorzug des gemeinen Guts, des Fiscus, ist schon darum eine neuere Idee, weil sich der Begriff der Staatsgewalt und der Ausflüsse derselben erst mit der neuern Zeit ausgebildet hat. Das alte Recht kannte bloß die grundherrlichen und Herrschaftsrechte, die, soweit sie privatrechtlicher Natur waren, allerdings einen Vorzug genossen und ihn auch zum Theil bis in die neueste Zeit bewahrt haben. Ein Privileg des Staates und des Staatsgutes bildete sich erst, als dieser Begriff feste Wurzel gefaßt hatte. Zuerst und hauptsächlich geschah dieß in den Städten in Folge der Reformation. Die protestantische Kirche hat zuerst wieder das göttliche Recht der Obrigkeit zum klaren Bewußtsein gebracht, ja der Begriff Obrigkeit selbst ist erst von ihr wieder gepflanzt und bis in die äußersten Spitzen ausgebildet worden. Dieß mag an manchen Orten die Hauptquelle für das Privileg des Fiscus gewesen sein, so sagt z. B. der Basler Entwurf des 16. Jahrhunderts, nach den Pfandgläubigern seien zu collocieren „min gnedig herrn als die oberkeit." Das römische Recht mag dann auch noch das Seinige zur weitern Entwicklung beigetragen haben. — Auch auf das Vormundschaftswesen hat die Reformation bedeutenden Einfluß geübt. Eine von der Obrigkeit geübte Aufsicht über dasselbe war der neuen Idee angemessen, welche die Regierung nicht bloß als mit dem Schwert in der Hand, sondern auch als die Eltern ihrer Untergebenen, zumal der Waisen, ansah.[1]) So rief in Basel die Reformation die Waisenordnung von Basilius Amerbach hervor, und in Folge derselben mag das Privileg des Waisenguts im Concurse des Vormunds entstanden sein.

Was zum Schlusse noch die Concurskosten anlangt, so hat sich die Behandlung derselben überall ziemlich gleichmäßig ge-

[1]) vergl. Basler Reformationsordnung von 1637, Rq. 350, S. 510, I. 37.

stellt. Im dem alten Verbotprocesse, aus dem der Concursproceß erwachsen ist, zahlte der Gläubiger, der das Verbot verlangte oder die Frönung vornahm, die Gerichtskosten, der Schuldner war aber verpflichtet, sie bei etwaniger Lösung seines Guts dem Creditor zu ersetzen, er mußte ihm genug thun für „Hauptgut, Zins und Kosten,“ sonst wurde das Verbot nicht nachgelassen. Die Kosten waren also nicht zu Lasten des Gläubigers, wie dieß hie und da bei der Betreibung für einen gewissen Theil derselben der Fall ist, sondern er mußte sie bloß bezahlen, weil dem Gericht nicht zugemuthet werden kann, daß es selber seinen Kosten bei schlechten Schuldnern nachgehe, und er schlug sie zu seiner übrigen Forderung. Löste dann der Schuldner, so kam der Creditor auch wieder zu seinen ausgelegten Kosten. Im Concurse fiel nun aber dieses Lösungsrecht des Schuldners weg. Dennoch mag noch ganz im Anfange jeder Gläubiger verpflichtet gewesen sein, sofort bei seiner Erklärung, daß er sich dem Verbot anschließe, also bei der Anmeldung seiner Forderung, die Gebühr zu entrichten, die noch aus dem alten Verfahren herübergenommen war für „die frönunge inzeschriben.“ Ebenso mußten ohne Zweifel noch die, welche etwas aus dem Erlös bezogen, dem Gerichtsschreiber eine Depositionsgebühr bezahlen. Practisch genommen war aber nun dieses letztere nichts anderes als Vorausbezug der Kosten aus dem erlösten Gelde. Anstatt daß der ganze Erlös vertheilt und dafür von jedem Creditor eine Gebühr erhoben wurde, zog man gleich vor der Vertheilung die Kosten aus dem Erlöse weg und so erhielten dieselben ein Privileg vor sämmtlichen Forderungen. In der französischen Schweiz gingen bloß die droits Seigneuriaux vor, sie folgten aber dann gleich auf diese, ja sie wurden wohl sogar wie in der Waadt als unter diesen inbegriffen aufgefaßt, indem man den Schluß zog, zu den droits Seigneuriaux gehöre auch das droit de jurisdiction, in Folge dessen die Concurscommission handle.

Hiemit sei denn geschlossen. Eine Darstellung des heut zu Tage geltenden Concursverfahrens in den Schweizercantonen wäre nun allerdings geeignet, den Anfangs aufgestellten Satz,

daß sich diese Proceßart unabhängig vom gemeinen Rechte bei uns entwickelt habe, noch vollständiger zu beweisen. Hier wäre dann der Ort, ausführlich und sorgfältig einzugehen in die Art und Weise der Massaverwaltung, des Rechtsverhältnisses der Gläubiger und des Schuldners, u. s. f. Gerade dann aber würde sich recht die Formlosigkeit und Einfachheit unseres Verfahrens zeigen gegenüber dem gemeinrechtlichen mit seinem Professions-, Liquidations-, Prioritäts- und Deductionsverfahren, welche alle der Sache nach natürlich auch da sind, aber sich bei uns in viel einfacherem Gewande bewegen und namentlich viel rascher zum Ziele führen. Zu einer solchen Darstellung gehört aber eine practische Anschauung des Rechtsganges in den einzelnen Cantonen, die mir nicht eigen ist. Ich begnüge mich versucht zu haben, die Entwicklung unsers Concursprocesses aus dem alten Schuldentriebe nachzuweisen. Die Quellen zwangen mich dabei, hauptsächlich auf das äußerlich in die Augen Springende, auf die Eröffnung des Concurses und die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger, meine Aufmerksamkeit zu lenken, und die Thätigkeit der Concursbehörde in Bezug auf Verwaltung und Liquidation bloß kurz zu berühren. Wenn man aber liest, wie in manchen Gerichtsordnungen vorgeschrieben ist, binnen höchstens drei Monaten die ganze Sache zu Ende zu bringen, so kann man sich leicht vorstellen, warum die alten Quellen über diesen letztern Punkt so kurz sind und so wenig, um nicht zu sagen gar keine Bestimmungen über Administration der Masse u. s. f. enthalten. Daß auf diesem Wege manche Willkür mit unterläuft und nicht Alles so genau erwogen wird als in dem strengern gemeinrechtlichen Processe, wer will es läugnen? Daß aber wohl den Gläubigern wie dem Gemeinschuldner durch die Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verfahrens schließlich doch besser gedient ist, das ist ein Satz, der zwar vor dem strengen Rechte nicht bestehen kann, aber für die engen Verhältnisse der meisten Schweizercantone practisch seine volle Wahrheit und hohe Bedeutung hat.

Rechtsquellen.

Das Engelberger Thalrecht.

(Von J. Schnell.)

Das durch seine Naturschönheit weltbekannte Engelbergerthal im Kanton Unterwalden ob dem Wald stand unter der Herrschaft des gleichnamigen Gotteshauses von des letztern Anfang an bis ins Jahr 1798. Die Rechtsverhältnisse des Klosters zu seinen Leuten und dieser unter einander wurden wohl erst später Gegenstand besonderer Aufzeichnungen. Was davon auf uns gekommen ist, soll in nachfolgender Uebersicht dargestellt werden.

Der Güterbesitz des Klosters außer dem Thal erstreckte sich bis ins Wallis und an den Bielersee, namentlich durch Zug, Aargau und Zürich weit und breit. Kopp (eidg. Gesch. II. 198—287) beschreibt ihn, wie er von Stiften, Herren und Städten und aus der Hand freier Leute sich äufnete. Was in diesen Gütern auswärts als des Gotteshauses Recht gelten mochte, gedenken wir hier nicht zu verfolgen. Darum lassen wir hier z. B. das Recht des Hofes zu Buchs (von 1400) weg, das Kopp vermuthete, aber nicht vorfand, und ebenso dasjenige des Hofes von Wislisbach im Aargau, das er aus dem (wohl aus dem gedruckten) Archiv von Wettingen (Eidg. Gesch. II. 217 n. 7) anführt.

Ebensowenig nehmen wir hier auf die Zeugnisse über die Gewalt des Abts und des Convents, wie sie in den päpstlichen und königlichen Schirmbriefen verzeichnet stehn und von Andern (namentlich die ältern von v. Liebenau im Versuch einer geschichtlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes von Engelberg) gesammelt sind.

Für das Thalrecht bestehen, soweit bis jetzt bekannt, drei größere und drei kleinere Zusammenstellungen.

Die erste und zweite sind in der Uebersicht unter nn. 39 (A) und 49 (N) erwähnt.

Ueber ihre Veranlassung ist nichts sicher. Nur so viel scheint aus dem Titel der ersten hervorzugehen, daß sie im Jahr 1582 nicht

angefangen, sondern erneuert ward und also wahrscheinlich ein älteres Buch bestand. Ferner ist gewiß, daß dieses erste dem Thal nicht mitgetheilt, sondern blos zum Gebrauch des Klosters behalten wurde. Als mit der ins Jahr 1603 fallenden Wahl Jakob Benedict Sigrist an die Würde eines Abtes kam, nahm das Regiment über das Thal mehrere Schärfe an, und was in dem bisher benützten Thalbuch den Rechten des Gotteshauses präjudicierlich scheinen konnte, wurde gestrichen und ein neues Thalbuch entworfen, dessen Verhältniß zu dem frühern am besten sich aus vorliegender Ausgabe ergiebt, wo die Abweichungen des neuen (N) unter dem Text des ältern (A) stehen. In einen, wohl den jetzigen, Band wurden diese beiden Arbeiten unter dem Abt Ign. Betschart gebracht und die jetzige Paginirung wird dem Canzler Michael Trutmann zugeschrieben.

Die weitere Umgestaltung beschreibt der Conventual Ildephons Straumeier, der sich um die Feststellung der Texte der Thalbücher vorzüglich verdient machte, so weit er in der Mitte des 18. Jahrhunderts diesen noch erkunden konnte. Die erste eigentliche Vorarbeit dazu (denn ganz lose Arbeiten dieser Art sind auch die „Gebott und Verbott [GV], welche die Quelle von nn. 60, 64 und 67 bilden), entwarf der Abt Ign. Betschart (1658—1681), indem er die Ordnungen aus der Amtszeit des Abts Knüttel (1630—1658) einfügte und das Ganze zusammenstellte unter dem Titel: Außzug oder summarischer Begriff der Mandaten, Ordnungen undt Satzungen, so in unser Herrschaft Engelberg gebräuchig undt Jährlichen offentlich verläßen undt von Männigklichen fleißig gehalten werden sollen. Außgezogen und zuosamengeschrieben Anno 1659. Zweck dieser Arbeit war also die jährliche Verlesung in den Thalgemeindeversammlungen („Thalrechnungen"), wie in Nidwalden bei dem „Uffsazbüchli". Sie diente dazu, bis unter dem Abt Maurus (1724—1734) eine neue Arbeit unternommen ward. Einen verfehlten Versuch machte zuerst (um 1720?) der Canzler Brunnetz, durch den er zwar die Betschartsche Arbeit unnütz zu machen glaubte, wie er denn auch nach dem Maß seines Fortschreitens das Original durchstrich, aber mit Erweiterungen, welche die erforderliche Genehmigung nicht fanden. — Einen andern Entwurf enthält das Klosterarchiv aus dem Jahr 1725, mit folgender Ueberschrift: „Sätz und Ordnungen, Gebott und Verbott, welche In der freyen Herrschaft Engelberg von altem Här zu halten üblich gewesen und anizo durch Ihro Hochwürden und gnaden Herrn Herrn Maurum Primum neüerdingen übersehen, erleüthert auch einer auch eines Hochwürdigen Capitulß fernern Reflexion überlassen und sodanne Einem Ehrsamen Gricht vor deren Publicirung communicirt worden. In dem Monat Mai Anno 1725." Das Schicksal dieses Entwurfs kennen wir nicht. Zum

jährlichen Verlesen ist er sehr weitläufig gerathen und es ist leicht erklärlich, warum wir einen spätern Auszug von der Hand des Conventuals Straumeier aus dem Jahr 1736 besitzen, der kürzer lautet und dem Aeussern nach mehr zum Gebrauch in der Thalgemeinde gedient zu haben scheint. Da diese Zusammenstellungen nichts Neues enthalten, so ist ihr Abdruck unterlassen worden.

Eine andere Bearbeitung des Thalbuchs, als das Kloster, besitzt das Thalarchiv. Dasselbe wird der Feder des Thalammann Niklaus Dilger oder Dillier (geb. 22. März 1608, gest. 7. Febr. 1659) zugeschrieben, wovon eine (1729 verbrannte) Copie von der Hand Frowin Christens in das Kloster, eine andere von der Hand Melchior Vogels in den Besitz des Eugenius Kuster, Ammanns Sohn, kam und dann von Alphons Feierabend abgeschrieben wurde. Eine weitere Copie letzterer Abschrift findet sich im Klosterarchiv von der Hand des mehrerwähnten Conventuals Straumeier, vermehrt durch artikelweise Vergleichungen dieses Textes mit demjenigen der Klostertexte (Str. ad D.) und weitere Erläuterungen aus den Mandaten (Str. A.). Aus Aktenstücken vom Ende des Jahrhunderts ergiebt sich, daß diese Arbeit Straumeiers später der regelmäßig anerkannte Text des Thalbuchs war und die 151 Artikel desselben dessen erster Theil und die Anmerkungen der zweite Theil hießen. Eine Copie dieser Straumeierschen Arbeit, in welcher aber die Textvergleichungen weggelassen und Dilgersche Seitenzahlen statt der Straumeierschen Artikelnummern beigesetzt sind, mit einem kleinen fernern Anhange späterer Actenstücke, besitzt gegenwärtig H. Amrhein in Engelberg (aR). Der nachfolgende Abdruck des alten Klostertextes giebt auch die Dilgerschen Varianten (D) an. — So klar nun die Genealogie dieser oberwähnten Abschriften seit Dilger, so unklar bleibt die Entstehung des Dilgerschen Textes. Denn er ist, dem Todesjahr Dilgers nach, älter als der Betschartsche Auszug und weicht von diesem auch in Folge und Fassung ab. Er muß folglich einem ältern Texte sich anschließen.

Die 3 kleinern Zusammenstellungen: 1. Gebott und Verbott s. d. 2. Satz und Ordnungen von 1725, und 3. der Auszug von Straumeier von 1736 sind schon anläßlich oben berührt.

In Benützung dieser Sammlungen und der Archive, in denen sie aufbewahrt werden, waren mir — für das Klosterarchiv (KA) der HW. Prälat Hr. Placidus Tanner, für das „Thalkästli" (TK) und namentlich für das da befindliche mit 1589 beginnende Thalgemeindeprotocoll (GP) Hr. Rathsherr F. Müller, Thalammann, auf die zuvorkommendste Weise hülfreich. In der ersten Auffspürung stand mir mit dem Klosterbibliothekar Pr. Ignatius Odermatt mein Freund F. v. Wyß, in der Vergleichung der Thalbuchtexte aber vorzüglich Hr. Dr. Andr. Heußler dahier bei. Allen diesen Herren

wird hier aufrichtig Dank gesagt. Ebenso Hrn. Landammann Wirz in Sarnen, ohne den ich den Zutritt zu diesen Hülfsmitteln kaum erhalten hätte, und Hrn. Appellationsrath Dr. L. Ebinger dahier, der mich auf dieses bisher unbekannte Thalrecht zuerst aufmerksam machte.

Ueberſicht.

1. Thalhofrodel.

Grimm Weisthümer I. 2. Geschichtsfreund der fünf Orte VII. 187 f. — zu unterscheiden von dem für die Güter im Zürichgau geltenden Rodel (gedr. ebenda. I. 1 f. und im Versuch a. c. S. 11 f.)

Später heißt dieser Thalhofrodel auch oft die „Bibly", weil aufgezeichnet hinter einer Bibel der Klosterbibliothek 1/17. Als Zeitalter seiner Schriftzüge wird Mitte oder Ende des 14. Jahrhunderts angenommen, dasselbe mit dem Alter des Murbacherhofrodels von Stans (Kopp Gesch. der eidg. B. II. Beilage 27 und S. 126 n. 6.)

2. Erbrechte. 23. Febr. 1413.

KA. Geschichtsfr. XI. 190 f.

3. Rechte zwischen Gotteshaus und Thal. 27. Febr. 1413.

TK. Geschichtsfreund XI. 196 f.

4. Auskauf der Thalleute von dem Erbrecht des Gotteshauses. 9. Jan. 1422.

KA.

Ein ähnlicher Loskauf der Gotteshausleute von Ottnei, an dem Geren und an dem Engelharz (6. Dec. 1427) findet sich ebenfalls im KA.

5. Hohe und kleine Gerichte, Frevelbuße und Wildbann. 18. März 1444.

KA.

6. Testirrecht der Thalleute. 24. Mai 1449.

TK.

7. Schätzerwahl, Zigerleistung und Handänderungsgebühren. 29. Dec. 1469.

KA. TK.

8. Der „Mühlebrief". 21. Jan. 1483.

TK.

9. Hagrecht gegen Alp Trübensee. 25. Oct. 1484.

Alplade Trübensee.

10. Alp- und Hagrecht von Gerschni und Stalbi gegen Trübensee. 13. Jan. 1485.
KA.
11. Verpfändung und andere Haftbarkeit ohne der Herrschaft Verwilligung. 1493.
A. 19.
12. Fridgebot. 18. Mai 1497.
KA. (abschriftlich).
13. Beisassenrecht. 1505.
N. 103.
14. Hundehaltung. 1513.
A. 50.
15. Der „Aawasserbrief“. 19. Jul. 1514.
KA.
16. Kündigung des Thalrechts. 1514.
A. 45.
17. Gerichtszeiten. 1517.
A. 9.
18. Beisassen und Knechte im Thal. 1521.
A. 9.
19. Almend. 1523.
A. 43 f.
20. Zeugenvorladung. 1525.
A. 36.
21. Besthaupt der Genossen von Stoffelberg. 1526.
KA. A. 112.
22. Grenzgescheid. 1527.
A. 76.
23. Eigenthumsbeschädigung. Tavernenrecht. 1529.
A. 46. 54 f.
24. Fridbruch. 1533.
A. 12.
25. Weinpreis. 1536.
A. 58.
26. Gerichtsgebühren. 1539.
A. 60.
27. Erb- und Vogtsrecht. 1540.
A. 93.
28. Abzug. 1544.
A. 70.

29. Almendeinschlag. 1548.
A. 96.

30. Viehwährschaft. Fahrnißvindication. 1549.
A. 61. 94. 95.

31. Sust zu Stanzstad und Alp zu Furli. 1550.
TK.

32. Gerichtszeit. Spielen, auf Alpen und mit Vogtkindern. 1554.
A. 97 f.

33. Pfandschätzer. 1559.
A. 7.

34. Vormundschaft. 1570.
A. 102.

35. Feier von St. Jobers Tag. 1574.
A. 103.

36. Streue-Nutzung. 1578.
A. 105.

37. Vormundschaftsversehen. Schädigungen. Holzhau auf Almend. 1580.
A. 106. 108. N. 182.

38. Kirchenbesuch. 1581.
A. 104.

39. Erstes Thalbuch (A). 1582.
KA. (T)

40. Alpnutzung durch Beisassen. 1588.
N. 151.

41. Alpnutzung durch Beisassen. 1591.
N. 152.

42. Almend-Fridbruch. Kuppelei. 1597.
N. 150.

43. Alpfahrt. Holzhau auf Eienalp. Alpzins. 1598.
N. 87. 149. 152.

44. Alpnutzung durch Beisassen. Almendeinschlag. 1599.
N. 149. 150.

45. Krotzenstöcke auf Almend. 1600.
D. 144.

46. Bußen. Strafen. Beisassen. 9. Sept. 1603.
KA.

47. Gerichtsbesetzung. Ehrschatz. Abzug. Einzuggeld. Ehetagwen. 26. Jun. 1605.
KA. A. 9. N. 157.

48. Ehebruch und Paternität. 1606.
N. 155.
49. Zweites Thalbuch (N) s. d.
KA. (T).
50. Gerichtsbesetzung. Ehrschatz. Abzug. Beisassen. Einzuggeld. 30. Jul. 1619.
TK. (Vorverhandlungen dazu im Staatsarchiv Luzern.)
51. Erläuterung einiger Artikel (zu 50). 15. Jun. 1620.
TK.
(Einleitung dazu vom 9. Febr. gl. J.)
52. Gerichtszeit. Wandelklage. 1628.
GV. 8. N. 189.
53. Bannwälder. 18. März 1629.
GV. 11. (N. 145 f.)
54. Spiel und Tanz. 30. Nov. 1637 (erneuert 28. Sept. 1640. 1652).
KA. Str. A. 17.
55. Eienalp. Tagwen. 1642 (1648).
Str. A. 12.
56. Kleidertracht. 1644.
Str. A. 23.
57. Waldnutzung. Pfändung. Schuldentrieb. Kleidertracht. Wirthschaftspolizei. Alppolizei. 11. Juni 1645.
KA. Str. A. 5. 10.
58. Spiel. Kleidertracht. Lichtstubeten. Schwören. 14. Jan. 1647.
Str. A. 15. 21. 23. ad D. 115.
59. Gültverkauf. 1647.
GP. II. 475.
60. Alpnutzung. Dingzehren. Spielen. Geißhirten. Schuldenzerschrenzung. Pfandschätzer. 8. Mai 1654.
GV. 12.
61. Zehnten. Hohe Gerichte. 20. Jan. 1655.
KA. TK.
62. Spielvorschüsse im Wirthshaus. 1656.
Str. A. 17.
63. Armenpflege. 1658. (ern. 1690.)
Str. A. 26.
64. Zehntrecht. 25. Jul. 1661. 9. Jan. 1662.
GV. 13.

65. Zeit der Geschäfte über Vieh. 6. April 1665.
Str. ad D. 101.
66. Gültverschreibungen. 1665.
GP. III. 25
67. Eheversprechen. Tabaktrinken. 17. Jan. 26. Sept. 1666.
GV. 10.
68. Gültverschreibung. 1669.
GP. III. 29.
69. Eheversprechen. 1672 (erneuert 1680).
Str. A. 27.
70. Feilltragen. 1674.
Str. A. 24.
71. Almendauftrieb. 1675.
GP. IV. 12.
72. Grasbann. 2. Febr. 1676 (22. Sept. 1680).
Str. A. 30.
73. Verbot des Mineralgrabens. Gültablösung. 1678.
Str. A. 2. GP. IV. 54 f. 74.
74. Aufnahme fremden Viehes. 21. Dec. 1679.
Str. A. 30.
75. Sentenstier. 23. Oct. 1680.
Str. A. 36.
76. Grasbann. 11. April 1683.
Str. A. 30. (n. 75).
77. Frauengut. 21. Dec. 1686.
Str. A. 27.
78. Holzbann. 1. April 1687.
Str. ad D. 107.
79. Liegenschaften-Veräußerung und -Versatzung. Testiren. Vormundschaft. Sanitätspolizei für gefallenes Vieh. Beisassen. 1. Febr. 1688.
KA.
80. Geißweide. 13. Jun. 1688.
Str. A. 41.
81. Mineral- und Jagdregal. 17. Juli 1689.
KA.
82. Almendverhältnisse. 22. März 1691.
TK. (N. 158.)
83. Gültrecht. 1693.
GP. IV. 351. 368.

84. Tabaktrinken. 12. März 1699.
Str. A. 8.
85. Feiltragen ꝛc. (s. n. 67) 1700.
Str. A. 24.
86. Pfandrecht zu Gült. 1700.
GP. IV. 450.
87. Diebstahlmandat. s. d.
KA.
88. Alpnutzung. 13. Nov. 1702.
KA.
89. Waldpolizei. 7. Juni 1703.
Str. A. 31.
90. Gotteshausalp. Zinsgewinn. 1706.
GP. IV. 513.
91. Eienalprechte. 16. Juni 1707.
GP. IV. 522.
92. Tracht. Feilhaben. Waldbann. 14. Jan. 1720.
Str. A. 23. 24. 42.
93. Waldbann. 3. Aug. 1721
Str. A. 42.
94. Pfandgülten. 1722.
GP. IX. 16.
95. Tanzen. Tracht. Feilhaben. Armenwesen. 1725.
Str. A. 20. 23. 24. 25.
96. Eheverlöbniß (s. n. 67). — 1726.
Str. A. 37.
97. Ueberzinsverbot. 25. Oct. 1727.
GP. VIII. 321.
98. Beisassenwaldrechte. 15. Mai 1729.
KA.
99. Schmalvieh. Spiel (s. n. 54). Wirthspolizei (ib. 95). Tanz (n. 54). Tracht (s. n. 56). 21. Sept. 1730.
Str. A. 3. 15—19. 22. 23.
100. Genossenrechte auf Obhagalmend. 21/28 Dec. 1731.
KA.
101. Hausiren. Sanitätspolizei. Jahrmärkte. Almendübersatz. 2. 6. März/5. Jun. 1732.
Str. A. 4. 34.
102. Taufgebräuche. 2. Jan. 1735.
Str. A. 25.

103. Alprechte, namentlich Alpzugrechte. Tabakrauchen. Tracht. Taufgebräuche. Schmalvieh. Alpverwendung. 23. Febr. 1736.
KA.

104. Ordnung des niedern Gerichts. 1736.
KA.

105. Taufgebräuche. Beisassenwaldrecht (s. n. 98). Tracht (s. n. 56). 14. März 1737.
GP. XI. 178. Str. A. 23.

106. Gültverschreibung. 1737.
GP. XII. 104. 126. 137.

107. Thalsäumerordnung. 17. April 1738.
KA. TK.

108. Sust zu Stanzstad. 17. Jan. 1745.
TK.

109. Gültpfandschätzer. 15. Dec. 1746.
Str. A. 44.

110. Gültenvertheilungscontrole. 7. Jun. 1750.
KA.

111. Verzugzinsen bei Alpzug. 22. Dec. 1751.
Str. A. 38.

112. Windfall. Laubriß. 26. Dec. 1751.
Str. A. 45.

113. Alpzug. 18. Dec. 1760.
Str. A. 33.

114. Erbrecht. 21. Dec. 1761.
TK.

115. Laubriß. 1765.
GP. XIV. 244.

116. Leimband und Laubstreue gegen Eien. 1765.
aR. 174.

117. Blumen- und Gartennutzung von Gültsatzung. 1768.
GP. XIV. 310. 337.

118. Holzbann (s. n. 78). 1768.
Str. ad D. 107.

119. Gültrecht. 1769.
GP. XV. 70.

120. Gültablösung. 26. Dec. 1770.
GP. XIV. 453.

121. Gültrecht. 1777.
GP. XVI. 180.

122. Windfall. 11. Juni 1778.
Str. A. 45.
123. Seidenkämmelvertrag zwischen Gotteshaus und Thal. 1. Mai 1783.
KA. TK.
124. Wurfrecht. 1785.
GP. XVI. 419.
125. Tanzen. 1786.
aR. S. 152.
126. Schafweiderechte der Ungenossen. 1789.
GP. XVI. 605.
127. Theilungsmandat. 9. Jan. 1791.
KA.
128. Gültablösung. 1793.
GP. XIX. 132.
129. Grasbann. 9. Jan. 1796.
aR. 156.

---

1. Freikauf der Thalleute von dem Erbrecht des Gotteshauses. 9. Jan. 1422.

(Uebersicht Nr. 4.)

Wir Johannes von gottes verlihen ze disen zitten abt vnd der coventt gemeinlich des erwirdigen gotzhuses ze Engelberg .... veriechen offenlich mit disem brieff, für vns .... daz wir .... mit einhelliger gesamnotter cappitel vnd ouch mit rätte vnser lieben guotten fründen dero ettlich mit namen hienach verschribn stand, vnsern nutz vnd fromen ze fürdren vnd künfftigen anligenden schaden ze für komend ouch durch frides vnd ruwen willen vnser gotzhüssren vnd all vnsser nakomen sien ze rätt worden, das wir die erbe die wir von altter vnd lange zit harbracht hand, darvmb aber dicke vnd vil groß stösse vnd missehelli ist gesin zwüschent vnsern tallütten von Engelberg, vns vnd vnssren gotzhüssren da selbs harinne ouch wir künftigen

kumer vnd schaden vnd ovch darvmb von harkomen stössen vnd sachen wegen fürchten muesetten, hand hin ze lösen vnd abzekovffen geben dien obgen. vnsern ingesesnen tallütten ze Engelberg die erbe, die in dem vorgen. vnserm tal ze Engelberg hinnanhin jemerme ewiklich valen vnd gevallen möchttin nach dattum hin diss brieffs vnd ist diser egen. verkovff als von der erbinen wegen beschechen vnd von vns den egen. abt vnd covent hin vnd ze kovffen geben dien obgen. vnsern tallütten ze einem fryen stätten ewigen libigen vnwiderruefflichen kovffe vmb fünf hundert rinscher guldin .... vnd haben wir der obgen. abt vnd convent dien obgen. tallütten disen obverschribnen verkovff als vber die erbe für vns vnd vnser nakomen gevergot vnd hingeben vss vnsern handen in ir hande ze einem fryen ewigen libigen kovffe als daz billich .... ist vnd hand inen des obgen. kovffs vnd erbe gelobt recht weren ze sinne für vns vnd vnser nakomen an allen dien stetten da sy des not dürftig sind old in künftigen ziten ie mer wurden vnd da wir dz billich vnd durch recht tuon sullen. vnd har über so entziechen wir .... mit der bescheidenheit vnd rechten gedingen als hie nach verschribn staed des ersten dz wir vns selben vnssern gotzhüssren vnd allen vnsern nakomen hand vorbehebt alle vnsre fryheit brieffeley vnd brieff .... ovch .... alle .... vnsre rechte zinss zehende velle dienste vnd geleße vnd vnsry gerichte twinge vnd bänne vnd alle vnsre rödel vnd gotzhuss zuogehörde vnd andre vnsre rechtunge ehafti vnd guott gewonheit vnd harkomen alte vnd nüwe .... ovch .... vnser pfruonder man oder wibes bilde die wir ietz hand old noch in künftigen ziten gewunnen vnd zu vns komend, das wir abt vnd covent vorgen. oder vnser nakomen die selben pfruonder erben sullen zu vnser vnd vnsers gotzhuss handen ane ir fründen vnser tallütt vnd mengklichs wider rede. Item wir hand ovch vns vnd vnserm gotzhuss vnd vnser nakomen vorbehebt, were das dehein erbe in künftigen ziten in vnserm thal ze Engelberg, viele von ieman mannes oder wibes bilde, da nüt sömlicher nachwendiger fründen were die dz für bringen möchten, dz si von rechter sibschaft vnd rechtz wegen dar zu recht hetten, das wir oder vnser nakomen dz selbe erbe vnd guot zuo vns vnd vnsers

gotzhuss handen ziehen vnd angriffen mugend ane menglichs wider rede. Aber so hand wir vns vnsern gotzhüssern vnd allen vnsern nakomen vorbehebt, ob daz were das dehein person old ieman vns vnsern gotzhüssern oder nakomen vtzid klein oder gross durch got oder durch ere geben wölti, dz si dz wol tuon mogen in der mässe als dz von alter har komen ist zwüschend vns vnd vnsern gotzhüssern beiden vnd den egen. tallütten vnd vns nieman daran somen noch irren sulle .... vnd waren hie by vnd sind gezügen Barttolome ab wisaberg, Heinrich Zelger, Tomman Zelger, Arnolt am Stein, Jenni Flueler, Hans Mettler(?) Heini in der fur, Volrich Buoholtzer, alle von Stans vnd lantlütte ze Vnderwalden. vnd harüber ze einem waren offnen vrkunde, dz diser brieff vnd jeklicher arttikel, dar inne vor vnd nach verschriben war stette vnd feste belibe, so hand wir obgen. Johannes abt vnd covent vnsry eigen insigle der abty vnd des coventz für vns vnd alle vnser nakomen vnsern gotzhüssern offenlich gehenket an disen brieff ze gezügnüsse aller obverschribnen sachen. vnd ward dirre brieff geben ze Engelberg in dem obren kloster vf den nösten fritag nach dem zwelften tag, in dem jar do man zalte von Cristus gebürtt vierzechen hvndert jar zwenzig vnd zwey jar.

---

2. Hohe und kleine Gerichte. Frevelbuße und Wildbann. 18. März 1444.

(Uebersicht Nr. 5.)

Wir diß nachbenempten Anthony Ruß alt schulths zu Lutzern, Heinrich Beroldinger alt amman zu Ure, Hans ab Yberg alt amman zu Schwytz, Heinrich zun Hofen von Underwalden ob dem wald, Walther Zelger amman zu Underwalden nid dem wald, alle botten als wir von unsern herren und obern stetten und lendern zu disen nachgeschribnen sachen si ze entscheiden geschriben worden sint, bekennen offenlich mit disem briefe. als die erwirdigen geistlichen, bruder Johans Strun, apt zu Engel-

kumer vnd schaden vnd ovch darvmb von harkömen stössen vnd sachen wegen fürchten muesetten, hand hin ze lösen vnd abze-kovffen geben dien obgen. vnsern ingesesnen tallütten ze Engel-berg die erbe, die in dem vorgen. vnserm tal ze Engelberg hinnanhin jemerme ewiklich valen vnd gevallen möchttin nach dattum hin diss brieffs vnd ist diser egen. verkovff als von der erbinen wegen beschechen vnd von vns den egen. abt vnd covent hin vnd ze kovffen geben dien obgen. vnsern tallütten ze einem fryen stätten ewigen lidigen vnwiderruefflichen kovffe vmb fünf hundert rinscher guldin .... vnd haben wir der obgen. abt vnd convent dien obgen. tallütten disen obverschribnen verkovff als vber die erbe für vns vnd vnser nakomen gevergot vnd hingeben vss vnsern handen in ir hande ze einem fryen ewigen lidigen kovffe als daz billich .... ist vnd hand inen des obgen. kovffs vnd erbe gelobt recht weren ze sinne für vns vnd vnser nakomen an allen dien stetten da sy des not dürftig sind old in künftigen ziten ie mer wurden vnd da wir dz billich vnd durch recht tuon sullen. vnd har über so entziechen wir .... mit der bescheidenheit vnd rechten gedingen als hie nach verschribn staed des ersten dz wir vns selben vnssern gotzhüssren vnd allen vnsern nakomen hand vorbehebt alle vnsre fryheit brieffeley vnd brieff .... ovch .... alle .... vnsre rechte zinss zehende velle dienste vnd geleße vnd vnsry gerichte twinge vnd bänne vnd alle vnsre rödel vnd gotzhuss zuogehörde vnd andre vnsre rechtunge ehafti vnd guott gewonheit vnd harkomen alte vnd nüwe .... ovch .... vnser pfruonder man oder wibes bilde die wir ietz hand old noch in künftigen ziten gewunnen vnd zu vns komend, das wir abt vnd covent vorgen. oder vnser nakomen die selben pfruonder erben sullen zu vnser vnd vnsers gotzhuss handen ane ir fründen vnser tallütt vnd mengklichs wider rede. Item wir hand ovch vns vnd vnserm gotzhuss vnd vnser nakomen vorbehebt, were das dehein erbe in künftigen ziten in vnserm thal ze Engelberg, viele von ieman mannes oder wibes bilde, da nüt sömlicher nachwendiger fründen were die dz für bringen möchten, dz si von rechter sibschaft vnd rechtz wegen dar zu recht hetten, das wir oder vnser nakomen dz selbe erbe vnd guot zuo vns vnd vnsers

gotzhuss handen ziehen vnd angriffen mugend ane menglichs wider rede. Aber so hand wir vns vnsern gotzhüssern vnd allen vnsern nakomen vorbehebt, ob daz were das dehein person old ieman vns vnsern gotzhüssern oder nakomen vtzid klein oder groff durch got oder durch ere geben wölti, dz si dz wol tuon mogen in der mässe als dz von alter har komen ist zwüschend vns vnd vnsern gotzhüssern beiden vnd den egen. tallütten vnd vns nieman daran somen noch irren sulle .... vnd waren hie by vnd sind gezügen Barttolome ab wisaberg, Heinrich Zelger, Tomman Zelger, Arnolt am Stein, Jenni Flueler, Hans Mettler(?) Heini in der fur, Volrich Buoholtzer, alle von Stans vnd lantlütte ze Vnderwalden. vnd harüber ze einem waren offnen vrkunde, dz diser brieff vnd jeklicher arttikel, dar inne vor vnd nach verschriben war stette vnd feste belibe, so hand wir obgen. Johannes abt vnd covent vnsry eigen insigle der abty vnd des coventz für vns vnd alle vnser nakomen vnsern gotzhüssern offenlich gehenket an disen brieff ze gezügnüsse aller obverschribnen sachen. vnd ward dirre brieff geben ze Engelberg in dem obren kloster vf den nösten fritag nach dem zwelften tag, in dem jar do man zalte von Cristus gebürtt vierzechen hvndert jar zwenzig vnd zwey jar.

---

2. Hohe und kleine Gerichte. Frevelbuße und Wildbann. 18. März 1444.

(Uebersicht Nr. 5.)

Wir diß nachbenempten Anthony Ruß alt schulths zu Lutzern, Heinrich Beroldinger alt amman zu Ure, Hans ab Yberg alt amman zu Schwytz, Heinrich zun Hofen von Underwalden ob dem wald, Walther Zelger amman zu Underwalden nid dem wald, alle botten als wir von unsern herren und obern stetten und lendern zu disen nachgeschribnen sachen si ze entscheiden geschriben worden sint, bekennen offenlich mit disem briefe. als die erwirdigen geistlichen, bruder Johans Strun, apt zu Engel-

berg, und bruder Rudolf Koufman, alt apt, mit vollem gewalt als von des convenţ wegen ze Engelberg von des goţhuses wegen einen teils — und Rudi am Stuls, Jenni von Mutlingen, Jagli in Swaderow, Welti Kuster und Erni in Niderberg, botten mit vollem gewalt als von ir tallüten und ir selbs wegen anders teils — etwas stößen samen hand, item des ersten als von der gerichten wegen, meint unser herr der apt, das die im zugehörent und er oder siner conventbrudern einer da richten mögent als dik das notdurftig sie. wölte oder möchte er oder der herren einer selber nit richten, so möcht er von der hochen gerichten wegen einen richter erkiesen, wanan er joch sie, der ein from man und im darzu gefellig sie, der da richte umb die hohen gericht und uber das blut von den tallüten unbekumbert. Sodenn von der kleinen gerichten wegen da möge er ouch einen weltlichen doch under den tallüten und keinen frömden erkiesen, welcher im gefalle an der tallüten sumniß und irrung nach siner und sins goţhuß fryheit und ouch siner sprüchen lut und sag ꝛc. Da wider die tallüt antwurten, als von der hochen gerichten wegen, dar in redent si im nüţit, aber als von der kleinen gerichten wegen, da sölle er keinen weltlichen richter zu erkiesen denn mit und vor inen vor gericht und mit der meren hand, nemlich er mit inen nnd si mit im. und umb welhen es denn das mer werde, der ein talman sie, den möge er denn ze einem richter seţen als umb die kleinen gericht ꝛc. So denn von der bussen wegen, meint unser herr der apt, es stande geschriben in einem rödelin, sie des aptes von Rinow seligen hand, wie der apt und die tallüt mit einandern verkomen sient. Dasselbig rödeli hie nach von wort ze wort geschriben stat und lutet also. Item es ist in Meyenteding einhelligklich ufgeseţt, wer messer oder schwert zukt oder des glich in zornigem mut in unserm tal oder einer den andern blutruns machet oder mit steinen wirft, wer dero deheins tut an einem sunnentag oder gebannen virtag, wa er joch das im tal tete, der oder die söllent welch das getan hetten bussen an die stol drü pfünd und an den stab dristend nün schilling. Wer oder welche aber das tetend an einem werktag, beschicht es denn in dem hof, so sol aber er

oder die das tetind bussen, dieselben vorgen. grossen buss an die stol drü pfund und dristund nün schilling an den stab. beschech es aber usserhalb dem hoff in dem tal, so sölt man allein bussen an den stab dristund nün schilling. wer ouch das einr den andern schlüge mit der hand oder fust an waffen und er in nit blutrunß machet, so busset der allein dry schilling, es wer den das von des streichs wegen einr messer oder waffen zukte uber den andern. wa das beschече, so sölt man aber die grossen buß ablegen und bussen an die stol und stab in der mass als vor bescheiden ist. item wa ein apt oder richter vernimpt, das jeman kriegt hat in unserm tal, der mag die harfür nemen, ob er wil, einen oder me. und welch da kriegt hand wider des gotzhuses und des tals einung, als vor bescheiden ist, und des nit gelougnen mugent, die sond ze stund dem richter und dem gotzhus die buss verfallen sin, es sie an die stol oder stab, als vor bescheiden ist. und wil oder mag den deheiner die buss uf den andern bringen, das ist vorbehept. uf welen denne die buss und der anfang gelege, der sölt denen die bussen bed oder all ustragen als vil denne uf dehein bracht wurde ꝛc. und getruwet da der benempt unser herr der apt, das es by den bussen bestan sölle, als das rödelli wiset, und im die tallüt das nit mindren noch absetzen sölten an sinen gunst wüssen und willen. und möge ouch einen darzu setzen, welchen er welle, die bussen inzeziechen, von den tallüten unbekümbert ꝛc. dawider aber die tallüt meynent, es sie vor ziten die buss nit so gross gesin, sunder welcher an einem gebannen virtag uf des gotzhuss hoff frevelti, der muste bussen an die stol drü pfund und an den stab dristund nün schilling. wa er aber sust in dem tal frevelte an einem gebannen virtag, der bussete nit fürer denn an dem stab dristund nün schilling. also si wol war, das si mit dem apt von Rinow verkement und die buss uf sich nement nach desselben rödellis sag und redent in das rödelli nützit, si getruwent aber, sider si es habent uf sich genomen, wenne denne es düchte, das es inen ze schwär were, so möchten si einen apt anruffen, das er inen ein gericht machte und möchtent denne die buss wider absetzen mit der urteil und mit der meren hand in massen, als si von stund an eins apts gunst und willen si

getruwten ouch nit, das er deheinen die bussen inzeziechen sölle erkiesen, denne mit irem willen, mit urteil und mit der meren hand, si bed teil mit einandern 2c. sodenne von des wildpans wegen meint unser herr der apt, das der im und sinen nachkomen allein zugehöre und er uber jar da jagen möge wen er welle oder das er den lichen möge wem er welle, er sie ein talman oder nit, von den tallüten unbekümbert. doch sie er dawider nit, die tallüt mögent jagen beren wolf und luchs, mit der bescheidenheit, das si im von einem beren das houpt geben, als das von alter har komen ist. were ouch das dehein talman mit sinem willen ander gewild jagte, das im der ouch gebe sin rechtung entweders von einen tier ein louf oder aber das vierd tier welherley die sient. aber an sinen willen söltent si kein ander gewild nit jagen. er spricht ouch, das er nit dar wider sie, wer sach das er oder jeman, dem er den ban geliehen hette, jagte ze den ziten, so die tallüt ir vich, es were schäf selber oder anders uf der alp hettent, bescheche davon den tallüten dehein kundbarer schaden, den sölle er oder dem er den ban geliehen hette dem oder denen geschedigoten abtragen 2c. dawider aber die tallüt antwurten, si getruwent, das si wol mögent jagen allerley tieren, doch mit der bescheidenheit, das si einem apt sin rechtung, es sie von beren oder andern geben söllen, als das von alter her komen ist, von einen apt unbekümbert. si getruwent aber sunder, das ein apt keinem frömden den wildpan sölle lichen oder das er selber jagen sölle in den ziten, so si ir vich uf der alp habent. wol wölte er acht oder vierzechen tag jagen in den ziten, so ir vich nit uf der alp gienge, das inen kein schad darvon beschechen möchte, darin retten si im nützet. ze lest getruwten der obgenant unser herr der apt und convent als von irs gotzhuses wegen, sider die tallüt si in den obgen. stuken wider ir alt harkomen und ir fryheit, so si von keisern und küngen redlich harbracht und inn hetten, wider recht, als si bedüchte, bekümberten, des si zu merklichen kosten und schaden komen weren, die tallüt sölten inen den kosten und schaden abtragen 2c. dawider die tallüt antwurten, si getruwten, das si so vil glimpfs und rechts hetten, das die herren inen und si nit den herren kosten oder schaden abtragen sölten 2c. semlicher ir

stössen si bed parthien uf uns, si darin ze entscheiden, ze dem rechten kamen und satzten das uf uns .... so haben wir by unsern eiden so unser jeklicher sinen herren und obern gesworn hat im rechten erkent .... Item des ersten von der gerichten wegen, so haben wir uns nach der fryheiten und ouch der eidgnossen sprüchen lut und sag, so unser herr der apt da für uns bracht hat, die wir eigenlich verhört haben, einhelligklich erkent uf unser eide, das unser herr der apt als von der hochen gerichten wegen kiesen möge einen richter, wannen er sie, der im darzu gefalle umb die hochen gericht und uber das blut ze richten, als im des die tallüte gichtig sint. Des glich von der kleinen gerichten wegen, das der benempt unser herr der apt einen talman und nit einen frömden, sider er des ouch gichtig ist, welcher im darzu gefallet, ouch darzu kiesen und setzen mag, von den tallüten gantz unbekümbert, doch mit der bescheidenheit, welhe er erkiese oder setze, es sie von der hochen oder der kleinen gerichten wegen, das dero jetwedrer ein from biderb gemein man dem eids und eren wol ze getruwen sie, und ouch welhen er also erkiese und setze, das der swere ein gemeiner richter ze sin dem armen als dem richen und nieman sinen gunst fürer ze geben einem teil mer den dem andern weder durch miet noch durch mietwan noch durch keiner argkweniger sach willen und darzu dem gotzhuse sine fryheiten gewonheiten und rechtungen ze behaben getrüwlich und ungeverlich. Item soden von der bussen wegen haben wir uns erkent und ist das mer under uns worden, erkennen und sprechen uf im rechten, als uns des unser eid und ere wiset, sider unser herr der apt und ouch die tallüt einandern des rödellis, so hie vor von wort ze wort geschriben stat, gichtig sint und si das also mit einandern ufgenomen hand und das etwo lang zit gestanden ist, das es ouch nu für hin da by bliben und bestan sölle als das rödelli wist und seit und nu die tallüt das nit mindren noch ablassen mögent mit der meren hand an unsers herren des aptz gunst wüssen und willen. des glich sol ouch unser herr der apt die bussen ouch nit meren noch fürer ufsteigren ane der tallüten gunst wüssen und willen. dan es sol by dem rödellin bliben und bestan, es were den das bed parthien mit ir beder willen eins andern ze rat wurden

das ze mindern oder ze meren, das mögent si wol tun, doch dem spruch so der eidgnossen botten vormals zwüschent beden parthien getan hand in den andern bussen so in dem rödellin nit begriffen sint gantz unschedlich, wont wir denselben spruch mit disem unserm spruch weder uff noch absetzen wellen. und sprechen ouch daby, das der ofigen. unser herr der apt semlich bussen inzeziechen setzen und erkiesen mag wen er wil, wannen er sie, der im darzu gefalle und im dunket, das im nutzlich sie, von den tallüten gantz ungehindret. So den von des wildpans wegen haben wir uns einhelligklich erkent und usgesprochen, erkennen und sprechen uf im rechten als uns des unser eid und ere wiset, das unser herr der apt oder sin nachkomen den wildban mag besetzen und entsetzen und da jagen nach sinem willen als dik im lust, von den tallüten unbekumbert, doch mit der bescheidenheit, ob er ze den ziten jagte, so die tallüt ir vich uf ir alpen hetten und inen darvon dehein schad beschechе und das kundbar were, den schaden sölt unser herr der apt abtragen, als er das selber gerett hat, und ouch mit den fürworten, das die tallüt mögen jagen und vahen beren wolf und luchs, die tier inen schedlich sint, von dem apt unbekümbert, doch das si im von einem beren das houpt geben sollen, als das von alter her komen ist. were ouch das der tallüten deheinr dehein ander tier vienge mit des aptes willen, das der im davon ouch sine rechtung geben sölle, als das von alter her komen ist. doch söllent si an sinen willen kein ander gewild nit jagen noch vahen, den als vor stat, an all geverd. Item sodan von des kosten wegen haben wir mit beder teilen willen und wüssen gesprochen, das dewedrer teil dem andern diser stössen halb keines kosten noch schaden pflichtig noch verbunden sin sol ꝛc. Ze lest sprechen wir us, das bed parthien hiemit umb obgen. ir stössen gantz luter verricht und verschlicht und einandern gut fründ sin söllen .... ze urkund won wir obgen Hans ab Yberg, Heinrich zun Hofen und Walther Zellger unsrer insigeln nit haben, so haben wir den obgen. Antony Russen unsern mitgesellen erbetten, das er sin insigel für uns henke an disen brief, des ich ietz gen Antony Russ vergichtig pin und han min insigel für si und mich und ich obgen Heinrich Beroldinger min insigel für mich offenlich

gehenkt an disen brieff ze warem urkund aller obgeschribnen dingen, wir obg. Johan Abt und bruder Rudolf als von des convents wegen und wir die obgen. Rudi am stutz, Jenni von Mutlingen, Jagli in Schwaderon, Welti Kuster und Erni in Niderberg verjechent, das wir in namen als da vor diser stössen den vorgen. unsern herren der eidgnossen botten getrüwet hand zum rechten und ouch inen da versprochen hand stet zu halten, wes si sich alle oder der mer teil under inen erkennent in maßen als vor stat. und darumb zu noch merer sicherheit, so haben wir obgen. apt und convent ze Engelberg unsre insigel offenlich gehenkt an disen brief. und wir die jetz gen botten der tallüten hand von unser tallüten und unser selbs wegen, won wir eigner insigeln nit haben, erbetten den fürsichtigen wisen Burkart Sidler aman zu Lucern, das er sin insigel für unser thallüt und uns och offenlich gehenkt hat an disen brief, dar under wir unser tallüt und uns in diser sach binden, des ich jetz gen aman gichtig pin und hab min insigel mir unschedlich für die obgen. tallüt von ir botten ernstlicher bett wegen ouch offenlich gehenkt an disen brief, dero zwen glich geben sint ietwederen teil einr ze Lutzern an dem achtzechenden tag merczen nach cristi gepurt do man zalt vierzechen hundert und darnach in dem vier und vierzigosten jar.

---

3. Testirrecht der Thalleute. 24. Mai 1449.

(Uebersicht Nr. 6.)

Wier Johans von gottes verlichen abt vnd der covent gemeinlich des erwirdigen gotzhus ze Engelberg sant Benedikten orden in Costentzer bistum gelegen, vergechen vnd dun kunt allermenklichem mit dissem brief, als wir und die thallüt gemeinlich da selbs ze Engelberg ettwz spen stösse vnd missheluug mit enandren gehept hant von vergabens vnd gebens wegen, darine wier obgenanter abt und covent meinden, ob dekein parson man oder wibes bilde, jung oder alt, vnsren gotzhüssren beüden oder keiner parsson insunders die den orden anne hantt vtzitt verschaffen oder geben wölten, dz sy dz wol dun mögentt und des gewalt han, es sy klein oder groff wennig oder fil, vnd inen des mög nieman for sin, wan sy weren vor zitten voch in ettwz

gut wol habe vngevarlich vntz zu meygen nestkünnftig. wenn denn meyg komen ist, denn sond die tallüt die gerichte mit vnserm gnädigen herren dem abte oder des gotzhus vogt, wer der denn ist, besorgen, vnd schetzer setzen söllent, die denn swerren söllent, pfant zeschetzen, dafür hin füer dritteil vnd houtgut, wie sy von alter har komen sind. vnd was schulden denn so nu nest harnach mey kumpt nit bezalt sind, die sollent sich denn schetzen füer dritteil vnd houtgut.

Sodenn von der zinſ zigren wegen, so die tallüt von den güetren, als des gotzhus rodel vnd brief inn hand wysent, vnd von der Chamerschilling vnd Champfenning wegen, dar vmb hand wir sie also verricht, das die tallüt vnd wel also dem gotzhus ziger oder Chamschilling oder pfenning schuldig sind, je für ein ziger zehen plapphart geben vnd bezalen söllent, jerlich nach marchzal vf vnd ab zerechnen, vnd für ein Chamschilling oder Champfenning ze schillingen zerechnen zwen plapphart, ouch vf vnd abzerechnen, nach marchzal als einer schuldig ist, schilling oder pfenning. vnd als denn die tallüt vnd die so die zyger schuldig sind vntz har zu sant gallentag bezalt hand, die sönd sy nu hinfürhin jerlichen bezalen zue sant Jorgentag. vnd sond nu zu sant Jorgentag nest künftig anvahen vnd sollich gelt bezalen mit barem gelt, je zehen plapphart für jeden zyger, nach marchzal zerechnen die zyger, deſ glich zwen plapphart für jeden Chamschilling ouch nach marchzal zerechnen vf vnd ab, als einer schilling oder pfenning sol. wer aber das nüt täti vnd die zwölf blapphart oder so vil einer je schuldig were, sin zyger oder Chamschilling oder pfenning nit werti vnd bezalti zu sant Jorgentag, denn sond des güter der denn nit bezalt hat dem gotzhus verfallen sin, wie das vmb die zyger in den röbblen vnd briefen geschriben stat vnd von alter har komen ist. aber süſſ all ander zinſſ, so die tallüt dem gotzhus schuldig sind, sollent sie dem gotzhus bezalen zu allen tagen, wie die vallent, die harin nit begriffen sind, wie die genempt sind, die all har in vſgesetzt sind.

Nu klagten sich aber vnser gnädiger herr der apt vnd sin conent ouch ir gotzhus vogt, wie das die tallüt zinſſpfenning schuldig weren von gütern, achren oder rindern alpen,

als denn ir rödel das ouch innhetten. wenn nu einer sturbi oder süss endrung gescheche in koufen oder ander wyse, das sie denn nit empfiengen nach ir gotzhus recht vnd sie durch sollichs vmb ir zinss mochten komen, getruwiten sie ouch, das sie nu hinfürhin, wenn endrungen in söllichem geschige, das die denn von eim apt oder sim anwalten enpfan sölten vnd dar in tun, das ir gotzhus recht wer. nu zugen die tallüt inhar, verstunden sie wol, wenn sie mit eim apt oder sim anwalten jedahar je gerechnet hetten, das sie schuld gegen schuld gerechnet vnd abgezogen hetten, das möchten sie noch tun, darin solten sie innen noch wol getruwen. darwider aber die tallüt antwürten vnd sprachen, ein apt vnd sin anwalten vergessen innen nüts. sy weren ouch darwider nit. wenn mann innen täti, was das gotzhus innen schuldig were, so wolten sie ouch tun, was sy dem gotzhus pflichtig weren. ein apt vnd sin anwalten hetten innen noch vntzhar in rechnungen gütlich getan, vnd ein schuld gegen der andern, wenn sy ein andern schuldig weren gegen einandern, abgezogen. des wolten sie innen aber getruwen, sy täten söllichs, wenn das käme, als vntzhar. dem gotzhus were aber leider abgangen vnd were zu grosser armut komen, das innen allen innenklichen leid were vnd innen allen vast vbel käme. solti nu das gotzhus noch ermer werden vnd das gotzhus oder sin anwalten ir güter verkoufen solten oder ir gülte, die verpfenden oder versetzen, als sich das denn gäb vnd aber das gotzhus innen ein lüpriester han sölti, wie das von alter har komen ist, vnd denn, ob sollichs gescheche, den innen nit gehan könden, wenn sie sollichs ließen gan vnd verkoufen, wie vorstat, so meindten sie doch, ob sollichs käme, des sie nit getruwiten, sölichn zins vnd gült, wie vorstat, den sie bezalen söllent, als disser brief da vor wist, solten sy innen selben beheben, vnd einen lupriester dar us han, der tod vnd leben versörgti, wie das von alter har komen were. Dar zu wir obgen. . . . . sy dar vmb ouch in eins bracht hand mit ir aller beder teilen wüssen vnd willen. Dem ist ouch also. wenn das kumpt, das dhein endrung beschicht vmb güter, acher oder alpen, so dem gotzhus zinsber sind, es sy vmb vil oder wennig, das denn ein ieklicher enpfan sol von eim apt oder sim anwalten in

zyl vnd zyt, nachdem vnd sollich endrung beschicht vnd beschechen ist, nach inhalt des gotzhus rödlen vnd briefen. täti aber jeman das nit, so sollend sollich güter wie vorstat dem gotzhus verfallen sin, ouch nach inhalt des gotzhus gewarsammi vnd rödlen. als denn die tallüt meinten von eins lupriesters wegen, ob sollichs zu ziten käme vnd das gotzhus so arm würde, als ir red gewesen ist, das got ewencklichen wende, vnd sie denn sollich zinss vnd gült so vorstand dar an beheben wolten vnd darus innen selben einen lupriester han, dar vmb hand wir sy zu beder syt also verricht, das die tallüt sollich zins wie vorstant jerlich zu sant Jorgen tag mit barem gelt bezalen söllent in der meymeng in den worten als die andern zins wie vorstat. doch so hand wir dis mit beder teil willen vnd wüssen also verricht das kein apt noch sin couent noch ir vogt noch anwalten vnd ir nachkomen nu nach zukümftigen zyten die vorgen. zinss vnd gült, in dissen brief geschriben, in enhein weg niemer verendren verpfenden, nit verkoufen nach versetzen söllen, nieman weder sie nach nieman in irem namen, denn mit rat gunst wüssen vnd guetem willen ir Castvögten, der vier orten botten Lutzern Vre Switz vnd Vnderwalden ob vnd niddem wald, vnd ouch mit gunst rat wüssen vnd willen gemeiner tallüten ze Engelberg vnd an der aller willen wie obstat, sond sy die obgen. gult in enhein weg nit verendren, denn also lassen stan dem gotzhus, es werde innen denn von dennen allen gönnen, vnd (wenn) in rechnungen weder theil oder bed theil ein andern schuldig werdent, sond sy ein andern gütlich tun . . . Des zu vrkund aller vorgeschribnen dingen, so hand wir die obgen. botten von Lutzern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden ob vnd nid dem wald, jeklicher sin eigen insigel offenlich an dissen brief gehengt, zu gezügnüsse disser richtung, doch vns allen vnd vnsern erben vnschedlich. aber ich Rüdi am Bül han exbetten den fromen wisen Hans am stutz alt amman ze Engelberg, das er sin eigen insigel für mich gehengt hat an dissen brief, des ich jetz gen. amman am stutz vergich getan vnd han min eigen insigel für mich vnd inn offenlich gehengt an dissen brief, wand wir bed ouch hie by gewesen sind vnd disse richtung den

obgenannten boten haben geholfen machen zue gezugknussen vorgenempten dingen, doch auch mier vnd meinen erben one schaden. dis beschach vnd sind diser brifen zwen glich geschrieben vnd ist jedtwederer theil einer geben, am freitag vor dem newen jarstag, do man von gotes geburt anfieng zelen dusent vierhundert vnd in dem neunvndsechzigsten jar.

---

5. Der Mühlebrief. 21. Jan. 1483.
(Uebersicht Nr. 8.)

Allen .... öfnen wir Vlrich von gotes verhenkhnus apt vnd wir der convent gemeinlich deß erwürdigen gotzhus zue Engelberg .... daß wir .... mit einhelligem willen mit rät vnd verwilligung vnserer herren der eidgenosen vnd deß erbahren vnd bescheidenen jenis im grund, derzeit vogts vnsers desselben jetztgemelten gotzhus vm merers nutzes vnd miners khostens wilen desselben vnsers gotzhus, nach dem vnd alter gewonheit vnd harkhommen wier vnsern den erbaren vnd bescheidenen thallüten von Engelberg solten vfrichten zue reisen vnd halten ein müle, also daß sie darin malen möchten, sind wir mit einhelligem vnd guetem willen mit einanderen vberkhommen vnd des vnd eins gemiets worden, die wil dem selben gotzhus an rendt gült vnd an güetern, auch denen vorgenanten thallüten merklichen ist abgegangen, daß nit mer not ist, zwo mülenen zehalten, daß sie gemeinlich ein müle welten haben, doch mit disen gedingen, alß hienach begrifen ist. item die mülistein solen wir mit einanderen khofen, also daß jedtwederer theil den halben khosten solle haben, vnd die also mit einanderen khofen vnd fertigen vntz an stantzstaden an thruckhens lande. vnd dannethin solen die herren die stein menenen vnzt an den berg vnd solen die thallüt darby haben zwen oder drei khnecht, nach dem vnd den zemal nothürftig wurden sin in iren khosten. vnd dann füer hinauf solen die herren vnd die thallüt gemeinlich die stein fertigen vnzt vf die hofstatt. item die thallüt solen mit der müle gantz nüt zeschaffen haben noch verbunden sin zemachen, dan wie vor von den mülisteinen gemeldet ist, vnd daß sie die deckhen söllen vnd daß

bach in ehren halten vnd die khenel zehawen fertigen vnd zelegen behilflich zesin. vnd in dem anderen vmgehüß vnd im werkh solen die herren die müle bawen, zue reisen, zu rüsten vnd also halten nach aller noturft vnd ein müller haften der da male vnd die müle meistere vnd sol sich sust niemand der müle annemen. vnd der sol den thallüten malen ein fiertel vm ein angster, vnd darum hand auch die Engelbergerlüt ire müle dester willigkhlichen lassen abgon die in dann, als vorgemeldet ist, daß gotzhuse erhalten solt..... Hieby waren der ehrwürdig vnd geistlich herr Hanß am Büel vnd herr Hanns Ethon der zeit lütpriester, die frommen vnd bescheidenen Jenj Khuster, Jenj im grund, Hensli nofrius, Hensli am stutz, all von Engelberg. vnd deß zue waren steten vrkhund hand wier der ehrgenant apt vnser Aptei insigel gehenkht an disen brief, der geben vnd geschriben ward vf sant Angnesen der heilligen jungkhfrawen vnd marterin tag in dem jar, da man zalt von Christi geburt tusent vierhundert achzig vnd drey jar.

---

7. Fridgebot. 18. Mai 1497.

(Uebersicht Nr. 12.)

Wir die nachbenempten von den dryen waldstetten, namlich von Lucern Ludwig Seiler schuldtheitz, von Schwytz Rudolf Reding, alter landamman, von Vnderwalden ob dem wald N. im Büel, vnd nidt dem waldt Marckquart Zelger alter land amman, vß empfelch vnser herren vnd oberen old castvogten des gotzhus vnd des tals zu Engelberg versamlet, haben angesächen, das lange zit bißhar vil vnd mancherley widerwärtigkeit an dem thal zu engelberg gewäsen, der frid daselbst biß har vnerlüttert ist, dannen schon zum dickern mal vnder inen zwytracht vnd vnruw entsprungen. vnd damit sölches hinfür vermitten .... ein friden gesetzt vnnd geordnet .... dem ist also. des ersten wär der ist, so in dem thal zu Engelberg wonhaft oder säßhaft ist vnd frid gibt, der sol den geben für all sachen für sich vnd die synen, die er zu erben vnd zu rechen hätt. darzu soll ein jeder dasselbs frid vfnämmen by synn eid

so er eim vogt zu des kastenvogten handen geschworen hett, wo vnd wan es notthürftig ist old einer zu gegenstoß käme, so soll ein jeder scheiden vnd das best thun, so vil im muglich ist. vnd welcher also vmb frid ervordret würdt, der soll den unverzogenlich vnd augentz geben. ob aber sach wäre, das einer also frid geben hette vnd den mit diß nachbenempten worten bräch vnd das findtlich wurde, also das einer zu ime ratte dieb, schelm, kätzer, bößwycht, mein eid, mörder, ein hießi lügen oder sin mutter gehyen oder eim das falend vebel wünscht, der soll eim vogt zu eines aptz vnd gotzhus handen verfallen syn fünfzig pfund, ie zwölf plaphart für ein pfund zerechnen. ob aber einer den friden mit der hand oder wercken bräche, der soll ouch verfallen syn fünfzig pfund vnd darzu für ein erlosen man gehalten werden vnd nieman weder an gricht noch an recht weder nutz noch schad sin soll. ob aber also einer sömlichen friden mit den werken old mit der hand bräche, also das einer ein vom läben zum tod brächti, das gott lang wende, ab dem vnd ob eim solichen soll gericht werden, als ab eim mörder. es soll auch ein jeder thalman, welcher söliches hörte oder vernäme oder säche, eim vogt anbringen vnd leiden by dem obgedachten eyd. wir hand auch witer gesetzt vnd geordnet, welcher in der fryheit oder vor gericht fräuelt, der soll zwifachi buß verfallen sin. nütdestminder welcher vnder disen obgedachten worten einß old mehr zu dem anderen ratti vnd das nit vf in bringen möcht, darumb soll nach gewonheit des thals gericht einer gestraft werden ongeferde. vnd des zu vrkhund . . . . haben wir . . . . jeder sin eigen insigel . . . . gehenckt an disen brief, der geben ist zu Lucern vff nechst donstag nach dem helgen pfingsttag, als man zalt von der geburt Christi 1497.

---

8. Der Awasserbrief. 19. Juli 1514.
(Uebersicht Nr. 15.)

Wir die nachbenempten Balthasar Gürber Bumeister vnd des raths der stadt Lucern vnd von Schwytz Marthi Metler alt vogt vnd des raths, vnd von Vnderwalden ob dem wald Peter zum Wyssenbach alt vogt seckelmeister vnd des raths, vnd nid

dem wald Caspar von Eggenburg daselbs landschryber thund khund vnd veriechend offenlich mit disem brief, das wir von empfelch wegen vnser herren vnd oberen vf hüt dato zu Engelberg versamlet warend von des Aawassers wegen, als das vor einem jar von vnsern herren vnd oberen botten so dumalen darzu verordnet waren besächen vnd das in sölcher maß erfunden, daß derselb A runß da gegem vor vf erfült was, das es im rechten oder alten ruß nit behaben werden möcht, den das es den thallüten im niderberg old da an iren güeteren im boden schaden thet vnd schaden gethan möchte han. wan das dumahlen dieselben verordneten botten mit herren abbt Barnabas vnd gemeinen conuent herren vnd mit dem vogt werin Knobler von Schwytz domahlen vogt ze Engelberg güetlich durch vermydung willen größers schadens geredt vnd vberkommen, damit derselben thallütten am Niderberg geschonet wurde, das verwilget ghan hand vnd das wasser überhin zu des gotzhus matten genampt das ror gelassen hand, doch nit anders dan mit zimlicher abtragung, als sich die botten von vnseren herren vnd oberen als wir vf hüt verordnet güetlich old rechtlich darumb erkhennen wurden . . . . item vnd vf das hand wir also gemacht vnd gesprochen, das die vorgenampten sunderbaren am niderberg old im boden vorbenempt dem gotzhus für den schaden so das wasser am ror jetz than hat, sönd gän drißig vnd hundert pfund, vnd das zu nechstem herpst, so iren gerichte gand, vßrichten vnd gen fünfzig pfund. das vbrig mögents vßrichten old dem gotzhus zinsen, weders ira jetlicher lieber will. item zum andern so sönd die sunderbaren thallüt so dise sach angat ein man vnd waßervogt dargen vnder inen. der soll bi dem eyd, so jetlicher thalman dem vogt schwert, insunderheit verbunden sin, wen ein abt von Engelberg old die conuentherren old der vogt daselbs ein ermanent, das er on verzug mit inen gang in die matten in das ror vnd da gschouwen, wie old wo das gut zuwehren old werchen ie zu ziten notthürftig sig vnd da ohn intrag mit inen zu rath werden, wie old wo man das wehren vnd werchen well vnd die duncki, das es aller baß zu werchen vnd zu erwehrend sig. darumb sönds ie ein anschlag thun. alsdan sol das gotzhus ie dry werchman darzu thun vnd aber die obbemelten

thallüt so die sach angabt gmeinlich old so vil ira ie zu ziten der notturft nach darzu erhöuschet vnd da thrüwlich ein anderen helffen weeren vnd werchen. es soll ouch das gottshus ie zu ziten ir ochsen vnd züg lan da an dem end lan bruchen als die nottürft höuschet. item vnd ob sy sölicher erstbemelter ordnig thenist nit eins werden möchten, so sols stan eim vogt von Engelberg wie der inen solichen vnderscheid darin gib. desselben söndß gläben vnd nach gan vnd also weren vnd werchen. vnd weler darin nit gehorsam were der old die sond zu ietlichem mahl dem gotshus vmb ein guldin buß verfallen sin so dick das beschicht. item die matten das ror soll ouch abgemäßen werden, ob sach wär, das dz waßer nit da behebt wurde, da es ietzt gabt, wan das es der matten ror nu hinfür noch me verwüesti old nemi old schaden thätti. das sol fürhin allweg an kastenvögten stan, was die obbemelten tallüt an Niderberg darfür geben vnd zahlen söllen. es ist ouch beredt, wer sach dz dis obbemelten tallüt an Niderberg old im boden nid dem gotzhus gemeinlich oder der mertheil vnder inen thenist diser vnsers spruchs vnd ordnung nit gläben welten, als diese ordnung inhalt, so mögent obbemelter abbt, welcher ie zu ziten abbt ist, vnd die conuend herren vnd der vogt ir werchlüt nemmen vnd das waßer wider vom ror wider vber vßhar in den alten ruß, da das vor gangen ist, leiten. darin söndt den die obgenampten tallüt den nüt zu reden han. aber so lang die thallüt obenampt diser obgeschribnen ordnig an abgang gläbend vnd nachgand, so soll dz Aawasser da bim ror da es ietzt gadt blyben vnd nit dannen geleitet werden. vnd diß alles zu warer gloubsami vnd wahrheit aller obgeschribnen dingen, so habent wir obgenampte sändbotten von Lucern, von Schwytz, von Vnterwalden ob dem wald vnd nidt dem wald all vnd jetlicher insunders vnser eigen insigel offentlich thun hencken an disen brief zu warer veriecht aller obgeschribnen dingen, der geben ist zu Engelberg am mitwuch vor sant maria magdalenen tag in dem jar als man zalt von gottes vnsers behalters geburt fünfzächen hundert vnd vierzächen jar.

---

dem wald Caspar von Eggenburg daselbs landschryber thund khund vnd veriechend offenlich mit disem brief, das wir von empfelch wegen vnser herren vnd oberen vf hüt dato zu Engelberg versamlet warend von des Aawassers wegen, als das vor einem jar von vnsern herren vnd oberen botten so dumalen darzu verordnet waren besächen vnd das in sölcher maß erfunden, daß derselb A runß da gegem vor vf erfült was, das es im rechten oder alten ruß nit behaben werden möcht, den das es den thallüten im niderberg old da an iren güeteren im boden schaden thet vnd schaden gethan möchte han. wan das dumahlen dieselben verordneten botten mit herren abbt Barnabas vnd gemeinen conuent herren vnd mit dem vogt werin Knobler von Schwytz domahlen vogt ze Engelberg güetlich durch vermydung willen größers schadens geredt vnd vberkommen, damit derselben thallütten am Niderberg geschonet wurde, das verwilget ghan hand vnd das wasser überhin zu des gotzhus matten genampt das ror gelassen hand, doch nit anders dan mit zimlicher abtragung, als sich die botten von vnseren herren vnd oberen als wir vf hüt verordnet güetlich old rechtlich darumb erkhennen wurden . . . . item vnd vf das hand wir also gemacht vnd gesprochen, das die vorgenampten sunderbaren am niderberg old im boden vorbenempt dem gotzhus für den schaden so das wasser am ror jetz than hat, sönd gän drißig vnd hundert pfund, vnd das zu nechstem herpst, so iren gerichte gand, vßrichten vnd gen fünfzig pfund. das vbrig mögents vßrichten old dem gotzhus zinsen, wederley ira jetlicher lieber will. item zum andern so sönd die sunderbaren thallüt so dise sach angat ein man vnd waßervogt dargen vnder inen. der soll bi dem eyd, so jetlicher thalman dem vogt schwert, insunderheit verbunden sin, wen ein abt von Engelberg old die conuentherren old der vogt daselbs ein ermanent, das er on verzug mit inen gang in die matten in das ror vnd da gschouwen, wie old wo das gut zuwehren old werchen ie zu ziten notthürftig sig vnd da ohn intrag mit inen zu rath werden, wie old wo man das wehren vnd werchen well vnd die dunckt, das es aller baß zu werchen vnd zu erwehrend sig. darumb sönds ie ein anschlag thun. alsdan sol das gotzhus ie dry werchman darzu thun vnd aber die obbemelten

thallüt so die sach angadt gmeinlich old so vil ira ie zu ziten der notturft nach darzu erhöuschet vnd da thrüwlich ein anderen helffen weeren vnd werchen. es soll ouch das gottshus ie zu ziten ir ochsen vnd züg lan da an dem end lan bruchen als die nottürft höuschet. item vnd ob sy sölicher erstbemelter ordnig theniſt nit eins werden möchten, so sols stan eim vogt von Engelberg wie der inen solichen vnderscheid darin gib. desselben söndś gläben vnd nach gan vnd also weren vnd werchen. vnd weler darin nit gehorsam were der old die sond zu ietlichem mahl dem gotshus vmb ein guldin buß verfallen sin so dick das beschicht. item die matten das ror soll ouch abgemäßen werden, ob sach wär, das dz waßer nit da behebt wurde, da es ietzt gadt, wan das es der matten ror nu hinfür noch me verwüesti old nemi old schaden thätti. das sol fürhin allweg an kastenvögten stan, was die obbemelten tallüt an Niderberg darfür geben vnd zahlen söllen. es ist ouch beredt, wer sach dz dis obbemelten tallüt an Niderberg old im boden nid dem gotzhus gemeinlich oder der mertheil vnder inen theniſt diser vnsers spruchs vnd ordnung nit gläben welten, als diese ordnung inhalt, so mögent obbemelter abbt, welcher ie zu ziten abbt ist, vnd die conuend herren vnd der vogt ir werchlüt nemmen vnd das waßer wider vom ror wider vber vßhar in den alten ruß, da das vor gangen ist, leiten. darin söndt den die obgenampten tallüt den nüt zu reden han. aber so lang die thallüt obenampt diser obgeschribnen ordnig an abgang gläbend vnd nachgand, so soll dz Aawasser da bim ror da es ietzt gadt blyben vnd nit dannen geleitet werden. vnd diß alles zu warer gloubsami vnd wahrheit aller obgeschribnen dingen, so habent wir obgenampte sändbotten von Lucern, von Schwytz, von Vnterwalden ob dem wald vnd nidt dem wald all vnd jetlicher insunders vnser eigen insigel offentlich thun hencken an disen brief zu warer veriecht aller obgeschribnen dingen, der geben ist zu Engelberg am mitwuch vor sant maria magdalenen tag in dem jar als man zalt von gottes vnsers behalters geburt fünfzächen hundert vnd vierzächen jar.

---

9. Das alte Thalbuch (A) 1582.

(Uebersicht Nr. 39.)

(Sinn der Abkürzungen in den Noten. || die betreffende Stelle. E. Einschaltung in der Handschrift über oder unter der Zeile. f. fehlt. g. gestrichen (soweit noch lesbar). j. jetzige Lesart. nh. neuere Hand (Zuweilen wird die Hand mit dem Namen des Schreibers bezeichnet, wenn ihn Straumeier angiebt). r. radirt, soweit lesbar. z. Zusatz am Rand oder über oder unter dem Abschnitt.)

Thallbüoch
angefangen vnd erneweret worden alls man zahlt hat
im 1582 des gotzhüs vnd gemeiner thallüten satzungen vnd
ordnungen so jerlichen beschechen vnd durch ein herrn apt das
convendt des gotzhus, auch der retten vnd gantzer gemein vfgesetzt
vnd gemacht würt, wie vnderschidlich von einem artickhel
zu dem andern hernach volgt.

Des gotzhus vnd gemeiner thallüten gerechtigkeitbuoch.

(Eid des Vogts)[1]

1. Ein vogt sol einem herren (E. apt) schweren, [2] | sein nutz, lob vnd er zefürderen, zue khommenden schaden[3] | abwenden, des herren vnd [4] | des | gotzhus freyheit vnd [5] | gerechtigkheit | helfen in guetem schutz vnd schirm[6] halten, auch des gotzhus güeter fleyssig nachfragen vnd vnder denselben kheins one vorwüsen[7] eines herren apts vnd conuendts nit gewalts annenn weder zue vertuschen noch zue uerkhofen. Auch wo ein herr seins hilfs vnd raths bedürftig ist[8], ime solches zue wüssen[9] | würt |, wo ime müglich erschinen welle.

[1] N 99. 9. D 1. [2] D E. f. e. v. e. h. apt schw. [3] D z. vnd nachtheil. [4] ND f. || [5] D | gerechtigkeiten | [6] N Z. D zu. [7] D z. und willen. [8] D z. und. [9] D | kommet |

(Eid des Weibels.)[1]

2. Item ein [2] | weybel | sol schweren, frid zemachen vnd frid ze geben, wo er des ermant würt vnd in das noturftig bunckht, [3] | auch | ein gemeiner richter zesin, dem armen als dem reichen, dem frembden [4] | als | dem heimschen vnd dz nit lon [5] | weder durch miet, noch gaben, es sey früntschaft fyentschaft oder anderes geschenckh, allein die gerechtigkheit helfen zefürdern vnd die vrteil | [6] | zu | bewahren, wo das [7] | von nöten wurt sein | nach dem

blosen rechten [8] | doch | dem gotzhus [9] | sind | seine [10] | gerechtigkheit [11] | alzeit | vorbehalten.

[1] N 100. D 2. [2] N g. weibel. nhE. und D amman. [3] ND | vnd | [4] D. wie. [5] N nach (D weder) durch lieb nach (D f.) durch leid — D noch durch müett n. d. g. noch durch keinen andern willen v. d. vrt. [6] D f. || [7] ND | nottürftig were | [8] N und. [9] N g. [10] ND f. gerechtigkeiten. [11] ND f. ||

(Eid der Neun.) [1]

Die nün sollen schweren.

3. Item sie [2] | sollen schweren zue richten, was füer sie gezogen würt, nach red vnd widerred vnd nach der besten khundschaft [3] | vnd das durch niemand lon [4] | allein | durch des blosen rechten willen, da würt [5] | aber | inen vorgelassen, [6] | wo es sich begebe |, das inen ein sach verthrwet [7] | vnd vbergeben | wurde, das sie [8] | dieselbige | mochten richten in der früntschaft vnd nit nach dem rechten.

Auch sollend sie schweren, was inen in rathswyß wirt [9] | fürgehalten, dz alles by inen verschwigen [10] | blybe |

Aber [11] | sollend | sie schweren, wo iren einer theyl vnd gemein in einer sach habe, das er [12] | da | khein vrteil [13] | oder stim zegeben hab vnd vstand |

[1] N 100. D 17. [2] NE | Die Nün | [3] N z. halb. [4] N dann. [5] N f. || [6] N | wer es sach | [7] N f. || [8] N | ein sach | [9] N z. | geseit vnd | [10] N | sölle syn, das sy auch das inen selber heigent. | [11] N | werdent | [12] N z. | dannen gang und | [13] N | gebe |

Hieher gehört ebenfalls aus N 97. D 3. (Der) Richter (Eid) Es sollend die richter schwören zu Gott und den Heiligen, ein gemeiner richter zu sin, frid ze machen und frid ze geben dem armen als dem richen und niemand (D sein) sinem gunst fürzugeben, einem theil mehr als dem andern, weder durch müett noch durch müettwan weder (D noch) durch keinerlei argwönische sachen weder freundschaft noch feindschaft willen. auch söllend sie schwören, was inen in raths weis wird geseit oder im rat wird gehandlet, daß sie das sollend verschweigen und keines wegs offenbar machen (N z. und zu richten was für sie zogen wird nach reden und widerreden und nach der besten kuntschaft) und darzu dem gotzhaus seine freiheiten (N z. gewonheiten) gericht und gerechtigkeiten (D z. und rechtung) zu behalten trüwlich und one alle geferde. — Was mir da vorgesprochen ist, han ich (N es) gehört und (N wol) verstanden, wil es treulich halten (N: h. t.) one alle gefärde, also daß

mir Gott helfe und alle (N die) Heiligen. Amen. (Straum. Scripsit quidam sub Rev. Benedicto Keller).

(Eid der Thalleute.)[1]

4. Item die thallüt, die ob xiiij jaren sind, sollend einem [2]| vogt in des herren vnd apts namen schweren, | sein nutz [3] | lob vnd | er zefürdern [4] | schand schaden wo müglichen abwenden|, sein [5]gericht ze schirmen, sein recht ze sprechen vnd zue behalten, [6]| auch dem | herren gehorsam ze sein on alle geuerd als gotzhuslüt [7] | zu thun schuldig sind | bis an ir end oder an das ende des herren herrschaft.

[1] N 99. D 4. [2] N g. vogt schw. i. des h. des apt n. j. herren schwören D vogt schw. i. d. h. a. n. s. nutz . . . [3] ND | sin | [4] | N sin g. schand j. schaden D s. sch. u. s. sch. ND ze wenden | [5] D gerechtigkeit. [6] ND | demselben | [7] ND | von recht tun sollend | .

(Eid der Schätzer.)[1]

5. Item die g. schetzer j. nün sollend schweren pfand zeschetzen, wann sie des ermant werden, das sie müesend richten von stössen wegen vnd sie ermant werden das sie vf die stöß müessend, so soll man inen geben xviij blapert im boden. müessend sie aber witer in die schwand oder nidten berg, so soll man dz bringen an (g. den herrn) was man inen bessern solle, daran sollend sie ein benügen haben.

[1] N 109. D 9.

(Eid der Weinschätzer.)[1]

6. Item die winschetzer sollend schetzen den win nach den leuffen[2] vnd (g. nit nach den keuffen) vnd vf ein mas [3]ij angster vber den fuerlon, so manden würten dz bargelt gibt vnd [4] | sond hierin | ir bests thun on alle geuerd.[5]

[1] N 103. D 6. [2] ND z. und nit nach den köufen. [3] N g. ij j. und D vj. [4] D f. || [5] N z. St. die tallüt sollend kein hinder noch bysäß inher setzen oder annämmen one eines herren und prelaten wissen und ußdrucklichen bewilligung. Sie sollend ouch kein inzuggeld von den hintersassen nemmen noch fordern, sondern selbiges einem herrn prelaten zu des gotzhuß handen als der ordentlichen oberkeit hierin dienen und gelangen solle 1605.

(Eid der Pfandschätzer.)[1]

7. Item sie sollend schweren[2] | pfand | zue schetzen, wan sie des ermant werden, das einer von driteil vnd hauptguet

genueg habe vnd von schetzlon vnd pfandschillig, wie dz vnser thalrecht ist.[3]

Item wan ein frembder schetzen wyl, sol man im schetzen füer sein hauptguet vnd[4] pfandschillig das er genueg hab, vnd [5] | dartzue der schetzlon gehördt | .

(1559)[6] Item wan die pfandschetzer hie im boden schetzen, so soll man eim ein batzen geben vnd wan sie vs dem boden müeßend gan schetzen, [7] | so | soll man eim schetzer geben vj ß. [8]| acta sunt hec vff | den 25. Junij anno 1559.

[1] N 101. D 7. [2] D f. || [3] N z. und des baren pfennigs wert. [4] D z. und schetzlon u. pf. [5] N | der schetzlon gehördt dazu | D | da gat wüter nüt ab. [6] N 101. D 8. [7] N f. || [8] D | Aufgesetzt |

(Eid der Knechte.)[1]

8. (1521) Item die[2] khnecht im thall sollend an heilgen schweren ein herren trew vnd hold zesin vnd frid zu gän vnd[3] zue machen, oder zue sagen wo sie zue schwach sind, vnd was sie auch hie anstost, sich des thalrechts lassen benüegen vnd nit ferer suechen.[4]| vfgesetzt im xxj jar |[5]

[6]| Were | auch einer oder mehr hie die nit gelopt hetten vnd nit wette loben, sol man[7] sie darzue halten dz sie [8]thüen als hätten [9]sie gelopt.

[1] N 102. D 5. [2] N z (Rev.mus Knüttel) die hinder oder beisäßen wie auch die dienst oder k. D die bei und hindersessen oder die k. [3] ND frid. [4] N f. || [5] N z. (Rev.mus Knüttel) sie söllend ouch in allweg einem herrn dem apt gehorsam und pflichtig sin wie die talleut. [6] D | wann | [7] D z: dann. [8] D z: es. [9] N E. (R. Sigrist) D oder wo sie ungehorsam sin wiederhinschicken (D weisen) wo sie herkommen.

(Gerichtszeit.)[1]

9. (1517) Item es ist auch vfgesetzt[2] | vnd gemacht worden, als man zalt hat | im jar xvij, von einem herren[3] | vnd vogt | auch[4] gemeinen thallüten, das man sol gricht han am mentag vnd[5] | an der | mitwochen, auch[6] am freytag, vnd welcher schetzen wil, der darf es niemen mer khund thun weder zehus noch zehof, vnd[7] | vm bar gelt glich,[8] vm schuld ist es auch glich |[9]

[1] N 18. D 10. [2] ND f. || [3] N g. D f. || [4] ND und. [5] D | am | [6] ND. und. [7] D. | um bg. u. u. sch. g. | [8] N. z. und. [9] N. z: Item man ein apt von gerichts oder von andern redlichen sachen wegen der tallüt bedarf, so sol er inen erbieten und söllend sie auch zu ime

zommen und mit guten thrüwen beholfen sin zu der sachen, als er zren dan nottürftig ist.

(Fridweigerung.) [1]

10. (1533) Item es hend vfgesetz [2] | vnd geordnet | [3] die herren und castenvögt | im jar als man zalt [4] | hat | 1533 jär, das also [5] | nun | menigklichem wol [6] | zuewüsen [7] | sey | , das frid vnd [8] red | wol erschossen [9] | sey | das nun füerhin, welcher der were, [10] | er sey | geistlich oder weltlich, fremd oder heimsch, welcher [11] | vber | dz dritmal frid wurde versagen, je einer dem andern, gar niemen vsgenomen, der sol verfalen sein dem gotzhus zue bues x pfund on [12] | alle | gnad, als dikh dz beschicht. Ob aber solches nit hulfe, so sol [13] | er | in den kherkher [14] | gelegt werden | bis er solches vast gern thun wurde, vnd nüt desto weniger die [15] | ernente | bueß geben als obstat. Hat [16] | dan | einer etwas mit dem anderen zueschaffen, [17] | so | sol er von im nemen dz recht.

[1] N 104. D 23. [2] N. f. || [3] N E. h. n. unser h. die r. Castenvögt j. Schirmort D u. Schirmort. [4] ND f. || [5] ND | als | [6] D | bewußt u. | [7] ND | ist | [8] N g. Endt j. u. D Eidt. [9] ND ist. [10] ND f. || [11] N g. D f. || [12] ND f. || [13] ND man in. [14] legen. [15] ND f. || [16] ND f. || [17] ND f. ||

(Bucken oder Wurf am Feiertag.) [1]

11. Item wer messer oder schwert [2] | zuckht | oder deßglichen vf zornigem muet in dem thal oder einen blutrüsig macht oder [3] | aber | mit steinen zu [4] | einem wurfe | [5] | an einem sontag oder pannen feyrtag |, wo oder an welchen enden er dz thäte, [6] | oder | die dz thäten, sollend büessen an die stol iij pfund vnd an den stab [7] | drümal | viiij schillig.

[1] N 104. D 24. [2] D zucht. [3] D f. || [4] ND im N wirft. [5] N g. || [6] ND der o. [7] ND | drüstent. |

(Bucken oder Wurf am Werktag.) [1]

12. Item wer aber oder welche das theten an einem werchtag, beschicht es dan in dem hof, so sol aber [2] | er | oder die dz thäten, büessen dieselb vorgenampte grose bues an die stol [3], wie vorstat.

Beschicht es aber vssert dem hof in dem thal, so soll man aber büssen an den stab [4] | drü mal | viiij schillig.

[1] N 105. D 25. [2] D der. [3] N E. u. D und stab. [4] ND | drüstent | .

(Schlag ohne Blutruns.)[1]

13. Item wo aber einer den andern schluege mit der hand oder sonst an waffen vnd er in nit bluetreüß machte, der büeset allein iij schilling, es were dann, das von des streichs wegen einer ein messer oder ein waffen [2]| zuckhte | vber den andern, wo dz bescheche, so sol man aber die grosen bues ablegen vnd büessen an die stol vnd [3] | an den | stab in der [4] | gestalt | als [5] | obgeschriben | ist.

[1] N 105. D 26. [2] D | zuchte | [3] D f. || [4] ND | maß | [5] ND | vorbescheiden |

(Fridgebot.)[1]

14. Item wo ein[2] richter vernimpt das jemants khriegt [3]| hette | in dem thal, der [4] | mag | die fürnemmen [5] | ob er wil | einen oder mer vnd welche da khriegt haben wider des gotzhus vnd des thals einung als vor bescheiden ist vnd des nit gelougnen mögend, die sond zue stund dem [6] | richter vnd dem | gotzhus die bues verfallen sin. Vff welchem den die bues vnd der anfang [7] | gelege |, der sol [8] | den | die buesen bede oder alle vstragen, als vil dann vff einen bracht würt.

[1] N 106. D 27. [2] N nE. apt oder sein. [3] ND hat. [4] N g. || j. sol d. bi sinem ayd f. [5] N g. || [6] N g. D f. || [7] D | geligt | [8] D f. ||

(Fridgegenstand.)[1]

15. Item welcher den friden git, der sol den geben füer all sachen füer sich vnd die seinen, die er zue erben vnd [2] | ze | rechen hat.

[1] N 106. D 28. [2] D f. || N gz. ist solches den Richtern darin ze handeln übergeben. j. und D: Es sol ouch jemand den andern on erlaubnus uf das sin .... uf das niemand ursach geben würd. D z. Ist solches dann eim herrn darin ze handeln übergeben.

(Trostung.)[1]

16. Item es ist auch vfgesetzt wen ein [2] | frembder | in vnserm thal khrieget [3] | wider vnsern vffatz, zu dem soll man grifen vnd heysen trösten, [4]dem rechten da genug zethun vnd die bueß vszerichten, ob er darum verfalt mit recht.

[1] N 107. D. 32. [2] N vsser E. fr. [3] N z. D | gatt | [4] N z. D | ze |

(Heimsuche.)[1]

17. Item wer den andern vnder [2] | den | ruesigen rauen [3]suecht in zornigem muet, oder [4] | vsert | seinem huß luede, das er mit im kriegen welt, der ist on gnad [5] | verfalen drümal | viiij pfund ze bues dem [6] | gericht halb | vnd dem sächer halb.

[1] N 107. D 33. [2] N f. || Rußigem. [3] N | suchte | [4] D | aus | [5] ND gefallen vmb drisiunt. [6] N r. wie A j. dagegen D: dem gotzhuß als und dem sacher nütt. N z. und D: der sölches thätte, so solle in der (g. weibel und der stadhalter old sunst einer uß dem rath) welcher das vernimpt oder weiß darumb leyden.

(Fridbruch an gefridetem Ort.)[1]

18. Item es ist vfgesetzt von einem herren vnd conuent [2] | auch | [3] | gemeinen | thallüten, wenn einer khrieget vf den zweyen khilchwichenen [4] | vf dem merckht vnd vor eim gericht, der ist [5] | on alle gnad verfallen | [6] | x | pfund zebueß [7] | vnd vf eim landtag dem gotzhus |.

[1] N 107. D 34. [2] ND und. [3] ND f. || [4] N z. D und. [5] ND | v. on gnad um | [6] D | v | [7] N d. g. u. u. e. l.

(Liegenschaften-Veräußerung oder -Beschwerung.)[1]

19. (1493) Item es ist vfgesetzt [2] | worden | in der meyen teding von einem apt vnd conuent [3] | dem vogt auch gemeinen thallüten | in dem Lxxxxiij jar [4] | die meinig | dz nun füro hin khein thalman seine güeter versetzen, [5] | khein zinß daruf machen, versenden noch | vf nemen sol one eines apts, [6] | des vogts | (g. und der thallüten) wüsen vnd willen. doch so ist dz nachgelassen, were [7] | einer | so arm [8] | by vnß |, dz er müeste von armuet wegen entlechnen vf seine güeter, so soll er khomen zue einem apt [9] | vnd vogt auch gemeinen thallüten |. [10] | die sollend | den [11] | die | gelegenheit der sachen ansächen vnd betrachten des gotzhus nutz vnd er vnd darin [12] | handlen | als [13] | zimblich vnd billich ist.

Weren aber sach, dz dhein thalman dz sein vsswendig dem thal versatzte vß dem thal vn erlouptnus eines apts [14] | vnd des vogt |, so soll dann ein apt [15] | vnd ein vogt | zue demselben guet vnd [16] | gelt | grifen vnd alle gerechtigkeit [17] | so | er darzue gehept hat, daß sol nun füerhin dz gotzhus da [18] | ziechen | on alle widerred.[19]

[1] N 108. D 35. [2] ND f. || [3] N g. || z. und D: zu Engelberg. [4] ND | und ist dem also | [5] ND | verpfenden, kein zinß daruf setzen noch | [6] N g. und deß vogts und der thallüten z. und D | gunst | [7] ND | ieman | [8] ND in dem tal zu Engelberg. [9] N g. || D g. oder vogt. [10] N g. || j. der soll. [11] ND f. || [12] ND | thun | [13] N z. den. [14] N g. || D | oder vogts | [15] N g. || [16] N | gült | [17] ND | die | [18] ND | dan | [19] N z. und D: wie dan solches in den freiheits brieffen geschrieben statt.

(Verbürgung für Fremde.) [1]

20. [2] | Item es soll auch khein thalman [3] | füer | khein [4] | vßlendischen [5] | nit | bürg werden by[6] x pfund, [7] | da sollend[8] v pfund dem gotzhus oder dem vogt (g. und dan die andern v pfund den thallüten werden). Aber die thallüt vnder einandern mögen [9] | wol | für einanderen bürg werden vnd einander [10] | helfen wo inen müglich |.

[1] N 109. D 37. [2] N f. || [3] ND fürhin. [4] N z. und D: fremden oder [5] ND f. || [6] N früher x, z. ein weiteres x D xv. [7] D buß. [8] N g: da sollen v dem vogt oder d. g. w. u. v. d. t. — j: die sollen dem gotzhus werden. D da sollend 10 pfund dem g. w. und 5 pfund d. t. [9] ND f. || [10] ND das best thun.

(Liegenschaftsgewer.) [1]

21. Item [2] | gemacht vnd vfgesetzt von [3] | schuld | wegen, was [4] | nun füergewert würt | dz sol man auch lassen gewert sein, wo [5] | tag vnd gelt | glich stat, welcher [6] | dan | dz zum ersten fordert.[7]

[1] N 109. D 41. [2] N | des ersten v. f. w. ist vfg. D es ist g. u. aufg. | [3] D | schulden | [4] N müg f. werden. [5] N | g. tag und gült j. zyl und tag | [6] N f. || [7] D z. so aber einer dem andern mehr schuldig, so sol er das andre darauf geben, sonst sol die zalig nüt gelten.

(Fahrnisversatz.) [1]

22. Item [2] | wan | einer dem andern vm sein schuld nach tag hin nit mer beiten wil, so sol im sein schuldner geben namblich fahrend guet, wie einer dz an seim vech hat. hat aber einer dz nit, so sol er im gäben was [3] | er genimpt |, dem die schuld gehört.

[1] N 109. D 42. [2] D so. [3] D sich zundt (aR. zimt).

(Fahrnispfändung) [1]

23. Item welte[2] | einer dem andern nit also [3] | pfender | geben, [4] | den | sol einer [5] | im ein | weybel zuefüeren, vnd der sol [6] | im | den [7] pfender geben als obstat [8] | vnd sol pfenden |, so vil als er füer drey theil vnd hauptguet [9] | auch | pfand-

schillig vnd schetzlon[10] | gnueg habe. also sollend die schetzer auch die pfender schetzen dz sy dunkht [11] | einer | darfüer gnueg hab.

[1] N 110. D 43. [2] ND aber. [3] D pfand. [4] D | dem | [5] N eim deim. D. den. [6] N eim. [7] D pfand. [8] D f. || [9] ND | und | [10] N z. bar geltz wertt. [11] D | daß er |.

(Betreibungsanfang.)[1]

24. Item [2] | es | ist vfgesetzt, wen der tag khommen vnd verfallen ist, so mag einer seiner schuld nach gon.

[1] N 110. D 44. [2] N | vnd |

(Gleichstellung von Gläubigern.)[1]

25. Item einer sol dem andern gliche [2] | pfender |, welcher die hat vnd dz khan thun.

[1] N 111. D 45. [2] D | pfand geben |

(Beschränkung der Verpfändung fremdes Eigenthums.)[1]

26. Item es soll auch kheiner getrungen sein, jemants [2] | anderer | pfender zenemmen dan seines rechten schuldners.[3]

[1] N 111. D 46. [2] ND | andere | [3] D N z (Sigrist): es si dan der schuld gmäß oder das bargeldt darauf thue, so daruff gehördt. Am Rande (Sigrist): valet.

(Pfandsicherheit.)[1]

27. Item wen einer den andern [2] | pfendt | vm sein schuld, so mag einer die pfand lassen ston vngeschetzt wie lang er wil. vnd welcher zum ersten gepfendt hat mit dem weybel, der sol an den pfanden [3] | gehandhabet werden |, doch [4] | also |, wären die pfender besser für sein schuld hin, den sol einer vm sein schuld vorus schetzen, ob dz jeman nit welt emperen.

[1] N 111. D 47. [2] ND | gepfendt | [3] ND | habend sin. | [4] ND als.

(Betreibungsgang.)[1]

28. Item es ist auch vfgesetzt, welcher dem andern füerbütet mit einem weybel oder mit einem andern, der [2] | gewalt hat an des weybels-stat, was er im [3] | dan bütet vnd [4] | dan | das gebot vbersicht vnd nit halt, der oder die wer er were, fraw oder man, der ist dem [5] | gricht | verfallen vm iij pfund vnd seinem sächer vm iij pfund.

[1] N 112. D 50. [2] N E. von eim herren. [3] N | joch | [4] N z: einer f: dan. [5] N r. gricht j. und D | gotzhus |

(Betreibungshaftpflicht.)[1]

29. Vnd[2] wer dem andern verbüt, der sol dem, den er verbotten hat, angentz zum rechten ston on verziechen. vnd welcher den andern wider recht verbotten hat, der ist dem[3] | gricht | vnd seinem sächer[4] | gefallen | vm[5] | v | pfund jedwederem theil halb.

[1]N 112. D. 50. [2]D welcher. [3]N r. gricht j. und D gotzhus. [4]D | verfallen. | [5]N früher: v. j. und D x.

(Betreibungen Fremder.)[1]

30. Item es ist vfgesetzt, das ein kheiner frember[2] | [3] | khein | thalman verbüten mag oder sol. es sollend auch zwen frembd einandern nit mögen verbieten, sie haben dan soliche sachen, das es[3] | inen | von einem[4] | vogt oder gericht | vergundt würt.[5]

[1]N 112. D 51. [2]N nach f. D | keinem | [3]D f. [4]N r. vogt oder von eim gericht j. hern old sinem anwaltt D hern. [5]N z. auch bei obgesetzter buoß. Nz. nh. und D. es sol auch keiner kein frömbden verbütten one erloubnus (Nz: deß hern, wie oben permelt).

(Pfandgegenstand.)[1]

31. Item was einer von dem andern khoft, das mag[2] | er | dem andern wol wider insetzen vnd sol einer daran habend sin; doch[3] | so | sol das vor einem[4] | weibel | beschechen.[5]

[1]N 113. D 52. [2]N | einer | [3]D f || [4]N g. weibel j. herrn. [5]N z. und in versatzung aufgeschrieben werden.

(Pfändungsbestätigung.)[1]

32. Item welcher[2] | den | andern heftet oder sonst verbut, so sol die haftung ston vntz dz gricht darüber gat.[3]

[1]N 113. D 53. [2]ND | dem | [3]Nz (Sigrist) und D: doch daß es beschechen sei mit erloubnus.

(Pfandtrostung.)[1]

33. Item welcher hinder[2] | einem | heftet oder verbütet, der sol[3] | den | verthrösten, ob er dz begert, oder die haftung sol khein khraft han.

[1]N 113. D 54. [2]N | einen | [3]ND | dem. |

(Kundschaftverfahren.)[1]

34. Item wen zwen ein stos hend vnd des zue rechten khommend vnd sie khundtschaft leitend, weder den (g. andern)[2] | an | die khundtschaft ziecht, so sol ein richter[3] | die | khundt-

schaft bietten, das sy rede die warheit als vil [4] | sie | von der sachen [5] | wüsen | , es diene den [6] | welcher | party es welle.

[1] N 114. D 55. [2] N den D denn. [3] ND | der | [4] N f.|| [5] N | wüsse | [6] ND | weder |

(Pfandrechtsdauer.) [1]

35. Item wen einer mit einem weybel gepfendt hat, der sol habend daran sin, diewil der lept, der im schuldig ist.

[1] N 114. D 56.

(Zeugenvorladung.) [1]

36. (1525) Item es ist vfgesetzt von einem herren [2] | apt conuent vnd einem vogt, den räthen vnd gemeinen thallüten |, wen eim bekhendt wirt khundtschaft von eim gricht, so mag einer gon [3] | zu | dem, der khundtschaft sol gän vnd im iij ß gän, vnd mit dem gält sol dan eim gebotten sein, als wäre der weybel oder [4] | richter selb da. [5] | Anno 1525 jar | [6]

[1] N 114. D 57. [2] N E. von Engelberg r. von eim vogt j. und conventherren u. thll. D und convendt u. thll. zu E. [3] N am. [4] Nz der. [5] N acta 1525 D beschechen anno. [6] N z. item des gotzhus lut sond nüt uffsetzen noch ablaßen one des herren wüssen und willen ödtlicher sachen.

(Hagrecht.) [1]

37. Item welcher dem andern ein luckhen vfthuet oder ein [2] thürli vnd nit wider zuthuet vnd vermacht, der sol verfallen sein vm j pfund. seinem sächer. geschicht auch schaden da, den sol er auch abtragen.

[1] N 115. D 59. [2] D | thürnlin |

(Etzschaden.) [1]

38. Item welcher [2] | den | andern etzt, vnd er vor mitem winter darum [3] füergenomen wirt, so sol er an heilgen schweren, dz er dem den er getzt hat, den schaden [4] | abgelegt | hab. nimpt einer aber ein nach mitem winter, füer den sol er schweren, dz im sein schaden abgelegt. [5]

[1] N 115. D 58. [2] D dem. [3] NE und D. mit recht. [4] N | abgelegen | [5] Nz und D: Es ist aber vorbehalten, namlichen das die geißen die dry wintermonat gefryett söllend sin und kein schaden thund.

(Viehschaden.) [1]

39. Item es sol kheiner dem andern khein luckhen vf thun vor aller heligen tag oder aber wider vermachen by der bueß.

[2]welcher sein vech wil vslon, der sol das alwegen vf dem seinen [3] | halten | oder vf der almend. wo er jemant darüber schaden thuet, der sol dz ablegen wie obstat.

[1]N 116. D 60. [2]N z. und D und. [3]ND han.

(Fridhag.)[1]

40. Item ein jekhlicher thalman sol hagen vnd fridheg machen vor alpen vnd gägen gasen, wo [2] | dan | zue hagen ist füer gemein vech. wo aber vnzahme stier weren oder böse roß, wider die khan man nit wol hagen. [3] | so | jeder sein best thun.

[1]N 116. D 61. [2]ND f. || [3]ND | soll j. |

(Mattenzaun.)[1]

41. Item es ist vfgesetzt, das ein jedtlicher thalman sol hagen in matten füer gemeines vech [2] | rinder | . were aber khein [3]vngan vech, daruor sol man nit hagen.

[1]N 116. D 62. [2]N rinder, vech. D f. || [3]N ungän D ungwan.

(Gassenviehzahl.)[1]

42. (1523) Item es ist vfgesetzt von der almend oder gasen, [2] | wen man vf die drey alpen gefarren ist | , sol kheiner mer dan ein hopt vechs vf der gassen han, er welle dan gen Lucern, daß er ein roß vbernacht daruf heige. doch so ist vorbehalten [3]| im | sömer, dem sol man billich das best thun. [4] | beschechen | anno 1523.

[1]N 117. D 63. [2]N g. w., m. u. d. d. a. gefart. D f. || [3]N eim D einem. [4]N | actum. |

(Almendeignung.)[1]

43. Item es ist [2] | vfgesetzt, das niemant sol [3] | almend eignen vnd niemant [4] | sein | vech abtriben by 1 pfund bues.

[1]N 117. D 64. [2]N z. ouch. [3]D z. die. [4]ND f. ||

(Schweinbann.)[1]

44. Item man sol die schwin in halten, jederman [2]| by des thals recht.[3]

[1]N 117. D 65. [2]N nh. E. on schaden. [3]D und NE. (Sigrist): bi der buoß.

(Niederlassung.)[1]

45. (1514) Item es ist vfgesetzt im xiiij jar von einem herren [2] | vnd vogt | vf der meyen dedig, wen man nun füro-

hin ein thalman nimpt, dz man im sol [3] | füerhalten. | were es sach dz er sich hielte in der masen, dz eim herren vnd den thallüten nit gefile, so sol man im dz gelt wider geben vnd sol [4] | nit mer | thalman sin.[5]

[1] N 117. D 21. [2] ND von Engelberg N g. und von einem vogt E. von conventherren | D und von dem convent. [3] ND | sägen | [4] N | nümmen | [5] D z und wieder schicken woher er kommen.
Straum: Bened. Keller ad hunc articulum scribit: Nihil. annemmen die tallüt aus den neuen briefen, id est: hic articulus amplius non valet, sed alius factus est in literis de anno 1605 et 1619.

(Eigenthumsbeschädigung.)[1]

46. (1529) Item es ist [2] | auch | vfgesetzt im [3] | 1529 | jar, ob sach were, dz einer mit sim muetwillen eim biderman vm sin hus by nacht vnd by näbel lüffe vnd eim dz sin welte geschenden oder [4] | lossen | vor seinen venstern oder [5] | die | meyen abhawen, was eim darüber geschicht mit worten oder mit werchen, [6] | so | sol einer dem andern geantwurtet haben vnd ganz vnd gar darum niemant gerechtfertiget werden. [7] | nh. vnd sol der thäter darum xx pfund zu bues verfallen sein | .

[1] N 118. D 68. [2] ND f. [3] ND | 29 | [4] ND | losen | [5] D | ein | [6] N f. || [7] A und N nh. E. || D f.

(Schaden an Maien und Dolden.)[1]

47. (1529) Item es ist auch vfgesetzt im xxviiij jar an der meyen dedig, welcher ein meyen abhawet oder den dolden, der ist verfallen on gnad j cronen. vnd ob eim etwas geschech, an seim lib, sol man [2] | eim | geantwurtet haben wie obstat.

[1] N 118. D 69. [2] D | im | .

(Trunkbuße. Gegenwehrbuße.)[1]

48. (1529) Item es ist auch vfgesetzt im xxviiij jar von eim herren [2] | vnd vogt auch gemeinen | thallüten, welcher drinkht dz er khotzet, der sol on gnad verfallen sein vm [3] | ij | gl. bues. es sol auch ein jedtlicher thalman ein leiten by sim eid. ein weybel [4] sol dan die bues inziechen by sim eid in monatsfrist. vnd ob ers nit möcht thun, sol einer für ein monat hin [5] | ij gl. geben on gnad. vnd ob [6] | sach were, dz einer eim weibel oder dem der [7] | in | leitet, etwas tat, der sols [8] | haben thun | als in eim friden. vnd ob sach were, das einer den andern vbernötte, oder mit fleys

vf in satzte, der sol auch in der bues sin, er sey fremd oder heimsch, [9] | vnd hört dieselb bues in die gemein thalstür |.

[1] N 119. D 66. [2] N r. und vogt j. E. dem couuend vnd D und convent u. g. [3] D | t l. [4] N z. der. [5] N z. dan. [6] D z. es. [7] N | ein. | [8] ND | han tan | [9] N r. ||

(Leidungsbeschränkung.) [1]

49. Item es ist [2] | vfgenomen | [3] | wie obstat |, das ein jedtlicher thalman einen solle leiten by seinem eid. [4] | ist abgelon. soll man nun fürohin dz [5] | nun | ein geschworner sol einen leiten vnd dz volckh so im wirtzhus ist oder der wirt |.

[1] N 120. D 67. [2] N ufgnon. [3] D f. || [4] D f. || [5] N corr. nur.

(Hundeordnung.) [1]

50. (1513) Item es ist vfgesetzt im xiij jar, [2] | do man die gericht besatzt |, von der hnuden wegen, wer hund hat, der solls inhalten. vnd wo er sie liesse loffen vnd [3] | einem | [4] | ein | schaden dardurch bescheche, der sols abtragen. vnd hat ers am gut nit, so sol man in am lib strafen. auch ist vfgesetzt, wen es khundpar wäre, dz hund schaden thun hetten, so mag [5] | der den, dem der | schad, beschechen ist, angrifen welchen er wil. der den hund hat vnd sie nit in hat, der soll den schaden abtragen, es sey dan sach, dz er [6] | mög füerbringen |, dz sein hund nit thun haben. Item wen ein hund viij tag hie ist gewesen vnd khundschaft khund, dz er schedlich ist, so sol man in döden vnd niemant darum [7] | khein | antwurt geben.

[1] N 120. 121. D 70. 71. [2] N g. || D f. || [3] ND | jeman | [4] N | khein | [5] D den der, dem denn der. [6] ND | fürbringt | [7] N f. ||

(Dienstbereitschaft.) [1]

51. Item es ist vfgesetzt von des [2] jags wegen, welcher hört stürmen, der sol angends in den hof [3] | khommen | [4] | by vj blapert bues |, vnd da helfen [5] | mindern oder meren | vnd sin bestes thun vnd wohin einer geordnet wirt, so sol einer gehorsam sin by [6] | der | bues. ob aber sach were, wenn man stürmpte vnd einer milch ob dem feur hette oder hew gerechet inzetragen vnd er meinte es wurde im ze [7] | schanden |, mag er demselben [8] | wol rathun |. Oder dz sich einer [9] | gerechet hette vnd vß dem thal welte | von seiner gscheften wegen oder sonst

ehaftige not, mit denen stuckhen mag sich einer von der bues verantwurten.

[1] N 121. D 72. [2] N nh. E. kriegs. [3] N | kon! [4] D f. || [5] N g. || [6] D 6 plappert. [7] D schaden gan. [8] ND rat tun. [9] N. grächet D gerüstet hat aus dem thal zu gehn.

(Jagdbeschränkung.)[1]

52. Item so hat [2] | der herr, ein conuent vnd ein vogt | verbotten, dz niemant sol khein gempsch schiesen oder sust fachen vor sant Margareta tag. vnd [3] | wo | solches bescheche, sol einer verfallen sin on gnad [4] | iij gl. | bues vnd dz dier darzue.

[1] N 122. D 73. [2] N ein h. u. das convent r. und ein vogt. D ein h. u. das C. u. e. v. [3] N wan. [4] N ij g. Betschart: 3 kronen.

(Jagdbann.)[1]

53. Item so haben sie auch verbannet das[2] site vnd was an der siten durch [3] inhe an der Vrner biet ist. wer dz nit hielte, ist verfallen [4] | 1 gl. | ze bues on gnad vnd dz dier darzu.

[1] N 122. D 74. [2] „Site" ob der Sulz neben dem laub. [3] N inen D innen. [4] ND | ij gl |.

(Tavernenbann.)[1]

54. Item es ist zue wüssen, das die [2] | würtschaft tafern | vnsers gotzhus [3] | ist. | das ist dz wir gewalt haben, eim die würtschaft zue lon vnd ein daby [4] | zehandhaben vnd [5] | ze | schürmen dz im niemand sol schaden thun noch win scheinkhen noch [6] | würtschaft halten.

[1] N 122. D 75. [2] N E. (Placidus I.). Tafern oder [3] D z. Engelberg. [4] N f. || [5] D f. || [6] D z. auch.

55.[1] Item zum ersten so sol derselbig der[2] tafern erpfacht von den herren, der sol verheysen vnd haben allweg wysen vnd rotten win oder zweierley win vnd mag denselbigen gen iiij [3] haler türer dan er in zue Lucern khost, es sey dan sach dz man im etwas nachlasse.

[1] N 122. D 76. [2] N (tafern oder) wirtschaft D wirtschaft. [3] N den.

56.[1] Item er sol auch von eim jedtlichen Lucerner som ij mas schenkhwin geben [2] | in dz gotzhus | [3] | (nh. vber das vmbgelt) |.

[1] N 123. D 77. [2] ND f. || [3] nh. N E. || D one d. u.

57. (1529)[1] Item er soll auch han hew, [2] | haber | [3] vnd fuetter vnd weid nach den ehren, desglichen bette vnd bettgewand, dz byderben lüt mit [4] | den | eren werden gehalten. vnd ob sach were dz einer [5] | die [6] | tabern | empfangen hette, vnd er nach lieβe eim andern, auch win ze schenkhen, der sol auch nüt desto minder [7] | allweg | den herren ij mas win geben von ein som wie obstat. [8] der sol auch, der [9] | tabern | empfacht, [10] | jederman halten mit essen vnd [11] | mit | trinkhen nach den ehren. doch so ist er nit schuldig jemand vszeschlachen oder zebeiten, es sey dan sein gueter will. dis ist bestetet von [12] | den | herren [13] castenvögten im 1539 jar. [14]

[1] N 123. D 78. [2] D und [3] ND f. [4] N der die wirtschaft e. h. D f. [5] ND z. der. [6] ND wirtschaft. [7] D f. || [8] D 79. z. item. [9] ND | die wirtschaft | [10] D z. von einem herrn. [11] D f. || [12] N | unsern | D unsern herren den Schirmorten. [14] N g. castvögten E. nh. Schirmortten. [15] N (nh.) g. und D z. vnd von einem herren apt dem convent und gemein den tallüten vfgsetzt vnd angenommen.

58. [1] (1536) [2] Item [3] | so | ist vfgesetzt [4] | im 1536 jar | von einem apt vnd conuent [5] | auch dem vogt vnd gemeinen thallüten in der meyen dedig [6] | g. diewyl dan .... wirthschaft .. vnd ein jedtlicher mag wirten vnd winschenkhen, es syg fraw oder man, | [7] | so sol | man den win nit türer geben [8] | dan vfein mas schlachen vber allen costen der daruf gangen ist [9] | iiij | angster. auch hend die herren inen vorbehalten ir gerechtigkheit vnd freyheit, dz man inen sol geben allwegen von einem Lucerner som ij mas win, den man nempt schenkhwin. vnd solches soll ein jedtwederer der würtschaft hat oder winschenkht, schweren zehalten oder von stund an khein wirtschaft noch win zeschenkhen by [10] | sinem eid |, als sy hand dem gotzhus [11] | als iren obern | than, [12] | vnd allwegen | dz gotzhus [13] | fryheit vorbehalten [14] | wegen des vmbgelts. |

[1] N 124. D 80. [2] D f. || [3] D | es | [4] D f. || [5] N r. und vogt g. und tallüten in der mt. D und den tll. i. d. mt. [6] N auch g. || [7] N r. so sol j. und D das. [8] ND z. sol. [9] N r. iv j. und D vj. [10] N iren eiden D irem eid. [11] N g. oder i. o. D oder irer oberkeit. [12] ND v. thut, a. [13] N E. sin. [14] N E. nh. || D f. ||

(Weibelernennung.)[1]

59. Item so ist zuewüssen dz ein apt vnd conuent, die dan

mit einandern ein weibel hand zemachen, sy allein vnd die nün, so hond sie sich [2] | mit einandern verglicht |, dz sie besser wil dunckhen, alle jar ein weybel zemachen, damit man inen bester minder gewysen werde, vnd man möcht sprechen, man wette [3] | nun | ein. vnd [4] | dz bestet | mit vnsern hern castenuögten.

[1] N 124. D 81. A. am Rande (Rev.mus Knüttel): Nihil (valet) [2] ND deß vereinget. [3] D | nur | [4] ND v. d. ist b.

(Gerichtsgebühren.)[1]

60. (1539) Item es ist zewüssen das vnsere liebe herren [2] | vnd castenuögt | hend geordnet vnd gemacht, dz nun fürhin wenn zwen oder mer ein sach mit einandern hend vor dem rechten, [3] | vnd es zogen wirt füer [4] | die nün | vnd ein vogt auch darzue berüeft wirt, | sol man eim vogt costen vnd schaden abtragen oder dem gotzhus. [5] | ist geordnet im [6] | 1539 | jar. ist darby wesen vogt Radhalder, vogt am ort, Amman Richmuett, Amman bündti, vogt am brunnen ob dem waldt. vnd ist bestetet an der nachgenden rechnung vber ein jar.[7]

[1] N 125. D 82. [2] D die. N g. castvögt j. (nh.) und D schirmort. [3] N vb ?ab? D ob es. [4] N g. || j. von P. Keller hinein corrigirt: für den herrn, wan ein des vogts umb hilff und beistand bedarf. D f. den herrn u. e. v. a. d. g. w. [5] N z. nh. der so unruwig gsin. [6] ND 38sten. [7] Abt Leodegar Salzmann fügt (in seinen Revisionsvorschlägen) bei: Die ehemalig dem löbl. gottshaus und thal beschwerlich- und kostbare thallvögt haben heüt nichts mehr bey unsern gerichten zu sagen noch werden selbe dazu beruffen mit villen kösten. Hiermit dissere betreffent hört der articull auf.

(Gegenrecht bei Viehwährschaft.)[1]

61. (1549) [2] Zue wüssen sey, das im 1549 jar [3] | gemacht vnd geordnet von einem herren [4] | vnd vogt | mit den thallüten von wegen, wen einer vech khoft ob oder nit dem wald oder [5] | sie by vns vnd dz vich [6] in einem jar finig wurd, so söllend wir sie halten nach [7] | ires | landrecht oder wie sie vns halten.

[1] N 125. D 83. [2] N Item z. D item es ist zu w. [3] ND j. ist g. [4] N r. || [5] N nh. E. es. [6] Abt Leod. Salzmann (l. c.): abgeendert und nur auf ein halbes jar gesetzt. [7] D | irem |

(Baunbeschädigung.[1]

62. Item von wegen das [2] | man | biderben lüten vil geschendt in vil weg besonders an zünen, ist [3] | auch | domalen

beschlosen, wo einer oder eine begrifen wurde, dz er ald sie den schaden abtragen oder denen sie zue hörend, wo nit, [4] | solend sie mit gefengkhnus gestraft werden. [5] | Act. etc. |

[1] N 126. D 87. [2] D f. || [3] D f. || [4] D n. so s. [5] N | ut supra |

(Freihofsgrenze.) [1]

63. Item des apts und des gotzhus freyer hof sol gon ze Engelberg von des khilchhofs ort in dz [2] | ochsen thürlj dz jetzt ist by der khlosterfrawen gasthus by der wettj, vnd von dem ochsenthürlj an dz ort der klosterfrawen [3] | vnd von dem ort der khlosterfrawen [4] | mur nach bis an dz ort, da der alt spital ist [5] | gestanden |, vnd von dem ort dem hag nach vf an den rechten hag, vnd dem rechten hag nach vfhin vnder die alten eschen, vnd von den alten eschen hinab in den Müllibrunnen an die [6] | bürg | vnd von der [6] | bürg | hinuf [7] | an | die Ribj den nechsten, [8] | von der Rübj dennechsten hinuf an die bünckhel, die dz waser in dz khloster tragen [9] | von | den bünckhlen nach bis an des khilchhofs ort by dem obern gasthus [10] | von | dem ort der mur nach ob [11] | den | khilchhof [12] | bür hin | bis aber an dz ort, da der freyhof anfacht. vnd also sol diser hof in disen khreysen bleyben als es in der byblі auch zue hinderst geschrieben stat. vnd sol auch der selbig hof vnd die herren mit den buesen vnd by iren brinileien als von alter har khommen ist, verbleyben [13] | soll |.

[1] N 126. D. 88. [2] ND d. alte. [3] D ff. gasthauß oder sogenampte ort d. ff. [4] ND ff. der m. [5] D | gesein | [6] ND | brugg | [7] N in. [8] ND n. und v. [9] ND f. || [10] ND | us | [11] D | dem | [12] N | düt in | [13] ND f. ||

(Pflichten des Geistlichen. a. an Lebenden.) [1]

64. Item von der gerichten wegen der geystlichen ist ze wüssen des ersten, dz die thallüt in dem thal haben vnd finden solend bicht vnd [2] | bewart | vnd desglichen als dz von alter har khommen ist.[3]

[1] N 127. D 89. [2] N r. j. verwartt D verwardt. [3] ND z. lut der freiheitsbriefen.

(b. an Gestorbenen.) [1]

65. Item die herren sollend grept [2] | vnd | den sibenden tag [3] | auch | den drissgesten tag begen. darumm sol man iren acht

schillig vnd iiij pfenig geben vnd nüt mer, man thüe es dan gern, [4] | vnd ist dz gelt selgret | .

[1] N 128. D 90. [2] N f. || [3] N | vnd | [4] D f. ||

(c. zu Messe.) [1]

66. Item die herren sollend all gebannen fyrtag vnd [4] | suntag, vnd an solchen tagen, da söllend sie meß han vngefarlich.

[1] N 128. D 91. [2] N v. all S.

(d. außer Frühmesse.) [1]

67. Item ein apt vnd die herren sind nit verbunden, früemes zehaben, sie thüende es dan gern.

[1] N 128. D 92.

(e. zu Unterhaltung von Glocke und Glockenseil.) [1]

68. Item die herren sollend auch die glogkhen vnd glogkhenseil in eren haben, doch also, dz sie mögend an dem herpst so man gereitet hat von hus zehus gon vnd biten vm hanf, als daß von alter har khommen ist.

[1] N 129. D 93.

(f. zu Sorge für Dachung.) [1]

69. Item die herren sollend auch ir gotzhus teckhen one der thallüten schaden on alleinig den füerzug. da sollend die thallüt [2] | die | schindlen darzue geben vnd vf die hofstat andwurten.

[1] N 79. D not. ad 93. [2] N f. ||

(Auswärtiger Ausschluß von Alpen und Bauland.) [1]

70. (1544) Item es ist zue wüsen, nachdem [2] | vnd | [3] | vnser | gotzhus freyheit heiter [4] | wist | , wen einer vom tal [5] | ziehen wil | , sol einer verkhofen was er hat, alp vnd buland, vnd sol vns hie rüewig lon vnd vngeirt. vnd vf solches sind etlich, die dz gewaltigkhlich nit haltend [6] | oder | halten wellend gar verechtlich. [7] | solichs g. welend j. mogend die biderben [8] | thallüt dester minder ze alp khommen. also het man vfgesetzt vnd geordnet vf der meyen beding im xxxxiiij jar in bywesen eines apts [9] | vnd vogts auch des conuents vnd gemeiner thallüten | einhelligkhlich, dz man nun füerhin denen sagen sol, die vswendig [10] | des thals | sitzen, dz sie sollen ire alp [11] | einem ingesessnen thalman vm den gebürenden zinß lichen vnd lassen | , damit die armen thallüt dester besser wie obstat ze alp mögen khommen [12] | damit vnd ire khinder von inen dester besser erhalten

vnd vferzogen mögen werden | . auch in glicher wys [13] | , ob niemen im thal were, der inen alp vnd buland wete abkhofen. es sol auch khein alpgnoß [14] | gewalt haben [15] | , einem frembden von den dreyen alpen zelon | weder heimlich noch offentlich on allen [16] | geuerdt | [17] | g. z. (Sigrist): by sinem eyd ohne gvördt ꝛc. |

[1] N 129. D 99. [2] D f. || [3] D | unsers | [4] D | weisen | [5] ND | zücht | [6] N vnd D und nit. [7] N uf s. [8] N d. armen t. [9] N | g. vnd vogts | v. c. v. d. t. D u. c. u. gemeinen t. [10] ND f. || [11] ND | lan einem ingſ. t. u. d. zins daruon nemen und uns rüwig lan | [12] ND und ire kinder ouch dester baß erziehen. [13] ND (N das) bauland ob ꝛc. [14] ND a. an den dry (D gemeinen) alpen han g. [15] ND | alp einem usseren zelan | [16] ND | betrug und vortheil | [17] ND f. ||.

ad h. l. Straum. e. l. R. Betschart: Nachgehends ist denen frembden nach und nach zugelassen worden, die ererbte alp zu besetzen, doch mit solchem geding, daß sie jährlich hierumb ankehren, ihr schwendgeld und andere kösten abtragen und ablegen, auch denen bannwarten ihres auftriebs gute rechnung geben.

(Gegenleistung bei Zinsen.) [1]

71. Item wer ein vasnacht hun bringt, dem sol man ein brot geben. [2] | vnd weren zwo ee oder ein witwen in einem hus, da sol man ij brot hin geben | , khumpt [3] | joch allein ein hun | vß dem selben hus.[4]

[1] N 130. D 94. [2] Mss. Betschart und Brunnez f. || [3] D | doch a. nur e. h. | [4] Abt Leod. Salzmann (in den Rev. art.) fügt bei: Zu keinen zeiten ware es üblich noch wurde es auch gefordert, da wo zwo haushaltungen oder ein witwen in einem haus, alsdan zwei brot dem fastnachthuon bringendten gegeben wurde, sondern wo mehre haushaltungen, die theil haber desselben mit dem fastnachthuon abwechslen, und dann denne es betrifft, der bekömbt das brot.

(Fastnachthuhn.) [1]

72. Es sol auch ein jetlich hus ein [2] | fasnacht | hun geben, es seyend lüt darin oder nit.

[1] N 131. D 95. [2] ND f. ||

(Recht der Kindbetterin.) [1]

73. Wo auch ein khind Betterin genist, da sol man ir ein brot vnd ein maß win geben.

[1] N 131. D 96.

(Gegenleistung bei Eiern.) [1]

74. [2] | Wer 30 eyer bringt, dem soll man ein brot geben.|

schillig vnd iiij pfenig geben vnd nüt mer, man thüe es dan gern, [4] | vnd ist dz gelt selgret | .

[1] N 128. D 90. [2] N f. || [3] N | vnd | [4] D f. ||

(c. zu Messe.) [1]

66. Item die herren sollend all gebannen fyrtag vnd [4] | sunntag, vnd an solchen tagen, da söllend sie meß han vngefarlich.

[1] N 128. D 91. [2] N v. all S.

(d. außer Frühmesse.) [1]

67. Item ein apt vnd die herren sind nit verbunden, früemes zehaben, sie thüende es dan gern.

[1] N 128. D 92.

(e. zu Unterhaltung von Glocke und Glockenseil.) [1]

68. Item die herren sollend auch die glogkhen vnd glogkhenseil in eren haben, doch also, dz sie mögend an dem herpst so man gereitet hat von hus zehus gon vnd biten vm hanf, als daß von alter har khommen ist.

[1] N 129. D 93.

(f. zu Sorge für Dachung.) [1]

69. Item die herren sollend auch ir gotzhus teckhen one der thallüten schaden on alleinig den füerzug. da sollend die thallüt [2] | die | schindlen darzue geben vnd vf die hofstat andwurten.

[1] N 79. D not. ad 93. [2] N f. ||

(Auswärtiger Ausschluß von Alpen und Bauland.) [1]

70. (1544) Item es ist zue wüsen, nachdem [2] | vnd | [3] | vnser | gotzhus freyheit heiter [4] | wist |, wen einer vom tal [5] | ziehen wil |, sol einer verkhofen was er hat, alp vnd buland, vnd sol vns hie rüewig lon vnd vngeirt. vnd vf solches sind etlich, die dz gewaltigkhlich nit haltend [6] | oder | halten wellend gar verechtlich. [7] | solichs g. welend j. mogend die biderben [8] | thallüt bester minder ze alp khommen. also het man vfgesetzt vnd geordnet vf der meyen beding im xxxxiiij jar in bywesen eines apts [9] | vnd vogts auch des conuents vnd gemeiner thallüten | einhelligkhlich, dz man nun füerhin denen sagen sol, die vßwendig [10] | des thals | sitzen, dz sie sollen ire alp [11] | einem ingesessnen thalman vm den gebürenden zinß lichen vnd lassen |, damit die armen thallüt bester besser wie obstat ze alp mögen khommen [12] | damit vnd ire khinder von inen bester besser erhalten

vnd vferzogen mögen werden | . auch in glicher wys [13] | , ob niemen im thal were, der inen alp vnd buland wete abkhofen. es sol auch khein alpgnoß [14] | gewalt haben [15] | , einem fremden von den dreyen alpen zelon | weder heimlich noch offentlich on allen [16] | geuerdt | [17] | g. z. (Sigrist): by sinem eyd ohne gvördt ꝛc. |

[1] N 129. D 99. [2] D f. || [3] D | unsers | [4] D | weisen | [5] ND | zücht | [6] N vnd D und nit. [7] N uf s. [8] N b. armen t. [9] N | g. vnd vogts | v. c. v. d. t. D u. c. u. gemeinen t. [10] ND f. || [11] ND | lan einem ings. t. u. d. zins daruon nemen und uns rüwig lan | [12] ND und ire kinder ouch dester baß erziehen. [13] ND (N das) bauland ob ꝛc. [14] ND a. an den dry (D gemeinen) alpen han g. [15] ND | alp einem usseren zelan | [16] ND | betrug und vortheil | [17] ND f. ||.

ad h. l. Straum. e. l. R. Betschart: Nachgehends ist denen frembden nach und nach zugelassen worden, die ererbte alp zu besetzen, doch mit solchem geding, daß sie jährlich hierumb ankehren, ihr schwendgeld und andere kösten abtragen und ablegen, auch denen bannwarten ihres auftriebs gute rechnung geben.

(Gegenleistung bei Zinsen.)[1]

71. Item wer ein vasnacht hun bringt, dem sol man ein brot geben. [2] | vnd weren zwo ee oder ein witwen in einem hus, da sol man ij brot hin geben | , khumpt [3] | joch allein ein hun | vß dem selben hus.[4]

[1] N 130. D 94. [2] Mss. Betschart und Brunnez f. || [3] D | doch a. nur e. h. | [4] Abt Leod. Salzmann (in den Rev. art.) fügt bei: Zu keinen zeiten ware es üblich noch wurde es auch gefordert, da wo zwo haushaltungen oder ein witwen in einem haus, alsdan zwei brot dem fastnachthuon bringendten gegeben wurde, sondern wo mehre haushaltungen, die theil haber desselben mit dem fastnachthuon abwechslen, und dann denne es betrifft, der bekömbt das brot.

(Fastnachthuhn.)[1]

72. Es sol auch ein jetlich hus ein [2] | fasnacht | hun geben, es seyend lüt darin oder nit.

[1] N 131. D 95. [2] ND f. ||

(Recht der Kindbetterin.)[1]

73. Wo auch ein khind Petterin genist, da sol man ir ein brot vnd ein maß win geben.

[1] N 131. D 96.

(Gegenleistung bei Eiern.)[1]

74. [2] | Wer 30 eyer bringt, dem soll man ein brot geben.|

[3] | bringt er dan mer, | dem gibt man auch mer [4]|. der minder bringt, dem gibt man auch minder brot.

[1]N 131. D 97. [2]D Item. [3]ND | der me bringt | [4]D z. brots.

Straum. ad h. l. Ast hodie si quis v. g. per 30 dies unum ovum quolibet die adferret, ex facto computo quod triginta dedisset, panem, quo videlicet Religiosi ad mensam vesci solent acciperet. Factum id nolim alteri quam gratis adscribas.

(Baugebühr.) [1]

75. Item wer ein nüw hus [2] | bawen | wil, dem [3] | solen die herren | geben iiij sellen vnd ein first. vnd wen die thallüt dz in den boden bringend, dz man sie [4] | mag da danen bringen oder | gemennen, so solend sie den die herren vntz vf die hofstat mit irem vich nemmen.

[1]N 85. D 98. [2]ND | machen | [3]N r. || j. sol ein herr. [4]N | dennen mag |

(Grenzgescheid.) [1]

76. (1527) Item es ist zue wüssen, das vf sontag nach St. Jakobstag im xxvij jar vf der meyen [2] | beding |, [3] | wen zwen im thal ein stos hend, es sey [4] | vm welden | oder matten oder welerley es sey, so soll man dz recht von [5] | einandern angenemmen | oder ein vndergang thun, als wie von alter har [6] | gehalten ist worden |

[1]N 132. D 106. [2]D N r. teting. N j. gmeind. [3]D ist ND ufgesetzt. [4]D | von wald | [5]N | andern nemmen | [6]ND | ist gsin |

(Schaden an Pferden.) [1]

77. Item es ist vfgesetzt, welcher eim [2] | sein | roß [3] | ein | schwanz vszuge oder abhawe, der ist verfallen 1 gl. zehues on gnad dem gotzhus vnd sol den eim den schaden bezahlen, als lieb er im ist.

[1]N 132. D 109. [2]ND | sinem | [3]ND den.

(Testirgrenze bei Krankheit.) [1]

78. Item so ist auch das thalrecht, das kheiner nit mer [2] | sol | gen vnd machen, den v pfund, so einer im bett lit vnd er sorgt er müesse sterben.

[1]N 132. D 110. [2]ND | mag |

(Testirgrenze bei Gesundheit.) [1]

79. Es mag aber einer oder eine vorhin by gesundem

² | lyb | wol mit gricht vnd vrtel machen vnd gäben, ob es dem ³ | gericht | gefalt vnd billich dunckht.

¹ N 132. D 110. ² ND | läben | ³ N E. (Sigrist) und D herrn und

(Fridbruch mit a. Worten.) ¹

80. ² | Item | wenn es sach ist, das ³ | einer | friden ⁴ | gen | hett nach vnsers thals recht vnd den mit disen bemelten worten ⁵ | brech, vnd dz khundlich wurde, das er also zue ⁶ | im | redte. dieb, schelm, khetzer, böswicht, meineidt, mörder, ein heysen liegen oder sein muetter gehyen ald im dz fallend vbel wünschte ⁷ | , der sol dem gotzhus verfallen sin l. pfund, ⁸ | alwegen | xij blapert füer ein pfund gerechnet.

¹ N 133. D 111. ² ND f. || ³ N r. einer. j. einn. ⁴ N r. gen. j. grüeft. ⁵ N w. einer b. ⁶ ND | einem | ⁷ N nh. w. etc. d. ⁸ N | je |

(Fridbruch mit b. Werken.) ¹

81. ² | Ob | aber einer den friden mit der hand oder wer breche, der sol auch verfalen sin fünfzig pfund, ³ | wie | obstat, vnd darzue ⁴ | füer | ein ⁵ | erlosen | man gehalten werden vnd niemant weder an gericht noch ⁶ | an | recht weder nutz noch schad sin.

¹ N 133. D 112. ² D wo. ³ N f. || ⁴ N f. || ⁵ D | erloser | ⁶ D f. ||

(Fridbruch mit c. Tödtung.) ¹

82. Item ob aber einer solchen ² | ernenten | friden mit der hand oder mit den werkhen also breche, dz einer ein vom leben zum todt brechte ³ (dz gott vor sy) ⁴ | ob | dem vnd ⁵ | ab | einem solchen sol gericht ⁶ | gehalten | werden als ⁶ | ob | einem mörder.

¹ N 134. D 113. ² N f. || D | ermelten | ³ N das got lang wende D dauor got seye. ⁴ ND ab. ⁵ N D ob. ⁶ N f. || ⁷ N | ab |

(d. Fridgebot.) ¹

83. Item es sol auch ein jeder thalman, welcher somlichs horte oder vernemme oder seche, ² | dz schuldig sin, einem herren oder dem vogt anzeigen vnd leiten by dem obgedachten eid | .

¹ N 134. D 114. ² N einem g. vogt E. | herrn | anbringen u. l. oder einem herren anzeigen b. d. o. e. D d. s. s. e. h. anzuzeigen b. d. o. e.

(Fridbruch e. an gefridetem Ort.) ¹

84. Item wir haben auch wyter gesetzt vnd geordnet, welcher

sol ein apt gebieten bis an dz drit mal, alle tag einest. thuet er denn den tagwan nit, so sol ers bessern mit iij schillingen vnd dennocht den tagwan thun. hat er aber khein ligend hew noch dz er fürchtet, dz es im verdorbe, so sol er den tagwan thun by dem ersten gebot.

[1] N 137. D 122.

(Frauenerblehnpflicht.)[1]

92. [2] | Geglicher wyß soll | ein fraw auch irn tagwan thun mit denen geboten als vorstat. mag sie aber oder er den tagwan nit selber thun, so sol sie ein ander frawen oder man an ir stat gewünnen, also dz dem gotzhus sin tagwan bescheche.

[1] N 137. D 122. [2] N r. || j. Es s. D It. es s. auch — add. Straum. in not. ad D 122. Olim instituebantur Cham-fahrten, seu vasalli nostri et eorum mulieres agros monasterii in Argoia et Turgoia sites debebant metere, sicut ex antiquioribus literis constat. Quapropter hic (Art. 91) positum est: Ein fraw soll schniden . . .

(Repräsentationsrecht in der Descendenz.)[1]

93. (1540) Item es ist zewüssen, [2] | als | vf der meyendeding [3] | beschechen vnd gemacht ist worden, do man zalt hat 1540 jar, auch angenommen von vnsern thallüten vor dem gnedigen herren vnd conuent vnd vogt am feld | , [4] | namblich wie dan vnsere liebe [5] | schirm herren vnd khastenuögt | von Lucern, Schwyz vnd Vnderwalden ob vnd nidtem [6] |khern|wald, auch vnsere nachpuren von Vri. so dan zun zeiten beschicht, dz vater vnd muetter abgondt vnd doch verlassene khinder hinder inen verlassen vnd aber noch groß vatter vnd muetter noch in leben sind, sond die selben khind in ir vater [7] | vnd | muetter ein erb sin.

[1] N 138. D 123. [2] ND daß. [3] N dedig i. j. d. m. z. 1540 N i. g. v. angenommen v. v. t. v. minem g. h. a. v. v. v. d. z. u. sh. D i. 1540 j. i. g. u. a. v. u. t. vor einem g. h. u c. auch v. u. v. im feldt. [4] N z. der zeit unser schirmher. [5] N f. sh. g. castenvogt D f. u. fv. [6] ND f. || [7] D oder.

(Viehwährschaft.)[1]

94. (1549) Item es ist gemacht im 1549 jar [2] | vor dem | herren [3] | vogt | vnd gemeinen thallüten. wenn einer ein [4] | roß oder vich [5] | verkhofte | vnd es im selben jar ful [6] | oder finig | [7] | wurde, desglichen vngesund were | , so mag der kheufer den verkhöfer mit der hut bezalen. doch wie menger es [8] | verkhofte oder

khofte | , so soll der erst, der es im [9] | selben | jar verkhoft hat, den schaden abtragen. [10]

[1] N 138. D 84. [2] D von einem. [3] N r. D f. [4] N Roß (Schmalvieh) D roß. [5] D kauft. [6] N f. [7] N were D oder ungesund w. N g. o. u. w. [8] D im Jar kaufte oder verkaufte N doch f. v. v. [9] ND f. [10] N z. wan aber ein Roß innerthalb sechs wuchen und dryen tagen sturm wurdt, so mag dem keüffer solches in besagter zeitt wider heim geben. Ist also vor einer gmeind gesetzt 1628.

(Fahrnisvindication.) [1]

95. (1549) [2] | Item es ist aber vfgesetzt | , welcher vich guet oder gelt was dan dz were hie ergrife, dz [3] | es | entfrembt were, so mag ers ansprechen vnd angrifen on allen intrag, es wer den sach, das der ergrifen wurde, der es entfrembdt hette, so sol man darus den costen haben, er werde gericht oder nit, vnd dz vberig [4] | verbliben | dem es entfrembt [5] | ist | . ist auch [6] | gemacht | im obgemelten jar. [7]

[1] N 138. D 85. [2] ND Aber i. u. [3] ND im. [4] ND | sol bliben | [5] N f. [6] ND | geschehn | [7] D z under Abt Bernharden.

(Almendeinschlag.) [1]

96. (1548) Item es [2] | seye | zuwüssen, das vnderm vogt Schilter vnd [3] | einem | herren [4] | füer ein | gemein ist khommen, das der Claus Zniderist in der wetti vnd vnß betten im zuerloben, [5] | ime by dem hus vf der almend noch ein geys gaben zebawen | , welches im güetiglkhlich von einem herren vnd [6] | dem | vogt [7] | sampt der gemein | angesechen seiner khleinen khinder erloupt ist worden, doch mit [8] | dem | geding, so bald diser gaden erfult oder da danen verendert wurde, so sol die hofstat wider alment sin. beschechen anno 1548 sub Abbate Bernhardo. [9] | [10].

[1] N 139. D 124. [2] D | ist | [3] N f. || D vor einem h. [4] D | und | [5] ND uf die a. nach b. d. h. e. gg. zb. [6] ND f. || [7] D u. g. tallüt. [8] ND disem. [9] N Seligen. [10] Abt Leod. Salzmann fügt bei: Da der 1548 erlaubte Geißgaden, nachdeme selber erfaulet, der Platz der Almend wieder heimgefallen, hätte lengsten ausgelassen werden können.

(Spiel auf Alpen.) [1]

97. (1554) Item es ist [2] | von thallüten gemacht vnd geordnet im 1554 jar, dz | sach were, dz einer [3] | ergrifen |

sol ein apt gebieten bis an dz drit mal, alle tag einest. thuet er denn den tagwan nit, so sol ers bessern mit iij schillingen vnd dennocht den tagwan thun. hat er aber khein ligens hew noch dz er fürchtet, dz es im verderbe, so sol er den tagwan thun by dem ersten gebot.

[1] N 137. D 122.

(Frauenerblehnpflicht.)[1]

92. [2] | Jeglicher wyb soll | ein fraw auch irn tagwan thun mit denen geboten als vorstat. mag sie aber oder er den tagwan nit selber thun, so sol sie ein ander frawen oder man an ir stat gewünnen, also dz dem gotzhus sin tagwan beschehe.

[1] N 137. D 122. [2] N r. || j. Es s. D Jt. es s. auch — add. Straum. in not. ad D 122. Olim instituebantur Cham-fahrten, seu vasalli nostri et eorum mulieres agros monasterii in Argoia et Turgoia sites debebant metere, sicut ex antiquioribus literis constat. Quapropter hic (Art. 91) positum est: Ein fraw soll schniden . . .

(Repräsentationsrecht in der Descendenz.)[1]

93. (1540) Item es ist zewüssen, [2] | als | vf der meyendeding [3] | beschechen vnd gemacht ist worden, do man zalt hat 1540 jar, auch angenommen von vnsern thallüten vor dem gnedigen herren vnd conuent vnd vogt am feld | , [4] | namblich wie dan vnsere liebe [5] | schirm herren vnd khastenvögt | von Lucern, Schwyz vnd Vnderwalden ob vnd nidtem [6] | khern | wald, auch vnsere nachpuren von Vri. so dan zun zeiten beschicht, dz vater vnd muetter abgondt vnd doch verlassene khinder hinder inen verlassen vnd aber noch groß vatter vnd muetter noch in leben sind, sond die selben khind in ir vater [7] | vnd | muetter ein erb sin.

[1] N 138. D 123. [2] ND daß. [3] N dedig t. j. d. m. z. 1540 N t. g. v. angenommen v. v. t. v. minem g. h. a. v. v. v. d. z. u. sh. D i. 1540 j. t. g. u. a. v. u. t. vor einem g. h. u c. auch v. w. v. im feldt. [4] N z. der zeit unser schirmher. [5] N f. sh. g. castenvogt D f. u. kv. [6] ND f. || [7] D oder.

(Viehwährschaft.)[1]

94. (1549) Item es ist gemacht im 1549 jar [2] | vor dem | herren [3] | vogt | vnd gemeinen thallüten. wenn einer ein [4] | roß oder vich [5] | verkhofte | vnd es im selben jar ful [6] | oder finig | [7] | wurde, desglichen vngesund were | , so mag der kheufer den verköfer mit der hut bezalen. doch wie menger es [8] | verkhofte oder

khofte | , so soll der erst, der es im [9] | selben | jar verkhoft hat, den schaden abtragen. [10]

[1] N 138. D 84. [2] D von einem. [3] N r. D f. [4] N Roß (Schmalvieh) D roß. [5] D kauft. [6] N f. [7] N were D oder ungesund w. N g. o. u. w. [8] D im Jar kaufte oder verkaufte N doch f. v. v. [9] ND f. [10] N z. wan aber ein Roß innerthalb sechs wuchen und dryen tagen sturm wurdt, so mag dem keüffer solches in besagter zeitt wider heim geben. Ist also vor einer gmeind gesetzt 1628.

(Fahrnisvindication.) [1]

95. (1549) [2] | Item es ist aber vfgesetzt | , welcher vich guet oder gelt was dan dz were hie ergrife, dz [3] | es | entfrembt were, so mag ers ansprechen vnd angrifen on allen intrag, es wer den sach, das der ergrifen wurde, der es entfrembdt hette, so sol man darus den costen haben, er werde gericht oder nit, vnd dz vberig [4] | verbliben | dem es entfrembt [5] | ist | . ist auch [6] | gemacht | im obgemelten jar. [7]

[1] N 138. D 85. [2] ND Aber i. u. [3] ND im. [4] ND | sol bliben | [5] N f. [6] ND | geschehn | [7] D z. under Abt Bernharden.

(Almendeinschlag.) [1]

96. (1548) Item es [2] | seye | zuwüssen, das vnderm vogt Schilter vnd [3] | einem | herren [4] | füer ein | gemein ist khommen, das der Claus Zniderist in der wetti vnd vnß betten im zuerloben, [5] | ime by dem hus vf der almend noch ein geys gaben zebawen | , welches im güetiglhlich von einem herren vnd [6] | dem | vogt [7] | sampt der gemein | angesechen seiner khleinen khinder erloupt ist worden, doch mit [8] | dem | geding, so bald diser gaben erfult oder da danen verendert wurde, so sol die hofstat wider alment sin. beschechen anno 1548 sub Abbate Bernhardo. [9] | [10].

[1] N 139. D 124. [2] D | ist | [3] N f. || D vor einem h. [4] D | und | [5] ND uf die a. nach b. d. h. e. gg. zb. [6] ND f. || [7] D u. g. tallüt. [8] ND disem. [9] N Seligen. [10] Abt Leod. Salzmann fügt bei: Da der 1548 erlaubte Geißgaden, nachdeme selber erfaulet, der Platz der Almend wieder heimgefallen, hätte lengsten ausgelassen werden können.

(Spiel auf Alpen.) [1]

97. (1554) Item es ist [2] | von thallüten gemacht vnd geordnet im 1554 jar, dz | sach were, dz einer [3] | ergrifen |

(Rechtsgeschäfte von Waisen.)[1]

106. (1580) Item es ist vfgesetzt [2] | vnd gemacht | im 1580 [3] | von | einem herren [4] | vnd dem vogt auch dem rath vnd ganzer gemeind | von wegen der vogtkhinder, welche, so sie [5] | etwan mit | einem gemerckhtet, so derselb guet, beleibe es darby, wo nit, hat sein vogt gewalt [6] | , den merckht khraftlos ze machen.

[1] N 143. D 131. [2] ND f. || [3] N vor. [4] ND abt h. vogt r. u. g. [5] N | mit etw. | [6] ND geban.

(Rechtsgeschäfte von Bevogteten.)[1]

107. (1580) Dem fürzekhommen, so ist [2] | auch | vfgesetzt, dz welcher vogtbar ist, khein merkht sol thun one seines vogts wisen vnd willen. vnd so der, so bevogtet, [3] | dz | vbersehe, so sol der merckht, er sey guet oder bös, nüt gelten vnd khraftlos sin.[4]

[1] N 143. D 131. [2] ND f. || [3] ND f. || [4] D z. geschehen anno 1580 N z. So sol aber niemand vogt sin über die tallüt, wann ein ingesessener thalmann. Wo aber einer vogtbar ist, so bevogtet ein abt (g.) mit urteil.

(Beweisverfahren bei Almendschaden.)[1]

108. (1580) Item [2] | es ist auch wyter im 1580 jar gemacht worden | von wegen [3] | des schenden | vnd man allwegen den täter nit eigentlich hat [4] | , ist vf gesetzt, dz man [5] | dem fleisig nachfrag hab | vnd, [6] | wo es ein ersamer rath für guet ansicht, dz | man den zwifleten mit dem eydt darzue [7] | habe, ob er an der sach schuldig oder [8] | ob er | rath vnd dat darzue geben habe. darf er mit dem eid nit [9] | darum | schweren, so sol er [10] | dem der der schaden beschechen, genueg darum thun, dz er by seinem eid möge erkhenen, dz [11] | es | genueg seye.[12]

[1] N 144. D 87. [2] ND f. || [3] ND | die da geschendent | [4] ND h. mögen erforschen, [5] ND | mög eigentlich nachfrag haben | [6] N f. || E. mag. [7] | han | [8] ND f. || [9] D daruon. [10] D er denne d. [11] N f. || [12] D z. actum anno 1580.

(Pflichten bei Kuhauftrieb.)[1]

109. Item es ist vfgenomen vnd vfgesetzt, so ein thalman ein khue vf die almend tedt [2] | , [3] | so | sol er . . . ß | füer ein wochen geben vnd sol ij tagwen thun glich wie in ehen. welcher semblichs vbersicht, sol i khronen bueß geben. [4] | desglichen wan

auch einer ein roß vf der almend hat, sol er glichfahls auch ein wochen j ß daruon geben | .[5]

[1] N 145. D 127. [2] N z. und D: vor und e man uf die dry alpen fart. [3] ND f. || [4] ND f. || N nhz. welcher vor nüwem mitem irenen vech vf die almendt tet, sol man im das vech angentz drab tun vnd sol ein kronen buß verfallen sin | g. vnd sol keiner mer daruf thun dan vier khüer essens | Item es ist wyters gemeret vnd vfgsetzt, welcher ein roß vf die almend tut, nachdem man vf die gemeinen alpen ist gfaren, sol einer darfür drj tagwen thun vf der almendt oder wo ins der gassenvogt heißt. [5] Abt Leod. Salzmann fügt bei: Die Kuhe auf der almend ist vor undänklichen jaren nit nur 3 wochen vor der Alpfahrt ab der almendt abgetrieben. Und gibt dessen Eigenthümer weder ein schilling wochensold weder thut derselben wegen ein tagwen.

(Kloster-Bänne.)[1]

110. Item dis sind des gotzhus benne. das fürj vnd artzet rütj bis an den langen zug. vnder dem port durhin zwüschen sol niemand [2] hewen (corr. hewen) noch schwenden. wer dz vberseche, der sol von jedem stock büessen [3] | j ß | on gnad, vnd den schaden ablegen.

Were aber dz jemandt in dem bort hawe vnd dz ij theil vber vf fielend, der ist der bueß ledig.[4]

Item [5] | so | hend die herren [6] | vnd die closterfrawen ein bann vnder den schinenden fluen durchin bis an [7] | den | Lawenbach, vnd abwertz [8] | bis | an dz wasser. hie sol auch niemandt hawen, als vorgeschriben stat. [9] | g. Denn die die da güeter haben, mögen da hawen hagholtz in den zwehen rütinen. |

Item das gotzhus hat ein ban vnder des bruederen hus in der balm vnd an die schlangen egg vf bis an die flue vnd abwertz vntz an die matt herren rüte.

Item das gotzhus hat ein bann ob der mülj denen müllinen zehilf, von dem bach, der da heist der mülj bach, vfhin vnder dem weg dur vntz an den durren. wer aber [10] | khein | düt holz oder [11] | gefalles |, dz möcht dz gottshus [12] | oder | die hofstetten an dem büel, die darzue hörendt, wol danen füeren, so [13] | vnschedlich | sie mögen.

Item das gotzhus hat ein ban an [15] | schwein metlen | nidt sich ab vntz an den Sulzbach, [15] | der stras vnd | des gotzhus güetern zehilf nidtem berg.[16]

Item das gotzhus [17] | hat | ein ban von Cathrinen hus am grund vſhin bis an den dürren ſteg zeſchirm des gotzhus güetern vnd den hüſern die dar nit ſtond. ſtoſt an die ochſen matten vnd an die türr vnderthalb.

Item das gotzhus hat die weid ob der ochſenmat, genempt im [18] türren. lit in zil vnd in hag, vnd theilt der [19] | melbach | das [20] | mitelgrüs | vnd die weid vnd [21] | holz. iſt auch bann vnd des gotzhus eigen. iſt auch mit der bues verbant wie obſtat.

[1] N 145. D 151. [2] ND hawen. [3] N r. iij ß j. und D 1 gl. [4] N z. Das füri ſtoßet nid ſich an das Awaſſer, ob ſich an Gerſchni, für ſich an langen zug, hinder ſich an Löuwibach. In diſen zilen und marchen hat ſtattbalter Jacob Langenſtein das füri vom gotzhaus erkouft anno 1678 den 3. Mai. Den wald vſſert diſen zilen behaltet ein gotzhaus vor. [5] | D es. | [6] ND h. die brüder u. [7] D f. || [8] D f. || [9] D f. || N g. N nh. Art. 111. [10] N g. D f. || [11] D gefahltes. [12] ND | und | [13] N | vnſchedlicheſt | [14] N r. ſchwin j. ſchann D ſcho. [15] N g. || D f. || [16] N z. It. auch den holzhaw am ſchomettlenbüel ob der Obermatt durhin. [17] N f. || D Gotsh. Engelberg h. e. b. [18] D | thurn | [19] D | mählbach | [20] N | mitelgerüß | [21] D. u. das h.

(Heuzehnt.) [1]

111. Item wer hew verkhoft, der ſol von dem gelt, das er löſt, dem gotzhus den zechenten pfenig daruon geben. ob aber einer ſein hew hinweg gebe vm veche oder anderwert, ſo ſol er nüt deſter minder dem gotzhus den zechenden pfenig zuegeben ſchuldig ſin.

[1] N 146. D 49.

(Allgemeine Beſthauptpflicht.) [1]

112. Item es iſt gemacht, wan ein thalman im thal vnd zue Othnej, am geren vnd am englerts vß einem huß ein khnab oder ein man, der elteſt, ſtierpt, da ſol dz gotzhus dz beſt houpt nemen ze vall [2] | nh. (Siegriſt): vnd das [3] kleid wie er dar ine zo kilchen gedt.

[1] D 118. [2] | D u. d. beſt k. w. d. m. darin iſt z. k. gangen.

(Fall und Geläß derer zu Otnei etc.) [1]

113. Item die von Othney vnd die am gerren vnd Englertz ſond gän dem gotzhus väll vnd gläß, zinß vnd zechenden vnd dienſt thun vnd ſolend auch gen Engelberg zue dem rechten. [2] | da hörend ſie hin, wie dz ein brief vſwiſt. [3]

[1] D 119. [2] ND ſtan. [3] Straum. ad h. l. In Ottney etc. vero nihil

superest ab anno 1686, immo ubique infra montem una domo excepta quam Leontius Hürschler nunc incolit vasallus noster. Porro domus cæteræ et prædia immediate ad monasterium spectant v. g. ambæ apud sacellum, illa pecuariorum lapidea, item in Hasenmatt, Hüttismatt, Gruenensperg, Reinartz et Obermatt. Domus illæ in der Mettlen etc. nunc territorii Stannensis ab hujusmodi servitutibus sese redemerunt.

Id. Straumeier: Hos articulos (112 et 113) scripsit A. R. p. Adalhelmus Knoll prior. (Diese beiden Artikel folgen noch einmal ganz gleichlautend am Ende der Klosterhandschrift dieses alten Thalbuchs.)

(**Beisaßenordnung.**)[1]

Kurzer substanzialischer Begriff und Ordnung der by oder hindersäßen allhie zue Engelberg.

114. Ein jeder by oder hindersäß, so will angenommen werden, sol durch brieflichen vrkhund von siner oberkeit erscheinen, das er von frommen, erlichen Elteren eelich geboren, sich also gehalten, das er mit guetem lob vnd ohne klag abgescheyden sye.

Zu dem andern. so gedachter hindersäß angenommen will werden, soll gl. 100 bürgschaft von seiner oberkeit oder früntschaft wol erscheinen, vf das, so er von diser zyt sollte scheiden oder wider hinweg ziehen vnd villichter mehr schulden machte, als er aber vermögens an guet, des zue gueter nachwähr.

Zum driten. ob auch im fal ein hindersäß nach sinem leben kinder ohne guet solche zuerhalten verlüesse, des sol er auch güeten schin vnd versicherung siner früntschaft vflegen, im fal ein gotzhuß. nit mit den kinderen beschwert, den sinigen zueüberschiecken wisse.

[1] A. nh. D 18—20.

(**Hohe und niedere Gerichte.**)[1]

115. [2] | Es söllend auch | die thallüt in dem jar vier crützgäng thun, das sy in den bach oder grund sollend gan vnd daruß stein werfen nach deß gotshuß nutz, als dan von alters har khommen ist. fügte sich auch, das die weg, die in das thal [3] | gand | , presthaft wurdent, so soll auch ein jetlicher thal man tagwan thun daselbst, wen es nottürftig ist, wie es von alters har khommen ist | .[4] | [5]

[1] D 134. 135. (Erneuert durch Mandat von 1781) [2] | Es ist ge-

Item das gotzhus [17] | hat | ein ban von Cathrinen hus am grund vfhin bis an den dürren steg zeschirm des gotzhus güetern vnd den hüsern die dar nit stond. stost an die ochsen matten vnd an die türr vnderthalb.

Item das gotzhus hat die weid ob der ochsenmat, genempt im [18] türren. lit in zil vnd in hag, vnd theilt der [19] | melbach | das [20] | mitelgrüs | vnd die weid vnd [21] | holz. ist auch bann vnd des gotzhus eigen. ist auch mit der bues verbant wie obstat.

[1] N 145. D 151. [2] ND hawen. [3] N r. iij ß j. und D 1 gl. [4] N z. Das füri stoßet nid sich an das Awasser, ob sich an Gerschni, für sich an langen zug, hinder sich an Löuwibach. In disen zilen und marchen hat statthalter Jacob Langenstein das füri vom gotzhaus erkouft anno 1678 den 8. Mai. Den wald vssert disen zilen behaltet ein gotzhaus vor. [5] | D es. | [6] ND h. die brüder u. [7] D f. || [8] D f. || [9] D f. || N g. N nh. Art. 111. [10] N g. D f. || [11] D gefahltes. [12] ND | und | [13] N | vnschedlichest | [14] N r. schwin j. schann D scho. [15] N g. || D f. || [16] N z. It. auch den holzhaw am schomettlenbüel ob der Obermatt durhin. [17] N f. || D Gotsh. Engelberg h. e. b. [18] D | thurn | [19] D | mählbach | [20] N | mitelgerüß | [21] D. u. das h.

(Heuzehnt.) [1]

111. Item wer hew verkhoft, der sol von dem gelt, das er löst, dem gotzhus den zechenten pfenig daruon geben. ob aber einer sein hew hinweg gebe vm veche oder anderwert, so sol er nüt dester minder dem gotzhus den zechenden pfenig zuegeben schuldig sin.

[1] N 146. D 49.

(Allgemeine Besthauptpflicht.) [1]

112. Item es ist gemacht, wan ein thalman im thal vnd zue Othnej, am geren vnd am englerts vß einem huß ein khnab oder ein man, der eltest, stierpt, da sol dz gotzhus dz best houpt nemen ze vall [2] | nh. (Siegrist): vnd das [3] kleid wie er dar ine zo kilchen gedt.

[1] D 118. [2] | D u. d. best f. w. d. m. darin ist z. k. gangen.

(Fall und Geläß derer zu Otnei etc.) [1]

113. Item die von Othney vnd die am gerren vnd Englertz sond gän dem gotzhus väll vnd gläß, zinß vnd zechenden vnd dienst thun vnd solend auch gen Engelberg zue dem rechten. [2] | da hörend sie hin, wie dz ein brief vswist. [3]

[1] D 119. [2] ND stan. [3] Straum. ad h. l. In Ottney etc. vero nihil

superest ab anno 1686, immo ubique infra montem una domo excepta quam Leontius Hürschler nunc incolit vasallus noster. Porro domus cæteræ et prædia immediate ad monasterium spectant v. g. ambæ apud sacellum, illa pecuariorum lapidea, item in Hasenmatt, Hüttismatt, Gruenensperg, Reinartz et Obermatt. Domus illæ in der Mettlen etc. nunc territorii Stannensis ab hujusmodi servitutibus sese redemerunt.

Id. Straumeier: Hos articulos (112 et 113) scripsit A. R. p. Adalhelmus Knoll prior. (Diese beiden Artikel folgen noch einmal ganz gleichlautend am Ende der Klosterhandschrift dieses alten Thalbuchs.)

(Beisaßenordnung.) [1]

Kurzer substanzialischer Begriff und Ordnung der by oder hindersäßen allhie zue Engelberg.

114. Ein jeder by oder hindersäß, so will angenommen werden, sol durch brieflichen vrkhund von siner oberkeit erscheinen, das er von frommen, erlichen Elteren eelich geboren, sich also gehalten, das er mit guetem lob vnd ohne klag abgescheyden sye.

Zu dem andern. so gedachter hindersäß angenommen will werden, soll gl. 100 bürgschaft von seiner oberkeit oder früntschaft wol erscheinen, vf das, so er von diser zyt sollte scheiden oder wider hinweg ziehen vnd villichter mehr schulden machte, als er aber vermögens an guet, des zue gueter nachwähr.

Zum driten. ob auch im fal ein hindersäß nach sinem leben kinder ohne guet solche zuerhalten verlüesse, des sol er auch güeten schin vnd versicherung siner früntschaft vflegen, im fal ein gotzhuß. nit mit den kinderen beschwert, den sinigen zueüberschiecken wisse.

[1] A. nh. D 18—20.

(Hohe und niedere Gerichte.) [1]

115. [2] | Es söllend auch | die thallüt in dem jar vier crützgäng thun, das sy in den bach oder grund sollend gan vnd daruß stein werfen nach deß gotshuß nutz, als dan von alters har khommen ist. fügte sich auch, das die weg, die in das thal [3] | gand | , presthaft wurdent, so soll auch ein jetlicher thal man tagwan thun daselbst, wen es nottürftig ist, wie es von alters har khommen ist | .[4] | [5]

[1] D 134. 135. (Erneuert durch Mandat von 1781) [2] | Es ist ge-

macht, daß | [3]D | gemacht | [4]D (135) Ein jeder solle bei seinem gut gute Straß geben, damit man zu fuß und zu roß summer und winter sicher und ungehindert reisen könne. Anno 1654, den 8. Mai aufgesetzt.

[5]Abt Leod. Salzmann fügt bei: Dißeres oder das verflossenen 1789 Jahr ist nit einer, vilweniger die vier schuldige Creützgäng in den Thürgraben gehalten noch derselbe von Steinen gesondert worden, dieweilen die von L. Thalgemeind selbst gemacht, von hocher Obrigkeit bestättete bessere Ordnung: daß darfür von Jedem, der das Theil Holz nimmt, ein Batzen gegeben werde und wie der hierzu bestellte dan den Graben auf bequeme Zeit säubere und unklagbar in Ehren halte, abgethan, und dann der wiederholt verkündte faule Tagwen und Büfeln- und Hauwen-Procession widerumb ermehrt und aber, wie oft geschechen, auch solche durch ungünstige Witterung, Schnee und Geförne im Herbst, im Frühling durch zu frühe ankommendes Wasser auch selbe verhindert worden.

116. Die hochen gricht betreffend sol vnd mag vnser gnediger herr der apt zu den hochen grichten kiesen vnd erwellen einen richter wannen er sey, der ime darzu gefalt, vmb die hochen gricht vnd vber das blut zu richten, als im das die thallüt gichtig sind. Datum 1444.

[1]D 12. Item die hochen und nidern gericht seind des gotshaus. daß sol und mag u. g. herr der abt zu denen hohen gerichten küesen und erwelen ein richter, wannenher er seie, über die hochen gericht und über das blut ze richten, als ime die talleut das gichtig seind.

117. [1]|Desglichen von den kleinen grichten wegen, das vnser gnediger herr der apt, einen thalman vnd nit einen frömbden, welcher ime auch darzu gfalt, auch dazu kiesen vnd setzen mag, von den thallüten ganz vnbekümmeret, doch mit der bscheidenheit, welchen er erkiese [2] | vnd setze, es [3] | sige | von der hochen oder nideren gerichten wegen, das dero jedtweder ein fromb biderb gmein man [4] |, dem eyd vnd ehren woll zu vertrauwen sig, vnd auch, welchen er kiese old setze, das der schwere ein gmeiner richter ze syn dem armen als dem richen, vnd niemant sinem gunst für ze geben, einem theil mehr dan dem anderen, weder durch miet nach durch mietwan nach durch keiner argwonischer sachen willen, vnd darzu dem gotshuß sine frygheiten, gewonheiten vnd rechtungen zebehaben, getrülich vnd ohne gefärd.

[1]D 13. [2]D f. || [3]D dann. [4]D seie.

118. [1]|Item es soll auch ein apt die thallüt in geistlichen vnd weltlichen rechten beschützen vnd beschirmen, so vil ime müglich.

[1] D 14.

119. Das gricht frömbder personen betreffende ist zu wüssen, das wan ein gast kumpt vnd das recht von einem thalman vorderet, da sol derselbig gast deß ersten vnd vor an tröften oder schweren, was ime da gricht vnd vrtheil gibt, das er darby blybe. füegte es sich aber, das den apt oder den, der von sinetwegen ze gricht sitzet, deuchte, das dem gast ein sölch recht nit wölt vollangen, theilten sich auch vor imme die vrtheilen, vnd in ein gast bätte, das er die vrtheil zuge, das mag er woll thun vnd biderblüten rath han, wederer vrtheil da rächt gäben sölle. beschäche auch, das ein gast einen thalman vf geistlich gricht lude vmb weltlich sachen, da sol der apt wärben in sinem kosten das das gricht für im in syn thal gezogen werde. ließe er auch jemand rechtloß in dem thal vnd das ein thalman in schaden käme, den schaden soll er auch vstragen ꝛc.

(Besthauptpflicht und Angehörigkeit derer zu Otnei, am Geren und Englerz.

120. (Art. 112 und 113.)

---

10. Krotzenstöcke auf Almend. 1600.

(Uebersicht Nr. 45.)

Item es ist Anno 1600 gemehrt und aufgesetzt worden von abbt und convent und gemeinen thalleüten, daß fürhin niemand, er seye thalmann oder nit, kein krotzenstock von der almend nit sol hauwen. wer solches überseche, der soll von 1. stock geben 1 bz. buß.

---

11. Bußen. Strafen. Hintersassen. 9. Sept. 1603.

(Uebersicht Nr. 46.)

1. Was die verschriben bussen belangent, laßt mans gentzlichen bi vfgerichten briefen vnd siglen verblyben, wie selbiges öch im thalbuch verschrieben stat one witters arguieren ꝛc.

2. Souil dann die straffen vnd fräflen belangt, söllen einem apt vnd gotzhuß die zwen teil vnd den richteren den dritten teil gehören vnd zufallen. doch so söllent allen gerichtskosten vß dem gemelten dritten teil bezalen, also das ein apt vnd das gotzhuß deßwegen kein witteren kosten haben solle, sonderen das die zwen teil one witteren kosten dem gotzhuß vberantwurtet werden. vnd verstadt sich diser articel dem gotzhuß Engelberg one iro freyheiten vnd gerechtigkeiten one schaden vnd nachteil.

3. Was der byſaßen ynzug belangt, solle halben teyl dem gotzhuß vnd andern halben teyl den tallüten werden. vnd sol ouch kein frömbder zu einem byſaßen noch thalmann angnommen werden one eines apts vnd des gotzhuß conuent vnd der tallüten willen vnd gfallen, wie selbiges im thalbuoch verschriben. Doch söllent der apt vnd das gotzhuß gwaldt han vf des gotzhuß eigener güter vnd hüser erliche hußlüt vnd werchlüt one ynzug vnd intrag der tallüten inzusetzen zu behalten vnd zu ensetzen nach iro gfallen. vnd sol diser articel dem gotzhuß an iro fryheiten vnd gerechtigkeiten ouch one nachteil vnd schaden sin 2c.

---

12. Gerichtsbesetzung. Ehrschatz. Abzug. Einzuggeld. Ehrtagwen. 26. Juni 1605.

(Uebersicht Nr. 47.)

Namlich vnd zum ersten. Als die thallüth sich gegen den herren prelaten obgemeldt beklagt, vnd vermeint daß ihr gnaden besatzung halber der räthen ihren fryheiten brief vnd siglen zewider gehandlet haben solten, indem das ihr gn. den rat allein besetzt, da doch von hundert jaren har vnd darob allwegen ein herr prelat einen richter besetzt, aber dennethin die übrigen acht rät haben jederzyt die herren prelaten vnd gemeine thallüt mit einandern besetzt, in der gstalt, daß je einen vmb den anderen genommen worden, verhoffende sy die thallüt by demselbigen nachmalen geschirmbt zewerden, dann es ihnen ganz nachtheylig vnd bedencklich, daß ein herr prelat solche besatzungen einzig oder allein haben solte, dann hiemit möchten die alten geschlechter geschupft vnd die nüwen erkauften thallüt denselbigen fürgezogen, vnd an ihrer statt gefürderet werden, wie dann schon ietzt mit

etlichen beschechen vnd zu besorgen, wo etwan die rät sich nit glich nach eines herren prelaten willen vnd gefallen verhielten, er sy alsdann entsetzen wurde. — Darwider nun ihr gn. geantwortet, ihre vnd eines gottshuß Engelberg alte habende gewarsamen des vermögens sigend, das hoche vnd nidergericht in dem thal ze Engelberg dem gottshuß daselbst vnd jederzyt einem alda regierenden herren prelaten nachmalen einzig gebüren sölle. Daß aber etliche siner vorfahren den herren prelaten ietz ein zytlang bißhar ihnen den thallüten zugelassen, solche gericht vnd rät mit ihnen zu besetzen, sige doch daselbig vß keinen pflichten, sondern vß fryen guten willen beschechen, könne ouch nit daruß eruolgen, daß darumb, oder hiemit dem gottshuß sin fryheit oder gerechtigkeit, die dann, wie oben vermeldet, einem herren prelaten diß ortß zugeeignet, geschwecht oder entzogen sin solte. Belangende aber die fürsorg, so sy die thallüt ingewendt, daß ein herr prelat diejenigen rät oder richter, so sich nit sines willens vnd gefallens verhalten, entsetzen möchte, da haben ihr gn. vnd ihre nachkommen prelaten von den thallüten eben mässig vnd nit minder zu besorgen vnd erwarten, wo sy die thallüt dergliechen besatzung mit ihnen den herren prelaten, wie oben vermeldet, gemein haben solten, wann dz sy die thallüt solche richter vnd rät jederzyt in begebendem fal mit personen, so dem gottshuß widerwertig besetzen möchten, vnd durch ein solchen nachvolg hiemit den ungehorsamen widerspennigen vnd anderer gstalt fälbaren personen zevil rückeh halten mochten.

Zu dem andern, als sich gemeine thallüt beschwert, daß sy dem gottshuß Engelberg den erschatz von ihren lehengüeteren zalen solten, wil solches von mentschen gedechtnus her nie in vbung gsin, vnd habe man ouch von ihnen niemalen anderst gefordert oder bezogen, dann den fahl. Haruf hat ihr gn. geantwort vnd sich von dises artikels wegen, gelendet uf des gottshuß gerechtigkeiten, vnd harüber vfgerichtete verträg, die dann vßwyßent vnd vermögent, das ein jeder thalman sin lechen vnd erbschaft von dem gottshuß oder herren prelaten innert jarsfrist empfachen vnd sich vmb die vßwyßende gerechtigkeit verglichen oder thädigen. Der aber solche empfachung vber jarsfrist vbergan, oder zwen zinß zesamen kommen ließe, der soll sin lechen

verloren haben vnd die güeter dem gottshuß wider ledig heimgefallen sin.

Zu dem dritten, als die thallüt vermeinten, sytemalen dz sy frye gottshuß lüt weren, so sölten vnd möchten sy auch von dem gottshuß vnd einem regierenden herren prelaten vngehindert vnd vngesaumpt, ouch ohne alle entgeltnuß vnd bezahlung einiches abzugs vß dem thal abziechen, wohin sy wöllen vnd ihnen geliebte. Darüber hat ihr gn. geantwortet, gestande vnd bekenne wol, dz sy die thallüt nit lybeigne lüt vnd daß ein gottshuß Engelberg oder ein regierender herr prelat daselbsten ihnen den thallüten kheineswegs nachzujagen noch auch kheinem sinen gelegenheit nach vß dem thal hinweg zu züchen zu weeren habe, diewyl aber sy die thallüt nit laugnen könden, wann daß sy deß gottshuses Engelberg lüt vnd vnderthanen, auch einem herren prelaten des orts pflichtig vnd verbunden sind, järlichen zu schweren, ihme trüw vnd glauben zu halten, sinen nutz zefyrderen, ouch schand vnd schaden zewenden vnd ihme in allen dingen gehorsam zu sin, so sige daruß gnugsam zu erkennen, daß sy deß gottshuß vnderthanen vnd nit so uil oder wyth befryent sigent, ohne allen abzug vß dem landt oder thal zuzüchen, sondern nachmalen schuldig sigent, einem regierenden herren prelaten, als ihrer ordenlicher oberkeit, nach allen landsbrüchen vnd rechten, den gewonlichen abzug zu bezalen.

Sodann als für daß viert, sich wol vnd vil ermelter herr prelat gegen den thallüten beklagt, dessen das sy ostermalen ohne sin wyssen vnd willen, ouch ihme vnd dem gottshuß zu großem schaden vnd vberlast, frömbde vnvermögliche lüt zu insessen annämmen, welche dann nach ihrem absterben weder hab noch gut vnd nüt anderst verlassen dann arme vnerzogne kinder, die man dem gottshuß für die thür schickhe, welches dann nit ihnen also beschwert sin müsse, zudem dß auch sy die thallüt das inzuggelt von solchen angenommenen insessen zu ihren handen innemment, welches aber, wie billich, allein einem herren prelaten diß orts, als der rechten oberkheit, zu gehören. vermeine derowegen dz sy die thallüt vf künftiges fürohin nit mehr befüegt sin sollent, einichen frömbden insessen ohne eines herren prelaten wüssen vnd willen anzenemmen, noch ouch einich inzuggelt für sich selbsten

inzenämmen vnd zu behalten. Haben sy die thallüt härüber geantwort, wyl solches die zyt här ihres gedenkhens also gebrucht vnd von ihr gn. vorfahren nit widersprochen worden, so haben sy vermeint, härin nit zu verfählen, haben aber sonst hierumb kein wüssende gerechtigkeit oder gewarsami.

Vnd als nun beyde parthyen uff solchen ihren klag puncten vnd beschwerden beruwet, sich aber denen in der fürgeschlagnen güetigkeit mit einandern selbst nit verglichen, ... da so haben wir .... in güetlichem spruch also erlüteret vnd gesprochen wie volgt.

Namblich vnd erstlich, antreffende die raths oder grichtsbesatzung, da solle vnd möge ein herr prelat des gottshuses Engelberg, so je zu zyten an der regierung sin wirt, sineu amptsman oder richter vnd noch darzu vier der räthen vnd ehrlichen thallüten, die ihm den härzu füeglich vnd tauglich sin gedunckhen werden, so oft der zufahl khompt, erwölen vnd besetzen nach sinem gelieben vnd gefallen. dannethin soll vnd mag ein ganze gmeind der thallüten des thals Engelberg einem herren prelaten deßselbigen gottshuses wyters darschlagen zwölf ehrliche menner von vß den thallüten, welche sy härzu vermeinen füeglich vnd tauglich sin, auch denen ehr vnd eyd wol zu verthruen sige. vß solchen zwölfen fürgeschlagnen mag dann ein herr prelat vier ernamsen vnd zu räthen setzen, mit disen zesambt den übrigen vieren, so er zuuor für sich selber, wie erst vermeldet, gnomen vnd erwölt, dz gericht zu verwalten, jedoch in allweg vorbehalten, das ein gmein in ihrem fürschlag der zwölf männeren kein betrug noch gfar bruche, zu nachtheil eines herren prelaten vnd gottshuses Engelberg. dann wo solches beschehe vnd kundlich wurde, soll vnsern herren vnd obern, den dry schirmorten, luter vorbehalten sin, diejenigen so sich hierin übersächen vnd schuldig wurden zestrafen vnd nachtrachtens zehaben, ob man die rhät so vß der gmein fürgeschlagnen männern genommen vnd gesetzt worden, ferners zu rhäten verblyben lassen oder andere an ihre statt hinwiderumb fürschlagen heissen wölten, vß denen dann ein herr prelat sölche vier rhät nemmen vnd erkiesen möge Es sollend auch die ietzigen rhät, so von ihr gnaden gesetzt, an dem gericht verblyben biß vff künftigen meyen deß nechstvolgenden 1606ten jars.

Weiters sol er schweren, dz er den weynschetzeren wöll die warheit anzeigen, wie er den weyn gekauft hab, vmb bargelt oder waren. Witters sol er schweren, das er den weyn well laßen bleiben, wie er in kauft hat, vnd dz ohn alle gfar ꝛc.

99 (1. 4) 100 (2. 3) 101 (5).

2. Thalgerichtsbarkeit.

102 (83). [1]Item es soll [2] | auch | niemand vrtheilen vber deß gottshuß lüthe, erb vnd des gottshuß eigen, wan die, die des gottshuß lüth sindt.

[3]Item die tallüt sondt nüt vffsetzen noch [4] | erkässen | ohne des herrn wüssen vnd willen rödtlicher sachen.

[1] D 15. [2] D. f. || [3] N 115. D 17. [4] D | ablaßen | .

103 (6).

3. Beisassenaufnahme

103 (9.) [1]Item die thallüt sollent kein hinder [2] | oder | bysäß inhersetzen oder [3] | annemen | ohne eines herrn vnd prelaten wüssen vnd vßthrucklichen bewilligung. sy sollent auch kein inzuggeldt von den hindersässen nemen noch fordern, sonders [4] | selbiges | [5] | eines | herrn prelaten ze des gotzhaus handen, als der ordenlichen oberkeit, [6] | heim | dienen vnd gelangen solle. 1605.

[1] D 22. [2] D | noch | [3] D | nemen | [4] D | solches | [5] D | einem | [6] D | hierin |

4. Herrschaftsfolge.[1]

103 (10). Item wan ein apt von gridts oder [2] | von | anderen redlichen sachen wegen der thallüt bedarf, so soll er inen erbietten, vnd sollendt sie auch zu imme kommen vnd mit guten thrüwen beholffen sin zu den sachen als er ihren dan nothürftig ist.

[1] D 17. [2] D f. ||

104 (11) 105 (12. 13) 106 (13. 15) 107 (16—18) 108 (19) 109 (20—22) 110 (23. 24.)

5. Auswärtiger Pfändungsrechte.

111 (25. 27). Item so ein frömbder allhie im thal schulden inzuziehen hat, vnd sich begäbe das der welcher im schuldig ist, so er ime an einem andern der im auch schuldig ist [1], vnd so er nit bezalen kondte one [2] | pfänder | , vnd so der schuldner eines

andern pfänder zutrybt, so soll er sy nämen nach vnserm thalrächt.

[1] D gäbe. [2] D | pfänden |.

6. Betreibung gegen Auswärtige.

112 (29. 30). Es soll auch keiner kein frömbder erbütten, ohne erlaubnus deß herrn, wie oben vermelt.

113 (31—34) 114 (35).

7. Herrschaftrechts-Vorbehalt.

115 (37. 38). Item des gottshaus lüdt söndt nüdt vffsätzen noch ablassen ohne des herrn wüssen vnd willen rödtlicher sachen.

[1] Straum. Hic articulus abs Rmo. Jacobo Benedicto (Sigrist) insertus.

116 (39. 41).

8. Viehpolizei.

117 (42. 43). Item wenn eim vech abgieng in alpen oder anderstwo, der soll es angentz ab stett thuon oder schaffen abgetan werde by v pfd. buß. wann einer das nit tette, mag vnd sol er nach gstalt der sach weiter gestraft werden.

117 (44. 45) 118 (46. 47) 119 (48) 120 (49. 50) 121 (51) 122 (52—54) 123 (54) 124 (58. 59) 125 (59. 60) 126 (61—63) 127 (64) 128 (65—67) 129 (68—70) 130 (71) 131 (72—75).

9. Holzbann. Bannholz. [1]

132 (76). Es ist auch vfgesetzt von einem herrn, dem conuent vnd thallüten das keiner kein holz vf den almänden hauwen sölle vnd vß dem hal verkaufen. Item so hat man auch zwen wäld gefryet, einer vnder dem [2]|Dälenstein| bärg duren dz keinerley holz on erlauptnuß darin abgehauwen werde, der ander ob der thallüten rütti sol auch glichfals gefryet sin, allein dz [3]| buchiholz | mag man [4]|abhauwen|. Ist die buß von einem stock j gl.

[1] D. 108. [2] D Tellenstein. Straum. Ita Vocatur sylva ob der Rütti. [3] D | Bawholz |. [4] D | hawen |.

132 (77—79) 133 (80. 81) 134 (82—84) 135 (85—87) 136 (88. 89) 137 (90—92) 138 (93. 94) 139 (95. 96) 140 (97. 98) 141 (99—101) 142 (102—104) 143 (105—107).

sin läbenlang zu bruchen vnd nach sinem tod soll es wider almend sin wie vor. er hat auch nit gwalt denselben zu verkaufen nach vmb den zhnß zu lassen. glichfals hat man [2] | dem Jakob [3] | Stoler | [4] erlaubt, ein blatz zum garten auch zu dem huß in allen stucken zu halten wie obgemält.

Anno dⁿⁱ [5] | 1597 | ist [6] | an | der thalgmeind erschinen Joder Kuster vnser thalman vnd früntlich [7] | begärt |, das man ime welle vergönnen vnd zu lassen, einen garten vf der almend vfzebrechen vnd zu nutzen, welches ime vergont vnd zugelassen ist worden mit dem geding, denselben garten möge er old sine kinder sin läbenlang nutzen vnd bruchen, vnd nach irem tod soll es wider almend sin, wie vor. er soll auch nit gwalt han, den garten weder zu verkaufen nach zuuertuschen. auch ist vorbehalten, so er alda danen zuche, soll er glichfals [8] | wider | almend sin.

[1] D f. || [2] D auch. [3] D | stoller | [4] D e. p. e. z. einem g. [5] D | 1497 |. Straum. Perperam scribit quæstor (A. Fyrabend), hunc (articulum) conditum esse anno 1497. Abt Leod. Salzmann fügt bei, was zu A. 74. [6] D | vor |. [7] D | gebeten |. [8] D f. ||

17. Doppel-Friedbruch. [1]

Eben in gemälttem jar an der nachgmeind ist von dem gn. hrn einem conuent, [2] | denen | herren, den räthen vnd gemeinen thallüten [3] |, so es sich begäbe, das einer old mehr mit einem andern im fryden wäre vnd derselbig [4] | inen vß pitt von minem herren dem abbt wird nachgelassen |, so soll dannethin inen zu beiden theilen nachgelassen sin. wo aber einer der vrsachen halb, vmb welche er vormalen mit einem stößig wäre gsin, widervmb mit demselbigen stößig vnd vneins wurde, derselbig soll den fryden widerumb brochen han vnd die buß verfallen sin. so aber sich etwas nüws zutrüge, darumb er mit eim vneins wurde; ist ime sölches nit nachgelassen, so fryd gebotten ist.

[1] D 31. [2] D meinen. [3] D | gemacht und aufgesetzt worden | [4] D | auf pitt inen von einem herren den räthen wieder ngl |.

18. Verkuppelung. [1]

Item es ist auch vfgsetzt [2] | von den obgenanten |, das keiner, souil die ee betryft, eines anderen son oder dochter in heimlich-

keit verkupplen vnd verheyrathen sölle ohne wüssen vnd verwilligung der fründschaft vnd deß [3] | gnedigen herren eines | abbts. vnd so sölliches übersächen wurde, [4] | soll der, so in sölcher sach schuldig ist, allen kosten [5] | han | , souil vfgeloffen ist, darzu auch fünftzig guldin [6] | buoß | verfallen sin.[7]

[1] D 141. [2] D vom hern und convent und den reten und gemeinen talleuten. [3] D f. || [4] D z. so. [5] D geben. [6] D f. [7] D (N r.) halben teil dem gotzhaus und halben teil in den talseckel.

19. Waffenvorrath.[1]

Item es ist auch geordnet vnd vfgsetzt worden, das man alle wehr, so die thallüt hand, zusammensuche. vnd so nit nach ein dotzet halbarten verhanden wärend, soll man angentz verschaffen vnd dieselbigen vß der thallüten seckel kaufen, damit die zal erfült werde, das es ein dotzet sye vnd soll dan der seckelmeister [2] | dieselben behalten | vnd darumb antwort gäben.

[1] D 142. [2] D bezalen.

20. Feiertage.[1]

Item es ist auch widerumb vf ein nüwes gemehret vnd [2] | angenommen | an der nachgmeindt deß 1588 jars der fyrtagen halb der drien heligen, als nemlich sant Benedictstag in der fasten, sant Annatag vnd den stillen Fritag. vnd sölle man die alle drj fyren bim baan.

[1] D 133. [2] D | bestättet | .

21. Auswärtiger Alpnutzung (s. 15. 16).

Eben ist vf gemältten tag von den obgemältten dem gnedigen herren, einem conuent, den räthen vnd gmeinden thallüten gemehret vnd vfgsetzt worden, das kein vßlendischer weder alp nach ander buwland möge nutzen nach bruchen, er sye dan säßhaft im thal vnd thalman.

22. Alpnutzung durch neues oder fremdes Vieh.[1]

Item es ist [2] | auch | vfgsetzt im 1591 jar, das fürthin kein thalman macht vnd gwalt habe, frömbd oder erst erkaufts vech vf die gmeinen alpen zutryben, er komme dan zuuor mit den gnossen derselben alp vberein.

[1] D 101. [2] D f.

23. Alpzins.

Item vf den 27. tag Decembris anno 1598 ist ein gmeind

10. Vormundes-Angehörigkeit.

144 (108). Es sol aber niemandt vogt sin über die thallüt, wan ein jngesäßner thalman, wön aber einer vogtbar ist, so bevogter ein apt g. mit vrtheil.

11. Almendzeit.

145 (109). Welcher vor nüwem mitem meyen vech vff die alment thut, soll man im das vech angentz drab thun vnd soll 1 fl. buß verfallen sin g. vnd soll keiner mehr daruff thun dan 4 khüee eßens. Actum Ao 96.

Item es ist wytters gemehret vnd vffgsetzt, welcher ein roß vf die almend thut, nachdem man vf die gemeinen alpen ist gfaren, soll einer darfür drj tagwen thun vf der almend, oder wo ins der gassenuogt heißt.

146 (111) 147 (110).

12. Taufgebräuche.[1]

148 (110). Item es ist geordnet [2] | vf gesetzt worden an der thalgemeind vor dem [3] | gnedigen | herren [4] | herr thaluogt vnd gantzen rath auch den thallüten, das ein ieder, welcher zu einem kind gewunnen vnd götty wirt, nit verbunden ist, gest zeladen dan nach sinem willen, welche er nöttiget vnd ladt das er dieselbigen ze gast halte sampt dem priester, der das kind tauft, dem sigristen vnd [5] | hebamen. die selbigen sind sy [6] | verbunden |, die hupschen kostfry zu halten durch einandern. wieuil einer aber für sich selbst ladet, dieselbigen soll er kostfry vnd zegast [7] | halten | 2c.

[1] D 139. [2] D und. [3] D f. || [4] D und. [5] D der. [6] D | schuldig. | [7] D | han |.

13. Betreibungszeiten.[1]

Daß man von mitten fasten biß 10 tag nach Ostern nit schetzen soll.

Item es ist vfgesetzt vnd geordnet vom gnedigen herren, den conuent [2] | herren | vnd gemeinen thallüten in der [3] Meyengmeind, namlichen das so man schetzen will, mag mans zu iederzyt wol thun, so die gricht gand. vnd dasselbig [4] soll vnd mag man wol thun biß vf mitfasten. vnd danethin soll man ganz vnd gar nit mehr schetzen, biß die helig zyt fürüber ist, vnd die gricht widerumb angand. [5] | das ist 10 tag nach ostren | g....

[1] D. 140. [2] D f. || [3] N r und D täding j. gmeind. [4] D m. u. f.

[5] N nh. || Mss. Betschart: „ausgenommen von mittenfasten bis 10 täg nach Ostern und von Wienacht biß zu der h. 3 kön. tag und innert der ablaß wochen.

14. Holzhau auf Eien.

Item vf den letsten tag Meyen anno 1598 ist [2] | vor | einem thalweibel vnd ganzen ersamen rath auch vor gemeinen alpgnosen in Eyen vfgsetzt vnd geordnet worden, namlichen das fürthin in der alp Eyen niemand kein dannis holz sölle abhauwen, weder kleins noch groſzes, dem boden nach bis vf den Stalden, zu beiden orten dem wasser [3] |. welcher das vbersächj, der ist den gnosen verfallen von eim ieden stock ein halben guldy. vnd wo die bawarten derselbigen alp Eyen hinleßig wurdend sin vnd die buß nit inzugend, wurde sölches inen zu verwißen sin. dan diser vfsatz ist beschächen von wägen wässers nöten.

[1] D 104. [2] D | von | [3] D g. nach.

Straum. ad h. l. Melius hodie toti valli consultum quod in nulla sylva etc. ligna cædenda, nisi signata prius a duobus sylvarum præfectis.

15. Auswärtiger Ausschluß von Alpnutzung.

Item es ist vfgesetzt vnd [1] geordnet an der thalgmeind anno 1599 von dem [2] | gnedigen | herren, [3] | dem | conuent, [4] | dem ganzen ersamen rath vnd gmeinen thallüten, das fürthin keiner, weder alp noch buwland nit soll noch mag nutzen noch bruchen, weder vil noch wenig, er sye dan ein ingsäßner geschworner thalman, vnd soll sölliches fürthin flißig ohn alle gfahr gehalten werden, diewyl dan sölliches von alterhar auch gehalten ist worden vnd ein artikel darumb gsin ist, der verloren ist worden.

Item vf den 18. Aprilen vf quasi modo des 1632 ist diser artikel widerum von newem bekreftiget worden, das gentzlich kein thalman weder alp noch baulandt sol hinweglassen, es were dan, das es gar müeste außligen, das der inhaber nit nutzen könte.

[1] D gemacht. [2] D f. || [3] D und auch. [4] und.

Straum. notat: addit Rev. Placidus I.

16. Almendeinschlag.

Item vf den Ostermontag anno 1599 hat der [1] | gnedig | herr sammt dem conuent vnd gmeinen thallüten dem Peter Zniberisten erlaubt, ein krutgärtlj in der wettj vfzubrechen vnd

hanen xxx schilling, vm ein steinhüenle v schilling. vnd ist man nit me schuldig zegeben, man thüe es dan gern.[1]

[1] D 150. Item es ist ouch geordnet, wann ein thalmann von disen obgemelten thieren vögeln oder vischen fachet und dem gotzhaus nach schuldigkeit zubringt, ime geben werde als nemlich, wan einer ein gembsche bringt, dem gibt man 2 gl. wer ein rech bringt, gibt man ime .... wan einer ein fuchs bringt dem gibt man xxx ß. wer ein hasen bringt, dem gibt man x ß. von einem eickorn gibt man iij angster. von einem klein oder großen fisch iij angster. von einem birchhan ....

Add. Straum. ad Rech. Taxam non refert, sed et hujus animalis noster libellus antiquus non meminit, ut ideirco taxam pro eo fecerit non sane omnibus probatam R^mus Maurus, vid. 3 gl. sicut leges apud canc. Brunnez, que summa aliquibus justo major videtur.

ad. Birchhan: Taxam nescit quæstor.

29. Ehebruch, Vaterschaft und Unzucht.[1]

Item es ist auch vsgesetzt worden von den vnehlichen kindern vnd ehbruchs wägen so einem[2] | abhin im thal ein vneheliches kindt wurde, oder die ehe[3] | sunst übersäche vnd ehbrüchig wurde, es sig frow oder man | , der[4] | oder die | soll ohn gnad verfallen sein xx gl. buoß.[5] | bricht aber ein rhatsfründt oder gschworner die ehe, der sol doplete buoß verschuldet han, mag auch woll weiters nach gstalt der sachen gstraft werden. |[6]

Anno 1606 ist diser artickhel wider bestettet worden vnd erkent von den herren gsanten der dryen schirmorten, dz frömbde vnd heimsche vmb obgeschribne buoß gleich sollent gehalten werden vnd geben dem gottshauß 20 gl.

[1] D 143. [2] fremden oder thalman. [3] D f. || dafür: bruche. [4] D f. || [5] D f. || [6] add. Straum. ad 143 (ex libro Betschart) Sobald einer manß- oder weibßperson hurerei in unserm thal offenbar wird, sol selbige gestracks ohne alle gnad mit dem thurn gestraft und darnach weiters mit einer geldstraf nach eines prelaten willen belegt werden, es betreffe gleich frembde oder heimdsche Anno 1633. 7. Juli.

30. Gesellschaft mit Fremden.[1]

Item es ist auch gemeret vnd vsgesetzt an der ganzen gmeind, das nun fürthin kein thalman sol theil nach gmein han mit einem frembden bei xx gl. buß.

Diser artikul ist bestettet an einer ganzen gmeind in beysein der herren gsanten der[2] schirmorten anno 1606 also, dz

niemant ohne vorwüssen vnd erlaubnus eines herren [3] |mit jemand frembden theil vnd gmeindt haben. | [4]

[1] D 145. [2] D schirmherren. [3] D nit sol. [4] D bei dieser obstehenden bueß. Auch ist verbotten für frembde bürg zu sein.

31. (Auszug aus Nr. 11.)

Theilung der Strafen.

32. Almendverhältnisse und Straßenwesen.

Almeinden.

Anno 1691 den 22. Martij hat ein gottshauß mit den thalleuten, welche von einer ganzen gemeind außgeschossen worden, wegen den almeinden vnd straßen sich folgendermaßen verglichen.

Daß namblich, so etwaß von den almeinden verkauft oder jemand vmb zinß weggelassen wurde (so doch ohne vorwüssen vnd consens ihr gnaden nit beschechen solle), solle dem gottshauß der vierte thehl, das ist der vierte pfening, gebühren vnd bezalt werden. ein gleiches solle dem gottshauß erfolgen von deme, so ein oder der andere in nothfälen die almeinden abezte, welcher von einer kuo eßetz für ein tag vnd nacht ein halben batzen zuo bezahlen schuldig sein wurde.

Wegen besetzung der almeinden ist vf- vnd angenommen worden, daß ein jeder haußhaltender thalman ein kuo eßetz auftreiben, ein gottshauß aber ein pferd (von waß jahren es seye) daruf haben möge. auch so feren etwan ein gottshauß im bauwen begriffen zue zeiten mehr pferd vf den almeinden wurde laufen laßen, solle solches von den thalleuten nit geandet noch verwehrt werden, es were dan sach, daß solches dem seumer oder den gemeinen thalleuten zuo empfindlichen schaden gereichen wurde.

Der thalseumer solle macht haben, die almeinden mit zwey oder drey pferden zue besetzen, jedoch mit solchen pferden, welche er zuo der fuohr vonöthen vnd nit etwan mit jungen fülenen.

Es solle auch weder daß gottshauß noch die thalleut macht noch recht haben, einem andern die almeinden wegzulassen oder solche mit mehr alß ihnen, wie obangezeigt, zue besetzen, es seye dan in begebenden nothfälen.

Strassen.

Hingegen solle ein gottshauß auch mehr nit verbunden sein

in dem straßen, so etwan ein neüw stuckh zue machen oder stein zue sprengen ꝛc., zu bezahlen, als den vierten pfennig.

Im übrigen ordinari straßen, wan solches verkündt würdt, solle ein gottshauß nach erheuschender nothwendigkeit mit ochßen verhülflich sein vnd zue jedem ochßen ein knecht geben.

Zue beiden thürbrüggen sollen die thalleut die nothwendige hölzer fellen vnd biß an die mähne thun, hingegen aber daß gottshauß solche biß zuo den bruggen füehren.

Diß alles ist von ihr gnaden ratificiert und angenommen worden.

Vnd dieweilen an etwelchen orten gar böße straßen vnd hochnothwendig deren erbesserung seye, als hat man sich hierüber aus befelch ihr gnaden reiflich beratschlaget vnd endlich concludiert vnd beschloßen,

Daß die straß biß vf den holen esch oder espan, daß ist biß zuo deß Andreß Dillierß wegmatt, von den inhabern der güetter in ihrem eigenen kosten, so weit ihre güeter langen, mit einanderen solle erhalten vnd guet stäg vnd weg geben werden, damit man so wohl mit karren vnd wägen fahren, als zue fues gehen möge vnd niemand mit billigkeit sich beklagen könne.

Von danen aber vnd vßerhalb solle die straß als ein gemeine landtstraß in gemeinen kosten, wie oberleüthheret, gemacht vnd erhalten werden.

Vnd solle diß nit nur vf die besitzer der güeter biß vf den espan, sonder auf alle vnd jede gemeint vnd mänigklich bey seinen güeteren guet stäg vnd weg zue geben verpflicht vnd schuldig sein.

Daß wasser, welches die heüßer in dem espan[1] für ein tränkhe für ihr vich brauchen, sollen die besitzer diser haüser in ihrem kosten dergestaltn leiten, daß durch dessen veberlauf kein schaden erfolge.

[1] Straum. ad h. l. Locus apud sacellum St. Jacobi holer Espan dici jam dudum cepit ab arbore fraxino, quæ nostra aetate aruit et exusa est. Stetit autem ad sepem der Wegmatten et ingressum viae quæ infra montem ducit.

Beilagen.

1. Das Thurnbuch.

Process oder gerichtlicher verhandlungen weys form vnd gstalt, (so) man aus habenden frey- vnd grechtigkeiten von altem hero gebrucht hat vnd nach belieben jeder zeiten regierenden herren prälaten nach brauchen mag, in des hoch- vnd lobwürdigen gottshauses Engelberg S. Benedictenordens angehörenden thal vnd herrschaft.

In criminal- oder bluotgrichten.

Rubrica 1.

Wie des gottshaus rhät das kayserliche schwert von einem herren prälaten forderent.

Erstlichen, so nun der tag zum malefitzgricht offentlichen durch eines gottshaus weybel ankünt, durch vergünstigung eines herren abts oder dessen, so an seiner statt ist, auch derselbige die zuogwante richter zuo ein zwey- oder dreyfachtem gricht, wie es in bedunkt notwendig zesein, erkieset vnd berüeft hat, vnd nun selbige zuosampt den geschwornen des gottshaus richtern vnd räthen auf dem klosterhof versamblet, alsdann begerent vnd koment der ammann, statthalter vnd nach darüber zwen od drey des gottshaus rhäten für einen herren abt, das keyserliche schwert von ime mit volgenden worten oder andern dergleichen zuo begeren ꝛc. Hochwürdiger in gott geistlicher gnediger herr vnd vatter diß lobwürdigen gottshaus vnd thals. Syttemalen sichs leider abermalen zuotragen, das ein (oder etliche) arme personen in ewer hochw. vnd gn. land vnd gfangenschaft gerhaten, vnd hinder solcher (oder solchen) dergstalt missethaten erfunden worden, das wir als e. gn. rhät verspüren solche abzuostraffen des keyserlichen schwerts vonnötten sein werdent, darum wir vns allhero zuo ihr hochw. vnd gn. solches mit schu diger vnderthenigkeit zuobegeren, verfüegen wöllen, vnd behaltent nichts destoweniger e. g. vnd dero gottshaus frey- vnd gerechtigkeiten alzeit vor.

Daruf vbergibt dan ein herr prälat seinem schwertrager, so er zuogegen, oder dem weybel das schwert, mit solchen oder gleichen worten. Wyr vbergebent evch hiemit das keyserliche schwert, dessen wellent ihr eüch der gerechtigkeit gemes alſo gebrauchen, das ihr hierzwüschen der barmherzigkeit auch nit vergessent. Solches aber sollent ihr nach verrichtem (straf) vns widerum bey dem eyd, den ihr vns geleistet, alhero bringen vnd vberliferen.

Nachdeme nun den richtern das schwert vberreicht, vnd ein herr prälat selbsten auf die grichtsstatt einen reichsvogt oder richter vber das bluot zuoerkiesen oder zuosetzen aufziechen wollte, wirt ime durch den schwerttrager das keyserliche schwert vorgetra en, welchem vorgahnt zwen weybel mit hellenbarten, den herren prälaten vol-

gent immediate ein oder zwen conuentualen vnd der ammann, auf selbige der stattbalter vnd die rhät sampt den beyrhäten oder zuogewanten richteren allezeit zwen vnd zwen, nachdeme sye von dem schreiber auf dem freyenhof oder closterblatz abgelesen worden.

So aber ein herr prälat nit wolte selbsten auf die wal- ob gerichtsstatt personlich erscheinen, mag er solches seinem officialen oder prioren befelen ein richter zuo ernamsen, es sige dan, das er zuovor in übergebung des keyserlichen schwerts den richter oder reichsvogt renunciert vnd genamset habe, laut seiner gerechtigkeiten, welche beide vor zeiten practiciert worden.

Rubrica 2.

So nun ein herr prälat oder sein officiant auf das zum gricht deputierte vnd zuogerichte ort angelangt, sich auch in den sessel gesetzt, wie auch auf sein andeüten alle richter gesessen, trittet der geschworne grichtsweybel herfür in mitten, vnd nach geleisteter reuerentz macht er dem malefitzgericht mit solchen worten ein anfang.

Hochwürdiger in gott geistlicher, gnediger herr abt vnd herr allhie zuo Engelberg, als vnser gnediger herr vnd vatter, ehrwürdiger, geistlicher (hoch) oder wolgelehrter herr vatter n. (vernamset sie den oder die conuentherren) des conuents diß loblichen gottshaus, (darnach went er sich ein wenig gegen dem ammann vnd rhäten sagende) die frommen ehrsamen vnd weysen ammann n. n. statthalter n. n. sampt den übrigen gerichtsleüten, als (albie bewent er sich wider gegen ihr gn.) ewer gnaden vnd dero anbeuolnen gottshaus geschworne rhät habent mir, als ihrem diener aus sonderbaren verargwoneten vrsachen, den n. oder die n. n. in banden vnd des gottshaus gefangenschaft inzuouerheften in beuelch geben, deme ich nach meinem besten vermögen nachkommen vnd in das werckh gesetzt. da dan von ausgeschossnen aus einem ehrsamen wysen rhat mit gemelten n. n. güetlich, wie auch nach vermög gemeinen rechtens mit der schweren frag gerichtlich so ferprocediert, das ohne fernere procedur diß geschefft eingestelt nit kan werden. so bin ich derohalben da gegenwertig vor ewer gnaden, ewer ehrwürden, wie auch einem ehrsamen wysen vermerten rhat vnd gmeinen thallüten, selbigen allen samptlichen vnd sonders nit verhalten sollen nach wellen, gelangt darum mein vndertenigklich bitt an e. g. dieweyl mir vnd menigklichen ganz wol bekant, das zuo solchen nottwendigen proceduren das keyserliche schwert das ist gewaltsame recht vber das bluot zuorichten vonnöten, darmit e. gn. vnd hochwürde von königen vnd keyseren begabet, wie dan solches von 500 jaren hero das gottshaus gebraucht, so wölle dan e. gn. vnd hochw. solche vnd dergleichen schwere missethaten, so von gemelten n. n. begangen dermaßen beherzigen vnd darüber ein ordenlichen proceß verschaffen angestellt werde, also das hierdurch solche n. n. nach dem verdienen

abgestraft, gottes ehr gefürderet, menigklich in vnd bey dem seinen geschützt vnd geschirmt, das gemein heyl gehandhabet vnd die böse laster nach dem verdienen abgestraft vnd abgeschafft werdent.

Auf solche des weibels proposition wirt von einem herren prälaten der reichsvogt gesetzt mit solchen oder dergleichen worten.

Fromme, ehrsame vnd weyse, getrewe liebe rhät. syttemalen wir mit herzlichem bedauren vnd leid verstanden, was vrsachen dises tags heütige ewere zuosamenkunft angesechen, auch das keyserliche schwert von uns begert worden, habent wir eweren begeren keineswegs entgegen sein wöllen nach sollen, sondern disem angesetzten rechtstag oder landgricht zuo außreütung der lastern, billicher abstraf der bösen, wie auch nit wenig zuo beschützung der frommen seinen rechtmessigen fortgang zuolassen. weylen aber hierzuo die notwendigkeit einen richter oder reichsvogt eruorderet, der das keyserliche schwert zuofüeren, dem gerichtlichen proceß ein rechtförmcklichen anfang, mittel vnd end zuogeben wüsse, wir aber aus habenden wolhargebrachten vralten könig- vnd keyserlichen privilegien vnd bullen (welche auch zuo vrsprung der löblichen eydgnosschaft von den herren eydgnossen, besonders aber vnser gethrewen lieben schirmorten bekreftiget worden) geuolmechtiget sind, das wir mögent nach vnserem belieben einen richter setzen vnd erkiesen vber das bluot zuorichten, von wannen er sige, deme doch eyd vnd ehr zuouertrawen, von menigklichen vngehinderet, als setzent wir auf hüttigen tag vnd vernamsent zuo einem richter vber das bluot den frommen, ehrsamen vnd weysen 2c. n. n. vnsern gethrewen lieben, deme vertrawent vnd übergebent wir das keyserliche schwert mit dem beuelch, das er sich setze an vnser statt vnd sytz, alda richte bey seinem eyd, den er vns geschworen hat (wan vns als einer geistlichen person solche gericht selbsten zuobetreten nit gezimpt) nach der gerechtigkeit vnd keyserlichen rechten seines besten verstands vnd auf die beste kundschaft, iedoch hierzwüschen der barmherzigkeit nit vergesse. hiemit drittet er vom gericht ab.

Der richter.

Auf solchen, von einem herren prälaten ertheilten beuelch setzt sich der richter in den sessel, vnd das keyserliche schwert in der hand tragend sagt er. ich setze mich zuo gricht in statt vnd namen ihr keyserliche mayestet, auch vnsers hochw. gnedigen herren, welcher dessen gebrauchen wil, dem sige es zuoglassen.

Rubrica 3.

Anklag der malesicanten, so durch den kleger als des weybels fürsprech geschicht.

Zuo merckhen ist, das ehe vnd zuouor der kleger den armen menschen verklagt, in dem der weybel rhat hat, bringet die zwen verordnete weybel mit halbarten den malesicanten auf das gricht,

des radbrechens hinzuorichten beuelhent. wan dan allein darum die obrigkeit das schwert vnd gesatz von gott empfangen, was gstalt man jedes laster abstrafen solle, ist hiezuogegen der weybel zc. wie zum end der vorderen klegt, allein das etliche wort nach gstalt der sachen geenderet werdent.

Vber einen brenner kan auch die klag nach dieser erst gesetzten form vor dem gricht gefüert werden, doch das auch verenderung so wol des lasters oder missethat als der straf bescheche, mit merem einbringen deren mit einlaufenden importantzen vnd beschwernussen der beschedigten, auch andern vmstenden.

§. 3. Klag vber ein unholdin oder hexen.

Der anfang kan auch albie gemacht werden, wie in den ersten, oder aber ganz auf nachuolgende weys kan der kleger sein verklagung volfüeren:

Fromme, ehrsame vnd weyse, als herr der richter, statthalter, sampt den vbrigen beysitzenden, als geschworne gottshaus rhät. es habent ewer ehrsam weysheit von den ehrsamen n. n. als geschwornen grichtsweybel zuovor verstanden, wie das ein grichtliche procedur vber das bluot anzestellen vonnöten, indeme leider ein (oder so ihren mer werend) etliche personen in vnsers hochwürdigen gn. herren gricht vnd gebiet ergriffen, welche des abscheülichsten lasters der vnholderey sowol auf angesetzte güetliche als peinliche frag schuldig erfunden worden, in welchen sye dermassen abschewlich, gottlos, vnchristenlich vnd schendlich gehandlet habent, das kein wunder gewesen, das heilig erdrich hätte sich aufgethan, vnd solche vermaledeyte person lebendig in die hell verschluckt. dan sye ihren einigen schöpfer, herrn vnd gott, die aller heiligste dreyfaltigkeit, die glorwürdigste gebererin gottes vnd allezeit reine jungfrau Marian, alle liebe heilige engel sampt allen heiligen gottes vnd ganzen himmlischen heer schendlichen verlaugnet, den hochheiligisten sakramenten der h. catholischen kirchen, als dem heiligen tauf vnd crysam abgesagt, den zartisten fronleichnam vnsers heylands vnd seeligmachers Jhesu Christi geschent, mit füessen tretten, darab sich die bösen sind selbsten entsetzt, hingegen sich an den feynd menschlichen geschlechts, den leidigen satan ergeben, sein zeichen angenommen, ime in allen threw vnd gehorsam zuoleisten verpflicht, vor ime schendliche abgötterey vnd abscheüliche stumme vnd sodomitische vermischung mit ime getriben, darzuo auch leüt vnd vich, hab vnd guot geschent vnd verderbt durch sturmwind, reyf, hagel, regen die liebe frücht zuonichten gemacht, den nebetmenschen wo nit gar durch ihr teüflische zauberey hingericht, doch erlembt oder vnsinnig gemacht, das also sye manchen mit der gsundheit des leibs auch die krefften des gemüets hinweg genommen. was will ich vil sagen. was kan man für schand vnd laster erdenkhen, das solche lasterhafte leüt nit im schwung

habent, kirchenraub, abgötterey, abtrünnigkeit von gott vnd dem christlichen glauben, ketzereyen, mordt, ehebruch, diebstäl vnd andere laster mer, welcher besser zuogeschweigen als fürzuostreichen, dardurch gott der herr, die allerheiligiste muotter gottes, die lieben heiligen, die christliche kirch, das ganze menschliche geschlecht, ia alles, was lebt vnd schwebt, verletzt wirt. weylen dan in disem laster der vnholderey souil andere zuosamen komment, durch deren jedes absonderlich der tod verschuldet wirt, so muoß ia einer gwüßlich ein schlechte vernunft haben, welcher dise pest zuo dem feür vnd schwert nit verurtheilt. vnd gibt sich billich in einen argwohn seiner heimlichen einwilligung, als der die wider gott vnd die menschen zuosammen geschworne feynd zuo beschützen willens ist, vnd barmhertzigkeit begert zuo erzeigen denjenigen, die gegen niemand erbermde gehabt, da das nachsechen vnd nit mit aller scherrf abstrafen mer für ein tiraney als barmherzigkeit billich zuoschetzen ist, die oberkeit, welche solchen leüten glimpfet, mer für verderber des vatterlands als barmhertzige richter zuoschetzen, indeme sye bey so augenscheinlichem vnheyl lands vnd leüt disem nattergschlüecht mit übersechung, schutzhaltung vnd vermeinten barmherzigkeit hindurch helfent, vnd selbiges vor der verdienten straff erhaltent. diß aber sige nit darum geredt, das ich eüch herr richter vnd ein ehrsam gericht tadlen wolle, weilen aller ernst gegen solchen boshaftigen leüten verspürt wirt, sondern allein darum, das man nit die barmhertzigkeit einwende, wo man billich die gerechtigkeit erzeigen sol. dan wer wolte können vnd sollen gegen solchen gottes- vnd aller ehr vergessnen leüten barmherzigkeit tragen, welche gleich ihrem meister dem teüfel mit vnersettlichem neyd dermassen verhafft, das sye niemand begerent zuoschonen, sonder alles leüt vnd guot zuo verderben, vnd das vmb souil erger vnd böser, wie heimlicher sye nachstellend. dan vor einem dieben kan man verriglen vnd beschliessen, vor solchen nit; gegen einen mörder kan einer sich zuo gegenwer stellen oder sich mit der flucht saluieren, wer wil sich gegen solchen vermaledeyten vnd sogar heimlich einschleichenden teüfelsbotten weeren könden, oder vor inen gsegnen, oder aber gar fliechen, indem er vermeint, er habe ein guote braue person an der hand, muoß er letstlich sein todfeind erfaren. solche sind böser als der teüfel selbsten, weilen sye zuowegen bringent, was er nit kan vnd dörfent zuohanden nemmen, das er nit darf, ia daruor erbidmet. vnd was wurd man gwünnen, ob man schon diß fuogs leüten verschonte vnd vil gnad ertheilte. nichts anders als das solches vnzeifer je lenger je mer als der krebs vmb sich fresse, dardurch eim sein weyb, dem andern seine kind, dem dritten sein schwester, einem andern sein baas elendigklich verfürt wurde. deßwegen nichts bessers, dan solchen gottlosen samen ausgemusteret, zuo staub vnd eschen verbrent,

damit jedermänigklichen vor ihnen sicher, gottes schmach gerechet, sein ehr erredtet, die frommen geschützt, die gottlosen an solchem beyspyl sich zuo erspieglen habent. deßwegen ist der weybel alhie zuogegen, der klagt eüch herr richter vnd einen ehrsamen gricht, die wellent als eyferer der lieben gerechtigkeit solche so vngereimbte missethaten diser person wol beherzigen vnd nach dem göttlichen, natürlichen, ja auch geistlichen vnd weltlichen gesatzen dieselbige dermassen hinrichten, das menigklich ihrer nit mer zuobesorgen habe.

Rubrica 4.

Defension oder verantwortung der malificanten durch dero fürsprechen.

Wann nun die action oder klegt von dem secher auf vorgesetzte oder andere dem kleger baß geliebende form beschechen, so verfürsprechent sich auch vbelthäter, sye sigent gleich anwessent vor dem gricht oder nach in der gfangenschaft, wie obgemeldt in der dritten rubric, vnd dero fürsprech nun nach gmeinem brauch rhat gehalten, mag er sein defension oder verantwortung der malefizpersonen auf volgende weys darbringen, vnd zwar die

§. 1. Verantwortung eines dieben.

Es habent e. ehrsam weysheit die klag von dem frommen ehrsamen n. n. über dise arme person angehört, in welcher er nach strenge des rechtens eüch seine missethaten fürtragen. nun ist nit ohne, das man das vbel strafen sol vnd muoß, ist aber allezeit besser die barmherzigkeit als das strenge recht für die hand zuonemmen. wer ist der nit sündige. jedoch ist gott der herr allezeit gneigter zuo der barmherzigkeit als zuo der scharpfen gerechtigkeit. daß diser armüedig sich vergriffen in etwas diebstelen, ist das beschechen, weylen er zuo böser gsellschaft kommen, welche dan leichtlich anleitung zum bösen gibt, zuo welcher er aber sich nit begeben hette, wan er dienst funden, in welchem er einem bidermann speis vnd lohn abgwünnent hett mögen. nun weyst jeder menigklichen wol, das der mensch sein narung muoß han, wan er sein leben erretten will. ihr wüssent auch das theüre strenge jar, der armen aber vil sind, der barmherzigen vnd vermöglichen leütten wenig, durch welcher hilf vnd handreichung er sein narung hette gehaben mögen. hat also inne die grosse armuot, gälige hungersnot dahin bracht, das er leider biderben leüten das ihren vertragen vnd letztlichen durch böse gsellen vnd gewonheit zuoweyt kommen, welches inne aber herzlich rewet. vnd bittet menigklichen vmb verzeichung vnd vmb ein gnedige vnd barmherzig vrtheil, verspricht vnd sagt hiebey, er welle ehe werkhen tag vnd nacht, früe vnd spat, das im das bluot vnder den neglen herfür schiessen möchte, ehe er dergleichen tatten ferners verbringen welle. wan dan nichts größers vnd gott angenemers ist als die barmherzigkeit, so bitt ich eüch herr richter vnd ein ehrsam geseßen

gricht, durch gott vnd Mariam, durch das ganze himlische heer vnd jüngste gricht, alda wir alle barmherzigkeit begeren vnd dürftig sein werdent. ich bitten auch so hoch einem jeden sein heyl, leib vnd leben angelegen ist, ihr wellend doch ime armmüedigen barmherzigkeit ertheilen, das er bey dem leben verbleiben möge, weylen er doch abstahn vnd sich genzlichen bessern will, ja auch willig vnd bereit sich anerbietet, was man ime für ein buoß sonsten auflegen werde, welle er willig auf sich nemmen. wolan günstige liebe herren, was nützt es eüch, was hilfts diejenige, deren er das ihren entragen, wan man im schon das leben nimpt. ist es nit besser vnd weger, man schenkhe im das leben, damit er für sich selbsten buoß thuon vnd darbey ein pfennig gwünnen, mit welchem er anderen, die er geschediget, widerum ein satisfaction thuon vnd den schaden ablegen könne. beherziget es wol, liebe herren, welches doch besser sige, dan das leben ist edel. so wird auch in künftigen jedermann, sowol bey tag als bey nacht vnd nebel des seinigen vor im sicher sein, wan er seinem versprechen nach sich besseren wird, wie mir dan nit zweyflet. ob gott will, wird solche große peyn vnd marter, solche schand vnd schmach, auch gfar seines lebens, die er ausgestanden, vnd in welcher er sich nach befindt, ime ein warnung vnd immerwerenden antrib zur besserung sein. erbarmet eüch doch vber sein blüende juget, welche nach alles wider ersetzen kan. obschon die keyserliche recht die straf der sünden fürstellent, so verbietend doch dieselbigen die barmherzigkeit auch nit. so ertheilent derhalben ime gnad vnd barmherzigkeit, die wirt er den tag seines lebens gegen eüch in guotem erkennen, nit anderst, als wan ihr im von erst an sein leben mittheilt betten. hat ers obschon nit verdient, so thuont doch mir souil zum gfallen, vnd ertheilent im ein gnedige vrthel.

§. 2. Fürsprech für ein vnholdin.

Fromme ꝛc. Die klag, so über dise arme person (oder personen) welche eüch durch den n. n. als kleger fürtragen, gedunckt mich zimlich ernsthaftig vnd streng gnuog zesein. jedoch weylen eines klegers ampt ist, des vbelthäters mishandlung nach strengigkeit des scharpfen rechtens einzuofüeren, wil ich verhoffen, es werde e. ehrsam weysheit selbige in besserem glimpf vnd merer bescheidenheit, als sye aber darthan worden, verstanden vnd gefasset haben. es bekent zwar dise arme person, das sye höchlich wider gott, seine liebe heiligen, auch wider den nebetmenschen gesündiget habe, indeme sye sich von ihnen abgewendt vnd verlaugnet. sye habe aber solchen ihren irthum nit erkent, auch nit vermeint, das so gar vbel gefält sige, wie sye es aber ietzo erkenne. sye habe zwar gott ihren herren verlaugnet. sye sige aber so gschwind vnd vnuersehens vom bösen feyndt übereylet worden, das sye sich nit habe könden recht erholen vnd denckhen was sye thüe. sye habe jedoch in nit also verlaugnet,

das sye in nit mer für ein gott erkennen vnd verehren welle. wie wolt man dan solche ihre vnbesinte fäler also hoch vnd tödtlich können rechnen, das sye darum zum schwert vnd feür solte verurtheilt werden, besonders weylen das weyblich gschlecht sonsten allzeit ringer zuo bewegen, leichtsinniger, dem fürwytz mer ergeben vnd ringer zuouerkeren. zuo deme ist sye doch ganz vrbiettig, das, so man ihren das leben verliche, nebet strenger buoß vnd bekerung ihres lebens auch für alle diejenigen, so sye je mit schne, hagel, regen oder andere weys beleidiget habe, vnableßlich gott bitten, das er ihnen solche zuogefüegte schaden ersetzen welle. habe sye schon etwas than, sige doch solches mit vnwillen vnd vom leidigen feynd gezwungen beschechen, der dan ihren nie kein rhuo gelassen. es welle darnebet auch e. ehrs. w. wol zuo herzen füeren die vrsachen, durch welche sye in solchen leidigen vnfahl gerhaten, als da sindt großer hunger vnd mangel, armuot, widerwertigkeit, welche der leidige feynd menschlichen geschlechts zuo einer vrsach nimpt, den menschen in dergleichen spyl zuo verfüeren, indeme er weiß nit was für vnrhat in gelts vnd speys gestalt fürbildet, mit welchen auch dise verfüerte person so armseelig hinder das liecht verfüert worden. wie mancher bidermann verbringt aus widerwertigkeit oder anderen der vermelten vrsachen etwas, das in darnach sehr vbel gerewt, wie auch dise person, solte man in darum strackhs zum tod verurtheilen. das sige feer von gerechten richteren. weylen dan auch sye in solchem gleichsam vnbesinten muot von dem rechten wäg abgetreten, kan mans ob gott will ihren nit zum höchsten rechnen, besonders weylen sye gerawen, gern buoß würckhen vnd abstahn wil, so ist freylich billich vnd recht, das man ihro barmherzigkeit vnd gnad mittheile, dieweyl man solche zuo erzeigen gleichsam antrib vnd exempel von gott selbsten hat.

So der fürspräch wil, mag er auch etwas aus der vorgesetzten verantwortung nemen, was in bie har dienstlich zuo sein gedunckte oder nach gstalt der armen person mag er auch ihre ehrliche freündtschaft einwenden, das man derselbigen verschone oder das ein herr prälat als ihre oberkeit mer gefalles an der barmherzigkeit als der strengen vrthel habe. item das fürbitt anderer ehrenpersonen, so deren werent 2c.

Rubrica 5.

Von der kundtschaft oder zeügen.

Nachdeme nun der fürsprech des maleficanten sein verantwortung oder defension verricht, so last der richter ein vrthel ergahn vmb die kundschaft vnd zeügen. alda zuomerckhen, das der zeügnussen oder kundschaften mancherley sind, als da sind, die ein zimliche oder halbvöllige prob einbringen, andere die ein vollkomne zeügnus einbringen, als da einer gsechen hat einen dieben den diebstaal aus dem hauß

oder keller tragen oder ein opferstockh aufbrechen ꝛc. so ist auch die eigne mundliche des vbelthäters bekandtnus für ein gwüsse gezeügnus zuohalten, namlich die vergicht. dise zuosampt den zeügen, von denen vorgesagt, wie auch diejenigen thurnherren oder rhät, so den malesicanten güetlich oder peynlich examiniert, könnent vnd sollent diß orts abgehört werden.

Sodan die vergicht des armen menschen ꝛc. abgelesen, fragt man den armen menschen, ob er alles dessen, so die vergicht inhalt, bestendig vnd bekantlich sige vnd verbleiben welle.

Hierauf volget die dritte vrthel, ob man nach gnaden vnd barmherzigkeit oder nach strenge der gerechtigkeit vrtheilen welle.

Viertens schreitet der richter zuo der rechten hauptvrthel, in welcher der arme mensch eintweders verdampt zum tod oder absolviert vnd erlediget wirt, welche durch den richter von jedem der beysitzenden bey seinem eyd abgevordert sol werden. vnd wird solche vrthel nach gstalt der sachen hernach von dem schreiber publiciert vnd abgelesen in deren hienach geschriebenen form.

In der fünften vnd lesten vrtheil wird des vbelthäters leyb, hab vnd guot dem gottshaus, als der höchren oberkeit verfallen mit recht zuokent, mit dem zuothuon, das wer da were, der solchen vbelthäter, vber welchen ietzo malefitz vrthel ergangen, wolte rechen old äfferen, das selbiger oder selbige auch solle in des malesicanten fuoßstapfen angenommen werden, vnd also dem rechten sein fortgang vollange.

Publication vnd öffnung der vrthel, in welcher der arme mensch, so zum tod verurtheilt, dem scharfrichter vbergeben wird.

Nachdem dan vnsers hochwürdigen gnedigen herren gemerter rhat gegenwertigen malesicanten, namlichen n. n. vmb gethane mißhandlungen nach angestelten rechtlichem proceß angehört, vnd mit höchstem leid verstanden, (wan es ein dieb ist) wie das er mit diebstal bis in die 40 oder 50 ꝛc. namhafter artickhel sich schwerlich ververgriffen vnd biderben leüten das ihrig entfrembdt.

(so es aber ein oder mer vnholden wärent)

wie das sye (leider) gottes des allmechtigen, seiner hochwürdigen muotter Maria, vnd alles himmlischen heers muotwilligklichen verlaugnet, sich der heiligen christlichen guotthaten entzogen vnd hingegen an den leidigen sathan genzlichen ergeben, mit dem selben vnchristlicher sodomitischer weys zum abscheülichsten vermischt, auch andere vil, sowol gottslesterliche als auch des menschen verletzliche böse muotwillen vnd vbelthaten mer begangen, darumben vorgemelte vnsers gnedigen herren rhät zwar fuog vnd vrsach gnugsam hettent gehabt, dise armselige person mit dem aller peynlichsten vnd schmählichsten tod nach verdienen hinrichten zelassen, jedoch nach gewonter ihr miltigkeit sich bewegen lassen, nit nach strenge der rechten, sonder

vil mer nach gnad vnd barmherzigkeit, wie sye dan von altem here loblichen darzuo befryet über sye zuo ertheylen. derowegen zuorecht gesprochen vnd erkent, das vorgenambte arme person durch den (rychter) oder (schreiber) auf der gant dem nachrichter in seine hand vnd band solle überantwortet werden, welcher sye da dannen zuo der gwonlichen rychtstatt füeren vnd alda mit dem schwert von dem leben zum tod hinrichten vnd enthaubten solle, also das aus seinem (oder so dero mer werent) ihro ietwederen leyb zwen theyl gemacht werdent, der leyb ein vnd das haubt der ander theil, in massen, das ein karrenrad darzwüschent wol gahn möchte (NB. sodan auch zum feür verurtheilt) demnach die cörper vnd heübter samptlichen in das feür werfen vnd zuo eschen verbrennen, volgents die eschen in die erden vergraben, also das fürohin jedermenigklichen vor inen sicher vnd keinen schaden weyters ze besorgen habe, vnd das den frommen vnd guoten zuo einem schirm, den boshaften aber zuo einem schreckhen vnd beyspyl. Sodan selbiges beschechen, sollent sye hie zeytlich gnuogsam gebüest haben, vnd ihro seelen gott dem allmechtigen befolhen sein.

Execution zc.

Hierauf beschicht alsbald von dem scharpfrichter die exequution oder volziechung der ertheilten vrthel, welche wan sye verricht, kompt der rychter zuosampt denjenigen so zuouor im anfang das keyserliche schwert von einem herren prälaten abgeuorderet, vnd präsentiert dasselbige widerum zuo des herren handen mit solchen oder dergleichen worten:

Hochwürdiger in gott geistlicher gnediger herr vnd vatter. wir habent vor was stunden von ewer hochwürden vnd gnaden aller vndertbänigist abgeuorderet das keyserliche schwert, mit welchem e.* hochw. vnd gn. von keys. Maystat begabet vnd priuilegiert ist, so wir in angestelten vnd albereit volzognen gerichts in statt vnd nammen e. hochw. vnd gn. vns desselbigen nach vnseren pflichten vnd eyden auch nach form rechtens vns desselbigen gebrucht hettent, were vns dasselbige sehr lieb vnd angenem. wir konnent aber wol erkennen vnser kleinfüge eynfalt, das wir solcher hochen wychtigen dingen vil zuogering sind, wellent jedoch nichts desto weniger e. hochw. vnd gn. demüetigist- vnd vnderthänigistes fleyß gebetten haben, die welle ab verrichtem vnseren thuon vnd formierten proceß ein gnediges verlieben nemmen, dero wir dan vns ferners zuogehorsamen, sowol schuldigen als wilferigen diensten vnderthenig anbeutlhend, jedoch vnd in allem e. hochw. vnd gn. wie auch dero gottshaus frey- vnd gerechtigkeiten gemeß vnd ohne abbruch zc.

Ende des proceß eines bluotgrichts.

2. Geschäftsordnung der Thalgemeinde.*)

Die anrede Rev.mi D. D. Abbatis.

Abdankung des gerichts.

Rede herr ammans.

Abtritt des gerichts und thalleüte.

Nach eingeschiktem oder eingegebenen zettels deliberiert Rev.us P. Capitulo.

Erwehlung des gerichts.

Die gemeind wird eingelassen.

Herr kanzler promulgiert ex charta das neübesezte gericht ꝛc.

2 artikel werden vorgelesen.

Der eyd des ammans, des gerichts, der thalleüten. Das thal besezt seckelmeister, schäzer, fürsprech ꝛc. Der eyd der schäzer.

Rev.us trägt vor, was er zum besten des thals will verbessert wissen. finis.

2. Anrede an die Thalleute in der Thalgmeinde.

Fromme, ehrsame vnd weise amman, statthalter vnd übrige weise richter wie auch fromme ehrsame getreüwe liebe vnterthanen!

So nothwendig immer ist die sonn der erden, die speis den menschen, vnd das haupt dem leib, ebenso nothwendig ist in einem jeden reich, statt oder gmeind eine wolgeordnete obrigkeit. Dahero der vorsichtige gott in dem alten testament seinem geliebten volkh Moysen zum oberhaupt gesetzt, darnach die richter vnd endlich die königen, denen selbes aus befelch gottes gehorsam vnd vnderthänig seyn müeste. Vnd damit Christus der herr in dem neüwen testament mit seinem eignen exempel die ganze welt lehrete, ihren von gott gesetzten obrigkeiten gehorsam vnd getreüw zu seyn, hat er sich selbsten denen rechtmäßig gesetzten obrigkeitlichen satz- vnd ordnungen vnterworfen, da er nemlich den zohl für sich vnd für Petrum bezahlen wollen, auch sonsten offentlich gesagt vnd befohlen hat, das man dem kayser, das ist, der obrigkeit geben solle, was dem kayser gehört vnd gott was gott gehört. Derohalben welcher seiner rechtmäßigen obrigkeit widerstrebet, widerstrebet gott, massen aller gewalt von gott herkommet, wie der h. Pauly redet.

Gleichwie aber die vntergebne ihren vorgesetzten schuldig sind gehorsam vnd treüw zu seyn, also ist eine obrigkeit auch schuldig vnd verbunden, alle ihre kräften, fleiß vnd sorg dahin anzuwenden,

*) Diese Ordnung stammt zwar aus der Zeit eines der letzten Aebte, Leodegar Salzmann, giebt aber sicher im Ganzen das Bild auch der frühern Zeit. Es gehört zu dessen Vervollständigung eine der bei diesem Anlaß gehaltenen Amtsreden des Abtes. Eine solche vom ersten Maitag 1740 folgt hier.

damit ihre liebe vnterthanen an leib vnd seel getröst, in friden vnd ruhw erhalten vnd vor allem vnheyl zeitlich vnd ewig bewahret werden mögen. Zu erreichung aber dises zihl vnd endes mues eine hoche obrigkeit sich vor allem andern angelegen seyn lassen, das ihre vntergebne die weislich gestellte satz- vnd ordnungen, bott vnd verbott heilig vnd vnverbrüchlich beobachten, ia selbe nit nur für die mas vnd richtschnur ihres handel vnd wandels, sonder für ein solche hoch nothwendige sach halten vnd schätzen sollen, das ohne dise vnfehlbar der zeitlich vnd ewige vntergang einer ganzen gemeind vor der thür seye.

Diser vrsachen dan sind aller orthen angestellt die grichts- vnd rathsversammlungen, als worinen die gerechtigkeit mit höchstem fleiß administrirt, die vnrichtige händel geschlichtet, einem ieden das seinige zugesprochen, die ämpter besetzt, mit einem wort alles also weislich vnd vorsichtig angeordnet vnd vollzogen werden solle, damit gott der herr geehrt vnd gefürchtet, das liebe vatterland erhalten vnd geüffnet, das wolsein trost vnd heyl der lieben vnderthanen vestgestelt vnd vermehret werde.

Vnd dises ist eben auch das alleinige absechen diser auf heüt angesetzten thalgmeind; nemlich das ein ehrsames gericht, welches mir in beförderung vnd handhabung der gerechtigkeit zum gehilfen, allen meinen lieben vnterthanen aber zum trost vnd nutzen dienen vnd gereichen solle, widerum ergänzt vnd in vollkommen stand laut vnsern verträgen vnd ordnungen gesetzt werden möge. dan weilen gott der herr den seckelmeister Alphons Feyrabet zu seinen göttlichen gnaden berufen, der Hans Mellkh Am stutz aber sich freywillig absentirt vnd abgezogen, als ist nöthig, das wider dise 2 stellen ersetzt vnd vbrige ämbter nach erforderung der vmbständen widerum vergeben vnd ausgetheilt werden.

Vnd weilen hieran nit wenig, sonder ser vil gelegen, als wollen wir gott den heiligen geist demüthigest bitten, das er vns samtlich gnädigist wolle erleüchten, damit alles zur ehr gottes, wolstand lobwürdigen gotteshaus vnd ganzen thals Engelberg eingerichtet vnd vollzogen werden möge.

---

14. Gerichtsbesetzung. Ehrschatz. Abzug. Beisassen. Einzuggeld. 30. Juli 1619.

(Uebersicht Nr. 50.)

Actum in dem Gotteshaus Engelberg. 29. Julii Anno 1619. Span zwischen Abt und Convent und gemeinen Thalleuten. Redner: Johann Gilg uf der Mur von Schwyz und Gilg Fleckenstein von Lucern.

Erörterung über Aufnahme des Thalfürsprechs Grüninger von Schwyz unter die Sätze. Verzicht des Thals darauf.
Erörterung über früheres Mitwirken bei dem Vertrag von 1605 und daheriger Antrag auf Nichtigerklärung desselben. Verwerfung dieses Antrags.
Red und Widerred über die quærelas. —

Rechtspruch: Uf eigentliche verhörung vnd flyssige erdurung vnd sonderlichen der verzeichnus der yngefüerten vermeinten trangsalen vnd vnbillicheiten, so inen begegnet, ist zu recht gesprochen, by eiden.

Zum ersten antreffende die besatzung eines richters vnd gerichts. demnach des gottshus fryheiten vnd gwarsamen. gnugsamlich vermögent vnd zugebent, daß ein herr prelat des gottshuses vnd auch des thals rechter oberherr syend vnd hohe vnd nidere gricht habent, so sölle ein herr vnd gottshus by demselben nachmaln verblyben, auch ein herr prelat den richter vnd die rhät zu besetzen haben in massen, wie im iüngsten vertrag des 1605ten jars erlütert vnd geordnet ist, wölich gricht dann nach dem thalrechten by eiden vrtheilen soll. vnd in erwöhlung eines richters sollent auch die erbornen thallüt vor den yngessnen vnd frömbden betrachtet werden.

Wyl aber in künftigem der appellationen halb spän vnd irrung erwachsen möchtent, dem fürzekommen, habent wir erkent vnd gesetzt, daß ein ieder syn vorderung vnd ansprach für ein gericht bringen vnd dessen vrtheil darüber erwarten sölle. wäre dann sach daß er deren sich zu beschwären hette, soll er die vrtheil wyter nit, dann für ein Hrn. regierenden Hrn. prelaten, als der by diser vrtheil nit gesessen ist, ze zühen vnd ze appellieren haben, es sye dann daß einer rechtlos gelassen würde, oder ine bedünchte ime gwalt beschehen sye. in sölichem faal mag er by den schirmorten oder deren gesandten sich erklagen vnd rhat suchen, käme aber ein herr prelat oder das gottshus mit den thallüten in gemein in span, mögent dieselben die sach ebenmäßig für dieselben zühen. begebe sich aber daß privat vnd sonderbare personen mit einem herrn prelaten oder dem gottshus (wie wol geschehen mag) in rechtsübung erwüechsen, soll es by des nideren gerichts darüber gegebnen erkantnus verblyben,

doch des gottshuses fryheiten vnd gerechtigkeiten one abbruch vnd nachtheil.

Belangende dann die fäll vnd erschätz so dann des gottshuses rechtsame vnd sonderlich die alte Bibel (wöliche man vormaln auch als ein authentisch document in sprüchen gelten lassen), daß wölicher im thal ligents koufe, dasselbig in jarsfrist empfahen sölle oder dem gottshus widerumb zufallen vnd allenthalben by gottshüseren vnd anderen veblich vnd gebrucht wird, daß in sölicher empfahung etwas zu erkantnus der eigenschaft geben wird, wöliches ein erschatz genant wird, so lassent wir es by der erlüterung obgedachten letsten vertrags, als einem milden vnd lydenlichen nochmaln verblyben.

Wann auch nach vswysung vnd sag des gottshuses gerechtigkeit die thallüt desselben eigne lüt sind, so nun einer vs dem thal zühen vnd diser eigenschaft sich ledigen will, ist nit vnbillich, daß dem gottshus dargegen söliches mit dem abzug vergolten werden vf wys, wie mergemelter letster vertrag vermag vnd zugibt.

Von wegen annemung der hinder- oder bysässen wie auch der thallüten, diewyl ein herr prelat vnd das gottshus die rechte oberkeit des thals vnd also des ynzugs einzig fähig ist, auch ime die bürde der erzühung vaterloser armen kinder vs pflichten obligt, wöllent wir auch ime nützit benemmen, was derselbig vertrag der annemung, wie auch des ynzugs halben von thallüten oder hindersässen dem gottshus gegeben ist, wölicher vertrag dann hiemit in vbrigen synem inhalt, was ietzund nit angerüert wird, durchvs zc guten kreften erkent vnd gültig syn vnd verblyben soll. also soll es auch verstanden vnd gehalten werden mit den vbrigen des gottshuses privilegien, fryheiten, gwarsaminen, brief vnd siglen, die dann in allem irem inhalt in kraft bestan vnd denselben durchus nachkommen vnd gelebt werden.

Vnd so nun dise ietzige nüwe vnruw vnd der oberkeiten vnd vnsere befelchung daher entsprungen vnd verursachet worden, daß die thallüt vilgedachten vertrags (dessen aber sy sich wol settigen mögen vnd söllen) sich beschwärt vnd geweigeret, darumb söllent auch sy schuldig syn, dem herrn prelaten vnd gottshus ein billichen kosten abzetragen, wie derselbig durch von

vnserem mittel vsgeschossne taxiert vnd angeschlagen wird. es mag aber der herr prelat zwen von des thals vsgeschossnen vnd verordneten synes gefallens ernamsen, die ime denselben kosten anstatt vnd in namen der gmeind bis nächsten S. Martinstag erleggen sollent, mit dem zuthun, das ein gmeind dise zwen vmb ir vsgab widerumb befridigē vnd schadlos halte, das recht vorbehalten sye, dessen by denen widerumb inzekommen vnd sich ze erholen, wöliche an diser nüwen widerspennigkeit vnd verwerfung gesagten vertrags die rechte vrheber vnd redlifüerer gewesen syn möchtent.

Wäre auch der sachen vnd der billicheit wol gemäß gsin, gemeinen thallüten oder doch etlichen vnder inen von wegen diser vngehorsame mit gutem grund vnd fug ein straf vfzeleggen. dennocht in ansehen des inen zubekennten kostens wöllend wir dißmalen inen damit verschonen vnd vns daby gentzlich versehen, sy die thallüt nun fürohin ire schuldigkeit vnd pflicht gegen einen herrn prelaten vnd dem gottshus in besserer vnd gebürender obacht halten vnd deme alle gehorsame leisten, auch diser vnser erkantnus durchvs nachkommen vnd statt thun werdent. dann im widerspiel soll inen vnverholen syn, daß man die übertretenden eines ieden verdienen nach vmb nüwes vnd altes abstrafen wird. vf daß auch fürderhin sich niemand einicher vssred oder entschuldigung wider dise vnsere vrtheil gebruchen oder behelfen vnd fürwenden könne noch möge, so habent wir dieselbigen einer ganzen erbaren gemeindt, so allein zu disem end von vns versamblet worden, eröffnet vnd verlesen vnd zu styffer vnd steter bevestigung vnd zeugnus aller diser dingen unsre angeborne secretinsigel hieran hencken lassen.

Beschechen in dem gottshauß Engelberg, den drissigisten tag Julii von Christi geburt gezalt eintausend sechshundert und im nünzechenden jare.

Renw. Cysat der minder der zytt
unwürdiger stattschryber der statt Lucern.

Die diesem Spruch vorangehenden zwei Hauptactenstücke sind:

1. Erste Klagschrift der Thalleute.

Es ist Ew. Gestr. Ed. Erenf. wish. unsrer armut nit bericht

noch innen worden, in welchem zwang — die armen einfältigen talleut sint gesin — wir aber ein gute hoffnung haben — E. fr. E. E. W. werde vns fürerhin davor beschützen — dann einer schir wol möchte sprechen, leibeigen lüt könnten nit strenger gehalten, als wir ein zeit lang sind gehaften worden ..... Vnd wann E. fr. E. E. W. dem jetzigen herren also vil gewalt last als der herr selig brucht hat vnd gesagt hat, er habe, also ist es nit müglich in dem wilden tal huszehalten, sondern wir müssen alle vs dem tal ziehen. auch so hat man die erfarnuß, das die jetzigen herren eben also streng wurden sein als ir voraltgestorben herr selig, wan si ein solche gewalt vberkemmen, wie der abgestorben herr hat braucht, denn das zu beweisen bei einem einzigen artikel .....

(folgt eine Erzählung von Härte des Statthalters.)

also bitten wir euch hoch und wolermelte v. g. schutz- vnd schirmherren als vätteren, vns ein solchen streng nit mer lassen vf den hals kommen — vnd fürhin einem herren prelaten das recht nit mer beschliessen lassen, wie es zuvor bei dem abgestorbnen herrn beschechen ist ...

Item es bittend vnd begerend auch die gemeinen thalleut, das die hoch oberkheit einem richter, der in statt vnd namen deß herren prälaten den stab füert, ja mit sampt einem geschwornen gericht die erlaubnus geben well, wann es etwann kheme, das einer ein verbot mangelte anzulegen, wie es oftermahlen beschicht, wann einer dörft verbieten, das einer zalt wurde, das sunst hernach zue verlieren gienge, wie auch etlichen ist beschehen, das der herr selig hat zuevor den seinen geholfen vnd eines anderen verbot nit hat geholfen vnd genüzt, er habe khein rechte erlaubnus. nun war ist, ein herr gibt einem die erlaubnus nüt, wann ein herr demjenigen nüt wol an ist, das woll etlichen ist beschechen. also begeren die gemeinen thalleut, wie obstat, das ein richter vnd die geschwornen einem dörfen erlauben, zue verbeuten, wann es ein große, wol gewichtige sach antreffe.

In marg. Haben sie den gewalt nemen vnd haben wellen ꝛc.

Item der herr selig hat die 9 geschwornen lassen bey den eyden vrtheilen vnd ist selber darbey gesessen, allerhöchst khommen vnd bey den eyden vsgesprochen. so ist es darbey bliben, bis man hat söllen die straf zallen. wo es dann zuvor ist 40 fl. (kr.?) gesin, so hat er dann 40 kr. (gl.) daraus gemachet, vnd hat einer dannocht nit dörfen rath haben oder dessen klagen bey vnsern gnedigen schutz- vnd schirmherrn als vättern. das khan man beweisen.

In marg. Die straf ist darumb erhöcht, weilen er des thurms erlassen, nicht abreden müssen vnd ime das gwürben wider erlobt ꝛc.

Item der herr selig hat khundschaft hinder im behalten, die hinder einer ehrlichen oberkheit sind vfgericht nach form des rechten,

und demselben darbey vertruwet und gesprochen, er sey ein faule hut, er habe den kalten streich verdienet. und aber die warheit hernach ist an tag khommen und das recht ist fortgangen under einem andern herren. auch was die neun geschwornen bey den eyden und fründlichen sprüchen hand lassen vsgan und aber kheiner widerpart der secheren ist anzeigt worden, sunders der herr hat es ganz jar hinder ime behalten und hernach dieselbigen ergangnen sachen geendert.

In marg. Ist ganz nicht wahr ꝛc.

Item so hat der herr selig auch ein neuwerung gethon wegen der würtschaft, die zuvor niemalen vnter kheinem herren ist gebraucht noch geeignet worden. wan das von alter her gesin ist, das ein iettlicher thalman hat mögen würten, doch man von einem 200mäßigen faß soll wein 2 maß schenkwein dem gottshus geben, doch so hett dann ein würt ein mal darvon gehan in dem conuent. sithar aber der herr die würtschaft geeignet und dieselbige mit frömbden besetzt. auch so hat er einen von Mülhausen zum statthalter gemacht und denselbigen auch vf die würtschaft gesezt, welcher die mezger der yrte halb so grob gefaren, das sich dieselbigen mezger hand verschworen, sy wellend nit mehr in das würtshus, eher in einem purenhaus einkheren. dasselbig aber der würt oder der herr den Mülhauser zu inen geschiekht und es inen abgeschlagen. auch derselbig würt den thalleuten gar zuwider ist und gar ein vnbillichen gewünn genomen. derhalben bitten wir vnsere gnedigen schutz- und schirmherren und vättern, sy wellen uns bey vnseren alten gerechtigkheiten und löblichen breüchen beschirmen. auch so hat der jezig herr prälat uns verbotten, das niemand khein wein soll khaufen vf fürkhauf oder sunst niemand beherbergen, weder leüt, noss, roß auf die weid lassen, also das etlich nachgents der gotswillen gebetten, das man sie beherberge. doch sy hernacher vf der tanzlauben hand müessen übernacht sein.

In marg. Ist gehalten worden nach lut der freyheiten. — Diß verbot ist wahr, aber nit gehalten worden ꝛc. — Were man ins würtshus gangen, hett man nit dörffen drussen übernacht ligen ꝛc.

Item so hat der herr selig der gerschni gnossen land angesprochen und den hag dannen don und das land geeignet. und so vermeinend die gnossen, das könde dann darwider sigel und brief vflegen. so müessen es alsdann die gnossen gleben. so begeren wir den augenschein.

In marg. Ist erdichtdung. — Ist nach lut zweyer vrbern beschechen ꝛc.

Item wir alpgnossen ob den haag und blanggen haben allezeit gehört von vnsern alten alpvögten, das ir gnaden möge ein stuten mit einem füle vfdreiben, die vier khüe vbersatz vfdreiben. und also

noch innen worden, in welchem zwang — die armen einfältigen talleut sint gesin — wir aber ein gute hoffnung haben — E. fr. E. E. W. werde vns fürerhin davor beschützen — dann einer schir wol möchte sprechen, leibeigen lüt könnten nit strenger gehalten, als wir ein zeit lang sind gehalten worden . . . . . Vnd wann E. fr. E. E. W. dem jetzigen herren also vil gewalt last als der herr selig brucht hat vnd gesagt hat, er habe, also ist es nit müglich in dem wilden tal huszehalten, sondern wir müssen alle vs dem tal ziehen. auch so hat man die erfarnuß, das die jetzigen herren eben also streng wurden sein als ir voraltgestorben herr selig, wan si ein solche gewalt vberkemmen, wie der abgestorben herr hat braucht, denn das zu beweisen bei einem einzigen artikel . . . . .

(folgt eine Erzählung von Härte des Statthalters.)

also bitten wir euch hoch und wolermelte v. g. schutz- vnd schirmherren als vätteren, vns ein solchen streng nit mer lassen vf den hals kommen — vnd fürhin einem herren prelaten das recht nit mer beschliessen lassen, wie es zuvor bei dem abgestorbnen herrn beschechen ist . . .

Item es bittend vnd begerend auch die gemeinen thalleut, das die hoch oberkheit einem richter, der in statt vnd namen deß herren prälaten den stab füert, ja mit sampt einem geschwornen gericht die erlaubnus geben well, wann es etwann kheme, das einer ein verbot mangelte anzulegen, wie es oftermahlen beschicht, wann einer dörft verbieten, das einer zalt wurde, das sunst hernach zue verlieren gienge, wie auch etlichen ist beschehen, das der herr selig hat zuevor den seinen geholfen vnd eines anderen verbot nit hat geholfen vnd genüzt, er habe khein rechte erlaubnus. nun war ist, ein herr gibt einem die erlaubnus nüt, wann ein herr demjenigen nüt wol an ist, das woll etlichen ist beschechen. also begeren die gemeinen thalleut, wie obstat, das ein richter vnd die geschwornen einem dörfen erlauben, zue verbeuten, wann es ein große, wol gewichtige sach antreffe.

In marg. Haben sie den gewalt nemen vnd haben wellen ꝛc.

Item der herr selig hat die 9 geschwornen lassen bey den eyden vrtheilen vnd ist selber darbey gesessen, allerhöchst khommen vnd bey den eyden vsgesprochen. so ist es darbey bliben, bis man hat söllen die straf zallen. wo es dann zuvor ist 40 fl. (kr.?) gesin, so hat er dann 40 kr. (gl.) daraus gemachet, vnd hat einer dannocht nit dörfen rath haben oder dessen klagen bey vnsern gnedigen schutz- vnd schirmherrn als vättern. das khan man beweisen.

In marg. Die straf ist darumb erhöcht, weilen er des thurms erlassen, nicht abreden müssen vnd ime das gwürben wider erlobt ꝛc.

Item der herr selig hat khundschaft hinder im behalten, die hinder einer ehrlichen oberkheit sind vfgericht nach form des rechten,

vnd demselben darbey vertruwet vnd gesprochen, er sey ein faule hut, er habe den kalten streich verdienet. vnd aber die warheit hernach ist an tag khommen vnd das recht ist fortgangen vnder einem andern herren. auch was die neun geschwornen bey den eyden vnd fründlichen sprüchen hand lassen vsgan vnd aber kheiner widerpart der secheren ist anzeigt worden, sunders der herr hat es ganz jar hinder ime behalten vnd hernach dieselbigen ergangnen sachen geendert.

In marg. Ist ganz nicht wahr 2c.

Item so hat der herr selig auch ein nevwerung gethon wegen der würtschaft, die zuvor niemalen vnter kheinem herren ist gebraucht noch geeignet worden. wan das von alter her gesin ist, das ein iettlicher thalman hat mögen würten, doch man von einem 200mäßigen faß soll wein 2 maß schenkwein dem gottshus geben, doch so hett dann ein würt ein mal darvon gehan in dem conuent. sithar aber der herr die würtschaft geeignet vnd dieselbige mit frömbden besetzt. auch so hat er einen von Mülhausen zum statthalter gemacht vnd denselbigen auch vf die würtschaft gesezt, welcher die mezger der yrte halb so grob gefaren, das sich dieselbigen mezger hand verschworen, sy wellend nit mehr in das würtshus, eher in einem purenhaus einkheren. dasselbig aber der würt oder der herr den Mülhauser zu inen geschiekht vnd es inen abgeschlagen. auch derselbig würt den thalleuten gar zuwider ist vnd gar ein vnbillichen gewünn genomen. derhalben bitten wir vnsere gnedigen schutz- vnd schirmherren vnd vättern, sy wellen vns bey vnseren alten gerechtigkheiten vnd löblichen breüchen beschirmen. auch so hat der jezig herr prälat vns verbotten, das niemand khein wein soll khaufen vf fürkhauf oder sunst niemand beherbergen, weder leüt, noss, roß auf die weid lassen, also das etlich nachgents der gotswillen gebetten, das man sie beherberge. doch sy hernacher vf der tanzlauben hand müessen übernacht sein.

In marg. Ist gehalten worden nach lut der freyheiten. — Diß verbot ist wahr, aber nit gehalten worden 2c. — Were man ins würtshus gangen, hett man nit dörffen drussen übernacht ligen 2c.

Item so hat der herr selig der gerschni gnossen land angesprochen vnd den hag dannen don vnd das land geeignet. vnd so vermeinend die gnossen, das könde dann darwider sigel vnd brief vflegen. so müessen es alsdann die gnossen gleben. so begeren wir den augenschein.

In marg. Ist erdichtdung. — Ist nach lut zweyer vrbern beschechen 2c.

Item wir alpgnossen ob den haag vnd blanggen haben allezeit gehört von vnsern alten alpvögten, das ir gnaden möge ein stuten mit einem füle vfdreiben, die vier khüe vbersatz vfdreiben. vnd also

rechnet ir gn. jez den übersatz zue der anderen alp vnd will dannocht die stuten mit dem füle vfdreiben. so vermeinend die gnossen, der vbersatz gehöre nit zue rechnen. vnd ist das den alpgnossen ein große beschwert vnd vermeinen sy, ir gn. solle erscheinen, das er die 4 khüesatz zuesampt der stuten möge vfdreiben, wie wol ir gnaden selig allwegen nur hat die 4 khüesatz übersatz gerechnet vnd die stuten nie vftriben.

In marg. Darumb ist ein beeidigeter brief ꝛc.

Item so hat der herr selig in den alpsatzungen sich nit gehalten, wie ein anderer gnoss, vnd in den alpen wenig gewärchet vnd anzeigt, er möge sein alp bruchen nach seinem willen vnd gefallen, er habe gewalt von den herren gesandten. ist aber in kheinen briefen verschriben, da doch vormalen khein abbt niemer gewalt brucht, dann ein anderer gnoß. hiemit hand ander gnossen dasselbig auch nit gehalten vnd ist khein rechte ordnung in den alpsatzungen niemer beschechen. dann wann das haupt krankh ist, so ist auch der ganz leib krankh.

In marg. Ist es möglich, das die füeß dem haupt mögen gebot machen ꝛc.

Item der herr selig hat vngnossen zue gnossen angenohmen ohne der andern gnossen wüssen vnd willen.

In marg. Ein herr mag seine alp geben, wem er will, ohne anderer hinderung ꝛc.

Item es ist vor etlichen jaren, ohngefar vor 10 jaren, ein erb gefallen in vnserm thal Engelberg. da vnser etlich 2 oder 3 im thal gesin, vnd einer zue Unterwalden, die habend vermeint, sy seyend erben. also hat der herr selig zue dem dritten mal in die Pünt geschriben vnd anzeigt, es sey ein erb gefallen zu Engelberg vnd seyen aber khein erben oder fründ daselbst. nun sind die Püntner khommen zue dem andern mal in vnser thal Engelberg. in dem letsten mal so habend die zue Engelberg vermeint, sy seyen als wol erben als die Püntner, vnd mit einandern an das rächt dräten. alsdann hand wir erscheinen könden von Engelberg von Vnterwalden, das wir zue dem dritten sind gesin vs dem müeterlichen stammen. die Püntner hand es auch in gleicher form erscheint aus dem väterlichen stammen. also hand sy das erb mit der vrtel gewunnen. morgens hand die Püntner wellen rächneten vmb das guet haben, das aber der herr jnen nit hat wellen lassen, das seye seinem gotshauß verfallen. ich bin in dem geschäft vil brucht worden. ze letzlich so hand die Püntner mir den befelch geben, ich soll nochmalen zue dem herren vnd anzeigen, diewil er inen nüt welle geben, so hett er sy nit söllen so oft beschreiben. aber doch, so er inen nüt beger zu geben an ir costen oder von dem gefallnen guet, so selle er inen den brief wider

geben, den sie haben vor dem gericht vfgelegt. der gehöre den dreyen orten zue. so wellen sye luegen, was sy da vsbringen. ich bin gangen in sein abbtey vnd den bevelch vsgericht. der herr drät den disch vmb vnd zeucht ein schubladen füren vnd nimpt den brief füren. da ist er, aber wüschen sy das maul, das er inen wider werde. vnd den brief wider in die schubladen gelegt. hernach hats sich ein anders zugetragen. vnter vnser freundtschaft zu Engelberg hat einer geredt, die eyd müssen nit gleich sein, sonst hätten die richter ein falsche vrthel gäben. das ist anderthalb jar angestanden. also habend die richter denselben in recht gefasset. derselbig hat nit wellen antwort geben, ich sey auch darbey. do han ich das nit wellen thun, ich habe nüt darmit zu schaffen, er sölle seine sachen verantworten, habe er etwas geredt. es ist dahin khommen, das es mir bey dem eyd gebotten, ich sölle sein beystand sein in der rechtsame. Da hat sich zuegetragen, das der herr hat geredt zue mir. ja das erb oder guet hat euch gehört vnd wer euch bliben, aber du hast ein brief in deim haus gereicht, der hat euch darum vertriben. ich han geantwortet, ist der brief verschlossen gesin. sie mir geantwortet, nein. ich gesagt, ob er latein, welsch oder teusch sey gesin. mir ist geantwortet, er sey teusch gesin. ich han gesagt, ich könn es nit glauben, das wir ein offenen brief vfgelegt, der teüsch seye gesin vnd vns zue dem schaden diene. aber doch so habent die Pündtner auch ein brief vfgelegt vor gericht, der habe den drey orten zuegehördt, ich möchte auch wol wissen, was in dem brief stiende. der herr geantwortet, der brief leut noch an orten vnd enden vnversert. ich geantwortet, ja herr, ich weiß es auch wol, wie ich den brief han begert in nammen der Pündtner, so weiß ich wol, das ir gnaden denselben wider hat in schubladen gelegt in dem disch, vnd ist damalen nit anders geredt worden. morgens hat der herr mich in recht gefasset vnd vf mich lassen offnen, ich habe geredt, er habe der dreyen orten brief vfdan vnd mächtig vf mich geklagt, vnd seine kundtschaft gestelt. da han ich meine kundtschaft auch wellen stellen, die der herr nit hat wellen lassen reden, darumb ich noch ehrlich leut han. also bin ich vberzeuget worden vnd hat also ein gericht für mich gebetten vnd ich selber. aber er hat es nit wellen vbergeben vnd ist vfgestanden vnd gesagt, sy söllen die vrthel geben. vnd ich nochmalen ime nachgangen in die kammer vnd betten. also habend die richter auch noch an den herren geschickht vnd betten, er soll es vbergeben. das hat der herr dann. nach dem vßgangen spruch ist anzeigt, ich sölle gnaden ein aberwandel thun vnd abreden. auch sölle ich im 30 gl. zu der straf geben vnd allen costen vnd ir gnaden ganz fründlich bitten, das er mich das nit welle entgelten lan. das hand die thalleut an

mich begert, das ich darumb brichtuns gebe, das ich hiemit gethan habe.

In marg. Ist alles beschechen nach der beeidigten briefen und geschwornen vrtlen.

Item noch ein artikul, das ein ganze gemeind des thals wundert, ob doch ein herr also vil gewalt habe, wie der herr selig oftermahlen hat anzeigt, es dörf kein thalman khein gewürb füren, oder einer habe zuevor von ime erlaubnus, dann die gewürb gehören alle dem herren. wann dann ein thalman ist gesin, der sich auch mit gott vnd ehren hat begert zu erhalten vnd etwas gewurbs für die hand genommen, doch dem gotshaus zu kheinem schaden vnd nachtheil in khein weis vnd wäg, so hat der herr selig es auch zue handen genommen vnd denselben gewürb auch wellen dreiben oder driben. das hat ein guter thalman wol erfaren. er hat ein stab schöne roß gehan, das ist 6 roß vfgerüst zusammen, in den reif den winter vnd den sommer in das Eschenthal. da hat er guet wein gefürt vmb ein gelt geben, das recht vnd billig ist gesin. wann der sömer ist heim khomen, so hat er einem pauren hie vnd da ein lagel mit wein geben, aber bey der maß hat er kheinen vsgemessen. alsbald hat der herr auch ein stab roß vnd verbeut, im das nit mehr weder wein noch wasser in sein thal Engelberg oder dardurch füeren. er hat gesagt, ir gn., ir halten mich zue streng; die Eschenthaler khomend doch in das thal vnd verkhaufend bey dem som. mit der weiß hett ich minder gewalt, dann ein Eschenthaler. der herr mir geantwortet, das sey mir abgeschlagen in seinem thal Engelberg, wie auch der durchgewerb vnd salzgewürb. es habe da niemandt gewaldt, ohne seiner erlaubniß zue gewürben. zuedem so woll er es selber driben. ich bin nit in dem standt gesin, das ich habe könden die roß verkhaufen vnd den salzgewürb vnd weingewürb vnd durchgewürb habe könden übergeben vnd hiemit mich vsserhalb des thals gelassen. deß bin ich mer dann vmb 2000 gulden khommen an den leuten zu verlieren oder sunst. vnd würdt doch niemandt in dem thal sagen, das ich zuvor der thallüten schaden seye gesin mit meinem gewürben. aber der hat mich dahin triben. vnd ist doch vnderm haus Oesterreich vnd vnder den Schwaben nit der bruch, das ein herr einen nit lasse gewürben, so einer mit rechten vnd billichen sachen vmbgehdt, das niemandt nit anders würdt khönnen sagen von mir. das begerendt die thalleüt zue wüssen, ob ein herr ein solchen vnd anderen gewaldt habe, wie der herr selig den braucht hat. so weiß ein jederer sich darnach zue halten, dann die brief das nit vermögendt. gegen einem ist beschen, daß im der gewürb verbotten zue beförderung gemeinen nutzes deß ganzen thals, dieweil er nörlinger vnd schlechte thüecher ohn bar gelt, sonder sammet vnd die allerköstlichesten thüecher den thalleüten vf beit hingeben.

Item der herr selig hat ein bösen brauch vnd gewaldt an im gehan. wann er einem thalman nüt ist wol gesin, so hat er allwegen vrsach funden, denselben zue strafen. das werdend die thalleut wol wüessen in gemeindt vnd insunderheit Peter Custer. der ist in einem jar zue drey oder vier mal in das closter gangen zue dem herren vnd den angesprochen, er sölle mit im rechnen. aber niemalen hat er es wellen thun. der herr hat allezeit vsred gehan, bis das jar ist fürüberen khommen. do hat der herr dem pauren sein ligendt guet angesprochen, es sey einem herren verfallen. der pur hat kein anderen fällen nie gehan. doch hat er mit dem herren abgemachet vnd hat dem herren verheißen 50 fl. do gleich darnach hat der herr die schuld oder das geldt von ime wellen haben. so hat er darfür müessen geben 60 fl. oder bösers geleben. in der gestalt vnd andern gestalten habend andere thalleüt dasselbig wol erfaren. auch ist es Jacob Waser vf Wellenreutj also gangen, wie hievor verschriben staht. sölche vnd andere dergleichen vnbillichkheiten pitten wir E. St. Edl. E. W., wellen vns solches oder solchen gewalt abschaffen.

In marg. Ist nicht wahr.

Item der herr selig hat vrtlen gestürzt, so die neun geschwornen bey iren eyden handt vsgesprochen. auch so hat niemandt dörfen rath haben bey vnseren gnedigen schutz- vnd schirmherren vnd vätteren. der herr selig hat es demselbigen für ein clag gerächnet vnd denselben in den thuern geworfen oder sunst höchlich gestraft. dann der herr selig dem rechten khein gang gelassen hat. es ist sich aber nit zu verwundern, dieweil er vns schwabische schreiber vnd mülhuserische stadthalter in das gericht sezt, der dann ostermalen zue gericht sizt, das vns eine groſe beschwerdt. vnd insunderheit zuvor bey dem abverschidnen herren. der hat vns darzu zwungen, das wir des rechts wellen gleben vnd doch allwegen selber wellen darbey sein vnd nit wellen, das die richter ein vrtel geben, oder er seye selber darbey, wie wenig es hat antroffen. also bittend wir gemeine thalleut, ir wellend vns in dem vnd in andern zwengen ein rechte ordnung machen.

In marg. Hat sin macht ghabt, damit geschehe was recht ist ꝛc. ein gottshaus, auch jeder herr vnd oberkeit mag diener vnd schreiber nemmen seines gefallens, ohngehindert der thalleuten. der statthalter ist vf die 40 jar thalman vnd bey den 30 jaren in gericht und rath gebrucht worden. wie soll er dann an jetzo nicht mehr gelten. hat 20 pfd. einzug gelt geben, damit das thalrecht erkhauft.

Item der jezig herr hat vns anzeigt, er müsse wol zue schaffen han, wann er auf die gassen kheme vnd einer im ein mißantwurt gebe, das er nit wet gewaldt han, ine in den thurn zue legen,

wann er wett. wurd im nit gelegen sein, allezeit die räth darumb zue beschickhen. in gleicher form vnd gestalt hat es der abgestorben herr auch braucht vnd manchen thalmann ohne gricht vnd vrthel in den thurn gelegt vnd doch durch kheine vrsach willen.

In marg. Ist wahr. ir gn. gestehens noch. dann si es nicht leiden, das denselben von einem vnderthan was vngebürlichs widerfüre ꝛc.

Zum letsten vermeinendt die gueten einfältigen thalleut, das es euwer gestreng, edel, ehrenvest weisheit, als vnsere gnedige schutz- vnd schirmherren als vättern nit selle wunder nehmen, das sie sich gewidert habend, zue schweren dem nüwerwelten herren prälaten, dieweil der herr selig vns in allen stuckhen vermeint hat zue zwingen mit dem eydt vnd eben jezt ir gnaden anzeigt, das ers auch also haben welle vnd bey dem buchstaben verbleiben, wie es an ine khommen seye. dieweil es vnser sigel vnd brief nit vermögen, das man einem herren schuldig seye, sein schandt vnd laster zue wenden, wie sy es jetz in dem eid vergriffen habend, ouch sunst noch vil puncten und artikel mer, das uns guten tallüten wurde zuvil werden. das wol zu verston ist, gott geb wie man mit vns handlen wurde, nit dörftend den schirmherren klagen noch rat haben. dann so wir dasselbig tettend, so hettend wir sim schand vnd laster schon ergeben, wan er wider billiches mit vns handlen wurde. darumben pittend wir solche vergrifliche vnd vnbrüchliche wort in dem eid zu thuen vnd wider schwören, wie man von alter her geschworen hat, damit man den schirmorten klagen darf vnd rat han, wan vns etwas wichtigs begegnet, das vns schwer falt.

In marg. Ist ir gn. vrbietig, den buchstaben zue halten vnd darbey vngeendert zu verbleiben.

2. Anträge der Thalleute.

Vnd als für den ersten artickhel in gemelten vertrag vmb besatzung des grichts vnd raths meldung geschieht, daß ihr gn. dan richter vs den tallüten, nach lut eines instruments, so anno 1434 vfgericht, nemmen möge, dessen wir vns nit zu wider sein lassent. was aber die besatzung der rechten belangt, so vermeinent wir talleut bey vnsern alten briefen zu verbliben, die bey eyden sind ausgesprochen vnd vns mit dem göttlichen rächten darbey geschirmbt zu werden bey vnsern schirmherren vnd vättern der dreyen alten orten. so wüssen wir auch, daß in vnseren briefen geschriben stat, daß ein herr abbt nit mehr gewalt hat, dann ein richter vs den tallüten zu nemen. darzu so hand wir von vnsern alten tallüten gehört reden, daß die talleut mit einem herren abt vs gütigkeit haben lassen das gericht mit einanderen besetzen, einen vmb den andern zu nemen. härgegen so hat ein herr abbt die thalleut lassen vagen. dasselbig ist so ein zeit lang gebrucht worden bis vf den

letsten verscheidnen abbt. so hat derselbige das gericht alleinig besetzt vnd darnach die talleut gestraft, so sey geyagt hand.

Hiemit so fragen wir dem yag nichts mehr nach vnd wend das gericht besetzen nach lut vnser briefen vnd sygel vnd die appelazionen für vnsere gnedige schutz- vnd schirmherren als vätteren nemen vnd vben mögen.

Zum 2. belangende den punkten des erschatzes halben, wie sölches gemeldet wird, daß von allen liegenden güteren, so verkauft werdend, dem gottshus vom hundertsten pfenig einer solle geben werden, welches auch in obgemelten vertrag für begriffen, domalen neuw vfgesetzt, aber vormalen nie gebrucht noch geben worden, noch einiche gerechtigkeit zu erscheinen seind, daß wir niemalen ehrschätzig gsin sigend, sonder allein vs einem instrument, so meldet, daß wir fähl vnd gläß dem gottshus schuldig. dan auch daß wörtli gläß vns dannethin beredt, den verstand der ehrschatz habe, auch domalen vns von wegen solchen ehrschatzes wegen nit mehr dan fünf schilling von 100 pfund angedütet, damit wir vns desto ehe zu gemelten vertrag bereden vnd also vnbedachtlich vns inführen lassen. da wir aber sither bericht worden, daß das wörtlin gläß nit den verstand vmb den ehrsatz haben sölle, diewil es vnder vnseren schirmherren vnd vätteren vogteyen im rächten ist dispendiert worden, daß das wörtlin gläß nit witer vßwist, da so ein erb falt, da kein nächere fründschaft ist, dan zum 7. oder 8., daß diejenige oberkheit den 10. theil behalten oder zufallen. auch so es in dem nüwen vertrag gschriben stat, daß wir von den ehrblingsgüteren ehrschätzig sigent, so vermeinent wir thallüten, daß wir keine erblinge güter haben vnd wir nicht ehrschätzig sigent. dan wir ein brief haben, daß das erb abkauft ist, vnd darnach wir die güter kaufen vnd zalen müssen. welches nun vns vnd vnsern nachkommenden zu großer beschwert vfgesetzt were, in hoffnung wir dessen vnschuldig vnd darumb widerumb gelediget werden söllen. item so begeren die gmeind, daß ihr gn. ihnen diejenige güter zeigen sölle, die erbling sigen. diewil es in dem newen vertrag meldet, daß erblinge güter seyen vnd nit das thal.

Zum 3. betreffende den abzug, welchen ein herr abbt gemeint zu haben, so einer vs dem thal zuge, welchen glichwol nach lut vorgemelts vertrags dem gottshus zubekhent worden. wil aber wir anno 1413 nach lut eines instruments von vnsern gnädigen schirmherren vnd vättern darumb ledig erkhent worden, hoffen wir bey demselbig nochmalen geschützt vnd geschirmbt zu werden.

Zum 4. die annemung der bey old hindersessen belangende, wie in gemeltem vertrag gemeldet würd, daß wir keine hindersessen annemen söllend ohne wüssen eines herren abbts, dessen wir glichwol zefriden weren. wan aber nun ein herr abbt vnd convent die beysessen ohne vnser wüssen vnd willen genomen vnd im die züg allein

behalten vnd almeind vnd weiden erlaubt zu bruchen, so begerend vnd pittend wir, daß es widerumb in altem loblichem bruch gebracht werde, daß khein theil ohne des anderen ohne wüssen vnd willen einiche beysessen noch thalleut annemen solle vnd daß inzuggelt vnd luder von denyenigen, so mit beide theilen willen angenomen, nach lut alter ordnung ein theil dem gottshus vnd der ander theil den thallüten gefolgen solle, insonderheit wil allwegen ein apt ein theil vnd die thalleut 2 theil vmb kosten geben handt, wie dan gnugsamlich zu beweysen — verhoffende nochmalen, darbey geschirmbt zu werden, wie es von alter harkomen ist vnd gebrucht worden. dan ihr gnaden selig zuvor in seinem nüwen vffsetzen, so er vns than hat, geoffnet, daß die thalleut ohn sein wüssen vnd willen heigend hindersessen angenommen vnd daß inzuggelt alleinig behalten. vnd daß es sich aber nicht befinden wirt vnd dasselbig die thalleüt aber nicht gichtig seind, daß sie das gethan haben. vnd die kinder ebensovil oder mehr den thalluten für die thüren komen, als eben dem gottshus.

Zum 5. daß vnser herr der abbt hat die hindersessen zu thallüten alleinig angenomen vnd daß luder von ihnen inzogen, daß aber von alter har nicht also ist brucht worden, sonder allzeit ein gottshus vnd die thalleut mit einander die frömden zu thalleüten angenomen haben, so begerend wir von vnseren gnedigen schirmherren vnd vätteren nochmalen darbey geschirmbt zu werden. dan es nach langem den thallüt wie auch dem gottshus zu großem schaden vnd nachteil gelangen vnd erreichen thut.

---

15. Erläuterungen dazu. 15. Juni 1620.

(Uebersicht Nr. 51.)

Erstlichen so sye diser rechtspruch vnd vsgesprochen libell jemanden anderm, dann allein einem würdigen gottshus Engelberg gegen den thallüten daselbsten vnd den thallüten gegen dem gottshus verbindtlich.

Klagen vnd rat suochen betreffend vber ergangne vrtheilen verstande sich clarlich, dz wo die klag mag gefüert werden vnd rat gesucht werden, daselbsten auch ein beschwerte vrtheil, wo von nöthen, khan geendert oder verbessert werden.

Jedoch mit diser vernern erluterung, im val in khünftigen zyten vß kraft dises hie obberüerten artikels vmb eine zu Engelberg ergangne vnd beschwerte vrtheyl by dem schirmorten rath gesuocht wurde vnd die, so harumb ersuocht, zu erhaltung der

gerechtigkheit by iren Eyden vnd gewissen billich sin befunden, dz in sölcher vrtheil enderung, verbesserung old moderation geschehen sölle, dz doch sölche moderation nit hinderrucks, sonders in bysin eines herren prelaten zu Engelberg geschehen sölle, damit dem gottshus an seinen habenden frygheiten khein abbruch beschehe vnd dz auch sölche moderation vor den herrn gsandten, so vff die jarrechnung geschickt worden, beschechen sölle wie dan ein luterer articel zu finden anno 1414 by eyden ergangen.

Von wegen der eygenschaft, dz sölche nit zu verstan sye, dz die thallüt des gottshus lybeygen lüt, sonders allein desselben vnderthanen syent.

Des abzugs halber blibt es genzlich by dem vor jaren ergangnen billichen vnd allenthalben landbrüchigen vsspruch, dz an welchen enden, da die thallüt hinzugent, von Engelberg abzug genommen, glycher gestalt eiuem wirdigen gottshus sölle bezalt werden. wo aber khein abzug genommen wirt, da sölle man auch kheinen abzug schuldig syn.

Die gerichtsbesatzung betreffend wird einem herrn prelaten des würdigen gottshuses ieder zyt nützit liebers syn, dann vnder inen den thallüteu geschickte vnd zur sach dienstliche männer zu erkhiesen, wie von altem har. allein dz sy sich gegen einem wirdigen gottshus getrüw vnd gehorsam so wol als iro lieben alten erzeigend. so habent sy sich dessen zu geniessen vnd mögent von einem herrn prelaten in gutem betrachtet werden.

Diewyl dan im vbrigen einem würdigen gottshus sine frygheyten, rächt vnd gerechtigkheyten, auch brief vnd sigel vorbehalten, so sölle auch iren den thallüten im vbrigen iro habende rechtsame, auch brief vnd sigel vorbehalten syn, so sythar eydtgnossischen zyten geüebt vnd brucht worden.

Disen punckten hat iro gnaden zu disem artikel klagen vnd rat suochen betreffend gestellt.

---

16. Gerichtszeit. 1628.

(Uebersicht Nr. 52.)

Von S. Michaelistag bis vf Ostern sollen alle grichtsleüt vmb 10 vhren, von Ostern aber bis vf S. Michaeli vmb 8 vhr

morgens in dem hoff versamblet sein. der es vbersicht, soll 30 ß einem E. G. verfallen sein. so aber einer ein ehehafte vrsach hete, solle er sich gegen dem amann oder stathalter entschuldigen. in glichem sollen die partheyen mit aller nothdurft versechen vf obverdeuthe stunden erscheinen. sonsten soll ieder schuldige zuo einer buos erlegen — 2 gl. der das gericht anrueft, soll vor dem vrthel dz grichtgelt auf den tisch legen.

17. Eienalp. 1642.

(Uebersicht Nr. 55.)

In der alp Eyen soll jeder gnoß über den gemeinen tagwen von jeder halben kuhesatz ein tagwen thun, in welche alp auch niemand einiges geißviech treiben soll bey 5 ₰ buß. — welche sich auch hinderstellig machen wolten, die alp zu verwercken, solle es an den bannwarten stehen, andere leüt an dero statt zu stellen, welche von den hinderstelligen bezahlt werden sollen. beynebens ist die straf einem ehrsamen gericht vorbehalten, nach gestaltsame der sach mit solchen vngehorsamen zu verfahren. anno 1642, 1645 und 1648, 17. Martii.

18. Waldnutzung. Pfändung. Schuldentrieb. 11. Juni 1645.

(Uebersicht Nr. 57).

Auffsätz an der thalgemeind angenomen den 11. brachmonat anno 1645.

1. Erstlich wegen der banwälden. weilen nun ein gerumbte zeit hero so wol von hinder- vnd beysessen, als welche gar kein gerechtigkeit habent, nach sich etwas dero zuo vnderfangen mechtig sind, als auch den thalleüten verspürt worden, dz man gar vnbescheidenlich, ohne ordnung vnd erlaubnus darin gehauwen, was ieden belieben hat wellen, ja manches mal in selbigen dz gefelte besten theils lassen ligen vnd verfaulen ꝛc. habent vnser hochw. gn. herr, ein ehrw. conuent, sampt ihro rhäten vnd gmeine thalleüt erkent vnd gesetzt, das man die alte, zuuor langest vnd von altem hero auch gebanete wäld widerumb mit ernsten solle schirmen, handhaben vnd von gmeinem hauw solle

befreyen, das alda niemands ohne sonderbare erlaubnus deren harzuo deputierten oder verordneten wald- vnd banuögten solle nach dörfe hauwen, welche dan auch nit anderst, als vf discretion vnd bescheidenheit, nach inen ertheiltem beuelch den thalleüten was zum gebeüw notwendig, erlauben mögent.

Die gebanete wäld aber sind genambset der Stolliwald, Schletterenwald, Tällensteinwald, Fürholzwald, sampt deme, dem Bärenbach nach, vnd der wald ob der Müli. in welchen nun fürohin niemand solle was fellen, wie vormelt, bey der straf.

Solche nun in schirm vnd huot zuohalten sind gestimbt vnd gesetzt worden zwen ban- old waldvögt Jacob Waser vnd Leonhard Kuster.

Weylen dan auch in gedachten von altem hero gebaneten wälden etwas irsals vnd misnerstäntnus gegen angrenzenden güetern erheben wellen, als sind selbige widerumb in ihre alte einschleg, zil vnd marchen zebringen obgedachten walduögten zugeben die frommen ehrsamen vnd wysen herren Amman Niclaus Dilger, paner- vnd seckhelmeister, Johan Matter, bauwmeister, Vlrich Töngi vnd Jost Hurschler, welchen dan beuelch geben, erst möglichster zeit vnd gelegenheit berüerte wäld zuo bereinigen, zuo vndergan, vnd dero marchen einzeschlagen ꝛc.

2. Luxusverbot.

3. Drittens weilen dan etwas vngleichheit in zeigung der pfändern vf bar geldschulden entzwüschen vnsern gethreüwen lieben nachbaren, den landleüten zu Vnderwalden nit dem Wald, vnd vnseren thalleüten befunden, dessen wol ermelte landleüt zuo Vnderwalden sich beklagt, dz sye die thalleüt zuo Engelberg vmb par geld in ihrem land lassent pfand zeigen, inen aber in gleichem fal alhie in vnserm thal das recht nit geuolgen welle, waruf von hochermelt ihro gn. einem ehrw. conuent, einem ehrsamen wysen rath vnd gmeinen thalleüten, für gut, nutzlich, recht vnd nachbeürlich erkent, das man in disem angeregten artickel die vorermelte landleüt solle halten in vnserm thal, wie sye die vnserigen im land haltent vnd, wie vermelt, sye vmb bar gelt alhie auch pfand zeigen mögent. jedoch in disem vnd andern artícklen, sein alte recht, rechtsamen vnd gewonheiten je vnd allwegen vorbehalten vnd vnangriffen.

4. Zum vierten ist erkent vnd aufgesetzt wegen frembden schulden, ob sichs füegte, das ein thalman einen frembden, er wonete gleich im thal oder einen vssern, schuldig wäre vnd der ime ein zwey oder mehr jar der schuld beitete, solle die schuld allezeit frömbd sein vnd verbleiben vnd ein thalman nit schuldig sein, solche wie ein heimsche zuo bezalen, es wäre dan, dz er dem frömbden versprochen hette, vf solche beit die schuld wie ein heimsche zuo bezalen, welches er dan halten soll.

5. Item vnd des fünften ist auch erklert vnd angenommen wegen vorzalung frömbder vnd heimscher schulden, das kein frömbder gegen einer heimschen möge nach solle vorzalt sein, es wäre sach, dz der, so die heimsch schuld, solche guets willens gegen der frömbden lasse gahn.

Wägen dings zehren.

6. Das niemand soll dings zehren, auch der wirt niemands anders, weder vm schulden noch wahren, sonder allein vm bar gelt soll win ausschencken sub pœna 5 coronatorum. —

19. Alppolicei. 1645.

(Uebersicht Nr. 57.)

Alles vnsaubere geiß- oder schmalviech soll bey angetreüwter straf jedermann ausmusteren. vnd wo dergleichen viech in gemeinen alpen vnd bergen angetroffen wird, sols derjenige, so es antrift, niderschlagen vnd der, dessen es ist, weg thun. fals ein schaden daraus entspringt, soll er solchen auch abtragen, nebend einer billichen straf, wie anno 1645 vnd vor diesem offtermalen geordnet worden.

Die alpen soll man fleißig verwercken vnd in besetzung derselbigen kein vortheil vnd betrug von jemanden, weder frembden noch heimbschen, gebraucht werden, bey angetrowter straf, wie dan die banwarten ein fleißiges auffechen haben söllen. Annis 1645. 1652 et 1659. Rev^mus Ignatius in suo libello.

20. Gültverkauf. 1647.

(Uebersicht Nr. 59.)

Urtheil. Ist Jost Arnet für ein ehrsamer Rath beschikt worden vnd

ihm fürgehalten worden, daß er als ein frömbdling von Quirin Kuster 1000 pfund gülten vmb 770 gulden kaufft ohne erlaubniß einer hochen obrigkheit, deßentwegen man erkennt, daß er Jost solle für die straff 10 gulden erlegen, Quirinuß aber 10 pfund. vnd solle Quirinuß bemeldte gült biß uff Martini an baar gelt wiederumb lösen vnd hinfüro solcher käuffer beyderseits müßen gahn, sonst würde Mn. hochwürdiger gnädiger herr sowohl die gülten alß die bezahlung alß eine hoche oberkheit ziehen.

---

21. Alpnutzung. Schuldenzerschrenzung.
8. Mai 1654.
(Uebersicht Nr. 60.)

Anno 1654 den 8. may ist aufgesetzt worden. 1. Erstlich soll in der alpfart der heimbsche vor dem frembden betrachtet werden, diejenigen aber, so alp manglen, sollen sich biziten anmelden, aufs lengst zur lichtmeß. — 2. Es soll kein bawart lassen auftreiben oder man erscheine vnd probiere, woher man die alp habe. **Addendum** — bis man die alp von einem herrn prelaten empfangen, vnd ein zedel, dz sie empfangen sie worden. **Exclusi**, die ihre alpig zuo ziten nit empfönd. — 3. Was man heüwen kann, soll man den frembden nit wäg lassen. — 4. Ein jeder soll bi sinem guot guot straß vnd wäg geben. — 5. Dz frembd vich, so auftriben wird, soll bleiben. so es aber mit nutz abtriben wird, soll nacher vsligen. — 6. Die heimbschen sollen bis auf den 12 tag zur alp vom frembden den zug han. Ein gleiches ein gnoß gegen einem vngnoß sowoll in gmeinen als eignen alpen. — 7. In gmeine berg soll man kein schmaluich triben. solches soll ein jeder auf dem sinigen han. —

Debita non dimidiando vilescant.

---

22. Zehnten. *)
20. Jan. 1655.
(Uebersicht Nr. 61.)

Erstlich die anlieferung der zehnden, vssert halb dem schaaf-

*) Die Veranlassung zu dieser Vereinbarung war ein Streit, in welchem die Thalleute unterm 15. Sept. 1654 sich also ver-

vnd gitzi-zehnden, der dem gotteshaus zuogehörig vnd darum kein streit noch span nit ist, antreffend — ob zwar ihro gnaden herr prälat sich verluten lassen, gnugsamlichen zuo erscheinen vnd darzubringen, daß von allem vnd jedem erdengewächs in dem thal der zehnden dem gotteshaus gehörig vnd zuoständig sey, darunter fürnehmlich die mehrste vnd zwar die gröste nutzung in dem wiesenwachs oder heuwzehenden begriffen, dar-

---

nehmen ließen: Ob zwar J. Gn. der HH. prälat verluthen lassen, gnugsamlichen zu erschinen und darzubringen, daß von allem und jedem erdengewächs in dem thal die zehnden dem gottshauß gehörig und zuständig syen, darunter fürnämlich die mehrste und größte nutzung in dem wiesen- wasen- oder heüwzehnden begriffen, davon aber die thallüt ein lange zeit her bis dato mehrers nit gewohnt zu verzehnden, dann allein von demjenigen heuw, was einer über sein eigene nothdurft und gebruch etwan andern in dem thal verkauft, sich dannoch ihren gn. erklärt, nochmalen sich eines solchen gewohnten zehndens ohne fürers zu suchen, wie untzhero us gnaden beschechen, zu bringen, jedoch mit dem geding und eigentlichen vorbehalt, daß man selbigen zehnden einem lobwürdigen gottshauß in guten treüen ohne allen betrug und gefahr solle folgen und zu lieb werden lassen, gleichfalls den hanf- und flachs- honig- und wachszehnden, wie vor altem auch gebrucht worden, und darumb gute beweisthumb sein werden. wo das nit beschechе wollend ihr gn. zu jeder zeit macht und gewald haben, den vollkomenen zehnden von dem heuw sowohl als von allem übrigen erdengewächs zu fordern und inzuziechen zu lassen. — Worauf — usschutz und beamtete im namen irer selbsten und gemeiner thalleuthen sich erklärt, daß sie den heuwzehnden, wie bishero gewohnt und eben erlaüteret ist, von dem, was einer in dem thal verkaufen werde, ohn beschwert in guten treuen one alle gefar und betrug einem lobw. gottshauß zu liefren, was aber der hanf- flachs- honig- und wachszehnden betreffen thue, der sich kein namhaftes laufen wurd, wöltend sie nit bedencken, das man sich in gesetzen oder streitigkeit gegen einem lobw. gottshauß einlassen werde. allein wilent darumb bei gemeinen thalleüten noch etwa ungliche meinungen und verstand sein möchte, wäre ihre demüthige bitt an ihr gn. an verweilung, daß sie selbigen puncten zu ihrer entladung und weniger verweis einer ehrsamen thalgemeindt fürbringen möchten. wärent sie des erbietens, zu der sach also zu reden helfen, daß si nit zweiflen wollen, ihr gn. in diesem fall auch ein gutes vernügen wiederfahren werde, welches ihr gnaden begehrtermassen willfährig und zugelassen.

von aber die thalleut ein lange zeit haro bis dato mehreres nit gewohnt zuo verzehnden, dann allein von demjenigen heuw, was einer über sein eigene nothdurft vnd gebrauch etwan andern in dem thal verkauft, — sich dannoch ihr gnaden erklärt, nochmahlen eines solchen gewohnten zehndens, ohne mehr vnd ferners zu suchen, wie vntzig hero aus gnaden beschehen, sich zuo begnügen, jedoch mit dem geding vnd eigentlichen vorbehalt, daß man solchen zehnden einem lobwürdigen gotteshaus mit guten treüwen, ohne einen betrug vnd gefahr, solle folgen lassen vnd zuo lieb werden. wo das nit geschähe, wollen ihro gnaden zuo jeder zeit macht vnd gewalt haben, allwegen von dem fälbaren den vollkommenen heuwzehnden zuo fordern vnd inziehen zuo lassen. gleichfalls soll dem gotteshaus jährlichen hanf- vnd flachs-zehnden wie auch honig- vnd wachs-zehnden, wie vor altem hero gebrucht worden vnd darumb gute beweisthum sind, in guten treüwen vnd ohne betrug vnd gefahr geliefert werden.

---

23. Zehntenlieferung. 1661.

(Uebersicht Nr. 64.)

Anno 1661 [ufgesetzt], daß der schaf- honig- gitzi- wachß- hanf- flachß-zehnten fleißiger bezalt werde.

---

24. Zeit der Geschäfte über Vieh. 6. April 1665.

(Uebersicht Nr. 65.)

[Decretum], daß niemand frembdes vieh, es seye rinder oder schmalvieh, kaufft oder verdinget vor mitten meyen ohne erlaubniß inß thal treiben solle bey angetroweter hocher straff.

---

25. Gültverschreibungen. 1665.

(Uebersicht Nr. 66.)

Item ist auch meldung beschächen wägen den vnverschriebenen gülten, daß solche zuo verkommnung künftigen schadens solten verschrieben werden. darfür wir vns resolvirt vnd bei obgedeüten räthen vns erklärt, daß wir ein mandat setzen wollen,

vnd gitzi-zehnden, der dem gotteshaus zuogehörig vnd darum kein streit noch span nit ist, antreffend — ob zwar ihro gnaden herr prälat sich verluten lassen, gnugsamlichen zuo erscheinen vnd darzubringen, daß von allem vnd jedem erdengewächs in dem thal der zehnden dem gotteshaus gehörig vnd zuoständig sey, darunter fürnehmlich die mehrste vnd zwar die gröste nutzung in dem wiesenwachs oder heuwzehenden begriffen, dar-

---

nehmen ließen: Ob zwar J. Gn. der HH. prälat verluthen lassen, gnugsamlichen zu erschinen und darzubringen, daß von allem und jedem erdengewächs in dem thal die zehnden dem gottshauß gehörig und zuständig syen, darunter fürnämlich die mehrste und größte nutzung in dem wiesen- wasen- oder heüwzehnden begriffen, davon aber die thallüt ein lange zeit her bis dato mehrers nit gewohnt zu verzehnden, dann allein von demjenigen heuw, was einer über sein eigene nothdurft und gebruch etwan andern in dem thal verkauft, sich dannoch ihren gn. erklärt, nochmalen sich eines solchen gewohnten zehndens ohne fürers zu suchen, wie untzhero us gnaden beschechen, zu bringen, jedoch mit dem geding und eigentlichen vorbehalt, daß man selbigen zehnden einem lobwürdigen gottshauß in guten treüen ohne allen betrug und gefahr solle folgen und zu lieb werden lassen, gleichfalls den hanf- und flachs- honig- und wachszehnden, wie vor altem auch gebrucht worden, und darumb gute beweisthumb sein werden. wo das nit beschleche wollend ihr gn. zu jeder zeit macht und gewald haben, den vollkomenen zehnden von dem heuw sowohl als von allem übrigen erdengewächs zu fordern und inzuziechen zu lassen. — Worauf — usschutz und beamtete im namen irer selbsten und gemeiner thalleuthen sich erklärt, daß sie den heuwzehnden, wie bishero gewohnt und eben erlaüteret ist, von dem, was einer in dem thal verkaufen werde, ohn beschwert in guten treuen one alle gefar und betrug einem lobw. gottshauß zu liefren, was aber der hanf- flachs- honig- und wachszehnden betreffen thue, der sich kein namhaftes laufen wurd, wöltend sie nit bedencken, das man sich in gesetzen oder streitigkeit gegen einem lobw. gottshauß einlassen werde. allein wilent darumb bei gemeinen thalleüten noch etwa ungliche meinungen und verstand sein möchte, wäre ihre demüthige bitt an ihr gn. an verweilung, daß sie selbigen puncten zu ihrer entladung und weniger verweis einer ehrsamen thalgemeindt fürbringen möchten. wärent sie des erbietens, zu der sach also zu reden helfen, daß si nit zweiflen wollen, ihr gn. in diesem fall auch ein gutes vernügen wiederfahren werde, welches ihr gnaden begehrtermassen willfährig und zugelassen.

von aber die thalleut ein lange zeit haro bis dato mehreres nit gewohnt zuo verzehnden, dann allein von demjenigen heuw, was einer über sein eigene nothdurft vnd gebrauch etwan andern in dem thal verkauft, — sich dannoch ihr gnaden erklärt, nochmahlen eines solchen gewohnten zehndens, ohne mehr vnd ferners zu suchen, wie vntzig hero aus gnaden beschehen, sich zuo begnügen, jedoch mit dem geding vnd eigentlichen vorbehalt, daß man solchen zehnden einem lobwürdigen gotteshaus mit guten treüwen, ohne einen betrug vnd gefahr, solle folgen lassen vnd zuo lieb werden. wo das nit geschähe, wollen ihro gnaden zuo jeder zeit macht vnd gewalt haben, allwegen von dem fälbaren den vollkommenen heuwzehnden zuo fordern vnd inziehen zuo lassen. gleichfalls soll dem gotteshaus jährlichen hanf- vnd flachs-zehnden wie auch honig- vnd wachs-zehnden, wie vor altem hero gebrucht worden vnd darumb gute beweisthum sind, in guten treüwen vnd ohne betrug vnd gefahr geliefert werden.

---

23. Zehntenlieferung. 1661.

(Uebersicht Nr. 64.)

Anno 1661 [ufgesetzt], daß der schaf- honig- gitzi- wachß- hanf- flachß-zehnten fleißiger bezalt werde.

---

24. Zeit der Geschäfte über Vieh. 6. April 1665.

(Uebersicht Nr. 65.)

[Decretum], daß niemand frembdes vieh, es seye rinder oder schmalvieh, kaufft oder verdinget vor mitten meyen ohne erlaubniß inß thal treiben solle bey angetroweter hocher straff.

---

25. Gültverschreibungen. 1665.

(Uebersicht Nr. 66.)

Item ist auch meldung beschächen wägen den vnverschriebenen gülten, daß solche zuo verkommnung künftigen schadens solten verschrieben werden. darfür wir vns resolvirt vnd bei obgedeüten räthen vns erklärt, daß wir ein mandat setzen wollen,

daß innerthalb eines gewüssen vnd genuogsamen termin alle nit verschriebnen gülten sollen verschrieben werden. wer solches vbersäche vnd sich nit anmeldete, sollen dannethin die gülten für null erkennt sin.

---

26. Eheversprechen. 1666.

(Uebersicht Nr. 67.)

Obglich die ehe ein h. sacrament ꝛc., so hat man dannoch in consideration, wie vil übel aus vnzeitigen vnberathenen hochzeiten erfolgen könne, den 17. jan. (videatur der kirchenrodel) ein verbot ergehen lassen, daß ohne vorwüssen vnd rath der eltern oder vögten keiner oder keine sich in disen stand begeben solle so aber es gescheche, würdt man die hochzeit zwar hindern, die eltern vnd die oberkeit aber mit solchen nach gestaltsambe der sachen zuo procedieren wüssen.

---

27. Gültverschreibung. 1669.

(Uebersicht Nr. 68.)

Urtheil. Die gülten, so einem gotteshauß versetzt worden alß vnterpfand, wird demnach verpliben, wann nit in gebürender zit das gottshauß vm die ansprach bezahlt oder die gült gelöst wird. In glicher meinung soll es auch sin mit der gült, so den geltenvögten ist ingesetzt worden.

---

28. Eheversprechen. 1672.

(Uebersicht Nr. 69.)

Wie schon vorher öfters geschechen, so hat auch anno 1672 ein herr prälat, dz convent vnd geschwohren gericht aufgesetzt, daß wan zwo ledige vnversprochne personen einanderen in verbindtlicher form vnd gnugsamen alter ohne andere weitere hinderung (sich) versprechen, wird man die ehe gleichwohl gar nit hinderen, sonder nach satz- vnd ordnung der heil. cath. kirchen fortgehen lassen vnd solche personen zusamengeben. Wan aber zwo vnzeitige, vnreife personen vatter vnd muetter vbersechen, ohne ihr vorwüssen heirathen oder die eltern ihre junge kinder oder iemandts ander gar junge leüth verkupleten, dardurch vngelegenheit, ergernuß vnd dergleichen vbel entsprungen oder dergleichen

ohnbesonnene, ohnberathene versprechen beschechen, darburch die versprochene selbsten vnd andere mit ihnen beschwehrt wurden, solle nach gestaltsame der sach mit solchen fehlbahren die gebühr vorgenommen vnd erforderliche straf denselben auferlegt werden, vnd zwar auf alle, die hierin schuldig oder interessirt erfunden werden, die vnbesonnene hochzeiter aber vnd hochzeiterinnen, die ihnen nit hälfen können vnd anderen vberlegen (gottes gewalt vorbehalten) zu dem thal hinausgeschafft werden.

Es ist aber zu wüssen, dz von diesem gesatz alle handwerker ausgenommen seind, als maurer, küefer, tischmacher, schneider 2c., welche mit ihrem handwerk oder kunst ihre lebensmittel verdienen können.

---

29. Almendauftrieb. 1675.

(Uebersicht Nr. 71.)

Ist abermahl gesetzt vnd zuo halten verordnet, was schaf vnd geißen betreffen thuot, daß man auf der allmendt vor dem 3. may deß heiligen crützerfindungstag mit nichts sollen geduldet werden. 2. Vor mitten mayen aber soll keiner auf die allmendt fahren vnd nicht gwalt haben, mehr als 1 kuohsatz daruff zuo besetzen, wie es vor altem bruch vnd vblich gwesen. 3. Der dann die allmendt besetzt, soll ein tag daruff arbeiten. 4. Welcher eigne oder gmeine alp einem frembden vmb zinß lasset, darüber die allmendt besetzt, der soll dem baumeister 10 batzen geben, wie es auch von altem solle brucht worden sin.

Atzig vnd alp.

Mehr ist gesetzt vnd gemacht worden, das keinem frembden vor dem lichtmeßfesttag solle in gemein alpen alp gelassen werden. In heüw güötern solle gänzlich verbotten sin, sowohl im vßtagen als herbst einem frembdeu atzig zuo geben.

---

30. Grasbann. 2. Febr. 1676.

(Uebersicht Nr. 72.)

Es ist von altem her aufgesetzt, dz niemand die weiden, austagen- vnd herbstgras oder atzig den frembden weglassen solle

ohne vorgehende erlaubnus eines Hrn. prälaten. anno 1676, 2. Febr.; 1680, 22. Sept.; 1683, 11. April.

---

31. Gültablösung und Kuhsatz auf Alpen. 1678.

(Uebersicht Nr. 73.)

Mehr ist von ihr hochw. gnaden eim ehrs. gricht vorbracht worden, das sein inskünftig resolvirt, das wan einer auf einem guot ein gülten kaufen sollte, das alsdann der besitzer des guots selbige gült in selber form vnd natur, wie der andere käufer solche bezogen, an sich kaufen möge. Ist also ein ehrw. gottshaus auch durchuß der meinung gewesen, das inskünftige solches sollte gemacht werden.

So ist ein anzug geschehen, daß auf gemeinen alpen wegen mangel des grases etwas abenderung beschehen sollte, nemblich daß, wie zuovor ein kuo für 4 füeß, inskünftigte fur 5 füeß gelten solle. Ist von dem ganzen gricht guott einhelig und nutzlich erfunden worden.

---

32. Aufnahme fremdes Viehes. 21. Dec. 1679.

(Uebersicht Nr. 74.)

Auch soll niemand sich vnterfangen, frembdes viech in dz thal auf- vnd an zu nemmen, zu verdingen, zu lehnen, weder lehns- noch kaufsweis vnterzustellen, bey ernstlicher straf. anno 1679, 21. Dec.

---

33. Sentenstier. 23. Oct. 1680.

(Uebersicht Nr. 75.)

Es ist an einer thalgemeind anno 1680, 23. Oct. gesetzt (vnd anno 1736, 17. July von einem gericht wieder erneüeret) worden, daß zu jedem senten ein meißstier oder zeitstier vnd gar nit ein übergender, drey- oder vierjähriger stier auf allen gemeinalpen nachgetriben oder geduldet werden solle, es seye dan sach, dz alle alpbesetzere einheilliglich ein solchen stier gutheißen vnd geduldeu wolten. auch solle ein solcher zeit- oder

meißstier so beschaffen seyn, daß man in allweg mit ihme wohl versorget seye vnd ihne für nutzlich erkenne.

34. Frauengut. 21. Dec. 1686.
(Uebersicht Nr. 77.)

Gleichwie daß weibergut nicht wachset, also solle es auch nit schweinen. darum solle sich kein mann erfrechen, die mittel seiner frauen (es seien gülten, alp oder zügliche mittel) anzugreifen, zu vertauschen, zu vermärckten, viel weniger solche zu verkaufen ohne zuvor erhaltene bewilligung ihro hochw. gnaden eines hrn. prälaten, damit daß weibergut also künftig besser beschirmet vnd erhalten werde. anno 1686, 21. Dec.

35. Holzbann. 1. April 1687.
(Uebersicht Nr. 78.)

Ist zu merer erleuterung gemacht worden, daß weder bannißnoch buochiß, weder bauw= noch brennholtz, weder wenig noch viel, was namenß eß haben mag, zu hauwen und außert dz thal ohne erlaubnuß einß herrn prälaten zu verkaufen einer sich erfräche.

36. Liegenschaftsveräußerung und Versatzung. Testiren. Vormundschaft. Viehsanität. Armenheirath. 1. Febr. 1688.
(Uebersicht Nr. 79.)

Demnach Ignatius der andere diß namenß mit sonderem bedauren verspürth, daß sowohl zuo nachthehl ihres lieben gotshauses als zuo vnwiderbringlichem schaden ihrer lieben vnderthanen durch den lauf der zeit vnd böse gewohnheiten gewüsse sachen eingeschlichen, welche durch lengers gedulden vnd oberkeitliches nachsechen entlich zuo allerhand streit- vnd weitleufigkeiten den weg bahnen wurden, als haben hochermelt ihr gnaden vs väterlicher obsorg vnd tragender sorgfalt zuo vermeidung ersorglichen vbels für nothwendig erachtet, dise nachfolgende gesatz zuo machen vnd zuo mäniglichen besserem verhalt vnd wüssen hiemit offentlich verkünden zuo lassen.

morgens in dem hoff versamblet sein. der es vbersicht, soll 30 ß einem E. G. verfallen sein. so aber einer ein ehehafte vrsach hete, solle er sich gegen dem amann oder stathalter entschuldigen. in glichem sollen die partheyen mit aller nothdurft versechen vf obverdeuthe stunden erscheinen. sonsten soll ieder schuldige zuo einer buos erlegen — 2 gl. der das gericht anrueft, soll vor dem vrthel dz grichtgelt auf den tisch legen.

---

17. Eienalp. 1642.

(Uebersicht Nr. 55.)

In der alp Eyen soll jeder gnoß über den gemeinen tagwen von jeder halben kuhesatz ein tagwen thun, in welche alp auch niemand einiges geißviech treiben soll bey 5 ℔ buß. — welche sich auch hindersteIlig machen wolten, die alp zu verwercken, solle es an den bannwarten stehen, andere leüt an dero statt zu stellen, welche von den hindersteIligen bezahlt werden sollen. beynebens ist die straf einem ehrsamen gericht vorbehalten, nach gestaltsame der sach mit solchen vngehorsamen zu verfahren. anno 1642, 1645 und 1648, 17. Martii.

---

18. Waldnutzung. Pfändung. Schuldentrieb. 11. Juni 1645.

(Uebersicht Nr. 57).

Auffsätz an der thalgemeind angenomen den 11. brachmonat anno 1645.

1. Erstlich wegen der banwälden. weilen nun ein gerumbte zeit hero so wol von hinder- vnd beysessen, als welche gar kein gerechtigkeit habent, nach sich etwas dero zuo vnderfangen mechtig sind, als auch den thalleüten verspürt worden, dz man gar vnbescheidenlich, ohne ordnung vnd erlaubnus darin gehauwen, was ieden belieben hat wellen, ja manches mal in selbigen dz gefelte besten theils lassen ligen vnd verfaulen ꝛc. habent vnser hochw. gn. herr, ein ehrw. conuent, sampt ihro rhäten vnd gmeine thalleüt erkent vnd gesetzt, das man die alte, zuuor langest vnd von altem hero auch gebanete wäld widerumb mit ernsten solle schirmen, handhaben vnd von gmeinem hauw solle

befreyen, das alda niemands ohne sonderbare erlaubnus deren harzuo deputierten oder verordneten wald- vnd banuögten solle nach dörfe hauwen, welche dan auch nit anderst, als vf discretion vnd bescheidenheit, nach inen ertheiltem beuelch den thalleüten was zum gebeüw notwendig, erlauben mögent.

Die gebanete wäld aber sind genambset der Stolliwald, Schletterenwald, Tällensteinwald, Fürholzwald, sampt deme, dem Bärenbach nach, vnd der wald ob der Müli. in welchen nun fürohin niemand solle was fellen, wie vormelt, bey der straf.

Solche nun in schirm vnd huot zuohalten sind gestimbt vnd gesetzt worden zwen ban- old waldvögt Jacob Waser vnd Leonhard Kuster.

Weylen dan auch in gedachten von altem hero gebaneten wälden etwas irsals vnd misuerstäntnus gegen angrenzenden güetern erheben wellen, als sind selbige widerumb in ihre alte einschleg, zil vnd marchen zebringen obgedachten waldvögten zugeben die frommen ehrsamen vnd wysen herren Amman Niclaus Dilger, paner- vnd seckhelmeister, Johan Matter, bauwmeister, Vlrich Töngi vnd Jost Hurschler, welchen dan beuelch geben, erst möglichster zeit vnd gelegenheit berüerte wäld zuo bereinigen, zuo vndergan, vnd dero marchen einzeschlagen ꝛc.

2. Luxusverbot.

3. Drittens weilen dan etwas vngleichheit in zeigung der pfändern vf bar geldschulden entzwüschen vnsern gethreüwen lieben nachbaren, den landleüten zu Vnderwalden nit dem Wald, vnd vnseren thalleüten befunden, dessen wol ermelte landleüt zuo Vnderwalden sich beklagt, dz sye die thalleüt zuo Engelberg vmb par geld in ihrem land lassent pfand zeigen, inen aber in gleichem fal alhie in vnserm thal das recht nit geuolgen welle, waruf von hochermelt ihro gn. einem ehrw. conuent, einem ehrsamen wysen rath vnd gmeinen thalleüten, für gut, nutzlich, recht vnd nachbeürlich erkent, das man in disem angeregten artickel die vorermelte landleüt solle halten in vnserm thal, wie sye die vnserigen im land haltent vnd, wie vermelt, sye vmb bar gelt alhie auch pfand zeigen mögent. jedoch in disem vnd andern artickhlen, sein alte recht, rechtsamen vnd gewonheiten je vnd allwegen vorbehalten vnd vnangriffen.

4. Zum vierten ist erkent vnd aufgesetzt wegen frembden schulden, ob sichs füegte, das ein thalman einen frembden, er wonete gleich im thal oder einen vssern, schuldig wäre vnd der ime ein zwey oder mehr jar der schuld beitete, solle die schuld allezeit frömbd sein vnd verbleiben vnd ein thalman nit schuldig sein, solche wie ein heimsche zuo bezalen, es wäre dan, dz er dem frömbden versprochen hette, vf solche beit die schuld wie ein heimsche zuo bezalen, welches er dan halten soll.

5. Item vnd des fünften ist auch erklert vnd angenommen wegen vorzalung frömbder vnd heimscher schulden, das kein frömbder gegen einer heimschen möge nach solle vorzalt sein, es wäre sach, dz der, so die heimsch schuld, solche guets willens gegen der frömbden lasse gahn.

Wägen dings zehren.

6. Das niemand soll dings zehren, auch der wirt niemands anders, weder vm schulden noch wahren, sonder allein vm bar gelt soll win ausschencken **sub pœna 5 coronatorum.** —

19. Alppolicei. 1645.

(Uebersicht Nr. 57.)

Alles vnsaubere geiß- oder schmalviech soll bey angetreüwter straf jedermann ausmusteren. vnd wo dergleichen viech in gemeinen alpen vnd bergen angetroffen wird, sols derjenige, so es antrift, niderschlagen vnd der, dessen es ist, weg thun. fals ein schaden daraus entspringt, soll er solchen auch abtragen, nebend einer billichen straf, wie anno 1645 vnd vor diesem ostermalen geordnet worden.

Die alpen soll man fleißig verwercken vnd in besetzung derselbigen kein vortheil vnd betrug von jemanden, weder frembden noch heimbschen, gebraucht werden, bey angetroweter straf, wie dan die banwarten ein fleißiges auffsechen haben söllen. **Annis** 1645. 1652 et 1659. **Rev**[mus] **Ignatius in suo libello.**

20. Gültverkauf. 1647.

(Uebersicht Nr. 59.)

Urtheil. Ist Jost Arnet für ein ehrsamer Rath beschikt worden vnd

ihm fürgehalten worden, daß er als ein frömbdling von Quirin Kuster 1000 pfund gülten umb 770 gulden kaufft ohne erlaubniß einer hochen obrigkheit, deßentwegen man erkennt, daß er Jost solle für die straff 10 gulden erlegen, Quirinuß aber 10 pfund. vnd solle Quirinuß bemeldte gült biß uff Martini an baar gelt wiederumb lösen vnd hinfüro solcher käuffer beyderseits müßen gahn, sonst würde Mn. hochwürdiger gnädiger herr sowohl die gülten alß die bezahlung alß eine hoche oberkheit ziehen.

---

21. Alpnutzung. Schuldenzerschrenzung.
8. Mai 1654.
(Uebersicht Nr. 60.)

Anno 1654 den 8. may ist aufgesetzt worden. 1. Erstlich soll in der alpfart der heimbsche vor dem frembden betrachtet werden, diejenigen aber, so alp manglen, sollen sich biziten anmelden, aufs lengst zur lichtmeß. — 2. Es soll kein bawart lassen auftreiben oder man erscheine vnd probiere, woher man die alp habe. **Addendum** — bis man die alp von einem herrn prelaten empfangen, vnd ein zedel, dz sie empfangen sie worden. **Exclusi**, die ihre alpig zuo ziten nit empfönd. — 3. Was man heüwen kann, soll man den frembden nit wäg lassen. — 4. Ein jeder soll bi sinem guot guot straß vnd wäg geben. — 5. Dz frembd vich, so auftriben wird, soll bleiben. so es aber mit nutz abtriben wird, soll nacher vsligen. — 6. Die heimbschen sollen bis auf den 12 tag zur alp vom frembden den zug han. Ein gleiches ein gnoß gegen einem vngnoß sowoll in gmeinen als eignen alpen. — 7. In gmeine berg soll man kein schmaluich triben. solches soll ein jeder auf dem sinigen han. —

Debita non dimidiando vilescant.

---

22. Zehnten. *)
20. Jan. 1655.
(Uebersicht Nr. 61.)

Erstlich die anlieferung der zehnden, vssert halb dem schaaf-

*) Die Veranlassung zu dieser Vereinbarung war ein Streit, in welchem die Thalleute unterm 15. Sept. 1654 sich also ver-

vnd gitzi-zehnden, der dem gotteshaus zuogehörig vnd darum kein streit noch span nit ist, antreffend — ob zwar ihro gnaden herr prälat sich verluten lassen, gnugsamlichen zuo erscheinen vnd darzubringen, daß von allem vnd jedem erdengewächs in dem thal der zehnden dem gotteshaus gehörig vnd zuoständig sey, darunter fürnehmlich die mehrste vnd zwar die gröste nutzung in dem wiesenwachs oder heuwzehenden begriffen, dar-

---

nehmen ließen: Ob zwar J. Gn. der HH. prälat verluthen lassen, gnugsamlichen zu erschinen und darzubringen, daß von allem und jedem erdengewächs in dem thal die zehnden dem gottshauß gehörig und zuständig syen, darunter fürnämlich die mehrste und größte nutzung in dem wiesen- wasen- oder heüwzehnden begriffen, davon aber die thallüt ein lange zeit her bis dato mehrers nit gewohnt zu verzehnden, dann allein von demjenigen heuw, was einer über sein eigene nothdurft und gebruch etwan andern in dem thal verkauft, sich dannoch ihren gn. erklärt, nochmalen sich eines solchen gewohnten zehndens ohne fürers zu suchen, wie untzhero us gnaden beschechen, zu bringen, jedoch mit dem geding und eigentlichen vorbehalt, daß man selbigen zehnden einem lobwürdigen gottshauß in guten treüen ohne allen betrug und gefahr solle folgen und zu lieb werden lassen, gleichfalls den hanf- und flachs- honig- und wachszehnden, wie vor altem auch gebrucht worden, und darumb gute beweisthumb sein werden. wo das nit beschreche wollend ihr gn. zu jeder zeit macht und gewald haben, den vollkomenen zehnden von dem heuw sowohl als von allem übrigen erdengewächs zu fordern und inzuziechen zu lassen. — Worauf — usschutz und beamtete im namen irer selbsten und gemeiner thalleuthen sich erklärt, daß sie den heuwzehnden, wie bishero gewohnt und eben erlaüteret ist, von dem, was einer in dem thal verkaufen werde, ohn beschwert in guten treuen one alle gefar und betrug einem lobw. gottshauß zu liefren, was aber der hanf- flachs- honig- und wachszehnden betreffen thue, der sich kein namhaftes laufen wurd, wöltend sie nit bedencken, das man sich in gesetzen oder streitigkeit gegen einem lobw. gottshauß einlassen werde. allein wilent darumb bei gemeinen thalleüten noch etwa ungliche meinungen und verstand sein möchte, wäre ihre demüthige bitt an ihr gn. an verweilung, daß sie selbigen puncten zu ihrer entladung und weniger verweis einer ehrsamen thalgemeindt fürbringen möchten. wärent sie des erbietens, zu der sach also zu reden helfen, daß si nit zweiflen wollen, ihr gn. in diesem fall auch ein gutes vernügen wiederfahren werde, welches ihr gnaden begehrtermassen willfährig und zugelassen.

von aber die thalleut ein lange zeit haro bis dato mehreres nit gewohnt zuo verzehnden, dann allein von demjenigen heuw, was einer über sein eigene nothdurft vnd gebrauch etwan andern in dem thal verkauft, — sich dannoch ihr gnaden erklärt, nochmahlen eines solchen gewohnten zehndens, ohne mehr vnd ferners zu suchen, wie vntzig hero aus gnaden beschehen, sich zuo begnügen, jedoch mit dem geding vnd eigentlichen vorbehalt, daß man solchen zehnden einem lobwürdigen gotteshaus mit guten treüwen, ohne einen betrug vnd gefahr, solle folgen lassen vnd zuo lieb werden. wo das nit geschähe, wollen ihro gnaden zuo jeder zeit macht vnd gewalt haben, allwegen von dem fälbaren den vollkommenen heuwzehnden zuo fordern vnd inziehen zuo lassen. gleichfalls soll dem gotteshaus jährlichen hanf- vnd flachs-zehnden wie auch honig- vnd wachs-zehnden, wie vor altem hero gebrucht worden vnd darumb gute beweisthum sind, in guten treüwen vnd ohne betrug vnd gefahr geliefert werden.

---

23. Zehntenlieferung. 1661.

(Uebersicht Nr. 64.)

Anno 1661 [ufgesetzt], daß der schaf- honig- gitzi- wachß- hanf- flachß-zehnten fleißiger bezalt werde.

---

24. Zeit der Geschäfte über Vieh. 6. April 1665.

(Uebersicht Nr. 65.)

[Decretum], daß niemand frembdes vieh, es seye rinder oder schmalvieh, kaufft oder verdinget vor mitten meyen ohne erlaubniß inß thal treiben solle bey angetroweter hocher straff.

---

25. Gültverschreibungen. 1665.

(Uebersicht Nr. 66.)

Item ist auch meldung beschächen wägen den vnverschriebenen gülten, daß solche zuo verkommnung künftigen schadens solten verschrieben werden. darfür wir vns resolvirt vnd bei obgedeüten räthen vns erklärt, daß wir ein mandat setzen wollen,

daß innerthalb eines gewüssen vnd genuogsamen termin alle nit verschriebnen gülten sollen verschrieben werden. wer solches vbersäche vnd sich nit anmeldete, sollen dannethin die gülten für null erkennt sin.

26. Eheversprechen. 1666.

(Uebersicht Nr. 67.)

Obglich die ehe ein h. sacrament ꝛc., so hat man dannoch in consideration, wie vil übel aus vnzeitigen vnberathenen hochzeiten erfolgen könne, den 17. jan. (videatur der kirchenrodel) ein verbot ergehen lassen, daß ohne vorwüssen vnd rath der eltern oder vögten keiner oder keine sich in disen stand begeben solle so aber es gescheche, würdt man die hochzeit zwar hindern, die eltern vnd die oberkeit aber mit solchen nach gestaltsambe der sachen zuo procedieren wüssen.

27. Gültverschreibung. 1669.

(Uebersicht Nr. 68.)

Urtheil. Die gülten, so einem gotteshauß versetzt worden alß vnterpfand, wird demnach verpliben, wann nit in gebürender zit das gottshauß vm die ansprach bezahlt oder die gült gelöst wird. In glicher meinung soll es auch sin mit der gült, so den geltenvögten ist ingesetzt worden.

28. Eheversprechen. 1672.

(Uebersicht Nr. 69.)

Wie schon vorher öfters geschechen, so hat auch anno 1672 ein herr prälat, dz convent vnd geschwohren gericht aufgesetzt, daß wan zwo ledige vnversprochne personen einanderen in verbindtlicher form vnd gnugsamen alter ohne andere weitere hinderung (sich) versprechen, wird man die ehe gleichwohl gar nit hinderen, sonder nach satz- vnd ordnung der heil. cath. kirchen fortgehen lassen vnd solche personen zusamengeben. Wan aber zwo vnzeitige, vnreife personen vatter vnd muetter vbersechen, ohne ihr vorwüssen heirathen oder die eltern ihre junge kinder oder iemandts ander gar junge leüth verkupleten, darburch vngelegenheit, ergernuß vnd dergleichen vbel entsprungen oder dergleichen

ohnbesonnene, ohnberathene versprechen beschechen, darburch die versprochene selbsten vnd andere mit ihnen beschwehrt wurden, solle nach gestaltsame der sach mit solchen fehlbahren die gebühr vorgenommen vnd erforderliche straf denselben auferlegt werden, vnd zwar auf alle, die hierin schuldig oder interessirt erfunden werden, die vnbesonnene hochzeiter aber vnd hochzeiterinnen, die ihnen nit hälfen können vnd anderen vberlegen (gottes gewalt vorbehalten) zu dem thal hinausgeschafft werden.

Es ist aber zu wüssen, dz von diesem gesatz alle handwerker ausgenommen seind, als maurer, küefer, tischmacher, schneider ꝛc., welche mit ihrem handwerk oder kunst ihre lebensmittel verdienen können.

---

29. Almendauftrieb. 1675.

(Uebersicht Nr. 71.)

Ist abermahl gesetzt vnd zuo halten verordnet, was schaf vnd geißen betreffen thuot, daß man auf der allmendt vor dem 3. may deß heiligen crützerfindungstag mit nichts sollen geduldet werden. 2. Vor mitten mayen aber soll keiner auf die allmendt fahren vnd nicht gwalt haben, mehr als 1 kuohsatz daruff zuo besetzen, wie es vor altem bruch vnd vblich gwesen. 3. Der dann die allmendt besetzt, soll ein tag daruff arbeiten. 4. Welcher eigne oder gmeine alp einem frembden vmb zinß lasset, darüber die allmendt besetzt, der soll dem baumeister 10 batzen geben, wie es auch von altem solle brucht worden sin.

Atzig vnd alp.

Mehr ist gesetzt vnd gemacht worden, das keinem frembden vor dem lichtmeßfesttag solle in gemein alpen alp gelassen werden. In heüw güötern solle gänzlich verbotten sin, sowohl im vßtagen als herbst einem frembdeu atzig zuo geben.

---

30. Grasbann. 2. Febr. 1676.

(Uebersicht Nr. 72.)

Es ist von altem her aufgesetzt, dz niemand die weiden, austagen- vnd herbstgras oder atzig den frembden weglassen solle

ohne vorgehende erlaubnus eines Hrn. prälaten. anno 1676, 2. Febr.; 1680, 22. Sept.; 1683, 11. April.

31. Gültablösung und Kuhsatz auf Alpen. 1678.

(Uebersicht Nr. 73.)

Mehr ist von ihr hochw. gnaden eim ehrs. gricht vorbracht worden, das sein inskünftig resolvirt, das wan einer auf einem guot ein gülten kaufen sollte, das alsdann der besitzer des guots selbige gült in selber form vnd natur, wie der andere käufer solche bezogen, an sich kaufen möge. Ist also ein ehrw. gottshaus auch durchuß der meinung gewesen, das inskünftige solches sollte gemacht werden.

So ist ein anzug geschehen, daß auf gemeinen alpen wegen mangel des grases etwas abenderung beschehen sollte, nemblich daß, wie zuovor ein kuo für 4 füeß, inskünftigte fur 5 füeß gelten solle. Ist von dem ganzen gricht guott einhelig und nutzlich erfunden worden.

32. Aufnahme fremdes Viehes. 21. Dec. 1679.

(Uebersicht Nr. 74.)

Auch soll niemand sich vnterfangen, frembdes viech in dz thal auf- vnd an zu nemmen, zu verdingen, zu lehnen, weder lehns- noch kaufsweis vnterzustellen, bey ernstlicher straf. anno 1679, 21. Dec.

33. Sentenstier. 23. Oct. 1680.

(Uebersicht Nr. 75.)

Es ist an einer thalgemeind anno 1680, 23. Oct. gesetzt (vnd anno 1736, 17. July von einem gericht wieder erneüeret) worden, daß zu jedem senten ein meißstier oder zeitstier vnd gar nit ein übergender, drey- oder vierjähriger stier auf allen gemeinalpen nachgetriben oder gedulbet werden solle, es seye dan sach, dz alle alpbesetzere einheiliglich ein solchen stier gutheißen vnd geduldeu wolten. auch solle ein solcher zeit- oder

meißstier so beschaffen seyn, daß man in allweg mit ihme wohl versorget seye vnd ihne für nutzlich erkenne.

34. Frauengut. 21. Dec. 1686.

(Uebersicht Nr. 77.)

Gleichwie daß weibergut nicht wachset, also solle es auch nit schweinen. darum solle sich kein mann erfrechen, die mittel seiner frauen (es seien gülten, alp oder zügliche mittel) anzugreifen, zu vertauschen, zu vermärckten, viel weniger solche zu verkaufen ohne zuvor erhaltene bewilligung ihro hochw. gnaden eines hrn. prälaten, damit daß weibergut also künftig besser beschirmet vnd erhalten werde. anno 1686, 21. Dec.

35. Holzbann. 1. April 1687.

(Uebersicht Nr. 78.)

Ist zu merer erleuterung gemacht worden, daß weder bannіß noch buochiß, weder bauw- noch brennholtz, weder wenig noch viel, was namenß eß haben mag, zu hauwen und außert dz thal ohne erlaubnuß einß herrn prälaten zu verkaufen einer sich erfräche.

36. Liegenschaftsveräußerung und Versatzung. Testiren. Vormundschaft. Viehsanität. Armenheirath. 1. Febr. 1688.

(Uebersicht Nr. 79.)

Demnach Ignatius der andere diß namenß mit sonderem bedauren verspürth, daß sowohl zuo nachtheyl ihres lieben gotshauses als zuo vnwiderbringlichem schaden ihrer lieben vnderthanen durch den lauf der zeit vnd böse gewohnheiten gewüsse sachen eingeschlichen, welche durch lengers gedulden vnd oberkeitliches nachsechen entlich zuo allerhand streit- vnd weitleufigkeiten den weg bahnen wurden, als haben hochermelt ihr gnaden vs väterlicher obsorg vnd tragender sorgfalt zuo vermeidung ersorglichen vbels für nothwendig erachtet, dise nachfolgende gesatz zuo machen vnd zuo mänigklichen besserem verhalt vnd wüssen hiemit offentlich verkünden zuo lassen.

Erstlich sollen alle käuf oder märcht vmb ligende güöter oder gülten, darburch ein lähen oder thalguot von neüwem beschwerd wurde, item vmb häuser wälder vnd andere sachen, so etwas nambhaftes antreffen möchte, vngültig vnd kraftlos sein, es seyen dan solche märcht vnd käuf von einem herrn prälaten guetgeheissen, bekreftiget vnd in der cantzley des gotshauses verschriben worden — damit allerhand vnusbleibliche zankh vnd streitigkeiten, betriegerey vnd falschheiten verhüetet, insonderheit auch der lächenherr an seinen lähensgerechtigkeiten durch veränderung der eigenschaft solcher güeteren nit benachteilget werde, zuo dem ende dan aller vorbehalt der streüwen, des holtzhauws, tränckwegs vnd anderer dergleichen beschwerden oder vortheylen, zuo nutz der güeteren, in allen märchten oder erbtheylungen hiemit sollen verbotten vnd vngültig sein, es were dan, daß ein h. prälat solches nothwendig vnd ohnschädlich zuo sein erkennen vnd völglich gnädig erlauben wurde.

Zum anderen würd ernstlich bey verlurst aller anspruch verbotten, daß vf keinem vnbeweglichen guot, das ist matten, weiden, alpig, wälder, häuser vnd dergleichen kein versatzung noch versicherung möge geben werden ohne guotheissen eines hrn. prälaten als deß rechtmessigen lähenherren vnd hochen oberkeith, wie dan hiemit alle vnverbriefende neüwe vnderpfand, welche von einem hrn. prälaten nit guotgeheissen vnd bekreftiget werden, in das künftige für kraftlos vnd vngültig vor gricht vnd gerecht würckhlich sollen erkent sein. dan wan kein der vnbeweglichen güöteren, wie obvermelt, ohne vergünstigung des lähenherrn nit kan gültig, verbriefet oder vnderpfändig gemacht werden, wie mag ein vnderpfand versetzung oder versicherung vf solchem vnbeweglichem guot bestehen, welche ohne guotheissen des herrn vnd ohne verbriefung beschicht.

Zum driten, weilen die erfahrnus mitbringet, daß wegen den testamenten vnd letsten willen der eltern vnd fründen nach ihrem tod vil vnwillen, streit vnd vertrießliche mishelligkeiten vnder den erben entstehen, als verordnet vnd setzt hochermelt vnser gnedige herr, daß inskünftigen kein testament oder letster willen gültig, kreftig vnd zuolassig sein solle, es seye dan von einem hrn. prälaten als der hochen oberkeith, nach reifer er-

wegung guetgeheissen vnd vnderschriben worden, ausgenommen in vbereyltem todesfal vnd vertestamentirung an kirchen, spend, allmuossen, h. messen vnd dergleichen, in welchem fahl, wan der pfarherr oder ein anderer religios oder andere vnparteyische 4 oder 5 ehrenleüt werden satsamb die warheit erweisen können, ein hr. prälat zuo dispensieren vnd nach erforderung der gerechtigkeit solches testament für guot oder vngültig würd zu erkennen wüssen. darumb vnsers hochwürdigen gnedigen herrn väterlicher rath vnd meinung dahin geth, daß man bey gesundem leib vnd gueter vernunft dergleichen testament vnd letsten willen machen solle, vf daß die seelen der lieben abgestorbenen in der anderen welt in erwünschter rhue sein können.

Zum vierten würd nach laut der thalrechten ernstlich verboten, daß kein vogt von seinem vogtkind etwas nambhaftes erkaufen oder mit ihm oder andern seinen fründen einigen märcht treffen könne, es seye dan, daß solcher vogt von einem hr. prälaten von der vogtspflag erlediget vnd ein anderer nach erforderung der sach gesetzt worden seye. item kan kein vogt seinem vogtkind sein guot, haus, alp, gült oder andere mittel verpfenden, versetzen, vertauschen oder verkaufen ohne vorwüssen vnd guotheissen eines regierenden hrn. prälaten vnd vnvsbliblicher schwerer straf. hingegen kan kein vogtkind ohne vorwüssen vnd guetheissen seines vogts (wan es etwas wichtiges ist, ohne einwilligung vnd gnädige erlaubnus seines gnedigen herren eines hrn. prälaten), etwas kaufen, verkaufen, vertauschen oder verånderen. insonderheit sollen disem gesatz vnderworfen sein junge oder alte kindische vogtkinder, bey welchen alle derglichen märcht, auch versprechungen vnd verlurst im spilen den gemeinen rechten zuowider laufen vnd in solchen zufälen vor gricht vnd grecht null vnd vngültig sein sollen.

Zum fünften, wan ein hautvich s. v. abstuonde, in alpen oder anderstwo, solle derjenige, deme es zuogehört, alsbald verschaffen, daß solches geschwind abgethan vnd wohl vergraben werde. wan ein old der andere wider diß verbott handlen vnd sich verfählen wurde, er seye einheimbsch oder ein frömbder, der solle geleidet, citiert, vnd nach beschaffenheit des fählers empfintlich abgestraft werden.

Zum sechsten, weilen die tägliche klägten mit der erfahrnus selbsten erwahret werden, daß wegen vermehrter anzahl der mentschen in disem so engen thal, auch wegen gewohntem muößsigang vnd daher fließenden nothwendigen armuoth das gemeine wesen von tag zu tag merckhlich beschädiget wurdt, so ist ihr hochw. gnaden angelasset worden, die zuo gemeinem nutzen verordnete gesatz dreyer ihrer hochwürdigen vorfahreren jetz zum anderen vnd letsten mahl zuo erneüweren vnd ernstlich danoch väterlich zuo verordnen, daß, so einer sich in ehestand begeben, sich aber sambt seinem weib vnd anfallenden kinderen ohne beschwerd vnd vberlast der lieben thalleüten nit wurde vsbringen können, ein solcher ohne widerred sambt weib vnd kinderen vs dem thal vnd herrschaft Engelberg, sein bessres glück anderstwo zu suochen, bis er sich ohne anderer beschwernus sambt weib vnd kinderen wird erhalten können, solle verschickt werden. es ist aber zuo wüssen, daß von disem gesatz alle handwerckher ausgenommen sind, als maurer, tischmacher, küefer, glaser, schneider, schuomacher, welche mit disen vnd anderen dergleichen nützlichen handwerckhen ihre nothdürftige lebensmittel mit eigner arbeit vnd kunst ihres handwerckhs zuo gewünnen wüssen werden vnd werden die zuo erlernung dergleichen handwerckhen begirige junge leüt insonderheit große gnaden vnd alle beyhülf von vnserem hochwürdigen gnedigen herrn, als welcher sowohl ihr eigenes heyl, als den nutzen des gemeinen thals dardurch zu befürderen suochet, zu gewarten haben, auch insonderheit vor anderen betrachtet vnd werth gehalten werden.

---

37. Geißweide. 13. Juni 1688.

(Uebersicht Nr. 80.)

Ob zwar ein alter articul des thalbuchs ist, daß in gemeinen bergen oder gemeinen alpen kein geiß oder schmahlviech man haben oder treiben solle, sondern jeder dasselbe auf dem seinen habe, so ist doch selbiger vm etwas aus tragendem mitleyden gegen den armen sonderlich anno 1688, 13. juny insoweit gemilteret worden, daß solches schmahlviech weder auf gemein noch eignen alpen oder matten niemanden nichts schaden solle, sonsten aber widrigen

fals, wan es zu schaden gehet vnd von glaubwürdigen leüten erdappet vnd abgetriben wird oder sonsten derjenige, so es abtreibt, mit ehrlicher kundtschaft den schaden erweisen kan, ist auf einrathen eines ehrsamen gerichts von hocher obrigkeit geordnet vnd gesetzt, daß von jedem haubt schmahlvieh das erste mahl 2 schill., für dz andere mahl 4 schill. vnd dz dritte mahl 6 schill. sollen bezahlt vnd der halbe theil dessen der gemein alp oder demjenigen, deme der schaden zugefüegt worden, der andere theil aber dem, der solches vieh gefunden vnd abgetriben, gelassen werden. darbey noch der billiche abtrag des schadens nach beschaffenheit der sach solte vorbehalten seyn. — vnd so einer oder der ander mehr als zum dritten mal fehlbar erfunden wurde, solle er nach befindenden sachen, anderen zu einer warnung, exemplarisch abgestraft vnd vm seine vngehorsamme gebüesset werden.

---

38. Mineral- und Jagdregal.
17. Juli 1689.
(Uebersicht Nr. 81.)

Demnach eine zeit hero verspürt vnd beobachtet worden, daß sowohl von einheimbschen als frömbden, zuo schwächung der hochen jurisdiction vnsers hochwürdigen gn. herrn, allerhand vnderschidliche mineralia aus alhiesigen bergen genommen, auch sogar weggetragen werden, als ist hochermelt vnser gnedige herr veranlasset worden, sowohl für sich, als ihre nachkomende herren prälaten hiemit offentlich vnd ernstlich gebieten vnd verpieten zue lassen, daß von heütigem tag an keiner, er seye frömbd oder heimbsch, ohne vorgehende gnädige licenz vnd erlaubnus eines regierenden gn. prälaten sich vnderfange, in ihren bergen oder hochen pottmässigkeit mineralien oder farben, wie solche namen haben möchten, zuo graben oder wegzuotragen, ebenso wenig frömbde interessenten vnd mithaften etwan in das thal zuo lockhen, solche mineralia ihnen zuo zeigen vnd ein vrsach zuo sein, daß ihr gn. an ihrer hochen jurisdiction präiudiciert würd vnd dergleichen mineralien weggetragen werden. es versichet sich ihr hochw. gnaden gegen mänigklich aller schuldigen gehorsamb vnd folgleistung, widrigen fals vnd so einer oder der ander

bisem gebott zuowider handlen vnd fählbar erfunden wurde, ist vf solchen fählbaren nebet vnusbliblicher oberkeitlicher vngnad 100 cronen straf gelegt, von welcher demjenigen, der einen solchen widerhandlenden der oberkeit leiden vnd angeben würd, 25 cronen zuo einer recompens geben werden vnd folgen sollen.

Zuo wüssen seye hiemit, daß vnser hochwürdig gnedige herr vs vnderschidlichen vrsachen bewegt vnd angelasset worden, einen gewüssen bezirkh in ihren bergen zuo banen, gestalten hiemit von hüt an solle gebahnet vnd ernstlich verboten sein, daß keiner in nachbenanten kreis vnd bezirkh einig gewild, weder gämbschy, hüönli noch ander, wie es namen haben möchte, ohne vstruckhenliche licenz vnd erlaubnus vnsers hochwürdigen gnedigen herren fellen vnd schießen solle. diser bann solle anfangen bey der Schyegg vber allen grad bis zum roten sattel, von dannen vber den Firren durch vf den weißen Berg vnd von dem wißen Berg bis vf Fürren Egg, nitsich bis an die alp Tagenstahl vnd von der alp Tagenstahl bis vf Zieblen, von Zieblen vf Furgi, ab Furgi vnder dem Faulberg durch bis an das Krauterli, vnd von dem Krauterli bis wider an Schyegg zuo seinem anfang. wan einer oder der ander in disem infang vnd bezirkh ohne vorgehende gnädige erlaubnus hochermelt vnsers gnedigen herrn sich vnderfangen wurde, einiges gewild zuo schiessen oder sunsten ein rohr dahin zuo tragen vnd dem gewild nachzuojagen, derselbige solle vnachläßlich in gl. 50 pares gelts, auch vberdas in oberkeitliche schwere vngnad verfallen sein. es solle auch ein jeder ermahnet vnd schuldig sein, bey seiner treüw vnd pflicht vf frömbde jäger ein fleißiges vffechen zuo haben vnd solches, wan ihr gnaden in disem ban einiger schaden vnd ingriff gethan wurde, alsobald zuo leiden. — dem angeber solle von der straf der vierte theil geben werden.

---

39. Gültrecht. 1693.

(Uebersicht Nr. 88.)

Es hat ihr gnaden wegen dem punct der gülten und gültenzinß halber diese Erleüterung gethan und beschloßen, daß

es wegen erkauften gülten ein monath lang und wegen den gültenzinß 14 tag termin gesetzt sein solte. darnach sich männigklich inskünftig zue richten haben solle.

40. Diebstahlmandat. s. d.*)

(Uebersicht Nr. 87.)

Dieweilen in alhiesigem Thal das böse Laster der Dieberey und Stehlens je mehr und mehr überhand nehmen will und zue besorgen, daß bey diser so strengen Zeit dis Uebel anderst nit als mit ussersten Mitlen auszuereüthen sein würd, als hat ein Oberkeith wohlbedächtlich und wohlmeinend befunden, offentlich verlesen zue lassen, daß, so inskünftig ein oder der ander, Man oder Weibsperson ob frischer Tath und Diebstahl, es seye bey Tag oder Nacht, in Heüsern, Kellern, Spichern, Alpen oder wo es sein würd, erdapet wurde, erlaubt sein solle, uf solche freche und unverschambte und unfrome Leüt zue schiessen, zue hauwen, zue steckhen, zue schlagen, Welfeisen zue legen und alle sonst erdenckliche Mitel zue gebrauchen, so weit daß, wan schon einer gelegt, ein Glid ihme abgeschlagen oder sonst geschädiget würd, derjenige so es zue Schirmung des seinigen gethan, bei einer hochen Obrigkeit wohl entschuldiget sein und geantwortet haben solle. — Item so ein oder der ander einen Diebstahl mit Grund der Wahrheit leiden und anzeigen würd, solle selbigen alzeit ein Daler verehrt werden. Würd hiemit mänigklich gewahrnet, ihme und andern vor Schaden zue sein.

41. Alpnutzung. 13. Nov. 1702.

(Uebersicht Nr. 88.)

Anno 1702 den 13. 9bris ist im underen Sahl die gewohnliche Alpgnossengemeind gehalten worden, auch volgende Ordinanz der Alpen halber geschechen pro anno 1703.

1. Für diß Jahr soll die Alp Gerschni besetzt werden, wie vor Altem, jede Rinderen pr. 4 fl. mit Auflag jedem Fueß 1 ?

*) Mit dem achtzehnten Jahrhundert tritt die neue Schreibweise ein.

disem gebott zuowider handlen vnd fählbar erfunden wurde, ist vf solchen fählbaren nebet vnussbliblicher oberkeitlicher vngnad 100 cronen straf gelegt, von welcher demjenigen, der einen solchen widerhandlenden der oberkeit leiden vnd angeben würd, 25 cronen zuo einer recompens geben werden vnd folgen sollen.

Zuo wüssen seye hiemit, daß vnser hochwürdig gnedige herr vs vnderschidlichen vrsachen bewegt vnd angelasset worden, einen gewüssen bezirkh in ihren bergen zuo banen, gestalten hiemit von hüt an solle gebahnet vnd ernstlich verboten sein, daß keiner in nachbenanten kreis vnd bezirkh einig gewild, weder gämbschy, hüönli noch ander, wie es namen haben möchte, ohne vstruckhenliche licenz vnd erlaubnus vnsers hochwürdigen gnedigen herren fellen vnd schießen solle. diser bann solle anfangen bey der Schyegg vber allen grad bis zum roten sattel, von dannen vber den Firren durch vf den weißen Berg vnd von dem wißen Berg bis vf Fürren Egg, nitsich bis an die alp Tagenstahl vnd von der alp Tagenstahl bis vf Zieblen, von Zieblen vf Furgi, ab Furgi vnder dem Faulberg durch bis an das Krauterli, vnd von dem Krauterli bis wider an Schyegg zuo seinem anfang. wan einer oder der ander in disem infang vnd bezirkh ohne vorgehende gnädige erlaubnus hochermelt vnsers gnedigen herrn sich vnderfangen wurde, einiges gewild zuo schiessen oder sunsten ein rohr dahin zuo tragen vnd dem gewild nachzuojagen, derselbige solle vnachläßlich in gl. 50 pares gelts, auch vberdas in oberkeitliche schwere vngnad verfallen sein. es solle auch ein jeder ermahnet vnd schuldig sein, bey seiner treüw vnd pflicht vf frömbde jäger ein fleißiges vffechen zuo haben vnd solches, wan ihr gnaden in disem ban einiger schaden vnd ingriff gethan wurde, alsobald zuo leiden. — dem angeber solle von der straf der vierte theil geben werden.

---

39. Gültrecht. 1693.

(Uebersicht Nr. 83.)

Es hat ihr gnaden wegen dem punct der gülten und gültenzinß halber diese Erleüterung gethan und beschloßen, daß

es wegen erkauften gülten ein monath lang und wegen den gültenzinß 14 tag termin gesetzt sein solte. darnach sich mänigklich inskünftig zue richten haben solle.

---

40. Diebstahlmandat. s. d.*)

(Uebersicht Nr. 87.)

Dieweilen in alhiesigem Thal das böse Laster der Dieberey und Stehlens je mehr und mehr überhand nehmen will und zue besorgen, daß bey diser so strengen Zeit dis Uebel anderst nit als mit ussersten Mitlen auszuereüthen sein würd, als hat ein Oberkeith wohlbedächtlich und wohlmeinend befunden, offentlich verlesen zue lassen, daß, so inskünftig ein oder der ander, Man oder Weibsperson ob frischer Tath und Diebstahl, es seye bey Tag oder Nacht, in Heüsern, Kellern, Spichern, Alpen oder wo es sein würd, erdapet wurde, erlaubt sein solle, uf solche freche und unverschambte und unfrome Leüt zue schiessen, zue hauwen, zue stechhen, zue schlagen, Welffeisen zue legen und alle sonst erdenckliche Mitel zue gebrauchen, so weit daß, wan schon einer gelegt, ein Glid ihme abgeschlagen oder sonst geschädiget würd, derjenige so es zue Schirmung des seinigen gethan, bei einer hochen Obrigkeit wohl entschuldiget sein und geantwortet haben solle. — Item so ein oder der ander einen Diebstahl mit Grund der Wahrheit leiden und anzeigen würd, solle selbigen alzeit ein Daler verehrt werden. Würd hiemit mänigklich gewahrnet, ihme und andern vor Schaden zue sein.

---

41. Alpnutzung. 13. Nov. 1702.

(Uebersicht Nr. 88.)

Anno 1702 den 13. 9bris ist im underen Sahl die gewohnliche Alpgnossengemeind gehalten worden, auch volgende Ordinanz der Alpen halber geschechen pro anno 1703.

1. Für diß Jahr soll die Alp Gerschni besetzt werden, wie vor Altem, jede Rinderen pr. 4 fl. mit Auflag jedem Fueß 1 ?

---

*) Mit dem achtzehnten Jahrhundert tritt die neue Schreibweise ein.

kein Schmalvich habe, welcher es weder Summer noch Winter gar nit auf dem Seinigen haben könne; doch wann sie sich dessen zu beschweren, sollen sie es Ihro Gnaden vortragen, so wolle Ihro Gnaden mit einem er. Gricht und weiseren Thalleuthen underreden, wie vil und was solchen Leuthen ohne Nachtheil der Gemeindt und Partikularen könne gestattet werden. Im Uebrigen wan man mit disem Schmalvich den Alpen oder eigenen Güteren Schaden zufüegt, steht beyderseits ihnen solches zu rechtfertigen das Recht offen. Es werden auch gemeß alten Urthlen, Gesatz und Ordnungen die Banwärt ihres Ambts ernstlich ermanth, bessere Aufsicht zu haben, damit den Alpen nichts entwent und der Gemeindt das Ihrige verbleibe.

44. Waldbann. 14. Jan. 1720.

(Uebersicht Nr. 92.)

Es ist auch schon vorhin längstens, nun aber anno 1720, 14. Jan. neüerdingen verbotten worden, daß niemand in gemeinen Wälderen Holz hauwe ohne Erlaubnus der Waldvögten bey Straf 1 gl. für jeden Stock oder Stöcklin. Ebenso solle in solchen Wälderen zum höchsten Nachtheil derselben von den Geisbauren oder Buben nit gekriset werden, sondern wer solches vonnöthen hat, solle sich darum bey den Wäldvögten anmelden. Item ist anno 1721, 3. Aug. gebotten worden, dz sich niemand erfräche, in denen Wälderen mit Sägesen oder Sichlen Gras oder Heüw zu mähen und abzuschneiden, sonder wan man solches samlen will, dasselbe, wie man pflegt, rupfen solle, damit der junge Aufschutz Holzes mit dergleichen Instrumenten nit verderbt und abgeschnitten werde. Aussert den Wälderen und ob dem Holz in denen Bergen können und mögen die Sägesen und Sichlen zu gebrauchen wohl erlaubt sein.

45. Pfandgülten. 1722.

(Uebersicht Nr. 94.)

Urtheil. Weilen Gerichtsmann und Schwerdttrager Hans Melchior am Stutz vermeinet, anstatt deß baaren Geldts nicht schuldig zu sein, von dem debitore ein solch Unterpfand zu nehmen, worvon er kein Stük Geld zu lösen wüsse, Gregori Vogell aber

vermeine, auch befügt zu sein, dem Creditori liegendeß oder aber fahrendeß darzuthun, waß ihme Debitori am besten dienet und N. B. wie er auch denen übrigen Gülten, Zinsen und anderen Schulden desto baaß Bescheid und Antwort geben könne; mithin der erstere nur daß baar Geldtswerth fahrendeß Guth haben, der andere aber seinem Creditori nur ein solches Stükli liegendeß Guets darzeügen will, daß man billich zweiflen müsse, ob die Gülten, Zinsen, ein lobw. Gottshauß und ander Schuldner, die vor dem Grichtsmann am Stuz daß Vorrecht hätten, sich darbei nicht beschwehret finden würden, — alß hat ein ehrsames Gericht zua Recht erkennet, daß der Gregori Vogell solle und möge deme am Stuz zu pfanden zeügen am Heüw, Vieh, ehrigß und zinigß Kupfer und ander baar Geldtwerts fahrende Haabschaft, waß ihme Vogell nur dienlich und beliebiger sein wird, wan er bevor denen Gülten, Zinsen einem lobw. Gottshauß und anderen Creditoren, die vor deß Hanß Melchior Forderung daß Vorrecht oder sonsten befügter wären, bezalt, außgewissen und befriediget haben wird.

---

46. Ueberzinsverbot. 24. Oct. 1727.
(Uebersicht Nr. 97.)

Demnach Ihro Hochwürden Gnaden gegenwertigen schwachen Zuestand seiner lieben und getreuen Unterthanen nit allein beherziget, alß auch alle Mittel, um solche in ein beßeren Stand zue erheben, gantz vätterlich bedacht, alß haben I. H. G. erfunden, daß der sogenannte Ueberzinß nit die wenig- und geringste Ursach seie, daß Ihro anvertraute liebe Thalleüth in nit geringe Schulden gewachsen; dahero diß und noch mehrer daruß erfolgende Uebell vorzukommen, habe I. H. G. auß Liebe gegen ihre Undergäbne dahin gnädigst resolvirt und erklärt, und fürohin dero gentzlicher Will und Befelch, daß von nechst komenden Martini 1727 kein Ueberzinß mehr könne noch solle begert noch gegeben werden und das bey hoch oberkeitlicher Straf und Ungnad, sonder wo einer an dem andern waß zue forbern, sich solle durch die von unßern Altvordern gepflogene Gesatz und Mittel laut Thalbuch bezahlt machen. So geben den 24. 8bris 1727.

---

kein Schmalvich habe, welcher es weder Summer noch Winter gar nit auf dem Seinigen haben könne; doch wann sie sich dessen zu beschweren, sollen sie es Ihro Gnaden vortragen, so wolle Ihro Gnaden mit einem er. Gricht und weiseren Thalleuthen underreden, wie vil und was solchen Leuthen ohne Nachtheil der Gemeindt und Particularen könne gestattet werden. Im Uebrigen wan man mit disem Schmalvich den Alpen oder eigenen Güteren Schaden zufüegt, steht beyderseits ihnen solches zu rechtfertigen das Recht offen. Es werden auch gemeß alten Urthlen, Gesatz und Ordnungen die Banwärt ihres Ambts ernstlich ermanth, bessere Aufsicht zu haben, damit den Alpen nichts entwent und der Gemeindt das Ihrige verbleibe.

---

44. Waldbann. 14. Jan. 1720.

(Uebersicht Nr. 92.)

Es ist auch schon vorhin längstens, nun aber anno 1720, 14. Jan. neüerdingen verbotten worden, daß niemand in gemeinen Wälderen Holz hauwe ohne Erlaubnus der Waldvögten bey Straf 1 gl. für jeden Stock oder Stöcklin. Ebenso solle in solchen Wälderen zum höchsten Nachtheil derselben von den Geisbauren oder Buben nit gekriset werden, sondern wer solches vonnöthen hat, solle sich darum bey den Wäldvögten anmelden. Item ist anno 1721, 3. Aug. gebotten worden, dz sich niemand erfräche, in denen Wälderen mit Sägesen oder Sichlen Gras oder Heüw zu mähen und abzuschneiden, sonder wan man solches samlen will, dasselbe, wie man pflegt, rupfen solle, damit der junge Aufschutz Holzes mit dergleichen Instrumenten nit verderbt und abgeschnitten werde. Aussert den Wälderen und ob dem Holz in denen Bergen können und mögen die Sägesen und Sichlen zu gebrauchen wohl erlaubt sein.

---

45. Pfandgülten. 1722.

(Uebersicht Nr. 94.)

Urtheil. Weilen Gerichtsmann und Schwerdttrager Hanß Melchior am Stutz vermeinet, anstatt deß baaren Geldts nicht schuldig zu sein, von dem debitore ein solch Unterpfand zu nehmen, worvon er kein Stük Geld zu lösen wüsse, Gregori Vogell aber

vermeine, auch befügt zu sein, dem Creditori liegendeß oder aber fahrendeß darzuthun, waß ihme Debitori am besten dienet und N. B. wie er auch denen übrigen Gülten, Zinsen und anderen Schulden desto baaß Bescheid und Antwort geben könne; mithin der erstere nur daß baar Geldtswerth fahrendeß Guth haben, der andere aber seinem Creditori nur ein solches Stükli liegendeß Guets darzeügen will, daß man billich zweiflen müsse, ob die Gülten, Zinsen, ein lobw. Gottshauß und ander Schuldner, die vor dem Grichtsmann am Stutz daß Vorrecht hätten, sich darbei nicht beschwehret finden würden, — alß hat ein ehrsames Gericht zua Recht erkennet, daß der Gregori Vogell solle und möge deme am Stutz zu pfanden zeügen am Heüw, Vieh, ehrigß und zinigß Kupfer und ander baar Geldtwerts fahrende Haabschaft, waß ihme Vogell nur dienlich und beliebiger sein wird, wan er bevor denen Gülten, Zinsen einem lobw. Gottshauß und anderen Creditoren, die vor deß Hanß Melchior Forderung daß Vorrecht oder sonsten befügter wären, bezalt, außgewissen und befriediget haben wird.

---

46. Ueberzinsverbot. 24. Oct. 1727.
(Uebersicht Nr. 97.)

Demnach Ihro Hochwürden Gnaden gegenwertigen schwachen Zuestand seiner lieben und getreuen Unterthanen nit allein beherziget, alß auch alle Mittel, um solche in ein beßeren Stand zue erheben, gantz vätterlich bedacht, alß haben I. H. G. erfunden, daß der sogenannte Ueberzinß nit die wenig- und geringste Ursach seie, daß Ihro anvertraute liebe Thalleüth in nit geringe Schulden gewachsen; dahero diß und noch mehrer daruß erfolgende Uebell vorzukommen, habe I. H. G. auß Liebe gegen ihre Undergäbne dahin gnädigst resolvirt und erklärt, und fürohin dero gentzlicher Will und Befelch, daß von nechst komenden Martini 1727 kein Ueberzinß mehr könne noch solle begert noch gegeben werden und das bey hoch oberkeitlicher Straf und Ungnad, sondet wo einer an dem andern waß zue fordern, sich solle durch die von unßern Altvordern gepflogene Gesatz und Mittel laut Thalbuch bezahlt machen. So geben den 24. 8bris 1727.

---

47. Beisassenwaldrechte. 15. Mai 1729.

(Uebersicht Nr. 98.)

Weder Beysäß oder Hindersäß weder eingesässene Thalleüt sollen sich bey hocher Straf erfrechen dörfen, in gemeinen Wälderen Holtz zu fellen, auf zu machen oder auf was andere Weis es immer geschechen möchte, zu nutzen oder zu brauchen, es seye dan Sach, daß solches vorher von denen beeydigten Waldbannwarten gezeichnet (als welches jährlich für jede Haushaltung oder Fürst einmahl ordinäry beschechen soll) und von ihnen zugesagt werde. Zu dessen besserer Haltung werden die Waldbannwart Holtzzedel austheilen oder das Los darum ziechen lassen. **Ita ex mandato prolixo de anno 1729, 15 Maji in compendium contractum et renovatum anno 1737, 14 Mart.**

48. Schmalvieh. 1730 (1736).

(Uebersicht Nr. 99.)

Schmahlviech aussert auf dem seinigen zu haben ware vorhin verboten, nun aber aus Ursachen jedem Tälmann erlaubt, jedoch ohne Schaden der Gemeinalpen, auf die gemeine Berg zu fahren. Und zwar dz gantze Jahr hindurch nit mehr als 20 Stuck in allem waß Namenß eß haben mag. Auch sollen die Geissen ein größeres Recht haben als die Schaff. Item vom Anfang des Meyens biß zum heiligen Creutztag im Herbst sollen die Almenden von dem Schmalviech gesäuberet syn. **Annis 1730 et 1736.**

49. Genossenordnung auf Obhagalmend. 21/28. Dec. 1731.

(Uebersicht Nr. 100.)

Banwarthen Thalsenbrich Niclaus am Rhein und Niclaus Härchi.

1. Wegen den **s. v.** Kalberen, wan einer will, das der Hürt darzu schauwe, solle er solche ihme an die Hand geben, widrigenfohls der Hürt kein Schuldigkeit darzu zu schauwen haben solle. Stehet aber jedem frey, selbsten darzu zu schauwen.

2. Den Hürten betreffent, ist solcher, wie vor demme auch

gewesen, denen Bahnwarten zu bingen überlassen, doch mit Aprobation und Genembhaltung eines regierenden gnedigen Herren.

3. Hans Casper auf dem Porth solle den Hag im mittel grüss machen und dan die streüwi nutzen mögen, wie er darumb angehalten.

4. Bauw s. v. soll jeder machen, was möglich, und dan solchen, damit er nit zu Schanden gehe und sich verliere, wohl einmachen.

5. Der streüwi halber ist erkhent, daß wer 2 theil verwerchet, ein guten Meder mit einem Weibsbild jedesmahl, wer aber nur ein theil verwerchen will, wenigist das einte mal ein guten man und das andere mal ein werchbares Weibsbild zu verordneter und guter Zeit schickhen solle, welche sich zuerst bey dem Bahnwarten anmelden, und dan also arbeiten, das der Bahnwart sagen könne, das die Streüwi recht und nach Schuldigkeit verwerchet haben, widrigenfals und in Ermanglung dessen sollen sie kein Streüwi beziechen mögen, wie auch denen, so nur Kinder oder sonst schlechtes Volk und zur Arbeit untaugliches schickhen, die Streüwi gäntzlich abgekhent seyn solle, auf welches die Bahnwarten gute Obsicht haben sollen.

6. Ist erkhent, das jedes Senten ein s. h. Stier haben solle, und dannt solches fleissig observiert werde, ist denen Bahnwarten die Aufsicht ernstlich anbefohlen worden.

7. Der s. v. schweinen halber solle es bey der schon mehrmahl gemachten ordnung verbleiben, also das zu 10 khünen keiner mehr, als ein altes und ein junges Schwein haben solle. Welcher aber zu mehreren Khünen oder sonsten mehr Schwein hette, solle für ein altes 2 g. oder 2 (?) Alp, für ein junges aber 1 g. oder 1(?) Alp bezahlen, und die Bahnwarten die Fehlbaren zu leyden schuldig seyn.

8. Weilen die Gmeinalpen darumb Gmeinalpen heißen, das solche insgemein und von einem wie von dem anderen genützet werden, als solle im Früehling 3 Wuchen lang keiner das Vüch hin und her treiben und nach seinem Belieben fahren, den anderen zu Nachtheil, darmit das Gras verschleipfen und darmit die Alp gemeinsam zu nutzen verderben; im Herbst aber mag jeder

fahren, wo er will, welches zu observieren den Bahnwarten anbefohlen.

9. Ein jeder solle vor Ausfahrt der Alp den Bahnwarten ein Zedel einhändigen und darin fleißig und ordentlich vermelden, wie viel Alpig er eigen habe und wem die Alpig, so er umb Zins genommen, zugehöre und eigen seye, oder in Ermanglung dessen nit austreiben mögen, und sollen die Bahnwarten auf diß fleißig Achtung geben.

---

50. Almendüberſatz. 5. Juni 1732.

(Uebersicht Nr. 101.)

Uebersatz aber solle keiner ohne oberkeitlich Erlaubnis treiben bey 12 ggl. Buß.

---

51. Alprechte, namentlich Alpzugrechte. 23. Febr. 1736.

(Uebersicht Nr. 103.)

Mit Gutheißung und Bestättigung Ihr Hochwürden Gnaden unsers gnädigen Herrn hat ein ehrsam weises Gricht alhier an letsterem Fronfasten-Rathstag folgende Thalarticel, theils mit der Erklärung erneueret, theils zum Bestem des gmeinen Wesens aufgesetzt und neuerdingen geordnet, von allen und jeden des Thals zu halten.

Ordnung des Alpziechens wegen.

Erstlich gehet allen vor der Gnoß sambt hier gewintertem Vich, welcher auf der Alp, wo er Gnoß ist, so vil er nöthig, Alp ziechen kan; soll aber erstlich ziechen einem Frembden mit frembden Kühen, andertens einem Ungnoß mit frembden Kühen, drittens einem Gnoß mit frembden Kühen, viertens einem Ungnoß mit hiesigen Kühen, wan sonst kein frembdes Vich auf derselben Alp wäre.

Zum anderen, ein Gnoß mit frembden Kühen soll erstlich ziechen einem Frembden, darnach einem Ungnoß mit frembden Kühen.

Zum dritten, ein Ungnoß mit hiesigen Kühen soll erstlich ziechen einem Frembden, darnach einem Ungnoß mit frembden

Kühen und letstlich zwar auch dem Gnossen mit frembden Kühen, jedoch also, wan nemblich der Gnoß dem Ungnoß auf keiner anderen Gmein-Alp mit besserem Recht Alp zu ziechen zeigen könte, nemblich wo noch frembde Besetzer oder Ungnossen mit frembden Kühen oder wo noch sonsten genügsamb ledige Alp ist. Dan wie die Rechtsame zu denen Alpen nicht der Kühen, sondern deren Menschen ist, so gehet zwar die hiesige Kühe der frembden vor; aber mit noch größerem Recht gehet dem Ungnossen vor der Gnoß, als welcher die Alp verwerchen und zu Erhaltung derselben alles beytragen und hälfen muß.

Zum vierten, ein Ungnoß mit frembden Kühen kan allein Alpig ziechen einem Frembden mit frembden Kühen.

Zum fünften, wan ein Ungnoß mit hiesigen Kühen bey Zeiten ihme selbsten Alpig zuwegen gebracht hat, dem soll ein Gnoß mit frembdem Vich selbe nit ziechen können; hingegen aber, wann ein solcher Ungnoß keine Alp bekommen hat und sonderlich wan er sich nit darum beworben hat, soll er dem Gnoß, so frembde Kühe hat, kein Alpig ziechen mögen, wie oben gesagt; wofern auf einer anderen Gmein-Alp frembde Besetzer oder Ungnossen mit frembden Kühen sind.

Zum sechsten, alle und jede Besetzer, sowohl mit eigenem als frembden Vich, sie seyen Gnossen oder nit, sollen der Alpig beyzeiten selbsten nachgehen, widrigenfals aber wan sie verkundschaftet werden, daß sie der Alpig schlechtlich oder gar nit nachgegangen seyen, sollen für ein jedes Rind, so sie darnach ziechen, 20 Schillig Buoß verfallen seyn.

Zum sibenden, das Zugrecht gegen einem Thalman währet nit länger als bis auf den letsten Tag Mertzen, diesen Tag eingeschlossen. Gegen denen Frembden aber wird das Gegenrecht, welches sie bis dahin gehabt haben, gebraucht werden, nit aber, wan sie ihres alte Recht verenderen solten.

Zum achten, wan einer mit hiesigem Vich zum Exempel auf Stoffelberg nit Gnoß ist, wohl aber auf einer anderen Gmein-Alp, so ist billich, daß er zuerst auf derjenigen Alp das Zugrecht gebrauche, wo er Gnoß ist, oder es seyen auf dieser Alp, wo er nit Gnoß ist, frembde Besetzer oder Ungnossen mit frembdem Vich.

Zum neündten, wan auf einer Gemein-Alp, wo alle Besetzer Gnossen sind, Alp gezogen wird, soll man die gezogene Alp auf das frembde Vich, sovil möglich ist, gleich abtheilen, damit nit einer allein den Schaden austragen müsse.

Zum zehendten, wer eigne Alp hat und selbe einem Frembden mit frembden Kühen zu besetzen um Zins weglasset, der soll darnach auf denen Gmein-Alpen nur mit so vil Kühen selbst alpen dörfen, als vil er auf solcher Gmein-Alp eigene Alpig hat; wohl aber kan er seine Kühe sambt seiner Alpig um Zins weglassen, wo er will, gegen einem Frembden aber hat er das allgemeine Zugrecht.

Zum elften, welcher eigene Alp hat auf einer Gmein-Alp, selbe aber weglasset, soll darnach nit mehr fähig seyn, einem andern Gnossen Alp zu ziechen, auch nit einem Ungnossen, so hiesige Kühe hat.

Zum zwölften, es soll keiner befugt seyn, einem Thalmann Alp zu ziechen, wan er den alten Alpzins noch nit bezahlt hat. Wan aber derjenige, deme die Alp oder der Zins darvon zugehört, dem innert obengemeldten Zeit die Alp Ziechenden nit trauwen oder an ihnen kommen will, solle der, so die Alp ziechen will, schuldig seyn, um den Zins einen beliebigen und gnugsamen Bürgen zu stellen und zu geben oder aber die Alpig nit ziechen mögen.

Zum dreyzehendeu, wan ein Frembder ererbte Alp hat, kan er selbe zwar mit seinem eignen Vich besetzen, doch solle er nit mehr Rechts haben als ein hiesiger Gnoß mit frembden Kühen, verstehe, wo das Gegenrecht nichts anders begehrt.

Zum vierzehenden soll kein Thalmann für seine eigene Kühe Alp ziechen und dan die Kühe also gealpet einem Andern um Zins weglassen, so mehrentheils frembdes Vich unter seinem Senten hat; sondern er soll entweders selber die Kühe, für welche er Alp gezogen, nutzen, oder einem gealpet weglassen, der kein frembdes Vich hat.

Zum fünfzehenden, sollte es sich ereignen daß ein s. v. Haubtvich oder Kühe geschetzt und genommen und aber etwas Alpig darzu hätte, soll derjenige, so das Haubtvich nimmt, auch die Alpig, wan solche dem anderen sonst ausligen thäte, darzu zu nemmen schuldig seyn.

Anhang späterer undatirter Verordnungen.

1. Solle dem 14. Articul des Alpzugrechts beigesetzt werden, das keiner hinfüro mehr befüegt seyn solle, noch von seinem eignen noch von anderem Lechenvieh einem Frömbden die Milch zu kaufen zu geben, danne soll der Articul allweg in seinen Kräften verbleiben.

2. Soll keiner mehr befüegt seyn, nach dem letsten Tag Mertzen inclusive Alp zu ziechen, oder er könne zeigen, das er eintweders eigenes oder solches Lechenviech darzu habe, welches allhiesigen thalleüthen eigenthumlich seye.

3. Wan einer Alp aufgenommen, die züglich ist, auch ihm darvon gezogen wird, soll solcher schuldig seyn dem, der die Alp gezogen, selbe zu geben in dem Preis, wie solche von der ersten Hand harkommen. Und wan einer dergleichen Alp in unterschidlichem Preis hätte, soll der Betrag auf alle Rinderen gleich ausgetheilt und dan die Alp, so gezogen wird, in solch mittlerem Preis erlassen werden.

4. Wan eine oder mehrere Hütten ledig bleibt, soll der, so keine hat, das Recht haben, eine darvon zu ziechen, welche er will.

5. Des Schmahlvichs halber ist gemacht, daß jeder Thalmann nicht mehr in allem und was Namen es hat, das ganze Jahr auf gemeinen Bergen haben darf, als 20 Stuck. Und wie denen Geißen bis dahin mehr Recht ist gegeben worden, als denen Schafen, so wird dieses wie auch andere alte Artickel Schmalvichs halber bestätiget. Item, daß Niemand auf die Allmend mehr, als ein Kuhe, und nit ohne Erlaubnus des Bauwmeisters, auftreiben solle. Ferners sollen von Anfang des Meyens bis zum heiligen Crütztag im Herbst die Allmenden vom Schmahlvich gesäubert seyn.

In der Kühe-Weid der Alpen ist allezeit verbotten zu heüwen; und damit sich Niemand entschuldige, er wisse nit, wo Küheweid seye oder nit, so wird bey nächster Gelegenheit eine hohe Obrigkeit durch unpartheyische Männer die Küheweiden auszeichnen lassen; was aber bis dahin für Streüwe erkent und verwercket worden, soll nach Altem erlaubt seyn.

7. Das alte Mandat wegen Gmeinenwälderen, darin nicht verzeichnetes Holz von den Banwarthen oder Waldvögten zu hauwen, solle ferners gehalten werden und in allem gültig verbleiben.

8. Letstlich wegen Steüren und Verpflegung der vatterlosen Kindern oder Weislenen erkent ein ehrsam Gericht, mit Gutheißen Ihro Hochw. Gnaden, daß nach altem unserem Brauch die nächste Freünd oder Erben dieselbige Kinder zu sich nemen, versorgen, Rath und That schaffen sollen bis in das 8te Jahr ihres Alters, eingeschlossen, die Kinder haben eigne Mittel oder nicht. Wan die Kinder selbst Mittel haben, sollen und mögen die nächste Freünd diese aus

ihren, der Kinderen Mittlen genante Zeit lang erhalten, jedoch hierin eine Billigkeit beobachtet werden, daß der Weisen Hab und Gut nicht ungebührlich verzehrt werde. Wan hingegen die Kinder keine eigene Mittel haben und doch gesund und recht seind, sollen die Freünd solche nichts destoweniger nemmen und erhalten bis in das 8te Jahr; nach dem 8ten Jahr aber bis in das 12te Jahr, eingeschlossen, ihres Alters, mögen die Freünd solche Kinder dem heiligen Almuesen nachschicken. Jedoch sollen die Freund ihnen alle Nächt innert gesagter Zeit die Herberg zu geben, fleißige Obsicht dern zu haben, daß sie im catholischen Glauben unterwisen, von allem Bösen und sonderlich dem Müessigang abgehalten werden, auch solche zum Gottesdienst zu mahnen schuldig seyn.

Die Kinder aber, welche annoch nit bey gutem Verstand oder ohnmündig seind, obschon sie arm, sollen die nächste Freünd doch nemmen und erhalten so lang (auch vielleicht über das 8te Jahr ihres Alters), bis eine hoche Obrigkeit dessen ein Genüegen haben wird.

Alles obige geordnet an dem Fronfasten-Gericht den 23. Hornung des 1736 Jahrs. Cantzley Engelberg.

---

52. Ordnung des niedern Gerichts. 1736.

(Uebersicht Nr. 104.)

Auszug der Ordnung, welche bey dem nideren Gericht gehalten werden solle.

1. Bey sowohl gewohnlichem Fronfasten-, als auch gekauftem Gericht sollen die Gerichtsmänner alle und beyde Partheyen mit ihren Vorsprechen, Kund- und Briefschaften versehen, auf der Rathsstuben sich einfinden; nemlich von Ostern bis St. Michelstag um 9 Uhrn des Vormittags, von St. Michelstag bis auf Ostern um 10 Uhrn auch Vormittags. Die Uebertreter sollen ohne Gnad zur Bues erlegen: ein Gerichtsmann 30 sch.; die Parthey so citirt worden gl. 1; die Parthey so citirt hat gl. 1. sch. 10. Wo einer seines Ausbleibens eine ehehafte Ursach hätte, soll er sich gegen einem Amman oder Statthalter entschuldigen.

2. Wan die Glocken 9 Uhrn im Sommer und 10 Uhrn im Winter geschlagen, solle man grad zu Gericht sitzen und keinem mehr warten. Und so die Partheyen in die Rathsstuben getretten, sollen die Richter denselben auf keine Weis in der

Gerichtsstuben zu einem gütlichen Spruch Anlaß geben bei 2 gl. Buß, sonder alles vergleichen soll schon draußen geschechen seyn.

3. Jede Parthey solle mit ihrem Vorsprech versehen seyn (oder jeder kan seine Sach selbsten darbringen), aber keiner aus dem Gericht, als in eigner Sach, solle des anderen Vorsprech seyn. Ob zwar 2 Vorsprech des Thals ernamset, so ist doch keiner sie zu nemen, sondern kan, wan selbsten nit will, durch einen anderen Thalmann die Sach vorbringen lassen. Ein solcher Vorsprech solle auf dz wenigst ein Tag vor dem Gerichtstag des Handels von seiner Parthey wohl berichtet seyn, und von deren, sie mag den Handel gewinnen oder nit, ihme zum Lohn bezahlt werden 15 sch. Welcher mehr geben will, dem stehet es frey.

4. Bey jeglicher Urtel, ehe dz diese gemacht wird, solle jede Parthey 1 gl. 10 sch. und bey dem gekauften Gericht auch jede Parthey 6 gl. erlegen.

5. Die citirende Parthey solle zuerst den Handel vorbringen; während diesem aber solle weder die ander Parthey noch die Richter bis zu völliger Ausred der ersten Parthey etwas darin reden, sonder still seyn. Nach vollendtem diesem Vortrag solle die andere Parthey auch ihre Sach anbringen und die Antwort geben. Nach solchem solle der Amman oder Statthalter die erste Parthey fragen, ob sie noch was mehrers einzubringen? Hernach geschicht solches zu der andern Parthey auch. Und wan dieses geschechen, wird noch zum drittenmal jeder Parthey die Red und Widerred vergönnet, im Fal doch sie etwas in den zwey ersten malen vergessen hätten. Letstlich sollen beede Partheyen ohne weiters Geschwetzwerck mit ihren Vorsprechen abtretten. Welche Parthey oder Richter unter obigen dreimahligen Red und Widerred die andere Parthey mit Einreden verhinderet, solle zur Bues 10 Batzen geben.

6. Nach abgetrettnen beeden Partheyen solle gleiches Stillschweigen beobachtet werden, damit wan der Amman oder Statthalter die Umfrag haltet und ein Richter seine Meinung eröffnet urtheilen will, die übrige in der Aufmerksamkeit beharrend dz Geschäft desto besser erdauren und hernach urtheilen können. Welcher Gerichtsmann dieses übertrittet und währender Berath-

Inhaber, wo es liegen bleibt, zuständig, in allen übrigen aber des Holzes Eigenthümber solches wiederum zu seinen Handen zu nemmen berechtiget sein solle.

---

60. Alpzug. 18. Dec. 1760.

(Uebersicht Nr. 113.)

Anno 1760 den 18. Christmonat seynd in Gegenwart unsers Hochwürdig gn. Herren und mit Hochdeß Bestättigung von E. E. Ordinarigericht nachfolgende Articul gemacht und aufgesetzt worden: Namlichen weilen einige Alp ziechen und noch nüt wüssen, wo sy das Vich nehmen wollen, und manches mal solch gezogene Alp zuletst mit frömdem Vich besetzt und dardurch anderen Schaden verursacht haben, als soll keiner mehr befüegt seyn, nach dem letsten Tag Mertzen inclusive Alp zu ziechen, oder er könne zeigen, daß er eintweders eigenes oder solches Lechenviech darzu habe, welches alhiesigen Thalleüten eigenthumlich seye. Wan einer Alp aufgenommen, die züglich ist, auch ihme darvon gezogen wird, soll solcher schuldig seyn deme, der die Alp gezogen, selbe zu geben in dem Preis, wie solche von der ersten Hand harkommen. Und wan einer dergleichen Alp in unterschidlichem Preis hätte, soll der Betrag auf alle Rinderen gleich ausgetheilet und dann die Alp, so gezogen wird, in solch mittlerem Preis erlassen werden. Danne wan eine oder mehrere Hütten ledig bleibt, soll der, so keine hat, das Recht haben, eine darvon zu ziechen, welche er will.

---

61. Erbrecht in der Seitenlinie. 21. Dec. 1761.

(Uebersicht Nr. 114.)

Den 21. Nov. 1761 in einer allgemeinen Thalgemeind und in Gegenwart des hochwürdigen gnädigen Herren Maurus II. ist folgendes Erbrecht festgestellt und als ein Thalarticul erkläret worden. Von heutigem Dato an und für das künftige solle das Erbrecht in allhiesigem Thal und freier Herrschaft Engelberg also beobachtet und gehalten werden, daß die Kinder von leiblichen Geschwüsterten, und nit in weitern Grad hinaus, ihren

Eltern Tod nicht sollen zu entgelten haben, also daß wan drey oder mehr Geschwüsterte wären, eines von solchen zuerst sterben und Kinder hinterlassen sollte, hernach ein anderes darvon ohne Leiberben hinscheiden würde, sollen solche Kinder des Erstverstorbenen von der Hinterlassenschaft des anderen den gleichen Theil beziechen mögen, welcher ihrem Vatter oder Mutter, wan sie bey Leben gewesen wären, gebühret hätte. Wan aber alle Geschwüsterte vor deme, so ohne Leiberben ist, absterben, solle dan dessen Hinterlassenschaft auf die Köpf der nächsten Erben vertheilt werden. Welche aber ihr Brüder- oder Schwester-Kinder als Großvätter oder Großmutter Kinder, und also als Erben annemmen wollen, sowohl zu den ererbten als erhauseten Mittlen, ist ihnen von disem Dato ein Jahr und Tag Platz dazu gegeben worden, daß sie selbe innert diser Zeit mit oberkeitlicher Bewilligung zu Erben aufnemmen mögen.

Kanzley Engelberg.

---

62. Leinband und Laubstreue gegen Eien. 1765.

(Uebersicht Nr. 116.)

Accord oder güttiglichen Verglich wägen dem Leinband und Laubstreüwi auf der hinderen Eyen.

Kund und zu wüssen seye hiermit männiglich, daß den 28. letsch verflossnen Mayen sowol die Inhaber der hinderen Eyen als die von gmeinen Thallüten gemachte Ehrenten Ausschuz allhier auf der Canzley wägen dem Leinband und Laubstreüwi nachfolgenten gütlichen Accord oder Verglich getroffen und beschlossen haben, welcher dan den 30. darauf von einem Ehrsamen Gericht auch angenomen und gutgeheißen und also Marchen den 3. diß Monaths nach solchem angeschlagen worden, wie selbe dermalen sich befinden. Damit aber über kurz oder lang sich darüber niemandt zu beschwären habe, als haben ihr Hochwürdte und Gnaden unser gnädig gebieter Herr den Befelch dahin ertheilen wollen, daß solcher Verglich offentlich solle angeschlagen und kund gemacht werden, auf daß Jederman solchen erdauren, die Marchen besichtigen und, wan wer vermeint andurch beschwert oder benachtheiliget zu sein, innert 8 Tagen sich melden können

verwandter Richter ist aber auf solches Anhalten nit schuldig, zu bleiben, er thue es dan gern.

Hingegen solle jener Gerichtsmann den Abtritt nit nemmen, dessen Blutfreünd im 2. Grad oder 1 Grad der Schwager eine Sach nicht in seinem, sondern einer ganzen Gemeind Namen (als Bannwarten) vor einem E. Gericht vorbrächte. Also auch ist niemand abzustehen wegen der Gevatterschaft schuldig.

16. So einer bey der Rathsstubenthür losete, er möge ein Parthey seyn, eine Kundtschaft oder ein Gerichtsman, der solle ohne Gnad einem E. Gericht 30 sch. verfallen seyn.

Diese Ordnung ist zwar von ihro hochw. Gn. wie auch der Lobseel Ged. Vorfahreren anno 1736 bestättiget worden, und dannethin von einem E. G. zu halten; doch wird dabey vorbehalten einem jeweillig-regirenden Herren Prälaten, solche zu enderen, mehren oder minderen, als das Recht und hocher Gewalt.

---

53. Gültzugrechte. 1736.

Wan ein Gült auf einem Guet verkauft wird, so ist der Besitzer des Guets berechtiget, innert einem Jahr und Tag (von deren deßhalben ihme von dem Käufer geschechenen Andeütung an zu rechnen) eben in demselbigen Preis, Weis und Manier an sich zu ziechen, wie die Gült ist verkauft worden. — Den Zins davon soll er dem Käufer dem Geld und Zeit nach abstatten.

Item wan Geld oder Gülten-Zins verkauft wird, kan der Schuldglåubige innert Monatsfrist (von der deßhalben ihme geschechenen Ankündung an zu rechnen) den verkauften Zins in dem Preis und in der Zahlung an sich ziechen, wie er verkauft worden. Anno 1736.

---

54. Gültverschreibung. 1737.

(Uebersicht Nr. 106.)

Es verschreibt sich N. N. Thalmann zu Engelberg gegen N. N. auch Thalmann alda, umb .... ℔ je 15 Luzerner Schilling für 1 ℔ gerechnet, ab seinem Gut N. im Oberberg (oder anderswo) gelegen, N. genannt, dessen Anstoß im Gülten Pro-

tokoll zu finden s. d. N. (Stellen) sambt Herrn-Zins vor N. — der jährlich Zins fallet auf St. Martinstag. Lassen sich obige — ꝗ mit gleich gutem Brief (oder mit von der Oberkeit gnugsam erkanntem Brief, oder baarem Geld) ablösen. Ist alles nach Thals Recht und Brauch und Gewohnheit zu versehen. Dessen zum Zeugniß ist dieser Brief geschrieben und extradirt worden den — tag, anno — in der Prälat — Oberkeitl.

---

55. Thalsäumerordnung. 7. April 1738.

(Uebersicht Nr. 107.)

Säumerbrief. Kund und zue wüssen sey hiermit, wie das ein ehrsame Gemeind allhier zu Engelberg vor den ehrsamen und weysen Räthen und gemeinen Thalleüten diser Brief ist vorgeläsen und bestättet worden von wegen eines Seümers allhier zu Engelberg, den 7. April 1738.

1. Ist zu wüssen, dz ein Thalseümer sich soll halten gegen Thalleüten als ein treüwer Knecht gegen seinem Herren und allen Thalleüten schuldig ist zu dienen, einem wie dem anderen, und ihnen solle gute Red und Antwort geben, wie es einem getreüwen Dienst wohl ansteht.

2. Ist ein angenommner Thalseümer schuldig, so ihm etwas wird zu verkaufen geben, auch so ihm etwas wird befohlen zu kaufen, es seye wenig oder vil, dz er soll märchten, schalten und walten, als es sein eigen Sach wäre, und den Thalleüten ihre Sach, so ihm ist anbefohlen zu verrichten zuerst, als ob er seiner Kombligkeit oder sonst anderen Sachen schauwen thäte, was ihn oder ein Frömbden angehn möchte.

3. Soll ein Thalseümer nichts dings kaufen noch verkaufen, dz dan die Thalleüt darvon ein Schaden leiden möchten, außert so (soll) er den Anckhen nit verkaufen, bis er ihn verkauft hat;*) hingegen ist auch ein Thalseümer niemand schuldig etwas zu kaufen, er seye wer er wolle, oder er geb ihm Geld oder Anckhen.

4. Wan einem Thalseümer etwas befohlen zu kaufen, soll

---

*) Braucht er ihren Anken u. z. v., bis er ihn, den seinen, verkauft hat?

er nichts darauf schlagen, als sein billich Fuohr, nemblich von einem Mütt Kernen sambt allen Unköstten 30 sch., von 1 Röhrli Salz 1 gl. 20 sch., von 1 Mäß Salz von Lucern 15 sch., von 1 Mäß Salz von Stans 13 sch. sambt allen Unköstten, von 1 Viertel Salz 6 sch., von 1 Maß Wein 3 a., von 1 Bächer Mehl, Salz, Schnitz, Kriesi, Nuß, Kestenen, Hanffamen, Saßmiß und was man bey dem Bächer kauft, so er es auch kauft und führt 3 a. Sonst ist es Fuhrlohn von einer Sust zu der anderen 2 a.

Item von 1 Pfd. zu kaufen, als Wärch, Riß, Tabac und was man bey dem Pfd. kauft, so er es auch führt, 2 a.; sonst ist es von einer Sust zu der anderen 1 a., was under einem Centner ist.

Item von einem Centner 10 sch. außen und innen, von einer Spahl Käs auf Stansstaad 13 sch., von einem ungraden Käs allein 3 sch., von einem Paar Brod 3 a., von einer Haut 3 sch., von einer Solhaut 5 sch., von einem Kalbfähl 1 sch.

5. Soll auch ein Thalseümer zuerst den Thalleüten ihre Sach führen, als Kärnen und sonst Waar, so ihm ist anbefohlen zu kaufen von den Thalleüten zu Engelberg, und dieselbige Sach kaufen einem jederen, es seye wenig oder vil, und sollen auch die Thalleüt mit ihrer Fuhr vorgehen, es seye sein selbst eigne Sach oder dergleichen.

Es soll auch der Thalleüten Fuhr vor der Frömbden gehen, ob er schon säßhaft in dem Thal wäre, zugleich auch allen andren Frömbden Fuhr; soll auch schauwen, dz er den Thalleüten kein Fuhr nit langer lasse stehen, als von einem Sambstag zu dem anderen, oder er habe bey denen, derer die Fuhr ist, angehalten. Darnach sollen dieselbige auch gegen ihm ein Bescheidenheit bruchen.

6. Soll auch ein Thalseümer den Thalleüten ihren Anckhen verkaufen und ihnen nit minder darfür geben, als er gelöset hat, ausgenommen von 1 Pfd. 1 a. under Auszug darvon. von dem Centner ist es 2 sch. Und soll auch der gerechte und der schlechte, nit werschafte Anckhen nit miteinander oder undereinanderen verkaufen, er seye wer er wolle, sein selbsten oder einem anderen. So er es übersicht, soll er wie ein ungehorsamer Dienst ange-

sehen werden; dargegen ist er dan auch niemand schuldig solchen schlechten Anckhen, der nit werschaft ist, anzunemmen, oder er bruch ein Bescheidenheit darmit.

7. Soll auch ein Thalseümer, was ihm wird befehlen zu kaufen, als Kärnen und andere Waar, es mag dan seyn was es wolle, solle allezeit gute und gerechte Waar kaufen, und was ihm ist anvertraut worden, darzu schauwen, als ob es sein eigen Sach wäre, es seye wenig oder vil.

8. Soll auch ein Thalseümer zu der Sust allhier schauwen, als ob es sein eigen Sach wäre, und die Wänd ussen und innen nit mit dem s. v. Bau erfüllen, sonder selbige mit dickhen Läden bewahren; zu der Matten zu Stansstaad soll er auch schauwen und auch selbige nützen, wie sie von alten Zeiten her ist genutzet worden, und dieselbige underhagen, und was für Haagholtz darzu vonnöthen ist, auf den darzu gebauten Wald nemmen und aussen thun, wie auch die Schindeln zu den Gaden und die Läden zu der Bruggen und was derselben vonnöthen ist zu der Matten. Die s. v. Roßhäufen soll er auch schauwen, dz dieselbige zerschlagen werden, darmit das Land nit dardurch verbrendt werde. In dem Winter soll er auch Bann machen, was die Billichkeit darzu erfordert, und kein Heü ab dem Gut verträgen oder verkaufen ohne der Thalleüten Wüssen und Willen. Darvon soll er auch 11 gl. 10 sch. Zins geben, wie es ist bey 60 Jahren gebraucht worden rc. — (In) dem Haus hat er Feür und Liecht, Dach und Gemach zu nützen laut des Sustmans seinen habenden Brief.

Letstlich mag auch ein Thalseümer zwey Roß auf die Allmeind treiben; im Fahl aber, dz es für die Thalleütfuhr nöthig ist, so mag er dan drey Roß darauf haben; dargegen soll auch kein andrer nebend dem Seümer fahren, was ihm an der Thalleüten Fuhr möchte ein Abbruch seyn rc.

---

16. Gültpfandschätzer.

15. Dec. 1746.

(Uebersicht Nr. 109.)

Hierüber hat ehrsames Gericht erkent, so künftighin eine hoche Oberkeit Gefahr finden möchte, auf ein old dem anderen

kündung vor dem ersten Tag Herbstmonath nicht geschechen solle. Wan im Summer eine Nott oder zufellige Umständ sich ereignen solten, behaltet sich ein hoche Obrigkeit for, über den Anhang des 30ten Thalarticul zu disponieren.

Actum den 9. Jenner 1796. Canzley Engelberg.

Berichtigungen

von Fehlern, welche sich meist wegen verspäteten Empfangs einiger Originalien aus Abschriften eingeschlichen.

Seite 29: Die 6 ersten Zeilen: obgen. botten haben gehulfen machen zu gezügnüssen vorgem. dingen, doch ouch mir vnd minen erben an schaden. diß beschach vnd sind disser briefen zwen glich geschribeu vnd ist jetwedrem theil einer geben, an fritag vor dem nüwen jars tag, do man von gotz gebürt anvieng zellen tusent vierhundert vnd in dem nün vnd sechzigesten jar.
Z. 12: vnserer gnedigen herren st. v. h.
„ 13: Jenis st. jenis.
„ 15: vnd nach alter st. v. a.
„ 20: gemütes st. gemiets.
„ 21: güt st. güetern — dem st. denen.
„ 22: thal an Lüten st. thallüten.
„ 23: wollen st. welten.
„ 26: theil halben st. theil den halben.
„ 28: trockhens land st. thruckens lande.
„ 30. Z. 3: innwerkh st. im werkh. buwen st. bawen. zuereisen st. zue reisen.
„ 7: vierteyl st. fiertel. vmb st. vm. egemelten Thallüt st. Engelbergerlüt.
„ 8: abgeen die dann st. abgon die in dann.
„ 11: Ethon st. Ethon.
„ 12: noferig (?) st. nofrius.
„ 32. „ 7: Ror st. vor.
„ 12: Werni st. werin.
„ 14: denselben st. derselben.
„ 26: jeglicher st. jetlicher.

„ 73. „ 6 v. u. Seiten st. Artikel.
„ 97. „ 16 v. o. 3 st. 2.

Inhaber, wo es liegen bleibt, zuständig, in allen übrigen aber des Holzes Eigenthümber solches wiederum zu seinen Handen zu nemmen berechtiget sein solle.

---

60. Alpzug. 18. Dec. 1760.

(Uebersicht Nr. 113.)

Anno 1760 den 18. Christmonat seynd in Gegenwart unsers Hochwürdig gn. Herren und mit Hochdeß Bestättigung von E. E. Ordinarigericht nachfolgende Articul gemacht und aufgesetzt worden: Namlichen weilen einige Alp ziechen und noch nüt wüssen, wo sy das Vich nehmen wollen, und manches mal solch gezogene Alp zuletst mit frömdem Vich besetzt und dardurch anderen Schaden verursacht haben, als soll keiner mehr befüegt seyn, nach dem letsten Tag Mertzen inclusive Alp zu ziechen, oder er könne zeigen, daß er eintweders eigenes oder solches Lechenviech darzu habe, welches alhiesigen Thalleüten eigenthumlich seye. Wan einer Alp aufgenommen, die züglich ist, auch ihme darvon gezogen wird, soll solcher schuldig seyn deme, der die Alp gezogen, selbe zu geben in dem Preis, wie solche von der ersten Hand harkommen. Und wan einer dergleichen Alp in unterschidlichem Preis hätte, soll der Betrag auf alle Minderen gleich ausgetheilet und dann die Alp, so gezogen wird, in solch mittlerem Preis erlassen werden. Danne wan eine oder mehrere Hütten ledig bleibt, soll der, so keine hat, das Recht haben, eine darvon zu ziechen, welche er will.

---

61. Erbrecht in der Seitenlinie. 21. Dec. 1761.

(Uebersicht Nr. 114.)

Den 21. Nov. 1761 in einer allgemeinen Thalgemeind und in Gegenwart des hochwürdigen gnädigen Herren Maurus II. ist folgendes Erbrecht festgestellt und als ein Thalarticul erkläret worden. Von heutigem Dato an und für das künftige solle das Erbrecht in allhiesigem Thal und freier Herrschaft Engelberg also beobachtet und gehalten werden, daß die Kinder von leiblichen Geschwüsterten, und nit in weitern Grad hinaus, ihren

Eltern Tod nicht sollen zu entgelten haben, also daß wan drey oder mehr Geschwüsterte wären, eines von solchen zuerst sterben und Kinder hinterlassen sollte, hernach ein anderes darvon ohne Leiberben hinscheiden würde, sollen solche Kinder des Erstverstorbenen von der Hinterlassenschaft des anderen den gleichen Theil beziechen mögen, welcher ihrem Vatter oder Mutter, wan sie bey Leben gewesen wären, gebühret hätte. Wan aber alle Geschwüsterte vor deme, so ohne Leiberben ist, absterben, solle dan dessen Hinterlassenschaft auf die Köpf der nächsten Erben vertheilt werden. Welche aber ihr Brüder- oder Schwester-Kinder als Großvätter oder Großmutter Kinder, und also als Erben annemmen wollen, sowohl zu den ererbten als erhauseten Mittlen, ist ihnen von disem Dato ein Jahr und Tag Platz dazu gegeben worden, daß sie selbe innert diser Zeit mit oberkeitlicher Bewilligung zu Erben aufnemmen mögen.

Kanzley Engelberg.

---

62. Leinband und Laubstreue gegen Eien.
1765.

(Uebersicht Nr. 116.)

Accord oder güttiglichen Verglich wägen dem Leinband und Laubstreüwi auf der hinderen Eyen.

Kund und zu wüssen seye hiermit männiglich, daß den 28. letsch verflossnen Mayen sowol die Inhaber der hinderen Eyen als die von gmeinen Thallüten gemachte Ehrenten Ausschuz allhier auf der Canzley wägen dem Leinband und Laubstreüwi nachfolgenten gütlichen Accord oder Verglich getroffen und beschlossen haben, welcher dan den 30. darauf von einem Ehrsamen Gericht auch angenomen und gutgeheißen und also Marchen den 3. diß Monaths nach solchem angeschlagen worden, wie selbe dermalen sich befinden. Damit aber über kurz oder lang sich darüber niemandt zu beschwären habe, als haben ihr Hochwürdte und Gnaden unser gnädig gebieter Herr den Befelch dahin ertheilen wollen, daß solcher Verglich offentlich solle angeschlagen und kund gemacht werden, auf daß Jederman solchen erdauren, die Marchen besichtigen und, wan wer vermeint andurch beschwert oder benachtheiliget zu sein, innert 8 Tagen sich melden können

Rechtspflege.

Wenn hier dem Gedanken wieder Rechnung getragen ist, daß die Zeitschrift namentlich die großen eine allgemeinere Bedeutung ansprechenden Proceßfälle der Schweiz aufnehmen solle, und dann einläßlicher als sonst, so wird damit auf die Uebung, in übersichtlicher Folge eine größere Zahl von Rechtssprüchen zu geben, nicht verzichtet, sondern beiderlei Mittheilungsformen und beiderlei Spruch† arten in gleichem Rechte gelassen.

1. Civilrecht.

Streitsache zwischen Stadt und Stand Zürich hinsichtlich der Entschädigung für Kaufhausgefälle.

Der vorliegende Streit [1]) betrifft die Frage, ob die Stadt Zürich für Einnahmen, die ihr in Folge bundesgesetzlicher Bestimmungen entzogen worden sind, eine Entschädigung fordern könne. Der Streit waltete zwischen der Stadt Zürich, als Klägerin, gegen den Kanton Zürich als Beklagten. [2])

[1]) Zur Erörterung dieser Angelegenheit liegen Gutachten von den Facultäten von Berlin und München nnd zwei Einzelgutachten der Prof. Bluntschli (für die Stadt) und Dernburg (für die Regierung) vor. Die klägerische Parthei vertrat Dr. Ed. Meyer, die beklagte Dr. Ehrhardt, beide in Zürich.

[2]) Die Proceßdarstellung ist aus der gefälligst mitgetheilten als Handschrift für die Mitglieder des Bundesgerichtes gedruckten Relation des Instructionsrichters, Hr. Dr. Casimir Pfyffer von Luzern, meist wörtlich enthoben. — Da der Proceß ein dauerndes Interesse behält, so wurde ausnahmsweise auch der zweite, zunächst factische Theil der Frage vollständig aufgenommen.

Seit alten Zeiten bezog nemlich die souveräne Stadt Zürich von den in das Gebiet der Stadt kommenden und dasselbe verlassenden Waaren gewisse Kaufhausgebühren.

In Folge der Einführung der einheitlichen helvetischen Staatsverfassung im Jahre 1798 wurde alles bisherige Kantonalgut zu helvetischem Staatsgute. Aber es war zu untersuchen, was den früheren regierenden Städten in der Eigenschaft als Landesherren, und was ihnen als bloßer Gemeinde zugehörte. Es sollte diesfalls eine Ausscheidung stattfinden, welche aber während des Bestandes der helvetischen Republik gegenüber der Stadt Zürich nicht zu Stande kam.

Als im Jahre 1803 an die Stelle der einheitlichen helvetischen Staatsverfassung wieder die mehr föderale sogenannte Mediationsverfassung trat, wurde in Folge einer Bestimmung derselben eine Liquidationskommission aufgestellt, deren Aufgabe unter anderm war, für jede Stadt ein ihren örtlichen Bedürfnissen angemessenes Einkommen auszuwerfen, und die nöthigen Fonds anzuweisen.

Die gedachte Liquidationskommission errichtete für die Stadt Zürich unterm 1. Herbstmonat 1803 eine Aussteurungsurkunde, in welcher derselben nebst andern Einkünften angewiesen wurde:

„Das Gebäude des Kauf- und Waghauses und die daher rüh-
„renden Gefälle, jedoch den Transitzoll weggerechnet, folglich
„nur die Auf- und Abladungsgelder, das Waaggeld und das
„Einstellgeld für bleibende Waaren, die zusammengenommen
„und nach Abzug der Unterhaltungskosten, sowie der Besoldung
„der Angestellten, jährlich im Mitteldurchschnitt ertragen mögen
„ungefähr achttausend Schweizerfranken."

Unterm 22. Juni 1805 wurde zwischen der Regierung des Kantons Zürich und dem Stadtrathe von Zürich eine sogen. Abkurung getroffen, mittelst welcher die in der Aussteurungsurkunde der Stadt zugesprochenen Titel und Gegenstände ihr übergeben wurden. Es wurde in dem daherigen Instrument näher bestimmt, was unter Transitzoll verstanden werde. Der Transitzoll soll ebenfalls von dem Kaufhause zu Handen des Staates gegen ein Benefiz bezogen werden.

Als man im Laufe der Zeit anfing, nach möglicher Erleichterung des Handels und Verkehrs zu streben, fand im Jahr 1834 eine Regulirung der Kaufhausgebühren statt, bei welcher neben andern eine Ermäßigung dieser Gebühren eintrat und die Stadt Zürich eine Entschädigung von 170,000 Fr. erhielt.

Die Sache trug sich folgendermaßen zu:

Es existirte in Zürich ein sogenannter Directorialfond. Derselbe war durch die dasige Kaufmannschaft aus dem Ertrage des früher durch sie verwalteten Post- und Botenwesens und verschie-

dener Gefälle gebildet worden. Ueber das Eigenthumsrecht an diesem Fond entstand im Anfange der Dreißigerjahre zwischen der Regierung des Kantons Zürich und der Kaufmannschaft der Stadt Zürich Streit, welcher durch einen Vertrag beseitiget wurde. Der Kaufmannschaft wurden 70,000 Fr. überlassen, ihr aber die Verpflichtung auferlegt, mit der Stadt Zürich die Kaufhausgebühren angemessen zu reguliren und Letztere dafür zu entschädigen.

Unterm 22. April 1834 wurde in Folge dessen zwischen der Kaufmannschaft und der Stadt Zürich ein Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem der bisher stattgehabte Unterschied zwischen Fremden und Bürgern bei Bezahlung der Kaufhausgebühren aufgehoben und eine Ermäßigung der Kaufhausgebühren eingeführt wurde. Der Stadt Zürich wurde dafür, wie erwähnt, 170,000 Fr. Entschädigung bezahlt. Der Regierungsrath ratifizirte den Vertrag.

Den 17. Christmonat 1835 erschien ein Gesetz für den Kanton Zürich, betreffend die Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder, dessen Art. 3 lautete:

„Alle öffentlichen Kauf- und Waaghaus-, Sust- oder Lager„gebühren, sowie allfällige Marktgebühren sollen dem Interesse „des allgemeinen Verkehrs angemessen regulirt werden."

Daß in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung später eine Regulirung der Kaufhausgebühren der Stadt Zürich neben der vorangegangenen Regulirung durch den Vertrag vom 22. April 1834 stattgefunden habe, liegt nicht vor.

Nach den Bestimmungen des Vertrages vom 22. April 1834 wurden im Kaufhause zu Zürich die Gebühren fortan bezogen.

Die neue schweizerische Bundesverfassung vom Jahr 1848, Art. 24, räumte dem Bunde das Recht ein, die Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben.

Der Bund machte von diesem Rechte Gebrauch. Durch das Bundesgesetz über das Zollwesen wurden die Zölle und die genannten verbindlichen Gebühren aufgehoben.

Das Gesetz bestimmte ferner, der Bund finde sich hinsichtlich der Entschädigung mit den Kantonen ab, und diese haben sich mit den berechtigten Gemeinden, Korporationen oder Privaten abzufinden.

Bekanntlich gehört Zürich zu denjenigen Kantonen, welche als Entschädigung für Zölle u. s. w. 4 Bz. a. W. auf den Kopf nach dem Maßstab der Bevölkerung laut Zählung von 1838 beziehen, was für den Kanton Zürich 92,630 Fr. 40 Rp. a. W. oder 135,212 Fr. 59 Rp. n. W. ausmacht.

Das Zoll- und Handelsdepartement der schweizerischen Eidsge-

nossenschaft machte im Auftrage des Bundesrathes durch Kreisschreiben vom 4. October 1849 dem Regierungsrathe des Kantons Zürich die Anzeige, daß allfällig noch im Kanton Zürich bestehende verbindliche Kaufhaus-, Waaghaus- oder sonstige derartige Gebühren mit dem Tage der Einführung des neuen eidgenössischen Zollgesetzes aufzuheben, beziehungsweise fakultativ zu stellen seien.

Am 9. Oktober 1849 faßte der Regierungsrath den Beschluß: es sei dem Stadtrathe von obiger Einladung des schweizerischen Handels- und Zolldepartements Kenntniß zu geben, mit dem Bemerken jedoch, daß der Regierungsrath die Kaufhaus-Gebühren in Zürich nicht für verbindliche halte. Da aber der Stadtrath anderer Ansicht zu sein scheine, so werde ihm auf alle Fälle hin von der Verfügung des schweizerischen Handels- und Zolldepartements zu seinem Verhalten Kenntniß gegeben.

Ungefähr um die gleiche Zeit, den 1. October 1849, hatte der Stadtrath von Zürich eine Eingabe an den Regierungsrath gemacht, laut welcher ersterer von der Gestaltung der Unterhandlung des Letztern mit dem Bundesrathe über die Entschädigung der Kaufhausgebühren in Zürich in Kenntniß gesetzt zu werden wünschte, erhielt aber zur Antwort: Der Regierungsrath sei nicht im Falle, weder mit dem Bundesrathe, noch mit dem Stadtrathe von Zürich über Entschädigung für Aufhebung der Kaufhausgebühren in Unterhandlung zu treten, weil er die Kaufhausgebühren nicht als obligatorische anerkenne.

Am 1. Februar 1850, dem Tage, an welchem das eidgenössische Zollgesetz in Kraft trat, erließ der Stadtrath mit Genehmigung des Größern Stadtrathes und der Bürgergemeinde eine Bekanntmachung, daß einstweilen das Kaufhaus als eine Anstalt freien Verkehrs fortbestehe.

Betreffend die Entschädigung, welche verweigert wurde, betrat nun der Stadtrath von Zürich den Weg des Prozesses.

Laut den eingelangten Rechtsschriften handelt es sich in demselben

A. Um die Frage der Entschädigung im Grundsatze.

B. Um die Frage des Maaßes der Entschädigung.

Nachdem die Parteien bereits vor das schweizerische Bundesgericht zur Vornahme des Hauptverfahrens vorgeladen waren, erklärte der Sachwalter des beklagten Theils unterm 9. Juni 1856 die Reform, und zwar bis auf die Klage zurück, so daß eine neue Klagebeantwortung stattfinden mußte.

Mit Dekret vom 15. Juni 1856 erkannte in Folge dessen der Instructionsrichter, daß das bisherige Verfahren bis auf die von der Stadt Zürich gestellte Klage, d. d. 11. Juni 1854, zurück vernichtet sei, mit Ausnahme der erhobenen Zeugenaussagen und des

eingeholten Befindens von Sachverständigen. (Art. 48 des Prozeßverfahrens.)

Es wurde ferner verfügt, daß der Beklagte der Klägerin 101 Fr. 96 Rp. Kosten zu vergüten habe.

A. Die Entschädigung im Grundsatze.

Klage, eingereicht den 11. Juli 1854.

Die Stadt Zürich begründet die Behauptung, daß ihr eine Entschädigung gebühre, in ihrer Klageschrift wesentlich folgendermaßen:

Laut §. 24 der Bundesverfassung und §. 56 des Bundesgesetzes über das Zollwesen haben diejenigen Gemeinden, welche bisher verbindliche Kaufhausgebühren bezogen und sie durch das Gesetz verloren haben, das Recht, ihren Kanton um Entschädigung anzugehen, wogegen es diesem letztern freigestellt sei, sich seinerseits wieder an den Bundesrath zu wenden.

Das Kaufhaus der Stadt Zürich habe bis zum Jahre 1848 verbindliche Gebühren bezogen.

Der Ursprung dieses Kaufhauses könne nicht genau erwiesen werden, steige aber jedenfalls weit in die Geschichte hinauf.

Die ersten sichern Belege für den verbindlichen Charakter der in dem zürcherischen Kaufhause erhobenen Gebühren entstammen dem 15. Jahrhundert.

a. In dem sogenannten Meyer'schen Promtuar über die Rathsprotokolle der Stadt und Landschaft Zürich, welches schon seit längerer Zeit in dem Staatsarchiv liege, finde sich folgende Stelle:

„1416 Fer. 3a post Nic. Ordnung des Kaufhauses, und daß „alle Kaufmannschaft dahin geführt werden soll."

b. Ein Auszug aus dem Rathsmanual vom 9. Febr. 1497 besage:

„Als uff hütt Jn Besatzung der Aempteren angezogen und „gemeint ist, das etlich koufmannsgut der Burger oder gesten „Jnn Wirtzhüseren oder gädenen abgeladen und nit Jnn das „koufhus nach Ordnung und harkommen unnser statt gefürt, „dadurch aber gemeinen statt Jhr Zoll und Eehafte geswecht „und abbrochen werden. Uff das ist erkannt, das alle kouffmannschaft der Burger und der gesten in das koufhus, „wie denn das einer gemeinde, so man swert, vorgelesen wirdt, „gan und daselbs der Statt Zöll und gerechtigkeit davon „ußgericht und suß an keinem anndern end enntladen oder abgeleit werden solle und wer dawider thäte, den wellen unnser „Herren darumb straffen."

Auch in den folgenden Jahrhunderten habe die obligatorische Natur der Anstalt fortgedauert.

Rechtspflege.

Wenn hier dem Gedanken wieder Rechnung getragen ist, daß die Zeitschrift namentlich die großen eine allgemeinere Bedeutung ansprechenden Proceßfälle der Schweiz aufnehmen solle, und dann einläßlicher als sonst, so wird damit auf die Uebung, in übersichtlicher Folge eine größere Zahl von Rechtssprüchen zu geben, nicht verzichtet, sondern beiderlei Mittheilungsformen und beiderlei Spruch										arten in gleichem Rechte gelassen.

1. Civilrecht.

Streitsache zwischen Stadt und Stand Zürich hinsichtlich der Entschädigung für Kaufhausgefälle.

Der vorliegende Streit [1]) betrifft die Frage, ob die Stadt Zürich für Einnahmen, die ihr in Folge bundesgesetzlicher Bestimmungen entzogen worden sind, eine Entschädigung fordern könne. Der Streit waltete zwischen der Stadt Zürich, als Klägerin, gegen den Kanton Zürich als Beklagten. [2])

[1]) Zur Erörterung dieser Angelegenheit liegen Gutachten von den Facultäten von Berlin und München nnd zwei Einzelgutachten der Prof. Bluntschli (für die Stadt) und Dernburg (für die Regierung) vor. Die klägerische Parthei vertrat Dr. Ed. Meyer, die beklagte Dr. Ehrhardt, beide in Zürich.

[2]) Die Proceßdarstellung ist aus der gefälligst mitgetheilten als Handschrift für die Mitglieder des Bundesgerichtes gedruckten Relation des Instructionsrichters, Hr. Dr. Casimir Pfyffer von Luzern, meist wörtlich enthoben. — Da der Proceß ein dauerndes Interesse behält, so wurde ausnahmsweise auch der zweite, zunächst factische Theil der Frage vollständig aufgenommen.

Seit alten Zeiten bezog nemlich die souveräne Stadt Zürich von den in das Gebiet der Stadt kommenden und dasselbe verlassenden Waaren gewisse Kaufhausgebühren.

In Folge der Einführung der einheitlichen helvetischen Staatsverfassung im Jahre 1798 wurde alles bisherige Kantonalgut zu helvetischem Staatsgute. Aber es war zu untersuchen, was den früheren regierenden Städten in der Eigenschaft als Landesherren, und was ihnen als bloßer Gemeinde zugehörte. Es sollte diesfalls eine Ausscheidung stattfinden, welche aber während des Bestandes der helvetischen Republik gegenüber der Stadt Zürich nicht zu Stande kam.

Als im Jahre 1803 an die Stelle der einheitlichen helvetischen Staatsverfassung wieder die mehr föderale sogenannte Mediationsverfassung trat, wurde in Folge einer Bestimmung derselben eine Liquidationskommission aufgestellt, deren Aufgabe unter anderm war, für jede Stadt ein ihren örtlichen Bedürfnissen angemessenes Einkommen auszuwerfen, und die nöthigen Fonds anzuweisen.

Die gedachte Liquidationskommission errichtete für die Stadt Zürich unterm 1. Herbstmonat 1803 eine Aussteurungsurkunde, in welcher derselben nebst andern Einkünften angewiesen wurde:

„Das Gebäude des Kauf- und Waghauses und die daher rüh-
„renden Gefälle, jedoch den Transitzoll weggerechnet, folglich
„nur die Auf- und Abladungsgelder, das Waaggeld und das
„Einstellgeld für bleibende Waaren, die zusammengenommen
„und nach Abzug der Unterhaltungskosten, sowie der Besoldung
„der Angestellten, jährlich im Mitteldurchschnitt ertragen mögen
„ungefähr achttausend Schweizerfranken.“

Unterm 22. Juni 1805 wurde zwischen der Regierung des Kantons Zürich und dem Stadtrathe von Zürich eine sogen. Abkurung getroffen, mittelst welcher die in der Aussteurungsurkunde der Stadt zugesprochenen Titel und Gegenstände ihr übergeben wurden. Es wurde in dem daherigen Instrument näher bestimmt, was unter Transitzoll verstanden werde. Der Transitzoll soll ebenfalls von dem Kaufhause zu Handen des Staates gegen ein Benefiz bezogen werden.

Als man im Laufe der Zeit anfing, nach möglicher Erleichterung des Handels und Verkehrs zu streben, fand im Jahr 1834 eine Regulirung der Kaufhausgebühren statt, bei welcher neben andern eine Ermäßigung dieser Gebühren eintrat und die Stadt Zürich eine Entschädigung von 170,000 Fr. erhielt.

Die Sache trug sich folgendermaßen zu:

Es existirte in Zürich ein sogenannter Directorialfond. Derselbe war durch die dasige Kaufmannschaft aus dem Ertrage des früher durch sie verwalteten Post- und Botenwesens und verschie-

dener Gefälle gebildet worden. Ueber das Eigenthumsrecht an diesem Fond entstand im Anfange der Dreißigerjahre zwischen der Regierung des Kantons Zürich und der Kaufmannschaft der Stadt Zürich Streit, welcher durch einen Vertrag beseitiget wurde. Der Kaufmannschaft wurden 70,000 Fr. überlassen, ihr aber die Verpflichtung auferlegt, mit der Stadt Zürich die Kaufhausgebühren angemessen zu reguliren und Letztere dafür zu entschädigen.

Unterm 22. April 1834 wurde in Folge dessen zwischen der Kaufmannschaft und der Stadt Zürich ein Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem der bisher stattgehabte Unterschied zwischen Fremden und Bürgern bei Bezahlung der Kaufhausgebühren aufgehoben und eine Ermäßigung der Kaufhausgebühren eingeführt wurde. Der Stadt Zürich wurde dafür, wie erwähnt, 170,000 Fr. Entschädigung bezahlt. Der Regierungsrath ratifizirte den Vertrag.

Den 17. Christmonat 1835 erschien ein Gesetz für den Kanton Zürich, betreffend die Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder, dessen Art. 3 lautete:

„Alle öffentlichen Kauf- und Waaghaus-, Sust- oder Lager-„gebühren, sowie allfällige Marktgebühren sollen dem Interesse „des allgemeinen Verkehrs angemessen regulirt werden."

Daß in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung später eine Regulirung der Kaufhausgebühren der Stadt Zürich neben der vorangegangenen Regulirung durch den Vertrag vom 22. April 1834 stattgefunden habe, liegt nicht vor.

Nach den Bestimmungen des Vertrages vom 22. April 1834 wurden im Kaufhause zu Zürich die Gebühren fortan bezogen.

Die neue schweizerische Bundesverfassung vom Jahr 1848, Art. 24, räumte dem Bunde das Recht ein, die Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben.

Der Bund machte von diesem Rechte Gebrauch. Durch das Bundesgesetz über das Zollwesen wurden die Zölle und die genannten verbindlichen Gebühren aufgehoben.

Das Gesetz bestimmte ferner, der Bund finde sich hinsichtlich der Entschädigung mit den Kantonen ab, und diese haben sich mit den berechtigten Gemeinden, Korporationen oder Privaten abzufinden.

Bekanntlich gehört Zürich zu denjenigen Kantonen, welche als Entschädigung für Zölle u. s. w. 4 Btz. a. W. auf den Kopf nach dem Maßstab der Bevölkerung laut Zählung von 1838 beziehen, was für den Kanton Zürich 92,620 Fr. 40 Rp. a. W. oder 135,212 Fr. 59 Rp. n. W. ausmacht.

Das Zoll- und Handelsdepartement der schweizerischen Eidsge-

nossenschaft machte im Auftrage des Bundesrathes durch Kreisschreiben vom 4. October 1849 dem Regierungsrathe des Kantons Zürich die Anzeige, daß allfällig noch im Kanton Zürich bestehende verbindliche Kaufhaus-, Waaghaus- oder sonstige derartige Gebühren mit dem Tage der Einführung des neuen eidgenössischen Zollgesetzes aufzuheben, beziehungsweise fakultativ zu stellen seien.

Am 9. Oktober 1849 faßte der Regierungsrath den Beschluß: es sei dem Stadtrathe von obiger Einladung des schweizerischen Handels- und Zolldepartements Kenntniß zu geben, mit dem Bemerken jedoch, daß der Regierungsrath die Kaufhaus-Gebühren in Zürich nicht für verbindliche halte. Da aber der Stadtrath anderer Ansicht zu sein scheine, so werde ihm auf alle Fälle hin von der Verfügung des schweizerischen Handels- und Zolldepartements zu seinem Verhalten Kenntniß gegeben.

Ungefähr um die gleiche Zeit, den 1. October 1849, hatte der Stadtrath von Zürich eine Eingabe an den Regierungsrath gemacht, laut welcher ersterer von der Gestaltung der Unterhandlung des Letztern mit dem Bundesrathe über die Entschädigung der Kaufhausgebühren in Zürich in Kenntniß gesetzt zu werden wünschte, erhielt aber zur Antwort: Der Regierungsrath sei nicht im Falle, weder mit dem Bundesrathe, noch mit dem Stadtrathe von Zürich über Entschädigung für Aufhebung der Kaufhausgebühren in Unterhandlung zu treten, weil er die Kaufhausgebühren nicht als obligatorische anerkenne.

Am 1. Februar 1850, dem Tage, an welchem das eidgenössische Zollgesetz in Kraft trat, erließ der Stadtrath mit Genehmigung des Größern Stadtrathes und der Bürgergemeinde eine Bekanntmachung, daß einstweilen das Kaufhaus als eine Anstalt freien Verkehrs fortbestehe.

Betreffend die Entschädigung, welche verweigert wurde, betrat nun der Stadtrath von Zürich den Weg des Prozesses.

Laut den eingelangten Rechtsschriften handelt es sich in demselben

A. Um die Frage der Entschädigung im Grundsatze.

B. Um die Frage des Maaßes der Entschädigung.

Nachdem die Parteien bereits vor das schweizerische Bundesgericht zur Vornahme des Hauptverfahrens vorgeladen waren, erklärte der Sachwalter des beklagten Theils unterm 9. Juni 1856 die Reform, und zwar bis auf die Klage zurück, so daß eine neue Klagebeantwortung stattfinden mußte.

Mit Dekret vom 15. Juni 1856 erkannte in Folge dessen der Instructionsrichter, daß das bisherige Verfahren bis auf die von der Stadt Zürich gestellte Klage, d. d. 11. Juni 1854, zurück vernichtet sei, mit Ausnahme der erhobenen Zeugenaussagen und des

eingeholten Befindens von Sachverständigen. (Art. 48 des Prozeßverfahrens.)

Es wurde ferner verfügt, daß der Beklagte der Klägerin 101 Fr. 96 Rp. Kosten zu vergüten habe.

A. Die Entschädigung im Grundsatze.

Klage, eingereicht den 11. Juli 1854.

Die Stadt Zürich begründet die Behauptung, daß ihr eine Entschädigung gebühre, in ihrer Klageschrift wesentlich folgendermaßen:

Laut §. 24 der Bundesverfassung und §. 56 des Bundesgesetzes über das Zollwesen haben diejenigen Gemeinden, welche bisher verbindliche Kaufhausgebühren bezogen und sie durch das Gesetz verloren haben, das Recht, ihren Kanton um Entschädigung anzugehen, wogegen es diesem letztern freigestellt sei, sich seinerseits wieder an den Bundesrath zu wenden.

Das Kaufhaus der Stadt Zürich habe bis zum Jahre 1848 verbindliche Gebühren bezogen.

Der Ursprung dieses Kaufhauses könne nicht genau erwiesen werden, steige aber jedenfalls weit in die Geschichte hinauf.

Die ersten sichern Belege für den verbindlichen Charakter der in dem zürcherischen Kaufhause erhobenen Gebühren entstammen dem 15. Jahrhundert.

a. In dem sogenannten Meyer'schen Promtuar über die Rathsprotokolle der Stadt und Landschaft Zürich, welches schon seit längerer Zeit in dem Staatsarchiv liege, finde sich folgende Stelle:

„1416 Fer. 3a post Nic. Ordnung des Kaufhauses, und daß „alle Kaufmannschaft dahin geführt werden soll."

b. Ein Auszug aus dem Rathsmanual vom 9. Febr. 1497 besage:

„Als uff hütt In Besatzung der Aempteren angezogen und „gemeint ist, das etlich koufmannsgut der Burger oder gesten „Inn Wirtzhüseren oder gädenen abgeladen und nit Inn das „koufhus nach Ordnung und harkommen unnser statt gefürt, „dadurch aber gemeinen statt Ihr Zoll und Eehafte geswecht „und abbrochen werden. Uff das ist erkannt, das alle kouffmannschaft der Burger und der gesten in das koufhus, „wie denn das einer gemeinde, so man swert, vorgelesen wirdt, „gan und daselbs der Statt Zöll und gerechtigkeit davon „ußgericht und suß an keinem anndern end enntladen oder abgeleit werden solle und wer dawider thäte, den wellen unnser „Herren darumb straffen."

Auch in den folgenden Jahrhunderten habe die obligatorische Natur der Anstalt fortgedauert.

a. Ein altes der Schrift und Redeweise nach dem 17. Jahrhundert entstammendes Urbar enthalte folgende Stelle:

„Wellicherley Kouffmannschaft zu Zürich yngeht, die seyge „der Burgeren oder Gesten, die soll man antworten in das „Kouffhuß und unter den Thären von den Fuherleüten ge„lübt nemmen, daß sy solche in das Kouffhuß wellind füehren „und niennen anderst wohin. Item söllent sy die Fuehrleutt „offen Fuhrbrieff an die Factoren und Burger haben, damit „der Waagmeister die güetter zuschreiben könne, auch sehen, „ob alles gelifert, und dann die Fuhrbrief dem Faktoren „oder Burger liefern lassen. Und hiemit, so soll kheim Bur„ger, er syg wirth oder wer er welle, und was handtierung „er habe, keinem Gast syn Koufmannschatz, wie die namen „hat, in syn Huß stellen oder behalten noch darin ußpackhen, „ald verkauffen lassen, sondern Jn heißen dieselbig in das „Kouffhuß tragen oder füehren. Daselbst soll der Gast syn „Gutt verkauffen, Zoll, Umbgeld und Lagerlohn geben By straf „sowohl des Burgers ald deß Främbden, Jedessen umb ein „March Silber oder einer möchte so gefahrlich handeln; man „würde Jhne wyter straafen und daß Gutt confisciren, je nach „g'stalt der Sachen und syner Verhandlung."

Sollte dieses Urbar auch eine bloße Privatarbeit sein, so sei dieselbe doch von einem so hohen Alter und von solcher Bestimmtheit, daß dem Inhalte die Kraft eines vollkommen glaubwürdigen Zeugnisses beigelegt werden könne.

b. Die Zoll-, Kauf- und Waaghausordnungen von 1678, 1711 und 1725 sagen in dem Abschnitte „Kauf- und Waaghausordnungen":

„Weil alle Kaufmannschaft in das Waag- oder Kaufhauß „sol geliefert und insonderheit auch von keinem Burger, „weder Wirthen noch andern, keinem Frömden seine Wahren „in sein Hauß zu stellen oder zu verkauffen gestattet werden: „so soll der Waagmeister ihme ernstlich angelägen sein lassen, „alle Wahren, so ihme eingeantwortet werden, zum besten „zu besorgen und sonderlich auch fleißig aufzuzeichnen, woher „dieselben und auf welichen Tag sie kommen, deßgleichen „auf welichen Tag solche Wahren wieder hinweggegan„gen, wer die genommen, und wohin dieselben aus dem „Kauffhauß gefertiget seien, damit er selbsten desto bessern „Bericht jederzeit zugeben und sonst ein jeder wissen möge, wohin ihm seine Waaren gefertigt seien." [1]

---

[1]) Das OA. von Berlin erkennt in dieser Bestimmung ein Institut von eben solcher Ausschließlichkeit, wie bei dem Stapel-

c. Die angeführten Kaufhausordnungen bestunden auch zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung im Jahre 1798 noch in Kraft, was sich theilweise aus einer erneuerten Zollordnung vom Jahre 1762, welche vielleicht zwar eine bloße Privatarbeit sei, aber jedenfalls aus jener Zeit stamme, ergebe, insbesondere jedoch aus folgender Stelle einer anno 1797 erlassenen „Ordnung vor den Herrn Waagmeister und die Unterbeamten im Kaufhause“:

„Gleichwie es des ersten bei der in der gedruckten obrig„keitlichen Zollordnung in pag. 36 ff. ausgesetzten Kauf- und „Waaghausordnung sein unabgeändertes Verbleiben haben „soll und ein Herr Waagmeister solcher in allem beflissen „nachzukommen hat, so solle er auch des Besondern und zu „Aufhebung einer von den Fuhrleuten geführten Klag von „denen ausgebenden Urkunden der Fuhren halber keinen „höhern als den in der gedruckten Ordnung ausgesetzten Zoll„lohn beziehen.“

Zur Zeit der helvetischen Regierung hätte eine Ausscheidung getroffen werden sollen, was Staatsgut und was Gemeindegut sei. Diese Ausscheidung kam nicht zu Stande, hingegen wurde die Stadt Zürich beim Eintritte der Mediationsakte ausgesteuert und die Kaufhausgebühren wurden ihr angewiesen.

Auf die Aussteurungsurkunde vom Jahre 1803 stützte sich die Klage der Stadt Zürich hauptsächlich. Es sei unzweifelhaft, daß die durch gedachte Urkunde der Stadtgemeinde Zürich übertragenen Kaufhausgefälle die gleiche verbindliche Natur beizubehalten bestimmt waren, welche sie früher hatten, denn:

a. müsse angenommen werden, daß überall da, wo von der helvetischen Liquidationskommission einer Stadt ein früher schon vorhandenes Vermogensstück zugetheilt wurde, die Absicht war, dasselbe in seinem früheren Bestande und Character auf die Stadt überzutragen.

b. Wenn in der Stadt Zürich kein Kaufhaus mit zwingendem Character bestanden hätte, so hätte ja ebensowohl auch der Stadtrath von sich aus, ohne alle Mitwirkung der Liquidationscommission, eine derartige Anstalt in Betrieb setzen können. Es hatte dazu keiner Anweisung der Kaufhausgefälle und auch keiner Dotation bedurft.

Krahnen- und Umschlagsrecht, womit die Städte vormals im Interesse ihres Handels und Gewerbes mehrfach privilegitt wurden und die Kaufhausgerechtigkeit mehrfach zusammenhing, z. B. in Köln, Mainz und Speyer (Lehmann Chron. spir. IV. p. 363. Pfeffinger Vitriar. illustr. t. II. p. 195. 250).

sich mit dem Beginn der 1830ger Jahre im Volke notorisch kund gab. Es ist diese Absicht aus einer Reihe von Maßregeln der Regierung des Kantons Zürich ganz evident ersichtlich. Mit der Aufhebung der sogenannten Portenzölle, woran sich die Beseitigung aller ähnlichen Institute successiv reihte, wurde begonnen und mit der Erlassung des Gesetzes betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder am 17. Dez. 1835 geschlossen.

Die Thätigkeit der Regierung mußte bei Aufhebung solcher Zwangsrechte eine doppelte sein. Sie bestand:

a. in der Ermittlung und Bezahlung einer Entschädigung bei Zwangsrechten, welche gänzlich untergingen, wie z. B. Thorzölle;
b. in der Fixirung eines Maximums für die fortzuentrichtenden Gebühren bei Gefällen, welche, wie die Kaufhausgebühren, fortzubestehen hatten, und wo nur das Zwangsrecht beseitiget und die bisherigen obligatorischen Gefälle in bloße freie Gebühren umgewandelt wurden.

3. Betreffend die Entstehung des Vertrages vom 22. April 1834, so ist hervorzuheben, daß schon vorher die Kaufhauszölle mehrfache Remonstrationen hervorgerufen hatten. Schon 1829 hatte das kaufmännische Directorium die Regelung derselben angeregt. Unter den Wünschen der Volksversammlung von Uster erscheint ebenfalls die Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen Entschädigung. Der Finanzrath der Regierung beschäftigte sich mit diesem Gegenstande, und aus einem Schreiben des Stadtraths an denselben vom 6. Dezember 1831 ergibt sich, daß derselbe „von sich aus eine Ermäßigung der Kaufhausgefälle beabsichtige", hingegen glaubte der Stadtrath damals, einen „beabsichtigten Auskauf der Zölle selbst noch von der Hand weisen zu müssen."

Hieraus ergibt sich:

a. daß damals der Auskauf, die Aufhebung des Zwangsrechtes in der Absicht der Regierung lag, und daß dies dem Stadtrathe selbst bekannt war.[1])
b. daß die Stadt Zürich von sich aus ohne Beanspruchung einer Entschädigung dafür eine Ermäßigung der Kaufhauszölle eintreten lassen wolle, woraus dann
c. wohl selbstverständlich folgt, daß die Regierung nicht beabsichtigen konnte, eine Entschädigung für diese Ermäßigung zahlen zu wollen.

Der Regierungsrath eröffnete aber in einer Zuschrift an den Stadtrath vom 23. Februar 1833, daß er nicht auf eine bloße

---

[1]) Das GA. von München widerlegt beides unter genauerer Darstellung der Einleitung und des Gangs der Vertrags-Verhandlungen.

Zollermäßigung eintreten könne, sondern auch „Regulirung" fordere. In diesem Zusammenhange kann nun unter letzterer wohl nichts anderes als Beseitigung des Zwangsrechts verstanden sein.

4. Die Streitigkeiten über den sogenannten Directorialfond, der nach der Aussteuerung vom Jahr 1803 dem Staate als Eigenthum überwiesen worden war, boten Veranlassung zur Erreichung des von der Regierung angestrebten Ziels. Am 22. April 1834 kam der bekannte Vertrag zu Stande[1], und daß die in demselben festgesetzte Entschädigung von 170,000 Fr. nicht für die Ermäßigung der Gebühren (die ja früher schon unentgeldlich proponirt worden war), sondern für die Beseitigung des Zwangsrechts gegeben wurden, dafür sprechen:[2])

a. die Einleitung des Vertrags, die nicht nur von Ermäßigung, sondern darüber hinaus von Regulirung, von Ordnung im Interesse der Freiheit des Verkehrs spricht. Die Ermäßigung erscheint somit nicht als einziger Zweck des Vertrages;
b. das festgesetzte Maximum von 200,000 Fr. a. W., welches in Uebereinstimmung ist mit dem in der Aussteuerung festgesetzten Jahresertrage von 8000 Fr.;
c. Inhalt und Wortlaut des Vertrages selbst.
   α. In demselben wird des Fortbestehens des obligatorischen Characters nicht gedacht.
   β. Die Ausdrucksweise, daß statt „der bisherigen Zölle" in Zukunft „Ausgangs- und Eingangsgebühren" bezahlt werden sollen. Also die Zölle sind abgeschafft und an deren Stelle bloße Gebühren getreten. Für diese Beseitigung der Zölle resp. des Zwangsrechts ist die Entschädigung bezahlt oder mindestens mitbezahlt.
   γ. In der Einleitung unter Ziff. 2 wird von einer Veränderung der Natur der betreffenden Zölle gesprochen. Eine bloße Ermäßigung begründet keine Veränderung in der Natur.
   δ. Hervorzuheben ist, daß die Redaction des Vertrags vom Stadtrathe von Zürich ausging. Ihm hätte obgelegen,

---

[1]) Das GA. von Berlin sagt in Bezug hierauf: Man darf nicht übersehen, daß die Regierung, indem sie die Kaufmannschaft zu Verhandlungen und Vereinbarungen mit der Stadt autorisirte, lediglich den Fiscus, also den Staat als Träger von Privatrechten vertrat, und daß der Staat hier als Recht erzeugende Macht gar nicht in Betracht kommen kann, eine authentische Interpretation also nicht beliebt werden darf.

[2]) Das GA. von München weiset nach, daß mit dieser Deduction man nicht auf die Anwendung des Vertrags gegen die Stadt, sondern auf Ungültigkeit des Vertrags überhaupt hinaus gelange, der auf einem wesentlichen Irrthum beruhen würde.

zum Einschreiben ins Kaufhaus sende, welches Gesuch unbedingt abgewiesen wurde, um Veranlassung zu Unordnungen, Mißbräuchen und Streitigkeiten zu vermeiden.

c. Auf das Factum, daß in den Jahren 1840—1849 außerhalb des Kaufhauses auf- und abgeladen, dessen ungeachtet aber an das Kaufhaus die Gebühren entrichtet wurden.

d. Auf die Acten, welche Bezug haben auf die im Jahr 1845 von Seite eines Hrn. Joh. Wild in Wald erhobenen Bestreitung der obligatorischen Natur der Kaufhausanstalt, mit welcher Bestreitung Wild nicht durchdrang.

e. Auf die Depositionen von aufzuführenden Zeugen.

Antwort, eingereicht den 30. October 1854, resp. den 31. Aug. 1856.

Der beklagte Fiskus des Kantons Zürich in seiner Antwortschrift erwidert:

I. Er bestreite vorerst und es sei nicht erwiesen, daß vor der Aussteurung vom Jahre 1803 dem Kaufhause ein obligatorisches oder Zwangsrecht zugestanden habe, und ebenso wenig, daß durch die Aussteurungsurkunde selbst dem Kaufhause zu Gunsten der Stadt Zürich ein solches verliehen worden sei.

Zur Unterstützung des ersten Theiles dieses Satzes, daß nämlich bis zum Jahre 1803 dem Kaufhause kein obligatorisches Recht zugestanden habe, wird angebracht:

a. Die Klägerin sei nicht im Stande, die Entstehung des streitigen Rechts direct durch Verleihung desselben nachzuweisen. Wenn daher auch seit langer Zeit das Kaufhaus bestanden und gewisse Gefälle von den in dasselbe gelangenden Waaren bezogen wurden, so sei damit das obligatorische Recht nicht dargethan und ebenso wenig, daß das Kaufhaus bis zum Jahre 1803 im Gegensatz von einer Staatsanstalt ein städtisches Institut gewesen sei.

b. Meier's Promptuarium habe keinen amtlichen Character, sei eine bloße Privatarbeit, eine Art Register, zu welchem das entsprechende Protokoll nicht zur Stelle gebracht sei.

c. Der Auszug aus dem Rathsmanual von 1497 enthalte nichts über die Veranlassung zu der angeblichen Verfügung und beziehe sich auf eine ältere „Ordnung und Herkommen“, welche nicht vorliege. Ferner erscheine die Verfügung mehr als eine polizeiliche Maßregel.

d. Das Urbarium, angeblich aus dem 17. Jahrhundert, trage nicht die geringste Spur für seinen amtlichen Charakter oder seine Glaubwürdigkeit an sich und sei eine bloße Privatarbeit ohne Werth.

e. Sämmtliche von der Klägerin angeführten Kaufhausordnungen seien bloße Polizeiverordnungen, welche nicht den Zweck haben konnten, die privatrechtlichen Verhältnisse des Kaufhauses zu ordnen.

f. Die angebliche Zollordnung vom Jahre 1762 verdiene als eine Privatarbeit nicht den geringsten Glauben.

g. Die unbeglaubigte Abschrift einer angeblichen Waagmeisterordnung vom Jahre 1797 verdiene ebenfalls keinen Glauben.

Zur Unterstützung des zweiten Theiles des oben angeführten Satzes, nämlich dafür, daß durch die Aussteurungsurkunde vom Jahre 1803 dem Kaufhause zu Gunsten der Stadt Zürich ein verbindliches Recht nicht verliehen worden sei, wird von dem Beklagten angebracht:

a. Durch die Stelle in der Aussteurungsurkunde, wo gewisse Bezüge der Stadt Zürich eingeräumt werden, sei dem Kaufhause ein obligatorischer Character nicht garantirt worden, was ausdrücklich hätte geschehen müssen.

b. Die helvetische Liquidationskommission konnte einen obligatorischen Character des Kaufhauses der Stadt Zürich nicht zusichern. Sie konnte nur über bereits bestehende Vermögensrechte verfügen, nicht aber neue schaffen oder schon bestehende erweitern. Wenn die Kaufhausgefälle nicht schon vorher obligatorisch waren, so war die Liquidationskommission nicht competent, sie obligatorisch zu machen. Dazu wäre die Mitwirkung der gesetzgeberischen Behörde, des Großen Raths, nöthig gewesen. Aber auch der Große Rath hätte gewiß den Art. 3, 5 und 6 der Mediationsakte, gemäß welchen es keine Vorrechte mehr gab und der freie Verkehr gewährleistet war, ein obligatorisches Recht, wenn es nicht schon vor dem Jahre 1803 bestand, nicht in das Leben rufen können. Daß aber vor dem Jahre 1803 kein obligatorisches Recht hinsichtlich der Kaufhausgebühren existirte, sei oben nachgewiesen worden. Aber wenn auch ein solches Recht bestanden, hätte dasselbe durch die Liquidationskommission der Stadt Zürich nicht übertragen werden können. Das Recht erschien als eine Art Zoll, somit als ein Regal. Wenn die Entäußerung eines Regalrechtes von Seite des Staates an eine Privatperson oder Privatkorporation statthaft wäre, so könnte sie nur durch die oberste Staatsbehörde vorgenommen werden.

c. Betreffend die Bezugnahme auf die Aussteurungsurkunden der Städte Basel und St. Gallen, so sei nicht dargethan, daß die rechtlichen Verhältnisse der dasigen Kaufhäuser denen des Kaufhauses in Zürich durchaus gleich waren und ebenso wenig, auf welchen thatsächlichen und rechtlichen Motiven die erfolgten

Entscheidungen beruheten. Wären aber auch die Verhältnisse die ganz gleichen gewesen, so müßten die Entscheide als irrthümliche betrachtet werden.

d. Wenn die Stadt Zürich auch für andere aufgehobene Gefälle entschädigt wurde, so folge hieraus nichts.

Zu der Entschädigung für die Thor- und Portenzölle, welche zuerst zur Sprache kamen, wurde der Fiscus richterlich verfällt. Er erkannte also die Entschädigungspflicht nicht freiwillig an. Für das Bundesgericht seien die dießfalls ergangenen Urtheile nicht präjudiciell. Von Seite der zürcher'schen Gerichte war ein Aufgeben der einmal ausgesprochenen Auffassung nicht zu erwarten, und so blieb der Regierung kein anderer vernünftiger Ausweg übrig, als bei den spätern Entschädigungsfragen sich mit der Gegenpartei, nicht in Folge freier Entschließung, sondern indirecter Nöthigung, welche aus den gerichtlichen Urtheilen hervorging, zu verständigen. — Uebrigens seien jene Gefälle, für welche Entschädigung geleistet wurde, hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur nicht identisch mit den Gefällen des Kaufhauses. Sie haben nur eine gewisse äußere Aehnlichkeit miteinander. — Endlich seien die frühern Handlungen der Regierung, welche nicht direkten Bezug auf das jetzt streitige Verhältniß haben, von keiner juristischen Bedeutung. Die frühern Mitglieder der Regierung können im Irrthume über den rechtlichen Charakter jener Gefälle befangen gewesen sein, oder es können andere Umstände eingewirkt haben.

e. Das sogenannte Abkurungsinstrument vom Jahre 1805 sei eine bloße Executivmaßregel. Durch dasselbe wollten nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als durch die Aussteurungsurkunde selbst geschehen war. Die Regierung wäre nicht competent gewesen, mehr Rechte zu übertragen. Das Abkurungsinstrument sei daher rechtlich bedeutungslos, möge es lauten, wie es wolle.

f. Die Kaufhausordnung vom Jahre 1804, sowie alle übrigen Kaufhausordnungen gingen lediglich von der Stadtbehörde, die das obligatorische Recht in Anspruch nimmt, aus. Eine auch noch so oft abgegebene Erklärung eines vermeintlich Berechtigten bilde aber nie einen Rechtstitel. Der Zweck der Kaufhausordnungen war bloß ein administrativer und polizeilicher, und nur beiläufig wurde jeweilen im Eingange im §. 1 des obligatorischen Verhältnisses gedacht. Eine directe Mittheilung an die Regierung erfolgte nur einmal, nämlich im Jahre 1804. Hinsichtlich der genehmigenden Rückäußerung der Finanzkommission gelte das Gleiche, was über das Abkurungsinstrument gesagt wurde. Ebenso verhalte es sich mit

der angeblichen Anerkennung der Kaufhausordnung vom Jahre 1834. Alle übrigen Kaufhausordnungen wurden der Regierung gar nicht mitgetheilt. Das bloße Stillschweigen der letztern schließe keine Anerkennung in sich. So lange keine Beschwerde erhoben wurde, hatte die Regierung keine Veranlassung, sich auszusprechen. Sobald Beschwerden erfolgten, sprach sie sich gegen den obligatorischen Charakter des Kaufhauses aus. So 1845 in der Angelegenheit des Hrn. J. Wild von Wald und später.

g. Die Klägerin behaupte unrichtig, daß die Verleihung der Kaufhausgefälle ohne die Zusicherung des obligatorischen Charakters keinen reellen Werth für die Stadt gehabt hätte. Der Credit der Anstalt falle viel bedeutender in die Waagschale, als der geforderte obligatorische Charakter. Es zeige sich auch daher, daß die Einnahme des Kaufhauses seit der Erlassung des Bundesgesetzes eine unverkümmerte geblieben sei. So habe sich auch bei dem Kornhause die Einnahme seit Freigebung des Getreidehandels nicht nur nicht vermindert, sondern gesteigert.

In Umfassung alles dessen bestreitet also der Beklagte, daß jemals eine obligatorische Berechtigung bestanden habe.

Derselbe behauptet sodann aber weiter:

II. Das allfällig bestandene obligatorische Recht sei untergegangen durch Vertrag, eventuell durch Gesetz, schon vor Erlassung des Bundesgesetzes über das Zollwesen, und die dafür zu leistende Entschädigung sei durch Zahlung getilgt, eventuell durch Verjährung verwirkt, wofür folgende Gründe angeführt werden:

1. Durch den Vertrag zwischen der Stadt Zürich und dem kaufmännischen Directorium, resp. der Regierung des Kantons Zürich vom 22. April 1834 wurde der bisherige Kaufhaus z o l l für 170,000 Fr. a. W. losgekauft und nur das Fortbestehen einer Ausgangs- und Eingangs-G e b ü h r angeordnet.[1])

2. Die Beseitigung von Zwangsrechten, welche die Freiheit des Verkehrs und Handels hemmten, lag in der Absicht der Regierung und m u ß t e darin liegen, zufolge des allgemeinen auf Beseitigung von Vorrechten aller Art gerichteten Strebens, welches

[1]) Das GA. von Dernburg behauptet, es seien alle im Kaufhaus Zürich erhobenen Abgaben als Zölle und demnach sei die ganze Anstalt als Zollanstalt zu betrachten. Das GA. von Berlin sowie das frühere von Bluntschli und das spätere der Fac. von München widerspricht diese Ansicht mit Hinweisung auf Schinz Geschichte der Handelschaft von Zürich S. 56 und Marquardt de j. mercat. l. 2. n. 6. c. 33. und auf die allgemeinen Zwecke dieser Einrichtungen im Mittelalter.

sich mit dem Beginn der 1830ger Jahre im Volke notorisch kund gab. Es ist diese Absicht aus einer Reihe von Maßregeln der Regierung des Kantons Zürich ganz evident ersichtlich. Mit der Aufhebung der sogenannten Portenzölle, woran sich die Beseitigung aller ähnlichen Institute successiv reihte, wurde begonnen und mit der Erlassung des Gesetzes betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder am 17. Dez. 1835 geschlossen.

Die Thätigkeit der Regierung mußte bei Aufhebung solcher Zwangsrechte eine doppelte sein. Sie bestand:

a. in der Ermittlung und Bezahlung einer Entschädigung bei Zwangsrechten, welche gänzlich untergingen, wie z. B. Thorzölle;

b. in der Fixirung eines Maximums für die fortzuentrichtenden Gebühren bei Gefällen, welche, wie die Kaufhausgebühren, fortzubestehen hatten, und wo nur das Zwangsrecht beseitiget und die bisherigen obligatorischen Gefälle in bloße freie Gebühren umgewandelt wurden.

3. Betreffend die Entstehung des Vertrages vom 22. April 1834, so ist hervorzuheben, daß schon vorher die Kaufhauszölle mehrfache Remonstrationen hervorgerufen hatten. Schon 1829 hatte das kaufmännische Directorium die Regelung derselben angeregt. Unter den Wünschen der Volksversammlung von Uster erscheint ebenfalls die Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen Entschädigung. Der Finanzrath der Regierung beschäftigte sich mit diesem Gegenstande, und aus einem Schreiben des Stadtraths an denselben vom 6. Dezember 1831 ergibt sich, daß derselbe „von sich aus eine Ermäßigung der Kaufhausgefälle beabsichtige", hingegen glaubte der Stadtrath damals, einen „beabsichtigten Auskauf der Zölle selbst noch von der Hand weisen zu müssen."

Hieraus ergibt sich:

a. daß damals der Auskauf, die Aufhebung des Zwangsrechtes in der Absicht der Regierung lag, und daß dies dem Stadtrathe selbst bekannt war.[1])

b. daß die Stadt Zürich von sich aus ohne Beanspruchung einer Entschädigung dafür eine Ermäßigung der Kaufhauszölle eintreten lassen wolle, woraus dann

c. wohl selbstverständlich folgt, daß die Regierung nicht beabsichtigen konnte, eine Entschädigung für diese Ermäßigung zahlen zu wollen.

Der Regierungsrath eröffnete aber in einer Zuschrift an den Stadtrath vom 23. Februar 1833, daß er nicht auf eine bloße

[1]) Das GA. von München widerlegt beides unter genauerer Darstellung der Einleitung und des Gangs der Vertrags-Verhandlungen.

Zollermäßigung eintreten könne, sondern auch „Regulirung" fordere. In diesem Zusammenhange kann nun unter letzterer wohl nichts anderes als Beseitigung des Zwangsrechts verstanden sein.

4. Die Streitigkeiten über den sogenannten Directorialfond, der nach der Aussteuerung vom Jahr 1803 dem Staate als Eigenthum überwiesen worden war, boten Veranlassung zur Erreichung des von der Regierung angestrebten Ziels. Am 22. April 1834 kam der bekannte Vertrag zu Stande[1], und daß die in demselben festgesetzte Entschädigung von 170,000 Fr. nicht für die Ermäßigung der Gebühren (die ja früher schon unentgeldlich proponirt worden war), sondern für die Beseitigung des Zwangsrechts gegeben wurden, dafür sprechen:[2])

a. die Einleitung des Vertrags, die nicht nur von Ermäßigung, sondern darüber hinaus von Regulirung, von Ordnung im Interesse der Freiheit des Verkehrs spricht. Die Ermäßigung erscheint somit nicht als einziger Zweck des Vertrages;

b. das festgesetzte Maximum von 200,000 Fr. a. W., welches in Uebereinstimmung ist mit dem in der Aussteuerung festgesetzten Jahresertrage von 8000 Fr.;

c. Inhalt und Wortlaut des Vertrages selbst.

α. In demselben wird des Fortbestehens des obligatorischen Characters nicht gedacht.

β. Die Ausdrucksweise, daß statt „der bisherigen Zölle" in Zukunft „Ausgangs- und Eingangsgebühren" bezahlt werden sollen. Also die Zölle sind abgeschafft und an deren Stelle bloße Gebühren getreten. Für diese Beseitigung der Zölle resp. des Zwangsrechts ist die Entschädigung bezahlt oder mindestens mitbezahlt.

γ. In der Einleitung unter Ziff. 2 wird von einer Veränderung der Natur der betreffenden Zölle gesprochen. Eine bloße Ermäßigung begründet keine Veränderung in der Natur.

δ. Hervorzuheben ist, daß die Redaction des Vertrags vom Stadtrathe von Zürich ausging. Ihm hätte obgelegen,

---

[1]) Das GA. von Berlin sagt in Bezug hierauf: Man darf nicht übersehen, daß die Regierung, indem sie die Kaufmannschaft zu Verhandlungen und Vereinbarungen mit der Stadt autorisirte, lediglich den Fiscus, also den Staat als Träger von Privatrechten vertrat, und daß der Staat hier als Recht erzeugende Macht gar nicht in Betracht kommen kann, eine authentische Interpretation also nicht beliebt werden darf.

[2]) Das GA. von München weiset nach, daß mit dieser Deduction man nicht auf die Anwendung des Vertrags gegen die Stadt, sondern auf Ungültigkeit des Vertrags überhaupt hinaus gelange, der auf einem wesentlichen Irrthum beruhen würde.

sich mit dem Beginn der 1830ger Jahre im Volke notorisch kund gab. Es ist diese Absicht aus einer Reihe von Maßregeln der Regierung des Kantons Zürich ganz evident ersichtlich. Mit der Aufhebung der sogenannten Portenzölle, woran sich die Beseitigung aller ähnlichen Institute successiv reihte, wurde begonnen und mit der Erlassung des Gesetzes betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder am 17. Dez. 1835 geschlossen.

Die Thätigkeit der Regierung mußte bei Aufhebung solcher Zwangsrechte eine doppelte sein. Sie bestand:

a. in der Ermittlung und Bezahlung einer Entschädigung bei Zwangsrechten, welche gänzlich untergingen, wie z. B. Thorzölle;
b. in der Fixirung eines Maximums für die fortzuentrichtenden Gebühren bei Gefällen, welche, wie die Kaufhausgebühren, fortzubestehen hatten, und wo nur das Zwangsrecht beseitiget und die bisherigen obligatorischen Gefälle in bloße freie Gebühren umgewandelt wurden.

3. Betreffend die Entstehung des Vertrages vom 22. April 1834, so ist hervorzuheben, daß schon vorher die Kaufhauszölle mehrfache Remonstrationen hervorgerufen hatten. Schon 1829 hatte das kaufmännische Directorium die Regelung derselben angeregt. Unter den Wünschen der Volksversammlung von Uster erscheint ebenfalls die Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen Entschädigung. Der Finanzrath der Regierung beschäftigte sich mit diesem Gegenstande, und aus einem Schreiben des Stadtraths an denselben vom 6. Dezember 1831 ergibt sich, daß derselbe „von sich aus eine Ermäßigung der Kaufhausgefälle beabsichtige", hingegen glaubte der Stadtrath damals, einen „beabsichtigten Auskauf der Zölle selbst noch von der Hand weisen zu müssen."

Hieraus ergibt sich:

a. daß damals der Auskauf, die Aufhebung des Zwangsrechtes in der Absicht der Regierung lag, und daß dies dem Stadtrathe selbst bekannt war.[1])
b. daß die Stadt Zürich von sich aus ohne Beanspruchung einer Entschädigung dafür eine Ermäßigung der Kaufhauszölle eintreten lassen wolle, woraus dann
c. wohl selbstverständlich folgt, daß die Regierung nicht beabsichtigen konnte, eine Entschädigung für diese Ermäßigung zahlen zu wollen.

Der Regierungsrath eröffnete aber in einer Zuschrift an den Stadtrath vom 23. Februar 1833, daß er nicht auf eine bloße

---

[1]) Das GA. von München widerlegt beides unter genauerer Darstellung der Einleitung und des Gangs der Vertrags-Verhandlungen.

Zollermäßigung eintreten könne, sondern auch „Regulirung“ fordere. In diesem Zusammenhange kann nun unter letzterer wohl nichts anderes als Beseitigung des Zwangsrechts verstanden sein.

4. Die Streitigkeiten über den sogenannten Directorialfond, der nach der Aussteuerung vom Jahr 1803 dem Staate als Eigenthum überwiesen worden war, boten Veranlassung zur Erreichung des von der Regierung angestrebten Ziels. Am 22. April 1834 kam der bekannte Vertrag zu Stande[1], und daß die in demselben festgesetzte Entschädigung von 170,000 Fr. nicht für die Ermäßigung der Gebühren (die ja früher schon unentgeldlich proponirt worden war), sondern für die Beseitigung des Zwangsrechts gegeben wurden, dafür sprechen:[2])

a. die Einleitung des Vertrags, die nicht nur von Ermäßigung, sondern darüber hinaus von Regulirung, von Ordnung im Interesse der Freiheit des Verkehrs spricht. Die Ermäßigung erscheint somit nicht als einziger Zweck des Vertrages;
b. das festgesetzte Maximum von 200,000 Fr. a. W., welches in Uebereinstimmung ist mit dem in der Aussteuerung festgesetzten Jahresertrage von 8000 Fr.;
c. Inhalt und Wortlaut des Vertrages selbst.
   α. In demselben wird des Fortbestehens des obligatorischen Characters nicht gedacht.
   β. Die Ausdrucksweise, daß statt „der bisherigen Zölle“ in Zukunft „Ausgangs- und Eingangsgebühren“ bezahlt werden sollen. Also die Zölle sind abgeschafft und an deren Stelle bloße Gebühren getreten. Für diese Beseitigung der Zölle resp. des Zwangsrechts ist die Entschädigung bezahlt oder mindestens mitbezahlt.
   γ. In der Einleitung unter Ziff. 2 wird von einer Veränderung der Natur der betreffenden Zölle gesprochen. Eine bloße Ermäßigung begründet keine Veränderung in der Natur.
   δ. Hervorzuheben ist, daß die Redaction des Vertrags vom Stadtrathe von Zürich ausging. Ihm hätte obgelegen,

---

[1]) Das GA. von Berlin sagt in Bezug hierauf: Man darf nicht übersehen, daß die Regierung, indem sie die Kaufmannschaft zu Verhandlungen und Vereinbarungen mit der Stadt autorisirte, lediglich den Fiscus, also den Staat als Träger von Privatrechten vertrat, und daß der Staat hier als Recht erzeugende Macht gar nicht in Betracht kommen kann, eine authentische Interpretation also nicht beliebt werden darf.

[2]) Das GA. von München weiset nach, daß mit dieser Deduction man nicht auf die Anwendung des Vertrags gegen die Stadt, sondern auf Ungültigkeit des Vertrags überhaupt hinaus gelange, der auf einem wesentlichen Irrthum beruhen würde.

sich deutlich und unzweideutig über das Fortbestehen des Zwangsrechts auszusprechen.[1]) Die Art der Abfassung des Vertrags läßt aber mit Gewißheit annehmen, daß in jenem Zeitpunkte der Stadtrath die Ansicht des Fortbestehens des Zwangsrechts nicht hatte.

ε. Im Protocoll des Regierungsraths vom 31. Mai 1834 ist der Vertrag als „betreffend die Ausgangs- und Eingangsgebühren" bezeichnet, nicht als Vertrag betreffend die Entschädigung für Herabsetzung der Kaufhaus- und Waaghausgebühren, wie die Stadt Zürich in ihren Acten denselben gerne bezeichnet.

5. Wenn nicht durch den Vertrag vom Jahr 1834, so ist jedenfalls durch die Gesetzgebung seither das Zwangsrecht untergegangen und eine von daher zu stellende Forderung wäre verjährt.

a. Das Streben der Regierung des Kantons Zürich ist dahin gegangen, alle Hemmnisse der Verkehrsfreiheit zu beseitigen, was sich aus folgenden Thatsachen ergibt:

α. aus dem Beitritte zu dem Concordate für Regulirung der Weg- und Brückengelder vom 19. December 1834, gemäß welchem die Waaghaus- und Sust-Gebühren nur dann bezogen werden sollen, wenn wirklich eine Gegenleistung stattfindet;

β. aus der Aufhebung der Kornhauszölle am 2. Juni 1835 durch den großen Rath und die Fixirung des Maximums der Gebühren für die jetzt der freien Benutzung anheim gestellte Anstalt;

γ. aus der Erlassung eines wenn auch nur transitorischen Gesetzes vom 3. Juni 1835, betreffend einige Veränderungen hinsichtlich der obstehenden Zölle, Waag- und Brückengelder;

δ. aus der Regulirung der Verhältnisse der Fettwage unterm 10. Mai 1836 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Zwangscharacter derselben aufgehört habe.

b. Der definitive Abschluß der Bestrebungen zur gänzlichen Befreiung des Handels und Verkehrs liegt endlich im Gesetz vom 17. December 1835.[2]) Die vorhergehende Weisung (Bericht) des Regierungsraths an den großen Rath und der nachfolgende

---

[1]) In dem GA. von München ist die Nichtanwendbarkeit der in dieser Einwendung versteckten Regel Papinians fr. 39 D. de pactis erörtert.

[2]) Das GA. von Berlin weiset darauf hin, daß das Gesetz (§. 3) gerade die im Kaufhaus bezogenen Gebühren vorbehält. Das GA. von München führt dieß genauer aus.

Vollziehungsbeschluß desselben vom 20. Februar 1836 zeigen, besonders letzterer, unzweideutig, daß der obligatorische Character des Kaufhauses in Zürich aufgehoben wurde.

Der Stadtrath von Zürich forderte für alle andern ihm zustehenden obligatorischen Gefälle Entschädigung und erhielt sie. Die künftigen Gebühren der betreffenden Anstalten wurden festgesetzt und genehmigt unter der ausdrücklichen Erklärung des Aufhörens des bisherigen Zwangsrechts. Die Zinse der Entschädigung wurden vom 1. April 1836 an gefordert und bezahlt, so daß die Stadt Zürich selbst das Erlöschen des obligatorischen Characters jener Gefälle auf diesen Tag fixirt.

Für die Kauf- und Waaghausgebühren wurden aber eine Entschädigung nicht gefordert, und es liegt darin die Anerkennung mangelnder Berechtigung. Selbst aber wenn eine Forderung bestanden hätte, ist sie nach Zürcher'schem Rechte verjährt. Als Anfang der Verjährungsfrist ist der Erlassungstag des Gesetzes, eventuell derjenige des regierungsräthlichen Vollziehungsbeschlusses anzusehen.

c. Am 29. Juni 1839 erließ der Regierungsrath den Beschluß, nach welchem mehrern Gemeinden, darunter auch Zürich, theils die Errichtung, theils das Fortbestehen öffentlicher Waagen gestattet wurde. Laut dieser Verordnung sollten die Waagen dem Publikum zu freier Benutzung offen stehen, und dieselben nicht als obligatorische Anstalten betrachtet werden. Wenn schon in der Einleitung bemerkt wurde, daß die Kaufhauswaage in Zürich bereits besonders regulirt sei, so versteht sich doch von selbst, daß die Regierung die Ordnung der Lokalgebühren, welche sie zu treffen hatte, für alle Gemeinden des Kantons nach gleichem Prinzip vorzunehmen beabsichtigte. Es ist kein Grund, warum nur die Kaufhauswaage der Stadt Zürich eine exceptionelle Stellung einnehmen soll. Ihre Verhältnisse wurden nur darum nicht neu geregelt, weil sie bereits den Principien des Gesetzes und der übrigen Waagen conform normirt waren. Daß man nicht daran dachte, die Kaufhauswaage in Zürich nach andern Prinzipien als die der andern Waagen zu reguliren, ergibt sich aus der engen Zusammenstellung derselben mit der Fett-, Fisch- und Wergwaage in Zürich und der Kaufhauswaage in Winterthur, welche gleichfalls alle eine nicht obligatorische Natur hatten, und deßhalb neuer Regulationen nicht bedurften.

6. Speciell zu dem frühern Verhalten des Stadtraths von Zürich in der streitigen Angelegenheit übergehend, wird bemerkt:

a. Die Stadt Zürich suchte nach außenhin den Schein des Privilegiums aufrecht zu halten, daher die auf einen Zwang hin-

deutenden Bestimmungen der Kaufhausordnungen von 1834 und 1842.

b. Wohl im Bewußtsein des mangelnden Rechts unterblieb die Vorlegung dieser Kaufhausordnungen an den Regierungsrath, während dieses mit den frühern Kaufhausordnungen von 1824 und 1828 und mit andern ähnlichen Reglementen geschah.[1])

c. Die angeblich indirecte Anerkennung der Kaufhausordnung von 1834 durch die Fettwaagordnung von 1836 ist weder so nebenbei denkbar, noch wäre der Regierungsrath dazu ermächtiget gewesen.

d. Trotz der nicht selten vorkommenden Uebertretungen des angeblich noch bestehenden Zwangsrechts that der Stadtrath von Zürich nichts, um seine Rechte zu wahren.

Für die Thatsache der Uebertretungen werde der Beweis anerboten.

III. Hinsichtlich der in zweiter Linie klägerscherseits aufgestellten Behauptung und durch Aufführung von Zeugen versuchten Beweises, es besitze die Stadt Zürich das streitige Zwangsrecht seit unvordenklichen Zeiten, wird Gegenbeweis und zwar ebenfalls durch Zeugen anerboten.

In der obigen Antwort wurde beinahe durchgängig der Verfasser eines eingeholten Rechtsgutachtens sprechend aufgeführt, und der Sachwalter nahm nur Bezug auf diese Aussprüche. Da Rechtsgutachten nach dem eidgenössischen Civilrechtsverfahren nicht Bestandtheile der schriftlichen Proceßakten bilden können, so verfügte der Instructionsrichter unterm 31. August 1856, es sei von dem Rechtsgutachten abzusehen, und die aus demselben geschöpften Anführungen als von dem Beklagten aufgestellte Behauptungen zu betrachten.

Replik, eingereicht den 28. September 1856.

In der Replik wird angebracht.

I. Betreffend die frühere Existenz eines dem Kaufhause zustehenden Zwangsrechts von dem Jahr 1834 bezieht sich Klägerin ebenfalls auf das von ihr schon früher Angebrachte.

II. Betreffend Erlöschung des Zwangsrechts durch Vertrag, Gesetz und Verjährung wird erwiedert:

1. Der Umstand, daß der Vertrag vom 22. April 1834 die fernerhin zu beziehenden Gefälle wenigstens zum Theile „Gebühren" und nicht „Zölle" nennt, ist bedeutungslos, denn:

---

[1]) Das GA. von München entwickelt, was umgekehrt zu Gunsten der Stadt aus der spätern Vorlegung von 1842 und dem Verhalten der Regierung dabei folge.

a. Schon in ältern Urkunden, z. B. in der Kaufhausordnung vom Jahr 1725 und namentlich in der Aussteurungsurkunde von 1803 werden die in dem Kaufhause bezogenen Gefälle oder Gebühren von dem zu Handen des Staats bezogenen, die Eigenschaften eines wahren Zolles besitzenden, Transitzolle wohl unterschieden und in den seitherigen Urkunden bis 1834, namentlich in den seitherigen Kaufhausordnungen, werden jene Gefälle in der Regel als Gebühren qualificirt, wie denn auch die Regierung selbst in dem von ihr am 12. März 1839 mit der Kaufmannschaft abgeschlossenen Vertrage von jenen Gefällen wiederholt als von Gebühren, niemals aber als von Zöllen redet; es ist also nicht wahr, daß die obligatorische Natur jener Gefälle denselben bis 1834 die feste Benennung Zölle verschafft habe, und daß sich daher aus einem Wegfalle dieser Benennung im Jahr 1834 auf eine damals stattgefundene Aufhebung der obligatorischen Natur dieser Gefälle schließen lassen.

b. In dem Vertrage vom 24. April 1834 wird im §. 1 allerdings von den bisherigen „Zöllen" gesprochen; in diesem gleichen §. 1 wird aber auch der in Zukunft zu beziehenden Eingangs- und Ausgangsgebühr die Benennung Zoll beigelegt, so daß also dem Wortlaute dieses Vertrages nach ganz unrichtig ist, zu sagen, an die Stelle des bisherigen Kaufhauszolles sei durch denselben eine Gebühr gesetzt worden.

c. Hat Kläger früher ausgeführt, daß die in Frage stehenden Gefälle in keiner Weise als eigentliche Zölle sich darstellen. und nur unrichtig hie und da so benannt werden mochten.

2. Das ganze Raisonnement über die Absichten und Bestrebungen der Regierung von Zürich, bezüglich der Herstellung der Freiheit des Handels und Verkehrs wird als unerheblich bestritten.

3. Dem Argument, betreffend die schon vor 1834 stattgehabten Remonstrationen gegen die Kaufhausgebühren, wird ebenfalls jede Bedeutung bestritten. Die Volksversammlung von Uster verlangte die Aufhebung der Kaufhausgebühren nur gegen volle Entschädigung. Der Stadtrath von Zürich in seinem Schreiben vom 6, Dezember 1831 erklärte, daß er in Unterhandlung über einen Auskauf der Kaufhausgefälle nicht eintreten könne, wolle hingegen Sorge tragen, daß billigen Wünschen über Ermäßigung der Gefälle in eint und andern Puncten entsprochen werden könne. Er übernahm aber keine Verpflichtung, von sich aus eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Eben so wenig läßt sich aus andern Urkunden die Uebernahme einer solchen Verpflichtung entnehmen.

Vielmehr ergibt sich aus den von dem Beklagten beigebrachten Belegen, daß die Stadt auf's Entschiedenste an der obligatorischen Natur des Kaufhauses festhielt und auch gegen Entschädigung nicht darauf verzichten wollte. Bei diesen bekannten Gesinnungen des Stadtraths hätte bei den Unterhandlungen vom Jahr 1834 die Regierung sich deutlicher, als geschehen ist, aussprechen müssen, wenn sie die Aufhebung des obligatorischen Characters des Kaufhauses zum Gegenstande des damals abgeschlossenen Vertrages hätte machen wollen. Angenommen, es hätte sich die Stadt verpflichtet, von sich aus eine Ermäßigung eintreten zu lassen, so müßte nichts desto weniger die gegnerische Schlußfolgerung als unrichtig verworfen werden; denn neben der damals versprochenen Ermäßigung einer- und der Aufhebung der obligatorischen Natur des Kaufhauses andererseits, ließe sich immer noch ein Drittes denken, nämlich theils eine weitere Ermäßigung, theils eine sonstige Regulirung durch Gleichstellung aller Personen und Waaren und durch Beseitigung anderer Uebelstände, für welches Dritte eben im Jahr 1834 die Entschädigung bezahlt wurde.

4. Die ganze Beweisführung des Beklagten zu Gunsten der von ihm verfochtenen Auslegung des Vertrags vom 22. April 1834 findet in dem schon früher von der Klägerin Vorgebrachten ihre vollständige Erledigung und es wird darauf verwiesen. Zur Ergänzung wird noch beigefügt:

a. Daß die Redaction des bemeldten Vertrages von dem Stadtrathe ausgegangen sei und daß also allfällige Undeutlichkeiten gegen ihn zu interpretiren seien, wird entschieden bestritten.

b. Der Umstand, daß die Ratification des Vertrags vom 22. September 1834 im Protocolle des Regierungsraths mit der Rubrik versehen ist: „Vertrag, betreffend die Ein- und Ausgangsgebühren“, und nicht mit der Rubrik: „Entschädigung wegen Herabsetzung der Kaufhausgebühren“ ist ganz unbedeutend. Die Rubrik lautet eben so wenig auf „Aufhebung der Kaufhausgebühren“.

5. Betreffend den Untergang des Zwangsrechts in Folge des Gesetzes und den Untergang einer Entschädigungsforderung in Folge Verjährung wird bemerkt:

a. Durch das Concordat vom 19. Dezember 1834 verpflichteten sich die beitretenden Stände nicht zur Aufhebung von Gebühren, sondern nur dafür, daß dieselben nur dann bezogen werden sollen, wenn eine Leistung stattfindet. Das Concordat war also lediglich gegen Gebühren gerichtet, welche die Natur von Zöllen an sich trugen.

b. Hinsichtlich der Bedeutung, welche dem Gesetze vom 17. De-

cember 1835 beizulegen ist, wird auf die frühere Darstellung verwiesen und zur Ergänzung nur noch beigefügt:

α. Der Ueberweisungsbeschluß vom 17. November 1835 redet lediglich von der Aufhebung der Zölle-, Weg- und Brückengelder, oder der Ausgangs-, Transit- und Eingangszölle, dagegen mit keinem Worte von einer Aufhebung der Kauf- und Waaghausgebühren, worin ein neuer Beweis dafür gefunden werden kann, daß der §. 3 jenes Gesetzes den damaligen Behörden nur in zweiter Linie von Bedeutung war, und daß man eine sofortige Aufhebung nur bei den genannten Zöllen beabsichtigte, und schon damit ein Großes zu erreichen glaubte.

β. Die Vollziehungsverordnung vom 20. Hornung 1836 beschlägt lediglich die Eingangs-, Transit- und Ausgangszölle, die Thor- und Pflaster-, sowie die Weg- und Brückengelder, dagegen mit keiner Silbe die Kauf- und Waaghausgebühren; es ergibt sich daher auf das Unzweideutigste, daß dieselbe lediglich eine Vollziehung der §§. 1 und 2 des Gesetzes bezweckte, während die Durchführung von §. 3 vorerst noch die Einleitung besonderer Unterhandlungen voraussetzte, und daher gar nicht einen Gegenstand jener Vollziehungsverordnung bildete nnd bilden konnte.

γ. Daß die Stadt mit der Regierung in Unterhandlungen trat wegen eines Loskaufes der Vieh-, Leinwand-, Reisten- und Fischmarktsgefälle, geschah nicht in Folge der vorgedachten Vollziehungsverordnung, welche diese Gefälle gar nicht beschlug, sondern weil die Regierung auf Durchführung der nach §. 3 des obgenannten Gesetzes verlangten Regulirung dieser Gefälle hindrängte.

6. Die Richtigkeit der von dem Beklagten aufgestellten Behauptungen in Betreff des frühern Verhaltens des Stadtraths von Zürich wird mit Hinweisung auf frühere Darstellung bestritten, insbesondere werden die angeblich stattgefundenen Uebertretungen des in Frage stehenden Zwangsrechts in Abrede gestellt, so wie die Erheblichkeit des anerbotenen Beweises, da eine Uebertretung hie und da vorkommen konnte, ohne daß nur der Stadtrath davon Kenntniß erhielt, und da solche Uebertretungen des dem Kaufhause zustehenden Zwangsrechts von Seite einzelner eine Extinctivverjährung zu Gunsten aller nicht zu begründen vermocht hätten.

III. Der von dem Beklagten gegen die von der Klägerin geführten Beweise einer unvordenklichen Verjährung anerbotene Gegenbeweis durch Zeugen wird als unerheblich bestritten.

Duplik, eingereicht den 28. October 1856.

Die Duplik des Beklagten verweist auf früher Vorgebrachtes und bemerkt in Beziehung auf den Grundsatz der Entschädigung weiter nur, daß er bestreite, als gebe es, wie in der Replik angebracht, zwischen der versprochenen Ermäßigung und der Aufhebung der obligatorischen Natur des Kaufhauses ein „Drittes", wofür eine Entschädigung von 170,000 Fr. bezahlt worden sei und vernünftiger Weise bezahlt werden konnte. Im Uebrigen beschäftigt sich die Duplik mit dem Maße der Entschädigung. Eben so die Triplik und die Quadruplik.

B. Das Maß der Entschädigung.

Klage.

Eine Entschädigung werde bloß verlangt für die Aufhebung der verbindlichen Kaufhausgebühren, nicht auch für die Gebäude, welche letztere der Stadt verbleiben.

Es müsse das justum pretium, der wahre Werth, ersetzt werden und als Zeitpunkt der Ausmittlung sei der 1. Februar 1850, wo das obligatorische Recht aufhört, anzusehen. Um den Werth zu finden, welchen der Gegenstand am 1 Februar 1850 hatte, sei der Durchschnittsertrag von 10 Jahren, also von 1840 bis und mit 1849 aufzusuchen und sodann mit 25 zu multipliciren. Das Ergebniß bilde das Entschädigungscapital. Klägerin berufe sich hinsichtlich der Berechnung auf ein Präjudiz des zürcherischen Obergerichts vom 12. November 1835 und in zweiter Linie auf den Art. 26 lit. b der Bundesverfassung, welcher analoger Weise anzuwenden wäre, wo dann die fünf Jahre von 1842 bis 1846 maßgebend wären (was eine größere Summe bringen würde und wovon also im fernern Verlaufe zu abstrahiren ist. A. des Ref.)

Der durchschnittliche jährliche Netto-Ertrag der genannten zehn Jahre betrage die Summe von 11476 Gulden 8 Schillinge Zürchergeld. Davon sei die unter der Rubrik „Sustmeisterbesoldung" vorkommende Einnahme, weil selbe nicht unter den Begriff von verbindlichen Kaufhausgebühren falle, in Abzug zu bringen. Lasse man dann auch bei den Ausgaben eine verhältnißmäßige Verminderung eintreten, so erhalte man (bei einer Durchschnittssumme von 10,953 Gl. 26 Schl. $1\frac{1}{10}$ Hl.) ein Loskaufscapital von 273,841 Gl. 12 Schl. $3\frac{1}{2}$ Hl. oder 638,963 Fr. 3 Ct. neue Währung.

Von diesem Capital werde seit 1. Februar 1850 der Zins zu 5 Procent gefordert. Es legte die Klägerin hinsichtlich der geforderten Summe Berechnungen, Uebersichten und Zusammenstellungen vor (Act. Nr. 23, 24, Beilage 34, 35).

Antwort.

Der Beklagte hebt folgende Einwendungen, deren Rechtferti-

gung in den Arbeiten der aufgestellten Experten, namentlich des Herrn Reinhart-Heß liege, hervor:

1. Durch die Aufhebung des obligatorischen Characters des Kaufhauses in Zürich wurde in dem Ertrage des letztern keine Verminderung, resp. kein Schaden herbeigeführt.

Bis zum Jahr 1849 schwankte der Verkehr zwischen 500,000 und 600,000 Centner. Im Jahr 1848 betrug er nur 490,000 Centner. Am höchsten stieg derselbe vor der eidgenössischen Zollgesetzgebung im Jahr 1849 auf den Betrag von 668,500 Centner.

Im Jahre	1850	betrug derselbe	523,200	Centner.
" "	1851	" "	654,300	"
" "	1852	" "	773,700	"
" "	1853	" "	814,400	"

Die Verminderung im Jahr 1850 lag wie diejenige im Jahr 1848 in allgemeinen ungünstigen Handelsverhältnissen. Hinsichtlich der Jahre 1854 und 1855 wird das Begehren gestellt um Edition der Kaufhausrechnungen, wie es hinsichtlich der frühern Rechnungen bereits geschehen ist, verbunden mit dem Gesuche um Beauftragung an die Experten zur Untersuchung derselben.

Allerdings hat sich, wird in der Antwort gesagt, das Geldertrögniß gegenüber demjenigen vom Jahr 1849 einigermaßen vermindert, indem dasselbe im Jahr 1850 nur 5959 fl., im Jahr 1853 bereits aber wieder 9135 fl. betrug. Allein diese Verminderung war eine ausschließliche Folge der mit dem Jahr 1850 angeordneten Spesenermäßigung und Einführung einer kostspieligern Administration. Diese Maßregeln können in ihren Folgen den Fiscus des Kantons Zürich nicht treffen.

2. Durch die eidgenössische Zollgesetzgebung wurde das Monopol des hiesigen Kaufhauses beseitiget, die Anstalt selbst als solche wurde nicht expropriirt und bringt trotz der Monopolbeseitigung eine der frühern mindestens gleiche Rente.[1])

Die Entschädigung kann somit nur gefordert werden für das entzogene Monopol; der Werth dieses Monopols ist aber gleich dem erweislichen Minderwerthe der bis jetzt bestehenden freien Anstalt gegenüber der frühern angeblich obligatorischen.

Das Kaufhaus hat auch seit 1850 einen gewissen in Geld an-

---

[1]) Ueber die Berücksichtigung des Werthes der nicht obligatorischen Anstalt läßt sich besonders das Münchner GA. ein, indem es die Concurrenzmöglichkeit hervorhebt und die Consequenzen einer solchen Berücksichtigung darstellt und sehr gut davon das wahre des Arguments ausscheidet, welches darin besteht, daß der Staat das Institut selbst fortbestehen läßt, wenn er ihm auch einen Theil seines Werthes nimmt, als womit denn auch die Forderung des Staats auf Zusprechung der Kaufhauslocalien beseitigt ist.

zuschlagenden Werth? Es kann sich somit nur fragen, wie hoch dieser jetzige Werth anzuschlagen sei, resp. um wie viel er gegenüber dem frühern geringer sei? Im ungünstigsten Falle könnte die ermittelte Differenz als Umfang der zu leistenden Entschädigung angesehen werden.

Der Beweis in dieser Richtung soll durch Experten geführt werden.

3. Jedenfalls kann die beklagte Partei gegen Zahlung einer Entschädigungssumme die Abtretung des Kaufhauses und des Kaufhausgeschäfts in seinem jetzigen Bestande beanspruchen. In dieser Beziehung werde nunmehr der frühere Vorbehalt als förmliches Begehren gestellt.

Nicht nur durch das Monopol, sondern hauptsächlich durch Benutzung der Kaufhausanstalt und Kaufhauslocalitäten würden die Einkünfte gewonnen.

Wenn der Staat verfällt werden sollte zur vollen Leistung des Capitalwerthes sämmtlicher bis 1850 aus dem Kaufhausgebäude, dem Kaufhausgeschäft und dem Kaufhauszoll erzielten Einnahmen, so müßte dem Staate auf der andern Seite als Aequivalent das Kaufhaus und das Kaufhausgeschäft im dermaligen Zustande zur Benutzung zufallen. Auf ähnliche Weise hat sich der Bundesrath bei seiner Uebereinkunft mit dem Stande Basel durch Vertrag vom 11. August 1849 bei Zahlung einer Entschädigung wegen Aufhebung der Kaufhauszölle vorbehalten, das Kaufhaus zu Basel zu übernehmen.

4. Zwischen den Parteien ist streitig, welche von den verschiedenen im Kaufhause bezogenen Gebühren, unter der Voraussetzung, daß sie nicht vor der eidgenössischen Zollgesetzgebung ihren obligatorischen Character verloren hätten, bis auf jene Zeit einen obligatorischen Character gehabt haben.

a. Ueber Transitzoll und Sustmeistergebühr sind die Parteien einig, daß sie nicht obligatorisch gewesen seien.

b. Hinsichtlich der Ladcartengebühr und sogenannte Specifikation der Conti gehen die Experten in ihrer Ansicht nicht einig. Mag es sich früher wie immer verhalten haben, so hörten diese Gebühren auf, obligatorisch zu sein seit dem Vertrage vom 22. April 1834, denn dieser gestattet nur einen Schilling Eingangs- und einen Schilling Ausgangsgebühr, worunter gewiß alle Abgaben für die Verladung inbegriffen waren. Uebrigens erscheinen diese Gebühren erst seit dem Jahr 1834 in den Kaufhausrechnungen.

c. Der Waaglohn ist nicht als obligatorisch zu betrachten, denn nach der Schlußbemerkung der Ratifikation des Vertrages vom 22. April 1834 ist der Waaglohn ausdrücklich als unter den

„festgesetzten Eingangs- und Ausgangsgebühren jederzeit inbegriffen" anzusehen.

d. Lagergebühren sind nicht obligatorisch, weil für die mit dem Kaufhause Verkehrenden keine Verpflichtung bestehen kann, ihre Güter längere oder kürzere Zeit im Kaufhause lagern zu lassen.

e. Unter die nicht obligatorischen Gebühren gehören, nach der Ansicht des Experten Reinhart, auch jedenfalls die außerordentlichen Einnahmen, wie Verkauf herrenloser Waaren u. s. w.

f. Betreffend Gebühren vom Marktgut, so ist der obligatorische Character derselben zweifelhafter. Die beiden Experten gehen auch hier auseinander.

5. Ueber die Frage: ob bei der Berechnung der allfälligen Entschädigungssumme eine zehnjährige oder zwanzigjährige Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legen sei; ob die Entschädigung nicht auf die Summe von 200,000 Fr. a. W., abzüglich der bereits bezahlten 170,000 Fr. a. W. zu beschränken sei, bezieht sich der Beklagte auf die frühern Verhandlungen.

Die Zinsberechnung betreffend, so wird bemerkt, daß wenn bei Berechnung des zu bezahlenden Capitals der Zinsfuß von 4 Procent zu Grunde gelegt und dieses gutgeheißen werden sollte, so werde von dem Capital auch nur 4 Procent und nicht, wie die Klägerin begehrt, 5 Procent Zins zu bezahlen sein. Der Zins würde sodann erst vom Tage der Proceßeinleitung zu laufen anfangen, weil früher eine Mahnung nicht erging und also ein Verzug nicht vorlag.

Replik.

Der Gang, welchen die Geschäfte des Kaufhauses seit Aufhebung seiner obligatorischen Natur genommen haben, ist durchaus gleichgültig für die Größe der durch den Beklagten zu leistenden Entschädigung. Darum wird das Begehren um Edition der Kaufhausrechnungen von 1854 und 1855 und das dießfalls angerufene Beweismittel der Expertise als unerheblich bestritten.

Die Zunahme des Waarenverkehrs seit dem Jahr 1834 und dessen abermalige Steigerung in den Jahren 1852 und 1853 hatte ihren Hauptgrund in der allgemein vorkommenden Verkehrssteigerung während dieser Periode. Von daher hätte das Kaufhaus gerade bei Aufrechthaltung seines obligatorischen Characters um so sicherer auf eine stete Zunahme seines Ertrages rechnen können. Wie wesentlich vortheilhafter die Verhältnisse des Kaufhauses sich gestaltet hätten:

a. seit 1834, wenn die damalige Ermäßigung und Regulirung seiner Gebühren nicht erfolgt wäre;

b. seit 1850, wenn damals nicht die Aufhebung seines obligatorischen Characters stattgefunden hätte; — ergibt sich aus folgenden, dem Berichte des Experten, Herrn Reinhart-Heß, enthobenen Zahlenverhältnissen.

1. Gesammtverkehr von 1804 bis 1833 6,364,800 Centner.
   Reinertrag . . . . . . 205,045 Gl. 33 ß. 6 Hl.
   Nettoverdienst pr. Centner . . 1 ß. 3½ Hl. (15½ Hl.)
2. Gesammtverkehr während der Periode der ermäßigten Gebühren von 1834—1849 . . 8,715,500 Centner.
   Reinertrag . . . . . . 172,989 Gl. 4½ Hl.
   Nettoverdienst pr. Centner . . 9½ Hl.
3. Gesammtverkehr während der Periode der nicht mehr obligatorischen Gebühren von 1850 bis 1853 2,795,600 Centner.
   Reinertrag . . . . . . 31,333 Gl. 32 ß. 7 Hl.
   Nettoverdienst pr. Centner . . 5½ Hl.

Es ergibt sich hieraus, daß das Kaufhaus in Folge der im Jahr 1834 stattgefundenen Ermäßigung um 6 Hl. pr. Centner weniger rentabel wurde, als es ohne dieß während der Periode von 1834 bis 1849 geworden wäre, daß also durch den Vertrag von 1834 die Klägerin jährlich cirka 6800 Gl. verlor, somit die erhaltene Entschädigung von 170,000 Fr. a. W. = 106,250 Gulden nicht eine unverhältnißmäßige war.

Eine ganz ähnliche Erscheinung zeigt sich seit Aufhebung des obligatorischen Characters des Kaufhauses:

1. Zu beachten ist, daß den beiden anscheinend günstigen Jahren 1852 und 1853 die beiden vorangehenden Jahre mit einer entschiedenen Abnahme, sogar des Waarenverkehrs, gegenüberstehen und daß der durchschnittliche Reinertrag des Kaufhauses von 1850—1853 ungeachtet der wesentlichen Steigerung des allgemeinen Waarenverkehrs seit Beginn der Fünfzigerjahre nur den Betrag von cirka 7800 Gl. zu erreichen vermochte, während derselbe von 1840—1849 durchschnittlich beinahe 11,000 Gl. erreicht hatte.

Es wird bestritten, daß im Jahr 1850 eine wesentlich kostspieligere Administration des Kaufhauses eingetreten sei und dadurch dessen Ausgaben in unnöthiger Weise vermehrt wurden. Der Beweis hiefür hätte der Gegenpartei obgelegen, ist aber von ihr nicht angetreten worden. Die im Jahr 1850 eingetretene etwelche Spesenermäßigung war nothwendig, denn durch die Aufhebung des obligatorischen Characters verlor das Kaufhaus seine bisherige sichere, seine Rentabilität vor den Gefahren der Concurrenz in ziemlich hohem Grade sichernde Stellung, und mußte durch größere Wohlfeilheit den Verlust seiner alten Kundsame zu vermeiden suchen.

2. Die Erheblichkeit des Beweismittels einer Expertise über den gegenwärtigen Werth der Kaufhausanstalt gegenüber dem frühern wird bestritten.

a. weil der momentane Ertrag des Kaufhauses während der letzten Jahre, zumal bei seiner Unsicherheit und Zufälligkeit, nicht als geeignet erscheint, um den Werth der bis 1850 bestandenen obligatorischen Anstalt geringer erscheinen zu lassen, als die Klägerin berechnet hat,

b. weil die nach dem Begehren der Gegenpartbei den Experten zu ertheilende Aufgabe jedes vernünftigen Anhaltspunkts zu ihrer Lösung entbehren würde, also als eine unmöglich zu erfüllende sich darstellt.

3. Gegen das eventuelle Begehren um Abtretung des Kaufhauses wird auf die Klageschrift verwiesen, mit dem Zusatze, daß der Gegenpartei obgelegen hätte, bei Abnahme der Expertise im bereits stattgefundenen Beweisverfahren die Experten auf alle einschlägigen Verumständungen aufmerksam zu machen, also namentlich auch auf die Frage, ob von der diesseits berechneten Summe nicht etwa ein Theil des aus dem Kaufhause zu ziehenden Zinses in Abzug zu bringen sei? Nachdem sie dieses nicht gethan, sondern die Expertenberichte stillschweigend als richtig anerkannt hat, kann sie auf diesen Punct nicht mehr zurückkommen.

Ob der Stand Basel in einem Vertrage den von dem Bundesrathe gemachten Vorbehalt der Abtretung des dortigen Kaufhauses angenommen, ist der Klägerln unbekannt und hätte übrigens nichts zu bedeuten, und zwar um so weniger, da über die nähern Verumständungen nichts vorliegt.

4. Ueber die Frage, welche der von dem Kaufhause bezogenen Gebühren als obligatorische betrachtet werden können oder nicht, ist das Beweisverfahren bereits durchgeführt, und erst bei der mündlichen Verhandlung vor Bundesgericht wird diese Frage näher zu erörtern sein. Einstweilen bezieht sich Klägerin lediglich auf ihre frühere Darstellung.

5. Ueber die Frage, ob die Durchschnittsberechnung nach einem längern oder kürzern Zeitraum anzustellen sei, verweist die Klägerin auch auf die frühern Proceßverhandlungen.

Betreffend den Zinsfuß wird bemerkt, daß nach zürcherischem Rechte Verzugszinse stets zu 5 Procent berechnet werden. Beweis hierfür wird anerboten.

Duplik.

Auf dem Editionsgesuche und demjenigen der weitern Expertise wird beharrt.

Unerheblich und unrichtig ist die gegnerische Hypothese, daß wenn im Jahr 1834 nicht eine Spesenermäßigung und später nicht die Aufhebung des Zwangsrechts erfolgt wäre, die Einnahme des Kaufhauses viel größer gewesen, resp. noch sein würde. Es kann

nur auf den dermalen wirklich bestehenden Zustand Rücksicht genommen werden.

Ebenso unerheblich ist die gegnerische Darstellung über den Nettoverdienst des Kaufhauses auf den einzelnen Centner, weil die Verringerung des Gewinns auf dem einzelnen Centner von einer Spesenermäßigung herrührt, für welche der Fiscus nicht verantwortlich sein kann. Einzig und allein entscheidend ist der Umfang, des Verkehrs, die Centnerzahl.

Die Thatsache, daß seit Anno 1850 eine kostspieligere Verwaltung eingeführt wurde, wird sich durch Expertenuntersuchung der Bücher und Rechnungen ergeben.

Ueber den pecuniären Einfluß der Spesenermäßigung, welche zugestandenermaßen im Jahr 1850 eintrat, wird die vorzunehmende Expertenuntersuchung ebenfalls Aufschluß geben. Was über den Anlaß dieser Spesenermäßigung gesagt wurde, ist unrichtig, was schon daraus folgt, daß später wieder eine Erhöhung eintrat, was ebenfalls die Expertenuntersuchung über die Bücher und Rechnungen des Kaufhauses constatiren wird.

Was die Ausmittlung des Werthes der Kaufhausanstalt betrifft, so kann der jetzige Werth gegenüber dem frühern, den obligatorischen Character angenommen, recht gut durch Fachmänner ermittelt werden.

Auf dem eventuellen Begehren der Abtretung der Kaufhausanstalt wird beharrt. Die Behauptung, es könne der Beclagte auf diesen Punct nicht zurückkommen, weil er die frühere Expertise anerkannt habe, ist unrichtig, denn:

1. Eine solche Anerkennung hatte niemals statt. Es wird dießfalls auf eine Eingabe vom 4. Jänner 1856 an den Instructionsrichter und dessen Antwort vom 6. Jänner 1856 verwiesen, laut welcher der Beklagte mit allfälligen Beschwerden auf die bundesgerichtlichen Verhandlungen verwiesen wurde.

2. Wenn auch ungeachtet erklärter Reform, laut gesetzlicher Vorschrift, eine erhobene Expertise unberührt bleibt, so schließt dieses nicht aus, daß die vorhandene Expertise vervollständigt oder auch eine neue Expertise erhoben werde.

Auf den Fall, wo dem Abtretungsgesuche hinsichtlich der Kaufhausanstalt nicht entsprochen werden sollte, wird das eventuelle Gesuch gestellt, daß eine Expertise darüber erhoben werde, ob und von welchem Einflusse der Besitz des Kaufhauses auf die zu leistende Entschädigung sei, wobei namentlich auf den Miethzins und die Unterhaltskosten für das Kaufhausgebäude Rücksicht zu nehmen ist. — Für die Angabe, betreffend den Vertrag mit Baselstadt, wird Beweis anerboten.

Hinsichtlich der Frage, welche der bezogenen Gebühren als ob-

ligatorisch betrachtet werden können oder nicht, ist die vorhandene Expertise nicht erschöpfend. Dieselbe hat nicht Rücksicht genommen theils auf die früher vom Staate bezogenen sogenannten Transitgebühren, theils auf diejenigen Gebühren, welche von Waaren bezogen worden sind, die aus der Stadt in den Kanton Zürich und umgekehrt durch das Kaufhaus befördert worden sind. In Beziehung auf diese beiden Classen von Waaren hatte das Kaufhaus kein Zwangsrecht, wie aus den eigenen Angaben der Klägerin hervorgeht. Auch die Bestimmungen der beiden seit 1834 erlassenen Kaufhausordnungen vom Jahre 1834 und 1842 fixiren den Begriff hinsichtlich der obligatorischen Gebühren in ihrem §. 1 in einer solchen Weise, daß die obbezeichneten in das Kaufhaus gelangenden Kaufmannsgüter nicht unter die obligatorischen gerechnet werden können, indem sie nur von solchen sprechen, welche von außerhalb des Kantons kommen oder außerhalb des Kantons gehen. Durch das Kaufhaus wurde eine große Menge von nur transitirenden Waaren spedirt, ebenso auch eine bedeutende Anzahl von Gütern für den bloß cantonalen Handelsverkehr. Der Ertrag dieses Verkehrs ist in der von der klägerischen Partei aufgestellten Berechnung nicht ausgeschieden. Sie müssen durch eine Expertise noch ausgeschieden werden.

Triplik.

Es finden sich in der Duplik auf unzulässige Weise neue Behauptungen angebracht. So wird angebracht, daß seit 1850 die anfänglich verminderten Kaufhausspesen nachträglich wieder erhöht worden seien, und zum Beweise dieser Behauptung wird auf eine Expertise abgestellt. Dieses Anbringen ist verspätet und muß ignorirt werden. Uebrigens wird die Richtigkeit und Erheblichkeit der Behauptung bestritten.

Eben so ist das Anbringen, es sei die Kaufhausverwaltung seit 1850 eine kostspieligere geworden und es habe die stattgefundene Ermäßigung einen nachtheiligen Einfluß auf die Rentabilität des Kaufhauses geäußert, sowie das Anerbieten des Beweises hiefür verspätet. Uebrigens wären diese Umstände unerheblich.

Verspätet ist ebenfalls das Anbringen, daß der Werth der zu ersetzenden Kaufhausgebühren um den Werth, welchen der Besitz des Kaufhauses als solches habe, sich vermindern müsse.

Wenn von der beklagten Partei behauptet wird, es hätten die Experten nicht Rücksicht genommen theils auf den vom Staat früher bezogenen Transitzoll, theils auf den kantonalen Geschäftsverkehr, so wird eventuell die Richtigkeit dieser Behauptung bestritten; in erster Linie wird jedoch auf Nichtbeachtung derselben, und somit Nichtabnahme des damit verbundenen Beweisanerbietens

angetragen und zwar vorzüglich wegen Verspätung, indem nach dem eigenen Anbringen der Beklagten sich schon die Klageschrift über jene Puncte deutlich ausgesprochen hat, in der Antwort hierauf aber nicht eingegangen wurde, sondern erst in der Duplik.

Quadruplik.

In Folge der Reformerklärung können neben den alten Zeugen und Expertisen, neue Zeugen und Befinden von Sachverständigen beigebracht, sowie Vervollständigung und Ergänzung früherer Befinden gefordert werden.

Von Präclusionen der Beweismittel kann nicht gesprochen werden, weil:

a. dieselben schon in der Einlassung bezeichnet waren;
b. theils durch die Behauptungen, resp. Bestreitungen in der Replik erst als erforderlich sich zeigten;
c. die Beweismittel im Sinne des Art. 98 lit. d des Rechtsverfahrens genau bezeichnet sind, denn nur die Beweismittel als solche sind namentlich anzuführen, z. B. Zeugen, Sachverständige, Urkunden u. s. w., die wirkliche Beibringung der letztern, die Benennung der Zeugen und die Präcisirung der Beweisthemate, so wie die Aufgaben der Experten, hat erst im Beweisverfahren statt zu finden;
d. selbst neue Thatsachen, resp. Einreden, können in der Duplik nachgebracht werden und folgerichtig auch der Beweis für dieselben. Eine Versäumniß könnte nur Ordnungsbuße und Kostentragung zur Folge haben.

Daß der Werth des Kaufhauses in Berechnung zu fallen habe, resp. die ganze Anstalt abzutreten sei, ist schon in der Klageeinlassung behauptet und dafür der Beweis anerboten worden, und zwar durch speciell bezeichnete Beweismittel. (Urkundenedition, Expertise u. s. w.)

Beweisverfahren.

Nachdem Klage, Antwort und weitere Verhandlungen gewechselt waren, wurde zu dem Beweisverfahren geschritten und hiefür Tagfahrt auf den 2. und 3. Hornung 1855, resp. 9. März und 2. April 1857 angesetzt.

Urkundenbeweis.

Vor Abhaltung der Tagfahrt hatte die Klägerin dem Instructionsrichter noch einige Urkunden eingereicht, als namentlich das sogenannte im Staatsarchiv befindliche Heringische Diplomatar aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, in welchem bei Fol. 117 gehandelt wird „von dem Zoll Zürich, der einer Aeptissin und dem goz-

huss zur frowenmünster zuogehört", sowie zwei gedruckte Zoll-, Kaufhaus- und Waaghausordnungen von 1640 und 1678.

Der Instructionsrichter erkannte die von den Parteien producirten Acten, mit Ausnahme von zwei Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten von Heidelberg und Tübingen, beschlagend das Bürgergut der Stadt Bern, welche keine Beweismittel bilden, sondern vielmehr zur Rechtserörterung dienen, zu den Acten. Diese Erkanntniß des Instructionsrichters findet sich nicht angefochten; es ist daher nicht nöthig, in eine nähere Erörterung einzutreten.

Der wesentliche Inhalt der producirten Urkunden ist bereits in dem Actenauszuge angeführt.

Ueber die Edition weiterer Urkunden waltete Streit zwischen den Parteien. Da die dießfällige Entscheidung des Instructionsrichters nicht angefochten wird, so genügt es, das Dispositiv desselben anzuführen. Es lautete dahin:

1. Die von dem beklagten Theile ans Recht verlangten Bücher und Rechnungen des Kaufhauses von 1803 an bis auf die Gegenwart seien zu ediren, dergestalt, daß dieselben der Gegenpartei, den allfällig zu bestellenden Experten und dem Instructionsrichter, resp. dem Bundesgerichte zur Einsicht offen stehen.

2. Die ebenfalls verlangte Edition der Bücher und Rechnungen des Kornhauses habe dagegen nicht stattzufinden.

3. Die von der Klägerin begehrten, im Staatsarchiv Zürich liegenden, geschriebenen und gedruckten Kaufhaus- und Waaghausordnungen, namentlich diejenige vom Jahr 1804, seien zu ediren.

Die Parteien waren einverstanden, daß das Original der angerufenen „Ordnung vor den Herrn Waagmeister und die untere Beamteten im Kaufhaus vom Jahr 1797" an das Recht gefordert werden soll.

Zu den in dem ersten Verfahren vor der Reformerklärung von den Parteien eingereichten Urkunden, auf welche sie sich neuerlich beriefen, wurden im zweiten Verfahren noch in Folge einer Erkanntniß des Instructionsrichters von dem Beklagten producirt:

a. Auszug aus dem Brandcataster des Kantons Zürich, betreffend Nr. 232 der Stadt Zürich, laut welchem das alte Kaufhaus Anno 1812 mit 3500 Gl., Anno 1843 mit 3500 Gl. und Anno 1854 mit 16,000 Fr. n. W. aufgetragen sich befindet. Der letztern Schatzung ist die Bemerkung beigefügt: „zum vollen Werthe taxirt."

b. Auszug aus obigem Kataster, betreffend Nr. 233 b der Stadt Zürich, laut welchem ein Nebengebäude, zusammenhängend mit Nr. 232 (altes Kaufhaus), früher zu 1500 Gl., später Anno 1854 zu 5256 Fr. gewerthet.

Die Klägerin erklärte hierüber, der Auszug über Nr. 232 b berühre das alte Kaufhaus nicht.

Der Instructionsrichter erkannte sämmtliche Urkunden zu den Acten, die richterliche Würdigung derselben vorbehalten.

Der Beklagte forderte Edition der Bücher und Rechnungen des Kaufhauses von den Jahren 1854, 1855 und 1856, welcher Forderung Klägerin widersprach.

Der Instructionsrichter, in Betrachtung, daß, da im Juni 1856 die Reform erklärt wurde, der Beklagte zu verlangen berechtigt ist, es sollen die Jahresrechnungen des Kaufhauses edirt werden, soweit sie im Zeitpunkte der Reformerklärung bereits existirten, was hinsichtlich der Jahresrechnungen pro 1854 und 1855 nicht aber hinsichtlich derjenigen von 1856 der Fall war, erkannte, die Rechnungen des Kaufhauses pro 1854 und 1855 sollen edirt werden, nicht aber diejenigen pro 1856.

Der Instructionsrichter, weil der Beklagte auf Ausmittlung des Werthes der Gebäulichkeiten des Kaufhauses drang, verfügte vorsorglich und in eventum, — wenn nämlich das Gericht den Werth gedachter Gebäulichkeiten bei Ausmittlung einer allfälligen Entschädigung in Anschlag bringen wollte, — daß betreffend die Kaufhausgebäulichkeiten, welche laut Aussteurungsurkunde vom Jahr 1803 der Stadt Zürich übergeben wurden, in Abgang einer Gütercatasterschatzung die Brandassecuranzschatzung gedachter Gebäulichkeiten zu den Acten gebracht werden soll.

Zeugenbeweis.

Der Zeugenbeweis war von der Klägerin anerboten bezüglich des obligatorischen Rechts des Kaufhauses in Zürich und sollte durch Depositionen von Kaufleuten der Stadt Zürich geleistet werden.

Die Zulässigkeit dieses Zeugenbeweises überhaupt, sowie die persönliche Fähigkeit der angerufenen Zeugen zur Ablegung eines Zeugnisses in dem obwaltenden Rechtsstreite wurde vom Beklagten bestritten. Da die dießfällige Entscheidung des Instructionsrichters sich angefochten befindet, so ist nöthig, auf die Sache näher einzugehen.

Die Zulässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt wurde bestritten, weil derselbe zwecklos sei, indem wenn die Zeugen auch im Sinne der Klägerin deponiren, nämlich, daß sie die Benutzung des Kaufhauses für obligatorisch gehalten haben, dadurch nichts bewiesen wäre.

Betreffend die Persönlichkeit der Zeugen, so seien sie Bürger der Stadt Zürich, somit Mitglieder derjenigen juristischen Person, welche klagend auftrete. Nach §. 26 des Bundesgesetzes über die

Organisation der Bundesrechtspflege und damit übereinstimmend das zürcherische Gesetz über die Organisation der Rechtspflege §. 8 lit b könnten solche Personen als Richter recusirt werden. Analog finde diese Bestimmung auch bei Zeugen ihre Anwendung.

Entgegen diesen Ausstellungen brachte die Klägerin an: es werden von den Zeugen Angaben über thatsächliche Verhältnisse gefordert und das sei, wo es sich um einen unvordenklichen Besitz handle, nicht unerheblich.

Bezüglich der persönlichen Fähigkeit der Zeugen, so seien auf diese die für die Richter aufgestellten Reusationsgründe nicht auszudehnen.

Der Instructionsrichter, in Betrachtung:

1. daß keine der im § 132 des Bundesgesetzes über das Civilrechtsverfahren, handelnd von der Unfähigkeit zu Ablegung eines Zeugnisses, enthaltenen Bestimmungen auf die angerufenen Zeugen Anwendung finden;
2. daß auch die Thatsachen, über welche die Zeugen abgehört werden sollen, nicht so beschaffen sind, daß sie von vorneherein als ganz unerheblich betrachtet werden könnten;

entschied:

Der von der Klägerin anerbotene Zeugenbeweis sei zuläßig und es seien die angerufenen Zeugen abzuhören.

Es wurden demnach 17 Zeugen einvernommen. Nach Ausweis des über die Einvernahme gebildeten Zeugenrotulus besteht das Resultat der Abhörung im Wesentlichen darin, daß die Zeugen deponiren, es seien beim Kaufhause in Zürich von jeher — soweit ihre Erinnerung reiche — für ankommende und abgehende Kaufmannswaaren Gebühren bezahlt worden; die Zeugen haben selbst auch solche Gebühren bezahlt und sie haben die Frequentirung des Kaufhauses als obligatorisch betrachtet.

Die zwei ältesten Zeugen sind der eine 81, der andere 78 Jahre alt.

Gegenüber der auf Verlangen der Klägerin früher — vor der Reformerklärung — in Beziehung auf den obligatorischen Character des Kaufhauses aufgenommenen Zeugenabhörung, verlangte der beklagte Theil nun ebenfalls Abhörung von Zeugen, um durch sie das Gegentheil darzuthun. Die Klägerin widersprach diesem Verlangen, indem der anerbotene Beweis unerheblich sei.

Der Instructionsrichter, in Betrachtung, daß so wie früher der Klägerin gestattet wurde, Zeugen aufzuführen, um die obligatorische Natur der Kaufhausgebühren bis in die jüngste Zeit darzuthun, es nun auch dem Beklagten gestattet werden müsse, das Gegentheil nachzuweisen zu versuchen — erkannte: es sei so wie früher der Klägerin siebzehn Zeugen zu produziren zugelassen wurde, dem Be-

klagten gestattet, von den von ihm vorgeschlagenen Zeugen ebenfalls siebzehn abhören zu lassen.

Es wurden 15 Zeugen, meistens Schiff- und Fuhrleute, auch einige Handelsmänner, einvernommen. Nach Ausweis des über die Einvernahme gebildeten Zeugenrotulus besteht das Resultat der Abhörung im Wesentlichen darin: daß die Zeugen deponiren, sie hätten Waaren in die Stadt Zürich und aus derselben geführt, resp. führen lassen; es seien darunter Waaren gewesen, welche von außerhalb des Kantons kamen oder außerhalb desselben zu verführen waren; die meisten Waaren seien durch das Kaufhaus gegangen, aber doch nicht alle. Ueber den Zeitpunkt, seit welchem man sich für den Transport von Waaren des Kaufhauses mitunter auch nicht bediente, lauten die Aussagen verschieden. Die einen geben an, sie glauben, dieses sei erst seit 1850 geschehen; andere, es sei schon in den Vierzigerjahren geschehen; noch andere, es habe solches schon in den Dreißigerjahren stattgefunden. Eben so verschieden lauten die Angaben über den obligatorischen Character des Kaufhauses. Die einen sagen, sie können hierüber keine Auskunft geben, sie haben sich darum nicht bekümmert; die andern, sie haben die Benutzung des Kaufhauses, besonders seit 1834, nicht für obligatorisch gehalten; noch andere, sie haben die Benutzung theilweise für obligatorisch gehalten, nämlich für Waaren, die außer dem Kanton her kamen oder außer den Kanton gingen, dagegen nicht für Botenwaaren in den Kanton.

Beim Anlaß der Abhörung eines der Zeugen erkärte der Sachwalter der Stadt Zürich: Von Waaren, die mit dem Schiffe ankamen und wieder mit dem Schiffe verführt wurden, wurde nicht verlangt, daß sie ins Kaufhaus gebracht werden, z. B. von Waaren, die anstatt direct von Wädenschwil nach Stäfa zu gehen, von Wädenschwil hieher und dann von hier nach Stäfa gingen; man betrachtete dieses eben für einen bloßen Umweg. Wenn für die bloße Umschiffung momentan das Land benutzt werden mußte, so machte dieses keinen Unterschied.

Beweis durch Sachverständige.

Die Führung des Beweises durch Sachverständige war im Allgemeinen nicht bestritten und es wurden demnach von dem Instructionsrichter im Einverständniß mit den Parteien als Experten bezeichnet.

1. Hr. Conrad Escher-Bodmer in Zürich,
2. Hr. Reinhard-Heß in Winterthur.

Den Experten wurden folgende Aufträge ertheilt, nämlich zu untersuchen und zu berichten:

1. Ob auf Grundlage der betreffenden Kaufhausrechnungen

resp. Kaufhausbücher, die unter Act. Nr. 28 und Beil. 24 und 25 enthaltenen Uebersichten und die Zusammenstellung in Act. Nr. 24 richtig sei?

Hr. Escher-Bodmer erklärt die von der Klägerin producirten Uebersichten und Zusammenstellungen derselben für richtig, mit Ausnahme einiger kleiner, unerheblicher Rechnungsfehler.

Hr. Reinhart-Heß macht ebenfalls keine Ausstellungen, bemerkt aber, es bilde nicht sowohl das Geldresultat, als der Umsatz und Betrag der Zentner die eigentliche Grundlage der Größe des Verkehrs.

2. Ob sie erachten, daß die beiden Einnahmstitel „Ladcartengebühren" und „Specification der Conti" mit den übrigen Gebühren im engsten Zusammenhange gestanden haben oder nicht?

Hr. Escher-Bodmer erachtet, es stehen die „Ladcartengebühren" und „Specification der Conti" mit dem Kaufhausverkehr im engsten Zusammenhange und seien daher in die Entschädigungsberechnung aufzunehmen. Es habe offenbar bei Errichtung der Aussteurungsurkunde die Absicht obgewaltet, das Publicum in seinem Verkehre mit dem Kaufhause obligatorisch an dasselbe zu binden, oder vielmehr dieser Anstalt ihren obligatorischen Character zu belassen, in Folge wessen dann gewisse, wenn auch in der genannten Urkunde nicht besonders angeführte Gebühren, die aber aus dem Kaufhausverkehr hervorgingen, mit zu der Dotation gehören.

Hr. Reinhart-Heß hingegen erachtet: daß die „Ladcartengebühren" und „Specification der Conti" keineswegs mit den übrigen Gebühren im engsten Zusammenhang gestanden haben. Die Ladcarten und die Conti seien für die Kaufleute bequem gewesen und darum haben sie sich der Bezahlung der Gebühren unterzogen. Die Gebühren beruhen auf einem stillschweigenden freiwilligen Verkommnisse, nicht auf Zwang. Sie befinden sich nicht unter den durch die Aussteurungsurkunde zu einem gewissen Nennwerthe übernommenen Gefällen.

3. Ob in den Einnahmen des Kaufhauses, wie dieselben in dessen Rechnungen und Büchern erscheinen, neben

a. den Ladcartengebühren,
b. Specification der Conti,
c. Sustmeistergebühren,
d. Transitzoll,

welche Gebühren in der Aussteurungsurkunde als der Stadt zufallend nicht erwähnt sind, noch andere in der Aussteurungsurkunde nicht erwähnte Gebühren zum Vorschein kommen?

Gemäß der Berichte des Hrn. Escher-Bodmer kommen außer den Gebühren des Transitzolls und der Sustmeistergebühren,

hinsichtlich welcher die Partheien einig sind, daß sie außer Berechnung fallen, und außer den „Ladcartengebühren und Specification der Conti“, hinsichtlich welcher die Parteien streitig sind, nur noch in Betrachtung die Gebühren auf den Tafelschiffen, welche nicht in die Berechnung fallen. Ebenso haben wegzufallen in den Einnahmen die Rubrik „Rückvergütung und verkaufte Waare“ und in den Ausgaben die Rubrik „Verluste“, da dieses keine Gebühren seien. Das in den Rechnungen erscheinende „Lagergeld“, betrachtet Hr. Escher-Bodmer als das in der Aussteurungsurkunde zum Vorschein kommende „Einstellgeld für bleibende Waaren“; die Ein- und Ausgangsgebühren der Rechnungen als die „Auf- und Abladungsgebühren“ der Aussteuerurkunde, und den „Waaglohn“ der Rechnungen als das „Waaggeld“ der Aussteurungsurkunde.

Hr. Reinhart-Heß hingegen erklärt: die Lagergebühren seien in der Aussteurungsurkunde nicht erwähnt. Das in der Aussteurungsurkunde angeführte „Einstellgeld“ beschlage nur die damals kleine Räumlichkeit; für solches Einstellen oder Lagern sei anfänglich laut den Rechnungen nichts bezogen worden und später habe dasselbe bis 1824 nur eine Durchschnittssumme von jährlich 36 Gl. abgeworfen. Waaglohn erscheine in den Rechnungen erst 1830 und komme also als eine neu creirte Gebühr vor. Ferner sei nicht klar, wie es sich mit den „Gebühren auf dem Marktgut“ verhalte.

4. Wurde der Auftrag ertheilt, eine Uebersicht zu fertigen, wie viel das Kaufhaus jährlich von 1803 an bis auf die Gegenwart nach Abzug der Ausgaben eingenommen. Hiebei soll angegeben werden, wie viel von diesen Netto-Einnahmen jährlich von

a. den Ladeartengebühren,
b. der Specification der Conti,
c. den Sustmeistergebühren,
d. dem Transitzoll

und allfälligen andern in der Aussteurungsurkunde nicht erwähnten Gefällen herrühren und was als Netto-Einnahme der eigentlichen Kaufhausgebühren übrig bleibe?

Ueber diesen Auftrag stellten die beiden Experten jeder eine Tabelle auf, in welche von Jahr zu Jahr, von 1804 bis und mit 1853, die Einnahmen und Ausgaben des Kaufhauses nach den einzelnen Rubriken gesondert sich eingetragen befinden.

Mittelst dieser Tabelle lassen alle möglichen Berechnungsarten des Ertrags des Kaufhauses sich aufstellen.

Die beiden Experten differiren in ihrer Berechnung nur so weit, daß der eine den gesammten Nettoertrag der 46 Jahre von 1804 bis 1849, abgesehen von der obligatorischen oder

nicht obligatorischen Natur der Gefälle, zu 377,984 Gl. 22 Schl. 10½ Hl., der andere hingegen zu 377,873 Gl. 9 Schl. 6½ Hl. angibt; mithin zeigt sich eine minime Differenz von 111 Gl. 24 Schl. 4 Hl.

5. Wurde der Auftrag gegeben, neben der von der Klägerin producirten Durchschnittsberechnung des Ertrages der Kaufhausgebühren eine zwanzigjährige Durchschnittsberechnung dieser Gebühren, namentlich von 1829 bis und mit 1849 aufzustellen.

Hr. Escher-Bodmer gibt den durchschnittlichen jährlichen Ertrag der Kaufhausgefälle, welche er für obligatorisch hält, in den 20 Jahren von 1830 bis und mit 1849 an zu 10,849 Gl. 15 Schl. 8¾ Hl., Hr. Reinhart-Heß hingegen nur zu 6684 Gl. 11 Sch. 8 Hl.

Die Differenz rührt von daher, weil Hr. Reinhart-Heß weniger Gefälle für obligatorisch berechnete, als Hr. Escher-Bodmer.

Mittelst Decret vom 1. Jänner 1856 wurde den Parteien Einsicht der eingegangenen Expertenberichte gestattet und ihnen aufgegeben, binnen festgesetzter Frist allfällige Begehren zu stellen, über welche zu entscheiden der Instructionsrichter sich vorbehalte.

In dem zweiten Verfahren wurde beklagterseits begehrt:

A. Es sollen die früher aufgestellten Experten auch noch die Ergebnisse der Kaufhausrechnungen von den Jahren 1854, 1855 und 1856 untersuchen aud angeben.

B. Sie sollen folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Verkehr seit Einführung des eidgenössischen Zollgesetzes (1850) nicht nur nicht gesunkeu, sondern der gleiche geblieben, ja selbst gestiegen?

2. Ist seit dem Jahr 1850 nicht eine, resp. welche Spesenermäßigung und eine Erhöhung der Verwaltungskosten eingetreten, und in welchem Umfange ist gegenüber den frühern Verhältnissen d. h. unmittelbar vor 1850 dadurch eine Verminderung des reinen Geldertrags eingetreten?

3. Ist der Werth der Kaufhausanstalt in ihrem jetzigen Bestande nicht gleich demjenigen vor 1850 — gleiche Verwaltung und gleiche Spesen vorausgesetzt? — eventuell, um wie viel ist derselbe geringer?

4. Eventnell ist und resp. von welchem Einflusse anf eine allfällig zu zahlende Entschädigung das Fortbestehen der Kaufhausanstalt, inclus. der Gebäulichkeiten, und um welchen Betrag würde sich dadurch die zu zahlende Entschädigung kürzen?

5. Sind im Kaufhause seit Mitte der 1830ger Jahre bis jetzt

a. sogenannte Transitgebühren,

b. Gebühren bezogen worden von Waaren, die aus der Stadt Zürich in den Kanton Zürich und umgekehrt aus dem Kanton

Zürich in die Stadt Zürich verführt wurden (beides somit im Gegensatze von Kaufmannsgütern, die außerhalb des Kantons aus diesem gingen oder von außerhalb in den letztern durch das Kaufhaus kamen?)

6. Sind unter den Gesammteinnahmen des Kaufhauses, wie dieselben von der klägerischen Partei bezeichnet sind:

a. die sogenannten Transitgebühren,

b. diejenigen Gebühren enthalten, welche von Waaren bezogen wurden, die aus der Stadt Zürich in den Kanton Zürich und umgekehrt aus letzterm in erstern durch Vermittlung des Kaufhauses befördert worden sind?

7. Wie groß ist der Betrag dieser unter 5 und 6 bezeichneten Gebühren, resp. um wie viel würde sich eine in Folge der Abrechnung derselben zu zahlende Entschädigung kürzen?

Hinsichtlich dieser Beweisanerbietung durch Sachverständige erließ der Instructionsrichter unterm 17. März 1857 folgende Erkanntniß:

In Betrachtung im Allgemeinen:

I. Daß in einem neuen Verfahren nach erklärter Reform der Beweis durch Sachverständige gleich andern gesetzlichen Beweismitteln zulässig ist, jedoch als neue Expertise und nicht als Vervollständigung einer im frühern Verfahren aufgenommenen, gegen welche hinsichtlich ihrer Vollständigkeit keine Einwendung gemacht wurde.

II. Daß betreffend die frühere Expertise der Instructionsrichter mit Decret vom 1. Jänner 1856 beschloß und den Parteien mittheilte, es stehe ihnen die Expertise auf der Obergerichtscanzlei des Cantons Zürich zur Einsicht offen, und können bis zum 31. Jänner 1856 allfällige Begehren gestellt werden, wo dann aber in der anberaumten Frist keine Begehren gestellt und die Acten geschlossen wurden.

III. Daß, wenn sich kreuzend mit diesem Decret der Sachwalter des Staats Zürich mit Schreiben vom 4. Jänner 1856 an den Instructionsrichter um Anberaumung von Verhandlungen über die eingegangenen Expertengutachten nachsuchte und den Instructionsrichter den 6. Jänner nachhin auf das Decret vom 1. Jänner hinwies, mit der Bemerkung, allfällige Kritiken der Expertengutachten seien bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht anzubringen — hier nur von einer Kritik, einem Plädoyer die Rede war, was sich um so deutlicher ergibt, da der Instructionsrichter in seinem Brief sich ausdrückte: „Betreffend weitere Verhandlungen, so muß ich die Begehren der Parteien erwarten.“ Zu solchen Begehren, wie z. B. Vervollständigung der Expertise, Aufnahme eines Obergutach-

tens u. s. w. war Frist bis zum 31. Jänner anberaumt, wurden aber keine gestellt.

In Betrachtung im Speciellen:

I. Ad A. Daß, da im Juni 1856 im vorwaltenden Processe die Reform erklärt worden ist, der Beklagte fordern kann, daß die Jahresrechnungen des Kaufhauses untersucht werden, so weit sie im Augenblicke der Reformerklärung bereits existirten, was hinsichtlich der Jahresrechnungen pro 1854 und 1855, nicht aber hinsichtlich derjenigen von 1856 der Fall war.

II. Ad B. 1. Daß, was hier gefragt wird, sich aus den von den Experten zusammengestellten Ergebnissen der Kaufhausrechnungen seit 1850 von selbst zeigt.

III. Ad B. 2. Daß die Beantwortung dieser Frage mit großer Weitläufigkeit verbunden wäre, und doch nicht von wesentlichem Einflusse auf das Urtheil sein könnte und zwar um so weniger, da nicht ermittelt werden kann, ob, wenn die Spesen nicht wären ermäßigt worden, das Kaufhaus eben so viel Waaren zur Besorgung erhalten hätte.

IV. Ad B. 3. Daß der Richter im Falle ist, den Werth der Kaufhausanstalt aus den durch die Experten zusammengestellten Ergebnissen derselben selbst zu würdigen und ein Experte hiefür keine andern Anhaltspunkte hat, als der Richter.

V. Ad B. 4. Daß es sich ebenso mit Würdigung des Werthes oder Vortheils des Fortbestands der Kaufhausanstalt als solcher verhält, und was die Gebäulichkeiten betrifft, zur Vorsorge — falls nämlich das Gericht die Gebäulichkeiten nach dem Verlangen des Beklagten in Anschlag bringen wollte, — der ungefähre Werth dieser Gebäulichkeiten ausgemittelt werden mag, wo aber immerhin nur von Gebäulichkeiten die Rede sein kann, die laut Aussteuruugsurkunden vom Jahr 1803 der Stadt Zürich übergeben wurden, welche jedoch in diesem Moment nicht mehr existiren.

VI. Ad B. 5. a und b, 6, 7. Daß diese Fragen sämmtlich theils die Behauptung voraussetzen, es habe mit den Transitgebühren und den Gebühren von Waaren, welche aus der Stadt Zürich in den Kanton Zürich und umgekehrt bezogen wurden, eine eigene Bewandtniß, nämlich: es gehören diese Gebühren, auch angenommen, das Kaufhaus in Zürich habe einen obligatorischen Character gehabt, nicht zu den obligatorischen Gebühren, theils die Behauptung, es habe das Kaufhaus den Transitzoll, welcher bis 1834 zu Handen der Regierung von Zürich bezogen wurde, seither als Transitgebühr zu seinen Handen bezogen und es seien daher die Transitgebühren und jene Gebühren des innern Verkehrs bei Festsetzung der Entschädigung

von den Einnahmen in Abzug zu bringen. In Erwägung nun aber:

a. daß dieses ganz neue, erst in der Duplik zum Vorschein kommende Behauptungen sind, und in der Einlassung auf die Klage nicht angebracht wurden, indem dort nur von dem Transitzolle oder Gebühr die Rede war, welcher früher von dem Kaufhause zu Handen der Regierung bezogen wurde, und welche Gebühr bei der Forderung der Klägerin schon abgezogen ist. Es war dieser Transitzoll laut Abkurungsinstrument vom Jahr 1805, der Zoll von Waaren, welche ohne abgeladen zu werden, durch die Stadt gingen, also das Kaufhaus nicht berührten, oder die im Schiffe kamen und sogleich auf den Wagen verladen wurden. Lediglich von dieser Transitgebühr wurde in der Antwort auf die Klage gesprochen; von Gebühren aber von Waaren, welche aus der Stadt in den Kanton Zürich und umgekehrt geführt wurden, ist gar nichts gesagt worden. Erst in der Duplik tauchte die Behauptung von einer andern Art Transitgut und daherigen Gebühren auf, nämlich von solchem Gut, welches im Kaufhause umgeladen wurde und dann wieder auswärts ging, so wie von Gebühren hinsichtlich von Waaren, welche aus der Stadt in den Kanton und umgekehrt gingen;

b. daß aber die Aufstellung neuer Behauptungen in der Duplik proceßualisch unzulässig ist;

c. daß abgesehen hievon, es an das Gebiet der Unmöglichkeit grenzt, bei den Eingangs- und Ausgangsgebühren des Kaufhauses dasjenige, was von dem Transitgute in dem zweitangegebenen Sinne herrührt, von dem Konsumogut auszuscheiden, jedenfalls solches eine enorme Arbeit wäre;

d. daß ferner nicht abgesehen werden kann, auch nicht nachgewiesen und eben so wenig anerkannt ist, es habe — sofern den Ein- und Ausgangsgebühren des Kaufhauses ein obligatorischer Charakter beigelegt werden sollte — mit den Transitwaaren in zweitangegebenem Sinne eine andere Bewandtniß, als mit den Consumowaaren;

e. daß weder zugegeben noch nachgewiesen ist, als habe das Kaufhaus, was es als Transitzoll im erstangegebenen Sinne früher zu Handen des Staates bezog, später für eigene Rechnung bezogen;

f. daß zwar klägerscherseits zugegeben wird, die Gebühren von Waaren, welche aus der Stadt in den Kanton und umgekehrt gingen, seien nicht obligatorisch gewesen, hingegen nicht zugegeben ist, daß diese Gebühren in den Eingangs- und Ausgangsgebühren compariren, auch diese Gebühren keine erhebliche Einnahmen gebildet haben können;

g. daß überhaupt die Ausstellungen, welche Beklagterseits gegenüber der klägerischen Berechnung gemacht werden, sich mehr dazu eignen — sofern eine Entschädigungsleistung stattfindet — allfällig nach richterlichem Ermessen etwelche Moderation der Entschädigungsforderung herbeizuführen, als daß sie sich dazu eignen, eine auf genaue Berechnung beruhende Summe zu fixiren, welche in Abzug zu bringen wäre;

erkennt:

Es finde eine weitere Untersuchung durch Experten nicht statt, ausgenommen, daß ermittelt werden soll, was das Kaufhaus in den Jahren 1854 und 1855 abgeworfen habe, zu welchem Zwecke die betreffenden Jahresrechnungen wie die frühern von den Experten untersucht und die Ergebnisse zusammengestellt werden sollen.

Die beiden früher bestellten Experten, Herr Escher-Bodmer von Zürich und Herr Reinhart-Heß von Winterthur, wurden den 26. März 1857 eingeladen, die Ergebnisse der Rechnungen des Kaufhauses von Zürich der Jahre 1854 und 1855 ganz in gleicher Weise zusammenzustellen, wie dieses hinsichtlich der frühern Jahre geschehen ist. Sie wurden zugleich ersucht, miteinander Rücksprache zu nehmen.

Jeder der beiden Experten gab seine Zusammenstellung besonders ein.

Herr Escher-Bodmer berechnete den Netto-Ertrag des Jahres 1854 auf 7156 Gl. 8 ß. 6⅓ Hl., alte Zürcherwährung, und denjenigen des Jahres 1855 auf 8057 Gl. 37 ß. 7⅓ Hl.

Herr Reinhart-Heß berechnete den Netto-Ertrag des Jahres 1854 auf 9041 Gl. 37 ß. 1 Hl. und denjenigen des Jahres 1855 auf 11,765 Gl. 3 ß. 4 Hl.

Die Differenz rührt von daher, weil Hr. Reinhart-Heß in den Rubriken „Verwaltungskosten“ und „Diversi“ einige Ausgaben außer Berechnung fallen läßt, während Hr. Escher-Bodmer selbe aufnimmt.

Der Instructionsrichter machte mit Schreiben vom 14. April 1857 die beiden Experten auf die Differenz aufmerksam, ersuchte sie, zusammenzutreten und eine gemeinschaftlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, sowohl für den Fall, als sie sich verständigen, als für den Fall, wo dieses nicht geschehen sollte.

Dessen ungeachtet traten die Experten nicht zusammen, sondern jeder beharrte bei seiner Berechnung und suchte sie zu rechtfertigen.

Nachdem den Parteien Mittheilung von dem Gutachten der Experten gemacht worden war, verlangte der Sachwalter des Staats Zürich vom 16. Mai 1857 wegen der Meinungsverschiedenheit der beiden Experten eine Oberexpertise.

Der Instructionsrichter beschied dieses Verlangen abschlägig,

und zwar aus folgenden Gründen: Die Differenz in den Angaben der Experten rührt lediglich von daher, weil Herr Reinhart-Heß bezüglich der Kaufhausrechnung von 1854 bei der Rubrik „Verwaltungsconto“ den Zins für die Localitäten des Kaufhauses und für das Betriebscapital zusammen 1885 Gl. 28 ß. 7 Hl., und bezüglich der Rechnung von 1855 bei der Rubrik „Verwaltung“ den Zins für Localität und Betriebscapital, ferner in der gleichen Rechnung bei der Rubrik „diverse Conto“ eine Gratification an die Angestellten zusammen 3707 Gl. 5 ß. 7 Hl. in die Ausgaben nicht aufnimmt und nicht aufnehmen will, während Herr Escher-Bodmer dieses thut.

Die Gründe, welche die Herren Experten, jeder für seine Berechnungsart anführt, sind so beschaffen, daß der Richter dieselben würdigen kann, ohne daß es einer Oberexpertise bedarf.

Indem der Instructionsrichter glaubte, es sei der Proceß so weit vorbereitet, daß er vor dem Tit. Bundesgericht verhandelt werden könne, so erklärte er den 24. Mai den Schluß des Vorverfahrens.

Das Bundesgericht erkannte hierauf (2. und 3. Dec. 1857) [1]

In Erwägung:

1. Daß durch Art. 56 des eidsgenössischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 alle verbindliche Kauf- und Waaghausgebühren gänzlich aufgehoben und die Kantone verpflichtet wurden, ihren Gemeinden, Corporationen und Privaten für Verluste, die ihnen aus der aufgehobenen Berechtigung erwuchsen, den angemessenen Ersatz zu leisten, wogegen der Bundesrath in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten hatte, soweit sie nicht durch den alljährlichen Zollersatz der Bundescasse von 4 Batzen a. W. per Kopf gedeckt wurden;

2 daß, nachdem von beklagter Seite zugestanden worden ist,[2] es seien die Gebühren des Kaufhauses Zürich verbindlicher Natur gewesen, und in dieser Eigenschaft durch die Aussteurungs-Urkunde von 1803 als ein Vermögens-Object in das Eigenthum der Klägerin übergegangeu, der Beklagten, sofern sie sich der ihr nach Erwäg. 1 obliegenden Pflicht entbinden will, der Beweis dafür obliegt, daß

---

[1]) Die Aufnahme des factischen Theils ist nach dieser genauen Darstellung des Instructionsrichters überflüssig, um so mehr, als derselbe in dem eben erschienenen 3ten und 4ten Heft von Schauberg's Zeitschrift z. K. u. F. der zürch. Rechtspflege V. S. 385 f. ganz abgedruckt ist.

[2]) Wir finden dieses Geständniß in dem instructionsrichterlichen Bericht nirgends und ebensowenig in dem factischen Theile des Urtheils.

jene Gebühren schon vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 in irgend einer Art untergegangen seien;

3. daß der von der Beklagten behauptete Loskauf nicht als erstellt zu betrachten ist, indem, wenn allerdings die ernsten Bestrebungen des Regierungsrathes von Zürich dahin gerichtet waren, die Kaufhausgefälle auszulösen, resp. selbst das Kaufhaus zu übernehmen, Klägerin beharrlichen Widerstand dagegen leistete, und indem sodann vom 23. Februar 1833 an und in den spätern Verhandlungen nie mehr von Aufhebung, sondern nur noch von Regulirung, Ordnung und Ermäßigung der fraglichen Gebühren die Rede ist, die Verträge vom 12. März und 22. April 1834 auch nicht den Auskauf des seit Jahrhunderten bestandenen Monopols zum Vertrags-Gegenstand machen, was bei der Wichtigkeit der Sache doch gewiß nicht nur implicite, sondern mit klaren Worten ausgesprochen worden wäre, wenn es hätte ausbedungen werden wollen, wie denn der Regierungsrath in seiner Ratifications-Acte einem minder wichtigen Begehren den erforderlichen Nachdruck zu geben verstand;

4. Daß auch die unmittelbar nach dem Vertragsbeschlusse durch den Stadtrath Zürich erlassenen Kaufhausordnungen der auf den Fortbestand der obligatorischen Gebühren gerichteten Willen desselben deutlich constatieren, und nicht angenommen werden kann, daß diese im Drucke verbreiteten Statuten dem beklagten Regierungsrathe nicht bekannt geworden seien, da er in einer Verordnung vom 10. Mai 1836 gerade auf die für das Obligationsverhältniß entscheidende Bestimmung in einer Weise Bezug nimmt, die eine Anerkennung derselben in sich schließt;

5. Daß daher der urtheilende Richter der Zeugeneinvernahme, welche Beklagte zum Gegenstand ihrer Anfechtung macht, nicht bedarf, um die der kläger'schen Forderung entgegengestellte Einrede des früher schon bewerkstelligten Loskaufs als unstatthaft zu erklären;

6. Daß ebenso wenig aus dem Gesetze vom 17. Dezember 1835 die behauptete Aufhebung der Kauf- und Waaghausgebühren von Zürich resultirt, da dasselbe nur davon spricht, es sollen jene Gebühren gemäß den Interessen des allgemeinen Verkehrs regulirt werden, was wiederum nicht deren Unterdrückung in sich begreift, und da, wenn eine Aufhebung stattgefunden hätte, sowohl nach §. 4 des allegirten Gesetzes als insbesondere nach der Abkurungsurkunde vom 22. Juni 1805 die Nothwendigkeit der Schadloshaltung eingetreten wäre, nun aber eine solche nachgehends nicht nur nicht wie in Betreff verschiedener anderer gleichartiger Gefälle stattfand, vielmehr das Kaufhaus seinen unveränderten Zustand beibehielt, in der Weise, daß der Regierungsrath in seiner Vollziehungs-

verordnung vom 29 Juni 1839 selbst erklärt, es werde die Kaufhauswaage von Zürich, deren Regulativ bereits genehmigt sei, nicht von den Bestimmungen derselben betroffen;

7. Daß auch in dem auf die Beschwerdeführung des Herrn Joh. Wild vor den Regierungsrath gezogenen Anstand, betreffend die Verbindlichkeit der Kaufhausgebühren, der Regierungsrath in seinem Entscheide vom 21. April 1846, wohl den Gesichtspunkt des Vertrages, nicht jedoch den Gesichtspunkt der gesetzlichen Aufhebung hervorhob, was doch sehr nahe lag, da er in Erw. 1, litt. c. des Beschlusses ausdrücklich jenes Gesetz citirte, jedoch nur, um sein Recht der Controlirung der von einzelnen Gemeinden dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Anstalten zu begründen, während es in seiner Pflicht gelegen hätte, die Bestimmungen des Gesetzes in seiner vollen Tragweite zur Ausführung zu bringen, sofern mehr als ein bloßes Oberaufsichtsrecht dadurch begründet werden konnte;

8. Daß übrigens, selbst vorausgesetzt, es hätte das Gesetz vom 17. December 1835 die obligatorische Natur der Kaufhausgebühren zerstört, damit die Berechtigung der Klägerin auf Schadenersatz jedenfalls nicht untergegangen wäre, da erhoben vorliegt, daß dieselbe nach Erlaß des Gesetzes bis zum 1. Februar 1850 die Kaufhausgebühren als obligatorische fortbeziehen ließ, daß sie hiebei nach den von ihr herausgegebenen gedruckten Kaufhausordnungen in optima fide handelte, daß der Regierungsrath selbst auf erfolgte Anfechtung ihres Verfahrens dem Fortbezug keine ernsthaften Hindernisse entgegenstellte, und da hiemit in Abgang eines Verzichts die Einrede der Verjährung unter keinen Umständen Platz greifen könnte;

9. Daß, nachdem qualitativ die Berechtigung der Klägerin auf Schadensersatz festgestellt ist, es sich darum handelt, ob derselben durch Aufhebung des ihr zugestandenen Monopols wirklicher Schaden erwachsen sei und in dieser Hinsicht auf der Klägerin, als ansprechendem Theil, die volle Beweislast ruht;

10. Daß, wäre die Anstalt des Kaufhauses unbedingt aufgehoben worden, lediglich zu ermitteln sein würde, welche Rente dieselbe an obligatorischen Gebühren während der letzten Jahre ihres Bestandes nach einem festzusetzenden Durchschnittsverhältnisse der Klägerin abgeworfen habe, dieser Maßstab für die Ermittlung des Schadens hier aber nicht in Anwendung gebracht werden kann, weil das Institut des städtischen Kaufhauses fortbesteht und weil demnach nicht anzunehmen ist, daß das Monopol die ausschließliche Grundlage seiner Einkünfte gebildet habe;

11. Daß, da seit der Aufhebung des Monopols das Kaufhaus mehrere Jahre der Existenz zählt, und die finanziellen Ergebnisse des Fortbetriebs der reorganisirten Anstalt vorliegen, als angemessen

erscheint, die Rentabilität derselben gegenüber den Errungenschaften der nämlichen Anzahl früherer Jahre in Vergleichung zu ziehen, wobei jedoch das Jahr 1850, als dasjenige, in welchem die neuen Verhältnisse ins Leben gerufen wurden, nicht in Berücksichtigung fallen kann, sondern nur die Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 und 1855 sich eignen, um den fünf letztern der frühern, nun abgeschlossenen, Periode gegenübergestellt zu werden;

12. Daß, was die rücksichtlich der Betriebsergebnisse von den Jahren 1854 und 1855 unter den Experten herrschenden Differenzen anbelangt, die leichte Möglichkeit waltet, hierüber ohne Oberexpertise zu entscheiden, und die Anstände im Sinne des Gutachtens von Herrn Reinhart-Heß ihre Erledigung finden müssen:

a. da in den Ausgaben der Rechnungen pro 1845 bis 1849 und selbst in denjenigen pro 1850—1853, keine Ansätze für Zinsen von den Localitäten und einem Betriebsfond des Kaufhauses figuriren, sonach es als unzulässig erscheint, daß in den zwei letzten Vergleichungsjahren der neuen Periode solche Ansätze aufgenommen werden, indem jene Ausgaben entweder beide Perioden oder keine betreffen, und überdieß hinzu kommt, daß ein Posten von ca. fr. 1200 als Miethzins der Eidsgenossenschaft für Niederlagsräume in den Einnahmen des Kaufhauses der Jahre 1850 — 1853 comparirt, hingegen pro 1854 und 1855 nicht mehr erscheint, sondern direct in die Stadt-Casse überging;

b. da die für die Angestellten des Kaufhauses ausgeschiedenen Gratificationen erst unterm 21. Juni 1856 vom Stadtrathe decretirt, am 1. October 1856 durch den Großen Stadtrath genehmigt und am 17. October 1856 an den Kaufhausdirector ausbezahlt wurden, dieselben hiemit auf die Rechnung des Jahres 1856 fallen;

13. Daß demnach die Rentabilität des Kaufhauses in den fünf letzten Jahren seines bevorrechteten Bestandes gegenüber den Jahren 1851—1855 incl. eine Differenz von [10]fl 2959. 13. 4 zum Nachtheil der freigewordenen Anstalt erzeigt, inzwischen eine Reduction jener Rente sich rechtfertigt, wenn berücksichtigt wird:

a. daß in den J. 1854 und 1855 ein Verlust von [10]fl. 1586. 17. 8 auf dem Eisenbahn-Conto zum Vorschein kommt, welcher mehr zufälliger Natur zu sein scheint,

b. daß der Betrieb des Kaufhauses seit 1851 sowohl in Hinsicht auf den Umsatz der Waaren als in Betreff der Netto-Einnahmen einen fortwährend steigenden Aufschwung erzeigt, und nach den günstigen Verhältnissen, in welchen die Anstalt sich befindet, statt eines Stillstandes oder Rückgehens eher eine erhöhte Rentabilität angenommen werden muß;

14. Daß in Umfassung der hervorgehobenen Gründe und in Berücksichtigung der Thatsache, daß die Klägerin für Herabsetzung der verbindlichen Kaufhausgebühren bereits einen Ersatz von Fr. 170,000 a. W. bezogen hat, nach richterlichem Ermessen die Bezahlung einer Jahresrente von [10]fl. 2500. = Fr. 5833. 34 Rp. als eine hinreichende Entschädigung für den gänzlichen Verlust des früher schon in Betreff der Freiheit des Gebührenansatzes erheblich eingeschränkten Monopols zu betrachten ist, und daß die Pflicht der Beklagten zu Entrichtung jener Rente auf denjenigen Zeitraum sich beschränken muß, als sie selbst von der Eidgenossenschaft diejenige Zollentschädigung erhält, welche ihr die Bezahlung derselben ermöglicht, wobei inzwischen bei allfällig eintretenden Veränderungen in den bundesstaatlichen Verhältnissen dahin gestellt bleibt, ob und gegenüber wem in Beziehung auf eine hiedurch verursachte Schädigung die Klägerin Anspruchsrechte irgend welcher Art geltend zu machen sich veranlaßt findet;

15. Daß die Berechtigung zum Bezuge der Rente mit dem 1. Februar 1850, als dem Tage der Aufhebung des Monopols, ihren Anfang nimmt, und in Betreff der unterm 1. Februar 1857 zu Gunsten der Klägerin verfallenen sieben Jahresbeträge derselben die Verzugszinse um so mehr zu Statten kommen müssen, als die Beklagte die ihr gebührende Zollentschädigung vom Bunde regelmäßig zur Verfallzeit erhalten hat;

16. Daß hiemit die Begehren der Beklagten um Rückweisung des Rechtsstreites zu fortgesetzter Untersuchung, abgesehen davon, ob die verlangten Erhebungen aus den Büchern des Kaufhauses sich hätten erstellen lassen, schon darum dahinfallen, weil der Behörde das für ihren Entscheid erforderliche Material in hinreichendem Maße zu Gebote gestanden hat:

zu Recht erkennt:

1. Seien die von den Beklagten gegen den Instructionsrichter erhobenen Beschwerden als unbegründet abgewiesen;

2. Habe die Beklagte im Sinne der Erwägung 14 an die Klägerin für Aufhebung des Monopols des Kaufhauses eine jährliche Entschädigung von Fr. 5833. zu bezahlen, und zwar sei die erste mit dem 1. Februar 1851 als fällig erklärt; in Betreff der verfallenen Quoten habe die Beklagte die gebührenden Verzugszinse à 5% zu entrichten. Kosten und Gebühren.

(Directe Mittheilung.)

Rechtsgesetzgebung von 1857.

A. Allgemeines.

Allgemeines Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald. I. Band 1857. Mit Publicationserlaß des Landraths, vom 25. Wintermonat. 1

Nachdem Uri mit Revision und Herausgabe seines Landbuchs vom Jahr 1823 an vorangegangen und Schwyz durch amtliche Anerkennung der Ausgabe seines Landbuchs von Kothing (1850) gefolgt war und hierauf, zuerst theilweise in dieser Zeitschrift, nachher zum Theil außerhalb derselben von demselben die übrigen Rechtsquellen dieses Kantons nachfolgten, im Jahr 1853 aber noch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Obwalden hinzutrat, blieb als Lücke für die Kenntniß der Rechte der drei ältesten Stände unserer Eidgenossenschaft nur noch das Landbuch von Nidwalden, dessen Entwicklung in dem letzten Bande dieser Zeitschrift C. Deschwanden so sorgfältig dargestellt hat. Man mußte denken, Nidwalden wolle dieser durch baldige Publication eines neuen Gesetzes abhelfen, wovon das im Jahr 1852 erschienene Personenrecht als erster Theil anzusehen sei. Die vorliegende Publication ergiebt aber, daß dem nicht so ist und daß mit dem gegenwärtigen Bande nur die Revision des Landesartikelbuchs von 1806 (nie gedruckt) geboten und eine weitere Bearbeitung des bürgerlichen Rechtes vorbehalten ist. Diese Behandlungsweise der Sache kann nur gelobt werden. Es ist damit der Zeit anheim gestellt, ob auf angefangenem Wege Nidwalden die schwierige Aufgabe der Neuredaction und damit theilweiser Umarbeitung seines Rechts weiter verfolgen wird, wie es nach dem eben ausgegebenen Entwurf eines Erbrechts thun zu wollen scheint oder ob es auf den Weg einlenken will, der auch schon angedeutet und früher von Glarus mit Geschick und Glück betreten worden ist, den bestehenden Text nach einfachen, einleuchtenden Gesichtspuncten zu ordnen und in handlicher Ausgabe zusammen zu stellen. Wir könnten zu letzterm Versuche nur ermun-

tern. Die vorliegende Ausgabe hat nun dafür gesorgt, daß dieß in Ruhe und mit mehr Plan und Vollständigkeit geschehen könne, als es in Obwalden geschah.

Zu bedauern ist nun allerdings, daß diese Sammlung in ihrer ersten Anlage durchaus verfehlt erscheint. Fernerstehende können nicht recht erkennen, worin der Grund liegt, daß die Canzlei die Sammlung gewissermaßen unter der Hand und mit Voranstellung einer — Holzschlagordnung von 1836 begann und so beiläufig mit dem Amtsblatt veröffentlichte und fortsetzte, erst später aber bei mehrerer Entwicklung der Arbeit die Absicht hervortreten ließ, das Landbuch von 1806 daran zu knüpfen, ja dadurch zu ersetzen. In diesem Sinn überwies der Rath die angefangene Arbeit der Gesetzes-Commission, welche nun die dreifache Aufgabe hatte, zu prüfen, wiefern die Sammlung Alles aufgenommen habe, was noch geltendes Recht sei, auch Nichts enthalte, was aufgehört habe, zu gelten und so die allfällig berichtigte Sammlung formell an die Stelle des Landbuchs zu setzen und abzuschließen. Die bezüglichen sehr sorgfältigen Vorlagen, wodurch die Gesetzes-Commission sich dieser Aufgabe entledigt, hat das Amtsblatt von 1857 nn. 44, 46 und 47 in ganz genauer Aufzählung der Stellen des Landbuchs, welche dahin fallen und unter Angabe des Grundes und Umfangs der Aufhebung veröffentlicht und auf Grund derselben in obenangeführtem Publicationspatent der Landrath die Arbeit zum Gesetz erhoben; — da kein neues Gesetz zu sanctioniren war: ohne Mitwirkung der Landsgemeinde.

Die künftigen Erlaße werden in ihrer Zeitfolge regelmäßig durch das Amtsblatt oder als Beilage desselben bekannt gemacht und jeweilen mit diesem Augenblick in Geltung kommen.

Durch ein sehr gutes Inhaltsverzeichniß ist der durch die mangelhafte Anordnung der Sammlung entstandenen Erschwerung in Benützung derselben bedeutend abgeholfen.

2 Landsgemeindebeschluß (von Obwalden) über Aufhebung obsoleter Gesetze. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 198).

Von Zeit zu Zeit bereinigen die innern Kantone den Stand ihrer Gesetzgebung. Die letzte derartige Bereinigung für Obwalden hatte an der Landsgemeinde von 1837 stattgefunden. Die Motivirung bei der Beseitigung ist hier nicht angegeben; es sind meist Bestimmungen, die ihren Gegenstand verloren haben oder die sonst ersetzt sind.

B. Civilrecht.

Personen- und Familienrecht.

Beschluß (des gr. R. von Graubünden) **über Einführung von Bürgerregistern. Vom 2. Juni.** — (Verh. des gr. R. von 1856. S. 114 f., 1857 S. 7 f.) 3

Auf Anregung der evangelischen Session war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch diejenigen Gemeinden, welche noch keine vollständigen Familienregister führen, die Führung solcher aufgegeben werden sollte. Die Standescommission trug aber an, um den Gemeinden, welche bisher noch gar keine Register geführt hatten, nicht auf einmal zu viel zuzumuthen, den Auftrag einstweilen auf Bürgerregister zu beschränken, welchem Antrag der gr. Rath auch beipflichtete. In diese Register sind nicht nur die vollberechtigten, sondern auch die „beschränkten“ Bürger (ehemals „Angehörige“) einzutragen und die Aufsicht über das Ganze erhalten die Kreisämter.

Seither änderte die Standescommission ihre Ansicht und trug auf Familienregister an, was auch im laufenden Jahr 1858 Genehmigung fand.

Verordnung (des RR. von Bern) **über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind. Vom 2. November.** — (Gesetze, Decrete, Verordnungen. S. 178.) 4

In den reformirten Gemeinden des Bernerjura (Amtsbezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt) sind die französischen Geistlichen die Civilstandsbeamten und nur ihre Auszüge gewähren mithin Echtheit und Rechtsförmigkeit. Ihnen haben daher die deutschen Geistlichen in den Gemeinden dieser Amtsbezirke (innert 24 Stunden) von Taufen, Vermählungen und Begräbnissen Kenntniß zu geben und nur die Ausstellung von Abendmahlsscheinen ist Sache der deutschen Geistlichen.

Decret (des gr. Raths von Bern) **betreffend Erweiterung des Art. 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847. Vom 4. April.** — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. S. 70. Tagbl. des gr. Raths von 1856. S. 93. 181 f. 1857. S. 201.) 5

Das obenerwähnte Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im alten Kantonstheils beschränkte Wittwen, die nach der Eventualtheilung Vermögen erhalten hatten, in der Verfügung darüber durch die Vorschrift, daß ihre Kinder dabei mitzusprechen haben, oder, falls sie unter ihrer Gewalt stehn, für sie die Vormundschaftsbehörde, — Alles bei Gefahr der Nichtigkeit wesentlicher Veränderungen und Verminderungen. — Das Obergericht hatte nun diesen Ausdruck „Wittwen“ bei gegebenen Anlässen auch auf Frauen

von Güterabtretern oder Geltstagern und auf Abgeschiedene ausgedehnt, obschon eigentlich diese mit den Kindern nicht zu theilen haben, wohl aber um sie ungehörigen Einflüssen zu entziehen. Da der Regierungsrath dieser Auslegung nicht folgte und hiedurch Conflicte hätten entstehen können, zog er vor, die Auslegung des Obergerichts zur Sanction vorzulegen. — Aus der Discussion vernimmt man übrigens gerne, daß die unbedingte Emancipation, nachdem sie sich nicht bewährt habe, überhaupt einer Revision entgegengehe.

6 Erläuterungsbeschluß (des Landraths von Nidwalden) betreffend die Verwandtschaft einer wiedereinheirathenden Frauensperson. Vom 7. März. — (Gesetze und Verordnungen I. S. 434 f.)

Die Frage, welcher Verwandtschaft (Freundschaft) die Frauensperson zugehöre, die aus dem kantonsbürgerlichen Verband durch Ehe ausgeschieden, später aber, wieder durch Ehe, in das Kantonsbürgerrecht zurückgetreten war, wird vom Landrath dahin entschieden, daß die Frau der zweiten Familie angehöre.

7 Verordnung (des Kantonsraths von Schwyz) über die Rehabilitation von Falliten. Vom 14. März. — (Amtliche Sammlung IV. S. 71 f.)

Die Bedingung ist Bezahlung seines Fallimentsvertreters (Zuständers) für dessen Baarauslagen und seiner Fallimentsgläubiger oder Abfindung mit ihnen, so jedoch, daß dem Falliten gegenüber nach der Abfindung die unbezahlt gebliebenen Forderungen erlöschen. Hinderungsgrund kann nicht sein die unbezahlte Forderung eines Gläubigers, der seine Forderung in Folge Verzichts auf den Zug verloren oder der mit seiner Forderung die Liegenschaft des Falliten gezogen hat, es sei denn, daß er für die dritten Zinse, deren Zahlung beim Zug ihm oblag, nicht vom Falliten Vergutung erhalten oder daß der Fallit das Unterpfand erweislich geschleizt (geschwächt) hätte. — Für nicht zu ermittelnde Creditoren bestehen Aufruffristen und Cautionen. — Rehabilitation ist ausgeschlossen bei betrüglichem Geltstag oder zwischenherigem unredlichem Verkehr.

8 Erlaß (des Obergerichts von Luzern) betreffend den (Rechts-)zustand derjenigen Concursiten, welchen die Falliterklärung nachgelassen ist. Vom 8. Herbstmonat. — (Kantonsblatt S. 797.)

Nach dem Concursgesetz vom 17. Juni 1849 (§. 66) unterbleibt die Falliterklärung bei Minderjährigen und Abgestorbenen und bei denjenigen, hinsichtlich welchen das Obergericht auf umständlichen Bericht und Vorstellung des Concursofficiums die Unterlassung speciell erkennt. Da aber solchen Concursiten bezüglich der Ehrunfähigkeit durch das Gesetz im Uebrigen keine bessere Stellung zugeschrieben ist, als andern Concursiten und nach Erfinden des

Obergerichts (welchem die Oberaufsicht in Concurssachen zukommt und das sich damit auch die Befugniß zu sonstiger Auslegung des Con[illegible]rsgesetzes zuschreibt) wenigstens keine bessere zukommen kann, als solchen, die mit ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag geschlossen haben, so werden sie hier diesen gleichgestellt und damit, wie diese, zufolge §. 64 desselben Gesetzes als nicht mehr stimm- und wahlfähig erklärt.

Andere Falliten verlieren überdieß (§ 68) die Zeugnißfähigkeit und das Recht zum Wirthshausbesuch.

Erläuterungsbeschluß (des Landraths von Nidwalden) betreffend Freundschaftsbesammlung. Vom 22. October. (Gesetze und Verordnungen I. S. 521.) 9

Da die Bevogtung einer Frau während ihrer Ehe gewöhnlich nicht gerade eine Ehre für den Ehemann ist, sondern eher aus Gründen erfolgt, die in ihm liegen, so war natürlich, daß die Frage entstehen konnte, ob ein solcher Ehemann in den Familienversammlungen Sitz und Sttmme habe? Vorstehender Beschluß bejaht dieß.

Beschluß der Regierung (von Schaffhausen) betreffend die Bestellung von Vögten für Criminalverbrecher. Vom 7. Januar. — (Amtsblatt S. 13.) 10

Das Vormundschaftsgesetz Art. 3 c. bestimmt, daß dem Criminalisirten für die Dauer der Strafzeit ein Curator geordnet werde, und die vorliegende Verfügung weiset deßhalb die Gemeinderäthe an, die ihnen mitgetheilten Urtheile dem Waisenamt zur Kenntniß zu bringen.

Es ist nicht klar, warum hier als Dauer der Curatel die Strafzeit erwähnt ist, während doch genauer das Criminalgesetz (§ 32) die Haftzeit bezeichnet und so auch den Grund der Curatel, nemlich die Schwierigkeit des Verkehrs berücksichtigt, nicht den persönlichen Stand treffen will. Da Eingrenzung und Wirthshausverbot auch zur Strafzeit gehören, noch nach der Haft, so wäre die Unterscheidung gerechtfertigt.

Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. kön. Hoheit dem Großherzog von Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse. Abgeschlossen den 6. Dec. 1856, ratificirt von der Schweiz am 7. August 1857, von Baden am 10. gl. M. — (Amtliche Sammlung. V. S. 661 f. Bundesblatt 1857. II. 443. f.) 11

Der alte Freizügigkeitsvertrag mit Baden vom 6. Februar 1804 (Off. Sammlung I. S. 283 f.) hatte allerlei Ausnahmen aufrecht erhalten, die allerdings allmälig unpractisch d. h. fallen

gelassen worden waren, sowohl jenseits, wie diesseits. Ein Gesetz vom 12. April 1848 hatte aber in Baden jederlei Abschoß aufgehoben, also war die Veranlassung gegeben, auf neue Grundlage zu unterhandeln. Das Ergebniß ist vorliegender Vertrag, dem Wortlaut nach auf 10 Jahre, laut gegenseitiger Nachtragserklärung aber auch zeitlich unbedingt abgeschlossen. Das Privatrecht findet darin vollkommene Beseitigung jedes Abschosses, sowohl von Erbschaften Verstorbener als vom Vermögen auswandernder Lebender, ebenso das öffentliche Recht die Aufhebung des badischerseits angesprochenen Heimfallsrechts am Vermögen aufgehobener oder fiskirter schweizerischer Klöster, welches den Grenzcantonsregierungen bedeutende Summen von nahezu anderthalb Millionen (Thurgau Fr. 177,106. 24. — Zürich Fr. 1,193,000. — Aargau Fr. 77,105. 90.) entzog, die nun wieder in ihre Verfügung treten. Dagegen lassen diejenigen Cantone, welche eine Militärsteuer von (den nicht militärpflichtigen) Angehörigen von Baden erhoben, diese, wie sie es übrigens ohnehin hätten thun sollen, fallen.

12 *Legge organica patriciale (d. c. Ticino). Del 23 maggio. — (f. o. p. 1052 ss.)*

Ergänzung des (in dieser Zeitschrift Bd. IV. (Gesetzg.) n. 10) angezeigten Gemeindegesetzes vom 13. Juni 1854.

Die Natur der Genossengemeinden oder Bürgerschaften (patriziato v. vicinanza) von Tessin hat in allgemeinen Zügen die Darstellung des Rechtes der schweizerischen Landgemeinden (Bd. I. (Abh.) 2: 32. 72. dieser Zeitschr.) schon gezeichnet.

Wir nehmen hier das Wesentliche (mit Weglassung alles rein Verwaltungsartigen) aus dem obigen Gesetze auf, dessen Gegensätze gegen das frühere sowohl als gegen die vorangehenden Entwürfe (denn der große Rath hatte sie mit scharfen Bemerkungen zurückgewiesen, als gingen sie mehr auf Zerstörung als auf Aeufnung des Gemeindewesens) aus dem Begleitgutachten nicht genommen werden können, da dieses in ganz allgemeiner Weise die leitenden Gedanken als gut und Ausfluß staatsmännischer Erfahrung rühmt, ohne diese Gedanken uns namhaft zu machen.

Die „Burger" oder „Nachbarn" einer oder mehrerer Genossenschaften (commune) bilden die Burgergemeinen oder die Burgerschaft, sie sind vertreten in der Burgerversammlung oder Nachbarschaft, von der Ortsverwaltung oder einem Burgeramt, je nach der betreffenden Aufgabe. In dieser Versammlung sind alle Burgerhaushaltungen je durch ein männliches ansässiges Glied, bei mehreren durch das älteste vertreten. Auch solche, die factisch oder politisch ihr Domicil verändert haben, sofern sie die Burgerleistung erfüllen und dafür in bestimmtem Domicil burgerliche Sicherheit leisten. Ausgeschlossen sind nur Ehrbeschränkte, Geistliche im Amt, Lei-

stungs-Rückständige (um 2 Jahre) solange diese Eigenschaft dauert. Das Burgerrecht geht nur mit dem Cantonsbürgerrechte oder auf Verzicht hin unter, im letztern Fall aber unvorgreiflich den Rechten der Nachkommen und selbst des Verzichtenden, falls dieser das Cantonsbürgerrecht wieder erwirbt, da in diesem Fall ipso facto er das früher besessene Burgerrecht wieder erlangt. — Gesondert bleiben in ihren Rechten und Versammlungen verwandte Verbände (squadre terre, degagne, bogge, corporazioni). Die Burgerversammlungen beruft das Burgeramt zusammen.

Die Verwaltung des Burgergutes liegt an der Ortsverwaltung oder einem besondern Burgeramte, nach Wahl der Burgerschaft. Vereinigte Burgerschaften aus mehreren Ortsgemeinen sind nicht unter Ortsverwaltung, sondern das Amt ist dann aus der gesammten Burgerschaft besonders gewählt, je nach Uebung und altem Recht, kann aber auch einer der verbundenen Burgerschaften allein übertragen werden. Die Vorschriften sind in Reglementen der Cantonsregierung mitzutheilen, welche sie nur genehmigt, wenn sie erworbenen Rechten der einzelnen Burgerschaften nicht vorgreifen hinsichtlich Eigenthum, Nießbrauch und Vertretung. Erwählte Burgerämter sind aus 3 oder 5 Genossen zu bilden, und ihre Erwählung unmittelbar der Orts- und der Staatsverwaltung zur Kenntniß zu bringen. — Gleiches gilt in Betreff der verwandten Verbände.

Der Burgerversammlung gehört je zu die Entscheidung 1. über Zahl und Wahl ihrer bleibenden oder zeitweiligen Ausschüsse auf je 4 Jahre, 2. über Annahme von Reglementen (vorbehalten Staatsgenehmigung), 3. über Budget und Rechnung, 4. (mit $^2/_3$ der anwesenden Personen) über Veräußerung von Gütern, Veränderung von Nutzungsweise oder Genußantheil, über Streit-anhebung oder -fortsetzung, über Aufnahme von Anleihen gegen oder ohne Verpfändung von Grundstücken oder Realrechten des Verbandes, aber nur nach zuvor angehörtem (und protocollirtem) Antrag des Ausschusses und unter stetiger Berichterstattung aller Ausschüsse an die Regierung, 5. über Annahme von Genossen, mit $^3/_4$ der Anwesenden, falls die Begehrenden Nichtcantonsbürger wären, mit absoluter Mehrheit, wenn Cantonsbürger; unter Anzeige an die Regierung und mit Vertheilung der Gebühren für die Gemeinden — nie für Privatzwecke.

Zu Ausschüssen oder deren Stellvertretern sind außer den Stimmunfähigen nicht wählbar 1. die factisch außer dem Etter Wohnenden. 2. Staatsräthe, Amtsstatthalter, bezahlte Beamte, besoldete Friedensrichter. 3. Les- und Schreibunfähige. 4. Verwandte in Descendenz, Ascendenz oder Geschwistergrad, neben einander, auch nicht Oheim und Neffe. Ehehafte Entschuldigungsgründe sind wenige. Diese Ausschüsse (oder die Ortsverwaltung) beziehen die

diese Auffassung muß errathen werden aus der Fassung des §. 6: „Die Ratification ist die behördliche Genehmigung eines Handänderungsvertrages und gibt ihm rechtliche Geltung und die Uebereinstimmung des Vertrages mit dem Hypothekenbuch bewirkt den rechtlichen Besitzesübergang." — Im Vertrag ist außer der sorgfältigen Bezeichnung von Contrahenten und Grundstück aufzunehmen die allfällige Unverpfändlichkeit des Grundstücks, die Anzeige der Beschwerden öffentlicher Natur, die Pfand- und Ueberzeigungslasten, Miteigenthums- und Nutzungsrechte von Drittpersonen, Reußpflichtigkeit (Wuhrpflicht), der Vorbehalt bisherigen Bestandes, die Angabe des Kaufpreises und die vom Käufer übernommenen Pfandforderungen, inbegriffen die (gesetzlich privilegirten) Kaufresten, Uebernahme der Geschäftsgebühren, Ort und Zeit des Vertrags und Unterschrift des Contrahenten. Gegenstand der Prüfung der Gemeindsbehörde ist die Erfüllung aller den Contrahenten obliegenden Verpflichtungen, die Sorgfalt in Fassung der Verträge und die Uebereinstimmung mit den Gesetzen, soweit der Act die in der Gemeinde liegenden Grundstücke berührt. Aufgabe der Fertigungsbehörde (Hypothekarcanzlei) ist nach erneuerter Prüfung, ob dem Vertrag keine „gegründeten Hindernisse" entgegenstehen, die Aufnahme des Acts in das „Kaufregister" und in das „Hypothekenbuch." — In welchem Verhältniß diese beiden Bücher zu einander stehen, ergibt das Gesetz nicht. Daß keines von beiden ein übersichtliches Grundbuch nach Ordnung der Parellen enthält noch ersetzt, ist klar, und von der Bezugnahme auf einen ältern bestehenden Cataster wird nichts erwähnt. Immerhin liegen wesentliche Elemente zu derartigen Einrichtungen vor, denn bei Parcellirung („Wegtheilung") liegt der Gemeindecanzlei ob, den Vertrag über die überlassenen Liegenschaften und einen vollständigen „Beschrieb" des noch bleibenden an die Hypothekarcanzlei einzusenden. Auch läuft die ganze Berührung zwischen der Gemeindecanzlei, der Gemeindebehörde und der Hypothekarcanzlei ohne Vermittelung der Parteien ihren Weg, so daß die Einrichtung einer ineinander greifenden Grundbuchsbehörde schon angebahnt ist.

Wiefern diese Bücher nun öffentlich sind, ist unklar, da die durch Verordnung vom 11. Hornung 1811 bedingte Oeffentlichkeit mit Aufhebung derselben weggefallen ist. Ueberhaupt scheinen dem Fernerstehenden nicht alle erheblichen Vorschriften der aufgehobenen Verordnungen im vorliegenden Gesetze ersetzt zu sein.

23 Weisung (des RR. von Thurgau) betreffend die Fertigung sogenannter Ueberlassungsverträge. Vom 31. Januar. — (Abl. 35 f.)

— zunächst fiscalisch, insofern das Interesse der Handänderungsgebühr dazu Veranlassung gab, die zwei Fälle als derselben entzogen

zu bezeichnen, da Eltern zu ihren Lebzeiten Kindern auf ihren Erbtheil Grundstücke zufertigen lassen, also anticipirter Erbgang, nicht ein Kaufvertrag vorliegt, und da Erben unvertheiltes Erbgut unter sich übernehmen.

Kreisschreiben (des RR. von Bern) betreffend Lö- 24
schungen im Grundbuchbereinigungswesen. Vom 10. März. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 22 f.)

Ergänzung der Weisung vom 8. December 1856 (d. Zeitschr. VI. Ges. n. 27) für solche Amtschreibereien, in welchen eine andere Löschungs-Controle, als die vorgeschriebene, bereits früher angelegt worden. Rein technisch, ohne alle rechtliche Bedeutung.

Gesetz (der Landesgemeinde von Obwalden) zu Verhütung 25
von schädlichem Holzschlag. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 193 f.)

— Die Bewilligung setzt u. A. voraus, daß mittelst dem Abholzen die auf dem Gut haftenden Pfandrechte und Servituten nicht gefährdet werden. Auch Corporationen haben, wenn sie Holz für den Verkauf schlagen wollen, die Regierungsbewilligung nachzusuchen. — Der Gemeinderath ist verpflichtet, einzuschreiten, wenn mit Holzschlägen in Privatwaldungen die Befürchtung eines Falliments oder bedeutende Schwächung des Unterpfandsrechtes verbunden ist.

Bekanntmachung (des Landraths von Nidwalden) betref- 26
fend des Holz-Schlages und -Ausführens aus dem Canton. Vom 15. Juli. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 458 f.)

Alles von Privaten in ihren eigenen Waldungen zu schlagende Holz, welches vertauscht oder ausgeführt werden soll, muß vorerst von den obrigkeitlichen Waldwarten besichtigt werden und die Erlaubniß des Landraths zur Hinausführung hinzukommen. Ebenso bei öffentlichen Eigenthum- und Genossen- oder andern Corporationswaldungen.

Mit dem zunehmenden Uebelhausen in Waldungen werden diese Beschränkungen jährlich zunehmen.

Gesetz (von Schaffhausen) die Modificationen der §§. 6, 27
7, 8, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bannvermessungsgesetzes betreffend. Vom 25. Mai. (Abl. 235 f.)

Das Bannvermessungsgesetz, wie es hier heißt, datirt vom 16. December 1846, ist aber zum größten Theil dazu bestimmt, das Feldwegwesen der Landschaft zu regeln. Wie überall, wo noch die Zelgwirthschaft gilt und Zelgwege bestehen, macht sich beim Fortschritt der Landwirthschaft eine freiere Bewegung der Wege und der Wasser Bahn und das allgemeine Interesse tritt in Widerspruch mit dem Einzelinteresse, so daß sich in allen Gemarkungen anfangs noch Mehrheiten und Minderheiten entgegentreten, wovon jene

ihrer Ansätze einzuleiten, welche nach einer je zu 4 Jahren eintretenden Revision steigen oder fallen können.

Als todte Hand sind bezeichnet Corporationen, Gemeinden, Schul-, Kirchen- oder Armenanstalten, geistliche oder weltliche Stiftungen, Substitutionen, Pfarrer, Beneficiaten oder Nutznießungen von Corporationsgütern, von unveräußerlichen Erb-, Mann-Lehen und Gemeindegütern, hinsichtlich der Capitalien jedoch nur, sofern diese Rechtssubjecte im Canton sich befinden.

14 **Erläuterungsbeschluß** (des Landraths von Nidwalden) **bezüglich Genossenrechtsbenutzung. Vom 7. März.** (Gesetze und Verordnungen. I. S. 435.) —

In Nidwalden, wo die Ansprüche an Genossengüter so bedeutenden vermögensrechtlichen Werth haben können, dieselben aber durch Verlassen des Genossenkreises zeitweilig verloren gehen, kam vor, daß Genossen, welche den Bezirk mit Familien verlassen hatten, um eine andere Gemeinde zu bewohnen, an Feier- und Samstagabenden und Sonntags mit Speise und Trank in ihre Genossengemeinen jeweilen zurückkehrten und dort in einer zur Zeit gemietheten Wohnung Feuer und Licht hielten, übernachteten und die Kirche besuchten, nachher aber zu den Ihrigen zurückkehrten und die Woche durch mit ihnen wohnten, somit das Genossenrecht aufrecht zu erhalten dachten. Der Landrath spricht aber dieser Künstelei allen rechtlichen Werth ab und erklärt die Benutzung blos alsdann als zuläßig, wenn der Genosse **mit Familie** in der Gemeinde wohne.

15 **Circularweisung der Canzlei-Direction** (von Thurgau) **an die sämmtlichen Pfarrämter über die Voraussetzungen der Trauungsbewilligungen. Vom 15. October.** (Amtsblatt S. 373 f.)

Einschärfung der Bestimmung des Gesetzes über Eheeinsegnungen, vom 7. October 1837, wonach der Geistliche die Verkündscheine der Heimaths- und Wohnortsbehörden von Verlobten den Trauungsbegehren beizulegen hat. Beiläufig bestimmt der Erlaß einen Termin von 3 bis 4 Tagen, vor dessen Abfluß die Pfarrämter ihre Promulgationsscheine nicht zur Legalisation versenden sollen, damit doch die Einspruchsrechte von Gemeindebehörden oder Mitbetheiligten offenbehalten bleiben. Der Erlaß beruft sich hiefür, da das Gesetz schweige, auf das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch (§. 98) und das dreimalige Aufgebot in mehreren Cantonen.

16 **Kreisschreiben** (der Justiz-Direction des Cantons Aargau) **an die Gemeinderäthe betreffend Eheverkündung. Vom 3. März.** — (Gesetzesblatt d. J. n. 8)

— weiset die Gemeinderäthe an, künftig bei Unterstützung von Gesuchen um Nachlaß der zweiten und dritten Eheverkündung die

wichtigern Ursachen, welche dazu veranlassen sollen, zu bezeichnen und ihre Existenz zu bescheinigen.

Verordnung (des Obergerichts von Zürich) betreffend das Verfahren der Pfarrämter und Stillstände in Ehescheidungssachen. Vom 21. März. (Amtsblatt S. 138.) 17

Hiedurch soll dafür gesorgt werden, daß die Vorschrift der §§. 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches, wornach eine Ehescheidung aus den hier erwähnten Scheidungsgründen nur nach vorangegangener, wiederholter amtlicher Mahnung zur Besserung ausgesprochen werden kann, in der Handhabung eine sicherere und bessere Grundlage erhalte. Da diese Mahnungen nicht nothwendig gerichtliche sein müssen, sondern nach §. 198 auch von Pfarramt und Stillstand ausgehen können, muß Unterscheidung eintreten zwischen seelsorgerischem Zureden zur Aussöhnung und wirklicher Mahnung an den schuldigen Theil im Sinne des Gesetzes und wird daher eine bestimmtere Beurkundung des Actes erforderlich. Was die Verordnung außerdem über die Ausstellung der Weisungen enthält, ist nur Aufzeichnung dessen, was auch sonst schon in der Regel beobachtet worden ist.

Paternitätsgesetz des Kantons Uri. Vom 3. Mai. — 18
(Bes. Abdruck und Circular für die Landsgemeinde S. 9 f.)

Als Zweck ist Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Unsittlichkeitsvergehen angegeben, wonach also das bisherige Gesetz im Landbuch Art. 102—125 nicht ausreichte.

Der Paternitätsgrundsatz ist aufrechterhalten. Das Armenrecht (die Pflicht zum Unterhalt) liegt demjenigen ob, welchem es zugesprochen worden, sonst aber dessen Bezirke; das Bürgerrecht hat das Kind in derjenigen Gemeinde, welcher zur Zeit des Fehltritts der Elterntheil angehörte, dem das Kind zufällt. Diese Pflicht dauert, bis das Kind für sich selbst sorgen kann. Die Unterhaltpflicht ist, auch wenn dem Vater aufgebürdet, solidarisch und kann daher in diesem Fall auch der Mutter zufallen, jedenfalls aber die Pflege im ersten Jahr, mit Unterstützung des Vaters. Bei Insolvenz ist immerhin die Kost in der Gemeinde des Verfällten zu ermitteln und unter deren Aufsicht zu geben. Die Ernährungspflicht geht auf die Erben des Verfällten über, welche aber die Wahl zwischen der Erziehungsübernahme und der Zulassung des Unehelichen zum Miterbrecht haben. Für den Unterhalt steht dem Ernährer der Rückgriff auf allfällige Hinterlassenschaft des Ernährten zu und nur für den Ueberschuß allfälligen Descendenten desselben das Erbrecht. Nachfolgende Ehe der Eltern hat die Ehelicherklärung zur Folge, sofern der Landrath seine Genehmigung dazu ertheilt. Findelkinder fallen dem Lande zu.

Zum Unterhalt können noch beigezogen werden Großeltern,

ihrer Ansätze einzuleiten, welche nach einer je zu 4 Jahren eintretenden Revision steigen oder fallen können.

Als todte Hand sind bezeichnet Corporationen, Gemeinden, Schul-, Kirchen- oder Armenanstalten, geistliche oder weltliche Stiftungen, Substitutionen, Pfarrer, Beneficiaten oder Nutznießungen von Corporationsgütern, von unveräußerlichen Erb-, Mann-Lehen und Gemeindegütern, hinsichtlich der Capitalien jedoch nur, sofern diese Rechtssubjecte im Canton sich befinden.

14 Erläuterungsbeschluß (des Landraths von Nidwalden) bezüglich Genossenrechtsbenutzung. Vom 7. März. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 435.) —

In Nidwalden, wo die Ansprüche an Genossengüter so bedeutenden vermögensrechtlichen Werth haben können, dieselben aber durch Verlassen des Genossenkreises zeitweilig verloren gehen, kam vor, daß Genossen, welche den Bezirk mit Familien verlassen hatten, um eine andere Gemeinde zu bewohnen, an Feier- und Samstagabenden und Sonntags mit Speise und Trank in ihre Genossengemeinen jeweilen zurückkehrten und dort in einer zur Zeit gemietheten Wohnung Feuer und Licht hielten, übernachteten und die Kirche besuchten, nachher aber zu den Ihrigen zurückkehrten und die Woche durch mit ihnen wohnten, somit das Genossenrecht aufrecht zu erhalten dachten. Der Landrath spricht aber dieser Künstelei allen rechtlichen Werth ab und erklärt die Benutzung blos alsdann als zuläßig, wenn der Genosse mit Familie in der Gemeinde wohne.

15 Circularweisung der Canzlei-Direction (von Thurgau) an die sämmtlichen Pfarrämter über die Voraussetzungen der Trauungsbewilligungen. Vom 15. October. (Amtsblatt S. 373 f.)

Einschärfung der Bestimmung des Gesetzes über Eheeinsegnungen, vom 7. October 1837, wonach der Geistliche die Verkündscheine der Heimaths- und Wohnortsbehörden von Verlobten den Trauungsbegehren beizulegen hat. Beiläufig bestimmt der Erlaß einen Termin von 3 bis 4 Tagen, vor dessen Abfluß die Pfarrämter ihre Promulgationsscheine nicht zur Legalisation versenden sollen, damit doch die Einspruchsrechte von Gemeindebehörden oder Mitbetheiligten offenbehalten bleiben. Der Erlaß beruft sich hiefür, da das Gesetz schweige, auf das zürchersche privatrechtliche Gesetzbuch (§. 98) und das dreimalige Aufgebot in mehreren Cantonen.

16 Kreisschreiben (der Justiz-Direction des Cantons Aargau) an die Gemeinderäthe betreffend Eheverkündung. Vom 3. März. — (Gesetzesblatt d. J. n. 8)

— weiset die Gemeinderäthe an, künftig bei Unterstützung von Gesuchen um Nachlaß der zweiten und dritten Eheverkündung die

wichtigern Ursachen, welche dazu veranlassen sollen, zu bezeichnen und ihre Existenz zu bescheinigen.

Verordnung (des Obergerichts von Zürich) betreffend das Verfahren der Pfarrämter und Stillstände in Ehescheidungssachen. Vom 21. März. (Amtsblatt S. 138.) 17

Hiedurch soll dafür gesorgt werden, daß die Vorschrift der §§. 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches, wornach eine Ehescheidung aus den hier erwähnten Scheidungsgründen nur nach vorangegangener, wiederholter amtlicher Mahnung zur Besserung ausgesprochen werden kann, in der Handhabung eine sicherere und bessere Grundlage erhalte. Da diese Mahnungen nicht nothwendig gerichtliche sein müssen, sondern nach §. 198 auch von Pfarramt und Stillstand ausgehen können, muß Unterscheidung eintreten zwischen seelsorgerischem Zureden zur Aussöhnung und wirklicher Mahnung an den schuldigen Theil im Sinne des Gesetzes und wird daher eine bestimmtere Beurkundung des Actes erforderlich. Was die Verordnung außerdem über die Ausstellung der Weisungen enthält, ist nur Aufzeichnung dessen, was auch sonst schon in der Regel beobachtet worden ist.

Paternitätsgesetz des Kantons Uri. Vom 3. Mai. — 18
(Bes. Abdruck und Circular für die Landsgemeinde S. 9 f.)

Als Zweck ist Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Unsittlichkeitsvergehen angegeben, wonach also das bisherige Gesetz im Landbuch Art. 102—125 nicht ausreichte.

Der Paternitätsgrundsatz ist aufrechterhalten. Das Armenrecht (die Pflicht zum Unterhalt) liegt demjenigen ob, welchem es zugesprochen worden, sonst aber dessen Bezirke; das Bürgerrecht hat das Kind in derjenigen Gemeinde, welcher zur Zeit des Fehltritts der Elterntheil angehörte, dem das Kind zufällt. Diese Pflicht dauert, bis das Kind für sich selbst sorgen kann. Die Unterhaltpflicht ist, auch wenn dem Vater aufgebürdet, solidarisch und kann daher in diesem Fall auch der Mutter zufallen, jedenfalls aber die Pflege im ersten Jahr, mit Unterstützung des Vaters. Bei Insolvenz ist immerhin die Kost in der Gemeinde des Verfällten zu ermitteln und unter deren Aufsicht zu geben. Die Ernährungspflicht geht auf die Erben des Verfällten über, welche aber die Wahl zwischen der Erziehungsübernahme und der Zulassung des Unehelichen zum Miterbrecht haben. Für den Unterhalt steht dem Ernährer der Rückgriff auf allfällige Hinterlassenschaft des Ernährten zu und nur für den Ueberschuß allfälligen Descendenten desselben das Erbrecht. Nachfolgende Ehe der Eltern hat die Ehelicherklärung zur Folge, sofern der Landrath seine Genehmigung dazu ertheilt. Findelkinder fallen dem Lande zu.

Zum Unterhalt können noch beigezogen werden Großeltern,

Folgen eintrete, und den andern Fall, da die Erörterung vor Gericht von Amtswegen angehoben sei, welcher alsdann das Untersuchungsverfahren mit sich bringe. 2. die Frage, ob im Paternitätsproceß auch andere Beweismittel, als der Eid zulässig seien? Die Weisung bejaht dieß und bezieht sich dafür auf die Natur des Paternitätseides als Ergänzungseides, welcher also andere Beweismittel voraussetze. 3. die Frage, ob das ohne rechtzeitige Klage der Mutter blos durch Verhör des Bezirksammanns erhaltene Geständniß des angegebenen Vaters auch civilrechtliche Folgen haben könne? Das Schreiben bejaht dieß hinsichtlich des Ernährungsbeitrags, da die (rechtzeitige) Klage der Mutter blos hinsichtlich der Zusprechung des Kindes erforderlich sei.

20 Gesetz (von Bern) über das Armenwesen. Vom 1 Juli. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen S. 87 f. Tagbl. der Großrathsverh. 1856. S. 286; 1857, S. 288 f.)

21 Verordnung betreffend die Ausführung des Armengesetzes. Vom 1. September. — (ib. S. 125 f.)

Dieses berühmt gewordene Armengesetz erwähnt, übereinstimmend mit bisherigen Einrichtungen, unter den Quellen der Armenunterstützung die Beiträge, welche die Armen selbst leisten, nemlich die zu Vermögen gekommenen, mittelst der Rückerstattungen, und die Leistungen der Angehörigen. Beiderlei Quellen sind nur für die Notharmen in Anspruch genommen, für solche, die aus dauernd wirksamen Gründen unterstützt werden müssen, nicht für die (vorübergehend) Dürftigen.

Die Rückerstattung von Aufwendungen an Heranwachsende bis zum 17. Altersjahr wird von diesen in keinem Falle verlangt, sondern nur von denjenigen, welchen die Erhaltungspflicht oblag, insofern sie dazu nicht pflichtmäßig beitrugen. — In diesen und den andern Erstattungsfällen immer, wenn dem Pflichtigen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise (also auch durch Erwerb?) Vermögen „zufiel." —

Erhaltungspflichtige Verwandte sind nur die Ascendenten und Descendenten, die Ehegatten und ihre Erben auch nach ihrem Tod, insofern letztere die Erbschaft der Pflichtigen angenommen oder nach erfolgter gerichtlicher Vereinigung des Vermögens sich den Ueberschuß desselben angeeignet haben. Diese Ausdehnung über die Eltern und Kinder hinaus ist gesetzlich, nicht in der Praxis, neu; früher wurden selbst die Mütter nicht beigezogen. Dagegen wurde der Vorschlag zu weiterer Erstreckung der Pflicht auch auf uneheliche Angehörige dieses Grades mit großer Entschiedenheit als ein gelegentlicher Eingriff in das System des Civilgesetzes zurückgewiesen. — Die Höhe der Beitragspflicht bemißt sich nach Vermögen und Erwerb des

Pflichtigen ohne feste Scala. Als höchste Stufe gilt das Durchschnittskostgeld, welches die Regierung nach Umständen festsetzt.

Beitreibung von Rückständen gegen pflichtige Familienglieder geschieht nach vergeblicher gütlicher Einforderung auf dem administrativen Weg.

Die Uebergangsverordnung, welche in Gefolge dieses Gesetzes erschien, berührte noch eine rechtliche Frage, nemlich das Miethrecht. Da nemlich die Pflicht der Armenunterstützung innerhalb des Kantons nicht mehr dem Heimath-, sondern dem Wohnort zufällt, so war zu gewärtigen, daß die Gemeinden vor Eintritt der Rechtskraft in großartigem Maßstab Ausweisungen anordnen und zur Durchführung das Miethkündigungsrecht in Anspruch nehmen würden, theils durch Uebernahme von Miethen, theils durch Anreizung zu Kündigung oder Aufnahmsweigerungen. Maßregeln ersterer Art werden ungültig erklärt. Gefährden letzterer Art ist mit Entziehung aller an die Gemeinde bisher geleisteter Staatsunterstützung gedroht.

Sachenrecht.

Gesetz (von Zug) über Handänderung von Liegenschaften. Vom 15. Mai 1856, in Kraft seit 1. Januar 1857. (Gesetzsammlung III. 78 f.) 22

Das vorliegende Gesetz tritt an die Stelle einer Reihe von Verordnungen, welche theilweise die Sicherstellnng der Pfandrechte und theilweise fiscalische Interessen zum Zwecke haben. Es soll Mängel, welche übrig bleiben, heilen und den Uebergang von Grundeigenthum regeln.

Das Recht von Zug besitzt mit den meisten Gesetzgebungen der Schweiz die aus der alten Auflassung stammende Fertigung von Liegenschaften und zwar durch die Hand der Administratian und überdies öffentliche Bücher, in welche die erheblichsten Veränderungen mit den Grundstücken eingetragen werden. Das vorliegende Gesetz ordnet nun an, daß als solche einzutragende Aenderungen zu betrachten seien: Kauf, Tausch, Versteigerung und Nothkauf (Uebernahme durch den jüngsten Gültcreditor; warum nicht auch Schenkung und Gerichtsspruch?) sowie Erbe, Theilung und Falliment, und daß, mit Ausnahme des beregten Falles, diese Acte der Prüfung der Gemeindebehörde unterliegen und mit deren Genehmigung in die öffentlichen Bücher zu tragen seien. Verstehen wir den Gang richtig, so erlangten diese Acte bindende Kraft unter den Partheien — wirken persönlich — mit dieser Genehmigung, und Dritten gegenüber — also dinglich — mit der Einschreibung. Aber

diese Auffassung muß errathen werden aus der Fassung des §. 5: „Die Ratification ist die behördliche Genehmigung eines Handänderungsvertrages und gibt ihm rechtliche Geltung und die Uebereinstimmung des Vertrages mit dem Hypothekenbuch bewirkt den rechtlichen Besitzesübergang.“ — Im Vertrag ist außer der sorgfältigen Bezeichnung von Contrahenten und Grundstück aufzunehmen die allfällige Unverpfändlichkeit des Grundstücks, die Anzeige der Beschwerden öffentlicher Natur, die Pfand- und Ueberzeignungslasten, Miteigenthums- und Nutzungsrechte von Drittpersonen, Reußpflichtigkeit (Wuhrpflicht), der Vorbehalt bisherigen Bestandes, die Angabe des Kaufpreises und die vom Käufer ubernommenen Pfandforderungen, inbegriffen die (gesetzlich privilegirten) Kaufresten, Uebernahme der Geschäftsgebühren, Ort und Zeit des Vertrags und Unterschrift des Contrahenten. Gegenstand der Prüfung der Gemeindsbehörde ist die Erfüllung aller den Contrahenten obliegenden Verpflichtungen, die Sorgfalt in Fassung der Verträge und die Uebereinstimmung mit den Gesetzen, soweit der Act die in der Gemeinde liegenden Grundstücke berührt. Aufgabe der Fertigungsbehörde (Hypothekarcanzlei) ist nach erneuerter Prüfung, ob dem Vertrag keine „gegründeten Hindernisse“ entgegenstehen, die Aufnahme des Acts in das „Kaufregister“ und in das „Hypothekenbuch.“ — In welchem Verhältniß diese beiden Bücher zu einander stehen, ergibt das Gesetz nicht. Daß keines von beiden ein übersichtliches Grundbuch nach Ordnung der Parellen enthält noch ersetzt, ist klar, und von der Bezugnahme auf einen ältern bestehenden Cataster wird nichts erwähnt. Immerhin liegen wesentliche Elemente zu derartigen Einrichtungen vor, denn bei Parcellirung („Wegtheilung“) liegt der Gemeindecanzlei ob, den Vertrag über die überlassenen Liegenschaften und einen vollständigen „Beschrieb“ des noch bleibenden an die Hypothekarcanzlei einzusenden. Auch läuft die ganze Berührung zwischen der Gemeindecanzlei, der Gemeindebehörde und der Hypothekarcanzlei ohne Vermittelung der Parteien ihren Weg, so daß die Einrichtung einer ineinander greifenden Grundbuchsbehörde schon angebahnt ist.

Wiefern diese Bücher nun öffentlich sind, ist unklar, da die durch Verordnung vom 11. Hornung 1811 bedingte Oeffentlichkeit mit Aufhebung derselben weggefallen ist. Ueberhaupt scheinen dem Fernerstehenden nicht alle erheblichen Vorschriften der aufgehobenen Verordnungen im vorliegenden Gesetze ersetzt zu sein.

23 Weisung (des RR. von Thurgau) betreffend die Fertigung sogenannter Ueberlassungsverträge. Vom 31. Januar. — (Abl. 35 f.)

— zunächst fiscalisch, insofern das Interesse der Handänderungsgebühr dazu Veranlassung gab, die zwei Fälle als derselben entzogen

zu bezeichnen, da Eltern zu ihren Lebzeiten Kindern auf ihren Erbtheil Grundstücke zufertigen lassen, also anticipirter Erbgang, nicht ein Kaufvertrag vorliegt, und da Erben unvertheiltes Erbgut unter sich übernehmen.

Kreisschreiben (des RR. von Bern) betreffend Lö- 24
schungen im Grundbuchbereinigungswesen. Vom 10. März. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 33 f.)

Ergänzung der Weisung vom 8. December 1856 (d. Zeitschr. VI. Ges. n. 37) für solche Amtschreibereien, in welchen eine andere Löschungs-Controle, als die vorgeschriebene, bereits früher angelegt worden. Rein technisch, ohne alle rechtliche Bedeutung.

Gesetz (der Landesgemeinde von Obwalden) zu Verhütung 25
von schädlichem Holzschlag. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 193 f.)

— Die Bewilligung setzt u. A. voraus, daß mittelst dem Abholzen die auf dem Gut haftenden Pfandrechte und Servituten nicht gefährdet werden. Auch Corporationen haben, wenn sie Holz für den Verkauf schlagen wollen, die Regierungsbewilligung nachzusuchen. — Der Gemeinderath ist verpflichtet, einzuschreiten, wenn mit Holzschlägen in Privatwaldungen die Befürchtung eines Falliments oder bedeutende Schwächung des Unterpfandsrechtes verbunden ist.

Bekanntmachung (des Landraths von Nidwalden) betref- 26
fend des Holz-Schlages und -Ausführens aus dem Canton. Vom 15. Juli. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 458 f.)

Alles von Privaten in ihren eigenen Waldungen zu schlagende Holz, welches vertauscht oder ausgeführt werden soll, muß vorerst von den obrigkeitlichen Waldwarten besichtigt werden und die Erlaubniß des Landraths zur Hinausführung hinzukommen. Ebenso bei öffentlichen Eigenthum- und Genossen- oder andern Corporationswaldungen.

Mit dem zunehmenden Uebelhausen in Waldungen werden diese Beschränkungen jährlich zunehmen.

Gesetz (von Schaffhausen) die Modificationen der §§. 6, 27
7, 8, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bannvermessungsgesetzes betreffend. Vom 25. Mai. (Abl. 235 f.)

Das Bannvermessungsgesetz, wie es hier heißt, datirt vom 16. December 1846, ist aber zum größten Theil dazu bestimmt, das Feldwegwesen der Landschaft zu regeln. Wie überall, wo noch die Zelgwirthschaft gilt und Zelgwege bestehen, macht sich beim Fortschritt der Landwirthschaft eine freiere Bewegung der Wege und der Wasser Bahn und das allgemeine Interesse tritt in Widerspruch mit dem Einzelinteresse, so daß sich in allen Gemarkungen anfangs noch Mehrheiten und Minderheiten entgegentreten, wovon jene

diese Auffassung muß errathen werden aus der Fassung des §. 8: „Die Ratification ist die behördliche Genehmigung eines Handänderungsvertrages und gibt ihm rechtliche Geltung und die Uebereinstimmung des Vertrages mit dem Hypothekenbuch bewirkt den rechtlichen Besitzesübergang." — Im Vertrag ist außer der sorgfältigen Bezeichnung von Contrahenten und Grundstück aufzunehmen die allfällige Unverpfändlichkeit des Grundstücks, die Anzeige der Beschwerden öffentlicher Natur, die Pfand- und Ueberzeigungslasten, Miteigenthums- und Nutzungsrechte von Drittpersonen, Reußpflichtigkeit (Wuhrpflicht), der Vorbehalt bisherigen Bestandes, die Angabe des Kaufpreises und die vom Käufer übernommenen Pfandforderungen, inbegriffen die (gesetzlich privilegirten) Kaufresten, Uebernahme der Geschäftsgebühren, Ort und Zeit des Vertrags und Unterschrift des Contrahenten. Gegenstand der Prüfung der Gemeindsbehörde ist die Erfüllung aller den Contrahenten obliegenden Verpflichtungen, die Sorgfalt in Fassung der Verträge und die Uebereinstimmung mit den Gesetzen, soweit der Act die in der Gemeinde liegenden Grundstücke berührt. Aufgabe der Fertigungsbehörde (Hypothekarcanzlei) ist nach erneuerter Prüfung, ob dem Vertrag keine „gegründeten Hindernisse" entgegenstehen, die Aufnahme des Acts in das „Kaufregister" und in das „Hypothekenbuch." — In welchem Verhältniß diese beiden Bücher zu einander stehen, ergibt das Gesetz nicht. Daß keines von beiden ein übersichtliches Grundbuch nach Ordnung der Parellen enthält noch ersetzt, ist klar, und von der Bezugnahme auf einen ältern bestehenden Cataster wird nichts erwähnt. Immerhin liegen wesentliche Elemente zu derartigen Einrichtungen vor, denn bei Parcellirung („Wegtheilung") liegt der Gemeindecanzlei ob, den Vertrag über die überlassenen Liegenschaften und einen vollständigen „Beschrieb" des noch bleibenden an die Hypothekarcanzlei einzusenden. Auch läuft die ganze Berührung zwischen der Gemeindecanzlei, der Gemeindebehörde und der Hypothekarcanzlei ohne Vermittelung der Parteien ihren Weg, so daß die Einrichtung einer ineinander greifenden Grundbuchsbehörde schon angebahnt ist.

Wiefern diese Bücher nun öffentlich sind, ist unklar, da die durch Verordnung vom 11. Hornung 1811 bedingte Oeffentlichkeit mit Aufhebung derselben weggefallen ist. Ueberhaupt scheinen dem Fernerstehenden nicht alle erheblichen Vorschriften der aufgehobenen Verordnungen im vorliegenden Gesetze ersetzt zu sein.

23 Weisung (des RR. von Thurgau) betreffend die Fertigung sogenannter Ueberlassungsverträge. Vom 31. Januar. — (Abl. 35 f.)

— zunächst fiscalisch, insofern das Interesse der Handänderungsgebühr dazu Veranlassung gab, die zwei Fälle als derselben entzogen

zu bezeichnen, da Eltern zu ihren Lebzeiten Kindern auf ihren Erbtheil Grundstücke zufertigen lassen, also anticipirter Erbgang, nicht ein Kaufvertrag vorliegt, und da Erben unvertheiltes Erbgut unter sich übernehmen.

Kreisschreiben (des RR. von Bern) betreffend Löschungen im Grundbuchbereinigungswesen. Vom 10. März. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 33 f.) 24

Ergänzung der Weisung vom 8. December 1856 (d. Zeitschr. VI. Ges. n. 37) für solche Amtschreibereien, in welchen eine andere Löschungs-Controle, als die vorgeschriebene, bereits früher angelegt worden. Rein technisch, ohne alle rechtliche Bedeutung.

Gesetz (der Landesgemeinde von Obwalden) zu Verhütung von schädlichem Holzschlag. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 193 f.) 25

— Die Bewilligung setzt u. A. voraus, daß mittelst dem Abholzen die auf dem Gut haftenden Pfandrechte und Servituten nicht gefährdet werden. Auch Corporationen haben, wenn sie Holz für den Verkauf schlagen wollen, die Regierungsbewilligung nachzusuchen. — Der Gemeinderath ist verpflichtet, einzuschreiten, wenn mit Holzschlägen in Privatwaldungen die Befürchtung eines Falliments oder bedeutende Schwächung des Unterpfandsrechtes verbunden ist.

Bekanntmachung (des Landraths von Nidwalden) betreffend des Holz-Schlages und -Ausführens aus dem Canton. Vom 15. Juli. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 458 f.) 26

Alles von Privaten in ihren eigenen Waldungen zu schlagende Holz, welches vertauscht oder ausgeführt werden soll, muß vorerst von den obrigkeitlichen Waldwarten besichtigt werden und die Erlaubniß des Landraths zur Hinausführung hinzukommen. Ebenso bei öffentlichen Eigenthum- und Genossen- oder andern Corporationswaldungen.

Mit dem zunehmenden Uebelhausen in Waldungen werden diese Beschränkungen jährlich zunehmen.

Gesetz (von Schaffhausen) die Modificationen der §§. 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bannvermessungsgesetzes betreffend. Vom 25. Mai. (Abl. 235 f.) 27

Das Bannvermessungsgesetz, wie es hier heißt, datirt vom 16. December 1846, ist aber zum größten Theil dazu bestimmt, das Feldwegwesen der Landschaft zu regeln. Wie überall, wo noch die Zelgwirthschaft gilt und Zelgwege bestehen, macht sich beim Fortschritt der Landwirthschaft eine freiere Bewegung der Wege und der Wasser Bahn und das allgemeine Interesse tritt in Widerspruch mit dem Einzelinteresse, so daß sich in allen Gemarkungen anfangs noch Mehrheiten und Minderheiten entgegentreten, wovon jene

meist das Einzelinteresse, diese die allgemeinern vertreten. Die Absicht, diese letztern zu unterstützen, wies denselben, wenn sie die Majorität erlangen konnten, den Weg zur Erfüllung des neuen Bedürfnisses. Dies vorliegende Gesetz geht noch weiter und hilft nun den Minoritäten selbst zum Durchbruch durch Eröffnung von Recursen an den Regierungsrath und nimmt in erster Instanz die Entscheidung der Frage aus der Hand der Gemeinden, um sie allein in die Hand der Grundbesitzer zu legen. Auch ist das Verfahren schärfer geregelt durch Feststellung von Ausführungs- und Einsprachefristen und vereinfacht durch Uebertragung der Aufsicht an bestehende Behörden an der Stelle von Commissionen, die früher eigens aufgestellt werden mußten. — Ferner fällt in die Befugniß dieser Grundbesitzer, über Bachcorrectionen bindende Beschlüsse zu fassen, während das frühere Gesetz nur bei den Weg- und Bodenvertheilungen stehen blieb.

28 Gesetz (von Bern) über den Unterhalt und die Correction der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien. Vom 3. April, in Kraft mit 1. Juli. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 40 f. Tagblatt des gr. Raths von 1855. S. 65 f. 80 f. 98 f. 120 f. 126 f.; 1857. S. 142 f.)

Wenn es sich darum handelte, die Gesetze des Jahrs nach der Rangfolge ihrer erkennbaren Tragweite für die Rechte der Einzelnen hier einzutragen, so stände dieses Gesetz sicher unter den ersten.

Nachdem im vorigen Jahrhundert eine Reihe Schwellenmandate von der Regierung für einzelne Gebietstheile (Hasli 1762, Seeland 1765, Emmenthal 1766, Simmenthal 1781, Saanen 1782) erlassen worden waren, gerieth in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Wasserpolizei in ein nachtheiliges Schwanken. Einzelne Theile des Landes, so das Emmenthal, wurden sich selbst überlassen, bei andern (Seeland) half der Staat an den erforderlichen Bauten mit Beiträgen (bis zu 1/3) nach, wieder in andern (zwischen Thun und Bern) nahm er die Sache auf seine Kosten in die Hand und vergrub unter mancherlei Ungeschick nahezu 2 Millionen in verhältnißmäßig kleinen Räumlichkeiten, auch noch, nachdem eine feste Regel durch das Wasserbaupolizeigesetz von 1834 versucht worden war, das aber insofern als Rückschritt bezeichnet werden konnte, als es die festen und klaren Bestimmungen der alten Mandate theils gar nicht, theils in unklarer Fassung ersetzte.

Das vorliegende Gesetz, von dem arbeitstüchtigen Reformator des Gürbenlaufes, Herrn Stämpfli, wohlerwogen auf die ältern Grundsätze zurückgeführt, scheidet allervorderst die öffentlichen (schiffbaren und für Bauholz flößbaren), und die Privat- (alle andern) Gewässer, überläßt die letztern den Uferanwohnern, insofern sie nicht

durch Gemeinschädlichkeit (Ueberschwemmung, Geschiebstrieb, Uferbruch oder Versumpfung) die Aufsicht des Staates verlangen und deßhalb in die erste Classe versetzt werden müssen, und stellt für die öffentlichen den Grundsatz auf, daß Gesammtcorrectionen (Tieferlegungen, Laufveränderungen u. s. f.) jeweilen nach speciellen Erfordernissen gesetzlich zu regeln seien, sonst aber 1. der Uferbau und dessen Unterhalt den Anstößern (unmittelbar und mittelbar Betheiligten) obliege und 2. der Staatsaufsicht gegenüber für die Erfüllung der daherigen Pflichten die betreffenden Gemeinden in ihrer Gesammtheit haften mit Rückgriffsrecht auf die Einzelpflichtigen. Der Expropriation unterworfen sind alle zu Versicherungsbauten und zur Pflanzung von Schwellengehölz erforderlichen Uferstücke, umgekehrt dürfen baudienliche Grundstücke (Kiesgründe, Schächen, Auen u. s. f.) ihrem Zweck nicht entzogen werden, ebensowenig diesem Zweck dienende Fonds, und auch die Uebertragung der Schwellen- und Dammpflichten, die in diesem Gesetze ihren Grund haben, sind nicht übertragbar, was zuerst so weit ausgelegt worden war, daß sogar die Dereliction des überlasteten Bodens rechtlich nicht zulässig sei. — Die Pflicht der Einzelnen zur Duldung des Leinpfades (Reckweges), des Floß- und Schiffanbindens an angewiesenen Orten (Noth vorbehalten) und zu Lagerung von Baumaterial ist durch beschränkte Entschädigungsrechte erleichtert und die Haftbarkeit der Gemeinden für die erforderlichen Leistungen durch Anerkennung der Pflicht des Staats zu verhältnißmäßigen Beiträgen gemildert, wo Bauten zu Unterhalt von Ufern im Interesse von Schifffahrt und Flößerei große Lasten auflegen. — Die Wasserbauarbeiten sind als öffentliche Leistungen betrachtet, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und fallen im Streitfall der regierungsräthlichen Entscheidung zu; nicht so die Entschädigungsfragen. Man muß bekennen, daß die hierher gehörigen Bestimmungen weit gehen und wenn sie auch dermalen im Interesse der Ordnung unvermeidlich sein mögen, ein peinlicher Eindruck von dem testimonium paupertatis zurückbleibt, das dem Bernerjustizgang in diesen Discussionen ausgestellt worden ist. — Die Bestimmungen über Eintheilung des Landes in Schwellenbezirke, deren Reglementirung, Aufsicht und Catastrirung (behufs Erstellung einer Flußcarte) lassen wir hier als reine Administrativsache fallen. Beachtenswerth ist der Satz, daß bei mangelhafter Aufsicht jedem Leistungspflichtigen ein Klagrecht bei den zuständigen Behörden eröffnet ist.

Die nicht öffentlichen Gewässer gehören zu den anstoßenden Grundstücken und Streitsachen darüber der Justiz. Bauten oder Anlagen jeder Art, die einen Einfluß auf den Lauf oder die Höhe des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer haben,

dürfen entweder nur mit Bewilligung der übrigen betheiligten Uferbesitzer (und Wässerungsberechtigten?) oder, wo diese (Einwilligung) nicht vorhanden, nur nach erhaltener Bewilligung des Regierungsrathes vorgenommen werden. Diese Bewilligung wird nur ertheilt, wenn die Bauten oder Anlagen keine Gefahr für die übrigen Besitzer vorsehen lassen und unter Vorbehalt ihrer Rechte (auch künftiger?) auf die Benutzung des Wassers, sowie derjenigen Dritter. Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbscanäle) bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Regierungsrathes. — Jeder Ufereigenthümer hat im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.

Der zweite Haupttheil des Gesetzes betrifft die Correction von Gewässern und die Austrocknung von Möösern und anderen Ländereien. Dasselbe beruht auf der sichtbaren Tendenz zu wesentlicher Begünstigung solcher Arbeiten. Nicht nur erhalten die Betheiligten im Falle der Einstimmigkeit, wenn die Regierung die ihr vorgelegten Statuten genehmigt hatte (bei Gewässern unter öffentlicher Aufsicht ist diese Vorlegung obligatorisch), das Recht zu Expropriation der erforderlichen Grundstücke und des kurzen administrativen Rechtsweges, sondern auch Mehrheiten (dem Flächeninhalt des „betheiligten" Eigenthums nach berechnet) können solche Rechte erlangen, und selbst Minderheiten, wenn der Regierungsrath bei längerer Fortdauer des jetzigen Zustandes gemeine Gefahr besorgt oder stetes Zunehmen dieser Gefahr wahrnimmt. In solchen Fällen sind jedoch die Nichtbeitretenden zu Kosten nur soweit beizuziehen, als ihnen Nutzen aus dem Unternehmen erwächst, als wobei auch das Verhältniß der bisherigen Unterhaltungspflicht zu der künftigen und die bisherige und künftige Zu- und Vonfahrt in Betracht fällt. Besondere Cautionen treten in derartigen Unternehmungen gegen Mehrheiten ein, wo Moosentsumpfung bezweckt wird. Auch im Interesse einzelner oder mehrerer Grundstücke kann behufs der Drainage oder anderer Trockenlegung Wasserdurchlaß gefordert und vom Regierungsrath unter Einhaltung sichernder Vorschriften dieses Gesetzes, wenn der Nutzen des Unternehmens die Kosten übersteigt und dasselbe rechtfertigt, Weigerung Gegenbetheiligter endlich beseitigt werden, Entscheidung der Entschädigungsfragen den Gerichten vorbehalten. Auf Grund von Fischereiberechtigungen kann gegen Gewerbsbauten, Versicherungsbauten und Correctionen an Gewässern keine Einsprache erhoben werden. Ebenso bei letztern weder Einsprache noch Entschädigung, sofern sie öffentliche Gewässer angehen; Radwerke oder andere Wasserbenützungsanstalten tragen ohne Ersatz nothwendige Einstellung.

29 *Loi (du c. de Genève) sur le drainage. Du 18 Mai.* — **(F. d'avis.**

n. 64. Mémorial des séances du gr. cons. 1857. pp. 299 s. 331 s. 782 s. 813 s.)

Gesetz (des Gr. R. von St. Gallen) über Entwässerung 30
von Grundstücken. Vom 16. November 1857, in Kraft mit 21. Jan. 1858. (Sammlung der Gesetze. XIV. S. 3. f.)

Das Erstere bestellt ein Zwangsrecht auf Duldung der Durchführung der Drainirröhre zur Ableitung des Wassers durch zwischenliegende Grundstücke bis zu einem Wasserruns. Ausgenommen sind von dieser Duldungspflicht Häuser, Höfe und an Häuser stoßende Gärten und Einschlüsse. — Das Zwangsrecht verfällt mit vergeblichem Ablauf der gütlich oder amtlich zu Herstellung des Abzugs bestimmten Frist. — Die Herstellung ist von der tiefsten Legestelle her vorzunehmen. — Streitigkeiten über die Duldungspflicht überhaupt, die Abzugsrichtung, die Art der Herstellung, den Schadenersatz und allfällige Unterhaltungskosten, entscheidet in erster Instanz das Friedensgericht der Localität, deren Benutzung zum Streit Anlaß gibt.

Das Gesetz von St. Gallen bestellt auch eine Pflicht zu Duldung der Ableitung, aber ohne alle weitere Begünstigung einzelner Arten von Liegenschaften und ist auch in den andern Bestimmungen, die Genf dem französischen Gesetz nachgebildet hat, weniger sorgfältig. — Dagegen nimmt St. Gallen eine Frage auf, die aus dem Entwurf für Genf ausgeschieden wurde. Derselbe hatte nämlich Bestimmungen aufgestellt, welche die Verhältnisse unter mehrern Theilnehmern ordnen sollten, die sich zur Anwendung der Drainirröhren verbinden, und ebenso die Rechte des untern Besitzers zu Benützung der ihm zugeführten Zuflüsse gesichert, sowie umgekehrt auch den Röhrenführer diesem untern Landeigenthümer gegenüber zur Aufhebung der Drainirung berechtigt erklärt, falls etwa aus dem Duldungs- ein Benützungsrecht gemacht werden wollte. Diese Fragen wurden aber, wohl besser, in Genf der Ausführung heimgegeben. St. Gallen dagegen anerkennt einmal hauptsächlich das Entschädigungsrecht des Anstößers, soweit es nicht durch seinen Vortheil aufgewogen ist, und überdieß für den Fall des Wunsches der Mitbenutzung ein Recht hiezu, gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Erstellungs- und Unterhaltskosten, welche, wo eine Mehrheit von Mitberechtigten ist, sich nach Länge und Nutzen ihrer Antheile richten, hinsichtlich der einmündenden Leitungen aber natürlich ausschließlich sind. — St. Gallen trennt, wie Bern, die Gerichtsbarkeit über die entstehenden Streitigkeiten je nach dem Gegenstand. Die vorbehaltene Vollzugsverordnung ist noch nicht erschienen.

So viel bekannt, sind diese Vorschriften von Bern, St. Gallen und Genf die ersten einläßlichen Gesetze in der Schweiz über diesen Gegenstand. Mehrere landwirthschaftliche Gesellschaften hatten, und zwar wiederholt, ein Gesetz vom Großen Rath in Genf begehrt.

weil bei der übergroßen Parcellirung der Grundstücke namentlich um die Stadt her die Anwendung der Drainirröhren sehr erschwert war. Mehrere Stimmen wollten auch sofort damit Bestimmungen über Wässerung verbinden. Andere fanden die ganze Frage sehr schwierig, die Zweckmäßigkeit der Drainirung für die einen Grundstücke aufgewogen durch ihren Schaden für andere und überhaupt das System landwirthschaftlich noch nicht bewährt, auch gegenüber den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien und den Erfahrungen von England, welche für den Vorschlag angerufen wurden, die Erdverhältnisse von Genf allzuverschieden. Das Votum von Hrn. J. L. Fazy ist, insofern es die Schattenseite der Sache berührt, interessant. —

31 **Instruction (des RR. von Aargau) für die Experten zur vorzunehmenden Bereinigung der Radrechtsconcessionen und zur Messung der Wasserkräfte. Vom 21. Juli. (Gesetzesblatt d. J. n. 50.)**

Vollziehungsmaßregel zu dem Gesetz vom 28. Februar 1856 über die Benützung der Gewässer. (Vgl. d. Z. B. VI. Gesetzg. nn. 31. 32.)

32 *Arrêté (du c. d'état de Vaud) sur la police de la pêche. Du 23 Janvier.* (Recueil des lois. LIV. 36. s)

Wenig Rechtliches. Der Staatsrath hatte den Auftrag, die Fischereipolizei zu regeln. Dies geschieht, indem die Fischerei als große und kleine ausgeschieden und die große auf den See beschränkt, die kleine auch auf Flüsse und Bäche erstreckt wird.

Beide zerfallen nach ihren räumlichen Grenzen in Fischenzen, die große für größere Ausdehnung und mit mehreren Gehülfen zu üben, und auf je 4 Jahre, die kleinere für engere Grenzen mit blos 2 Gehülfen und blos auf ein Jahr; beide ohne Recht zur Unterpacht und auch nicht einmal zu vorübergehender Ausübung blos durch die Gehülfen. Die Angelfischerei ist auch hier frei, außer gebannten Tagen, für die übrige Fischerei bestehen längere Bannzeiten.

Das Fischereiregal theilt auf seinem großen See Waadt mit Wallis, Savoien und Genf, dasjenige auf dem Murtensee mit Freiburg, das auf dem Neuenburgersee mit Neuenburg, Bern und Freiburg, und das auf dem einzigen einigermaßen bedeutenden Fluß, der Rhone, mit Wallis, so daß die Einnahme daraus und darum auch die Sorge dafür nicht erheblich ist. Immerhin hat diese Einnahme von Fr. 3500 seit 1830 sich jetzt auf das Doppelte erhöht und dieser Zunahme folgt nun auch diese endliche Lösung der Aufgabe, die seit Jahrzehnten dem Staatsrath oblag und die er im Jahr 1843 schon beinahe erledigt hatte, als Anstände mit Freiburg

und dann Fragen über die Zweckmäßigkeit der Trennung zwischen großer und kleiner Fischerei die Arbeit wieder verzögerten.

Bekanntmachung (des Bezirksgerichts von Uri) betreffend die bezirksräthlich bewilligten Verbote. Vom 12. October. — (Abl. S. 195.) 33

Die Rechtsbote sind in manchen Cantonen der innern Schweiz Auskündungen, wodurch Grundbesitzer öffentlich machen, welche Beschwerden zu Gunsten anderer sie auf ihren Grundstücken anerkennen, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen binnen gewissen Fristen einzubringen und binnen neuen Fristen durchzuführen, widrigenfalls selbige dahinfallen. Bei der Gefährde, welche solche Auskündungen leicht bringen können, ist die Aufsicht darüber, namentlich über allfällige Einsprachen, gewöhnlich und auch in Uri den Bezirksgerichten übertragen, welche nach Vollendung der Frist das Ausbleiben der Einsprachen zu constatiren und demnach das Rechtsbot zu bestätigen haben oder, wenn Einsprachen erfolgten, diese beurtheilen. — Um nun Ordnung in diese Aufgabe zu bringen, eröffnet das Bezirksgericht, daß es die Bestätigung der Rechtsbote nicht vornehmen wird, wenn nicht in der ersten oder zweiten Sitzung nach Abfluß der Einsprachefrist diese Bestätigung begehrt wird.

Hypothecargesetz (von Uri). Vom 8. Mai. — (Besonderer Abdruck. Landsgemeinde-Circular. S. 1 f.) 34

Endliches Ergebniß langer Wünsche und längstgefühlten Bedürfnisses, ein Sieg über bekannte und unbekannte Vorurtheile jeglicher Art. Die Einleitungsbetrachtungen des Landsgemeindecirculars zeigen genugsam, wie wichtig und schwierig es war, die Nothwendigkeit der Unternehmung darzuthun. Sie sind auch, von diesem Gesichtspunkt aus, sehr gut abgefaßt. Das durchschlagende Motiv mag freilich gewesen sein, daß die Kosten der Errichtung den Einzelnen nicht berühren, sondern auf das Land fallen.

Dem Vorliegenden nach ginge der Entwurf eigentlich auf mehr, als auf ein Hypothekenbuch. Denn der Einrichtung geht, wie natürlich, ein Bereinigungsverfahren voraus, in welchem nicht nur die Pfandrechte anzugeben sind, die auf einer Liegenschaft ruhen, sondern auch alle Miteigenthums- und Nutznießungsrechte, welche Drittmannspersonen besitzen. Ein vollständiges Grundbuch ist damit allerdings nicht erreicht, aber doch angebahnt. Vollends, ob die Bücher nach Personen oder nach Bodenparcellen geführt sind, ergibt das Gesetz nicht. Aus dem Wortlaut des §. 6, „die Einschreibung geschieht so, daß die auf dem einen und nämlichen Unterpfand haftenden Capitalien in dem Protocolle in ununterbrochener Reihenfolge nacheinander zu stehen kommen“ möchte man gerne auf die Anlegung nach Grundstücken schließen. — Die Bereinigung ist vollkommen. Uneingetragene ältere und künftige Titel sind werthlos, sowie auch

das Alter des Eintrags unter den eingetragenen den Vorrang gibt, sofern nicht ältere in den eingetragenen ausdrücklich vorbehalten sind.

Genauere Bestimmungen über das Pfandrecht, über Creditscheine (für allmählig zahlbare Capitalien), über die Verhältnisse, welche entstehen, wenn der Eigenthümer Creditoren Dritter das Pfand bestellt, (wenigstens wird diese Art der Hypothekbestellung kaum gemeint sein unter dem „verbotenen solidarischen Pfandgeben auf Liegenschaften und beweglichen Gegenständen, durch welches oft Unordnung und Betrug entsteht"), über die Verhältnisse zwischen Pfand- und Servitutberechtigten wird man in diesem Gesetze kaum suchen. Dasselbe ist mehr eine Vereinigungsordnung, denn ein Pfandgesetz.

Die Einrichtung ist unter die Oberaufsicht des Regierungsrathes gestellt und in die strengste Verschwiegenheit gehüllt.

35 Verordnung (des RR. von St. Gallen) über die Umschreibung der alten Pfandcapitalien in neue Schweizerwährung. Vom 5. Januar. (Sammlung der Gesetze XIII. 472 f.)

Da die durch Beschluß vom Jahr 1852 angeordnete Umschreibung der Schuldbriefe in neue Währung eine erneuerte Revision der Pfandbücher zur Folge hatte — denn schon seit einer Verfügung von 1842 (11. Febr.) sind solche im Canton überall im Gange — und dabei manche Posten offen blieben, theils wegen Säumniß der Gläubiger, theils weil die Schuldbriefe vermißt oder abgelöst waren, so ordnet vorstehende Verordnung für Erledigung dieser Rückstände ein Präclusivverfahren und für den ersterwähnten Grund derselben Bußen gegen die Säumigen, für den zweiten und dritten Fall Amortisationen an, bei denen eigenthümlich ist, daß sie von der Administrativbehörde (der betreffenden Gemeinde), statt, wie anderswo, bei den Gerichten eingeleitet und theilweise (durch den Bezirksammann) selbst darin verfügt wird.

36 Bundesgesetz betreffend Abänderung des §. 27 des BG. über die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten. Vom 18. Heumonat. (Amtliche Sammlung. V. 568. f.)

Nach bisheriger Regel urtheilte das Bundesgericht in Expropriationsfragen, wo es sich um Schatzungen handelte, auf Grund des Befundes einer Schatzungs-Commission und nur ausnahmsweise wurden erneuerte Untersuchungen angeordnet; für diese bestand aber keine besondere Regel. Das vorliegende Gesetz stellt das Verfahren fest, immerhin in einer zweckmäßigen Freiheit, welche dem Präsidenten des Bundesgerichts die Wahl läßt zwischen Ernennung eines Einzelinstructionsrichters oder, in schwierigern und wichtigern

Fällen, einer Instructionscommission von zwei oder drei Bundesrichtern.

Arrêté (du c. d'état de Fribourg) conc. le paiement des indemnités d'expropriation pour le chemin de fer. Du 5 Janvier. (Bulletin officiel. XXXI. 21 s.) 37

Der zum Empfang der Expropriationssumme berechtigte Eigenthümer erhält diese nur gegen Einwilligungsschein des Pfandgläubigers, sonst aber dieser oder, sind sie unter Ehevogt oder Vormund, dem betreffenden Friedensrichter (welchem?), bis dieser die Pfleger zum Empfang ermächtigt.

Eine Berücksichtigung der Servitutberechtigten findet nicht statt, wohl aber der Feudallasten, für welche der Regierungsbeauftragte von Amtswegen zu sorgen hat.

Ohne vielen Erfolg könnte die Vorschrift sein, daß die betreffende Handänderung von der Eisenbahndirection in die Grundbücher zu bewirken ist, wenn nicht bis dahin der frühere Eigenthümer die öffentlichen Leistungen ab dem Grundstück trüge und so bei dem Uebertrag betheiligt bliebe.

Obligationenrecht.

Gesetz (der außerordentlichen LG. von Glarus) über die Verjährung von laufenden Forderungen. Vom 25. October. — (Amtliche Sammlung. I. S. 84 f. Carton.) 38

Bestimmung einer 4jährigen Verjährungsfrist für alle laufenden Forderungen, ausgenommen diejenigen von a. Bevogteten bis zu ihrer Majorennität. b. sofern durch Accessorien, Pfand oder Bürgschaft, nebenher aufrechterhalten, c. Zinse bei a und b. — Unterbrechung bewirkt jede ausdrückliche oder thatsächliche Anerkennung des Schuldners, jede Mahnung des Gläubigers, so jedoch, daß von da an die Verjährung wieder zu laufen anfängt. Die einfache Fassung dieses Gesetzes ist auf einfache Richter berechnet, denn sie läßt viele Fragen unentschieden.

Der §. 157 des Landbuchs von 1852, welcher durch dieses Gesetz abgeändert wird, beruht auf einem Gesetze von 1611 (d. Z. VI. Rq. 48); nur die zweijährige Verjährungsfrist, welche hier vorgeschrieben ist, war bei Herausgabe des ersten gedruckten Landbuchs (1807) auf wenigstens 4 Jahre verlängert worden. Unter den Personen, „so in frömbden Landen,“ verstand man 1611 wohl eher nur abwesende Glarner, als gerade alle auswärtigen Gläubiger, in neuerer Zeit aber hatte die gerichtliche Praxis das Gesetz dahin interpretirt, daß Auswärtigen gegenüber überhaupt keine Verjährung bestehe, und diese Auslegung, welche mit den heutigen bequemen

Verkehrsmitteln nicht im Einklange befunden wurde, veranlaßte die Revision. Bei dieser beantragte der Landrath, um desto unbedenklicher Fremde den Einheimischen gleichstellen zu können, eine Frist von 10 Jahren, wie sie in einer Anzahl anderer Cantone besteht; allein die Landsgemeinde, eher geneigt, das Interesse der Schuldner, als das der Gläubiger zu berücksichtigen, stellte die hergebrachte Frist von 4 Jahren wieder her, indem sie im Uebrigen die vorgeschlagene Redaction annahm.

Gewiß wird jeder Richter, der im Kleinverkehr Beobachtungen machen kann, diese Festhaltung begründet finden. Auch Basel ist auf 5 Jahre für eine Reihe von Forderungen dieser Art des Verkehrs von 10 Jahren hinuntergegangen und würde gegenwärtig wohl eher noch weiter hinuntergehen und das Gesetz von Glarus von 1611 für manche Fälle adoptiren.

39 Decret (des gr. R. von Schaffhausen) Steuerforderungen aus andern Cantonen an hierseitige Niedergelassene betreffend. Vom 25. Mai. — (Off. Samml. II. S. 1031. f.)

Seit am 16. Heumonat 1855 diese Frage durch die Bundesversammlung im Sinne der Wohnortsjurisdiction entschieden worden ist, wurde sie in manchen Cantonen Gegenstand häufiger Erörterungen und namentlich hat in neuerer Zeit Zürich, aber bis jetzt ziemlich erfolglos, Schritte zu gegenseitiger Vereinbarung in dieser Frage angeregt. Wie die Erfahrungen von Basel, wo Niedergelassene aus beinahe allen Cantonen sich sammeln, glauben lassen, so ist der Augenblick der Nothwendigkeit solcher Vereinbarungen deßhalb noch nicht gekommen, weil in weitaus den meisten Fällen die Pflichtigen freiwillig zahlen, wenn sie von den Behörden des Niederlassungsortes, auch wenn diese der Forderung das Recht verschließen, zu freier Berichtigung ermuntert werden. Schaffhausen ist einer der wenigen Stände, der in dieser Frage scharf durchschnitt und entschieden jede Art von heimatlicher Steuerforderung am Niederlassungsorte zurückgewiesen hat, „da durch die Niederlassung eines Schweizerbürgers in einem andern Cantone, vorbehalten die Bestimmungen im eidgenössischen (es traten aber auch da mehrere Stände nicht bei) Concordate über vormundschaftliche und erbrechtliche Verhältnisse, eine völlige Lostrennung des Niedergelassenen von dem frühern administrativen Verbande mit seinen Heimatsbehörden stattgefunden hat, mithin derselbe während der ganzen Dauer seiner auswärtigen Niederlassung nicht weiter von administrativen Auflagen seiner Heimatsbehörden betroffen werden kann." Aber wie viele auswärts Niedergelassene, deren Entfernung die Heimatgemeinde lieber sieht, als die Brodlosigkeit zu Hause, erhalten von da aus, oft mit genug Mühe der vermittelnden geist-

lichen und weltlichen Behörden, Unterstützung! Es wäre eine interessante Aufgabe für das bundesräthliche Departement des Innern, darüber die erforderlichen Zusammenstellungen zu veranlassen.

Diese Auflösung der Schweiz in Einzelterritorien ist im Wachsen begriffen und je mehr das Bundescentrum Annäherung anstrebt, desto entschiedener und wehthuender entwickelt sich die Sonderungstendenz.

Nachtragsverordnung (des KR. von Schaffhausen) die Agenturen für Auswanderer betreffend. Vom 27. Mai. — (Off. Sammlung. II. S. 1033.) 40

Den Auswanderungsagenten ist verboten, zur Auswanderung behülflich zu sein, wenn die Betreffenden nicht „mit rechtsgültigen, von den competenten (?) Behörden zu dem Zwecke ausgestellten Ausweisschriften (?) versehen sind.“

Verordnung (des LR. von Glarus) betreffend die Ueberwachung des Auswanderungsagenten. Vom 10. November. — (Amtliche Sammlung I. S. 90 f.) 41

— die in dem Gesetze von 1856 vorbehaltenen genauern Bestimmungen über die Verträge zwischen den Auswanderern und den Agenten. Diese Verträge müssen schriftlich und doppelt abgefaßt und ein Exemplar des Vertrags in die Hände des Auswanderers gelegt werden. Die Puncte, welche der Vertrag berühren muß, sind die gewöhnlich festgesetzten: Beköstigung, Bestimmungsort, Abfahrtzeit, Schiffsgelegenheit, Raum, Schadenersatzfälle bei Unterbrechung oder Verzögerung, Unterziehung unter die Justiz des nächsten schweizerischen Consuls, falls nicht der Auswanderer die ordentlichen Gerichte vorzieht. — Wissentliche Beförderung flüchtiger Verbrecher, betrüglicher Schuldner oder dergleichen (weitgreifende Clausel) ziehen strafrichterliche Ahndung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und jedenfalls den Verlust der Agentur nach sich. — Die Caution haftet 6 Monate nach Publication von Aufhebung der Agentschaft für alle in dieser Frist angemeldeten Ansprüche.

Loi (du c. de Genève) sur le taux de l'intérêt. Du 7. février. — (f. d'avis. 518. Memorial des séances du gr. conseil de 1857. pp. 100. s. 574 s. 648 s.) 42

Wiedereinführung der vollen Zinsfußfreiheit des CC. art. 1097 gegenüber einem französischen (in Genf noch geltenden) Gesetz von 3. Sept. 1807 unter Aufrechthaltung der 5 % als regelmäßigen und 6 % als handelsüblichen Präsumtivzinses.

„Geld ist Waare, die Waare ist nicht tarifirt, warum denn das Geld? Das Geld ist frei; es geht nach den höchsten Zinsen; der Boden lockt es nicht mehr an; der Ackerbau, die Landwirthschaft leidet; was ihr Schutz scheint, ist ihr Schaden.“ Das waren die

tausendfältig wiederholten Gründe der Vorschlagenden. „Das Geld ist nicht Waare; die Freiheit dient dem Wucher; das Geld sucht nicht sowohl die höchsten Zinsen, sondern die Leichtigkeit des Verkehrs; das Gesetz wird sie nicht bringen, aber die Lasten des Landwirths erschweren und das Gesetz ist sein Ruin." — Das waren die Gründe der Gegner.

43 Vormerkung des Bundesraths von dem Beitritt Aargaus (13. Hornung) zu dem Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 3. Christmonat 1856. — Vom 4. März. — (Amtliche Sammlung V. S. 564 f.)

44 Beschluß (des RR. von Thurgau) betreffend Vollziehung des Gesetzes vom 11. Dec. 1856 über Versicherung von Fahrhabe gegen Feuerschaden. Vom 31. Januar. — (Abl. 37 f.)

Verpflichtung auswärtiger Versicherungsgesellschaften zu Aufstellung von Hauptagenten im Canton und zu Garantieleistung bis Ende Hornung. Durchsicht der in den Gemeinden bestehenden Mobiliarversicherungen durch die Gemeinderäthe im Laufe des März, mit besonderer Rücksicht auf die Richtigkeit der Vertragsangaben, allfällige Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Versicherten. — Daherige Herabsetzungen der Versicherungssumme. Bericht über die Ergebnisse an die Regierung. (Vergl. d. Zeitschr. VI. Gesg. n. 45.)

45 Gesetz (von Luzern) über anonyme oder Actien-Gesellschaften. Vom 3. März, in Kraft seit 1. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen III. S. 129 f.)

46 Vollziehungsordnung dazu. Vom 11. Mai. (ib. S. 137 f.)

47 Gesetz über Incompatibilität und Ausstand bei anonymen oder Actiengesellschaften. Vom 10. Herbstmonat. ib. S. 147 f.)

Das Auftreten selbständiger Eisenbahnunternehmungen im Canton, die Wünschbarkeit einer Bank und die Entwicklung der Industrie rief dem vorliegenden Gesetze auf unausweichliche Weise. Nicht daß widersprechende Fassungen des Civilgesetzes mit Nothwendigkeit dahin geführt hätten, denn wenn auch §. 687 im Concurs der Gesellschaft die Gesellschafter solidarisch haften macht, so ist doch auch gewiß im Cant. Luzern unzweifelhaft, daß Actionäre im Verhältniß zu Gesellschaft und Dritten nie mehr sein wollen und für mehr nie angesehen werden, denn als Commanditisten und demnach unter den § 686 fallen würden. Allein mit diesem Satz ist die ganze Rechtsstellung der Actiengesellschaft noch nicht erledigt.

Das vorliegende Gesetz begründet seine Nothwendigkeit haupt-

sächlich durch die Interessen der Sicherung des Publikums gegen Schwindelei, und aus gleichem Grunde auch eine Befugniß der Regierung zu Einmischung in die Thätigkeit der Actiengesellschaft. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung mag hier auf sich beruhen bleiben.

Mit allen ähnlichen Gesetzen theilt auch dieses die Bestimmungen über Staatsgenehmigung, öffentliche Bekanntmachung der sämmtlichen oder wesentlichen Statuten, die Aufnahme in die Firmaregister, die Haftbarkeit der Vorsteher Dritten gegenüber für Handlungen über ihre Aufgabe hinaus, den Actionären gegenüber für ordnungswidrige Geschäftsführung, die Namen der Unternehmung, die bezeugte Haftbarkeit der Theilnehmer, die Uebertragbarkeit der Actien. Das Meiste ist dem Zürchergesetz, meist wörtlich, entnommen.

Weiter als dasselbe geht die Bestimmung über Haftbarkeit des Zeichners neuer Actien für wenigstens 40 %, nach Vorgang des preußischen Gesetzes und des Entwurfes zum deutschen Handelsgesetze, — hinsichtlich der Vindication der Inhaberactien wird Bezug genommen auf das CG. §. 255, welches dieselbe bei Bargeld ausschließt, Ersatz aber bei Umständen zuspricht, aus denen der Kläger sein Eigenthum beweisen kann, und aus denen (denselben?) der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war. — Die Vertretung von mehr als einem Drittheil sämmtlicher Stimmrechte durch einen Einzigen der Actionäre ist verboten. Ebenso die Verlegung des Domicils außerhalb des Kantons, ohne daß durch Auskündung zum Behufe inländischer Liquidation oder durch andere vom Regierungsrath zu bestimmende Maßregeln die Interessen der Creditorschaft zuvor gesichert wären. — Die Liquidation in Folge Auflösung kann von der Regierung auch unbetheiligten Geschäftsführern übertragen werden. — Wo von dieser Liquidation der Regierung nicht zuvor Kenntnis gegeben worden, ebenso wenn ihre Genehmigung nicht für das Auftreten der Gesellschaft verlangt (warum nicht auch, wenn ihre Statutaränderung nicht vorgelegt?) war, haften die Actionäre und die Vorsteher solidarisch für alle Verluste mit ihrem Gesammtvermögen persönlich.

Directoren von Actiengesellschaften können nicht in der Regierung sein. Im großen Rathe und in der Administration stehen in Fragen über anonyme Gesellschaften alle diejenigen aus, die vom Ausgang einen Vermögenserfolg zu gewärtigen haben. Als solche werden dann aber (merkwürdigerweise) nur solche bezeichnet, welche von der Gesellschaft fixe Bezahlung, Taggelder, Gratifikationen, Gebühren oder Vacationsentschädigungen oder persönliche Vortheile erhalten.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur les sociétés de fromagerie et de laiterie. Du 30. Novembre 1857, en vigueur dès le 1. Janv. 1858. — 48

(Recueil des lois etc. LIV. p. 774. ss. Bulletin des séances du gr. conseil 1857. printemps p. 1845. aut. p. 91 s. 222 s. 362 s. 376.)

Nach dem Wein ist Käse der zweite Hauptzweig des waadtländischen Handels. Seine Bereitung bringt manchen Gewinn, an dem auch solche gern theilnehmen, welche wegen geringerer Zahl ihres Viehstandes von der Bereitung wegen der Kosten abstehen müßten. Daher so viele Gesellschaften, welche durch Vereinigung der Milch ihren Zweck erreichen — Gesellschaften, die aber auch jeweilen andere Zwecke mit diesem verbinden, z. B. Milchverkauf in größeren Quantitäten, und auch das zuweilen nur abwechselnd (etwa nur im Winter) so daß die mannigfaltigsten Beziehungen dieser Gesellschaften nach außen und der Mitglieder unter sich und zu ihren Verwaltungen entstehen. Diese sind häufig durch Statuten geregelt, und gaben früher seltener Veranlassung zu rechtlicher Erörterung, bis in neuerer Zeit namentlich drei Fragen Processe herbeiführten: 1. das Recht dieser Gesellschaften, vermöge ihrer Statuten die Mitglieder zu büßen, 2. das Recht, sie in der Theilnahme zu suspendiren oder davon auszuschließen, und 3. die civilen Folgen des Ausschlusses. Seit Jahren wurde auf Vereinigung der verschiedenen Statuten in ein gemeinsames Reglement gedrungen; das Verdienst des letzten Anstoßes hat Hr. Durussel.

Das vorliegende Gesetz will nun diesen Gesellschaften das Recht, zu büßen, zu Einstellungen und Ausschließungen geben, und die civilen Folgen sowie die Bestimmungen über freiwilligen Austritt zu regeln ihnen überlassen, einmal, indem es diese Punkte als obligatorische Gegenstände jedes Statuts bezeichnet, und zweitens, indem es den Entscheid der allfällig entstehenden Streitigkeiten dem Gerichte entzieht, wo einzelne Fälle in mehrjährigen Proceßverhandlungen sich durchziehen mußten, und sie an die regelmäßigen (C. de proc. 303—320.) Schiedsgerichte weiset. Die Garantie für gehörige Abfassung der Statuten und Durchführung gleichmäßiger und billiger Grundsätze darin ist dadurch gegeben, daß sie zur Genehmigung sämmtlich der Regierung müssen vorgelegt werden. Gesellschaften aber, die ohne Statuten bleiben, fallen unter die Bestimmung des Civilgesetzes und die ordentliche Gerichtbarkeit oder, wollen sie Handelsgesellschaften sein, unter das betreffende Gesetz vom 14. December 1852.

49 Beschluß (des GR. von Solothurn) zu Einführung des Entwurfes einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung. Vom 20. Hornung, in Kraft mit dem 1. Juli — (Amtliche Sammlung LIII. n. 64. Verh. des GRaths. 31 f. 7. f.)

50 Wechselordnung für den C. Aargau. Vom 12. Hornung, in Kraft mit 1. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 17).

51 Einführungs-Verordnung des KR. dazu. Vom 10. März. (ib.)

Anleitung zu Führung des Ragionenbuchs. Vom 52
17. April. (ib. n. 51.)

Der Entwurf zu einer schweizerischen Wechselordnung kann hier nicht gelegentlich Gegenstand einer Beurtheilung sein, sondern nur der Anhangsabschnitt, welcher die Execution, zufolge der salvatorischen Clausel des Entwurfs, nach den Bestimmungen des Solothurner Civilrechts regelt. Danach wird künftig der Wechselacceptant nur noch die 3tägige Mahnungsfrist und die 8tägige Betreibung zu Gunsten haben, darauf den Geltstag. —

Aus den Verhandlungen geht hervor, daß man dem beschließenden großen Rathe vorerzählte, 8 Stände haben diesen Entwurf bereits angenommen, während Solothurn der erste Canton ist, der ihn annimmt und ihn auch seither noch kein anderer annahm; ebenso, die Ragionenbücher werden überall abgeschafft, während an den meisten bedeutenden Handelsplätzen welche bestehen und Aargau mit dem Wechselgesetze ein neues einführt, endlich, wo die allgemeine Wechselfähigkeit gelte, da gehe es gut, während man im Canton Zürich, wo sie seit Langem herrscht, Erfahrung genug sammeln könnte, die zwar nicht möglich macht, sie wieder abzuschaffen, wohl aber den Einsichtigen das Bedauern über ihre einmalige Einführung erweckt hat, wie dieß selbst in einem Jahresberichte des Zürcherobergerichtes seine Stelle gefunden hat.

Veranlassung zu Annahme dieses Entwurfs war die Errichtung der solothurnischen Bank, welche übrigens zu Gunsten ihrer Forderungen bereits kurzes Recht erlangt hatte (Gesetz vom 26. Februar 1856, §. 56.)

Derselbe Grund wirkte auch bei Aargau, jedoch nicht zu Annahme obigen Entwurfes, obwohl Aargau an den Verhandlungen über die Redaction Theil genommen hatte. Im Allgemeinen befolgt das vorliegende Gesetz denselben Gang, wie der Entwurf, nur daß die Bestimmungen des Entwurfes über die eigenen Wechsel, statt gesondert behandelt, überall in diejenigen über den gezogenen Wechsel eingeflochten sind, was wieder zeigt, wie sehr dieser letztere der ebenso bekannte und gewohnte ist und wie übel in der Schweiz es paßte, ihn unter besondere Bestimmmungen zu stellen oder fallen zu lassen. Hat er doch am Gültbrief der innern Schweiz eine Analogie, die ihn ganz eigentlich nationalisirte. Auch sind dem Gesetze einige allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt und einzelne Abschnitte sind umgestellt oder vereinigt. — Viel erheblicher aber ist die innere Divergenz der Bestimmungen. Einmal und vor Allem die Beschränkung der passiven Wechselfähigkeit allein auf solche Personen, die im Ragionenbuch eingeschrieben sind. Sodann kennt dieses Gesetz, wie begreiflich, nicht den Platzwechsel noch denjenigen auf Rechnung Dritter, ebenso nicht die Bestimmung des Entwurfs über Prolon-

gation, noch über die Zahlungswährung, welche der Entwurf für effectiv präsumirt, das Gesetz für schweizerische Währung in gleichem Zahlungswerth. Und auch die Voraussetzungen des Regresses zur Sicherheitsstellung weichen wesentlich von einander ab. Untergeordneter Art ist das Fehlen der Wechselbürgschaft im aarg. Gesetz und die Weglassung der Bestimmungen über die Acceptationsform domicilirter Wechsel, sowie über die Reduction des alten Calenderstyls bei der Verfallbezeichnung, noch mehr sind es die Verschiedenheiten der Redaction, die im Entwurf nicht selten vorzüglicher ist — In das Ragionenbuch sind aufzunehmen alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten (öffentlich bekannte Besorger von Schuldbetreibungen und Incassis, Anleihen und ähnlichen Unternehmungen), und lassen solche sich nicht aufnehmen, so können sie executionsweise eingetragen werden, eben wie umgekehrt solchen, die sich wollen aufnehmen lassen, die Aufnahme vom Bezirksamte verweigert wird, wenn die öconomische Lage durch die Erlangung der Wechselfähigkeit gefährdet würde oder wenn dieselben im Rufe schlechter Haushalter stehen. —

Es dürfte für diejenigen Cantone, welche dem Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung beizutreten gesonnen sind, der Augenblick dazu bald gekommen sein, sich dafür zu entscheiden, denn je mehr Vereinzelung durch Erlaß solcher Gesetze, wie hier für Aargau und vor einem Jahr für Wallis (d. Z. Bd. VI. Ges. n. 47.) angeführt sind, eintritt — und es wird dies um so mehr geschehen, je mehr Banken gegründet werden — desto schwerer wird später der Zweck des Entwurfes zu erreichen sein. — Schon jetzt hat die Annahme dieser aargauischen Wechselordnung einen Character der Protestation gegen den Entwurf einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung. Es wäre wohl schwer, die Gründe der Abneigung ins Klare zu bringen aus der Unbestimmtheit, in der sie noch befangen sind. An einzelnen Bestimmungen wird allerlei getadelt, man kann aber kaum wesentliche Gebrechen anführen, die den Grundsätzen der schon vorhandenen Cantonalwechselordnugen entgegenstehen. Und wären einzelne Punkte anzuführen, so müßten bei einem Concordate untergeordnete Punkte in den Kauf genommen werden. Was wohl hauptsächlich entgegensteht, ist dreierlei, das sich freilich für einmal noch nicht beseitigen läßt. 1. Die seltene Anwendung der Wechselgesetze, welche die Gebrechen der bestehenden Ordnungen nicht zur Einsicht zu bringen im Stande ist. 2. Die Sorge in mehreren östlichen Cantonen, es möchte bei der Berathung von ganz entgegengesetzten Seiten die allgemeine Wechselfähigkeit in Frage gestellt werden. 3. Die Einläßlichkeit des Entwurfes, welchem gegenüber die cantonalen Wechselordnungen als verständlicher, weil

übersichtlicher, gepriesen werden. An diesem letzten Urtheil möchte Einiges richtig sein, das Meiste aber der Vorliebe für das Gewohnte angehören. -- So harrt dieser Entwurf des Augenblicks, wo wieder die Gedanken für eine regere Gemeinsamkeit angetrieben sind. —

Erbrecht.

Arrêt du juge d'ordre (du c. de Neuchâtel) conc. les formalités 53
qui doivent être observées par des indivis qui succèdent ab intestat. Du 14 Avril. (f. off. n. 18, Arrêts d. j. d'ordre. II. n. 58.)

Das alte Neuenburgerrecht verlangt für jeden Erbübergang eigens Einsetzung des Erben in die Erbschaft, mit bestimmten Ausschlußfolgen. Bei dieser weitgehenden Bestimmung wurde die Frage wer als Erbe zu betrachten sei, wichtig, später aber, als diese Bestimmung beschränkt und für einzelne Erben aufgehoben wurde, doppelt. Die Frage war besonders bedeutend bei Erbgang in Zusammentheilungen (indivisions), während deren Dauer einzelne Theilgenossen starben. Der vorliegende Beschluß verfügt Befreiung der Genossen von besonderer Einsetzung, sofern die Genossen ihren Antrittswillen in den ersten drei Tagen nach der Beerdigung bei dem Friedensrichter (forum hereditatis*) erklären.

Gesetz (des G. R. von Aargau) über Erhebung einer 54
Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 28. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 36.)

Vollziehungsverordnung des RR. hiezu. Vom 30. 55
Juni. (ib. n. 40.)

Frei sind außer Ascendenzen und Descendenzen auch Uneheliche, auch die Ehegatten (sofern nicht geschieden), Dienstboten, Schenknehmer unter Lebenden bis auf Fr. 500. — öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, Gemeinden und der Staat, insoweit er ab intessato d. h. doch wohl jure regio eintritt. Auswärts liegendes Vermögen ist frei, sofern es nicht einem im Canton wohnhaften Erblasser oder Schenkgeber gehörte, dessen Erben oder Beschenkte auch im Canton wohnen. Nutznießungen und lebenslängliche Renten steuern von dem zu 10% capitalisirten Betrag, im Uebrigen Geschwister 1%, der dritte Grad 4%, der vierte 5%, der fünfte 6%, der sechste 8%, die weitern 10%, Verschwägerte, was die im nächst-

---

*) Diese Sammlung der Sprüche des juge d'ordre (des Appellationsgerichtspräsidenten) ist bestimmt, in Einzelfällen grundsätzlich die Lücken des Proceßrechtes auszufüllen resp. die vorhandenen Bestimmungen auszulegen. Da es aber meist Entscheide sind, die sich eng an das Factische des Einzelfalls anschließen, so sind sie selten als eigentliche Rechtsquellen zu benützen.

folgenden Grade stehenden Blutsverwandten. Die Steuern von Vermächtnissen zahlt der Haupterbe unter Regreßrecht auf die Bedachten. Vermuthlich auch so der Fiduciar.

56 *Legge (del c. di Ticino) di regolamente per la esecuzione della legge 21 marzo concernente la imposta sopra la eredita, i legati e le donazioni. Del 4 Dicembre 1856, in vig. a decorr. dal 1. genn. 1857.* (f. off. 29 s.)

Vollziehungsgesetz zum Gesetz über die Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. (d. Z. B. IV. Gesetzg. n. 75.) Unterworfen sind derselben hinsichtlich des im Land liegenden Vermögens auch Nichtcantonsbürger, und Tessiner überdies, wenn nicht schon gleich große oder größere Abgaben davon bezogen werden für auswärts liegendes Vermögen. Bei geringern Abgaben bezieht Tessin nur vom Unterschied die Taxe. — Gleiches was von Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung, gilt auch von Eintritt in die Rechte eines Landesabwesenden, mit Vorbehalt der Rückgabe im Fall der Rückkehr. Frei sind Schenkungen unter fl. 100 — und vermöge Ehevertrags. Ueberall ist Vermögen nur nach Abzug der Schulden zu verstehen, insofern diese durch öffentlichen oder Privatact sich bescheinigen lassen. — Zahlungspflichtig ist und zwar sofort auch für Vermächtnisse der Erbe, mit Rückgriff, wenn nicht das Testament anders verfügt oder mit sich bringt oder das Vermächtniß in ganz gesondertem Schriftstück gestiftet ist. Unentgeldliche Nutznießung des Vermögens durch Dritte ändert an der Abgabepflicht des Erben nichts; doch hat er das Recht, vom Nießbrauche die Interessen des Betrags jährlich zu beziehen. Die Rückgriffsforderung unterliegt hinsichtlich der Terminirung dem richterlichen Ermessen. Von Schenkungen (unter Lebenden) wird die Abgabe im Fall richterlich bestätigten Widerrufs nicht zurückgegeben, es habe sich denn der Schenker in der Schenkung den Nießbrauch vorbehalten. — Die Anzeigen von solchen Begünstigungen geschehen in festen Fristen und bei Buße an die Bezirkshypothekenbuchführer mit Bescheinigung; die Bezugs- und Revisionsregeln fallen hier, als das Recht nicht berührend, weg. — Streit über Abgabensummen zwischen Staat und Pflichtigen entscheiden die ordentlichen Gerichte auf summarischem Wege, ohne Einstellung der Betreibung wegen Berufung. —

C. Civilproceß

(mit Inbegriff von Schuldentrieb und Concurs.)

57 **Weisung** (des Obergerichts von Lucern) **an die Bezirksgerichte und die Fürsprecher betreffend Weitläufig-**

keiten in den Proceßverhandlungen. Vom 19. Juni. (Abl. 545 f.)

— rügt in Uebereinstimmung mit früherer Weisung vom 2. Januar 1854 die Duldung breiter Rechtserörterungen in Klagen und Antworten (die sich ausschließlich nur auf das Thatsächliche beschränken sollten), den häufigen Mangel bestimmter Erklärungen in der Antwort auf die in der Klage angebrachten Thatsachen, deutlicher Beweisbegehren und specieller Bezeichnung der Punkte eines anerbotenen Beweises, überdieß unnöthige Weiterung nach Eintritt der Duplik, z. B. Begehren um Mittheilung derselben behufs einer Triplik, wo bei gehöriger Kenntniß des Falles sofortige Erwiderung leicht möglich wäre. — Ferner tritt das Schreiben der Aufnahme weitläufiger Vertheidigungsschriften in das Polizeigerichtsprotocoll entgegen und der Vermehrung daheriger Kosten.

Kreisschreiben (des Gerichts von Schwyz) an sämmtliche im Canton practicirende Aerzte. Vom 25. Juni. — (Abl. 217 f.) 58

Diese oberste Gerichtsstelle rügt die Unzuverlässigkeit mancher ärztlichen Bescheinigungen, welche an die Stelle sorgfältiger Untersuchung und objectiven Befundes Zeugnisse treten lassen, welche „mit der öffentlichen Meinung im grellsten Widerspruche stehen, ja sogar wissenschaftliche Unwahrheiten enthalten." — Aehnlich hatte schon im vorangehenden Jahre (am 28. April) diese Stelle die Gemeinderäthe hinsichtlich der Ausstellung von Leumundszeugnissen zu genauern Angaben hinsichtlich öffentlicher Urtheile über betreffende Personen aufgefordert und verlangt, daß solche Zeugnisse von der gesammten Gemeindebehörde ausgehen oder, wenn auch aus Dringlichkeit von den Vorstehern allein, doch jedenfalls diese nachträglich vorzulegen und ins Gemeindeprotocoll aufzunehmen seien.

Dichiarazioni (d. c. d. st. d. c. Ticino) concern. l'essenzione dal bollo degli corrispendenze epistolari produtti in giudizia. Del 16 febbraio. (f. off. 309 ss.) 59

— erklärt die im Gericht einzulegenden Correspondenzen sowohl von außerhalb des Cantons als in dem Canton gewechselt für stempelfrei, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Mai 1809.

Zusätze (des CRaths von Schwyz) zu den §§. 41 und 300 der Civilproceßordnung (Experten). Vom 7. Mai 1855 und 14. März 1857. — (Amtliche Sammlung IV. S. 82 f.) 60

Beide Paragraphen, die als ungenügend bezeichnet sind, berühren die Ernennung von Schatzungsmännern, welche die zu Feststellung der Zuständigkeit eines Gerichts erforderlichen Werth eines Streitgegenstandes bestimmen sollen. Unklar ließ die Fassung des Gesetzes, wo in Fällen, da ein ganzes Gericht recusirt wird oder

wo der Zweifel die Spruchgrenze zwischen Kreisgericht und Bezirksgericht angeht, diese Experten ernennen solle?

61 *Code de procédure civile (partie non contentieuse) du canton de Vaud. Du 14 Février.* — (Recueil des lois LIV. p. 60 s. Bulletin des séances du grand conseil 1853. ant. pp. 275 s. 333 s. 382 s. 421 s. 610 s. 671 s. 692 s. 704 s. 1856. ant. pp. 43 s. 214 s. 259 s. 346 s. 366 s. 417 s. 440 s. 469 s. 644 s. 742 s. 762 s. 796 s. 839 s. 923 s.)

Die Proceßgesetzgebung von Waadt, nach deutschen Mustern im Jahr 1825 aufgestellt, unterlag im Jahr 1847 einer umfassenden Reform hinsichtlich des Streitverfahrens; das vorliegende Gesetz ist seine Ergänzung und regelt die Vollstreckung, sowohl diejenige auf dem Specialweg der Pfändungen (saisies), als auf dem das ganze Vermögen ergreifenden Wege des Concurses (discussion), trifft überdieß noch Bestimmungen über mancherlei Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erbshandlungen, Güterverzeichnisse, Zwangssteigerung, personenrechtliche Maßregeln, Güterverwaltungen von Abwesenden und von Bevogteten, Legalisationen, Actienerneuerungen, Fundzusprechungen ꝛc.)

Der Entwurf dieses Gesetzes griff sehr scharf in das Bestehende ein, namentlich hinsichtlich der Vollstreckungsrechte von Gläubigern an Unbeweglichem. Die Erörterung in Mitte des großen Rathes führte aber zur Rückweisung dieser weitgehenden Vorschläge. Diese Erörterungen sind, soweit sie das waadtländische Creditsystem beleuchten, nicht unwichtig. Allerdings fällt auf, mit welcher großen Unkenntniß ausländischer Einrichtungen verwandter Art die Verhandlungen geführt sind. —

Kleinere Neuerungen sind dagegen überall bemerkbar. So die Erweiterung der Aufsicht des Cantonsgerichts, die Erweiterung und Vereinfachung des Recursverfahrens, die Beschränkung der Rechtsstillstände, die Einwirkung eines Staatsanwalts bei Puncten, welche Auswärtige oder das öffentliche Interesse berühren, die Beschränkung der Nullitäten, die Trennung der Vollstreckung je nach deren Gegenstand, ob Leistung, Unterlassung oder Zahlung, die Revision der Aufgaben des Friedensrichters bei der Vollstreckung, die Beschränkung der Einspruchsrechte des Schuldners, die Beschränkung des Besitzzuspruches an den Gläubiger bei gepfändeten Gegenständen, das Recht zur Nachpfändung, die Vereinfachung des Verfahrens für kleinere Forderungen, die Pfändung von Niesbrauch, bei dem Concursverfahren die Aufstellung eines Liquidators an der Stelle der Gerichtsämter und eines Commissärs als Vertreter der Gläubiger, die Regelung der Verhältnisse unter diesen verschiedenen Beamtuugen, die Einführung der Nachlaßverträge.

Die Würdigung dieses Gesetzes bedarf aber eines genaueren Eingehens als die engen Grenzen dieser Anzeigen gestatten.

Beschluß (des Cantonsraths von Solothurn) betreffend Pfandbotbetreibungen (CG. 1552). Vom 14. October. — (Gesetzessammlung LIII. n. 79. Verhandlungen des Cantonsraths S. 258 f.) 62

Dieser Beschluß hat die Absicht, die Kosten von Schuldbetreibungen in Forderungen unter Fr. 45. — um ein kleines zu verringern, indem der Weibel angewiesen ist, bei der Aufforderung an den Schuldner, dem Gläubiger Pfänder zu geben, alsdann, wenn dies nicht geschieht, sofort zur Anhörung des Geltstagsurtheils (Concurseröffnung) auf bestimmte Frist vorzubieten, statt daß bisher der Gläubiger ein besonders neues Ansuchen zu diesem Zweck stellen mußte.

Uebrigens ist mit dieser kleinen Ersparniß noch eine weitere Besserung erreicht, diejenige nemlich, daß der Weibel, wenn er diese Pflicht versäumt, für den betreffenden Betrag selbst Schuldner wird.

Wichtiger, aber freilich schwieriger wäre gewesen, dieser Pfandbotbetreibung ihre ursprüngliche Bestimmung wieder zu geben: daß der Weibel, wenn der Schuldner für Forderungen unter Fr. 45 nicht Pfand gibt, dieses nehme und beförderlich zur Versteigerung einliefere, statt, wie jetzt officiell anerkannt geschieht, zu erklären, es sei nichts Pfändbares zu finden gewesen, um sich und dem Steigerungsbeamten die Unannehmlichkeit der Wegnahme und der Versteigerung zu ersparen. Da die Wiedereinführung dieser Aufgabe als unmöglich angesehen ward, so hätte man wohl richtiger die Anträge angenommen, welche diese Heuchelei aus der Betreibung entfernen und dem Schuldner durchweg die freie Wahl zwischen Pfandaushingabe oder Geltstagsvorladung lassen, dem Weibel aber das Recht resp. die Pflicht zur Pfandwegnahme, die er doch nicht übt, entziehen wollten.

Beschluß (des Landraths von Nidwalden) betreffend Schätzung auf das Uertherecht. Vom 15. Juli. — (Gesetzsammlung I. S. 477.) 63

Fristbestimmung für dieses Betreibungsstadium auf Mitte (16.) März bis Abends 7 Uhr oder (bei Festtagen) auf die folgenden. Alle Gläubiger, welche bis dahin gelangt sind, stehen in gleichen Rechten und werden demnach pro rata befriedigt, unter dem Vorgangsrechte von Armenverwaltungen, welche den Schuldner bisher regelmäßig oder mehrfach vorübergehend unterstützten, und der Liquidationscommission, welche die Fallimentenmasse des Schuldners vertritt, insofern diese Commission das Uertherecht wirklich in Anspruch nehmen will. Spätere Meldungen gelangen nur zum

Ueberschuß. — Das Uerthberecht ist der Theiler, welchen ein Genosse aus den Einkünften von Almend und Alp seiner Genossenschaft (Uerthe) bei der Frühlingsrechnung zu beziehen hat.

Diese Verordnung ist theilweise Aufhebung eines Landrathsbeschlusses vom 15. April gl. J. (Gesetze und Verordnungen I. S. 476.) wonach unter den Creditoren der am Geltenprotocoll stehende den Vorgang hatte.

64 Beschluß (des gr. Rathes von Appenzell AR.) betreffend die Einwirkung der Gerichtsferien auf den Lauf der Lasungszeit für geschätzte Gegenstände, namentlich Liegenschaften. Vom 23. Februar. (Abl. 1856/57. I. 170.)

— wonach nicht nur, wie früher (Zschr. III. Ges. n. 79) berichtet wurde, Schatzungen während der Gerichtsferien nicht an die Hand zu nehmen sind, sondern auch die Lösungszeit für bereits geschätzte Gegenstände nicht abläuft, sondern stillsteht.

65 Gesetz (des CR. von Solothurn) über Arrestbewilligung für Bürgschaftsansprachen. Vom 1. März. — (Gesetzsammlung LIII. 208.)

Da bei drohendem Geltstag des Schuldners Bürgen und die Währschaftsträger desselben, um nicht erreicht zu werden, gewöhnlich vorsorgliche Sicherungsmaßregeln trafen und nach Ausbruch des Schuldenconcurses beim endlichen Griff auf sie die Habe entfernt, ein früherer Griff aber bisher unzulässig war, weil ohne Erweis der Insolvenz keine Schuld des Bürgen vorliegt, so hebt dieses Gesetz in Erweiterung der Civilproceßordnung §. 294 (vom 13. Mai 1839) den Satz über Eventualpflicht des Schuldners in dieser Folgerung auf und gestattet vorläufige Sicherungsschritte gegen Bürgen auch vor Concursausbruch über den Schuldner selbst, insofern der Bürge sein Vermögen auf verdächtige Weise veräußert. Die Verfügung ist für Solothurn eine Art Rückkehr zu seinen alten Stadtrechten, in welchen der Bürge nach germanischer Auffassung als Selbstzahler haftete.

Das vorliegende Gesetz ist aber auch ein leises Vorzeichen von der bevorstehenden Erweiterung der Arrestbefugnisse überhaupt, durch deren ängstliche Beschränkung viel mehr Unrecht geschieht, als durch muthigere Gestattung geschähe, namentlich in der Schweiz, wo noch immer eine buchstäbliche Auslegung des §. 50 der Bundesverfassung herrscht.

66 *Decret (du gr. c. du c. de Vaud) sur la poursuite des amendes prononcées par les municipalités en vertu du code rural. Du 14 Mai* —(Recueil des lois. LIV. 302 ss. Bulletin des séances d. gr. cons. print. p. 46 s. 186 s.)

Der Schuldentrieb für Feldfrevelbußen lief in einer ersten 10-tägigen Frist vom Urtheil der Gemeindsbehörde und einer zweiten

8tägigen nach der Warnung des Weibels und führte dann zu Umwandlung in Haft auf Kosten der Gemeinde. Zu Vermeidung solcher Kosten blieb die Haft meist unvollzogen; das vorliegende Gesetz will sie dem Staat aufbürden, um damit zur Vollziehung zu gelangen.

Verordnung (des RR. von Aargau) über Aufhebung des Zurückziehungsrechtes von Heimathscheinen für Steuerrückstände. Vom 2. Juli. — (Gesetzesblatt d. J. n. 41.) 67

Die Heimathbehörden hatten durch Verordnung vom 16. Jan. 1855 (§. 12. lit. 6) zum Concordat über die Form der Heimathscheine das Recht erhalten, durch das Bezirksamt die Heimweisung eines auswärts Niedergelassenen anzubegehren, falls er die der Heimathsgemeinde schuldigen Armensteuern zu zahlen verweigere. Die vorliegende Verordnung nimmt diese Vollmacht zurück, als mit dem bundesräthlich gewährten freien Niederlassungsrecht im Widerspruch.

Beschluß (des RR. von Schaffhausen) betreffend die dem Fiscus auferlegten gerichtlichen Kosten. Vom 22. April. — (Abl. 175 f.) 68

Eigentlich ein Großrathsbeschluß vom 16. Dec. 1856, erst unter obigem Datum von dem RR. publicirt, dahin gehend, daß die Gerichte in Fällen, in welchen der Fiscus ohne bei einem Processe betheiligt beziehungsweise vor dem Gerichte vertreten zu sein, zu Kosten angehalten wird, dem RR. behufs etwaiger Ergreifung der geeigneten Rechtsmittel von solchen Urtheilen Kenntniß geben sollen.

Gesetz (von Zürich) betreffend das Auffallsverfahren vom 28. December, in Kraft mit 1. Januar 1858. (Amtsblatt. S. 4. ff.) 69

Schon seit vielen Jahren ist in Zürich über das Concursverfahren geklagt und, da ein einläßliches Gesetz nicht vorhanden war, Erlaß eines solchen als dringendes Bedürfniß bezeichnet worden. Der Revisionscommission war schon durch Großrathsbeschluß von 1831 diese Arbeit als eine der nothwendigsten aufgetragen worden, es kam aber nichts anderes zu Stande, als eine reglementarische Verordnung des Obergerichtes vom 27. Mai 1835, die in freilich ziemlich eingreifender Weise die wesentlichsten Theile des Verfahrens den Grundzügen nach ordnete. Ziemlich allgemein dachte man sich, ein andres Gesetz müsse bedeutende Veränderungen bringen, in welchem Sinne aber, war unklar und eben deßhalb die Arbeit weder erwünscht noch gesucht. Endlich in Folge des Anstoßes durch das neue Civilgesetz ist es zu obigem Gesetze gekommen, das auf sorgfältigen Vorarbeiten, verschiedenen Entwürfen und sehr einläß-

licher und genauer Berathung einer besonders hiefür bestellten Commission beruht. Der Große Rath erhob den Vorschlag ohne specielles Eintreten auf die Sache mit sehr geringen Modificationen zunächst provisorisch für 2 Jahre zum Gesetze. Merkwürdig ist dabei, daß entgegen den frühern Erwartungen das Gesetz entschieden die Ansicht beurkundet, es sei das Bestehende seinen Grundlagen nach, die in genauestem Zusammenhang stehen mit dem Schuldbriefwesen und dem Rechtstriebe, doch so schlimm nicht und am gerathensten dabei zu verbleiben. Das Bestreben ging daher vornemlich nur dahin, innerhalb dieser Grenzen den allerdings vorhandenen bedeutenden Ausartungen, wie sie allmählig in die Praxis sich eingeschlichen, entgegen zu arbeiten, was noch ungeschriebene aber bewährte Uebung war zu verzeichnen, den Detail möglichst zweckmäßig zu ordnen und Alles klar und leicht übersichtlich zusammenzustellen. In wie weit in Folge des Gesetzes die Praxis wesentlich sich verbessern werde, wird die Erfahrung zu zeigen haben; das Meiste hängt freilich hier wie in andern Dingen von den Personen und nicht von dem Buchstaben des Gesetzes ab.

Die Eröffnung des Auffalls geschieht wie bis dahin, durch Beschluß des Bezirksgerichtes oder seines Präsidenten, außer den gewöhnlichen Fällen von Insolvenzerklärungen, Austritten, Erbschaftsausschlagungen, neuen Activen eines Falliten auch in Folge fruchtloser Durchführung des Rechtstriebes, der bei grundversicherten Forderungen, stets, bei andern, wenn keine Fahrhabe zu pfänden ist, ohne weitere Untersuchung des Vermögens mit dem Auffalle endet. Sind keine Liegenschaften da, so müssen zu Deckung der Kosten mindestens 40 Fr. von einem Gläubiger deponirt sein. Die Ziehung des Inventars, Ladung der Gläubiger, Verwaltung der Masse, Protocollirung der Eingaben, Vertheilung der Masse ist unter Aufsicht des Gerichtes Sache der Landschreiber geblieben, die dabei die Hülfe der Gemeindammänner ansprechen können. Neu ist die Aufstellung einer Auffallscommission, eines Ausschusses des Bezirksgerichtes, bestehend in der Regel aus dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, dem neben einiger Mitwirkung bei der Verwaltung das Hauptgeschäft, die Leitung der Auffallsverhandlung obliegt. Aus dem Gange des Verfahrens ist hervorzuheben: außer der Publication sollen Specialladungen zu Eingabe der Forderungen ergehen an alle bekannten Gläubiger, die specielle Pfandrechte besitzen oder außer dem Gerichtsbezirke wohnen, das letztere indeß nur, wenn das Massagut nicht ganz unbedeutend ist. Es wird darauf gedrungen, schon zu Verbesserung des bisherigen Praxis, daß den Eingaben schriftliche Beweismittel, so weit immer möglich, beigefügt werden. Dagegen die mancherlei bisherigen Erklärungen über die in dem weitern Verfahren geltend zu machenden Rechte sollen als überflüs-

sig wegfallen, da das Gesetz auch ohnedieß die den Ansprachen nach ihrer Art zukommenden Rechte ertheilt. Wer während der Eingabefrist oder spätestens noch während 10 Tagen hernach seine Eingabe nicht macht, ist von der Auffallsmasse ausgeschlossen, insofern seine Forderung nicht aus den Grundprotocollen ersichtlich oder durch Faustpfänder gedeckt ist. Von der Activmasse ist die Fahrhabe zu schätzen. Dem Schuldner kann gegen Miethzins-Bürgschaft einstweilen die fernere Bewohnung des Hauses gestattet und gegen Bürgschaft auch die nothwendigste Fahrhabe zum Gebrauche überlassen werden. Da das Zugverfahren auch fernerhin die Regel bildet, tritt Versteigerung regelmäßig nur für Gegenstände ein, deren Aufbewahrung nur mit Gefahr oder Schaden verbunden ist. Außerdem ist als Correctiv des Zugverfahrens jedem Gläubiger gestattet, Versteigerung der speciell verpfändeten Masse oder eines Theiles derselben zu verlangen; bleibt aber das Angebot unter dem Betrag der versicherten Schulden, so darf bei Liegenschaften nur mit Zustimmung der zu Verlust kommenden Pfandgläubiger zugeschlagen werden. Fahrhabe soll gegen den Willen des Pfandgläubigers, nur wenn er für Verlust sicher gestellt wird, zur Versteigerung gebracht werden. Die Kosten treffen den Petenten, wenn ein Verkauf nicht erfolgt. Eigene Massaverwalter werden nur bei besonderm Bedürfniß, also namentlich in kaufmännischen Concursen bestellt. — Als Hauptschwierigkeit bei dem neuen Gesetz galt die Behandlung der Auffallsstreitigkeiten betreffend die Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Rechte. Nach dem bisherigen Verfahren war die Prüfung und Anfechtung von Ansprachen weder dem Gerichte von Amtswegen noch einem Contradictor überlassen, sondern Sache derjenigen Creditoren, die ein Interesse hiebei fanden. Erfolgte eine Bestreitung oder „Protestation", so kam der Streit gleich einem gewöhnlichen Processe durch besondere Weisung an das Bezirksgericht; die bestreitenden Creditoren führten den Proceß auf eigene Kosten; was sie erstritten, hatte aber doch allgemeine und nicht bloß ihnen zu gut kommende Geltung. Als Hauptübelstände gingen aus diesem Verfahren viele Weisungen, lange Verschleppung der Auffallsprocesse, Mangel an Rücksicht auf das Interesse des Gemeinschuldners selbst und ein allmälig eingerissener Handel mit Protestationen hervor, die gegen Vergütung losgekauft wurden, wenn für andere Creditoren die Frist zur Einsprache versäumt war. Hiegegen vornemlich sollte das neue Gesetz Hülfe bringen. Zu einer durchgreifenden Systemänderung kam es aber nicht, sondern nur zu einer Reihe einzelner Modificationen, die hoffentlich das Uebel mindern, aber kaum ganz heben werden. Von mehrfachen Vorschlägen zu tieferem Eingreifen konnte keiner die Mehrheit für sich erhalten. Dem gerichtlichen officium vorherrschenden Einfluß geben wollte

man nicht, weil dieß mit der sonstigen und jetzigen Stellung der Gerichte nicht im Einklang steht. Der Einführung des gemeinrechtlichen Contradictor stand die Besorgniß noch größerer Weitläufigkeit, zahlreicher auf Kosten der ganzen Masse geführter Processe und ungleicher Behandlung je nach der Persönlichkeit des bestellten Anwaltes entgegen. Auch ein, wo dieß thunlich, mehr summarisches Verfahren in Behandlung der Streitigkeiten, nach Analogie der Rechteröffnungen, hatte die Einwendung zu starken Eingriffes in den gewöhnlichen Proceß vor Erlaß eines Proceßgesetzes und zweifelhaften Nutzens gegen sich. So blieb es bei dem Satze, daß das Protestiren den einzelnen interessirten Gläubigern überlassen bleibt, welche ihre Einsprache während der auf die Eingabefrist folgenden zehntägigen Bedenkzeit dem Landschreiber zu Protocoll zu geben haben. Was so nicht protestirt wird, gilt als festgestellt. Neu ist dagegen die an Stelle der frühern Verlesung des Inventars vor Gericht als sogenannter Verrechtfertigung tretende „Auffallsverhandlung", wobei die Gläubiger, deren Forderungen bestritten sind und ihre Gegner vor der Auffallscommission zu erscheinen haben und diese den Streit gütlich zu erledigen suchen soll. Die andern Gläubiger können ebenfalls anwesend sein und insofern eine gewisse Controle üben, daß sie durch Erklärung bis zum Schlusse der Verhandlung fallengelassene Bestreitungen selbst aufnehmen und fortsetzen können. Erst wenn eine Beseitigung des Streites hier nicht erfolgt, ergeht Weisung an das Gericht; der Proceß geht nach den gewöhnlichen Regeln und ist nur insofern etwas abgekürzt, als Zwischenurtheile niemals ausgefällt werden sollen. Auch ist das Gericht befugt, Anhandnahme zu verweigern, wenn nach dem Stand der Auffallsmasse gar kein Interesse vorhanden und für die Forderung doch nichts zu erwarten ist. Versprechen von Vortheilen für Anerkennung bestrittener Forderungen sollen ungültig sein und Rückforderung statt finden können. Zur Betheiligung an den Proceßkosten sollen auch Gläubiger, die nicht Proceßparthei waren, falls sie durch den Proceß gewinnen, herbei gezogen werden können. Ein Einschreiten von Amtswegen ist nur in so weit zugelassen, daß der Landschreiber in dem Locationsentwurfe auf offenbar grundlos angemeldete Pfand- und Vorzugsrechte keine Rücksicht nehmen und gewärtigen soll, ob Einsprache hiegegen erfolgen werde. Dem Gemeinschuldner, auf dessen Recht und Interesse bis dahin gar keine Rücksicht genommen wurde, wird nun verstattet, auch selbst zu protestiren und gegen Caution Proceß zu führen; es soll aber von dem Ermessen des Gerichtes abhangen, ob durch solche Processe das weitere Verfahren verzögert werden könne. — Die Vertheilung der Auffallsmasse soll statt finden, sobald Anerkennung der Forderungen und deren Rangordnung (die letztere ist durch das Civilgesetzbuch

bestimmt) oder Beseitigung der entstandenen Streitigkeiten feststeht. Beziehen sich die letztern nur auf einen Theil der Masse, so kann das Uebrige schon vor der Erledigung des Streites zur Vertheilung kommen. So weit nicht Baarschaft vorhanden ist oder eine begehrte Versteigerung mit Erfolg statt gefunden hat, geschieht die Vertheilung durch Zug der Activen in natura, indem die laufenden Gläubiger durch Publicationen, die versicherten und bevorzugten durch Specialladung aufgefordert werden, sich zum Zuge zu erklären. Wer zieht, hat stets die hinsichtlich der fraglichen Objekte besser berechtigten Forderungen als Schuldner auf sich zu nehmen, die Aufforderung und die Nothwendigkeit des Entschlusses kommt daher an die zuletzt stehenden zuerst. Ziehen mehrere Gleichberechtigte, so treten sie nach Verhältniß der Forderungen in Gemeinschaft, und ihre weitere Auseinandersetzung berührt den Auffall nicht mehr. Erfolgt mit Bezug auf das unverpfändete Massagut keine Zugserklärung, so wird dasselbe versteigert und der Erlös vertheilt. Hinsichtlich der Einzinser und „Geschreiten" bei Schuldbriefen enthält das Gesetz nur eine speciellere Ausführung der in das Civilgesetzbuch aufgenommenen Grundsätze. Die Kosten des Auffalls werden auf die gezogenen Gegenstände, so weit sie für ihre Besorgung ergangen, nach ihrem Werthe verlegt und sind vor der Einhändigung zu entrichten. — Erst nach gänzlicher Durchführung erfolgt die Falliterklärung durch das Gericht, gegen Minderjährige und Weiber wird sie nicht ausgesprochen. Eine Aufhebung des Auffalls vor seiner Beendigung geschieht mit vollständiger Beseitigung seiner Wirkungen, wenn sämmtliche Gläubiger einen Nachlaß gestatten oder sonst in die Aufhebung einwilligen; wird dagegen von dem durch das Civilgesetzbuch ertheilten Rechte, eine Minderheit von Gläubigern unter Genehmigung des Gerichtes zum Nachlasse zu zwingen, Gebrauch gemacht, so treten die durch die Verfassung aufgestellten Beschränkungen für gerichtlich Accordirte ein. Die Unterhandlungen mit den Creditoren werden außergerichtlich geführt und sollen in der Regel, bis sie zum Abschluß kommen, den Gang des Auffalles nicht aufhalten. Nur für die Erwirkung der Genehmigung eines Zwangsnachlasses muß ein gerichtliches Verfahren statt finden und es sind hiefür, da das durch das Civilgesetz neu eingeführte Institut bereits manigfache Schwierigkeiten ergeben hat, Regeln aufgestellt. Eine erfolgte Falliterklärung kann nur durch Rehabilitation wieder aufgehoben werden. Die dafür geltenden Bestimmungen sind fast unverändert dem dießfälligen nun aufgehobenen Specialgesetz vom 21. April 1830 enthoben. Es genügt zur Rehabilitation der Ausweis, daß kein gerichtliches Urtheil im Wege stehe und sämmtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger bezahlt oder sonst mit der Rehabilitation einverstanden seien.

70 *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant celui du 11 Janvier 1851 pour les depots à la banque en suite de consignations judiciaires ou tutélaires et établissant de nouvelles dispositions conc. les liquidateurs des discassions de biens. Du 28 Novembre.* — (Recueil des lois. LIV. p. 569 ss.)

Die zweckmäßige Verwendnung von Liquidationsgeldern bei Fallimenten bis zu der Massevertheilung, von gerichtlichen und vormundschaftlichen Hinterlagen und Eingängen wird vermittelt durch Ueberantwortung dieser Summen an die Cantonalbank, resp. den Agenten in den einzelnen Bezirken, bei allen Summen über Fr. 100. — Säumniß belastet den Schuldigen mit Zinsen von 5% und selbst mit Gefahr an Ehre. Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß der Wiederbezug an keine minima, Kündigungen und Termine gebunden ist, sondern jeweilen geschehen kann.

D. Criminalrecht.

71 Strafgesetzbuch (für den Canton St. Gallen) über Verbrechen und Vergehen. Vom 4. April, in Kraft seit 11. Juni, mit Beifügung der in Kraft gebliebenen, aber nicht darin aufgenommenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen vom 10. December 1808, sammt Verzeichniß der aufgehobenen und modificirten Artikel. — (Samml. der Gesetze. B. XIII. S. 547 f.)

72 Vollzugsverordnung des RRaths hiezu. Vom 20. Juni. (ib. S. 682 f.)

73 Peinliches Strafgesetz (für den Canton Aargau.) Vom 11. Hornung, in Kraft mit 1. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 15) mit Einführungsgesetz von dems. Tage. (ib.)

Von beiden Gesetzen sind die Entwürfe seiner Zeit (d. Z. Bd. V. Abh. S. 38 f.) Gegenstand einläßlicher Erörterung gewesen und da dieselben keine wesentlichen Aenderungen erfuhren, so fallen hier weitere Bemerkungen weg.

74 Gesetz (von Solothurn) über Bestrafung betrügerischer Geltstage. Vom 1. März. (Gesetzsammlung LIII. S. 207. Verhandlungen des GR. S. 85 f.)

Die 10jährige Erfahrung eines im Cantonsrath sitzenden Friedensrichters, nach welcher von 10 Geltstagen 8 betrügerische sind, wiederholt sich allerwärts und ebenso die Schwierigkeit der Abhülfe wegen der Gefahr allzuscharfen Eingreifens in den redlichen Verkehr. Einen Versuch zu solcher etwelcher Abhülfe enthält auch das vorliegende Gesetz, welches als Zusatz zu demjenigen vom 22. Christmonat 1838 straffällig den Geltstagen auch nennt, wenn er „Verkäufe oder Ankäufe machte, ohne sich über den Erlös oder die

Verwendung ausweisen zu können und wenn er einen seiner Gläubiger auf Unkosten der Uebrigen durch Ausstellung einer Schuldschrift, Ueberlassung von Habschaft an Zahlungsstatt oder auf irgend eine andere ähnliche Weise begünstigt."

Genügender Schutz für Belastungszeugen aus der Nachbarschaft des Geltstagers wäre die beste Abhülfe, welche gegen Betrug geschafft werden könnte.

E. Criminalproceß.

Vollzugsverordnung (des kl. R. von St. Gallen) zu dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. Vom 20. Juni. (Sammlung der Gesetze. XIII. S. 682 f.) 75

Kreisschreiben (des kl. R. von St. Gallen) an die Untersuchungsbeamten und die criminellen und correctionellen Gerichte des Cantons betreffend die Vollziehung des Strafgesetzbuchs. Vom 20. Juni. (ib. S. 688 f.) 76

Zwei Verordnungen, welche bezwecken, zum Uebergang in die neue Praxis die Beamten sowohl der Administration als der Justiz einzuleiten, die erstere, indem sie dieselben auf die Competenzen aufmerksam macht, welche ihuen (dem Gemeinde- und dem Bezirksammann, der Justizdirection, dem kleinen Rath, den correctionellen und den Criminalgerichten) zustehen, und sodann einige den Geschäftsgang betreffende Regeln (diese folgen eigentlich schon aus der Schluß- und Uebergangsbestimmung des Strafgesetzes Art. 214 ff., welche bis zur Revision der Gesetze über das „rechtliche Verfahren" die Competenzen ordnet) aufzustellen; — die letztere, um einmal die in Kraft befindlichen strafgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich den Gerichten zu vergegenwärtigen, sodann um die Eigenthümlichkeit des neuen Strafgesetzes zu beleuchten, welches in seiner Darstellung der Delicte Verbrechen und Vergehen gleicher Richtung nicht mehr, wie früher, äußerlich anschaulich auseinanderhält, sondern zusammen gruppirt, so jedoch, daß aus Schadensbetrag, Strafart und Strafmaß die Natur des einzelnen Falles und die betreffende Gerichtszuständigkeit sich ergibt, ferner, um die Beschränkung der untergerichtlichen Hauptbefugnisse und Erweiterung der Competenzen sowohl der administrativen Behörden im Einleitungs- und Ueberweisungsverfahren, als auch der richterlichen vermöge größerer Strafnahmen deutlich zu machen, wobei auch die Befugniß der Criminalgerichte erwähnt ist, correctionelle Strafen auszusprechen, wo sie das ganze Sachverhältniß aus einer von ihnen geführten Untersuchung schon kennen und Ueberweisung an einen andern Richter nur Verzögerung des Entscheides, nicht rich-

tigere Würdigung des Falles zur Folge hätte, endlich, um alle betheiligten Stellen zur Sorgfalt in Anwendung der Gesetze zu ermahnen. — Auffallend bleibt immer der bisher durch alle Verfassungsänderungen aufrecht erhaltene Umfang der Regierungsgewalt gegenüber der Justiz, welche nicht nur auch im Ton dieser Verordnung (—„die Criminalgerichte sind angewiesen", „die correctionellen Gerichte sind angewiesen" —) hervortritt, sondern auch in der Rolle als Anklagekammer und Ueberweisungsinstanz (wie bisher noch in Basel) sichtbar wird, indem das Justizdepartement in der Regel von sich aus die ihm übersandten Criminalfälle „erledigt", denen „keine Folge zu geben ist", und die übrigen behufs Ueberweisung an das Criminal- oder correctionelle Gericht dem kleinen Rathe vorlegt.

77 Verordnung (des KR. von Schaffhausen) die Leichenschau betreffend. Vom 23. Januar. (Off. Sammlung. II. S. 949. f.)

Hieher gehörig, insofern der Leichenschauer angewiesen ist, bei Spuren von Vergiftung oder Verwundung, wenn diese als Todesgrund erscheinen, sich an den Ortsvorgesetzten (§. 5) oder an den Bezirksarzt (§. 7) zu wenden und ohne dessen Bewilligung die Beerdigung nicht zu gestatten.

78 Beschluß (des CRaths von Schwyz) betreffend Abänderung des § 62 der Strafproceßordnung (Voruntersuchungsbeamte.) Vom 12. März. (Amtliche Sammlung. IV. S. 55. f.)

Die ganze Bedeutung dieses Gesetzes besteht darin, daß künftig die Verhörrichter die Acten nicht mehr an die Justizcommission des Cantonsgerichtes in ihrer Gesammtbesetzung, sondern an eine viergliedrige Commission desselben senden.

79 Verordnung (des Regierungsrathes von Zürich) betreffend die Bezirksgefängnisse. Vom 13. Juni. (Abl. S. 231.)

— regulirt die Competenzen der Polizeidirection und der Statthalter, die Dienstpflichten und Gebühren der Gefangenen, weiter betreffend die bei den Bezirksgerichten in Untersuchung befindlichen oder von diesen verurtheilten in den Gefängnissen der Bezirke verwahrten Gefangenen. Zu erwähnen ist die ausdrückliche Bestimmung, daß die Polizeidirection dafür sorgen soll, daß die Gefangenen von Geistlichen besucht werden, und über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, mit dem Kirchenrathe sich ins Einverständniß zu setzen hat. Die schwierige auch im Großen Rathe schon zur Discussion, aber nicht zur Erledigung gekommene Frage, ob und in wie weit für diese Gefangenen Arbeit im Freien stattfinden könne, ist nicht näher berührt und nur bestimmt, daß den Gefangenen, die fleißig arbeiten und sich während der Strafzeit gut be-

tragen, von dem Verdienst etwas bei der Entlassung gegeben werden könne.

Bundesrathsbeschluß betreffend den Beitritt von 80
Genf zum Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 11/14 Juli 1846. Vom 19. Januar. — (Amtl. Sammlung. V. 529 f.)

F. Rechtsorganisation

(mit Inbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens.)

Uebereinkunft zwischen der Eidgenossenschaft und 81
der königlich bayrischen und würtembergischen sowie der großherzoglich badischen Staatsregierung über die directen Correspondenzen in gerichtlichen Sachen. In Kraft mit Bayern am 1. October, mit Baden am 1. November, und mit Würtemberg am 1. Januar 1858. — (Bundeshalber nicht publicirt. Der Text der östreichischen Convention in der Gesetzsammlung von St. Gallen. XXXI. 801 f. Derjenige der übrigen gleichen Inhalts.)

Die zuständigen bayrischen, würtembergischen und badischen Behörden sind in Uebersichten zusammengestellt. Die directe Correspondenz findet in jenen Fällen keine Anwendung, in denen der diplomatische Weg durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder wenn besondere Verhältnisse ihn wünschbar erscheinen lassen. — Nicht minder wichtig wäre, namentlich den Grenzcantonen, eine ähnliche Vereinbarung mit Frankreich.

Constitution (du c. de Fribourg). Du 3 Juin. (Bulletin officiel. 82
XXXI. p. 40 ss.)

Die Administrativjustiz (le contentieux) kommt vor die Gerichte. — Cantonsgericht: neun Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner, auf 8 Jahre, die Mehrheit beider Sprachen kundig, der Präsident auf ein Jahr wählbar, unmittelbar darauf nicht wieder. Zugleich Cassationshof, und eine OGCommission von 3 Mitgliedern Anklagekammer. Aufsicht über die ersten Instanzen, mit Vorbehalt der Unabhängigkeit derselben. Jährliche Amtsberichte. — Bezirksgerichte, so viel Bezirke, je aus Präsident und 4 Richtern und ebensoviel Ersatzmännern, erwählt vom Regierungsrath und Cantonsgericht. Offengelassen die Vormundschaftseinrichtungen, die Zahl der Friedensgerichte, die Anwendung der Jury im Strafrecht, die Militärgerichtsbarkeit. — Mündlichkeit und Oeffentlichkeit für die Proceßverhandlungen grundsätzlich. Vollzähligkeit der Gerichtsbesetzung für jeden Spruch, bei dem Cantonsgericht die Siebenzahl. Verantwortlichkeit der Richter für ihre Handlungen in den Grenzen des Gesetzes. Absetzbarkeit nur durch Urtheil und Recht.

Es wäre wohl geeignet, künftig entweder die Verfassungen der Cantone mit den Ergänzungsgesetzen in die „Amtliche Sammlung“ oder in das Bundesblatt aufzunehmen, oder etwa sie in einer Sammlung herauszugeben.

83 Verordnung (des RR. von Solothurn) betreffend die Geschäftsordnung für das Justizdepartement. Vom 20. April. — (Amtliche Sammlung. LIII. n. 90.)

1. Ausarbeitung aller Berichte und Anträge zu Handen des Regierungsrathes; 2. Gesetzesvorschläge zu Handen des Cantonsrathes; 3. Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariate und Weibel (soweit nicht Sache des Obergerichts); 4. Aufsicht über das Vogtswesen; 5. Begutachtung der Rechts-Verhältnisse des Staats zu Dritten (Processe, Auslieferungsbegehren, Heimathlosenverhältnisse, Freizügigkeitsverträge, Gerichtsstandconflicte); 6. Vorbereitung der Entscheide über Entziehung der väterlichen Gewalt, Entlassung daraus, Legitimation Unehelicher, Adoption, Erbfähigkeit juristischer Personen, Stiftungen, Leibgedinge); 7. Prüfung von Strafurtheilen; 8. Gesuche um Begnadigung und Einsetzung in die bürgerlichen Rechte.

84 Beschluß (des CRaths von Schwyz) betreffend Abänderung der §§ 13, 16 und 21 der Verordnung über die Pflichten und Befugnisse der Justizcommission. Vom 12. März. — (Amtl. Sammlung. IV. 66. f.)

Genauere Bestimmungen über die Aufgaben der Justizcommission nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Februar 1855 bez. 29. November 1854 (d. Z. VI. Ges. n. 77), wonach ihr in pleno nun zukommt: 1. die Erledigung von Recursen; 2. die Entscheidung von Cassationsgesuchen über kreisgerichtliche Urtheile und Bescheide; 3. die Bezeichnung eines Vermittleramtes, bei dessen Spruchunfähigkeit (s. oben n. 60); 4. die Begutachtung allfälliger Zuständigkeitsfragen; 5. die Uebertragung von Voruntersuchungen an das Verhöramt, welche dem Bezirksammann zufielen, aber aus besondern Gründen entzogen werden müssen.

Bisher hatte der Präsident des Cantonsgerichts die Aufgabe, weitläufige Acten selbst zu begutachten, oder das Recht, „vorläufig“ einen Referenten dafür zu bestellen. Das vorliegende Gesetz giebt ihm dies Recht unbedingt. Bei Civil- und Criminalrecursen hat der (zufällig?) erste Adressat des Umlaufs die Relation.

85 Verordnung (des CRaths von Schwyz) über die Cassation kreisgerichtlicher Urtheile. Vom 13. März. — (Amtl. Sammlung. IV. S. 60 f.)

Angabe der allein zulässigen Cassationsgründe: falsche Anwendung der Competenzbestimmungen oder Uebersehen wesentlicher Proceßregeln. Bei Annahme Uebergabe der Beschwerde (welche das

Thatsächliche des Streitfalles nicht zu erörtern hat) an das betreffende Kreisgericht zu nochmaliger Einleitung des Verfahrens, (man sieht nicht, ob überhaupt, wie § 6 erwarten ließe, oder blos hinsichtlich der Folgen des Cassationsgrundes, wie § 5 andeutet), und eines neuen Erkenntnisses, gegen welches die Nichtigkeitsbeschwerde natürlich wieder zulässig ist; bei Zurückweisung des Cassationsgesuches Verfallgeld von höchstens Fr. 10.

Decreto (d. c. d. stato di Ticino) conc. la procedura per i reclami contra la amministrazioni patriziali. Del 3 aprile. — (f. off. p. 698 ss.) 86

— provisorische Weisung, wonach Beschwerden gegen Beschlüsse des Burgerausschusses auf administrativen Weg zu weisen waren, nun durch Art. 71 des Gesetzes vom 23. Mai (oben n. 12) definitiv geregelt.

Decreto (d. c. d. stato di Ticino) concern. l'intervento del ministerio publico nelle questione di declinatoria di foro. Del 16 Febbraio. — (f. off. p. 392.) 87

Wenn in Fällen der Administrativjustiz die Competenzfrage zur Berathung kommt, so ist der Fiscal nach Anhörung der Partheien, an deren Verhandlung er nicht Theil nimmt, zu mündlicher Auseinandersetzung seines Erachtens und schriftlicher Eingabe seiner Beschlüsse aufzufordern, worauf die Behörde zur Berathung schreitet. Der Beschluß bezweckt Entfernung dieses Beamten aus der Partheistellung und daherige Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit und seines Ansehens.

Instruction (des CRaths von Schwyz) für den Staatsanwalt. Vom 14. März. — (Amtl. Samml. IV. S. 74 f.) 88

Durch die neuen Aenderungen in der Justizorganisation ist Manches in der frühern Instruction des Staatsanwalts von 1837 unanwendbar geworden. Die vorliegende zeichnet die Aufgaben des Staatsanwalts nicht gerade sehr durchsichtig, jedenfalls sind sie sehr manigfaltig und übermäßig weitgehend in kleinlichen Plagereien. — Es soll die Thätigkeit der Bezirksammänner, der Bezirksgerichte, des Verhöramts und des Criminalgerichts controliren nnd sich tabellarisch ihre Berichterstattungen in festen Terminen vorlegen lassen, um den Gang der Untersuchungen fortwährend zu überwachen, ferner zu den Voruntersuchungen mitwirken, theils einleitend, theils beobachtend, wiefern der gesetzliche Gang eingehalten werde, theils anspornend, theils selbst eingreifend (mit Rath und That z. B. Verhaftbefehlen), sodann vorzüglich die Hauptuntersuchung durch Weisungen an das Verhöramt und Anträge an das Criminalgericht fördern, die Erstreckung der Untersuchungen auf weitere Implicirte, in der Regel mit dem Cantonsgerichtspräsidium, das Erforderliche beschließen, endlich nach eigenem Ermessen oder regierungsräthlicher Weisung die Berufung gegen erstinstanzliche Sprüche einzulegen

und zu verfolgen, sei es als Appellation oder als Revision, und dann die Amtsklage im öffentlichen Interesse führen; in Abwesenheit Angeklagter hat er bei der Justizcommission des Cantonsgerichts zu begutachten, ob Contumaz der Einstellung des Urtheils sich eigne, bei Spruchunfähigkeit des sonst zuständigen Richters die Uebertragungsfrage zu erörtern, bei Ueberweisungs- oder Abstandsbeschlüssen in der Voruntersuchung im Falle gegentheiliger Ansicht die Justizcommission zu berathen, über Rehabilitations- und Revisionsgesuche im Strafproceß sowie bei Auslieferungsbegehren seinen Antrag zu eröffnen, Alles unter Aufsicht des Cantonsgerichts und in politischen Fragen und wo es sonst nöthig scheint, des Regierungsrathes.

89 *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant la loi du 31 Janvier 1846 pour l'organisation judiciaire en ce qui concerne les huissiers exploitants. Du 24 Novembre.* (Recueil des lois. LIV. p. 536. ss.)

Réglement (du c. d'état d. c. de Vaud) sur les huissiers chargés des poursuites juridiques. Du 11 Décembre. (ib. 634. ss.)

In Folge der Umarbeitung der Bestimmungen über Schuldbetreibung und Urtheilsexecution ist die bisherige Aufgabe der huissiers exploitans eine wesentlich neue und viel wichtiger geworden. Das vorliegende Gesetz ändert in Folge dieser Umgestaltung auch die Organisation dieser Beamtung, scheidet die in dem Amt des Friedensrichters gelegenen Schuldbetreibungsaufgaben von jenem Amt aus, theilt sie den Huissiers zu und gestattet ihnen einen Substitut, für den sie verantwortlich sind. Ihre Wahl auf 4 Jahre ist Sache der Regierung. Sie werden aus der Zahl Solcher genommen, die durch eine Prüfungscommission (den Regierungsstatthalter des Bezirks, einen Sachwalter, einen Amtmann, zwei Fachmänner) als fähig bezeichnet (patentirt) und vorher im Civilrecht, soweit es die Aufgaben des Schuldentreibers angeht (Kauf, Mandat, Bürgschaft, Besitz, Güterunterschiede), den Regeln des Executionsprocesses, einer ordentlichen Buchführung, der Abfassung von Ladungsschriften und Anzeigen, Arrestaufnahmen und Kaufabschlüssen geprüft wurden. — Angefochten wurde — und gewiß mit Grund — im Großen Rathe besonders das Erforderniß von nur 23 Jahren für diese Stelle (Bulletin des séances aut. du g. c. 1857. p. 128 ss.)

90 Gesetz (des GR. von Solothurn) über Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen und Berufsarten. Vom 1. März. — (Gesetzsammlung LIII. 209. Verhandlungen des GRaths 81 f.) — hier zu erwähnen, weil dieses Gesetz auch den Amtsgerichtspräsidenten, Amtsschreibern und Gerichtsschreibern den Betrieb von Wirthschaften in der Gemeinde ihres Amtssitzes und ebenso den Uebertrag ihres Rechts auf Andere verbietet, sowie den Amts- und Bezirksweibeln die Besorgung von Rechts- und Betreibungsgeschäf-

ten. Das Bedürfniß muß sich als sehr dringend herausgestellt haben, da in der Behörde gar kein erheblicher Widerstand gegen den Vorschlag hervortrat.

Beschluß (des RR. von Thurgau) betreffend den Be- 91
zug der Bußen und Judicialkosten. Vom 11. September. — (Abl. 344 f.)

Dieser Bezug geschieht in Thurgau durch die Bezirksämter aus Auftrag der Finanzverwaltung auf Verfügung des Polizeidepartements, bei Injurien- und Paternitätsurtheilen nach Eingabe der Urtheile von den Gerichtsschreibereien an den Regierungsrath; eine etwas verwickelte Combination.

Reglement (des Obergerichts Baselland) über die nähern 92
Bedingungen der Rechtsvertretung durch Advocaten und Schuldenboten. Vom 24. September. (Abl. II. 176 f.)

Die Prüfung der Advocaten („wer ein Gewerbe daraus macht, streitige Rechtsgeschäfte anderer Personen vor gerichtlichen Beamten oder Behörden zu besorgen") beschlägt Civilrecht und Civilproceß, Strafrecht, Strafproceß und Staatsrecht des Cantons und des Bundes und setzt voraus Gymnasialbildung und Zeugnisse über wenigstens zweijährige Universitätsstudien im Rechtsgebiet, welche Zeugnisse billigerweise sich durch eine gelungene Vorprüfung ersetzen lassen. Mit der Aufnahme in den Beruf ist das Recht zur Besorgung von Schuldbetreibungen und die Pflicht zu Uebernahme von Vertheidigungen oder von Civilprocessen armer Partheien verbunden. Letztere trägt der Regierungsrath auf, weil auch er das Armenrecht ertheilt. — Die Prüfung der Schuldenboten ist eine schriftliche und mündliche über die ihren Hauptverrichtungen entsprechenden Theile des inländischen Civilrechtes und Civilprocesses. Die Prüfungsbehörde wird gemeinsam von Regierung und Obergericht aus 3 Mitgliedern bestellt und wählt die (zuvor zu vollendenden) schriftlichen Aufgaben (möglicherweise auch Vorträge vor Obergericht). Die mündliche Prüfung ist öffrntlich und darf an einem Tage nicht 4 Stunden überschreiten. Die Prädicate der Empfehlung sind „befriedigend, sehr befriedigend und ausgezeichnet" und führen nebst der Caution von mindestens Fr. 3000 zur Zulassung. — Befreiung von der Prüfung gewährt das Obergericht Männern, die schon seit 2 Jahren in ähnlicher Thätigkeit arbeiteten oder Bewerbern, welche bereits eine Prüfung befriedigend bestanden oder Aemter bekleidet haben, deren Bekleidung Rechtskenntnisse voraus setzte, sowie auswärtigen prüfungstüchtigen Anwälten oder Geschäftsagenten angrenzender Cantone, welche Gegenrecht halten. — Das Patent erlischt mit dem guten Leumund und kann entzogen werden bei unwürdigem oder unredlichem Betragen im Beruf, unentschuldbaren

Versäumnissen oder Uebernahme von Geschäften auf eigene Rechnung oder pro quota litis.

93 Gesetz (des CRaths von Solothurn) über Mißbrauch bei Besorgung von Rechtsgeschäften. Vom 14 October 1857, in Kraft mit 1. Januar 1858. — (Amtl. Sammlung LIII. n. 83. Verhandlung des Cantonsrats. S. 278 f.)

In dem Verfassungsrath angeregt, um die „Gschäftlimacher" zu überwachen, und dann durch die Verfassung § 49 n. 3 gefordert. aber nun gegen alle Geschäftsleute (also auch Sachwalter) und gegen die Notare gerichtet und zwar so, daß auf eingereichte Beschwerde der Gerichtspräsident ihres ordentlichen Forum gegen sie policeilich einzuschreiten habe „wegen jeder strafbaren Handlung." Das Gesetz gibt nun eine Anweisung über geschäftmäßige Buchführung und Numerirung der einzelnen Fristen sowie Registrirung der Schuldnernamen. Uebertretungen dieser Vorschriften führen zu Ordnungsbußen bis Fr. 10. — absichtliche Ueberforderungen zu Geldstrafen bis zum dreißigfachen Betrag und in Wiederholungsfällen zu Gefängnißstrafe bis auf 6 Monate. Getadelt wurde an diesem Gesetze besonders die Unterwerfung der Fürsprecher unter die Aufsicht der Gerichtspräsidenten, von denen sie auf diese Weise viel abhängiger werden, die Reglementirung ihres Geschäftsbetriebes, ihre Gleichstellung mit jedem Winkelschreiber und die Ermöglichung policeilichen Einschreitens in jedem Versehen. — Beim Zusammenhalten mit den nachfolgenden Gesetzen erhält man einen schlimmen Eindruck von dem Sachwalterstande im Canton Solothurn.

94 Gesetz (d. CR. von Solothurn) über das Verfahren bei Feststellung der Anwaltsgebühren. Vom 14. October. (Gesetzsammlung LIII. n. 82. Verhandlungen des CRaths 264 f.)

Danach sollen Kosten für ordentliche Civilprocesse, Arrestverbote und Provocationssachen in doppelter Ausfertigung von den Sachwaltern zu den Acten gelegt werden und zwar bei beurtheilten Processen sofort nach dem Abspruch, innerhalb 14 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Vergleich oder nach Anzeige des Präsidenten von Abstand der Parthei oder Verjährung des Processes. Bei späterer Eingabe hat der Anwalt die Moderationskosten zu tragen, nach Verfluß von 60 Tagen aber seine Forderung verloren. Diese Eingabe theilt der Präsident binnen 14 Tagen nach Empfang mit und binnen weitern 30 Tagen die Parthei bei Verlust der Moderation ihre Einwendungen oder ihre Minderungsverlangen, über welche sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als des Maßes der Ansätze das Obergericht entscheidet, unter facultativer Vorladung der Partheien nach billigem Ermessen.

Mit Recht erhoben sich gegen dies Reactionsgesetz angesehene

Anwälte. Weil von Einzelnen aus ihnen die Rechnungen oft kaum am Ende der Verjährungsfrist erhältlich waren, sollen sie jetzt mit 60 Tagen dahinfallen. Der Entwurf hatte sogar 30 Tage vorgeschlagen. Dies ist der Weg nicht, diesen Advocatenstand in Aufnahme zu bringen. Die Winkelschreiber sind es, die mit ihren Rechnungen immer bei der Hand sind.

Gesetz (des Gr. R. des Cantons Aargau) betreffend Erhöhung der Besoldung des Obergerichts. Vom 28. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 33.) 95

Gehalt des Präsidenten Fr. 3300, der Mitglieder und des Schreibers Fr. 2800 und des Stellvertreters des letztern Fr. 2200.

Décret (du g. c. de Fribourg) conc. les traitemens du c. d'état du tribunal cantonal et des préfets. Du 3 Juin. — (Bulletin off. XXXI. 84 ss.) 96

Cantonsrichterbesoldung Fr. 1800, für den Präsidenten Zulage Fr. 200.

Gesetz (des CR. von Obwalden) betreffend die Besoldung des Zuchthaus-Oberaufsehers. Vom 23. December. —(Gesetze und Verordnungen. III. S. 1.) 97

Täglich 70 Ct. und freie Kost.

Weisung (der Justiz-Commission von Schwyz) an die Bezirksgerichte betreffend die Anwaltsrechnungen. Vom 27. Juni. — (Abl. 206 f.) 98

Diese Rechnungen sind auf amtlich gedruckten und gestempelten Formularen an die Bezirksgerichte einzugeben.

Sporteltarife (von Schwyz) für die Civil- u. Strafprocesse. Vom 13. März. — (Amtl. Sammlung. IV. S. 41 f.) 99

Da die richtige Beurtheilung von Justizsporteltarifen von der Einsicht in sehr mannigfaltige Factoren der Justiz abhängt, wofür die Rechtsstatistik des Cantons sehr selten die erforderlichen Grundlagen, namentlich dem Fernerstehenden, zugänglich macht, so bleiben hier diese Mittheilungen gewöhnlich nur auf Anzeigen beschränkt.

Gesetz (von Solothurn) über Canzlei-, Amts- und Gerichtsschreiberei-Sporteln, sowie über Gebühren von Beamten, Partheien und Zeugen in Betreibungs-, Civilprocess- und Strafsachen. Vom 5. März. — (Amtl. Sammlung. LIII. n. 70. Verhandlungen des Cantonsrathes. S. 114 f.) 100

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) cont. le tarif des émolumens des autorités judiciaires en matière civile non contentieuse. Du 18 Décembre. (Recueil des lois etc. LIV. 654 ss.) 101

Tariffa giudiziaria (del c. d. Ticino) in materia penale. Del 22 dicembre 1856. In vig. a datare dal 1 gennaio 1857. (f. off 22. ss.) 102

Folge der Aenderungen, die das Gesetz vom 8. December 1851 herbeiführte. Ebenfalls Aenderungen an dem Gesetz vom 17. Januar 1856.

103 *Tariffa giudizinria [d. c. d. Ticino] in materia civile. Del 3 Dicembre 1856. In vig. a datare del 1 genn. 1857.* (f. off. 1 s.)

Nichts vergessen und nirgends zu wenig. — Auch die Acte der Administrativjustiz sind aufgenommen. Ebenso die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit. — Schiedsrichter empfangen die Gebühren der Richter. Anwaltsconsultationen unter einer Stunde Fr. 3, unter 2 Fr. 5, für länger Fr. 7, — vom Studium von Aktenstücken für 12 Seiten Fr. 2, für mehr je 4, von welcher Parthei sie herrühren mögen. Weniger bedeutend sind die Redegelder der Advocaten in Doppelsachen und die Gebühren von Hülfspersonen (Experten.) Moderationsklagen gegen Gerichte oder Schreibereien entscheidet sofort und unweiterzüglich der Präsident des Justizdepartements.

Ueber die letzterschienenen Bestimmungen vgl. d. Zeitschrift VI· Ges. n. 82.

104 Beschluß (der ao. Landsgemeinde von Glarus) über Abänderung des Sporteltarifs in Criminalfällen. Vom 25. Oktober. — (Amtl. Sammlung I. S. 85 f.)

— gestattet in theurer Zeit eine Zulage an den Gefangenwärter.

105 Gesetz (des G. R. von Aargau) über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in (zuchtpolizeilichen und) peinlichen Untersuchungsfällen. Vom 28. März, In Kraft mit dem 15. Juni. (Gesetzesblatt d. J. n. 34.)

Zeugen erhalten für die Wegstunde 70 Ct. Bruchtheile, Rückreise und Zeitversäumniß fallen dann außer Betracht.

Sachverständige (ebenfalls ohne Rücksicht auf Rückreise) F. 1; Zeitversäumniß und Arbeit nach Ermessen des Richters.

Wo die Entschädigungspflicht nicht dem Staate obliegt, gelten die Bestimmungen des Civilprozeßgesetzes.

106 Gesetz (von Baselland) über einen Sporteltarif der Bezirksschreibereien. Vom 21. Herbstmonat. — (Abl. II. 169 f.)

Da die Bezirkschreibereien für Baselland die Arbeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgen, hierher gehörig. Die Taxen scheinen auf den sich häufig wiederholenden Leistungen nicht zu groß, höchstens etwa bei Obligationen. Auch die Zeilenzahl und die Randbreite der Seite und die Wahl der Papiersorte ist nicht übersehen.

107 Gesetz (des G. R von Aargau) betreffend den Tarif bei Errichtung, Verwahrung und Eröffnung letzter Willensordnungen und Eheverträge. Vom 26. November. (Gesetzesbl. d. J. n. 64.)

Gebühren zu Handen des Staates, zu erheben durch die Be-

zirksgerichte. Die Gebühren für außergerichtliche Akten dieser Art regelt der Tarif für die Notarien.

Arrêté (du c. d'état de Neuchâtel) conc. les frais de revision locale. Du 18 Mai. — (f. off. n. 21.) 108

— bestimmt denselben für die erste Instanz (3 Richter und einen Gerichtsschreiber) mit Inbegriff der Kosten für Zeitversäumniß und Kost, Vorladung und allfällige Reisekosten auf höchstens Fr. 50.

Loi (du c. de Valais) sur les emolumens des conservateurs des hypothèques et les frais d'inscription, de transcription et de radiation. Du 26 Novembre. — (publ. sep.) 109

Die Einnahme ist fix, der Gebührenbezug wird vermehrt, ausgenommen für Anfragen an den Verwalter, falls er dadurch zu mündlichen oder schriftlichen Antworten veranlaßt wird (50 Ct. und für jede Seite 15 Ct.) Formularien liefert gegen Bezahlung der Staat den Privaten. Sie sind für Meldungen obligatorisch.

Berichtigungen.

S. 62. Z. 14 v. o. Decrete st. Deerete.
„ 64 „ 21 v. u. Parcellen st. Parellen.
„ 81 „ 14 v. u. intestato st. intessato.
„ 84 „ 4 v. o. aut st. ant.
„ 92 „ 2 v. u. Geltstager st. Geltstagen.

Inhalt.

I. Abhandlungen.
1. Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten.
Von Fr. von Wyß.
2. Die Bildung des Concursprocesses nach schweizerischen Rechten.
Von Dr. A. Heußler.

II. Rechtsquellen.
Das Thalrecht von Engelberg. Von J. Schnell.

III. Rechtspflege und Gesetzgebung.
1. Bericht des Instructionsrichters und Spruch des Bundesgerichtes (Dispositiv) in Sachen der Stadt gegen den Stand Zürich, betr. Kaufhausgefälle.
2. Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1857. Von J. Schnell.

Bahnmaier's Buchdruckerei (C. Schultze) in Basel.

